Handbibliothek

des

bayerischen Staatsbürgers,

oder

Sammlung

sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u. s. w. mit Zugrundelegung der Verfassung des Reiches vom Jahre 1818 und der spätern allerhöchst verabschiedeten Gesetze

bezüglich

auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt.

Zusammengestellt

von einem Geschäftsmanne

mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und höchster Genehmigung des königl. Staats-Ministeriums des Innern.

Supplementband.

Augsburg, 1850.

Druck und Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß

der

vorzüglichern in diesem Bande enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Königliche Proklamation.

(Handbibl. Bd. I. S. 1.)

L. K. Ich habe Mich entschlossen, die Stände Meines Reiches um Mich zu versammeln; dieselben sind auf den 16. d. M. in die Hauptstadt berufen.

Die Wünsche meines Volkes haben in meinem Herzen jederzeit vollen Wiederhall gefunden.

An die Stände des Reiches werden ungesäumt Gesetzesvorlagen gelangen, unter anderen:

über die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister;
über vollständige Preßfreiheit;
über Verbesserung der Stände-Wahl-Ordnung;
über Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in die Rechtspflege mit Schwurgerichten;
über die in der IX. Verfassungs-Beilage angedeutete umfassendere Fürsorge für die Staatsdiener und deren Relikten; dann deren Ausdehnung auf die übrigen Angestellten des Staates;
über Verbesserung der Verhältnisse der Israeliten.

Ferner ordne Ich in diesem Augenblicke die schleunige Abfassung eines Polizei-Gesetz-Buches an; ebenso befehle Ich die unverzügliche Beeidigung Meines Heeres auf die Verfassung, und lasse Ich von heute an die Censur über äußere wie innere Angelegenheiten außer Anwendung treten.

Bayern! — Erkennt in diesem Entschlusse die angestammte Gesinnung der Wittelsbacher!

Ein großer Augenblick ist in der Entwicklung der Staaten eingetreten. Ernst ist die Lage Teutschlands. Wie Ich für teutsche Sache denke und fühle, davon zeugt Mein ganzes Leben. Teutschlands Einheit durch wirksame Maßnahmen zu stärken, dem Mittelpunkte des vereinten Vaterlandes neue Kraft und nationale Bedeutsamkeit mit einer Vertretung der teutschen Nation am Bunde zu sichern und zu dem Ende die schleunige Revision der Bundes-Verfassung in Gemäßheit der gerechten Erwartungen Teutschlands herbeizuführen, wird Mir ein theuerer Gedanke, wird Ziel Meines Strebens bleiben.

Bayerns König ist stolz darauf, ein teutscher Mann zu seyn.

Bayern! Euer Vertrauen wird erwiedert, es wird gerechtfertiget werden! Schaaret Euch um den Thron! Mit Euerem Herrscher vereint, vertreten durch Euere verfassungsmäßigen Organe, laßt Uns erwägen, was Uns, was dem gemeinsamen Vaterlande Noth thut.

Alles für Mein Volk! Alles für Teutschland!

München, den 6. März 1848.

Ludwig. Maximilian, Kronprinz. Luitpold, Prinz von Bayern. Adalbert, Prinz von Bayern. Karl, Prinz von Bayern. Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Staatsrath. v. Beisler, Staatsrath. v. Heres, Staatsrath. v. der Mark, Generalmajor. v. Voltz, Staatsr.

(Reg.-Bl. 1848. S. 105.)

Die Zeitungsspedition durch die königlichen Posten betreffend.

(Hb. B. I. S. 123.)

M. II. K. Wir finden uns bewogen, in Bezug auf die Zeitungsspedition durch Unsere Posten zu verfügen, was folgt:

I. Unsere sämmtlichen Postanstalten haben die Annahme der Pränumeration auf die im Inlande sowohl, als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten zu besorgen.

Die vorgängige Erholung einer besonderen Speditionsbewilligung ist nicht erforderlich, und es haben nur die allgemeinen postdienstlichen Normen Anwendung zu finden.

II. An die Stelle der bisherigen Berechnungsweise der Postspeditionsgebühren, nach Umfang und Preis der Blätter, nach der Beförderungs-Entfernung u. s. w. tritt ein einfacher Rabat von fünf und zwanzig Prozent von dem durch den Verleger beliebig festzustellenden Abonnementspreise, welcher Prozentbezug ohne Rücksicht auf Entfernung als Postspeditionsgebühr, mit Ausschluß jeder weiteren Taxerhebung zu betrachten ist, so daß um den gewöhnlichen Abonnementspreis am Orte des Erscheinens jede Zeitung im Inlande überall bezogen werden kann.

III. In gleicher Weise werden auch die in's Ausland zu versendenden bayerischen Zeitungen durch Unsere Postbehörden um den gewöhnlichen Abonnementspreis den auswärtigen Postanstalten abgegeben werden.

IV. Die Gebühr für die Spedition der ausländischen Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, mit fünf und zwanzig Prozent vom ursprünglichen Abonnementspreise, höchstens aber mit sechs Gulden jährlich berechnet. Außerdem sind noch die fremden Postgebühren zu entrichten.

V. Bezüglich der transitirenden Zeitungen haben die bestehenden Vertragsbestimmungen Maaß zu geben.

VI. Gegenwärtige Verordnung, welche bezüglich der neu erscheinenden Zeitungen sogleich, bezüglich der älteren aber mit Beginn des zweiten Semesters dieses Jahres in Wirksamkeit zu treten hat, ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 4. April 1848.

Max. Freiherr v. Lerchenfeld. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der Generalsekretär, Ministerialrath Gietl.

(R.-Bl. 1848. S. 201.)

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels betreffend.

(Handbibl. Bd. I. S. 123).

M. II. K. §. 10. Wir ertheilen dem Edikte über die Freiheit der Presse und des Buchhandels mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen Unsere Sanction und verordnen dessen Verkündigung Ziffer V. durch das Gesetzblatt.

Auf die dem Gesammtbeschlusse der Stände beigefügten Wünsche erklären Wir:

1) daß der Antrag, die Revision der Strafgesetze über die Verletzung der Amts-Verschwiegenheit betr., bei der neuen Strafgesetzgebung in geeigneter Art Berücksichtigung finden werde, und daß der Antrag auf Umgestaltung der dießfälligen Dienstesvorschriften, insbesondere mit Rücksichtnahme auf die Vertheidigung der Staatsdiener gegen öffentliche Angriffe ihrer Amts-Ehre, sowie mit Rücksichtnahme auf das Interesse der Statistik, einer nähern sorgfältigen Würdigung werde unterstellt werden.

2) Wir finden Uns auch unter Bezugnahme auf den §. 5. des Ediktes bewogen, mit Gesetzeskraft auszusprechen:

„Der Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift ist „schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen „Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichti„gung unentgeldlich, sowie jede andere Berichtigung des An„gegriffenen gegen die gewöhnlichen Insertionsgebühren so„gleich nach deren Mittheilung in das nächstfolgende Blatt, „Stück oder Heft aufzunehmen. Bis zum Erscheinen eines „Preß-Polizeigesetzes soll der Zuwiderhandelnde auf Anrufen „des Betheiligten vom Richter zu einer Strafe von 5 bis zu „25 fl. verurtheilt werden."

3) Bezüglich des weitern Antrags im Betreff der Napoleonischen Dekrete von 1810 über die Buchdruckereien und den Buchhandel behalten Wir Uns die nähere Erwägung mit Rücksicht auf den Umstand, daß Privatrechte und Interessen dabei betheiligt sind, bevor.

(Landtagsabschied v. 4. Juni 1848.)

(Gsbl. 1848. S. 47.)

Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.
(Handbibl. Bd. I. S. 123.)

M. II. K. Wir haben das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 einer Revision unterwerfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7. vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1. Die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 11. ausgesprochene Freiheit der Presse und des Buchhandels gewährt jedem Verfasser, oder wer dessen Rechte erworben hat, für seine Schriften den freien Gebrauch der Presse, die freie Herausgabe und den freien Verlag, jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt den freien Druck der zur Presse übergebenen Schriften, jedem gewerbsberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften.

§. 2. Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse ist das Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhaltes oder überhaupt von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig. Dieß gilt auch von politischen Zeitungen, sowie von allen anderen periodischen Schriften.

§. 3. Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungsrechte sollen unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

§. 4. Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstes-Vorschriften und an die Gesetze über die Amts-Verschwiegenheit gebunden.

§. 5. Andere Beschränkungen, als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt, und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden. Keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, welche als Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind.

§. 6. Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, begangen durch die Presse, haben nach öffentlichem und mündlichem Verfahren Schwurgerichte zu erkennen.

Wiefern Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens zulässig sind, bestimmen die Gesetze über das Straf-Verfahren.

§. 7. Bei Polizei-Uebertretungen, welche durch die Presse be-

gangen werden, sowie bei Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizeibehörden, sondern den Gerichten zu.

§. 8. Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen, und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen 8 Tagen nach sich ziehen.

§. 9. Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum.

§. 10. Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, angesehen, — und können nur auf die durch den Tit. X. §. 7. dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden; dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von eben diesem Tage an ist das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 aufgehoben.

§. 11. Der §. 6. des gegenwärtigen Gesetzes tritt erst mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes über das Strafverfahren in Wirksamkeit; bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze hierüber in Geltung.

So lange in dem zu erlassenden allgemeinen Polizei-Strafgesetzbuche nichts anderes hierüber bestimmt ist, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung der im §. 7. erwähnten Uebertretungen in den Kreisen diesseits des Rheins nach den für Behandlung von Polizei-Straffachen bestehenden Bestimmungen durch die unmittelbar königlichen oder standesherrlichen Gerichte, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, mit Zulassung der Berufung innerhalb 14 Tagen an das einschlägige Appellations-Gericht.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian. v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsraths: Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1848. S. 89.)

Den Vollzug des Edikts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels betreffend.

(H.-B. Bd. I. S. 123.)

A. B. S. M. K. Auf die berichtliche Anfrage vom 17. v. M., den Vollzug des Edikts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels betreffend, wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, in Uebereinstimmung mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz erwidert, was folgt:

Nachdem durch §§. 6 und 7 des Preß-Edikts vom 4. Juni l. J. das Untersuchungs- und Strafverfahren gegen den Mißbrauch der Presse den Gerichten übertragen ist, und nach §. 8 lit. c. die polizeiliche Beschlagnahme von Preßerzeugnissen nur als eine provisorische Maßregel erscheint, deren Fortdauer oder Aufhebung vom richterlichen Ausspruche abhängt, so steht den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, eine Cognition über die Zuläßigkeit dieses Beschlags nicht zu, sondern es ist vielmehr die Aufgabe der Unterbehörden, durch Einleitung einer Correspondenz in jener Richtung hin, wo sich eine weitere Verbreitung allenfalls besorgen läßt, jener provisorischen Maßregel den gleichmäßigen Vollzug möglichst zu sichern, und mit dieser Requisition zugleich den Antrag zu verbinden, alsbald das erzielte Resultat dem treffenden Untersuchungsgerichte unmittelbar selbst mitzutheilen.

München, den 10. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 875.)

Die Revision der Kalender betreffend.

(H.-B. Bd. I. S. 123.)

J. N. S. M. K. Die wegen der Revision der Kalender von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 21. v. Mts. ergangene höchste Entschließung wird den k. Stadtkommissären und Polizeibehörden mit dem Auftrage hiemit eröffnet:

1) Die Besitzer von Buchdruckereien und Buchhandlungen, so wie die zum Verkaufe von Kalendern etwa berechtigten Buchbinder sind dahin zu verständigen,

a) daß mit der Aufhebung der Censur auch die Revision der Kalender durch die k. Akademie der Wissenschaften hinweggefallen sei,

b) daß jedoch die k. Akademie für das nächste Jahr auf Nachsuchen der Verleger nicht anstehen werde, die Kalender einer wissenschaftlichen Prüfung zu unterstellen,

c) daß die Kalender stets noch der Stempelpflicht nach Maßgabe des §. 10 des Stempelgesetzes vom 18. Dezember 1812 unterliegen, und

d) daß der Verkauf oder Handel mit ungestempelten Kalendern neben der Confiskation der Kalender in Gemäßheit des §. 24 dieses Gesetzes einer Strafe von 1 fl. 30 kr. für jedes einzelne Stück unterliege,

e) daß die Buchbinder keine ungestempelten Kalender binden dürfen, und wenn ihnen dergleichen zugestellt werden, hievon den Gerichten Anzeige zu machen haben, außerdem sie nach §. 23 des erwähnten Gesetzes eine dem Werthe der fraglichen Kalender angemessene, denselben jedoch nicht um den sechsfachen Betrag übersteigende Geldstrafe zu gewärtigen haben, und

f) daß die Strafverbote wegen der Einstellung der abgewürdigten Feiertage in die Kalender ununterbrochen in Giltigkeit und Kraft bestehen.

2) die Bestimmungen in den §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 4. Juni l. Js. über die Freiheit der Presse und des Buchhandels finden auch auf die Kalender unbedingte Anwendung, weßhalb die den Preßpolizeibehörden obliegende Aufsicht auf die Preß-Erzeugnisse auch auf die Kalender zu erstrecken, und im Falle der Uebertretung eines Strafgesetzes nach Maßgabe jener Gesetzesbestimmungen hiegegen zu verfahren ist.

Augsburg, den 3. August 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Staatsministerium für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Nachdem zufolge der k. allerhöchsten Entschließung vom 6. März l. Js. und zufolge des am 4. v. Mts. über die Freiheit der Presse und des Buchhandels erlassenen Ediktes jede Censur aufgehört hat, so fällt auch die Revision der Kalender durch die k. Akademie der Wissenschaften fortan hinweg.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, die Besitzer von Buchdruckereien und Buchhandlungen hievon mit dem Bedeuten in Kenntniß setzen zu lassen, daß im Uebrigen die *gesetzlichen* Bestimmungen über die Kalenderstempel, sowie die bezüglich der Einstellung der abgewürdigten Feiertage erlassenen Strafverbote hiedurch eine Veränderung nicht erleiden, sohin bei dem freigegebenen Drucke von Kalendern genau und bei Meidung der durch die Gesetze und Verordnungen angedrohten Nachtheile der Nichtbefolgung zu beachten sind.

Zugleich ist denselben zu eröffnen, daß die k. Akademie der Wissenschaften sich bereit erklärt hat, die für das nächste Jahr bestimmten Kalender, soferne es die Eigenthümer wünschen sollten, für den Fall, daß ihnen andere, mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstete Männer dermal noch nicht sich zur Verfügung gestellt hätten, durch ihre Commission einer wissenschaftlichen Würdigung zu unterstellen.

Auch sind die Polizeibehörden anzuweisen, den Gesuchen um Berichtigung und Vervollständigung der Jahrmärkte, Messen, Post- und Boten-Verzeichnisse von Seite der Kalender-Verleger jederzeit thunlichst zu entsprechen. Hienach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen, und auch in dieser Beziehung die Erscheinungen der Presse nach Maßgabe der §§. 5, 7 und 11 des Ediktes vom 4. Juni l. Js. angemessen überwachen zu lassen.

München, den 21. Juli 1848.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 970.)

Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse.

(Handbibl. Bd I. S. 123.)

M. II. K.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen über Preßverbrechen und Preßvergehen.

Art. 1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Schrift tritt ein, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist.

Die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung eines strafbaren Preß-Erzeugnisses oder zu dessen Veröffentlichung in einer oder der andern obengenannten Weise mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bemessen.

Art. 2. In jedem verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben verfügt werden, insoweit diese Schrift oder dieser Theil nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Gleiche Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhaltes einer Schrift auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Diese Verfügung ist im ersteren Falle durch den Schwurgerichtshof (Assisengericht) beziehungsweise das mit Aburtheilung der Polizeiübertretungen beauftragte Strafgericht, im letzteren durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat.

Art. 3. Wenn Jemand eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt worden ist, ungeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils im Amtsblatte seines Regierungsbezirks, oder der erhaltenen besonderen Notifikation, verbreitet, auf's Neue druckt, herausgibt, verlegt oder in Umlauf setzt, so soll bei Ausmessung der Strafe nicht unter die Hälfte des angedrohten höchsten Strafmaßes herabgegangen werden.

Art. 4. Wenn gegen den Beschuldigten mehrere im gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohte Handlungen zugleich zur Aburtheilung kommen, oder wenn durch eine der nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen zugleich eines der in den allgemeinen Strafgesetzen angeführten Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, so wird auf die Strafe der schwersten Uebertretung erkannt und bei der Zumessung der Zusammenfluß als erschwerender Umstand berücksichtigt.

Der Rückfall ist gleichfalls nur ein Erschwerungsgrund.

Ist eine und dieselbe strafbare Handlung sowohl in den allgemeinen Strafgesetzen, als in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführt, oder in der Bestimmung des Art. 11 begriffen, so kömmt das gegenwärtige Gesetz zur Anwendung.

Art. 5. Die Strafbarkeit eines Preßverbrechens oder Ver-

gehens erlischt nach sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe vollendet oder das eingeleitete strafrechtliche Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Bei denjenigen Preß-Erzeugnissen, welche der Bestimmung des Art. 44. Abs. I. unterliegen, beginnt der Lauf der Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung.

Art. 6. Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, welche außerhalb des Königreiches erscheinen, sträfliche Angriffe gegen den bayerischen Staat oder seine Angehörigen enthalten sind, können die nach Art. 1. strafbaren Personen vor ein inländisches Gericht gezogen werden.

Wird in einem solchen Falle der Beschuldigte verurtheilt, so kann das Gericht zugleich das Verbot der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen. Dieses Verbot ist jedoch von demselben Gerichte wieder aufzuheben, so bald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen ist.

Das Verfahren richtet sich in den Landestheilen diesseits des Rheins bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten, und in der Pfalz bei allen Verbrechen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Modifikationen:

1) In den Landestheilen diesseits des Rheins hat sowohl bei der Edictal-Ladung als dem Urtheil der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben.
2) In der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die im Art. 465. der Strafprozeß-Ordnung erwähnte Ordonnanz, sowie das Contumacial-Urtheil am Sitzungssaale des Assisen- oder Specialgerichts anzuheften und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

Die übrigen in den Art. 465., 466 und 472 der Strafprozeß-Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

Bei den Vergehen und den oben nicht erwähnten Verbrechen richtet sich das Verfahren gleichfalls nach den bestehenden Gesetzen mit folgenden Abänderungen:

1) Die Zustellung der ersten Vorladung und des Contumacial-Urtheiles geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte.
2) Die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichtes.

   Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen.
3) Zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens dreißig Tage in Mitte liegen.
4) Die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Contumacial-Urtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf dreißig Tage festgesetzt.

Art. 7. Angriffe auf die Ehre einer Privatperson können nur auf Verlangen des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werden.

Betrifft jedoch ein solcher Angriff die Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen der im Art. 31. bezeichneten Personen, so ist die Verfolgung durch den Antrag des Betheiligten nicht bedingt.

Art. 8. Durch die Strafe wird die nebstdem begründete Civilklage nicht ausgeschlossen.

Der Civilkläger kann seine Ansprüche auch vor dem Strafgerichte geltend machen, muß sie jedoch vor der endlichen Entscheidung der Sache anmelden. In einem solchen Falle hat der Staatsanwalt denselben von der zur öffentlichen Verhandlung des Strafgerichts bestimmten Sitzung in Kenntniß zu setzen. Das Strafgericht hat in dem Urtheile über die Hauptsache zugleich über die civilrechtlichen Ansprüche zu erkennen und die Entschädigungssumme festzusetzen.

Die einschlägigen Bestimmungen der pfälzischen Strafprozeß-Ordnung erleiden hiedurch keine Veränderung.

Art. 9. Der Verleger und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nicht periodischen Schrift sind, unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, für die dem Verletzten zuerkannt werdende Entschädigung, sowie für die dem Staate und dem Verletzten erwachsenen Kosten dann civilverantwortlich, wenn der Verfasser ein Ausländer ist, oder ein Inländer, der sich im Auslande aufhält.

Titel II.

Von den einzelnen durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen.

Art. 10. Wer in einer Schrift zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auffordert, soll, wenn die That wirklich verübt oder ein strafbarer Versuch zur Verübung gemacht wurde, als Miturheber bestraft werden.

Art. 11. Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, und war dieselbe auf ein mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder höherer Strafe bedrohtes Verbrechen gerichtet, so ist der Thäter mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden zu bestrafen.

War die Aufforderung auf ein geringeres Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so ist auf Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und auf eine Geldbuße von fünfzehn bis fünfhundert Gulden zu erkennen.

Art. 12. Wer in einer Schrift den König oder die Königin durch Verläumdung, Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder denselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, hat Gefängniß von ein bis vier Jahren verwirkt.

Art. 13. Wer in einer Schrift ein Mitglied des königlichen Hauses durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder demselben auf irgend eine Art Verachtung bezeigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Art. 14. Wer in einer Schrift zu einem gewaltsamen Angriffe auf eine der Kammern des Landtages auffordert, wer darin vorschlägt, eine Kammer auseinander zu treiben, oder ein Mitglied gewaltsam aus derselben zu entfernen, oder eine Kammer zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 15. Gleiche Strafe ist auszusprechen, wenn in einer Schrift zu einer Zusammenrottung aufgefordert wurde, um hiedurch auf die Beschlüsse der Kammern oder einer derselben einzuwirken.

Art. 16. Wer in einer Schrift die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge angreift, wer die bestehende Regierungsform mit Spott oder Verachtung behandelt, wer die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums angreift, wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Ist durch solche Aufforderung Ungehorsam veranlaßt worden, so tritt Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre und Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden ein.

Art. 17. Wer in einer Schrift Soldaten der aktiven Armee, oder Landwehrmänner zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, zur Verweigerung ihres Dienstes oder zum Abfalle, deßgleichen wer andere Personen zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden und, wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von fünfzig bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 18. Wer in einer Schrift Handwerksgesellen oder Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit gegen ihre Meister oder Dienstherren auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden und, wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von fünfzehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Art. 19. Mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden ist zu bestrafen, wer in einer Schrift wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut.

Art. 20. Wer in einer Schrift die Religion oder Sittenlehren überhaupt, oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder Verspottung angreift, oder wer die Amtsehre einer öffentlichen Kirchenbehörde beleidigt, soll mit Gefängniß von acht

Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 21. Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden tritt ein, wenn in einer Schrift durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt wird.

Art. 22. Wer in einer Schrift das Oberhaupt eines auswärtigen Staates auf die im Art. 12. bezeichnete Weise beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 23. Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden trifft denjenigen, welcher auf dieselbe Weise in einer Schrift einen bei dem königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder einen andern mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates in dieser seiner Eigenschaft beleidiget.

Art. 24. Wer in einer Schrift die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates durch Beschimpfungen oder Schmähungen angreift, wer die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit auffordert, hat Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden verwirkt.

Art. 25. Die Art. 22., 23. und 24. finden nur bei jenen Staaten Anwendung, von deren Regierungen der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und dieses amtlich bekannt gemacht ist.

Art. 26. Wer in einer Schrift die Staatsregierung, eine der Kammern des Landtages, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Landrathsversammlung, eine Wahl-, Distrikts- oder Gemeinde-Versammlung, oder ein Schwurgericht durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu neun Monaten und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

Art. 27. Wer in einer Schrift zu einer Sammlung von Geldbeiträgen auffordert, um eine gerichtlich ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise unwirksam zu machen, oder überhaupt irgend eine Maßregel vorschlägt, um eine Mißbilligung eines richterlichen Urtheils kund zu geben, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Die etwa bereits gesammelten Geldbeiträge unterliegen der Confiscation.

Art. 28. Wer in einer Schrift eine Person einer bestimmten, durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That bezichtiget, soll als Verläumder bestraft werden, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermag.

Art. 29. Um den nach Art. 28. erforderlichen Beweis zu führen, hat der Beschuldigte entweder durch eine öffentliche Urkunde darzuthun, daß der Bezichtigte wegen der behaupteten That verurtheilt worden sey, oder diejenigen Behelfe anzugeben, welche

geeignet sind, eine Untersuchung gegen den Bezichtigten zu veranlassen.

Findet eine Voruntersuchung statt, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter in einer durch diesen in einem Verhöre festzusetzenden Frist, welche nicht geringer als acht Tage seyn darf, anzugeben, widrigenfalls er des Rechtes, die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen, verlustig wird.

Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dieß im Protokolle niedergelegt werden.

Das Kreis- und Stadtgericht (das Bezirksgericht) hat in solchem Falle die Erheblichkeit der angegebenen Behelfe zu prüfen, und, wenn sie eine Untersuchung zu veranlassen geeignet sind, die Verfolgung wegen Verläumdung einstweilen einzustellen.

Während der Dauer dieser Einstellung ruht die Verjährung rücksichtlich der Verläumdung.

Art. 30. Der Verläumder ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren und Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen, wenn die behauptete That mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder einer höhern Strafe bedroht ist.

In allen andern Fällen trifft denselben Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre und eine Geldbuße von fünfundzwanzig bis dreihundert Gulden.

Art. 31. Wer in einer Schrift eine Person außer dem im Art. 28. bezeichneten Falle solcher Thatsachen bezichtiget, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, soll wegen Schmähung bestraft werden.

Die Schmähung eines öffentlichen Beamten oder einer Person, welche ständig oder auch nur vorübergehend mit einem öffentlichen Dienste betraut war, eines Mitglieds einer der beiden Kammern, eines Landrathes, eines Geschwornen, eines Offiziers oder im Offizierrange stehenden Beamten des Linienmilitärs oder der Landwehr bezüglich ihrer Amtshandlungen oder ihrer diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen, zieht Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und eine Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden nach sich.

Ist die Schmähung gegen andere als die vorgenannten Personen, oder zwar gegen diese aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, so hat der Thäter Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden verwirkt.

Art. 32. Betrifft die Schmähung die Amtshandlungen oder öffentlichen Berufsverrichtungen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen, so steht dem Beschuldigten der Beweis der Wahrheit zur Abwendung der Strafe zu.

Dieser Beweis ist an die im Art. 29. verfügte Beschränkung nicht gebunden.

Die Zuläßigkeit dieses vor dem Schwurgerichte zu führenden Beweises ist jedoch in den Landestheilen diesseits des Rheines dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens fünf Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
3) die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort dem Präsidenten mittheilt.

Dieser hat sodann nach den Bestimmungen des Art. 129. Abs. 2. und 3.. des Gesetzes vom 10. November 1848 zu verfahren. Die oben unter Ziffer 1. und 2. angeführten Urkunden sind sowohl dem Staatsanwalte, als auch dem nach Art. 8. des gegenwärtigen Gesetzes etwa aufgetretenen Civilkläger alsbald zur Einsicht oder in Abschrift mitzutheilen, und auch dem Civilkläger ist von den Namen der Zeugen, welche abgehört werden, Kenntniß zu geben.

In der Pfalz kommt das Gesetz vom 18. November 1849 zur Anwendung.

Art. 33. Enthält eine Schrift Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeigung der Verachtung, welche den höhern Charakter der Verläumdung oder Schmähung nicht an sich tragen, und sind dieselben gegen die im Art. 31. genannten Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden zu erkennen.

Art. 34. Bei allen in einer Schrift unternommenen beleidigenden Angriffen macht es rücksichtlich der Bestrafung keinen Unterschied, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt, oder sonst auf irgend eine Weise kenntlich bezeichnet ist.

Titel III.

Preßpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 35. Die in den Art. 35.—41. und Art. 43.—48. bezeichneten gesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen sollen als Polizei-Uebertretungen betrachtet, jedoch von den Kreis- und Stadtgerichten, in der Pfalz von den Zuchtpolizei-Gerichten nach den für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften abgeurtheilt werden. In Betreff der Berufung an das Appellationsgericht kommen ebenfalls die für Vergehenssachen bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Die Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins haben in Bezug auf alle Arten preßpolizeilicher Uebertretungen dieselben Pflichten und Befugnisse, welche sie vermöge des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, in Bezug auf Vergehen haben.

Art. 36. Ehrenkränkungen, welche durch eine Schrift begangen werden, aber nicht die Merkmale einer der im II. Titel bezeichneten schwereren Uebertretungen an sich tragen, sind mit

Arrest bis zu acht Tagen und mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen. Es findet deßfalls keine Verfolgung von Amtswegen statt, sondern der Beleidigte hat bei dem Strafgerichte Klage zu erheben, und die erforderlichen Beweise beizubringen.

Das Gericht erkennt nach Anhörung des Staatsanwaltes sowohl über Schuld und Strafe, als über die civilrechtlichen Ansprüche.

Dem Staatsanwalte steht gegen das Urtheil keine Berufung zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Auf die Berufung des Klägers kann das Urtheil auch im Strafpuncte zum Nachtheile des Beklagten abgeändert werden.

Art. 37. Wer ohne vorausgehende Anzeige bei der Obrigkeit Schriften mit einer Privatpresse hervorbringt und ausgibt, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden belegt werden.

Zugleich kann das Gericht die Confiscation des sämmtlichen Druckereigeräthes, dann der vorhandenen Exemplare der unbefugt gedruckten Schriften aussprechen.

Die gewerbspolizeilichen Bestimmungen erleiden durch gegenwärtigen Artikel keine Aenderung.

Art. 38. Wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß damit hausirt, oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Schriften ausstreut, anbietet oder anheftet, deßgleichen wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausiren, oder solche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausbieten, ausstreuen oder anheften läßt, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und um Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Zugleich kann das Gericht die Confiscation der zum unbefugten Verkehre angeschafften oder gesetzwidrig im Publikum verbreiteten, jedoch noch nicht in ein fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften aussprechen.

Art. 39. Jeder im Königreiche herauskommenden Schrift soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers, oder wenn sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen angeheftet wird, auch der Name des Verfassers beigesetzt werden.

Ist diese Beisetzung auf einer Schrift unterlassen worden, so trifft den Inhaber der Druckerei sowie den Verbreiter eine Geldbuße bis zu zweihundert Gulden. Zugleich kann das Gericht die Confiscation einer solchen Schrift aussprechen.

Art. 40. Die Bestimmungen des Art. 39. finden gegen den Inhaber der Druckerei und den wissentlichen Verbreiter Anwendung, wenn einer Schrift ein erdichteter Name oder ein erdichteter Wohnort des Druckers oder Verlegers, beziehungsweise des Verfassers, beigesetzt ist.

Art. 41. Enthält die Schrift fälschlicher Weise den Namen eines anderen Druckers oder Verlegers, beziehungsweise Verfassers, so hat der Inhaber der Druckerei, sowie der wissentliche Verbreiter der Schrift neben der im Art. 39. genannten Geldbuße noch eine Arreststrafe bis zu vier Wochen verwirkt.

Art. 42. Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche hausirt, oder auf Straßen oder auf öffentlichen Plätzen ausgestreut, angeboten oder angeheftet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen, wenn dabei den Bestimmungen der Art. 37. bis 41. zuwider gehandelt wurde.

Art. 43. Für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redacteur bestehen, und auf jedem Blatt, Stück oder Heft der Zeitung oder periodischen Schrift genannt seyn.

Der Redacteur muß volljährig seyn.

Der Redacteur einer im Königreiche herauskommenden Zeitung muß im Königreiche seinen ständigen Wohnsitz haben.

Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges oder der Fälschung verurtheilt worden sind, können die verantwortliche Redaction einer Zeitung oder solchen Zeitschrift während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage der Verurtheilung an nicht übernehmen.

Wer wegen Preßvergehens in Jahresfrist zweimal verurtheilt wurde, kann von dem Schwurgerichtshofe auf ein bis fünf Jahre von Uebernahme einer verantwortlichen Redaktion ausgeschlossen werden.

Ist die Beisetzung des Namens des Redakteurs nach Abs. 1. unterlassen worden, oder ein Redacteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaktion nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redakteurs erdichtet oder fälschlicher Weise der Name einer andern Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden.

Art. 44. Von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehene Exemplare bei der Distrikts-Polizeibehörde des Orts, an welchem das Blatt, Stück oder Heft ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, zu hinterlegen.

Bei Verhinderung des Redacteurs hat die Unterschrift durch einen nach Art. 43. zur Uebernahme der Redaction befähigten Stellvertreter zu geschehen, welchen für diesen Fall die Mitverantwortlichkeit trifft.

Die Unterlassung wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung oder Versendung nicht aufgehalten seyn.

Art. 45. Der Verleger einer nicht periodischen Schrift oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker, ist verbunden, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen, und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsgerichte zu bezeichnen.

Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so ist er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu bestrafen.

Art. 46. Die in den Art. 37. bis 41. und 43. bis 45. angedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn der Inhalt der betreffenden Schrift nicht strafbar ist.

Wenn aber durch den Inhalt der Schrift eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe verwirkt ist, oder wenn mehrere polizeilich strafbare Uebertretungen zusammentreffen, so kommen die Bestimmungen des Art. 4. über den Zusammenfluß zur Anwendung.

Das Nämliche gilt hinsichtlich des Rückfalls.

Art. 47. Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, sowie jede andere, Schmähungen oder Beleidigungen nicht enthaltende Berichtigung des Angegriffenen, soweit letztere den Raum des Angriffes nicht überschreitet, unentgeldlich, unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen, mit den Lettern des Angriffes und in jener Abtheilung des Blattes, in welcher der Angriff stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen.

Die Mittheilung der Berichtigung ist auf Verlangen zu bescheinigen.

Der zuwiderhandelnde Herausgeber oder Verleger ist in eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden zu verurtheilen.

Art. 48. Wenn gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen Uebertretung einer im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung erfolgt, so soll zugleich die unentgeldliche Aufnahme des Urtheils in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft angeordnet werden.

Unterläßt der Herausgeber oder Verleger diese Aufnahme in der festgesetzten Frist, so ist er in eine Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen, und in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

Art. 49. Die Strafbarkeit der Preßpolizeiübertretungen erlischt, wenn von dem Zeitpuncte an, wo die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt worden ist, drei Monate abgelaufen sind.

Hat sich aus einer Uebertretung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß gebildet, so fängt der Lauf der Verjährung so lange nicht an, als dieses Verhältniß besteht.

Schlußbestimmungen.

Art. 50. Was im gegenwärtigen Gesetze über Schriften bestimmt ist, gilt ebenso von allen Druckschriften, Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holz-

schnitten, und überhaupt allen Arten vervielfältigter oder zur Vervielfältigung geeigneter sinnlicher Darstellungen, oder Mittheilungen an das Publikum.

Art. 51. Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preßverbrechens oder Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde, jedoch nur während drei Monaten von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugniß auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen.

War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß angeordnet werden.

Art. 52. Die nach diesem Gesetze eingehenden Geldstrafen und die nach Art. 27. confiscirten Sammelgelder fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

Art. 53. Bei der Entscheidung über die durch Mißbrauch der Presse begründeten civilrechtlichen Ansprüche ist eine Eidesableistung zur Ausmittelung der Entschädigungssumme nicht zuläßig.

Die Festsetzung der letzteren erfolgt lediglich nach richterlichem Ermessen.

Art. 54. In allen, in Tit. II. gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Fällen ist an die Geschwornen bei Strafe der Nichtigkeit auch die Frage zu stellen, ob mildernde Umstände vorhanden seyen.

Im Falle diese Frage bejaht wird, darf bei Ausmessung der Strafe die Hälfte des höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

Das Gericht ist in diesem Falle, wenn es sich um ein Vergehen handelt, auch befugt, unter das geringste Strafmaß herabzugehen, und, wo durch das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung angedroht sind, nur auf eine oder die andere zu erkennen.

Auch bei Polizeiübertretungen ist das Gericht, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, in den Fällen, wo das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung androht, befugt, nur auf eine oder die andere dieser Strafen zu erkennen.

Art. 55. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, am 17. März 1850.

Max. v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gbl. 1850. S. 85.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850., den Schutz gegen Mißbrauch der Presse betreffend.

(Hb. B. I. S. 123.)

A. B. S. M. K. Durch das Gesetz vom 17. März d. Js., den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend, ist in Uebereinstimmung mit dem Edikte vom 4. Juni 1848. die Strafgerichtsbarkeit nicht nur über Verbrechen und Vergehen, sondern auch über Polizeiübertretungen, welche durch die Presse und den Buchhandel begangen werden, den Gerichten überwiesen worden.

Da jedoch nach eben jenen gesetzlichen Bestimmungen bei dem Vollzuge in mehrfacher Hinsicht die Mitwirkung und Thätigkeit der Polizei-Behörden einzutreten hat, so findet sich das unterfertigte Staats-Ministerium veranlaßt, in dieser Beziehung mit Beachtung der Reihenfolge der Artikel des Gesetzes Nachstehendes für die Polizei-Behörden erläuternd zu bemerken und anzuordnen.

Zu Art. 2. und 3.

1) Da die gerichtlichen Urtheile, durch welche die Unterdrückung oder Vernichtung einer als strafbar erklärten Schrift verfügt wird, gemäß Art. 3. des Gesetzes im Kreis-Intelligenzblatte des Regierungsbezirkes bekannt gemacht werden müssen, so ist dafür Sorge zu tragen, daß die den Redaktionen der Kreis-Intelligenzblätter von Seite der betreffenden Gerichte in Abschrift zugehenden Urtheile jederzeit ohne Verzug eingerückt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zum Zwecke der allgemeinen Darnachachtung erscheint es übrigens nothwendig, daß diese Kundgabe nicht blos in dem Amts- oder Kreis-Intelligenzblatte jenes Regierungsbezirks stattfinde, von dessen Gerichten die Unterdrückung einer strafbaren Schrift verfügt wurde, sondern es ist die geeignete Anordnung zu treffen, daß die Veröffentlichung solcher gerichtlichen Urtheile stets auch in den Amts- oder Kreis-Intelligenzblättern der sämmtlichen übrigen Regierungsbezirke in gleicher Weise erfolge. Ueber die in solcher Weise gerichtlich verbotenen Schriften ist bei jeder Kreisregierung, K. d. Innern, ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen.

2) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, auch im Uebrigen zu dem Vollzuge der im Art. 2. des Gesetzes erwähnten gerichtlichen Verfügungen mitzuwirken, und es haben dieselben namentlich darüber zu wachen, daß ein Verkehr mit solchen gerichtlich ver-

botenen Schriften nicht stattfinde und Zuwiderhandelnde unter Anwendung der Bestimmung des §. 8. des Preßedikts vom 4. Juni 1848. sofort der Staatsanwaltschaft zur weiteren Einschreitung angezeigt werden.

3) Die Unterdrückung oder Vernichtung einer als strafbar erklärten Schrift darf sich nicht auf die in Privatbesitz übergegangenen Exemplare erstrecken.

Wenn jedoch dergleichen gerichtlich verbotene Schriften ungeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils in öffentlichen Gast- und Wirthshäusern, Kaffeeschenken rc. rc. von den Besitzern zur allgemeinen Benützung und Einsicht des besuchenden Publikums aufgelegt werden, und durch eine solche Verbreitung oder Ausstellung den Bestimmungen des Art. 1. Abs. 3. zuwidergehandelt wird, so haben die Polizei-Behörden in solchen Fällen die provisorische Beschlagnahme der betreffenden Exemplare zu verfügen, und sind verpflichtet, hievon dem einschlägigen Staatsanwalte innerhalb des durch das Preßedikt vom 4. Juni 1848. §. 8. bestimmten Termins von 7 Tagen zur weitern Einschreitung die erforderliche Mittheilung zu machen.

Zu Art. 5. und 49.

4) Gemäß Art. 5. des Gesetzes erlischt die Strafbarkeit eines Preßverbrechens oder Vergehens 6 Monate nach dem Zeitpuncte, wo dasselbe vollendet oder das eingeleitete strafrechtliche Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt wurde. Im Hinblicke auf diese Bestimmung sollen die Polizeibehörden, sobald dieselben von einem in ihrem Bezirke begangenen Preßverbrechen oder Vergehen Kenntniß erhalten, hierüber schleunigst an den betr. Staatsanwalt die geeignete Mittheilung machen.

Auf gleiche Weise ist in dem Falle des Art. 49. bei Preßpolizei-Uebertretungen zu verfahren.

Zu Art. 6.

5) Wenn von inländischen Gerichten gemäß Art. 6. das Verbot einer auswärtigen Zeitung oder Zeitschrift verfügt wird, so ist nach den sub. Ziff. 1, 2 und 3 ertheilten Direktiven zu verfahren und ebenso für die schleunigste Kundgabe in den Kreis-Intelligenzblättern Sorge zu tragen, wenn ein solches Verbot von dem Gerichte wieder aufgehoben worden ist.

Zu Art. 7. und 47.

6) Wenn in öffentlichen Blättern oder Schriften Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen der in dem Art. 31. Abs. 2. bezeichneten Personen auf ehrenrührige Weise angegriffen werden, so daß eine gerichtliche Verfolgung schon in dem allgemeinen Interesse des betreffenden Dienerstandes oder des Staates überhaupt geboten erscheint, so ist die geeignete Einschreitung durch den Staatsanwalt auch ohne Antrag des Betheiligten jederzeit von Amtswegen zu veranlassen.

7) Wird es von Seite der betreffenden unmittelbaren kgl. Pozizeibehörde für nothwendig erachtet, in Bezug auf dergleichen Mit-

theilungen in öffentlichen Blättern eine amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung in dem betreffenden Blatte gemäß Art. 47. des Gesetzes eintreten zu lassen, so hat die gedachte Behörde, bevor das Ansinnen an die Redaktion des Blattes gestellt wird, den Entwurf der beabsichtigten Berichtigung schleunigst der vorgesetzten Stelle vorzulegen.

Die Prüfung und Bescheidung solcher Vorlagen soll jederzeit mit aller irgend thunlichen Beschleunigung erfolgen und ist deßfalls von dem k. Regierungs-Präsidenten die erforderliche besondere Anordnung zu treffen.

Ueber die geschehene Mittheilung an die Redaktion des einschlägigen Blattes haben die betreffenden Behörden immer eine Bescheinigung zu verlangen.

Zuwiderhandlungen der Verleger oder Herausgeber und insbesondere auch Verzögerungen der Einrückung solcher Berichtigungen sind dem Staatsanwalte zur weiteren Einschreitung anzuzeigen.

Zu Art. 35.

8) Entstehen in Bezug auf die Frage, ob in einem gegebenen Falle nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten sei, zwischen den Polizeibehörden, welche den Antrag auf Angehung einer solchen Untersuchung stellen und den Staatsanwälten an den betreffenden Kreis- und Stadtgerichten Anstände, oder wird von Seite des Untersuchungsrichters dem gestellten Antrage nicht entsprochen, so ist in dem Falle, wenn die Polizeibehörde mit einer solchen Mittheilung sich nicht beruhigen zu können glaubt, das durch die Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 10. Juli 1849. vorgeschriebene, durch diesseitige Entschließung vom 15. desselben Monats und Js. zur Nachachtung für die Polizeibehörden kundgegebene Verfahren zu beobachten.

Dieses Verfahren hat allenthalben zur Norm zu dienen, ohne Unterschied, ob die fragliche Handlung nach den Bestimmungen des Gesetzes als Verbrechen, Vergehen oder als Polizei-Uebertretung strafbar erscheint.

Zu Art. 37.

9) Die Ortspolizeibehörden haben die gemäß Art. 37. Abs. 1. bei der Obrigkeit zu erstattenden Anzeigen sorgfältig zu sammeln und der einschlägigen Gewerbs-Polizeibehörde mitzutheilen. Letzterer Behörde ist die Würdigung und Bescheidung der Frage überlassen, ob in einem gegebenen Falle durch die Hervorbringung von Schriften mit einer Privatpresse und deren Ausgabe etwa ein Eingriff in Gewerbsbefugnisse stattgefunden habe oder nicht. Die Ortspolizeibehörde hat darüber zu wachen, daß die in dem Art. 37. Abs. 1. vorgeschriebenen Anzeigen rechtzeitig erstattet und Zuwiderhandlungen sofort zur Kenntniß des Staatsanwaltes wegen Einleitung des strafrichterlichen Verfahrens gebracht werden.

Zugleich ist die Ortspolizeibehörde ermächtigt, in solchen Fällen die provisorische Beschlagnahme der unbefugt gedruckten Schriften gemäß §. 8. des Preß-Ediktes vom 4. Juni 1848. eintreten zu lassen.

Zu Art. 38.

10) Ueber die Berechtigung zum Handel mit Schriften, über die Befugnisse des Selbstverlegers und über das Hausiren mit dergleichen Produkten werden von Seite des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten die erforderlichen Weisungen für die Gewerbs-Polizeibehörden erlassen werden.

Was dagegen das sonstige Verbreiten von Preßerzeugnissen auf Straßen oder öffentlichen Plätzen, das Ausstreuen oder Anheften derselben an solchen Orten betrifft, so darf solches nirgends ohne obrigkeitliche Erlaubniß stattfinden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen sofort dem Staatsanwalte zur Einleitung der gerichtlichen Bestrafung angezeigt, und die betreffenden Schriften gemäß Art. 42. mit Beschlag belegt werden.

Ebenso sind gemäß Art. 38. diejenigen Personen zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen, welche Zeitungen oder sonstige Schriften ohne obrigkeitliche Erlaubniß auf Straßen oder öffentlichen Plätzen anbieten, ausstreuen oder anheften lassen.

Zu Art. 39—41.

11) Die Polizeibehörden haben geeignet mitzuwirken, und die erforderliche Aufsicht zu pflegen, daß die Bestimmungen der Art. 39 bis 41. des Gesetzes allenthalben genau beobachtet werden.

Zuwiderhandlungen sind dem Staatsanwalte zur Einleitung der gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen und die betreffenden Schriften sofort hinwegzunehmen, beziehungsweise provisorisch mit Beschlag zu belegen.

Zu Art. 43.

12) Zum Vollzuge des Art. 43. ist von Seite der Distrikts-Polizeibehörden in der Art mitzuwirken, daß dieselben sich überzeugen:

a) ob bei den im Inlande herauskommenden Zeitungen und periodischen Schriften jederzeit der Name des verantwortlichen Redakteurs beigefügt ist;

b) ob die auf diesen Zeitungen oder periodischen Schriften benannten Redakteure oder deren Stellvertreter die nach dem Gesetze erforderlichen Eigenschaften besitzen.

In letzterer Hinsicht ist Einleitung getroffen, daß die Polizeibehörden von jenen Individuen geeignet Kenntniß erhalten, welche gemäß Art. 43. Abs. 3. von der zeitweisen Uebernahme der verantwortlichen Redaktion einer Zeitschrift ausgeschlossen sind.

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen sind sofort dem Staatsanwalte zur geeigneten Einleitung anzuzeigen.

Bei jeder Kreisregierung, Kammer des Innern, ist übrigens ein vollständiges Verzeichniß der im Regierungsbezirke erscheinenden Zeitungen und periodischen Schriften, sowie der dafür bestellten verantwortlichen Redakteure herzustellen und stets evident zu halten.

Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist dem Staatsministerium des Innern binnen 6 Wochen in Vorlage zu bringen.

Die alljährlich sich ergebenden Veränderungen und Zugänge sind in gleicher Weise im Monate Jänner eines jeden Jahres zur Anzeige zu bringen, soferne nicht in einzelnen Fällen Veranlassung gegeben ist, besonderen Bericht zu erstatten.

Zu Art. 44.

13) Die Distrikts-Polizeibehörde, welcher gemäß Art. 44. von jedem Blatte, Stück oder Heft einer im Bezirke erscheinenden Zeitung oder periodischen Schrift zwei Exemplare zu übergeben sind, hat das eine dieser Exemplare in Verwahrung zu behalten, das andere aber sofort dem betreffenden Staatsanwalte zu übersenden.

Ist der Inhalt des übergebenen Blattes oder Heftes von der Art, daß zu einer gerichtlichen Einschreitung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes genügender Grund vorhanden zu seyn scheint, so hat die Distrikts-Polizeibehörde bei der Mittheilung des Exemplares an den Staatsanwalt gleichzeitig das entsprechende Ansinnen zu verbinden.

In zweifelhaften Fällen, namentlich aber jederzeit in dem Falle des Art. 7. Abs. 2. ist an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, Bericht zu erstatten und deren Entscheidung zu erwarten.

Wo zugleich der Fall einer provisorischen Beschlagnahme der in Frage stehenden Preßerzeugnisse vorhanden ist, hat die Distrikts-Polizeibehörde auch in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen.

14) Damit die Bestimmungen des Art. 44. überall pflichtmäßig in Vollzug gesetzt werden, haben sich die Distrikts-Polizeibehörden nicht nur unausgesetzt in Kenntniß darüber zu erhalten, welche Zeitungen in ihrem Bezirke erscheinen, sondern es haben dieselben auch darauf zu sehen, daß die im Gesetze vorgeschriebene Uebergabe der beiden Exemplare des erscheinenden Blattes, Stückes oder Heftes nicht verspätet, sondern gleichzeitig mit dem Beginne der Austheilung und Versendung des Blattes ꝛc erfolge.

Untersuchungen gegen die desfallsigen Bestimmungen sind dem betreffenden Staatsanwalte zur geeigneten Einleitung schleunigst mitzutheilen.

Zu Art. 52.

Die eingehenden Geldstrafen und nach Art. 27. confiscirten Sammelgelder sind bis zu erholtem Gutachten des Landrathes über deren Verwendung bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, gleich den polizeilichen Sammelgeldern zu asserviren und zu behandeln.

München, den 20. März 1850.

Staats-Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 277.)

Gesetz, die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde betreffend.

(Handbibl. Bd. I. S. 1.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, hinsichtlich der Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur allgemeinen deutschen Volks-Vertretung geschieht nach dem Bundesmatrikularfuße im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Königreichs Bayern.

Art. 2. Die hienach auf jeden einzelnen Regierungsbezirk treffende Zahl von Abgeordneten wird mit Rücksicht auf das Ergebniß der jüngsten Unions-Volkszählung durch das Staatsministerium des Innern festgesetzt.

Art. 3. Die Wahl findet in zwei gesonderten Wahlhandlungen statt, nämlich

1) mittelst Wahl der Wahlmänner (durch die Urwähler);
2) mittelst Wahl der Abgeordneten (durch die Wahlmänner).

Art. 4. In der ersten Wahlhandlung wird auf 500 Seelen Ein Wahlmann gewählt.

Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes (Art. 8.) wählen Einen Abgeordneten und zwei Ersatzmänner in drei gesonderten Wahlakten.

Art. 5. Aktiv wahlfähig ist ohne Rücksicht auf Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses jeder volljährige bayerische Staats-Angehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, insoferne er nicht wegen eines andern als eines politischen Verbrechens, oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Passiv wahlfähig ist jeder volljährige deutsche Staats-Angehörige, gegen welchen eine solche Verurtheilung nicht vorliegt.

Art. 6. Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Wahlbezirke gebildet.

Art. 7. Die Bildung der Urwahlbezirke geschieht durch die Distrikts-Polizeibehörden (in der Pfalz durch die Landkommissariate) in der Art:

1) daß jeder solche Bezirk in der Regel 2000 Seelen umfaßt, jedoch mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Distrikts-Eintheilung in den Städten;
2) daß kleinere Gemeinden zu diesem Ende zu einem Wahlbezirk vereinigt, oder einer benachbarten größeren Gemeinde zugewiesen werden.

Art. 8. Die Bildung der Wahlbezirke zur Vornahme der Abgeordneten-Wahlen liegt dem Staats-Ministerium des Innern ob.

Es sind für die zweite Wahlhandlung eben so viele Wahlbezirke zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

Art. 9. Aktiv wahlberechtigt ist jeder in dem Wahlbezirke, wo er sein Domizil hat. Als Wahlmann kann jeder in dem Urwahl- oder Gemeindebezirke seines Wohnsitzes gewählt werden.

Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden.

Art. 10. Dem gewählten Beamten ist der Urlaub durch das Gesetz ertheilt.

Art. 11. Die Wahlen geschehen durch vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel; die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben.

Art. 12. Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder der andern Wahl zu entscheiden.

Jedermann kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

Art. 13. Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen andern Wahlbezirk tritt der Ersatzmann an dessen Stelle.

Art. 14. Die Wahl erfolgt an den von der Staats-Regierung zu bestimmenden Tagen.

Art. 15. Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.

Art. 16. Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Art. 17. Die Wahl-Ausschüsse bescheiden alle Wahl-Reklamationen auf der Stelle durch Stimmen-Mehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.

Art. 18. Für den Fall, daß von der Bundes-Versammlung statt des Matrikularfußes der Bevölkerungs-Maßstab angenommen werden sollte, ist die Staatsregierung ermächtigt, die erforderlichen weiteren Abgeordneten verhältnißmäßig unter die Regierungsbezirke zu vertheilen, und dieselben aus den vorhandenen Ersatzmännern, und zwar zunächst aus den ersten Ersatzmännern nach der Entscheidung des Looses einzuberufen.

Unsere Staats-Minister des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge dieses durch das Gesetzblatt bekannt zu machenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 15. April 1848.

Max. — v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf Waldkirch. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. von Kobell.

(Gsbl. 1848. S. 1.)

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.

(H.-B. Bd. I. S. 30. §. 7.)

M. II. K. §. 9. Den Gesetzes-Entwurf, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr., erheben Wir in der von den Ständen modifizirten Fassung durch Unsere Sanction zum Gesetze, und lassen solches unter Ziffer IV. hiebei folgen.

Auf die von den Ständen dem Gesammtbeschlusse angehängten Vorschläge erklären Wir, was folgt:

1) Wir werden den Antrag, daß dem nächsten Landtage ein Gesetz-Entwurf über zeitgemäße Erweiterung der Kammer der Reichsräthe vorgelegt werde, sorgfältiger Würdigung und geeigneter Berücksichtigung unterziehen, und

2) ebenso die Frage einer zeitgemäßen, den Principien des neuen Landtags-Wahl-Gesetzes entsprechenden Revision der Gesetze über die Wahlen zu Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretung in Berathung nehmen lassen, um hienach das Weitere einzuleiten.

3) Dem Antrage, daß jedem gemäß Art. 7. des Landtags-Wahl-Gesetzes passiv Wahlfähigen, welcher ohne Wahlmann zu seyn, sich für eine Abgeordneten-Stelle meldet, frei stehe, unmittelbar vor Beginn des Wahl-Aktes in der Versammlung zu erscheinen, seine politischen Grundsätze darzulegen, und die von Wahlmännern an ihn gerichteten Fragen zu beantworten, vermögen Wir, so wenig Wir der Freiheit der Besprechung zwischen Candidaten und Wahlmännern irgendwie entgegen zu treten beabsichtigen, aus Rücksichten für den geordneten und ungestörten Vollzug der Wahlhandlungen nicht zu entsprechen.

4) Dem Vorschlage, daß den in Tit. IV. §. 3. lit. b. der Verf.-Urkunde aufgeführten Kriterien des Staatsbürgerthums auch das besteuerte Einkommen aus intellektueller Thätigkeit beigezählt werde, können Wir um so weniger Unsere Zustimmung ertheilen, als hiedurch eine verfassungsmäßige Bestimmung auf den Grund eines, zur Zeit nur als transitorisch angenommenen Gesetzes über die Einkommensteuer abgeändert werden will. Zudem widerstreitet dieser Vorschlag dem, von beiden Kammern unverändert angenommenen Art. 6. des Gesetz-Entwurfes, die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung betr., und erscheint, als dort im Modifikationswege nicht angeregt, verspätet.

(Ldt.-Absch. vom 4. Juni 1848. Gsbl. S. 46.)

Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.

(H.-B. Bd. I. S. 30. §. 7.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Wahl der Landtags-Abgeordneten geschieht im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 31,500 Seelen der Gesammt-Bevölkerung des Königreichs.

Art. 2. Die hiernach sich ergebende Zahl von Abgeordneten wird nach obigem Verhältnisse durch die Regierung auf die einzelnen Kreise vertheilt.

Art. 3. Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:
a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),
b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Art. 4. Zu jeder giltigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich.

Stellvertretung findet nicht Statt.

Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 17. vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.

Der Eid nach Tit. VII. §. 25. und Tit. X. §. 3. der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Confessionen mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden.

Art. 5. Aktiv wahlfähig ist jeder Staatsbürger (§. 3. Tit. IV. der Verf.-Urk.) und jeder volljährige Staats-Angehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, insofern er nicht wegen Verbrechen, oder des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Art. 6. Als Wahlmann kann jeder bayerische Staatsbürger (§. 3. Tit. IV. der Verf.-Urk.) gewählt werden, soferne er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und die übrigen Eigenschaften des Art. 5. für sich hat.

Art. 7. Als Abgeordneter ist Jeder wählbar, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, uud die übrigen im Art. 5. angegebenen Eigenschaften besitzt.

Art. 8. Weder die aktive noch die passive Wahlfähigkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Art. 9. Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Wahlbezirke gebildet.

Art. 10. In der ersten Wahlhandlung wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes wählen die gemäß Art. 12. und Art. 13. zu bestimmende Zahl der Abgeordneten und einen Ersatzmann für jeden derselben in gesonderten Wahlhandlungen.

Art. 11. Die Bildung der Urwahlbezirke geschieht durch die Distrikts-Polizeibehörden, und in der Pfalz durch die Landkommissariate in der Art:

1) daß jeder solche Bezirk in der Regel 2000 Seelen umfaßt, jedoch mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Distrikts-Eintheilung in den Städten;
2) daß kleinere Gemeinden zu diesem Ende zu einem Wahlbezirke vereinigt, oder einer benachbarten größeren Gemeinde zugewiesen werden.

Art. 12. Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für jeden einzelnen Regierungsbezirk wird vor jeder Wahl öffentlich bekannt gemacht.

Art. 13. Zur Vornahme der Abgeordneten-Wahlen werden von dem Staatsministerium des Innern 4—6 Wahlbezirke in jedem Regierungsbezirke bestimmt.

Art. 14. Aktiv wahlberechtigt ist Jeder nach seiner vor der Wahl abzugebenden Erklärung in dem Bezirke, wo er sein Domizil hat, oder mit Grundbesitz ansässig ist.

Als Wahlmann kann Jeder in dem Urwahl- oder Gemeindebezirke seines Wohnsitzes oder wo er mit Grundbesitz ansässig ist, gewählt werden.

Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden.

Art. 15. Die Wahl erfolgt an den von der Regierung zu bestimmenden Tagen.

Art. 16. Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.

Art. 17. Zur giltigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Wahlmänner nöthig.

Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

Art. 18. Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Art. 19. Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer „Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des „Landes für dienlich erachte, ohne Berücksichtigung einer Dro„hung, eines Versprechens, oder eines Befehls, abgeben werde, „und dießfalls von Niemand unter was immer für einem Na„men, weder mittel- noch unmittelbar, irgend eine Gabe oder „Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde."

Art. 20. Die Wahlen geschehen durch vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel.

Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben.

Unvollständige oder unförmliche Wahlzettel, wenn der Wahl-Ausschuß sie dafür erkennt, werden nicht beachtet.

Art. 21. Der zum Ageordneten Gewählte ist verpflichtet, spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige der ihn getroffenen Wahl die Ablehnung oder Annahme zu erklären.

Art. 22. Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl, oder der Erklärung des Gewählten für einen andern Wahlbezirk, tritt der Ersatzmann an dessen Stelle.

Art. 23. Die Wahl-Ausschüsse bescheiden alle Wahl-Reklamationen auf der Stelle durch Stimmen-Mehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.*)

Art. 24. Der Urlaub darf den gewählten Staats-Beamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden; ebensowenig den Offizieren und Militär-Beamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Art. 25. Die Wahlhandlungen müssen von den Commissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet, und nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft.

Art. 26. Die Bestechung der Wähler soll die Ungiltigkeit der Wahl und den Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der ferneren, sowohl auf den Meineid, als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

Art. 27. Die Wahl-Verhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl-Commission ohne weiteres zurückzuweisen.

Art. 28. Ueber jedes Wahlgeschäft ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, und von dem Wahl-Ausschusse sowohl, als von dem Wahl-Commissär, zu unterschreiben.

Art. 29. Jeder Abgeordnete kann mit Zustimmung der Kammer aus derselben treten.

Wer ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, muß sich einer neuen Wahl unterziehen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Stellen von Abgeordneten werden aus den treffenden Ersatzmännern und nöthigenfalls durch Zwischenwahlen ergänzt, zu welchen die noch vorhandenen Wahlmänner des Bezirkes einzuberufen sind.

Art. 30. Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine Entschädigung in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tagesgebühr von 5 Gulden,

b) für die Reisekosten eine Gebühr von 1 fl. für die Wegstunde verabfolgt werden solle.

---

*) Bem. Die Kammer hat das Recht der Kognition und Bescheibung nicht aufgegeben. Cf. stenograph. Bericht v. 6. October 1849. Bd. I. S. 117. ff.

Art. 31. Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden, dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Die §§. 7, 8, 9, 10, 11, 12. und 14. des Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde, dann der Abschnitt I. und II. des Tit. I. der Beilage X. zur Verfassungs-Urkunde werden hiedurch aufgehoben; ebenso

1) Gesetz vom 18. Jänner 1843, „die Zwischen-Wahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend";
2) Gesetz vom 23. Mai 1846, den §. 44. lit. c. Tit. I. der X. Beilage betreffend;
3) Gesetz vom 15. April l. Js., die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian. — v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsraths, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1848. S. 77.)

Instruktion zum Gesetze vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 30.)

I. Zahl der Landtags-Abgeordneten.

Nach Art. 1. des Gesetzes geschieht die Wahl der Landtags-Abgordneten im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 31,500 Seelen der Gesammtbevölkerung des Königreiches, welche sich nach der Unions-Volkszählung vom Jahre 1846. auf 4,504,874 Seelen berechnet. Hiernach ergibt sich eine Gesammtzahl der Abgeordneten von 143, welche sich auf die einzelnen Regierungsbezirke in der Art vertheilt, daß

für Oberbayern	22
„ Niederbayern	17
„ Pfalz	19
„ Oberpfalz und Regensburg	15
„ Oberfranken	16
„ Mittelfranken	17
„ Unterfranken und Aschaffenburg	19
„ Schwaben und Neuburg	18
	143

zu wählen sind.

II. Wahlfähigkeit.

Die Vorbedingnisse der Wahlfähigkeit sind in den Artikeln 5, und 7 des Gesetzes festgestellt. Die Distriktspolizeibehörden haben benehmlich mit den k. Rentämtern und nöthigenfalls mit den betreffenden Gerichten die betreffenden Verzeichnisse anzufertigen und solche am Orte und Tage der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Von der Herstellung eines Verzeichnisses der Urwähler kann Umgang genommen werden: dasselbe bildet sich aus den sich anmeldenden Wählern, welche namentlich zu verzeichnen sind.

Hiezu wird noch Folgendes bemerkt:

1) Bei den Wählern zur Urwahl ist zur Bedingung der Wahlfähigkeit gemacht, daß dieselben den Verfassungseid geleistet haben. Der Nachweis hierüber kann bei Staats- und Militärbeamten, sowie bei Personen, welche im aktiven Militärdienste stehen, dann bei gesetzlich Ansäßigen durch das Notorium geliefert werden, bei den übrigen Staatsangehörigen, welche das aktive Wahlrecht *haben*, ist ein legaler Nachweis über die geschehene Leistung des Eides beizubringen. Es sind daher die Wähler dieser Kategorie durch allgemeines Ausschreiben darauf aufmerksam zu machen, daß sie diesen Nachweis zur Urwahl selbst mitzubringen haben.

Die Distrikts-Polizeibehörden aber haben der Abkürzung wegen vor der Wahl eine Tagsfahrt anzuberaumen, wo die Ableistung des Verfassungseides für alle diejenigen stattfindet, welche denselben noch *nicht geleistet*, im Uebrigen aber Wahlrechte haben.

2) Dem Verzeichnisse der zur Wahl als Wahlmann Berechtigten sind alle bayerischen Staatsbürger im Sinne des §. 3. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde einzuverleiben, welche das 25ste Lebensjahr zurückgelegt, die übrigen Eigenschaften des Art. 5. des Gesetzes für sich haben und im Urwahlbezirke, beziehungsweise der Gemeinde (Nr. III. 2.) wohnen, oder nach Art. 14. daselbst mit Grundbesitz ansäßig sind.

3) Für die Wahl zum Abgeordneten kann ein Verzeichniß der Wahlfähigen nicht angefertigt werden, da die Wahl an keinen Wahlbezirk gebunden, und jeder Staatsbürger und selbstständige Staatsangehörige des ganzen Königreichs wählbar ist, der die Eigenschaften des Art. 5. für sich hat. Hierauf sind die Wahlmänner besonders aufmerksam zu machen.

III. Bildung der Wahlbezirke.

a) Für die Urwahl zur Wahl der Wahlmänner.

1) Nach Art. 11. des Gesetzes haben die Distrikts-Polizeibehörden und in der Pfalz die Landkommissariate die Urwahlbezirke, welche in der Regel 2000 Seelen umfassen sollen und sonach 4 Wahlmänner zu wählen haben, mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Distriktseintheilung in den Städten zu bilden: zugleich ist daselbst angeordnet, daß kleinere Gemeinden zu diesem Ende zu einem Wahlbezirke vereinigt oder einer benachbarten größern Gemeinde zugewiesen werden: dies ist auch

dann zuläßig, wenn die Ergänzung und Bildung von Urwahlbezirken durch Zuweisung einzelner Gemeinden anderer Distrikts-Polizeibezirke nothwendig wird, was jedoch im gemeinsamen Benehmen der betreffenden Behörden zu geschehen hat.

Kein Wahlbezirk darf weniger als 2000 Seelen umfassen.

2) Wenn eine größere Gemeinde in mehrere Urwahlbezirke zerfällt, so sind die Wähler gemäß Art. 14. nicht an jene zum Wahlmann befähigten Männer gebunden, welche demselben Urwahlbezirke angehören, sondern dieselben können die Männer ihres Vertrauens aus dem ganzen Gemeindebezirke als Wahlmänner erwählen.

Jeder Urwahlbezirk wählt demnach hier für sich, hat seinen gesonderten Wahlausschuß, schließt seine Listen ab und jedes Zusammenwerfen der Wahlen der einzelnen Distrikte einer größern Gemeinde ist unstatthaft.

3) Hiebei ist besonders auf die Nothwendigkeit der absoluten Stimmenmehrheit aufmerksam zu machen, welche sowohl bei der Urwahl als zweiten Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist.

4) Zu Commissären für die vorzunehmenden Urwahlen können nicht nur Beamte, sondern jeder hiezu als genügend befähigt erkannte zur Urwahl Berechtigte bestimmt werden.

Die Bestimmung der Commissäre für die Urwahlen ist für die einzelnen Bezirke den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden, in den Städten I. und II. Klasse aber den Stadtkommissären benehmlich mit dem Stadtmagistrate zu überlassen. Für die Haupt- und Residenzstadt München hat die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, die Commissäre für die Urwahlbezirke benehmlich mit der k. Polizeidirektion, dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten zu bestimmen.

Die ernannten Commissäre sind gleichzeitig mit der Kundgabe des gebildeten Wahlbezirkes und der Aufforderung der Vornahme der Urwahl an dem bestimmten Tage und Orte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

5) Was nun den Vollzug der Urwahl selbst anbelangt, so hat solcher nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung und Aufforderung an dem festgesetzten Tage Morgens acht Uhr und zwar mit der Ernennung des im Art. 18. des Gesetzes bezeichneten Ausschusses zu beginnen.

Die Ernennung des Wahlausschusses ist an einen bestimmten Wahlmodus als Bedingung der Giltigkeit nicht gebunden, namentlich ist eine schriftliche Wahl durch Stimmzettel nicht erforderlich, sondern den Wählern und resp. Wahlmännern freigegeben, diese Ernennung auf jede beliebige, wenn nur deutliche und bestimmte Weise, sei es durch Acclamation, Option oder äußersten Falles durch das Loos 2c. 2c. vorzunehmen.

7) Nach erfolgter Ernennung des Wahlausschusses beginnt die Wahl selbst unter Leitung des bestimmten Wahlkommissärs durch schriftliche vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird Sorge tragen, daß zur Erleichterung und Beschleunigung des Wahlgeschäftes gedruckte

Wahlzettel, worin die Namen der zu Wählenden und der Wähler offen gelassen sind, sowohl für die erste als für die zweite Wahlhandlung bereit gehalten und auf Verlangen abgegeben werden.

Um Ungiltigkeit von Wahlzetteln zu vermeiden, ist auf die Form und besonders die nothwendige Unterschrift besonders aufmerksam zu machen.

Bei der Verkündung der Wahlstimme hat der Commissär die Namen der Gewählten und die Nummern des Wahlzettels abzulesen, mit Verschweigung der Namen der Wähler.

8) Den zur Bescheidung der vorkommenden Reclamationen nach Art. 23. zuständigen Wahlausschüssen beider Wahlhandlungen steht es insbesondere auch zu, die Berechtigung der einzelnen Wähler zur Wahl bei vorkommenden Anständen zu bescheiden und die hierüber gefaßten Beschlüsse den Betheiligten sofort zu eröffnen.

Offizial-Reklamationen von Seite der Wahlkommissäre finden nicht statt: denselben bleibt es jedoch unbenommen, zur Vermeidung ungiltiger Wahlen auf vorkommende Ungesetzlichkeiten aufmerksam zu machen.

9) Ueber die gesammte Wahlverhandlung läßt der Ausschuß durch eines seiner Mitglieder ein schriftliches Protokoll führen, worin das Ergebniß der Wahl, sowie die von dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind, und welches durch Gegenprotokolle in der bisher bei den Gemeindewahlen üblichen Form kontrolirt und von den Mitgliedern des Ausschusses, sowie von dem Kommissär zur Beglaubigung unterzeichnet wird.

10) Für die Vornahme der Wahl und resp. Abgabe der Wahlzettel ist ein Termin festzusetzen, der jedoch nach Ermessen, insbesondere im Falle wiederholter Wahlhandlungen, zur Erzielung der absoluten Stimmenmehrheit verlängert werden kann.

Sobald die Wahl geschlossen ist, wird jeder Gewählte zur Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl und zwar Anwesende durch den Wahlkommissär, Abwesende aber, mittel- oder unmittelbar, nach Maßgabe ihrer Domizile durch die betreffende Distrikts-Polizeibehörde, resp. das Landkommissariat oder die k. Kreisregierung aufgefordert.

Im Falle eintretender Stimmengleichheit entscheidet, wenn nicht freiwilliger Rücktritt von Seite eines der Betheiligten erklärt wird, das Loos.

11) Nach Art. 24. des Gesetzes darf den gewählten Beamten und öffentlichen Dienern der Urlaub zwar nicht verweigert werden, demungeachtet sind dieselben verpflichtet, den erforderlichen Urlaub nachzusuchen, damit bezüglich ihrer Dienstesgeschäfte die erforderliche Vorsorge getroffen werde.

12) Die Wahlverhandlungen der Urwahlbezirke werden nach dem Schlusse der k. Regierung, Kammer des Innern, vorgelegt, gleichzeitig ist aber auch von dem Ergebnisse dem für den zweiten Wahlakt bestimmten Commissär zur geeigneten Controle kurze Mittheilung zu machen.

b) Für die Wahlen der Abgeordneten.

1) Nach Art. 13. des Gesetzes sollen zur Vornahme der Abgeordneten-Wahlen in jedem Regierungsbezirke 4 bis 6 Wahlbezirke gebildet werden. Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung werden für die kgl. Regierung, Kammer des Innern, Wahlbezirke gebildet.

2) Die Wahlen der Abgeordneten durch die ernannten und einberufenen Wahlmänner, finden nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 14. Abs. 3., dann Art. 15 bis 20. einschlüssig unter Benützung der für die Wahl der Wahlmänner gegebenen Vorschriften statt.

3) Der von den Wahlmännern abzulegende Eid (Art. 19) ist in feierlicher Weise abzunehmen und ein angemessener Vorhalt über dessen hohe Bedeutsamkeit und die damit zu übernehmenden Verpflichtungen, sowie über die Wichtigkeit der Wahl selbst, vom Wahlkommissäre vorauszuschicken.

4) Hierbei wird auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen der Art. 10. und 22. des erwähnten Gesetzes noch besonders aufmerksam gemacht, wornach die Wahl der Abgeordneten und der Ersatzmänner in gesonderten Wahlakten stattzufinden hat.

Zur Beseitigung jedes Mißverständnisses wird hiezu bemerkt, daß der Ausspruch des Art. 10, nach welchem die Zahl der Abgeordneten und ein Ersatzmann für jeden derselben, in gesonderten Wahlhandlungen gewählt werden soll, die Absicht habe zu bestimmen, wie viel Ersatzmänner gewählt werden müssen, daß aber nicht für jeden Abgeordneten und für jeden Ersatzmann eine eigene Wahl erforderlich ist, soferne nur die absolute Stimmenmehrheit erzielt wird.

Den Wahlmännern ist hiebei besonders bemerklich zu machen, daß die Wahl der Ersatzmänner nicht minder wichtig ist als die der Abgeordneten selbst, und daß dieselbe daher mit derselben Gewissenhaftigkeit und Umsicht zu pflegen ist.

5) Ist das Ergebniß des zweiten Wahlaktes festgestellt, so werden die geschlossenen Verhandlungen an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, eingesendet, welche dieselben zu prüfen und das Gesammt-Resultat dem kgl. Staatsministerium des Innern mit gutachtlichem Berichte vorzulegen hat.

IV. Besondere Vorschriften.

1) Alle Anordnungen sind von den Regierungen, sowie von den äußeren Behörden jedesmal auf solche Weise zu treffen, daß die Vornahme der Wahlen an den dazu bestimmten Tagen in allen Bezirken zugleich stattfindet.

2) Die Freiheit der Urwähler, sowie der Wahlmänner darf weder von Seite der Behörden noch von Seite der Wahlkommissäre beeinträchtigt werden — es soll eine durchaus freie Wahl nach der persönlichen Ueberzeugung der Berechtigten stattfinden und deßhalb auch eine freie Besprechung oder Verabredung der Wähler unter sich oder auch mit Männern des Vertrauens über den vorzunehmenden Wahlakt, wodurch das Ergebniß der in beiden Wahlhandlungen erforderlichen absoluten Stimmenmehrheit möglichst gefördert wird, von

Seite der Behörden und Leiter des Wahlgeschäfts durchaus nicht gehindert werden. In den deßfalls zu erlassenden Bekanntmachungen, sowie von den Wahlkommissären ist darauf ausdrücklich aufmerksam zu machen und auch die Distrikts-Polizeibehörden sind besonders anzuweisen, solchen Wahlkomité's und Besprechungen ein Hinderniß nicht in den Weg zu legen.

3) Insbesondere ist auch durchaus nicht entgegen zu treten, wenn einzelne passiv Wahlfähige, ohne selbst Wahlmänner zu seyn, in den einzelnen Wahlbezirken sich den Wahlmännern vorstellig machen, ihre politischen Grundsätze darlegen und so eine förmliche Candidatur üben.

Es darf jedoch dadurch die Wahlhandlung selbst nicht gestört werden, und ist aus Rücksichten für den geordneten und ungestörten Vollzug derselben ein solches Auftreten unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung selbst nicht zuläßig. (Landt.-Absch. §. 9. Nro. 3.)

4) Endlich ist durchaus nicht zu dulden, daß von irgend einer Seite ein ungebührlicher Einfluß auf die Selbstständigkeit der Wähler geübt, oder wohl gar durch Drohungen Einschüchterung versucht und die Freiheit der Wahl gestört wird.

Wo derlei Versuche vorkommen, sey es von Beamten oder Parteien, ist mit aller Entschiedenheit entgegen zu wirken, nach Umständen die im Art. 25. und 26. angezeigte Untersuchung zu veranlassen, und mit aller Strenge deren Durchführung zu betreiben.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 1229.)

Die Wahlen der Landtags-Abgeordneten betreffend.

(H.-B. Bd. I. S. 30.)

A. B. S. M. K. Nachdem die Instruktion zum Gesetze vom 4. Juni v. Js., die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr., außer einigen Lücken auch einige Bestimmungen enthält, welche sich bei den letzten Wahlen nicht als zweckmäßig bewährt haben, so werden folgende ergänzende und abändernde Weisungen ertheilt:

1) Die unter Nro. III. 5. der Instruktion getroffene Anordnung, daß die Wahlen um 8 Uhr des Morgens zu beginnen haben, ist nach der Erfahrung für die Urwähler auf dem Lande, welche schon früher ihren Feldgeschäften nachzugehen pflegen, sehr störend. Es werden deßhalb die Commissäre für die Urwahlen ermächtigt, den Beginn der Wahlen nach Maßgabe der örtlichen Gewohnheiten auf eine frühere Morgenstunde anzuberaumen.

2) Der umgekehrte Fall tritt bei den Wahlen der Abgeordneten ein. Da die Wahlmänner hiefür nur zum kleinsten Theile im Wahlorte selbst wohnen, die übrigen aber aus einer Entfernung herbeikommen müssen, welche bis 8 Uhr des Morgens nicht wohl zurückgelegt werden kann, so wird gestattet, daß der Beginn dieser Wahlhandlungen auf eine spätere Stunde, und zwar spätestens auf 10 Uhr des Morgens festgesetzt werde.

3) Nachdem die Wahlverhandlungen der Urwahlbezirke einen integrirenden Bestandtheil der Verhandlungen über die Wahl der Abgeordneten bilden, so wird die unter Nro. III. 12. der Instruktion getroffene Bestimmung dahin modificirt, daß diese Wahlverhandlungen statt an die k. Kreis-Regierung direct an den Wahl-Commissär für den zweiten Wahlact einzusenden sind, wogegen der königlichen Regierung durch den Urwahlcommissär nur eine Anzeige über das Ergebniß erstattet wird. —

4) Die bei den Urwahlen abgegebenen Wahlzettel dürfen nicht vernichtet werden, sondern sind durch den Wahlausschuß zusammen zu packen, mit einem beliebigen Siegel zu versiegeln, und auf dem Umschlage mit einer kurzen Angabe des Inhalts und der Unterschriften der Ausschußmitglieder zu versehen, sodann aber für den Fall, als eine Prüfung derselben in Folge erhobener Wahlanstände nothwendig werden sollte, bei dem betreffenden k. Landgerichte (Landkommissariate) zu hinterlegen. Die Wahlzettel bei den Wahlen der Abgeordneten dagegen müssen, nachdem sie auf gleiche Weise verschlossen seyn werden, mit den Wahlverhandlungen einbefördert werden.

5) Bei den letzten Wahlen sollen in einigen Wahlbezirken die Wahlzettel von einzelnen Individuen fabrikmäßig ausgefüllt, und sodann erst von den Wählern selbst unterzeichnet worden seyn. Wenn auch der Art. 20. des Wahlgesetzes nur vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel verlangt, so liegt doch in dem Geiste des Gesetzes, wie in dem Eide der Wähler die moralische Verpflichtung, bei Abgabe ihrer Stimmen nur ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen, und daß dieses der Fall sey, durch eigene Ausfüllung der Wahlzettel zu beurkunden. Die Wahl-Commissäre haben deßhalb durch geeignete Belehrungen und Ermahnungen dahin zu wirken, daß bei den zweiten Wahlacten, bei welchen im Schreiben ungeübte Wähler wohl nur sehr selten sind, jeder Wahlmann die Namen der Gewählten selbst schreibe.

6) Obwohl das Wahlgesetz nicht ausdrücklich vorschreibt, daß die Wahlhandlungen mit der wenigstmöglichen Unterbrechung durchgeführt werden sollen, so ist dieses doch schon in der Natur der Sache und in den Rücksichten auf die zum Theil aus der Ferne herbeigekommenen Wahlmänner begründet. Wenn daher wiederholte Scrutinien erfordert werden, so sind diese wo möglich noch an demselben, spätestens aber am darauffolgenden Tag vorzunehmen, damit die Wahlmänner nicht zu doppelten Reisen genöthigt werden.

München, den 7. Juli 1849.

Staatsministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 923.)

Gesetz, die Versammlungen und Vereine betreffend.

(H.-B. Bd. II. S. 246. not. 5. I.)

M. II. K. Wir haben bezüglich der Ausübung des Ver-

sammlungs- und Vereinigungs-Rechtes nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Von den Versammlungen.

Art. 1. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Art. 2. Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofore eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der königlichn Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet seyn, müssen mit den Unterschriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

Art. 3. Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Distriktspolizeibehörde verboten werden.

Art. 4. Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, so wie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichschleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Art. 5. Den Ordnern, Leitern einer Versammlung liegt ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und, wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

Art. 6. Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Art. 7. Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

Art. 8. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, zu verlangen, daß Versammlungen, in denen Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittelst welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, sofort durch die Ordner oder Leiter aufgehoben werden, unbeschadet des gegen die Uebertreter des Gesetzes einzuleitenden Strafverfahrens.

Art. 9. Wird dem Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklären diese die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und einer wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

Art. 10. So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb der Entfernung von sechs Stunden von dem Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

1) Von den Vereinen im Allgemeinen.

Art. 11. Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden.

2) Von den nicht politischen Vereinen.

Art. 12. Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Art. 13. So bald ein nicht politischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

3) Von den politischen Vereinen.

Art. 14. Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Distrikts-Polizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 15. Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine seyn, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.

Art. 16. Auf Versammlungen solcher Vereine finden die

Bestimmungen der Artikel 1. bis 9. des gegenwärtigen Gesetzes volle Anwendung.

Insbesondere liegt den Vorstehern der Vereine die vorgängige Anzeige bei der Distrikts-Polizeibehörde nach der Vorschrift des Artikels 2. dieses Gesetzes bezüglich aller Versammlungen ob für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen.

Art. 17. Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit andern in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

Art. 18. Den politischen Vereinen ist untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder andern Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

Art. 19. Jede Polizeistelle oder Behörde ist befugt, Vereine zu schließen, wenn dieselben

1) den Bestimmungen des Art. 14. dieses Gesetzes nicht genügen,
2) dem Art. 16. zuwider nicht angezeigte, sohin geheime Versammlungen halten, oder
3) die Abgeordneten der Polizeibehörde dem Art. 7. zuwider von Versammlungen ausschließen, oder
4) dem Art. 17. oder dem Art. 18. entgegen handeln, oder
5) die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen, oder endlich
6) wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

In dem letztern Falle haben die Gerichte, welchen die verfügte Schließung des Vereins binnen acht Tagen anzuzeigen ist, über die Fortdauer der Schließung zu entscheiden.

Recursen gegen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen kommt ein Suspensiv-Effect nicht zu.

Die Schließung eines Vereines ist öffentlich bekannt zu machen.

Abschnitt III.

Strafbestimmungen.

Art. 20. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der Artikel 2., 5., 7., beziehungsweise Artikel 16. Absatz 1., dann Art. 12., 14 und 15. des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit Geldstrafen bis zu 100 Gulden zu ahnden.

Art. 21. Wer den Bestimmungen des Artikel 1. dieses Gesetzes zuwider in einer Versammlung bewaffnet erscheint, ohne durch Dienstleistung in seinem Amte hiezu berechtigt zu seyn, oder darin Waffen vertheilt; wer den Bestimmungen der Artikel 3., 6., 9 und 10. zuwider bei Versammlungen oder Abordnungen sich betheiligt, welche durch gegenwärtiges Gesetz oder gehörig verkündetes Verbot untersagt sind, oder wer im Falle des Artikel 4. ohne

3) Nachdem die Wahlverhandlungen der Urwahlbezirke einen integrirenden Bestandtheil der Verhandlungen über die Wahl der Abgeordneten bilden, so wird die unter Nro. III. 12. der Instruktion getroffene Bestimmung dahin modificirt, daß diese Wahlverhandlungen statt an die k. Kreis-Regierung direct an den Wahl-Commissär für den zweiten Wahlact einzusenden sind, wogegen der königlichen Regierung durch den Urwahlcommissär nur eine Anzeige über das Ergebniß erstattet wird. —

4) Die bei den Urwahlen abgegebenen Wahlzettel dürfen nicht vernichtet werden, sondern sind durch den Wahlausschuß zusammen zu packen, mit einem beliebigen Siegel zu versiegeln, und auf dem Umschlage mit einer kurzen Angabe des Inhalts und der Unterschriften der Ausschußmitglieder zu versehen, sodann aber für den Fall, als eine Prüfung derselben in Folge erhobener Wahlanstände nothwendig werden sollte, bei dem betreffenden k. Landgerichte (Landkommissariate) zu hinterlegen. Die Wahlzettel bei den Wahlen der Abgeordneten dagegen müssen, nachdem sie auf gleiche Weise verschlossen seyn werden, mit den Wahlverhandlungen einbefördert werden.

5) Bei den letzten Wahlen sollen in einigen Wahlbezirken die Wahlzettel von einzelnen Individuen fabrikmäßig ausgefüllt, und sodann erst von den Wählern selbst unterzeichnet worden seyn. Wenn auch der Art. 20. des Wahlgesetzes nur vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel verlangt, so liegt doch in dem Geiste des Gesetzes, wie in dem Eide der Wähler die moralische Verpflichtung, bei Abgabe ihrer Stimmen nur ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen, und daß dieses der Fall sey, durch eigene Ausfüllung der Wahlzettel zu beurkunden. Die Wahl-Commissäre haben deßhalb durch geeignete Belehrungen und Ermahnungen dahin zu wirken, daß bei den zweiten Wahlacten, bei welchen im Schreiben ungeübte Wähler wohl nur sehr selten sind, jeder Wahlmann die Namen der Gewählten selbst schreibe.

6) Obwohl das Wahlgesetz nicht ausdrücklich vorschreibt, daß die Wahlhandlungen mit der wenigstmöglichen Unterbrechung durchgeführt werden sollen, so ist dieses doch schon in der Natur der Sache und in den Rücksichten auf die zum Theil aus der Ferne herbeigekommenen Wahlmänner begründet. Wenn daher wiederholte Scrutinien erfordert werden, so sind diese wo möglich noch an demselben, spätestens aber am darauffolgenden Tag vorzunehmen, damit die Wahlmänner nicht zu doppelten Reisen genöthigt werden.

München, den 7. Juli 1849.

Staatsministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 923.)

Gesetz, die Versammlungen und Vereine betreffend.

(H.-B. Bd. II. S. 246. not. 5. I.)

M. II. K. Wir haben bezüglich der Ausübung des Ver-

sammlungs- und Vereinigungs-Rechtes nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Von den Versammlungen.

Art. 1. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Art. 2. Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der königlichen Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet seyn, müssen mit den Unterschriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

Art. 3. Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Distriktspolizeibehörde verboten werden.

Art. 4. Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, so wie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichschleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Art. 5. Den Ordnern, Leitern einer Versammlung liegt ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und, wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

Art. 6. Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

vorgängige polizeiliche Bewilligung eine Versammlung oder einen öffentlichen Aufzug veranlaßt, dazu einladet, dieselben ordnet oder leitet, soll mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden belegt werden.

Art. 22. Mitglieder politischer Vereine, welche einer der im Artikel 19. Ziffer 2., 3., 4. und 6. aufgezählten Uebertretungen sich schuldig machen, sind, soferne nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu beahnden.

Art. 23. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Behandlung der Vergehen gegebenen Vorschriften.

Art. 24. Wenn wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes, oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereines verübt oder versucht worden sind, Untersuchung eingeleitet ist, so kann das zuständige Gericht die vorläufige Schließung des Vereins anordnen.

Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem Endurtheile die Schließung eines Vereines für immer auszusprechen.

Mitglieder eines Vereines, welche sich nach obrigkeitlicher Einstellung oder Aufhebung desselben wieder versammeln, sind nach den Bestimmungen des Art. 21. zu bestrafen.

Die Veränderung der Benennung des Vereines oder seines Sitzes soll hiegegen nicht schützen, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß jene Veränderung nur zum Scheine vorgenommen worden sey.

Art. 25. Die wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes eingehenden Geldstrafen fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

Abschnitt IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 26. Auf die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, so wie auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf Wahlvorversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen der Art. 2 — 25. gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Vereine, welche Capital durch Actien aufzubringen, Creditpapiere in Umlauf zu setzen beabsichtigen, Anstalten für den öffentlichen Verkehr, für Sicherung des Vermögens, für Ersparung und Versorgung, für Auswanderung, endlich Vereine, welche den

Betrieb von Erwerbsgeschäften zum Zwecke haben, so wie überhaupt alle diejenigen Vereine, welche unter den Begriff von civilrechtlichen oder Handelsgesellschaften fallen, unterliegen den hierüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften.

Art. 27. Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes haben bei dem stehenden Heere nur in so weit in Anwendung zu kommen, als denselben die militärischen Dienstesvorschriften nicht entgegen stehen.

Jedem selbstständig Commandirenden steht ferner die Befugniß zu, den Untergebenen die Theilnahme an den Vereinen und Versammlungen zeitweise zu untersagen.

Art. 28. Die Disciplinarvorschriften für öffentliche Lehranstalten, dann für Staatsbeamte und öffentliche Diener werden durch gegenwärtiges Gesetz ebenfalls nicht berührt.

Art. 29. Alle gemäß Art. 2., 3., 4., 12, 13., 14., 16. bei den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen und die deßfalls von der Behörde zu gebenden Erlasse sind stempel- und taxfrei.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 26. Februar 1850.

Max. — von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Geb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 53.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1850. über Versammlungen und Vereine betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 246. not. 5. l.)

A. B. S. M. K. Durch die Instruktion vom 3. l. Mts. im bezeichneten Betreffe sind den Polizei-Behörden im Allgemeinen die erforderlichen Weisungen zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. v. Mts. über Versammlungen und Vereine ertheilt worden.

Diese Weisungen haben auch für jene Städte I. und II. Klasse, für welche königliche Commissäre aufgestellt sind, in Anwendung zu treten.

Da inzwischen den k. Commissären in Bezug auf die Ausübung der Polizeigewalt durch die allerhöchste Verordnung vom 15. September 1818. das Recht der Mitwirkung eingeräumt, sowie in bestimmten Fällen besondere Befugnisse vorbehalten sind, welche bei dem Vollzuge des Gesetzes über Versammlungen und Vereine in Betracht kommen müssen, so findet sich das unterzeichnete kgl. Staatsministerium veranlaßt, in dieser Hinsicht auf folgende Puncte zur geeigneten Nachachtung aufmerksam zu machen.

1) Gemäß §. 69. des Gemeindeedikts wird die Polizei in

den größeren, einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten durch den Magistrat besorgt; es liegt daher auch zunächst dem Magistrate die Sorge für den pflichtmäßigen Vollzug des Gesetzes über Versammluugen und Vereine ob.

Bei der hohen Wichtigkeit und Bedeutung, welche jedoch der gesammte Vollzug dieses Gesetzes für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und unter Umständen für das Interesse des Staates im Allgemeinen behauptet, sind die k. Stadtcommissäre nicht nur berechtigt, sondern vorzugsweise verpflichtet, auf dem Grunde der Artikel 2. 3. 4. lit. a. 11. lit. c. 12. 13. der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818. sich über alle deßfallsigen Vorkommnisse in einer fortgesetzten Kenntniß zu erhalten, und ihre geeignete Control-Mitwirkung eintreten zu lassen, damit den Bestimmungen des Gesetzes allenthalben Genüge geleistet werde.

Diese Befugniß der Einsicht und Mitwirkung von Seite des Stadtcommissärs erscheint nur in jenen Fällen ausgeschlossen, wo das Gesetz vom 26. v. Mts. wie in dem Art. 4. Abs. 1. eine Zustimmung der Gemeindeverwaltung, als Vertreterin der gemeindlichen Interessen voraussetzt oder fordert.

2) Nachdem die Städte I. und II. Klasse mit eigenen Commissären einer Distrikts-Polizeibehörde nicht untergeordnet sind, so fällt auch in diesem Falle die der Ortspolizeibehörde nach Art. 2. des Gesetzes vom 26. v. Mts. zur Pflicht gemachte Anzeige an die Distrikts-Polizeibehörde hinweg.

Dagegen ist es Pflicht des k. Commissärs, die geeigneten Einleitungen zu treffen, daß derselbe auf dem durch die allerhöchste Verordnung vom 15. September 1818. Art. 15. vorgezeichneten Wege gegenseitigen Benehmens von allen bei dem Magistrate über Vereine oder Versammlungen vorliegenden Anzeigen und Verhandlungen rechtzeitig Kenntniß erhalte, und dadurch in den Stand gesetzt werde, bei den deßfallsigen Berathungen oder Beschlußfassungen nach Umständen seine Mitwirkung eintreten zu lassen.

3) Wenn bei Versammlungen, wie in den Fällen des Art. 3. des Gesetzes vom 26. v. Mts. eine dringende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit vorhanden, oder zu besorgen steht, ist der k. Commissär gemäß §. 11. lit. e. und §. 13. der allerhöchsten Verordnung vom 15. Septbr. 1818. ermächtigt und verpflichtet, nach näherem Ermessen unter persönlicher Verantwortlichkeit die nöthigen Verfügungen in eigener Competenz zu treffen.

In dieser Hinsicht hat der k. Stadtkommissär die Bestimmungen der Ziff. 10—15. der allgemeinen Instruktion vom 3. l. M. sorgfältig zu beachten, und die etwa erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung unter Beirath und Mitwirkung des Magistrates schleunigst vorzukehren.

Gleiche Befugnisse kommen dem Stadtkommissär hinsichtlich des Schließens bestehender Vereine gemäß Art. 19. des Gesetzes vom 26. v. M. zu, sofern derselbe eine solche Maßnahme im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung für dringend geboten erachtet.

4) Die Abordnung von Bevollmächtigten der Polizeibehörde zu Versammlungen soll wo möglich stets unter Kenntnißnahme und beziehungsweise Mitwirkung des Stadtkommissärs unter Beachtung der in der allgemeinen Instruktion vom 3. l. M. Ziff. 18—20 angedeuteten Gesichtspunkte verfügt werden.

Daß der Stadtkommissär hienach befugt sei, nach Umständen bei dergleichen Versammlungen persönlich zu erscheinen, versteht sich von selbst.

5) Um eine fortwährende Uebersicht der bestehenden Vereine und ihrer Satzungen zu besitzen, hat der k. Stadtkommissär ein Duplikat der bei dem Magistrate anzulegenden Verzeichnisse der im Stadtbezirke bestehenden politischen und nicht politischen Vereine, so wie Abschriften der vorgelegten Satzungen der politischen Vereine zu führen, er ist befugt, zu gleichem Zwecke, wo er es für nothwendig hält, von den politischen Vereinen die erforderliche Auskunft gemäß Art. 14. des Gesetzes vom 26. v. Mts. zu verlangen, sowie es derselbe überhaupt unter den dermalen bestehenden Verhältnissen als eine wichtige Aufgabe seines Dienstes zu betrachten hat, stets in vollständiger Kenntniß der Verhandlungen und des gesammten Wirkens der in seinem Bezirke vorhandenen politischen Vereine sich zu erhalten, und mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß den Vorschriften des Gesetzes pünktliche Folge geleistet, und den Zuwiderhandelnden mit allem Ernste und Nachdrucke entgegengetreten werde.

Von allen besonderen Vorkommnissen und verfügten außerordentlichen Maßnahmen wird der k. Stadtkommissär sofort der vorgesetzten Kreisstelle Anzeige erstatten.

München, den 5. März 1850.

Staatsministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 251.)

Die Theilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 246. not. 5. l.)

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, mit Rücksicht auf das publicirte Gesetz vom 26. Februar ds. Js. bezüglich der Versammlungen und Vereine den Eid, welchen jeder für den Staats- oder öffentlichen Dienst verpflichtet werdende Diener nach den Verordnungen vom 4. November 1799., 5. März 1804. und 13. Sept. 1814. wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften zu leisten hat, dahin abzuändern:

„daß der Schwörende keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre, noch je angehören werde, dann daß derselbe in keinem Verbande mit einem Vereine verbleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem ihm die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disciplinarvorschriften untersagt seyn wird."

Nach dieser Formel sollen die Neueintretenden verpflichtet werden, und auch diejenigen sich richten, welche bisher nach der Formel vom 13. September 1814. beeidiget worden sind, und dadurch größere, ihnen jetzt erlassene Verpflichtungen übernommen haben. Unsere Staatsminister des Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, und des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind, jeder hinsichtlich der seinem Ministerium Untergebenen, mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt, welche im Regierungsblatte und im Amtsblatte der Pfalz bekannt gemacht werden soll.

München, den 15. März 1850.

Max. — von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Auf Königl. Allerhöchsten Befehl: Der Generalsekretär, Ministerialrath Epplen.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 193.)

Auszug

aus den Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. Februar 1850. bezüglich der Versammlungen und Vereine, insoweit diese Vollzugs-Vorschriften die Orts-Polizeibehörden berühren.

(Hb. Bd. II. S. 246. not. 5. I.)

Zu Art. 2. bis 4.

Von der Anzeige der Versammlungen.

I. Verhalten der Orts-Polizeibehörden.

1) Wenn in einer nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften abzuhaltenden Versammlung öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, so ist gesetzlicher Vorschrift gemäß — Art. 2. des Gesetzes — Voranzeige unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben bei der Orts-Polizeibehörde mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung zu erstatten.

2) Die Orts-Polizeibehörde hat solche Anzeigen ohne Verzug einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, ob den Bestimmungen des Gesetzes genügt sey.

Sie hat nicht nur auf Vollständigkeit in Bezug auf Angabe des Orts, der Zeit, und des Zweckes der Versammlung zu achten, sondern auch der Zustimmung desjenigen, welcher den Platz zu deren Abhaltung einräumt, und sofern die Anzeige schriftlich erfolgt, der Aechtheit der Unterschriften sich gehörig zu verlässigen.

Es ist hiebei mit aller Umsicht, aber auch mit möglichster Förderung zu verfahren, damit der Zweck des Gesetzes vollständig erreicht, jede unnöthige Belästigung aber vermieden werde.

3) Findet die Orts-Polizeibehörde die gesetzlichen Vorschriften

erfüllt, so hat sie alsbald die schriftliche Bescheinigung nach Art. 2. zu ertheilen. Diese Bescheinigung hat zu enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des oder der Unternehmer;
b) die Angabe des Namens, des Standes, der Beschäftigung, dann des Wohnortes desjenigen, welcher den Platz einräumt;
c) die Angabe der Zeit, (Tag und Stunde) des Ortes und des Zwecks der beabsichtigten Versammlung;
d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Anzeige bei der Orts-Polizeibehörde;
e) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Bestätigung der Anzeige;
f) die Unterschrift des Vorstandes des Magistrates oder der Gemeinde-Verwaltung oder seines Stellvertreters, unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Gleichzeitig ist von der Orts-Polizeibehörde der Distrikts-Polizeibehörde in einer Weise, welche die unverzügliche Zustellung binnen der kürzesten, nach der Entfernung möglichen Zeit sichert, ein als dringend zu bezeichnender Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht muß enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des Unternehmers;
b) die Angabe des Namens, des Standes, der Beschäftigung, dann des Wohnorts desjenigen, welcher den Platz einräumt;
c) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) des Ortes und des Zweckes der beabsichtigten Versammlung;
d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Anzeige bei der Orts-Polizeibehörde;
e) die Anzeige der Bestätigung über die vollzogene Ausstellung einer Bescheinigung mit Angabe des Tages und der Stunde der letzteren;
f) die Angabe des Tages und der Stunde der Berichterstattung, welche mit der üblichen Ausfertigung zu versehen ist;
g) auf der Adresse die Angabe des Tages und der Stunde des Abganges des an die Distrikts-Polizeibehörde etwa abgesandten Gemeindedieners oder besonderen Boten.

Für diese Bescheinigungen und Berichte können zur Erleichterung lithographirte Formulare verwendet werden.

Die Distrikts-Polizeibehörde hat der Präsentation des Berichtes die Bezeichnung der Stunde des Eintreffens beizusetzen oder ein Boten-Rezepisse auszustellen.

Wenn sich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums, eine Störung des Verkehrs u. dgl. bei der Abhaltung der Versammlung besorgen läßt, so hat die Orts-Polizeibehörde, soferne allen gesetzlichen Bestimmungen genügt ist, zwar die

vorschriftsmäßige Bescheinigung auszustellen, aber wenn sie nicht zugleich mit den Befugnissen einer Distrikts-Polizeibehörde betraut ist, bei strenger Haftung alle bezüglichen Umstände in dem zu erstattenden Anzeigeberichte zur Kenntniß der Distrikts-Polizeibehörde zu bringen, und wegen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung die zuständigen Maßnahmen zu treffen.

4) Ist die der Orts-Polizeibehörde zukommende Anzeige in irgend einer Beziehung unvollständig, so hat dieselbe deren Ergänzung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, und bis nach erfolgter Ergänzung die Bescheinigung zu verweigern.

Auf Erfordern ist auch die Anordnung über die nöthigen Ergänzungen schriftlich, jedoch stets mit Aufnahme des Zusatzes zu ertheilen:

daß die bisher erfolgte Anzeige dem Art. 2. des Gesetzes, die Versammlungen und Vereine betr., noch nicht erschöpfend genüge, daher die Abhaltung der Versammlung vor der Ergänzung der Anzeige die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen würde.

Auch in diesem Falle ist übrigens Voranzeige zur Distrikts-Polizeibehörde sogleich zu erstatten.

5) Wird eine Versammlung auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften beabsichtiget, so sind die Unternehmer nach Art. 4. des Gesetzes zunächst an die Gemeinde-Verwaltung, in deren Markung die Zusammenkunft statthaben soll, zu verweisen.

Gelangt ein solches Gesuch an die Gemeinde-Verwaltung, so sind sämmtliche Mitglieder derselben zu versammeln, um die Berathung und Beschlußfassung über die der Gemeinde-Verwaltung vorbehaltene Zustimmung zu der beabsichtigten Versammlung oder den vorhabenden öffentlichen Umzug in vorschriftsmäßiger Weise vorzunehmen.

Der Beschluß, welcher nach den vorgeschriebenen Formen zu fassen ist, muß gehörig protokollirt, und sofort den Gesuchstellern eine Ausfertigung zugestellt werden.

Diese Ausfertigung muß enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des Gesuchstellers;
b) die Angabe des Ortes und des Platzes oder der Straßen, wo die Versammlung oder der Umzug stattfinden soll;
c) die Angabe des Zweckes des Vorhabens, und der Zeit der Ausführung;
d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Anbringung des Gesuches, sowie der erfolgten Beschlußfassung;
e) die beschlossene gemeindliche Zustimmung oder Nichtzustimmung.

Gegen den verweigernden Beschluß findet eine Berufung nicht statt.

Ist die Zustimmung erfolgt, so haben die Unternehmer sich sofort unmittelbar an die Distrikts-Polizeibehörde um deren Genehmigung zu wenden.

6) Zu den im Art. 4. des Gesetzes bezeichneten Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Ortschaften, welche nicht durch schriftlichen Erlaß der Distrikts-Polizeibehörde bewilligt sind, dürfen die Orts-Polizeibehörden weder Vorbereitungen noch Aufforderungen zulassen.

Sie haben solchen gesetzwidrigen Unternehmungen vielmehr unter Belehrung der Unternehmer über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die daselbst angedrohten Strafen, so wie unter unverweilter Aufklärung des Publikums wo möglich auf dem zur Verbreitung der Aufforderungen gewählten Wege mit aller Kraft entgegenzutreten, und die Distrikts-Polizeibehörde, sowie sie von solchem Vorhaben Kunde erhalten, schleunigst unter Angabe der getroffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

Von den Umzügen in Städten und Ortschaften.

7) Bei öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften treten die gleichen Rücksichten und Maßnahmen ein, wie bei Versammlungen auf Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften.

Auch bei den unter der Ausnahme des zweiten Absatzes des Art. 4. des Gesetzes begriffenen Umzügen haben die Polizeibehörden jene Maßnahmen nicht zu verabsäumen, welche etwa die Obsorge für den öffentlichen Verkehr und für Aufrechthaltung der Ordnung und der Sicherheit erheischt.

Zu Art. 7 — 9.

Verhalten der Polizeibehörden bei den Versammlungen.

8) Jede Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung, welche innerhalb ihres Amts-Bezirkes abgehalten wird, Abgeordnete abzusenden.

Als Zweck dieser gesetzlich festgestellten Befugniß erscheint laut der Motive und der Verhandlungen: Kenntnißnahme der Staatsgewalt von allen Verhandlungen in öffentlichen Angelegenheiten, und zwar in der doppelten Richtung, um die Gesetze, die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums entsprechend zu wahren, dann um stets von der ächten öffentlichen Meinung genau unterrichtet zu seyn.

Diese Gesichtspunkte sind es, welche die Polizeibehörden in ihren Maßregeln sowohl hinsichtlich der Abordnung zu solchen Versammlungen, als hinsichtlich des Verhaltens

der Abgeordneten, dann hinsichtlich der Berichterstattung über die beobachteten Vorgänge leiten müssen.

9) Die Abordnung geht zunächst, und wenn von der vorgesetzten Kreisstelle nicht anderweitige Anordnung erfolgt, von der Distrikts-Polizeibehörde aus, welche von der getroffenen Verfügung die Orts-Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen hat.

Glaubt erstere nach pflichtmäßiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen zu sollen, so hat sie die Orts-Polizeibehörde rechtzeitig hiervon zu verständigen.

Der Vorstand der Orts-Polizeibehörde ist, auch wenn er nicht von der Distrikts-Polizeibehörde delegirt worden ist, und wenn die Distrikts-Polizeibehörde nicht zwei Individuen zur Versammlung abgeordnet hat, befugt, als Abgeordneter in solchen Versammlungen zu erscheinen, oder auch ein Mitglied der Orts-Polizeibehörde hiezu abzuordnen.

10) Zu Abgeordneten sind nur Männer von bewährter Einsicht und erprobtem Takte zu wählen, welche die vorbezeichnete Aufgabe selbstthätig zu lösen vermögen.

Ob ein oder zwei Beamte oder Abgeordnete zu delegiren seyen, ist nach den Umständen zu bemessen.

In schwierigen Fällen und wo die Nothwendigkeit der Herbeirufung einer Unterstützung von Außen als möglich sich darstellt, sind zwei Individuen in der Regel abzuordnen.

Uebrigens sind die Polizeibehörden bei der Abordnung nicht auf die Beamten beschränkt, sondern können hiezu jeden requiriren, der in öffentlichen Diensten steht, in so ferne er der requirirenden Behörde untergeben ist, oder freiwillig zu solcher Dienstleistung sich versteht.

11) Die Polizei-Beamten und Officianten haben in den Versammlungen in voller Diensteskleidung zu erscheinen.

Abgeordnete der Polizei, welchen eine Dienstkleidung nicht zukommt, haben als Abzeichen eine blau und weiße Binde am linken Oberarm zu tragen, und sind, soferne sie nicht zu polizeilichen Dienstleistungen verpflichtet sind, für den gesetz- und ordnungsmäßigen Vollzug des Auftrages in Pflicht zu nehmen.

12) Die Abgeordneten der Polizeibehörde haben sich wo möglich vor dem festgesetzten Beginne der Versammlung an dem Orte einzufinden, und sofort, wenn sie als Beamte erkennbar sind, außerdem nach Vorzeigung des erhaltenen Auftrags mit den Ordnern und Leitern wegen Anweisung der Plätze, welche dem Zwecke der Kenntnißnahme von allen Verhandlungen und des ungehinderten mündlichen Benehmens mit der Vorstandschaft der Versammlung entsprechen müssen, sich zu benehmen.

13) Auf den Gang der Verhandlungen kommt ihnen eine unmittelbare Einwirkung nicht zu; jedoch haben sie auf vorkommende Gesetzesverletzungen jeder Art, auf Aufforderun-

gen und Aufreitzungen zu solchen, und auf Störungen der Ordnung überhaupt, die Ordner und Leiter der Versammlung, so ferne diese nicht selbst Einhalt thun, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, und dieselben zur Uebung ihrer Obliegenheiten nach Maßgabe des Art. 5. des Gesetzes, die Versammlungen und Vereine betreffend, mit dem erforderlichen Nachdrucke aufmerksam zu machen.

Im Falle fortgesetzter Ordnungs-Widrigkeiten haben sie ihr weiteres Verfahren nach Art. 8. u. 9. des Gesetzes zu bemessen.

Zu Abschnitt II.

Von den Vereinen.

Zu Art. 11.

Von den Vereinen im Allgemeinen.

14) Alle förmlich constituirten Vereine und Verbindungen können der Schließung durch die Polizeistellen und Behörden aller Instanzen unterworfen werden, sowie sie die je ihrer Art von Verbindung speziell gezogenen Schranken durchbrechen, sohin den Bestimmungen der Art. 13. und 19. verfallen.

Zu Art. 12. und 13.

Von den nicht politischen Vereinen.

15) Bezüglich jener Vereine, deren Zweck sich nicht auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, beschränkt sich die Thätigkeit der Polizeibehörde auf Wachsamkeit gegen das Uebergreifen in den politischen Bereich; soferne sie aber Vorsteher und Satzungen haben, erstreckt sich die polizeiliche Thätigkeit auf Ueberwachung der Erfüllung der Verpflichtung zur Anzeige über die Gründung, und über die Veränderungen in der Vorstandschaft und in dem Zwecke.

16) Gesellige Vereine ohne Vorstandschaft und Satzungen sind keiner beschränkenden Form unterworfen.

Sowie sie aber öffentliche Angelegenheiten unter einer geordneten Leitung, sey es durch einen dirigirenden Sprecher oder durch eine Vorstandschaft irgend einer Art in Erörterung ziehen, so werden sie zum politischen Vereine, und verfallen den Bestimmungen der Art. 13. und 19. des Gesetzes.

17) Die Anzeige der Gründung nicht politischer Vereine mit Vorstehern und Satzungen ist unter Angabe der Vorstandschaft und des Zweckes bei der Orts-Polizeibehörde zu erstatten, welche alsbald die Distrikts-Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen hat.

Bei jeder Polizeibehörde ist über die in ihrem Sprengel befindlichen derartigen Vereine ein stets evident zu haltendes, Benennung, Zweck und Vorstand angebendes Verzeichniß zu führen, dessen Abschrift der Kreis-Regierung vorzulegen ist, welcher auch die sich ergebenden Aenderungen am Schlusse jedes Jahres anzuzeigen sind.

18) Die Vorsteher von nicht politischen Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen, oder in den Bereich ihrer Verhand-

lungen ziehen, ohne vorher ihre Umgestaltung nach den Bestimmungen des Art. 14. des Gesetzes erwirkt zu haben, sind auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, vorbehaltlich der gemäß Art. 19. jeder Polizei-Stelle oder Behörde eingeräumten Befugniß, solche Vereine nach erfolgter Constatirung der Zuwiderhandlung gegen Art. 13. sofort zu schließen.

Von den in Ziffer 27. und 29. berührten Einschreitungen ist sogleich Anzeige zur vorgesetzten Behörde oder Stelle zu erstatten, und es treten hier die Bestimmungen der Absätze 3. und 4. des Art. 19. des Gesetzes in Anwendung.

Zu Art. 14 – 19.

Von den politischen Vereinen.

19) Hinsichtlich jener Vereine, welche ihre politische Richtung erklärt haben, enthält das Gesetz in den Art. 14. und 19. so genaue und deutliche Vorschriften, daß dieselben für den Vollzug der weiteren Ausführung kaum bedürfen.

Die Beaufsichtigung der politischen Vereine ist eine Aufgabe der Polizei, bei welcher die volle Thätigkeit und die größte Umsicht erforderlich wird, damit dieselbe weder auf der einen Seite in eine gesetzwidrige Belästigung übergehe, noch auf der andern Seite einer weitgreifenden Gefährdung des Staatswohles Entwickelung und Erkräftigung gestatte.

20) Sowohl bei den Orts- als auch bei den Distrikts-Polizeibehörden ist ein Verzeichniß aller politischen Vereine des Sprengels zu führen, und stets evident zu halten, welches den Sitz des Vereines, die von ihm angenommene Benennung, seinen Zweck in Kürze, seine Vorstände, dann Zeit und Ort der Versammlungen in getrennten Columnen angibt.

21) Insoweit nicht besondere Weisungen erlassen werden, ist es dem umsichtigen und pflichttreuen Ermessen der Distrikts- und Orts-Polizeibehörden anheimgegeben, von dem Rechte der Abordnung zu Vereinsversammlungen Gebrauch zu machen. Jedenfalls sind dieselben verpflichtet, sich stets in vollständiger Uebersicht der Verhandlungen und des gesammten Wirkens politischer Vereine zu erhalten und hiezu die nach Art. 14. ihnen eingeräumte Auskunfts-Erhebungen zu benützen.

Uebrigens kommen bezüglich der Abordnung die Bestimmungen Ziff. 18. und 20. bis 23. und 26. dieser Vollzugs-Vorschriften zur Anwendung.

22) Als satzungsmäßig nach Zeit und Ort feststehende, sohin besonderer Anzeige nicht bedürfende Versammlungen von Vereinen sind jene Zusammenkünfte anzuerkennen, welche im angezeigten Lokale und zur angezeigten Zeit entweder nach Bestimmungen der eigentlichen Satzungen, oder nach förmlich den Polizeibehörden mitgetheilten Beschlüssen an gewissen Wochen- oder Monatstagen sich wiederholen.

Jede Distrikts-Polizeibehörde hat über alle hieher zu

zählenden Versammlungen innerhalb ihres Bezirkes einen Termins-Kalender anzulegen und sorgfältig evident zu halten.

23) Auf die besondere Wichtigkeit rascher und kräftiger Einschreitung gegen Uebertretungen des Verbotes der Affiliation, der Unterordnung von Vereinen mit gesonderter Vorstandschaft unter einer gemeinsamen Leitung durch Organe des einen Vereines oder durch hiezu bestellte Organe, entgegen dem Art. 17., sowie gegen anmaßliche Einwirkung auf die Vereinsglieder oder nach Außen, entgegen dem Art. 18., ist bereits in Ziff. 30. (?) dieser Vorschriften aufmerksam gemacht worden.

24) Ebendaselbst ist auch bezüglich der Schließung solcher Vereine das Nöthige bemerkt und nur noch hervorzuheben, wie Einschreitungen dieser Art nicht an den Instanzenzug gebunden sind, vielmehr jede Stelle oder Behörde hiezu zu schreiten ermächtigt und verpflichtet ist, sowie sie innerhalb des ihr zugewiesenen Gebietes gesetzwidriges Verhalten von Vereinen wahrnimmt.

25) Beschlüsse, wodurch ein Verein geschlossen wird, sind mit bemessener Umsicht zur möglichsten Beseitigung von Aufregung und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Vollzug zu setzen, und wenn sie als nothwendig erkannt wurden, mit voller Kraft aufrecht zu erhalten.

26) Orts-Polizeibehörden, welchen die zu deren Durchführung erforderlichen Mittel nach ihrem Ermessen nicht zur Verfügung stehen, haben solche Beschlüsse vor ihrer Veröffentlichung der Distrikts-Polizeibehörde mit gutachtlichem Antrage bezüglich der Ausführung vorzulegen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben in diesem Falle den Beschluß nach eigener Verantwortlichkeit unverweilt zu prüfen, und im Falle des Einverständnisses die Vollzugs-Vorkehrungen zu treffen, gegentheiligen Falles geeignete Bescheidung zu erlassen.

Zum Abschnitt III.

Strafbestimmungen.

Zu den Art. 20 — 24.

Von den Uebertretungen.

27) Bezüglich der Uebertretungen des Gesetzes liegt den Polizeibehörden nur jene Thätigkeit ob, welche ihnen nach den allgemeinen Strafgesetzen hinsichtlich der Verhütung von Vergehen, der Sorge für unverrückte Erhaltung des Thatbestandes, der Beweisbehelfe und der Mittheilung ihrer Wahrnehmungen an die Staatsanwaltschaft zukömmt.

28) Sie dürfen Versammlungen und Vereine, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, und bezüglich welcher die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt wurden, nicht dulden, sondern haben zu deren Verhinderung oder Auflösung die nöthigen Vorkehrungen, sowie sie Kenntniß von einer gesetzwidrigen Absicht

erhalten, ungesäumt mit aller zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlichen Umsicht zu treffen, und die Bestrafung der Uebertreter des Gesetzes durch gehörige Anzeige an die betreffende Staatsanwaltschaft zu veranlassen.
(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 194.)

Gesetz, die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 33.)

L. K. Nachdem die Nothwendigkeit einer Abänderung des in dem Tit. VII. §. 6. der Verfassungs-Urkunde für die Vorlage eines jeden neuen Budgets festgesetzten Termines durch die Erfahrung dargethan worden ist, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, dann unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Spätestens neun Monate vor dem Ablaufe des sechsjährigen Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

Art. 2. Der vorstehende Art. 1. soll an die Stelle des hiemit aufgehobenen §. 6. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde treten und demzufolge mit der Wirksamkeit eines Grundgesetzes des Reiches bekleidet werden.

Gegeben, München den 15. April 1840.

Ludwig. — Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl: der expedirende geheime Sekretär, P. Heramer.

(Gsbl. 1840. S. 25.)

Die Verantwortlichkeit der Minister betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 34. not. 30.)

M. II. K. §. 8. Wir ertheilen dem Gesetz-Entwurfe, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, mit den von den Ständen beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung und dem hienach angefertigten unter Ziff. III. anliegenden Gesetze Unsere Sanction.

Den dem Gesammtbeschlusse von den Ständen angefügten Wünschen:

1) den Gesetz-Entwurf über den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklage der Minister der nächsten Ständeversammlung unverzüglich wieder vorlegen zu lassen, und
2) die Anordnung zu treffen, daß bei allen Ausschreibungen von Unseren Allerhöchsten Entschließungen, sowie von den Entschließungen Unserer Staatsministerien auch die Unterzeichnung

und Gegenzeichnung, wie sie in der Urschrift enthalten sind, in den amtlich zu beglaubigenden Abschriften auszudrücken seien, werden Wir entsprechen, und die betreffenden Weisungen an Unser Gesammt-Ministerium erlassen.

(Gsbl. 1848. S. 45.)

Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 34. not. 30.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, und unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrathe im ordentlichen Dienste übertragen werden, welcher hiedurch einen sofort unentziehbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält, soferne ihm nicht aus früheren Dienstes-Verhältnissen ein höherer zukommt. Niemand ist zur Annahme eines Staatsministeriums verpflichtet.

Art. II. Die vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Staatsministeriums durch einen vom König zu bestimmenden Staatsrath oder Vorstand eines anderen Ministeriums darf nur stattfinden:

1) wenn der wirkliche Staatsminister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist;
2) in so lange die sofort einzuleitende Wiederbesetzung eines erledigten Staatsministeriums zu keinem Resultate geführt hat.

Art. III. Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf ohne Rücksicht auf §. 24. der IX. Verfassungs-Beilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungs-Angelegenheiten die Rathschläge Seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, sowie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen enthobenen Staatsminister verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert.

Art. IV. Der König wird Seine Regierungs-Anordnungen jedesmal von den Ministern oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt. Ohne solche Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar.

Art. V. Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer ohne ministerielle Gegenzeichnung ergangenen Regierungsanordnung des Königs auf sich nimmt, macht sich des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig.

Art. VI. Jeder Staatsminister und Jeder, welcher vorübergehend mit der Leitung eines Staatsministeriums betraut ist, übernimmt durch die Gegenzeichnung königlicher Entschließungen, sowie durch die Un-

terzeichnung der in eigener Competenz getroffenen Ministerial-Verfügungen die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt.

Art. VII. Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angesonnene Amtshandlung für gesetzwidrig, oder dem Landeswohle nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen, beziehungsweise seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern. Er ist berechtigt, seine Gründe dem Ministerrathe darzulegen, dessen Protokoll dem Könige vorzulegen ist.

Art. VIII. Jedem wirklichen oder abgetretenen Staatsminister oder Verweser eines Staatsministeriums dürfen die amtlichen Behelfe zur Rechenschaftsablage über seine Amts-Verwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er derselben zur Rechtfertigung vor dem Könige oder den Ständen des Reichs bedarf.

Art. IX. Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reichs verantwortlich, und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung

1) mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach §. 19 der Verf.-Beilage IX. gebührenden Ruhegehaltes,
2) mit Dienstes-Entlassung ohne Ruhegehalt, oder
3) mit Dienstes-Entsetzung — Cassation — bestraft werden.

Art. X. Erachten die Stände des Reiches die Voraussetzung des Art. IX. für gegeben, und demnach durch ihre Pflicht sich aufgefordert, gegen einen Minister oder Minister-Stellvertreter förmliche Anklage zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Tit. X. §. 6. Abs. I. und II. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig suspendiren, und die erhobene Anklage durch einen hiezu besonders zusammenzuberufenden Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen.

Die Bestimmungen des §. 16. der IX. Verfassungs-Beilage bleiben hiebei außer Anwendung.

Art. XI. Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich.

Die Einreichung und Vertretung der Anklage geschieht durch Bevollmächtigte der Stände des Reiches, welche jede Kammer durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen hat.

Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworne, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden.

Im Uebrigen richtet sich die Zusammensetzung und das Verfahren des Staatsgerichtshofes nach den einschlägigen besondern gesetzlichen Bestimmungen.

Art. XII. Bezüglich der im Art. IX. vorgesehenen Strafen wird der König von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen.

Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände des Reichs erfolgen.

Art. XIII. Durch das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe wird

1) die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte be-

züglich der etwa concurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, sowie

2) die Verfolgung der Entschädigungs-Ansprüche vor den bürgerlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

Art. XIV. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und soll als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde und als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, welches nur in der Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden kann.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian. — v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsraths: Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1848. S. 69.)

Gesetz, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 34. not. 30.)

M. II. K. Wir haben in Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juni 1848., die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, Artikel XI. Absatz 4. nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, was folgt:

Art. 1. Der Staatsgerichtshof zur Aburtheilung der Anklagen, welche gegen Minister oder deren Stellvertreter nach Art. IX. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, erhoben werden, ist bei dem obersten Gerichtshofe aus dem Präsidenten, sechs Räthen, einem Gerichtsschreiber und 12 Geschwornen zu bilden. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafprozesses, insbesondere über das Verfahren vor den ordentlichen Schwurgerichten finden auch auf den Staatsgerichtshof Anwendung, in so weit nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Abänderung getroffen ist.

Art. 2. Finden sich die Kammern des Landtages oder eine derselben veranlaßt, gegen einen Minister oder dessen Stellvertreter auf dem Grunde der Art. IX. und X. des oben bemerkten Gesetzes förmliche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepuncte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Zum Zwecke der Prüfung der Anklagepuncte sind die betreffenden Ausschüsse ermächtiget:

1) mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erheben;

2) die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch

den ordentlichen Richter nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, und

3) von den einschlägigen Staatsministerien die nöthigen auf den Gegenstand der Anklage bezüglichen Erläuterungen zu verlangen.

Art. 3. Nach Prüfung der Anklagepuncte und Vernehmung des betheiligten Ministers mit seiner schriftlichen Verantwortung haben die besondern Ausschüsse den Kammern über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Vereinigen sich beide Kammern über die Anklage, so bringen sie ihren Beschluß an den König.

Der König läßt den Kammerbeschluß dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes mittheilen; die zur Einreichung und Vertretung der Anklage gewählten Mitglieder der Kammern (Anklagebevollmächtigten) haben dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes die Anklageschrift nebst den gepflogenen Erhebungen zu übergeben und den Antrag auf Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes zu stellen.

Der Präsident läßt den betreffenden Kammerbeschluß und die Anklageschrift dem Angeklagten zufertigen und veranlaßt sogleich die Bildung des Staatsgerichtshofs.

Art. 4. Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichtes hat der Landrath jedes Kreises bei seinem nächsten Zusammentritte aus der Hauptliste der bei den ordentlichen Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschwornen fünfzig Geschworne für den Staatsgerichtshof zu wählen.

Zu jeder Wahl wird die absolute Stimmenmehrheit der Wählenden erfordert.

Die Mitglieder des Landraths und der beiden Kammern des Landtages sind nicht wählbar. Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die besondere Liste der bei dem Staatsgerichtshofe zu verwendenden Geschwornen, welche gleichzeitig mit der allgemeinen Hauptliste berichtiget und ergänzt wird.

Art. 5. In dem pfälzischen Kreise sind mit Ausnahme der Mitglieder des Landrathes und der Kammern des Landtages alle Personen wählbar, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen das Amt eines Geschwornen versehen können.

Zu diesem Ende hat der Regierungspräsident dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte das Verzeichniß dieser Personen vorzulegen, welches die Hauptliste in den übrigen Kreisen vertritt. Der Präsident darf bei Anfertigung dieses Verzeichnisses von der gemäß Art. 386. des pfälzischen Gesetzbuches über das Strafverfahren ihm zustehenden Befugniß keinen Gebrauch machen.

Art. 6. Sobald die Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßt ist, hat der Regierungspräsident jedes Kreises, von dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes dazu aufgefordert, die vom Landrathe angefertigte besondere Geschwornenliste für den

Staatsgerichtshof dem Appellationsgerichtspräsidenten des Kreises mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf jene besondere Liste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung des Staatsgerichtshofes fünf hervorgezogen.

Art. 7. Die Verzeichnisse der in solcher Weise gezogenen Geschwornen sind in kürzester Frist an den Präsidenten des obersten Gerichtshofes einzusenden, welcher sie sämmtlich in ein Hauptverzeichniß zusammenstellen und dieses wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung den Anklagebevollmächtigten sowie dem Angeklagten zustellen läßt.

Art. 8. Zu derselben Zeit ist den Anklagebevollmächtigten und dem Angeklagten das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des obersten Gerichtshofes mit dem Beifügen zuzuschließen, daß, wenn ein Ablehnungsrecht ausgeübt werden wolle, die betreffende Erklärung binnen drei Tagen, von dem Tage der Zustellung an, auf der Gerichtskanzlei einzureichen sey.

Art. 9. Jeder der beiden Parteien steht das Recht zu, sechs Mitglieder des obersten Gerichtshofes abzulehnen. Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 10. Wenn sich der Präsident selbst unter den Abgelehnten befindet, oder auf andere Weise an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, so tritt das im Range nächstfolgende nicht abgelehnte Mitglied des obersten Gerichtshofes an dessen Stelle.

Art. 11. Als Richter treten von den nicht abgelehnten Räthen die sechs dem Dienste nach ältesten in den Staatsgerichtshof.

Die beiden im Dienstesalter nächstfolgenden werden als Ergänzungsrichter zu der Verhandlung beigezogen.

Art. 12. Der Angeklagte und, wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, jeder derselben ist berechtiget, sich so viele Vertheidiger zu wählen, als ihm Anklagebevollmächtigte gegenüber stehen.

Im Uebrigen unterliegt die Wahl der Vertheidiger keiner Beschränkung.

Art. 13. Den Anklagebevollmächtigten stehen bei der ihnen übertragenen Vertretung der Anklage außer den ihnen im gegenwärtigen Gesetze eingeräumten Rechten alle gesetzlichen Befugnisse des Staatsanwaltes zu.

Art. 14. Der Tag der Gerichtssitzung wird durch den Präsidenten in den Amtsblättern der Kreise bekannt gemacht.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Gerichtssitzung müssen wenigstens vierzehn Tage in Mitte liegen.

An die Anklagebevollmächtigten, den Angeklagten, die Geschwornen, Zeugen und Sachverständigen erläßt der Präsident besondere Ladungen.

Art. 15. Nur solche Zeugen und Sachverständige können vorgeladen werden, deren Vernehmung die Anklagebevollmächtigten

oder der Angeklagte wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung beantragt, und deren Namen, Stand und Aufenthaltsort sie sich in derselben Zeit durch Vermittlung des Präsidenten gegenseitig bekannt gegeben haben.

Art. 16. An dem festgesetzten Tage geht die Verhandlung und die Aburtheilung des Angeklagten durch die Geschwornen selbst dann vor sich, wenn der Angeklagte der gehörigen Vorladung ungeachtet ausgeblieben seyn sollte.

Art. 17. Sind von den geladenen Geschwornen nicht wenigstens dreißig erschienen, so ist die Sitzung zu vertagen, und die ausgebliebenen Geschwornen sind vom Gerichtshofe, außer der im nachstehenden Art. 18. bestimmten Geldstrafe, in die Kosten der vereitelten Sitzung zu verurtheilen.

Art. 18. Jeder Geschworne, welcher auf die Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldiget, oder sich vor dem Schlusse der Sitzung wieder eigenmächtig entfernt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden.

Art. 19. Die erwachsenen Akten werden in das Archiv des obersten Gerichtshofes abgeliefert.

Wenn jedoch gegen den Angeklagten wegen zusammentreffender gemeiner oder Amts-Verbrechen ein weiteres Strafverfahren eingeleitet oder ein Entschädigungsanspruch erhoben wird, so können sie an die betreffenden ordentlichen Gerichte hinausgegeben werden.

Den beiden Kammern des Landtages ist gestattet, zu jeder Zeit von diesen Akten durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte auf der Kanzlei des obersten Gerichtshofes Einsicht zu nehmen.

Art. 20. In jedem Stande des Verfahrens vor dem Endurtheile kann durch einen dem Staatsgerichtshofe mitzutheilenden Beschluß der beiden Kammern des Landtages auf die weitere Verfolgung der Anklage verzichtet werden.

Dieser Verzicht steht einem von der Anklage freisprechenden Erkenntnisse gleich.

Art. 21. Eine Vertagung oder Auflösung des Landtages hat auf die Verfolgung der Anklage, und auf die Stellung der Anklagebevollmächtigten keinen Einfluß.

Art. 22. Gegen die von dem Staatsgerichtshofe erlassenen Urtheile findet kein Rechtsmittel statt.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, am 30. März 1850.

Max. — v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 133.)

Die ständische Initiative betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 35. §. 20.)

M. II. K. §. 7. Dem Gesetz-Entwurfe, die ständische Initiative betreffend, ertheilen Wir unter den von den Ständen beantragten Abänderungen Unsere Allerhöchste Sanction, und lassen das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt (Beil. II.) verkünden.

(Landt.-Absch. v. 4. Juni 1848. Gsbl. S. 45).

Gesetz, die ständische Initiative betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 35. §. 20.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungs-Gesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu.

Art. II. Das nach Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde dem König ausschließend zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird in Ansehung der in den Titeln IV. VII. VIII. und X. §. 1 — 6. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und der hierauf Bezug nehmenden Verfassungs-Beilagen und Gesetze auch den Ständen des Reichs eingeräumt.

Art. III. Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung festgesetzten Zeit zusammenzuberufen, dieselben zu eröffnen und zu schließen, dieselben zu verlängern, zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen, bleibt jedoch der Krone nach den bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

Art. IV. Bezüglich der im Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen steht, soweit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, der letztern das im Art. II. bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu.

Art. V. Anträge zur Abänderung der im Art. II. und IV. bezeichneten Verfassungs-Gesetze sind sofort nach ihrer Einbringung einer vorläufigen Verhandlung zu unterwerfen; wenn dieselben hienach nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betreffenden Kammer unterstützt werden, so können sie zu keiner weiteren Berathung gelangen.

Im Falle der Unterstützung werden die Ausschüsse auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt.

Art. VI. Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätzen zu derselben,

den Beilagen und Verfassungs-Gesetzen, ist in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen eine dreimalige Berathung und Beschlußfassung in Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich.

Art. VII. Dem König bleibt das Recht vorbehalten, Seine definitive Entschließung über die also gefaßten Gesammtbeschlüsse auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen.

Art. VIII. In Bezug auf ein in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfassungs-Gesetz darf die ständische Initiative vor Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt werden.

Art. IX. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit und wird zum Staats-Grundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian. — v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsraths, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1848. S. 61.)

Einige Aenderungen des Strafgesetzbuches von 1813. betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 36. Titl. VIII.)

M. II. K. §. 6. Wir haben dem Gesetze, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches von 1813. betr., mit den von den Ständen beantragten Modifikationen am 12. Mai d. J. Unsere Genehmigung ertheilt, und solches am 15. nämlichen Monats durch das Gesetzblatt (Stück 6.) verkünden lassen.

Bezüglich des beigefügten Wunsches, denjenigen Personen, die nach dem Wilddiebstahlsgesetze vom 9. August 1806. dermalen noch Verbrechens- oder Vergehensstrafen erleiden, einen Akt Allerhöchster Gnade angedeihen zu lassen, wollen Wir nach Revision der Strafbestimmungen über den Wilddiebstahl Unsere allergnädigste Berücksichtigung vorbehalten.

(Ldt.-Absch. v. 4. Juni 1848. Gsbl. S. 45.)

Gesetz, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813. und anderer Strafbestimmungen betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 36. Tit. VIII.)

M. II. K. Wir haben in der Absicht, mittelst einiger Ab-

änderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813. den Landestheilen diesseits des Rheins noch vor dem Erscheinen der neuen, das ganze Königreich umfassenden Strafgesetzgebung die Vortheile einer mündlich-öffentlichen Strafrechtspflege mit Schwurgerichten zu gewähren, und zugleich einige, den gegenwärtigen Anforderungen an die Strafgesetzgebung nicht mehr entsprechenden Strafbestimmungen zu beseitigen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7. Titel X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen:

Art. 1. Durch unverzüglich zu entwerfende Gesetze sollen diejenigen Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813. und anderer Strafbestimmungen und der bestehenden Gerichts-Organisation getroffen werden, welche nothwendig sind, um in den Landestheilen diesseits des Rheins ein mündlich-öffentliches Strafverfahren mit Schwurgerichten einzuführen.

Diese Gesetze sollen jedoch nur bis zur Einführung der neuen allgemeinen Straf-Gesetzgebung wirksam seyn, und der Revision der künftigen Stände-Versammlung unterstellt werden.

Art. 2. Durch diese Gesetze soll die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung, mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie, bei allen Verbrechens- und Vergehens-Fällen eingeführt werden, und eine Beschränkung der Oeffentlichkeit darf nur dann stattfinden, wenn das Gericht dafürhält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls entstehen werde.

Art. 3. Den Schwurgerichten werden durch diese Gesetze einstweilen die mit Todes-, Ketten- oder Zuchthaus-Strafe bedrohten Verbrechen, desgleichen die durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen zugewiesen werden.

Alle übrigen Verbrechen und Vergehen werden in erster Instanz von Bezirksgerichten, wozu vorläufig die Kreis- und Stadtgerichte zu bestimmen, und nöthigenfalls einige neu zu errichten sind, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten abgeurtheilt.

Art. 4. Zur Prüfung der im Artikel 1. bezeichneten Gesetz-Entwürfe sollen besondere Ausschüsse nach der Vorschrift der Artikel 2. bis 5. des Gesetzes über die Behandlung neuer Gesetzbücher gewählt werden.

Die Vorträge, Berathungs- und Abstimmungs-Protokolle dieser Ausschüsse sind gleich den landständischen Verhandlungen durch den Druck zu veröffentlichen.

Art. 5. Die Ausschüsse erhalten von der Stände-Versammlung die Vollmacht, in ihrem Namen die nach Tit. VII. §. 2. der Verfassungs-Urkunde erforderliche Zustimmung zu den zu erlassenden Gesetzen zu ertheilen. Sie treten zu dem Ende nach dem Schlusse der Stände-Versammlung in Thätigkeit, sind jedoch nicht befugt, andere Verhandlungen vorzunehmen.

Art. 6. Mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes treten die in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813. enthaltenen Vorschriften über körperliche Züchtigung, Widerruf und Abbitte für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle außer Wirksamkeit.

Statt dieser Strafen soll, je nachdem sie als Hauptstrafen oder nur als Schärfungen zu verhängen wären, auf verhältnißmäßiges Gefängniß oder auf eine andere Schärfungsart erkannt werden.

Ebenso soll in denjenigen Fällen, in welchen die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe wegen ungebührlichen Benehmens während der Untersuchung angedroht ist — Strafgesetzbuch Th. II. Art. 56. und 187. — eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und wenn der Schuldige sich schon im Verhafte befindet, eine Schärfung des Gefängnisses eintreten.

Die nach Strafgesetzbuch Th. II. Art. 188. bis 195. einschließlich angeordneten Ungehorsamsstrafen sind gänzlich aufgehoben.

Art. 7. Die Staatsregierung ist ermächtiget, mit Zustimmung der im Artikel 4. erwähnten Ausschüsse

1) die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Rückfall Th. I. Art. 112. — 117;
2) die Strafbestimmungen der Verordnung vom 9. August 1806, das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend, §. 2. bis §. 20.;
3) die Bestimmungen aller jener Verordnungen, welche die körperliche Züchtigung als polizeiliches oder militärisches Strafmittel zulassen, aufzuheben, und durch angemessenere Vorschriften zu ersetzen;
4) den ordentlichen unmittelbaren Gerichten zu überweisen, die Judikatur
   a) in allen Aufschlagsdefraudationen und
   b) in Wildschadens-Sachen.

Art. 8. Die Staatsminister der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Kriegs sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt; sie haben zu dem Ende die für Formation der Strafgerichte, so wie für Einführung und allmählige Entwicklung des Institutes der Staatsanwaltschaft erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen provisorisch und vorbehaltlich der Vorlage an die nächste Stände-Versammlung auf dem Wege der Verordnung zu treffen.

Der Staatsminister der Justiz wird ermächtiget, selbstständige Untersuchungsrichter aufzustellen, und zur Leitung der öffentlichen Gerichts-Verhandlungen, sowie zur Durchführung der Anklagen Räthe des Ober-Appellationsgerichtes oder der Appellationsgerichte temporär abzuordnen.

Mit Durchführung der Anklagen kann er auch Staatsanwälte und deren Substituten aus dem pfälzischen Kreise beauftragen.

Gegeben München, den 12. Mai 1848.

Max. — v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld.

Weishaupt. Graf v. Bray. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. von Kobell.

(Gsbl. 1848. S. 33.)

Die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen, und über das Strafrecht betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 36. Tit. VIII.)

M. II. K. §. 14. Den Entwurf des Gesetzes, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend, haben Wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen sanctionirt, und verordnen, daß bei Bearbeitung der neuen Gesetze von den darin enthaltenen Bestimmungen ausgegangen werde. Wir erlassen demnach das unter Ziffer IX. anliegende Gesetz.

(Ldt.-Absch. vom 4. Juni 1848. Gsbl. S. 50.)

Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 36. Titl. VIII.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der in Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen:

Art. 1. Die Rechtspflege soll von der Verwaltung, selbst in den untersten Behörden, gänzlich getrennt werden.

Art. 2. Der privilegirte Gerichtsstand der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus soll aufhören.

Art. 3. Bei der Anordnung der Gerichte und der Festsetzung ihrer Zuständigkeit soll von folgenden Grundlagen ausgegangen werden.

Art. 4. Den untersten Gerichten werden zweckmäßige, mit den bisherigen im Allgemeinen übereinstimmende Sprengel angewiesen werden.

Art. 5. Sie urtheilen in Civilsachen als Einzelnrichter über diejenigen Streitigkeiten, welche hierzu durch die Geringfügigkeit des Streitgegenstandes, oder durch die Einfachheit des Sach- und Rechts-Verhältnisses, oder durch die Nothwendigkeit einer schleunigen Ent-

scheidung wegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung, oder wegen Gefahr auf dem Verzuge, — geeignet sind.

Art. 6. Bei der Festsetzung dieser Zuständigkeit soll die in dem Prozeßgesetze vom 17. November 1837. §. 1. gegebene Aufstellung der zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhör verwiesenen Streitigkeiten zum Anhaltspunkte dienen, vorbehaltlich zweckmäßiger Revision der dort aufgestellten Kategorien.

Art. 7. Diesen untersten Gerichten soll das Vormundschafts- und Hypothekenwesen belassen werden. Für die Notariatsgeschäfte sollen besondere Beamte aufgestellt werden.

Mit dem Notariats- und Prozeßgesetze hat auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören.

Art. 8. Im Strafrecht sollen die untersten Gerichte ebenfalls als Einzelnrichter über die geringsten Strafsachen urtheilen; außerdem steht ihnen in Betreff der Untersuchung über Vergehen und Verbrechen der erste Zugriff und die Aufnahme der Anzeigen zu, sowie die Vollziehung der ihnen von dem Untersuchungsrichter ertheilten Aufträge.

Art. 9. Die Bezirksgerichte sollen in Civilsachen in der Regel die erste Instanz bilden.

Ausnahmen bilden die den Handelsgerichten und die den Einzelnrichtern zugewiesenen Streitigkeiten.

Sie sind die Berufungs-Instanz für die von den Einzelnrichtern abgeurtheilten Sachen, und überwachen dieselben in den übrigen ihnen zugewiesenen Funktionen.

Art. 10. Im Strafrechte haben sie:

1) die Leitung der von besonders bezeichneten Mitgliedern des Gerichts (Untersuchungs-Richtern) zu führenden Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen;
2) sie erkennen in zweiter Instanz über die von den Einzelnrichtern abgeurtheilten geringen Strafsachen,
3) in erster Instanz über die Vergehen;
4) sie erkennen unter Zuziehung von Geschwornen zur Entscheidung über die Schuld, über Verbrechen und jene Vergehen, welche ihnen gesetzlich zugewiesen werden, unter dem Vorsitze eines hiezu abgeordneten Rathes des Appellationsgerichts. Die Geschwornen dürfen nicht ursprünglich von der Regierung ernannt werden, sondern müssen aus Volkswahl hervorgegangen seyn.

Art. 11. In jedem Kreise soll ein Appellationsgericht bestehen als Berufungs-Instanz für die Urtheile der Bezirksgerichte in Civilsachen und über Vergehen.

Bei Verbrechen soll die Anklage von dem Appellationsgerichte erkannt werden.

Art. 12. Der oberste Gerichtshof hat als Cassationshof die Bestimmung, daß derselbe durch Vernichtung der Civil- und Straf-Urtheile, welche eine Verletzung oder falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung der Gesetze enthalten, die Einheit der Rechtssprechung im ganzen Reiche vermittelt.

Art. 13. Einen wesentlichen Bestandtheil der neuen Einrichtung soll die Aufstellung von besonderen Staatsanwälten bei den sämmtlichen Collegialgerichten bilden, zur Vermittlung der Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege, insbesondere zur Einwirkung auf die Beschleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der Untersuchungen, zur Durchführung der Anklagen, zur Aufrechthaltung der Disciplin und der Dienstes-Ordnung.

Die Stellung und Wirksamkeit dieser Staatsbehörde ist in solcher Art anzuordnen, daß durch dieselbe die Unabhängigkeit der Gerichte auf keine Weise gefährdet, die richterliche Thätigkeit vielmehr um so vollständiger und reiner auf ihrem Standpunkte befestiget wird.

Art. 14. Das Verfahren in Civilsachen soll die unmittelbare mündliche öffentliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte zur wesentlichen Grundlage erhalten. Dieser Hauptverhandlung soll bei den Collegialgerichten eine nach dem Bedürfniß bemessene schriftliche Einleitung vorangehen, welche die Bestimmung hat, die streitigen Punkte zwischen den Parteien festzusetzen, und dem mündlichen Vortrage eine gründliche Unterlage zu verleihen.

Art. 15. Bei der Ausführung dieses Systems soll hauptsächlich von den auf dem deutschen linken Rhein-Ufer bestehenden Einrichtungen, so weit sie sich durch die Erfahrung erprobt haben, ausgegangen werden.

Was das bestehende Prozeß-Recht und die neueren Prozeß-Gesetze an brauchbarem Material darbieten, soll hiebei sorgfältig benützt und auf die Beibehaltung des Bestehenden so viel als möglich Bedacht genommen werden, jedoch unbeschadet der consequenten Durchführung der Grundprinzipien, welche jenem System zu Grunde liegen.

Art. 16. Das strafrechtliche Verfahren soll ebenfalls im Wesentlichen nach dem Vorbilde der auf dem linken Rhein-Ufer bestehenden Gesetzgebung geordnet werden.

Insbesondere soll hiebei von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden.

Art. 17. Niemand kann wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurtheilt werden, außer vermöge eines nach vorgängiger Anklage gefällten Erkenntnisses.

Art. 18. Kein Straf-Erkenntniß kann anders, als nach einer vor den urtheilenden Richtern abgehaltenen mündlichen, die ganze Beweisaufnahme umfassenden Verhandlung gefällt werden.

Art. 19. Die Verhandlung über die erhobene Anklage ist bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich, mit einziger Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gericht dafürhält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde.

Art. 20. Der Ausspruch der Geschwornen über Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten ist in Bezug auf die Art. 10. Ziff 4. erwähnten Fälle ein wesentlicher Bestandtheil des Strafverfahrens.

Art. 21. Das neue Polizei-Strafgesetzbuch soll sich

auf jene geringeren Rechtsverletzungen erstrecken, deren Aburtheilung bisher den Polizeibehörden zugewiesen war, und nach Art. 7. nun auf die untersten Gerichte übertragen wird.

Art. 22. Die Richter aller Abstufungen sind inamovibel. Sie können wider ihren Willen nur kraft rechtskräftigen Richterausspruches ihrer Stellen enthoben oder versetzt werden.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian. — v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. von Kobell.

(Gsbl. 1848. S. 137.)

Die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 37. not. 35.)

M. II. K. §. 4. Die Bekanntmachung des von Uns mit den Modifikationen der Stände unterm 12. Mai d. J. sanktionirten Gesetzes über die Behandlung neuer Gesetzbücher ist bereits in dem Gesetzblatte vom 14. nämlichen Monats (Stück 4.) erfolgt.

Den Wünschen, daß

1) während der gegenwärtigen Stände-Versammlung von der Ausführung des Art. II. und XI. Umgang genommen, und
2) die Entwürfe der im Art. I. erwähnten Gesetze möglichst bald durch den Druck veröffentlicht werden möchten,

werden Wir entsprechen.

(Ldt.-Absch. vom 4. Juni 1848. Gsbl. S. 43.)

Gesetz, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 37. not. 35.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7. Titel X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen:

Art. 1. Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Form der Berathung der den Ständen des Reichs zum Beirath und zur Zustimmung vorgelegten Gesetz-Entwürfe sollen in Beziehung auf die Entwürfe neuer Gesetzbücher über das bürgerliche und das Straf-Recht, über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über das Strafverfahren, der Entwurf einer Wechselordnung, eines Handels- und eines Polizei-Gesetzbuches in der durch die nachfolgenden Artikel festgesetzten Art abgeändert werden.

Art. 2. Zur Berathung der im Art. 1. bezeichneten Gesetz-

Entwürfe werden besondere Ausschüsse gewählt, in der Kammer der Reichsräthe von sieben, in der Kammer der Abgeordneten von neun Mitgliedern; zur Berathung der Handels- und Wechsel-Gesetzgebung ist der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten durch zwei Mitglieder, wo möglich vom Handelsstande, zu verstärken; außerdem werden von jeder Kammer drei Ersatzmänner für den Fall dauernder Verhinderung der Ausschuß-Mitglieder erwählt.

Art. 3. Der Vorstand eines jeden solchen Ausschusses wird von den Mitgliedern desselben gewählt.

Art. 4. Zur Berathung und Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern in dem Ausschusse der Kammer der Reichsräthe, und von sieben Mitgliedern in dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten erforderlich.

Art. 5. In jedem Ausschusse hat eine gesonderte Berathung und vorläufige Beschlußfassung über den Vortrag des bestellten Referenten und über die von Mitgliedern der Kammer eingebrachten Modifikationen zu geschehen. Dann vereinigen sich beide Ausschüsse zur gemeinschaftlichen Berathung unter dem Vorsitze des ältesten ihrer Vorstände. Hierüber wird ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen. Die Schlußabstimmung geschieht in jedem Ausschusse gesondert.

Art. 6. Auch andern Mitgliedern der Stände-Versammlung steht es frei, den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen, und an den Berathungen Theil zu nehmen. Jedoch haben nur die gewählten Ausschußmitglieder eine entscheidende Stimme.

Art. 7. Alle Mitglieder der Stände-Versammlung sind befugt, den Ausschüssen Anträge auf Verwerfung einzelner Artikel des Gesetz-Entwurfes, oder auf Abänderungen und Zusätze zu übergeben. In beiden letztern Fällen ist mit dem Antrage zugleich die entsprechende neue Fassung des Artikels in Vorschlag zu bringen.

Art. 8. Diese Anträge sollen in der Berathung der Ausschüsse bei den betreffenden Artikeln in Erwägung gezogen werden.

Während der Kammerberathung darf keine Modifikation eingebracht werden, welche nicht rechtzeitig der Ausschußberathung unterstellt worden war, soferne nicht die treffende Modifikation in der Kammer der Abgeordneten mindestens von 25, in der Kammer der Reichsräthe mindestens von 7 Mitgliedern unterstützt wird, in welchem Falle nach erfolgter Vorerörterung deren Hinweisung an den Ausschuß und deren sofortige Berathung stattfinden kann.

Die Ausschüsse, sowohl im Einzelnen, als vereint, sind befugt, auch Männer, welche nicht Mitglieder der Stände-Versammlung, aber durch wissenschaftliches oder praktisches Vertrautseyn mit der treffenden Materie bekannt sind, einzuberufen, und sie über bestimmte Fragen zu vernehmen.

Art. 9. Die Kammern werden von den Gegenständen der jeweiligen Berathung der Ausschüsse vorher in Kenntniß gesetzt. Hiedurch sind die Mitglieder, welche Anträge eingereicht haben, aufgefordert, der Sitzung der Ausschüsse beizuwohnen, um dieselben näher zu begründen.

Eine im Ausschuß verworfene Modifikation kann nur unter der im Art. 10. vorgesehenen Voraussetzung in die Kammer gebracht werden.

Art. 10. In jeder Kammer wird über diejenigen Artikel oder zusammenhängenden Abschnitte, hinsichtlich welcher eine Vereinbarung der beiden Ausschüsse und der Regierung vorliegt, ohne besondere Berathung abgestimmt, soferne nicht ein Kammermitglied, unterstützt von mindestens 25 Mitgliedern in der Kammer der Abgeordneten oder von 7 Mitgliedern in der Kammer der Reichsräthe, die spezielle Berathung bestimmter Punkte beantragt.

Diejenigen Punkte, worüber eine Vereinbarung der beiden Ausschüsse nicht erzielt oder den übereinstimmenden Beschlüssen der Ausschüsse die Zustimmung der Regierung versagt wurde, werden zur besondern Berathung und Abstimmung der Kammer gebracht.

Art. 11. Der König kann vor Schließung oder Vertagung der Stände-Versammlung verfügen, daß die Ausschüsse auch nach der Schließung oder Vertagung versammelt und in Thätigkeit bleiben sollen, um hinsichtlich der vorgelegten Entwürfe die im gegenwärtigen Gesetze angeordneten Arbeiten zu beginnen oder fortzusetzen.

Art. 12. Die Ausschüsse können auch nach der Schließung oder Vertagung der Stände-Versammlung vom Könige einberufen und es können denselben unmittelbar Gesetz-Entwürfe zur Berathung übergeben werden. Für einen solchen Fall wird der König vor der Schließung oder Vertagung der Stände-Versammlung die Wahl der Ausschüsse für die bezeichneten Gegenstände der Gesetzgebung nach der Bestimmung des Art. 2. anordnen.

Art. 13. Wenn die Ausschüsse in Abwesenheit der Kammern in Thätigkeit gesetzt waren, so sind alle Mitglieder derselben nach dem Zusammentritte der Stände-Versammlung befugt, das ihnen nach Art. 7. zustehende Recht, jedoch in einer durch Beschluß der Kammern festzusetzenden präclusiven Frist, auszuüben.

Art. 14. Die gesetzliche Wirksamkeit der in Gemäßheit der Art. 11. und 12. versammelten Ausschüsse hat sich lediglich auf die Prüfung und Begutachtung der vorgelegten Entwürfe zu beschränken, und jede andere Verhandlung ist ohne Giltigkeit und Erfolg.

Ihre Wirksamkeit erlischt, wenn der König die Sitzungen derselben aufhebt, oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen einstellt.

Art. 15. Bei der Wiedereröffnung der Stände-Versammlung bilden die nämlichen Reichsräthe und Abgeordneten, welche an den Vorarbeiten Theil genommen und nicht indessen aufgehört haben, Mitglieder ihrer Kammern zu seyn, fortwährend die besondern Ausschüsse für die im Art. 1. bezeichneten Gegenstände der Gesetzgebung während der im Tit. VI. §. 13. der Verfassungs-Urkunde bestimmten Dauer der zweiten Kammer der Stände-Versammlung, und nur die allenfallsigen Abgänge werden durch Wahl ersetzt.

Art. 16. Die allgemeinen Bestimmungen über die ständische Geschäftsbehandlung sind auch auf die Verhandlungen anzuwenden, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden, so weit sie durch die Bestimmungen des letztern nicht abgeändert sind.

Art. 17. Die Entwürfe neuer Gesetzbücher müssen spätestens bei Uebergabe derselben an die Kammern oder an die ständischen Ausschüsse durch den Druck veröffentlicht und dadurch der allgemeinen Beurtheilung unterstellt werden.

Art. 18. Der Staatsminister der Justiz und der Staatsminister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftr agt.

Gegeben München, den 12. Mai 1848.

Max. — v. Beisler. v. Thon=Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1848. S. 17.)

Die Beeidigung der Israeliten betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 41.)

A. B. S. M. K. Es ist bereits durch die Entschließung v. 8. April 1834. Nr. 8169 (Döll. V. S. Bd. VI. §. 15. S. 24.) genehmigt worden, daß den Israeliten der Staatsbürgereid ganz in der nämlichen Weise wie den Christen, sohin ohne besondere Förmlichkeiten nur mit Hinweglassung der Bezugnahme auf das „heilige Evangelium“ abgenommen werde.

Es ist daher ganz entsprechend, daß das gleiche Verfahren auch bei allen sonstigen, vor Verwaltungsbehörden vorkommenden Beeidigungen stattfinde.

München, den 30. März 1849.

Staats-Ministerium des Innern.

(Kr.=J.=Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 477.)

Die Erwerbung des bayerischen Indigenats durch Arrogation betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 48. §. 3.)

J. M. S. M. K. Das k. Ministerium des Innern hat in einer im Einverständnisse mit dem k. Justizministerium und dem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern unterm 23. v. Mts. erlassenen h. Entschließung ausgesprochen, wie es einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen könne, daß Ausländer in Folge einer rechtsgiltig vollzogenen Arrogation, obschon letztere unter den Titeln zur Erwerbung des Indigenats in der ersten Beilage zur Verfassungs=Urkunde ausdrücklich nicht aufgeführt ist, dennoch das bayerische Indigenat erlangen, da neben der civilrechtlichen Gleichstellung der arrogirten mit den leiblichen, ehelichen Kindern, namentlich auch in Ansehung der Alimentationspflicht und des Allodial=Erbrechtes, das Heimathgesetz vom 11. Sept. 1825. §. 3. Nro. 2. im Zusammenhalte mit den erläuternden Ständeverhandlungen vom Jahre 1825. (Prot. Bd. XII. der Kammer der Abgeordneten S. 343. und 344.) die ehelichen und adoptirten Kinder hinsichtlich der gemeindlichen Heimath gleichstellt, auch das revi=

dirte Gesetz über Ansäßigmachung und Verehelichung (§. 6. in fine) einen Unterschied zwischen In- und Ausländern in Ansehung der Befähigung zur Ansäßigkeits- und folgeweise Heimaths-Erwerbung im Allgemeinen nicht statuirt, das Bestehen eines Widerspruches zwischen dem Indigenats-Edikte und den beiden vorerwähnten Gesetzen in diesem Punkte aber nicht angenommen werden kann.

Hievon werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur geeigneten Darnachachtung in vorkommenden einschlägigen Fällen in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 5. Juni 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 511.)

Teutsche Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 49. not. 4.)

J. N. S. M. K. Den sämmtlichen Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg wird nachstehend ein Abdruck der durch h. Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 14. l. M. mitgetheilten Warnung an bayerische Auswanderer, welche der königl. Consul Meinel zu Havre veröffentlicht zu sehen wünscht, mit dem Auftrage bekannt gegeben, demselben durch Aufnahme in die in loco befindlichen Tags- und Wochenblätter, sowie durch Mittheilung an die Redaktionen der gelesensten sonstigen Blätter ihres Bezirkes die größtmögliche Publizität zu verschaffen.

Hiebei findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die in den lithogr. Regierungsausschreiben vom 2. Juli 1839. Nro. 23700. und 19. Jänner 1840. Nro. 9585. über die Behandlung der Auswanderungsgesuche vorgezeichneten und in mehreren spätern Ausschreibungen erneuerten und erläuterten Direktiven in Erinnerung zu bringen und im Anlasse der Eingangs allegirten k. Ministerial-Entschließung vom 14. l. M. rücksichtlich der Vermittlung der Ueberfahrtsverträge noch weiter folgende Bemerkungen beizufügen:

1) Es ist keinem Ueberfahrtsvertrage Anerkennung zu gewähren, der nicht mit dem Visa des betreffenden bayerischen Consuls an dem Einschiffungsplatze versehen ist, und es dürfen daher auf Grund von Schifffahrtsakkorden, welchen dieses Visa mangelt, Auswanderungspässe nicht ertheilt werden;
2) ebenso ist nur den von oder mit den im Inlande aufgestellten Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträgen die obige polizeiliche Anerkennung zu geben;
3) es ist darauf zu achten, daß in jedem Ueberfahrtsvertrage das akkordirte Schiff und die Zeit der Abfahrt, sowie der Punkt der Verköstigung des Auswanderers durch den betreffenden Schiffsrheder für den Fall, wenn die Abfahrt nicht genau zu der vertragsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen würde, vollständig festgesetzt und geregelt ist;

4) den Auswanderern ist zur Pflicht zu machen, nicht nur die Mittel zur Bestreitung der Reisekosten bis zum Einschiffungsplatze und die Kosten der Ueberfahrt, sondern auch einen entsprechenden Betrag zur Bestreitung der Kosten des ersten Aufenthalts am Ausschiffungsplatze in Amerika im beiläufigen Betrage bis zu 50 fl. im Ganzen nachzuweisen, damit die Auswanderer bei ihrer Ankunft am Orte der Landung doch nicht von allen Geldmitteln entblöst sind;

5) die Ueberfahrt von Havre in Frankreich nach Amerika insbesondere betreffend, so sind es die Postschiffe der amerikanischen Paketbootgesellschaft daselbst, welche am 1., 8., 16. und 24. jeden Monats ununterbrochen von diesem Hafen nach New-York segeln und eine geordnete und regelmäßige Ueberfahrts-Gelegenheit darbieten, während dieses bei den amerikanischen Kauffahrteischiffen dieses Hafens wegen ihrer unbestimmten Ankunft und Abfahrt nicht der Fall ist.

Dabei ist zu beachten, daß die Ueberfahrtsverträge des Agenten Washington Finlay und seiner Nebenagenten nur auf diese Postschiffe, nicht aber auf Kauffahrtei- oder sog. Reserveschiffe giltig und daher nur für besagte Postschiffe anzuerkennen sind.

6) Dem Eindringen unberechtigter Unteragenten ist, da die Bestellung eines Agenten immer nur von dem Schiffseigenthümer oder Schiffsrheder eines Seehafens nachgesucht werden kann, ebenso mit allem Nachdrucke entgegenzutreten, als die Ausbreitung der Agenturen auf dem platten Lande nirgends zu gestatten ist.

Die sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg welche auch diese Vorschriften geeignet zu veröffentlichen haben, werden schließlich angewiesen, dieselben gegebenen Falles mit aller Strenge zu handhaben.

Augsburg, den 19. Juli 1846.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 734.)

Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.

(Hb. B. I. S. 49. not. 4.)

J. N. S. M. K. In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 19. d. M. werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibungen vom 27. Okt. v. J. und 19. Juli l. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1845. S. 982. und 1846. S. 734.) beauftragt, den Pässen der Auswanderer über Frankreich nach Nordamerika außer der Erwähnung des Umstandes, daß dieselben mit den erforderlichen Geldmitteln sowohl für den Aufenthalt in Frankreich als auch für die Kosten der Ueberfahrt nach Amerika wirklich versehen seyen, künftig auch die ausdrückliche Bemerkung anzufügen, daß sich solche Auswanderer über den Abschluß sicherer, mit dem Visa des

betreffenden kgl. Consuls versehenen Ueberfahrtsverträge durch die Vorlage dieser Akkorde ausgewiesen haben.

Augsburg, den 24. Sept. 1846.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.
(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 933.)

Die deutschen Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 49. not. 4.)

J. N. S. M. K. Aus öffentlichen Blättern ist bekannt geworden, daß die Regierung der vereinigten Staaten von Nordamerika Bestimmungen getroffen hat, welche die Ueberfahrt von Einwanderern dahin bedeutend erschweren. Durch höchste Entschließung vom 8ten d. Mts. hat daher das k. Ministerium des Innern der unterfertigten Stelle eine Abschrift dieser Bestimmungen mitgetheilt, wornach in Zukunft eine weit geringere Anzahl von Passagieren auf einem Schiffe transportirt werden darf, als bisher, was zur unvermeidlichen Folge haben wird, daß nicht nur die Ueberfahrtspreise gegen bisher bedeutend gesteigert, sondern daß auch die Auswanderer minder rasch befördert werden, insbesondere aber, daß in der ersten Zeit mehrere Auswanderer in den Fall kommen werden, in den Seehäfen längere Zeit warten zu müssen, bis sie eingeschifft werden können, was nothwendig bedeutende Kosten verursachen wird.

Da es nun unter solchen Verhältnissen für diejenigen, welche die Auswanderung nach Amerika beabsichtigen, räthlich ist, ihre Abreise noch zu verschieben, und abzuwarten, bis sich die Ueberfahrt dahin wieder geregelt hat, so werden im Vollzuge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 8ten dieß diese Hindernisse mit dem Auftrage an die Distrikts-Polizeibehörden veröffentlicht, diejenigen Personen, welche bereits Pässe zur Auswanderung erhalten haben, ungesäumt hievon in Kenntniß zu setzen, bei fernerer Instruktion von Auswanderungsgesuchen aber die Betheiligten hierauf angemessen aufmerksam zu machen.

Was diejenigen Auswanderer betrifft, deren bereits abgeschlossene Contrakte durch die fraglichen Ueberfahrtsgesetze berührt werden, so wird zur Kenntniß gebracht, daß erst einzelne Agenten und Schiffsrheder sich zur vollständigen Erfüllung ihrer Vertragsverbindlichkeiten ausdrücklich bereit erklärt haben und daher Einleitungen getroffen seyen, um auch die übrigen hierzu zu bestimmen. Die Betheiligten werden daher gut thun das Ergebniß hievon abzuwarten, was sobald thunlich bekannt gemacht werden wird.

Endlich wird noch eine Mittheilung des k. bayr. General-Consulats in Bremen vom 4. d. Mts. zur Kenntniß gebracht, wornach den Auswanderern, welche bereits in der Abreise begriffen sind, um eine Anhäufung nicht zu expedirender Passagiere zu

vermeiden, der Vorschlag gemacht wird, sich nach Quebek in Canada einschiffen zu lassen, wohin die bereits engagirten Passagiere von Bremen aus zu dem vereinbarten Passage-Preis befördert werden könnten.

Die unterzeichnete Stelle beschränkt jedoch sich hierbei lediglich auf die Bekanntmachung dieses Vorschlages unter dem Bemerken, daß nach Inhalt jener Mittheilung die Passagiere von Quebek aus eben so schnell als von New-York und sehr billig nach den Staaten Ohio, Indiana, Illinois, Missouri, ferner nach Michigan, Wisconsin und Iowa reisen können.

Augsburg, den 12. Mai 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 425.)

Bekanntmachung, die deutsch-katholische Kirchengesellschaft in München betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 56. §. 3.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben nach Anhörung des Staatsrathes nachstehende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruht:

„Der Religionsgesellschaft, welche in München unter dem Namen als deutsch-katholische Kirchengemeinde sich zu bilden beabsichtigt, wird auf dem Grunde der von derselben vorgelegten allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen vom 16. Sept. 1848. die nachgesuchte allerhöchste Genehmigung im Sinne der §§. 3. 32. bis 37. der II. Verfassungs-Beilage ertheilt.

Bezüglich des Uebertrittes sind die Bestimmungen des §. 10. des erwähnten Ediktes zu beobachten; bezüglich des Civilstandes werden die geeigneten Vorschriften im Sinne des §. 64. h. erfolgen."

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 20. Okt. 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

(R.-Bl. 1848. S. 1049.)

Die Instruktion für die Hebammen, insbesondere die Nothtaufe nach protestantischem Ritus betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 99.)

J. M. S. M. K. Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. v. M. haben Seine Königliche Majestät nach vorausgegangener Vernehmung des k. protestantischen Oberkonsistoriums im Betreff der Nothtaufe nach protestantischem Ritus zu beschließen geruht, was folgt:

1) Bei Kindern, deren Eltern der reformirten Kirche oder vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche in der Pfalz zugethan sind, haben die Hebammen die Nothtaufe gänzlich zu unterlassen.

2) Bei Kindern, deren Eltern der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, darf die Nothtaufe durch die Hebamme nur wenn es die Eltern verlangen und auch dann nur unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden:

a) Das Kind muß vollständig geboren sein. Die Taufe vor oder während der Geburt ist unbedingt verboten.

b) Läßt es nach vollendeter Geburt die Schwäche des Kindes noch zu, einen Geistlichen herbeizuholen, so hat die Taufe durch diesen zu geschehen, und die Vornahme der heiligen Handlung durch die Hebamme ist daher nur im wirklichen Nothfalle, sey es gleich nach der Geburt oder später bei plötzlich eintretender Todesgefahr, zuläßig.

c) Auch die Nothtaufe muß mit der dem feierlichen Akte gebührenden Würde vollzogen werden, und sie ist nur giltig, wenn dabei ein Gebet, namentlich das Vaterunser gesprochen, das Kind dreimal am Haupte oder auf der Brust mit Wasser besprengt und zugleich die Weihformel: „N. N. ich taufe Dich im Namen Gottes des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes" angewendet worden ist.

d) Sind die Eltern nicht selbst darauf aufmerksam, daß dem Kinde ein bestimmter Name beigelegt und daß wenigstens eine Person noch als Zeuge, wenn auch nicht gerade als Pathe, zugezogen werde, so hat die Hebamme die Obliegenheit, daran rechtzeitig zu erinnern.

e) Von der vollzogenen Nothtaufe ist ungesäumt dem Pfarrer Anzeige zu machen, und wenn das Kind am Leben bleibt, so ist für dasselbe die kirchliche Bestätigung und Einsegnung erforderlich.

Vorstehende Entschließung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, die Distrikts-Polizeibehörden aber werden beauftragt, einen Nachweis darüber zu den Akten zu bringen, daß dieselbe sämmtlichen Hebammen, praktischen Aerzten, Landärzten, Chirurgen und den nach der Verordnung vom 28. Juni 1836. gebildeten approbirten Badern eröffnet worden sey, gleichwie auch künftig neueintretende Hebammen und Hebärzte beim Antritte ihres Amtes hiernach anzuweisen sind.

Augsburg, den 7. Juli 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 852.)

Die Polizeistunde betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 105.)

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, den Art. 4. der k.

Entschließung vom 3. Sept. 1843, die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betreffend, unter Aufrechthaltung aller sonstigen, in jener k. Entschließung ertheilten Vorschriften dahin abzuändern, daß von nun an die Polizeistunde

1) in allen Städten des ganzen Königreichs auf 12 Uhr Mitternacht,
2) in den Märkten mit magistratischer Verfassung durchgängig auf 11 Uhr vor Mitternacht, und
3) in den Landgemeinden vom 1. April bis 30. September auf Abends 11 Uhr, während der übrigen sechs Monate aber auf Abends 10 Uhr festgesetzt wird.

Wir vertrauen zu allen Unseren Unterthanen, daß sie in diesen, den verschiedenartigen Lebensverhältnissen entsprechenden Anordnungen Unsere Rücksichtnahme auf ihre Bedürfnisse, gleichzeitig aber auch die Nothwendigkeit anerkennen werden, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung durch Beobachtung der hierauf zielenden allgemeinen Vorschriften auch ihrerseits mitzuwirken.

München, den 20. April 1848.

Max. — v. Thon-Dittmer. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der Generalsecretär Fr. v. Kobell.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 449.)

Die Beerdigung der im Zweikampfe Gebliebenen und der Selbstmörder betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 109.)

J. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht:

1) daß in Zukunft auch bei den im Zweikampfe gebliebenen, dem Civilstande angehörenden Personen nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 16. April 1820. (Döll. Verord.-Samml. Bd. 8. S. 1178) nur ein stilles Begräbniß, mit Entfernung aller bürgerlichen Feierlichkeiten und sonstigen Gepränges statthaben, und

2) daß in gleicher Weise der Leichnam eines Selbstmörders in allen Fällen, wo die Tödtung in einem Geistes-Zustande verübt wurde, welcher nach Maßgabe eines von der Untersuchungsbehörde im Benehmen mit dem Gerichts-Arzte abzugebenden Gutachtens die moralische Imputation eines Vorbedachtes zuläßt, ebenfalls in der Stille auf den Gottes-Acker gebracht, und dortselbst ohne alles Gepränge beerdiget werden soll.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 10. l. Mts. werden die Distrikts-Polizeibehörden und Gerichts-Aerzte von Schwaben und Neuburg von diesem allerhöchsten Beschlusse zur geeigneten Darnachachtung in vorkommenden Fällen andurch in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 17. November 1845.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1845. S. 1053.)

Die Ablösung des Lehenverbandes betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 150.)

M. II. K. §. 12. Wir ertheilen dem Gesetzes-Entwurfe über Ablösung des Lehenverbandes mit den von den Ständen beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung, und haben hierüber das angebogene Gesetz unter Ziff. VII. ausfertigen lassen.

Zugleich versichern Wir dem Wunsche, die k. Archive zu ermächtigen, auf Ansuchen der Vasallen, die zum Nachweise des Lehenauftrages nöthigen Urkunden ohne weitere Berichterstattung und Anfrage schriftlich mittheilen zu dürfen, Unsere Allerhöchste Gewährung.

(Ldt.-Abschied vom 4. Juni 1848. Gsbl. S. 49.)

Gesetz, die Ablösung des Lehenverbandes betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 150.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Sämmtliche Lehen können vom Lehenverbande befreit werden und zwar:

1) Söhn- und Töchterlehen durch Erlag von ein Prozent,
2) Männerlehen durch Erlag von drei Prozent,
3) Heimfällige Lehen durch Erlag von zehn Prozent des Lehenfassions-Werthes.

Als auf dem Heimfalle stehend zu betrachten sind jene Lehen, welche nur noch auf vier Augen stehen, wenn Besitzer und beziehungsweise Anwärter bereits das fünfzigste Lebensjahr erreicht haben.

Den Vasallen steht es frei, das Ablösungs-Kapital baar oder in Ablösungs-Schuldbriefen zum Nennwerthe zu bezahlen, oder auch dasselbe als ein mit vier Prozent verzinsliches Bodenzins-Kapital auf das bisherige Lehen zu übernehmen.

Art. 2. Ausgenommen von aller Allodifikation sind:

a) die thronlehenbaren Würden,
b) jene Lehen, welche auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhen, soferne denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zu Grunde liegt.

Art. 3. Lehen, welche urkundlich als aufgetragene (feuda oblata) oder durch den Vasallen vom Lehenherrn erkaufte (feuda emtitia) nachgewiesen werden, verwandeln sich in volles Eigenthum ohne Entgelt.

Art. 4. Die fideicommissarischen Verhältnisse der Lehen, so wie die Berechtigung zur Erbfolge in denselben werden hiedurch nicht verändert.

Nach Aussterben der zur Lehen-Erbfolge Berechtigten geht das bisherige lehenbare Objekt an die Erben des letzten Besitzers über. Ein Consens der Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter ist zur Allodifikation des Lehens nicht nothwendig. Dagegen bleibt es den Betheiligten überlassen, sich über ihre gegenseitigen Berechtigungen durch freies Uebereinkommen zu verständigen. Findet ein solches Einverständniß nicht Statt, so steht den Erbfolgeberechtigten das Recht zu, zur Sicherung ihrer Ansprüche deren Vormerkung unter Bezug auf bestehende Dispositionen und Familienverträge bei den Hypotheken-Aemtern und in eine bei den Appellations-Gerichten zu eröffnende Matrikel, analog mit den Bestimmungen des §. 106. Tit. VII. der siebenten Verfassungs-Beilage, zu verlangen. Zur Anmeldung dieser Ansprüche findet ein präclusiver Termin von zwei Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes anfangend, Statt, nach dessen Umlauf ein unbedingter Verzicht der Betheiligten, sowohl dem Lehenfiskus, als dem Vasallen gegenüber, gesetzlich angenommen wird.

Art. 5. Wenn auf einem Lehengute außer den gesetzlichen Lehengebühren noch andere Reichnisse, z. B. Canon, Gilt 2c. haften, so richten sich solche nach den Bestimmungen des Gesetzes über Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

Art. 6. Vorstehendes Gesetz tritt erst von dem Tage, an welchem das Gesetz über Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten zum Vollzug kommt, in Wirksamkeit.

Art. 7. Unsere Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian. — v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1848. S. 121.)

Die lehenherrlichen Konsense zur Ablösung lehenbarer Grundrenten betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 150.)

I. N. S. M. K. In Folge höchsten Rescripts des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. d. Mts. Nr. 3537. wird Nachstehendes bekannt gemacht.

Nach Art. 21. des Grundentlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848. sind alle Grundlasten, folglich auch jene, welche Bestandtheile eines Lehenkörpers bilden, oder zu einem Lehen gehören, ablösbar. — So lange nun das Lehen in dieser Eigenschaft besteht, und der Lehensverband in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Auflösung des Lehenverbandes betreffend, nicht förm-

lich aufgehoben ist, entspricht es den lehengesetzlichen Bestimmungen, daß die durch die Grundgefällsablösung erzielten Ablösungs-Kapitalien als Aequivalente an die Stelle der frühern Grundbelastung treten, folglich als Lehensurrogat-Kapitalien in so lange zu betrachten und nach denselben allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften zu behandeln sind, bis entweder die Stellung eines Surrogats erfolgt oder der Lehenverband abgelöst ist. Aus diesem Verhältnisse muß demnach auch das unzweifelhafte Recht des Lehenhofes abgeleitet und gefolgert werden, für die Sicherstellung der Grundgefälls-Ablösungs-Kapitalien lehenbarer Renten Vorsorge zu treffen.

Um nun alle irrigen Auffassungen über die Eigenschaft und Verwendung dieser Ablösungskapitalien zu beseitigen, um aber auch zugleich, ohne dem Ablösungsgeschäfte störend und hemmend entgegenzutreten, die oberstlehenherrlichen Ansprüche so viel als möglich zu wahren, wird Folgendes angeordnet:

1) Ueber alle von den Lehenbesitzern mit den Zahlungspflichtigen nach dem Grundentlastungsgesetze vom 4. Juni 1848. Art. 22., 23. und 29. vorgenommenen Ablösungen und Umwandlungen lehenbarer Renten sind Verhandlungen, welche zugleich die Grundlage zur Steuerumschreibung zu bilden haben, aufzunehmen, und dieselben dem einschlägigen Kreislehenhofe durch das treffende Rentamt zur Einsicht und zu dem Behufe vorzulegen, um wegen Sicherung der Ablösungs-Kapitalien die nöthigen Einleitungen treffen zu können;

2) von allen Ablösungen, welche den königl. Rentämtern entweder im Wege der Steuer-Umschreibung oder auf andere Weise zur Kenntniß kommen, ist sofort den Regierungs-Finanzkammern zu gleichem Zwecke Anzeige zu erstatten;

3) die sämmtlichen königl. Vasallen werden aufmerksam gemacht, daß, nachdem die im Wege der Ablösung erzielten Ablösungs-Kapitalien als Lehensurrogate zu betrachten und als solche zu behandeln sind, die einschlägigen Bestimmungen des Lehenedikts vom 7. Juli 1808. Tit. III. Cap. 2. und 4. zur Anwendung kommen, wenn eine dem Lehenzwecke fremde Verwendung der Ablösungs-Kapitalien statt finden, überhaupt ohne lehenherrlichen Consens eine Verfügung über diese Kapitalien vorgenommen werden sollte.

4) Für die nutzbringende Anlegung solcher Kapitalien wird die unterfertigte Stelle geeignete Sorge tragen, übrigens aber gewärtiget, daß von den königl. Vasallen die Surrogirungsvorschläge zu jeder Zeit ohne Verzug gemacht werden.

Augsburg, den 18. März 1850.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. I.

(Kr.-I.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 227.)

Die Vertretung der Standesherrschaften durch ihre Domänen-Kanzleien vor den Gerichten betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 177. 199.)

J. M. S. M. K. Seine Majestät der König haben sich über die von mehreren Standesherren erhobene Beschwerde gegen die Justizministerial-Entschließung vom 19. November v. J., die Vertretung der Standesherrschaften durch ihre Domänenkanzleien vor den Gerichten betreffend, in Allerhöchst Ihrem Staatsrathe Vortrag erstatten lassen, und hierauf am 19. Mai d. Js. allergnädigst zu beschließen geruht, wie folgt:

1) den standesherrlichen Domänial-Kanzleien bleibt unbenommen, in Sachen ihrer Standesherren kraft General-Vollmacht derselben Prozeßschriften bei den Gerichten einzureichen;
2) es seyen jedoch solche Schriften von einem eigens bestellten, speziel bevollmächtigten Kammeranwalt als solchem besonders mitzuunterzeichnen;
3) zu jeder mündlichen Gerichts-Verhandlung sey ein solcher Kammeranwalt einzeln zu delegiren;
4) die Qualifikation der Kammer-Anwälte sey analog nach der Vorschrift des §. 23. in der IV. Verfassungs-Beilage zu konstatiren.

Sämmtliche Administrativ-Behörden des Regierungsbezirkes werden von dieser — von dem k. Justizministerium unterm 4. Juni d. Js. an die sämmtlichen k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins ausgeschriebenen — allerhöchsten Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung himit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 27. Juni 1846.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 633.)

Die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

M. II. A. §. 11. Wir bekleiden den Gesetzes-Entwurf, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr., unter Genehmigung der von den Ständen hiezu beantragten Modifikationen mit Gesetzeskraft, und lassen hienach das unter Ziff. VI. anliegende Gesetz ausfertigen.

Den dem Gesammtbeschlusse von den Ständen beigefügten Wünschen:

1) jenen Staatsgrundholden, welche mit Grundlasten offenbar überbürdet sind, und deshalb früher bedeutende Nachlässe er-

halten haben, entsprechende Ermäßigungen zu gewähren, und nur die ermäßigten Beträge bei der Fixation und Ablösung in Anschlag zu bringen;

2) daß die vom Staate in Folge dieses Gesetzes übernommenen standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener, wo möglich unter Belassung ihres ganzen Gehalts, baldigst verwendet werden sollen; endlich

3) auf diejenigen Gemeinde- und Stiftungsbeamten, welche bei den Stiftungsverwaltungen durch das gegenwärtige Gesetz entbehrlich werden, im Staatsdienste Rücksicht zu nehmen, — werden Wir nach Thunlichkeit entsprechen.

(Ldt.-Absch. vom 4. Juni 1848. Gsbl. S. 49.)

Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Art. 1. Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht mit dem 1. Oktober 1848. an den Staat über. Diejenigen Gutsbesitzer, welche deren Abtretung an den Staat bis zum 18. April laufenden Jahres inclusive erklärt haben, werden nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831. entschädigt; diejenigen Besitzer, welche diesen Verzicht bis dahin nicht geleistet haben, erhalten ihre Entschädigung dadurch, daß die standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener unter den Anstellungs-Bedingungen und Pensionsnormen, die am 12. April 1848. bestanden, sowie die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Bediensteten nach den am selben Tage bestehenden Normen vom Staate übernommen werden.

II. Abschnitt.

Aufhebung und Regulirung der persönlichen und der auf dem Boden haftenden Lasten und Abgaben.

Art. 2. Alle Natural-Frohndienste, gemessene, wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugs-Register und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter

Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom 1. Jänner 1849. an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Damit cessiren auch alle Gegenreichnisse.

Wenn Oekonomie-Güter mit den für dieselben zu leistenden Frohnen verpachtet sind, so können beide Theile für das nächste Pachtziel den Pacht aufkünden, wenn keine Vereinbarung über angemessene Minderung des Pachtschillings zu Stande kömmt.

Art. 3. Die Erhebung des Mortuariums (Besthaupt) cessirt ohne Entschädigung.

Art. 4. Der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, sowie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht, oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannt ist, hören für die Zukunft ohne Entschädigung auf.

Art. 5. Die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während der Hegezeit wird ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besondern Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, ohne Entschädigung aufgehoben.

Die Ablösung der Weide-Rechte auf Gemeinde-Markungen oder Weide-Distrikten muß auf Verlangen der Mehrheit der Verpflichteten stattfinden, wenn sie für den ganzen Complex des Berechtigten gefordert wird.

Die Entschädigung wird durch Schätzung nach Ziff. 4. des Art. 11. von den Cultursbehörden ermittelt und festgesetzt.

Art. 6. Alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben hören ohne Entschädigung auf.

Art. 7. Die im Eigenthume der Privaten, der Stiftungen und Communen befindlichen, durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehobenen Grundgefälle gehen auf Verlangen der Berechtigten unter den nachfolgenden Bestimmungen, welche bezüglich der Fixirung sogleich in Vollzug zu setzen sind, an die zu gründende Ablösungs-Kassa des Staates über.

Hinsichtlich der Stiftungen und Communen wird die Curatelgenehmigung als gegeben erachtet, wenn die gesetzlich bestehenden Verwaltungen derselben sich für das Eine oder das Andere erklären.

III. Abschnitt.

Fixirung unständiger Grundlasten.

Art. 8. Alle nicht durch Abschnitt II. dieses Gesetzes aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzänderungs-Abgaben sind sofort zu fixiren, das heißt, in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umzuwandeln.

Alle bereits rechtsgiltig bestehenden, oder vor der amtlichen Behandlung zu Stande kommenden Fixationen oder Umwandlungen von Frohnen und Grundgefällen bleiben in Kraft.

Art. 9. Das Zehentfixum ist eine, dem gegenwärtigen reinen Durchschnitts-Ertrage des Zehents gleichkommende unveränderliche

Abgabe, die bei Getreid-Zehenten in den Getreidearten, in denen der Zehent bisher vorherrschend bestand, bei allen andern Zehenten in Geld ausgedrückt wird.

Art. 10. Zur Ermittlung des durchschnittlichen Zehentertrags wird der wirkliche Ertrag des Zehents, wie er sich durch Sammlung oder Verpachtung rechnungsmäßig ergeben hat, aus den 18 Jahren von 1828. bis 1845. erhoben.

Von diesem rohen Zehent-Ertrage sind alle nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen bisher dem Zehentberechtigten obgelegenen Lasten und Arbeiten bei der eigenen Einbringung, so auch die Ausgaben bei der Verpachtung bis zur Herstellung, beziehungsweise dem Empfang der verkäuflichen Früchte, nach genauer — nöthigenfalls durch Sachverständige vorzunehmender — Ermittlung und Schätzung abzuziehen.

Der jährliche Durchschnitt aus den in solcher Weise hergestellten reinen Erträgnissen des Zehents während der angedeuteten Jahre ist die an die Stelle des Zehents tretende fixe Jahresabgabe.

Art. 11. Hierbei werden folgende besondere Bestimmungen getroffen:

1) Der nach Art. 10. festzusetzende Durchschnitt des reinen Erträgnisses soll wo möglich für ganze Zehent- oder Gemeindefluren, oder auch für ganze Zehentdistrikte ermittelt, sodann dieses Gesammt-Zehentfixum entweder durch Schätzung oder nach Maßgabe des definitiven Steuerkatasters, wo letzteres bereits besteht, auf den Besitzstand der Zehentpflichtigen subrepartirt werden;

2) läßt sich der Zehent-Ertrag nicht aus den Art. 10. bezeichneten 18 Jahren rechnungsmäßig nachweisen, so genügt eine geringere Anzahl Jahre, doch nicht weniger als die sechs letzten bis 1845 einschließlich;

3) fehlt diese rechnungsmäßige Nachweisung, oder erhebt der Pflichtige gegen die Richtigkeit der vorliegenden Rechnungen Einwendungen, welche die Gerichte gegründet finden, so wird der Rohertrag der Grundstücke an zehentbaren Früchten durch Schätzung (unter Berücksichtigung des Grundsteuer-Definitivums, wo es bereits besteht, sodann der Zehentrechnungen benachbarter Gutsbesitzer) ermittelt, und nach ihm der Zehent berechnet; diese, nach Abzug der im Art. 10. Abs. 2. bezeichneten Lasten, ist das Zehentfixum;

4) diese, wie alle übrigen in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Schätzungen, wird durch fünf Sachverständige vorgenommen, von denen der Berechtigte und der Pflichtige Jeder zwei, das Gericht den fünften ernennt. Unter ihnen entscheidet Stimmenmehrheit. Sind die Schätzer der Parteien verschiedener Ansicht, so entscheidet der Ausspruch des amtlich aufgestellten Schätzers; er muß sich aber inner der von den Schätzern der Parteien angenommenen Größen halten.

Die Schätzer haben über ihre Verrichtung ein Protokoll

aufzunehmen, welches die Gründe ihrer Schätzung ausführlich enthält.

Gegen die Entscheidung der Schätzer ist eine Berufung an das Appellations-Gericht binnen 14 Tagen gestattet.

Art. 12. Bei Weinzehent ist bei Ermittlung des 18jährigen Durchschnittsertrages von 1828. bis 1845. zugleich der Ertrag ähnlicher Lagen im Rentamtsbezirke zu berücksichtigen.

Art. 13. Zehent-Pachtverträge lösen sich mit der Zehentfixirung ohne Entschädigung des Pächters auf.

Art. 14. Die fixirte Zehentabgabe nimmt die rechtliche Natur eines Bodenzinses mit den in §. 12. Ziff. 3. und 4. des Hypothekengesetzes und §. 12. Ziff. 7. der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822. festgesetzten Vorzügen an.

Dieselbe ist an dem vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmten Tage, in Ermanglung eines solchen am 15. Dezember jeden Jahres, zu entrichten.

Laudemium.

Art. 15. Das Aequivalent für das Obereigenthum und das Recht der Erhebung einer Besitzänderungs-Abgabe ist bei Erbrecht und Freistift der ein- und ein halbfache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes.

Die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verliehen sind, wird mit der Publikation des Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Obiges Aequivalent ist mit der nächsten Besitzänderung nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes fällig. Die Art der Festsetzung der Besitzänderungs-Reichnisse (Handlohn, Leibgeld u. dgl.) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832, die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständiger Besitzveränderungs-Gefälle des Staates betreffend, und den darauf bezüglichen Erläuterungs-Rescripten mit Rücksicht auf Artikel 3. des Gesetzes. Die in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1834. festgesetzten Durchschnittsjahre sollen vom Jahre 1840. an zurückgezählt werden.

Von dem für das Obereigenthum hier festgesetzten Aequivalente ist bei der nächsten Besitzänderung ein ganzer Handlohns-Betrag baar zu entrichten; der Rest kann als ein zu 4 Prozent verzinsliches Bodenzins-Kapital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben.

Art. 16. Mit dieser Fixirung der Besitzänderungs-Abgaben consolidirt sich das Eigenthum in der Person des Grundholden, und derselbe übernimmt die der bisherigen Dominikalsteuer entsprechende Grundsteuer vom Handlohn.

Art. 17. Vom Erscheinen dieses Gesetzes an darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums (Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) mehr stattfinden.

Art. 18. Die Holz- und Streurechte, sowie die Weiderechte

in den Waldungen und Gebirgen wird das Forstpolizei-Gesetz normiren, wobei auf die Gegenreichnisse einschließlich der Leistungen von Holzfrohnen, welche bis dahin fortzubestehen haben, Rücksicht genommen werden soll.

Die ungemessenen Forstrechte sollen durch ein besonderes Gesetz geordnet werden.

Verfahren.

Art. 19. Die Fixirung der Grundlasten wird von den Distrikts-Polizeibehörden in Gemeinschaft mit den k. Rentämtern von Amtswegen in summarischem Verfahren vollzogen. Die Berufung gegen deren Beschlüsse geht an die königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gegen deren Beschlüsse eine weitere Berufung nicht stattfindet. Der Berufungs-Termin ist auf 30 Tage bestimmt. Die Oberaufsicht des hiezu berufenen Ministeriums ist vorbehalten. Die durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei; die Schätzungskosten tragen die Parteien gleichheitlich.

Die Regierung wird ermächtiget, den Distrikts-Polizeibehörden besondere Kommissäre auf Staats-Rechnung beizugeben.

Das Nähere des Verfahrens wird eine Instruktion normiren.

Art. 20. Ist das Recht oder der Umfang der zu fixirenden Reichnisse bestritten, so bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

IV. Abschnitt.

Ablösung aller Grundlasten.

Art. 21. Alle fixen Grundgefälle des Staates, der Privaten, der Stiftungen und Communen sind unter den nachstehenden Bestimmungen ablösbar.

Art. 22. Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt ist, sind durch Baarerlage dieses Kapitals ablösbar. Dieselben werden jedoch von der Ablösungs-Kassa nicht übernommen.

Art. 23. Alle übrigen, bereits ihrer Natur nach ständigen, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fixirten jährlichen Grundabgaben kann der Pflichtige ganz oder theilweise durch baare Erlegung des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrags jederzeit ablösen. Mit dieser Zahlung hört jeder weitere Anspruch des Berechtigten auf; der Pflichtige übernimmt zugleich die Grundsteuer von der abgelösten Dominikal-Rente.

Art. 24. Natural-Abgaben werden behufs dieser Ablösung nach den Sätzen zu Geld angeschlagen, welche die Verordnung vom 13. Februar 1826, die Ablösung ständiger Dominikal-Gefälle des Staats betreffend, enthält, mit der besondern Bestimmung, daß bei Wein die durchschnittlichen Ortspreise der 18 Jahre von 1828. bis 1845. zu nehmen sind.

Art. 25. Die Staatskasse vergütet für alle fixen jährlichen Grund-Abgaben, die sie nach Artikel 7. übernimmt, den zwan-

zigfachen Betrag der fixen Rente in 4prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen des Staates nach dem Nennwerthe der letzteren.

Die Staatskasse wird den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichtes und des Cultus, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungs-Kapitalien in das Eigenthum der Ablösungskasse übergehen lassen, die Entschädigung bis zum zwanzigfachen Betrage der Ablösung gewähren.

Die Verzinsung des Staates beginnt von dem Tage der Ueberweisung der Renten, welche die Berechtigten zwei Monate vorher der vorgesetzten Kreis-Regierung anzuzeigen haben.

Art. 26. Ist nach dem Erscheinen des Gesetzes und noch vor der Ueberweisung der Grund-Renten einzelner Grundherren an den Staat eine Besitz-Veränderung eingetreten, so wird auf deren Anrufen die Regulirung des fälligen Handlohns und des nach Artikel 15. festzusetzenden Aequivalents durch die Distrikts-Polizeibehörde vorgenommen. In solchen Fällen ist das von dem Grundholden eingezahlte Handlohn nebst der Ablösungs-Summe baar an den Grundherrn hinauszuvergüten, oder für letztere nach Artikel 15. der Bodenzins festzusetzen.

Die Feststellung des Aequivalents für alle übrigen Fälle des laufenden Besitzes erfolgt mit der Ueberweisung der Gutsrenten. Diese festgesetzten Aequivalente werden sofort vom Aerar gegen Bezahlung von 78 Prozent des Betrages in 4prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe übernommen.

Art. 27. Für den Zweck der Ablösung werden unter voller Gewährleistung des Staates besondere mit 4 Prozent verzinsliche Ablösungs-Schuldbriefe in runden Summen auf 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 25 fl. auf Namen oder Inhaber ausgestellt, welchen die damit erworbenen Grundrenten zum Unterpfande dienen.

Art. 28. Wer dem Staate oder der Ablösungs-Kasse in Folge dieser Uebernahme von Privat-Grundrenten oder ursprünglich dem Staate eine jährliche fixe Grund-Abgabe schuldet, hat forthin statt derselben nur den 4prozentigen Zins des für dieselbe normirten Ablösungs-Kapitals, also statt 100 fl. Grund-Abgabe blos 72 fl. Zins aus dem jenen 100 fl. entsprechenden Ablösungs-Kapitale bis zur Abtragung des Kapitals selbst zu entrichten. Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige die Steuer von der bisherigen Grund-Abgabe, und alle Ansprüche desselben auf Nachlaß cessiren.

Art. 29. Wer einem Berechtigten, dessen Renten an die Ablösungskasse nicht abgetreten worden sind, eine jährliche fixe Rente schuldet, ist berechtigt, statt der Fortentrichtung derselben ein zu 4 Prozent verzinsliches, von seiner Seite kündbares Bodenzins-Kapital auf das Achtzehnfache ihres jährlichen Betrages zu bestellen, von welchem Zeitpunkte an er nur mehr die 4prozentigen Zinsen des Bodenzins-Kapitals zu entrichten hat.

Solche Bodenzins-Kapitalien genießen dieselben Vorrechte des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Grund-Renten, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. —

Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige zugleich die Steuer der bisherigen Grund-Abgabe, und verzichtet auf jeden Anspruch auf Nachlaß.

Art. 30. Will der Pflichtige das Ablösungs-Kapital mittelst Annuitäten abtragen, so bezahlt er entweder sein bisheriges ganzes Geldreichniß oder die in Geld umgewandelte Naturalabgabe ohne Rücksicht auf die im Art. 28. normirte Reduktion 34 Jahre lang, oder neun Zehntel derselben 43 Jahre lang; nach Ablauf dieser Fristen ist er dann jeder weiteren Verpflichtung enthoben und die Ablösungs-Summe getilgt.

Solche Annuitäten genießen dieselben Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Gefälle, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. Diejenigen Pflichtigen, welche an diesen Annuitäten Ausstände erwachsen lassen, müssen die Annuität so viele Jahre länger entrichten, als die Zeit ihres Ausstandes beträgt.

Art. 31. Dem Pflichtigen ist gestattet, während dieser Zeit die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinses-Zinsen zu 4 pCt. durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitals zu ergänzen, und so die vollständige Tilgung des letzteren vor Ablauf der im Art. 30. festgesetzten Termine zu bewirken.

Art. 32. Die ganzen Ablösungskapitale, die jährlichen Tilgungsraten und die im Art. 31. gestatteten Restzahlungen können in Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe an die Ablösungskasse entrichtet werden.

Art. 33. An den für Uebernahme der Privat-Grundzinse von der Ablösungskasse ausgegebenen Schuldbriefen wird alljährlich durch baare Abzahlung nach dem Nennwerthe getilgt:

1) die in Annuitäten eingehende Summe,
2) die in Baarzahlungen von dem Pflichtigen eingehenden Tilgungskapitale und Restzahlungen,
3) der Belauf der Zinsen sämmtlicher mittelst Annuitäten und ihrer Restzahlungen bereits rückgekauften Ablösungs-Schuldbriefe.

Waren unter 1. und 2. statt baarer Zahlung bereits Ablösungs-Schuldbriefe eingegangen, so geht deren Betrag von der zu tilgenden Summe dieses Jahres ab.

Die wirklich jedes Jahr nach dem Nennwerthe zur Einlösung gelangenden Ablösungs-Schuldbriefe werden durch das Loos bestimmt.

Art. 34. Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, werden zu Kapital angeschlagen (bestehen sie in Jahresraten, im zwanzigfachen Betrage derselben), und sind durch Erlegung des Kapitalwerthes in Baarem oder in Ablösungs-Schuldbriefen der zu errichtenden Ablösungskasse ablösbar. Die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten aufgelegt sind, desgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothekgläubiger gehen auf die Ablösungs-Kapitalien über.

Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß

diese eingehenden Einlösungs-Summen oder Ablösungs-Schuldbriefe in so weit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist. Fideicommißbesitzer genügen durch diese Hinterlegung den staats- und privatrechtlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde.

Art. 35. Die über das Ablösungsgeschäft sich ergebenden Verhandlungen, sowie die auszustellenden Fixations- und Ablösungs-Urkunden sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Art. 36. Es wird eine eigene Ablösungskasse bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt errichtet, welche unter Mitaufsicht ständischer Kommissäre das ganze Ablösungsgeschäft nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch gänzlich getrennt von der Verwaltung der Staatsschuld und ihrer Fonds, zu besorgen hat.

Art. 37. Diese Kasse hat die weitere Bestimmung, auch den Grund- und Zehentholden jener Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche ihre Grundrenten nicht an sie überwiesen haben, die Tilgung ihrer Grundlasten und der nach Art. 15. und 30. konstituirten Bodenzinse durch Annuitäten möglich zu machen.

Ein Pflichtiger, welcher $^{28}/_{100}$tel seiner ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang, oder $^{18}/_{100}$tel dieser Grundabgabe 43 Jahre lang an sie bezahlt, wird nach Ablauf dieser Periode von seiner Last befreit, indem die Ablösungskasse in diesem Falle das Ablösungskapital baar an den Berechtigten hinauszahlen muß.

Ergänzt der Pflichtige während des Laufes der Tilgungs-Periode die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinses-Zinsen zu 4% durch Erlegung des Restes seines Ablösungs-Kapitals, so muß die Ablösungs-Kasse ihn sofort durch Befriedigung des Berechtigten befreien.

Die Ablösungs-Kasse ist berechtiget und verpflichtet, mittelst der bei ihr in dieser Weise eingezahlten Annuitäten Ablösungskapitale jener Rentenpflichtigen, die solche Annuitäten einzahlen, nach dem Nennwerthe abzulösen und an sich zu kaufen, und auch die 4%tigen Zinsen dieser Kapitale in gleicher Weise zu verwenden.

Art. 38. Die Verwendung der Ablösungs-Summen nach den Vorschriften des III. Titels der Verfassungs-Urkunde wird in dem Finanz-Gesetze jeder Periode festgesetzt, und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Kapitals-Beträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem anderen Zwecke verwendet werden dürfen.

Art. 39. Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission ist mit dem Vollzuge dieser Anordnung in Artikel 25., 27., 30., 32., 33., 36. und 37. beauftragt.

Die näheren Bestimmungen über deren Durchführung wird eine Instruktion enthalten.

Art. 40. Die Bestimmung des Artikel 23. bezüglich der Ablösung nach dem 18fachen Betrage gilt auch von den Grund-

renten in der Pfalz, auf welchen Regierungsbezirk die übrigen Normen dieses Gesetzes keine Anwendbarkeit haben.

Art. 41. Vorstehendes Gesetz ist in allen den Theilen, wo es Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde abändert, ganz so zu betrachten, als ob es der Verfassungs-Urkunde selbst einverleibt wäre.

Dasselbe ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen, und Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian. — v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsraths, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1848. S. 97.)

Die Handlohnbarkeit vertheilter Gemeindegründe in dem ehemaligen Fürstenthume Bamberg betreffend.

(Hb. B. I. S. 210. §. 6.)

„In dem ehemaligen Fürstenthume Bamberg kann ein Anspruch auf Handlohn von vertheilten Gemeindegründen aus dem Umstande allein nicht abgeleitet werden, daß vor der Vertheilung bei jedem Veränderungsfalle, der sich rücksichtlich eines handlohnbaren Gutes ergab, das dazu gehörige Gemeinderecht verhandlohnt wurde." Gründe: ꝛc. ꝛc.

München den 24. März 1846.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

(Reg.-Bl. 1846. S. 211.)

Den Handlohn bei Gutsübergaben an Kinder nach Würzburger Provinzialrecht betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

„Wenn Eltern ein der Herrschaft des Würzburger Provinzialrechts unterworfenes, in Kauf-Fällen handlohnbares Gut an eines ihrer Kinder um einen Geldanschlag mit der Bestimmung abtreten, einen Theil hievon als Heimsteuer zu behalten, den Ueberschuß aber an sie selbst zurückzuvergüten, oder statt dessen an ihre übrigen Kinder als Heimsteuer, — oder auch durch Uebernahme von Schulden an ihre Gläubiger hinaus zu bezahlen, so sind auch alle diese letzteren Beträge — außer dem Falle eines besondern Herkommens, — vom Handlohne frei." Gründe: ꝛc. ꝛc.

München den 19. Juni 1846.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

(Reg.-Bl. 1846. S. 439.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung und Ablösung der Grundlasten betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

J. N. S. M. K. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni l. J. im bezeichneten Betreff hat der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, sowie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht, oder durch Verträge oder Vergleich anerkannt ist, für die Zukunft aufzuhören.

Alle übrigen Zehentarten sind nicht aufgehoben, sondern es ist durch das angeführte Gesetz lediglich ihre Fixirung angeordnet, und es nimmt seiner Zeit die hienach fixirte Zehentabgabe die rechtliche Natur eines Bodenzinses an, welcher an dem vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmten Tage; in Ermanglung eines solchen aber am 15. Dezember jeden Jahres zu entrichten ist.

Hieraus folgt, daß mit Ausnahme der eingangserwähnten Zehentarten, welche mit Promulgation des Gesetzes aufhören, alle übrigen Arten von Zehentabgaben bis zur Beendigung der Fixations-Verhandlungen unverändert, wie es bisher Rechtens gewesen, fortzuentrichten sind, und daß vor der vollen Durchführung des Fixationsverfahrens eine Weigerung gegen die Fortentrichtung der rechtlich begründeten Zehentabgabe eben dieselben Rechtsnachtheile zur Folge haben müßte, welche nach den bisher bestandenen Gesetzen einzutreten hatten.

Um möglichen Mißdeutungen und der Verwirklichung von Rechtsnachtheilen vorzubeugen, werden die Kreis-Angehörigen im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. dieß durch gegenwärtiges Ausschreiben darauf aufmerksam gemacht, welche Zehentarten durch das Gesetz vom 4. Juni l. M. aufgehoben sind, und mit dessen Bekanntmachung aufhören, dann daß alle übrigen Zehentarten nicht aufgehoben, sondern nur zu fixiren, und bis zur Beendigung der Fixations-Verhandlungen unverändert, wie es bisher Rechtens gewesen ist, fortzuentrichten sind, gleichzeitig aber wird hiemit die Belehrung verbunden, daß auch die übrigen guts- und grundherrlichen Abgaben, insoweit sie nicht durch das Gesetz sofort aufgehoben sind, bis zur Fixation unverändert, sodann aber nach der nach den Bestimmungen des Gesetzes neu regulirten Art und Größe bis zur erfolgenden Ablösung derselben fortzuentrichten sind.

Augsburg, den 15. Juni 1848.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 665.)

Instruktion zum Vollzuge des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848, insbesondere die Fixirung unständiger Grundlasten betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

A. B. S. M. K. Der Art. 8. des Gesetzes vom 4. Juni 1848. über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten verordnet, daß alle durch Abschnitt II. dieses Gesetzes nicht aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzänderungs-Abgaben sofort zu fixiren, das heißt, in eine jährliche unveränderliche Grundabgabe umzuwandeln seyen.

Der Art. 19. bezeichnet die Grundzüge des amtlichen Verfahrens, behält aber das Nähere desselben einer zu erlassenden Instruktion vor.

Hienach werden folgende Vollzugs-Vorschriften ertheilt.

§. 1. Die gesetzlich gebotene Fixirung aller unständigen Grundlasten, sie mögen dem Staate oder Privaten, Stiftungen und Communen zu leisten seyn, erfolgt

1) entweder im Wege des freiwilligen Uebereinkommens unter den Betheiligten,
2) oder auf Betreiben des einen oder des andern Theils.

§. 2. Die Fixirung im Wege des freiwilligen Uebereinkommens ist von Seite der gesetzlich zur Mitwirkung berufenen Organe auf alle Weise zu befördern.

Insbesondere sollen die k. Rentämter den Betheiligten, so weit sie es wünschen, mit unparteiischem Rathe und mit den nöthigen Anleitungen thätigst an die Hand gehen und ihnen die Aufklärungen, welche sie aus Steuerkatastern oder andern amtlichen Behelfen nachsuchen, nicht vorenthalten.

§. 3. Ist die Fixirung ohne amtliche Mitwirkung zu Stande gekommen, so ist sie von Seite der königlichen Behörden ohne erheblichen Grund nicht zu beanstanden, wenn nur zur Genüge erhellet, daß selbe beiderseits mit freiem Willen und gutem Vorbedacht stattgefunden habe.

§. 4. Wird die amtliche Fixirung von einem oder dem andern Theile betrieben, so ist vor Allem festzustellen, in welchen Punkten beide Theile bereits übereinstimmen, dann in welchen Anforderungen oder Zugeständnissen sie noch von einander abweichen.

Zur Beseitigung dieser Differenzpunkte hat sodann alsbald die Distrikts-Polizeibehörde gemeinschaftlich mit dem Rentamte die dem Gesetze entsprechenden Anordnungen zu treffen.

Die beiden Aemter sollen sich hierüber miteinander auf kürzestem Wege, wo möglich mündlich benehmen. — Das Rentamt soll sich in der Regel mehr den rechnerischen, die Distrikts-Polizei-Behörde mehr den formalen Fragen unterziehen.

§. 5. Streitige Rechtsverhältnisse sind zwar gemäß Art. 20. dem Rechtsweg vorbehalten; nichts desto weniger soll auch bei

solchen Verhältnissen darauf hingewirkt werden, dieselben wo möglich auf gütlichem Wege zu beseitigen.

§. 6. Sämmtliche zu Stande gekommene Fixirungen sind zur Bestätigung ihrer Rechtsgiltigkeit unter Leitung der Distrikts-Polizeibehörde gemäß Art. 35. des Gesetzes tax- und stempelfrei zu protokolliren.

§. 7. Wenn die Kreisregierung sich bewogen findet, zu diesem Geschäfte gemäß Art. 19. des Gesetzes besondere Commissäre beizugeben, so wird sie zugleich bestimmen, ob diese Commissäre principaliter oder unter Leitung der Beamten die Instruktions-Verhandlungen zu übernehmen, ersteren Falls, ob sie die Funktionen des Distriktspolizei- oder des Rentbeamten zu vertreten haben. Die endliche Beschlußfassung aber erfolgt auch in diesen Fällen durch die Distrikts-Polizeibehörden in Gemeinschaft mit den Rentämtern.

§. 8. Die Fixirung der Zehenten nach den Art. 9. bis 12. des Gesetzes kann nur dann auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, wenn es an den erforderlichen rechnungsmäßigen Nachweisen gebricht.

Werden gegen vorliegende Rechnungen Einreden erhoben, so ist zu unterscheiden, ob diese die Richtigkeit und Beweisfähigkeit der fraglichen Rechnungen überhaupt oder nur in einzelnen Punkten betreffen. Die Rechnungen können z. B. den Rohertrag des Zehenten vollständig, die Einbringungskosten aber gar nicht oder nur theilweise enthalten.

In diesem Falle können nur die letzteren noch Gegenstand weiterer Erörterungen seyn. Die leitenden Beamten sollen dergleichen Einreden nach Thunlichkeit zu vermitteln suchen; wird gleichwohl darauf bestanden, so bleibt es den Betheiligten überlassen, den Grund oder Ungrund derselben richterlichem Ausspruche zu unterstellen. (Art. 11. Nro. 3.)

§. 9. Von diesem Ausspruch hängt es sodann ab, ob auf der Basis der vorliegenden Rechnungen weiter gegangen oder zur Schätzung geschritten werden müsse. — Diese Schätzung kann sich demnach auf den Rohertrag oder auf die Einbringungskosten oder auf Beides beziehen. Die Schätzung muß aber eine motivirte seyn, so daß die Folgerichtigkeit derselben aus den Prämissen beurtheilt werden könne. (Art. 11. Nro. 4.) Sie soll daher nachweisen, daß die Schätzer den Umfang und die Beschaffenheit der zehentbaren Flur, den üblichen Fruchtwechsel, das Verhältniß der Aussaat und der Saamenvervielfältigung, den Körner- und den Strohertrag, die Kosten des Einsammelns und des Transportes, des Dreschens und dergleichen richtig gewürdigt haben. Hiebei sollen insbesondere die Notizen des definitiven Steuerkatasters, wo selbes besteht, der Flächeninhalt und die Steuerverhältnißzahlen berücksichtiget werden; es ist aber auch den Betheiligten unbenommen, den Schätzern bestimmte Fragen zu stellen, worüber sie sich zu äußern haben.

Glaubt nun ein Betheiligter nachweisen zu können, daß es dem Ergebniß der Schätzung an richtigem inneren Zusammenhange

fehle, so steht es ihm frei, auf gerichtliche Verwerfung derselben anzutragen, in welchem Fall sodann das Weitere den Gerichten zusteht. — Bis zum Ausgang der Sache muß der Zehent, wie bisher, fortentrichtet werden.

§. 10. Bei Fixirung der Handlöhne (Laudemien) unterscheidet das Gesetz zunächst zwischen den Gattungen des Grundvertrags. Die daselbst gebrauchten Bezeichnungen sind die in den altbayerischen Landestheilen üblichen, welche anderwärts entweder gar nicht oder unter andern Namen bekannt sind. Letztere müssen daher den ersteren je nach ihrer Eigenschaft beigezählt werden.

Zum Erbrecht (Erbpacht) gehören jene, deren Objekte nicht nur vererbt, sondern mit grundherrlichem Consens — der jedoch ohne erhebliche Ursache nicht verweigert werden darf — verkauft, verpfändet oder wie immer veräußert werden können.

Freistift unterscheidet sich hievon darin, daß der Vertrag von Seite des Grundherrn jederzeit aufgekündet werden kann, welchen Falls aber dem Grundholden der Ankaufspreis, das entrichtete Handlohn nebst den Meliorationen hinausvergütet werden muß.

Leibrecht besteht da, wo der Grundvertrag nur auf Lebensdauer der Grundholden;

Neustift endlich, wo er nur auf Lebensdauer des Grundherrn abgeschlossen ist.

Für die erstere zwei Gattungen des Grundverbandes setzt das Gesetz den Ablösungspreis auf den 1½fachen, für die beiden letztern auf den doppelten Betrag des ganzen Handlohns oder Leibgeldes fest.

§. 11. Das Handlohn besteht entweder in einem auf einmal zu entrichtenden, gewöhnlich nach Prozenten des Gutswerthes bemessenen Aversum, oder dasselbe löst sich in gewisse Theile auf, wovon der eine dem abgehenden, der andere dem antretenden Gutsbesitzer obliegt.

Es ist gewöhnlich nur beim Wechsel des Grundbesitzers, in manchen Gegenden aber auch beim Wechsel des Grundherrn fällig.

Da Leibrecht, strenge genommen, nur auf Lebensdauer reicht, so ist es — um der Familie den Besitz des Gutes mehr zu sichern — Herkommens und selbst gesetzlich sanctionirt, daß zwei Personen, gewöhnlich Mann und Weib, mit dem Gute belehnt werden, welchen Falls jede für sich das Handlohn, Leibgeld, zu entrichten hat.

Besteht daher das Handlohn nicht, wie Eingangs erwähnt, in einem Gesammt-Aversum, so müssen behufs der Ablösung die verschiedenen Theile desselben zu einem Ganzen vereinigt werden.

Dieses ganze Handlohn besteht im Fall getheilter Entrichtung in Zusammenzählung des sogenannten Anstands- und Abfahrts-Laudemiums, des Haupt- und des Nebenfalles; bei Leibrecht im doppelten Leibgelde, wo solches hergebracht ist.

§. 12. Ist dieses Handlohn für jeden Veränderungsfall nach gleichem Maß zu entrichten, z. B. 5, 7½, 10 Prozent des Werths, so bedarf es nur noch der Ermittlung dieses Werthes, um die Ablösungsgröße festzusetzen.

In dieser Beziehung verweist das Gesetz auf die Verordnung vom 19. Juni 1832. (Reg.-Bl. S. 389), welche im §. 5. bestimmt, daß in der Regel der Durchschnitt der drei, oder wenn eine fehlen sollte, der zwei letzten Gutsschätzungen zu Grunde zu legen sey. Mangelt es aber auch hieran, oder werden die vorhandenen Schätzungen für unregelmäßig oder aus andern erheblichen Gründen für unanwendbar erkannt, so soll das Gut von Neuem in seinem belasteten Zustande geschätzt werden.

Wie bei solcher neuen Schätzung zu verfahren sey, ist im Art. 11. Nro. 4. des Gesetzes bestimmt und im §. 9. oben erörtert worden.

§. 13. Vielfältig wird aber das Handlohn nicht für jeden Veränderungsfall nach gleichem Maß erhoben, sondern es bestehen darüber die verschiedenartigsten Observanzen. Häufig sind Erbfälle ganz handlohnfrei oder der Uebernehmer darf seinen Erbtheil am Werthe abziehen. In Kaufsfällen muß hie und da ein höheres Handlohn entrichtet werden, als in Erbfällen und dergleichen. Hier wird die Ermittlung des Ablösungspreises allerdings verwickelter.

Die Verordnung vom 19. Juni 1832 (Hb. Bd. I. S. 210. not. 3. b.), auf welche auch hier das Gesetz hinweist, bestimmt in den §§. 4. und 5., daß entweder ein Turnus nach gewissen Zeitabschnitten und Größen oder ein fixes in jedem künftigen Fall zu entrichtendes Handlohnsquantum regulirt werden soll.

Es möge z. B. aus den Rechnungen sich ergeben haben, daß in den letzten 60 Jahren zwei handlohnsfreie Erbfälle und ein zehnprozentiger Kaufsfall vorgekommen sey, das Gut aber besitze einen Werth von 2000 fl., so wird angenommen, alle 60 Jahre sey ein Handlohn von 200 fl. zu entrichten oder in jedem künftigen Veränderungsfall ein solches von 66⅔ fl.

Oder es seyen in dieser Zeit zwei 5prozentige und ein 10prozentiger Handlohnsfall eingetreten; in diesem Fall wären künftig alle 20 Jahre oder in jedem Veränderungsfall 133⅓ fl. zu entrichten.

In ähnlicher Weise hat die Steuerkataster-Commission bei Ermittlung der Handlohnsquoten verfahren, welche in dem einjährigen Betrag bestehen, der sich aus der im Turnus erhaltenen Zahl von Jahren berechnet. Für den ersten der eben exemplifizirten Fälle würde sich die Handlohnsquote auf 3 fl. 20 kr., im zweiten auf 6 fl. 40 kr. feststellen.

§. 14. Diese Ermittlungsweise hat aber ihre Schwierigkeiten, zumal wo es an verläßigen Rechnungen gebricht. Es mußte daher insbesondere im Fränkischen, wo dergleichen verschiedene Handlohns-Observanzen vorwalten, auf ein einfacheres Auskunftsmittel Bedacht genommen werden. Dieses wurde in der gemeindlichen Handlohnsfixirung gefunden (Ministerial-Entschließung vom 29. Dez. 1834., Geret, Verordnungensammlung Bd. 18. S. 177). Die in einer Gemeinde von sämmtlichen Grundholden binnen 20 Jahren angefallenen verschiedenen Handlöhne werden nämlich zusammengerechnet; der einjährige Durchschnitt bildet den künftigen jährlichen Bodenzins

und der 25fache Betrag desselben den Ablösungspreis, welch' beide die sämmtliche Grundholdenschaft nach freiem Uebereinkommen auf ihre grundbaren Besitzungen zu vertheilen hat. — Das Gesetz hat auch diesen sehr einfachen Ablösungsmodus adoptirt, nur mit der näheren Bestimmung, daß die 20 Jahre von 1840. an rückwärts gezählt werden sollen.

Zur Subrepartition bieten hier, wie bei den gemeindlich fixirten Zehenten die definitiven Steuerverhältnißzahlen ein bequemes Mittel dar.

§. 15. Wo das Gesetz, wie hier, verschiedene Wege zu demselben Ziele eröffnet hat, ist die Wahl immer zunächst dem Betheiligten frei zu lassen. Können sich diese hierüber nicht vereinigen, so werden die Distriktspolizei- und Rentbeamten sich für denjenigen entscheiden, welcher nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen der Wahrheit und der Billigkeit am nächsten kömmt.

§. 16. Es kommen hin und wieder sogenannte Wechselgilten vor, welche sich in gewissem Maße nach der jedesmal gebauten Fruchtgattung richten. Die Natur der einzelnen Fälle wird bestimmen, ob der fixe jährliche Betrag nach dem üblichen Früchtewechsel oder nach einem mehrjährigen Rechnungsdurchschnitt zu reguliren sey.

§. 17. Die bloße Fixirung dieser Wechselgilten und der Zehenten zieht noch keine Veränderung in der Steueranlage nach sich; dieselbe erfolgt erst, wenn die Art. 23. und 28. des Gesetzes in Wirksamkeit treten.

Nach erfolgter Fixirung der Laudemien geht aber gemäß Art. 16. die darauf haftende Dominikalsteuer sogleich in die Rustikalsteuer über, ohne Unterschied, ob baar abgelöst, Bodenzins regulirt oder die Entrichtung des Aequivalents erst bei der nächsten Besitzveränderung vorbehalten wurde, weil diese Fixirung zugleich schon den Uebergang in freies Eigenthum bewirkt.

Von den zur Mitwirkung berufenen Beamten wird erwartet, daß sie diesem die Ruhe und Wohlfahrt des Landes bezweckenden Geschäft ebenso unbefangen als bereitwillig und thätig sich unterziehen werden.

Die k. Rentämter aber, welche im Vertrauen auf ihre bei den Fixationen des Staats bereits gesammelten Erfahrungen zur Mitwirkung speziell berufen wurden, werden darin zugleich eine Anerkennung ihrer ersprießlich geleisteten Dienste finden, und diesem ehrenden Vertrauen bestens zu entsprechen suchen.

München, den 17. Juni 1848.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 745.)

Den Vollzug des Ablösungsgesetzes, insbesondere die Uebernahme von Grundgefällen der Privaten, Stiftungen und Communen betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

J. N. S. M. K. Zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni

1848. über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten, welches in dem Gesetzblatte Nr. 13. und in dem Intelligenzblatte der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg Nr. 52. S. 677 — 691. abgedruckt ist, wurden außer der im Regierungsblatte Nr. 37. enthaltenen Instruktion über die Fixirung unständiger Grundlasten vom 17. Juni 1848. weitere instruktive Anordnungen, insbesondere bezüglich der Uebernahme von Grundgefällen der Privaten, Stiftungen und Communen auf die vom Staate zu gründende Ablösungskasse erlassen, welche letztere, unter ausdrücklicher Hinweisung auf das Ausschreiben der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 15. Juni 1848., den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung und Ablösung der Grundlasten betreffend, (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 51. S. 665.), den sämmtlichen kgl. Rentämtern von Schwaben und Neuburg, sowie den betheiligten Privaten, Communen und Stiftungen zur Wissenschaft und genauen Beachtung im nachstehenden Abdrucke mit folgenden Bemerkungen andurch eröffnet werden.

1) Diejenigen Besitzer von Grundrenten, welche zu deren Abtretung an die vom Staate zu gründende Ablösungskasse geneigt sind, haben vor Allem die Fixirung der unständigen Bezüge in ständige Reichnisse nach Vorschrift des Ablösungsgesetzes Art. 8 — 20 und der Instruktion vom 17. Juni 1848. im Regierungsblatte Nr. 37. zu veranlassen, indem unständige Reichnisse z. B. Zehenten und Handlöhne, sowie auch sogenannte Wechselgilten im unfixirten und wechselnden Zustande auf das Aerar nicht übernommen werden können.

2) Bei Herstellung und Prüfung der Verzeichnisse der an die Ablösungskasse des Staates zu überweisenden Grundgefälle ist der Ursprung und die Natur der verschiedenen Gefällsgattungen mit aller Genauigkeit ins Auge zu fassen, und in Erwägung zu ziehen, ob solche nicht zu denjenigen Bezügen gehören, welche nach Art. 2—6 des Ablösungsgesetzes ohne Vergütung aufhören, oder als bereits durch frühere Verordnungen aufgehoben und unstatthaft zu betrachten sind.

3) Nach §. 4. der Instruktion findet die Liquidation der Gefälle am Sitze des betreffenden Rentamts statt und sämmtliche k. Rentbeamten werden hiemit beauftragt, sich die möglichste Beschleunigung und gründliche Erledigung der dießfallsigen Geschäfte mit aller Thätigkeit angelegen seyn zu lassen.

Nachdem aber bei einzelnen Rentämtern in Folge der neuen Steuergesetze und anderer dringenden Arbeiten eine solche Geschäftsüberhäufung eintreten kann, daß für den treffenden k. Rentbeamten die alsbaldige Beschäftigung der Liquidation, insbesondere wenn von verschiedenen Rentenbesitzern gleichzeitig die Ueberweisung angeboten wird, oder solche sehr umfangreich und mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, ohne Nachtheil für die übrige rentamtliche Geschäftsführung nicht möglich ist, nachdem

ferner in vielen Fällen die Liquidation am Wohnorte der Pflichtigen vollständiger und schneller wird in Vollzug gesetzt werden können, so ist die unterfertigte Stelle bereit, auf ausdrückliches Verlangen der Rentenbesitzer zur Beschleunigung der Liquidation besondere Kommissäre abzuordnen, in welchem Falle aber von den treffenden Rentenbesitzern die erwachsenden Kommissionskosten zu tragen sind.

Augsburg, den 29. Juni 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 777.)

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach Art. 7. des Gesetzes vom 4. Juni d. Js. gehen die im Eigenthume der Privaten, der Stiftungen und der Communen befindlichen und nicht aufgehobenen Grundgefälle auf Verlangen der Berechtigten an die vom Staate zu gründende Ablösungskasse über.

Zum Vollzuge desselben werden vorläufig folgende Anordnungen getroffen:

§. 1. Ausgeschlossen von der Uebernahme sind

1) die zur Zeit derselben noch nicht gemäß Art. 8. des Gesetzes fixirten Zehenten und andern Gefälle, welche erst nach vorgängiger Fixirung überwiesen werden können,

2) die nach Art. 22. schon bestehenden oder nach Art. 15. und 29. noch zu constituirenden Handlohns- oder andern Bodenzinse, wofür ein bestimmtes durch Baarerlage ablösbares Kapital bereits rechtsgiltig festgesetzt oder von dem bisherigen Berechtigten für sich vorbehalten worden ist.

§. 2. Die Privaten, Stiftungen oder Communen, welche die Uebernahme ihrer Grundgefälle verlangen, haben solches der einschlägigen Kreisregierung, K. d. F., gemäß Art. 25. des Gesetzes anzuzeigen.

Zugleich haben sie den einschlägigen k. Rentämtern genaue und spezifische Verzeichnisse ihrer zu übergebenden Gefälle zuzustellen.

Diese Verzeichnisse sollen in der beiliegenden Form abgefaßt werden; es sind jedoch darin vorerst nur die ersten vier Positionen, nämlich die abgabspflichtigen Subjekte und Objekte, dann die Beträge der Abgaben auszufüllen.

§. 3. Das einschlägige Rentamt hat nunmehr alsbald eine Liquidation vorzunehmen, zu welcher der bisherige Berechtigte oder sein Bevollmächtigter persönlich einzuladen ist.

Vorläufig schon hat das Rentamt die verzeichneten Grundgefälle mit den definitiven Steuerkatastern, wo solche bestehen, zu vergleichen, und die entdeckten Differenzen vorzumerken.

§. 4. Die Liquidation findet am Sitze des Rentamtes statt. Wird es anders gewünscht, so haben die Veranlassenden die Kosten zu tragen.

§. 5. Werden die Grundgefälle als richtig anerkannt, so ist dieses Anerkenntniß sogleich in der dafür bestimmten Spalte des Verzeichnisses durch Unterschrift des Pflichtigen zu beurkunden.

Sind aber Einwendungen erhoben worden, welche die Eigenschaft, die Größe oder die Flüssigkeit der Gefälle betreffen und nicht sofort beseitigt werden können, so sind solche in ein besonderes fortlaufendes Protokoll aufzunehmen.

§. 6. Dergleichen Einwendungen können nicht nur von den Abgabepflichtigen, sondern auch von Amtswegen erhoben werden, letzteres insbesondere, wenn Zweifel besteht, ob Gefälle nicht zu den in den Art. 2. 4. u. 6. ohne Entschädigung aufgehobenen gehören, wenn dieselben mit den Katastervorträgen differiren (§. 4. oben), dann bei etwa stattfindenden notorischen Ueberbürdungen. Als solche sind zu vermuthen die Gefälle, welche bisher nicht geleistet, sondern entweder abgeschrieben oder in Ausstand geführt zu werden pflegten.

In zweifelhaften Fällen haben die Rentämter darüber Bericht zu erstatten, und die Regierungs-Finanzkammern vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium der Finanzen Beschlüsse zu fassen.

§. 7. Beanstandete Gefälle sind nur in demjenigen Betrage zu übernehmen, welcher als liquid anerkannt wurde, vorbehaltlich späterer Ueberweisung, wenn die erhobenen Anstände beseitigt seyn werden.

In der für die Liquidations-Ergebnisse bestimmten Spalte des Verzeichnisses ist sich dießfalls auf die Nummer des besondern Protokolls zu beziehen.

§. 8. Gefälle, welche erst in Folge der Art. 8. bis 14. des Gesetzes fixirt wurden, bedürfen keiner weitern Liquidation, wenn nicht solche besonderer Verhältnisse wegen nothwendig erachtet wird.

§. 9. Die zur Uebernahme geeignet anerkannten Gefälle im zwanzigfachen Betrage bilden das Uebernahmskapital gemäß Art. 25. des Gesetzes, welches von der Regierungs-Finanzkammer nach vorgängiger Prüfung der Verhandlungen alsbald festgestellt wird.

Die Kreisregierung hat sofort hievon dem Staatsministerium der Finanzen Anzeige zu erstatten, welches alsbald die Verabfolgung des Uebernahmspreises ermitteln wird.

§. 10. Das Uebernahmskapital wird vom Tage der Renten-Ueberweisung an verzinst (Art. 25). Dagegen gehen die Gefälle von demselben Tage an zur Ablösungskassa über; eine Ratenberechnung findet nicht statt. Die bis zu diesem Tage bereits fällig gewordenen Gefälle verbleiben dem bisherigen Eigenthümer; etwaige Rückstände werden nicht übernommen.

§. 11. Unmittelbar nach erfolgter Uebernahme sind die Gefälle in das für die Ablösungskasse anzulegende neue Grundbuch aufzunehmen, und hat dießfalls dasselbe Verfahren statt zu finden, wie für die Grundgefälle des Staates vorgeschrieben ist.

Die daraus hervorgehenden neuen Bodenzinse, in welche diese Gefälle nach Art. 28. umzuwandeln sind, die baaren Ablösungen und die regulirten Annuitäten müssen in der noch anzuordnenden Ablösungskassa-Rechnung verrechnet werden.

§. 12. Nach Art. 15. des Gesetzes ist das für das Obereigenthum und die Besitzänderungsabgaben zu regulirende Aequivalent erst mit der nächsten Besitzänderung fällig, wenn nicht etwa die Betheiligten sich anders vereinigen.

Für diesen im Gesetz bezeichneten Fall gestattet dasselbe im Artikel 26., daß die Aequivalente derjenigen Pflichtigen, deren Gutsbesitz noch läuft, zugleich mit an die Ablösungskasse überwiesen werden können. Es sollen dann dem Berechtigten hiefür per Aversum 78% des Aequivalentes in Ablösungs-Schuldbriefen vergütet werden.

Die übernommenen Aequivalente müssen bis zu ihrem wirklichen Anfalle in besonderer Vormerkung evident erhalten werden.

Tritt in der Folge der Anfall ein, so kann gemäß Art. 15. Schlußsatz, das Aequivalent vom Pflichtigen baar entrichtet werden, oder theilweise als vierprozentiges Bodenzinskapital liegen bleiben. In beiden Fällen sind sie der Ablösungs-Kassa zu verrechnen.

§. 13. Im Art. 25. des Gesetzes ist gestattet, denjenigen Stiftungen, welche ihre Gefälle nicht an die Ablösungskasse überweisen, sondern fortan selbst behalten wollen, für die Differenz zwischen dem 18fachen und dem 20fachen Betrage, welch' letzteren sie bei der Ueberweisung anzusprechen hätten, Entschädigung zu gewähren.

Diese Entschädigung besteht demnach in dem zweifachen Betrage der fraglichen Gefälle; sie findet aber nur dann statt, wenn zuvor dem Gesetze, insbesondere den Artikeln 23. 24. 28. und 29. Genüge gethan worden ist.

Die Verhandlungen hierüber unterliegen besonderer Würdigung.

Hiernach haben die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, unverzüglich die weiteren Verfügungen zu treffen und Gegenwärtiges in den Kreis-Intelligenz-Blättern zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 17. Juni 1848.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 777.)

Verzeichniß
der
an die Ablösungskassa des Staats zu überweisenden
Grundgefälle des N. N.
im Bezirke des k. Rentamts N. N.

Wohnort und Name der Abgabepflichtigen.	Gegenstand worauf die Abgabe haftet.	Dermalige Größe der Grundabgaben.	Betrag derselben in Geld fixirt. fl.	kr.	pf.
Grünberg. Melch. Günther.	Der halbe Birkmaierhof.	Grundstift	8	—	—
		Scharwerkgeld . . .	6	—	—
		Grundgilt 4 Sch. Roggen	44	—	—
		6 „ Haber	30	—	—
		Küchendienst 60 Eier	—	30	—
		3 Hühner	—	27	—
		1 Gans	—	24	—
		10 Pfund Schmalz	2	—	—
			91	21	—

Ergebnisse der Liquidation.	Zur Uebernahme geeignet werden anerkannt. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.

Den Vollzug des Ablösungsgesetzes betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

A. B. S. M. K. Es ist zur Anzeige gekommen, daß der Art. 26. des Ablösungsgesetzes hin und wieder so ausgelegt werde, als ob derselbe berechtige, außer dem im Art. 15. festgesetzten Handlohnsäquivalent noch weitere Handlohnszahlungen einzufordern. Diese Auslegung ist eine irrige, wie aus dem Zusammenhalte der Art. 7., 15. und 26. klar hervorgeht.

Das im Art. 15. bestimmte Aequivalent ist nämlich das einzige, wogegen die Handlohnbarkeit und das Grundobereigenthum erlischt, welches aber erst mit der nächsten Besitzveränderung fällig wird. Tritt nun der Fall ein, daß Private, Stiftungen oder Communen gemäß Art. 7. ihre Grundgefälle dem Staate überweisen, so regelt der Art. 26. die Auseinandersetzung zwischen dem Staate und dem bisherigen Grundherrn bezüglich des nämlichen Aequivalentes dergestalt, daß der Handlohns-Ablösungsbetrag von denjenigen Objekten, von denen ein Handlohn in der Zwischenzeit anfällig geworden, dem bisherigen Grundherrn unmittelbar hieraus vergütet wird; bezüglich derjenigen Objekte aber, von denen ein Handlohn erst in ungewisser Zeit zu erwarten ist, dem Staate gegen ein Aversum von 78 Prozent überwiesen werden können. Weitere Handlöhne oder Leibgelder können nur dann noch erhoben werden, wenn sie schon vor dem Erscheinen des Gesetzes angefallen sind. In dieser Weise haben die k. Behörden vorkommenden Falls den Art. 26. des Ablösungsgesetzes auszulegen und demselben, so weit es ihnen zukömmt, Geltung zu verschaffen.

München, den 24. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 963.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung und Ablösung der Grundlasten betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

J. R. S. M. K. Durch Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 15. Juni d. J. (Kreis-Int.-Bl. Nr. 51. S. 665.) wurden die Kreis-Angehörigen bereits darauf aufmerksam gemacht, daß durch den Art. 4. des Ablösungs-Gesetzes vom 4ten des genannten Monats nur der Blutzehent, so wie der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, und der Kleinzehent, wo er nicht seit 30 Jahren hergebracht oder durch Vertrag oder Vergleich anerkannt ist, aufgehoben wurden; alle übrigen Zehentarten aber nur fixirt werden sollen, und bis zur Beendigung der Fixations-Verhandlungen unverändert in der bisherigen Weise, wie es Rechtens gewesen ist, fortzuentrichten sind, und daß vor vollendeter Fixation eine Weigerung der rechtlich begründeten Zehent-Abgabe durchweg dieselben Rechtsnachtheile zur Folge haben werde, welche nach der bisherigen Gesetzgebung einzutreten hatten.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 28. d. M.

werden die zehentverpflichteten Kreis-Angehörigen wiederholt hierauf aufmerksam gemacht, und ihnen eröffnet, daß vor beendetem Fixations-Verfahren dem Zehentherrn die Berechtigung zur Natural-Auszehentung, wo sie bisher Rechtens gewesen ist, auch fortan zusteht, und daß im Falle der Weigerung der rechtl. begründeten Zehentabgabe von Seite der Zehentverpflichteten auf Andringen der Zehentberechtigten die ersteren sich alle Rechtsnachtheile, die aus ihrer Zehent-Verweigerung ihnen erwachsen würden, selbst zuzuschreiben haben.

Dabei wird bemerkt, daß wenn aus Anlaß von Zehent-Verweigerungen tumultuarische Ruhestörungen vorkommen sollten, die Polizeibehörden angewiesen sind, denselben mit der ganzen ihnen zu Gebot stehenden Gewalt entgegenzutreten.

Augsburg, den 30. Juli 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 934.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 25. Juli l. Js. wird im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz und der Finanzen Nachstehendes erwidert:

1) Es ist kein zureichender Grund vorhanden, um in Auslegung des Art. 11. Nr. 3. und 4. des Gesetzes vom 4. Juni l. Js. gegen den unzweifelhaften Wortlaut des Gesetzes anzunehmen, daß Gericht und Distriktspolizei-Behörde für gleichbedeutend zu erachten sey.

2) Die Bestimmung in Nr. 3. des angef. Art. 11. bezieht sich ausschließend nur auf Fixation der Zehenten, sohin nicht auf Fixation anderer Grundlasten, namentlich nicht der Laudemien, wofür in Art. 15. desselben Gesetzes besondere Bestimmungen ertheilt sind.

3) Daß die gerichtliche Entscheidung über die Einwendungen des Pflichtigen gegen die Richtigkeit der von dem Berechtigten vorgelegten rechnungsmäßigen Nachweisungen in I. Instanz definitiv zu erfolgen habe und ein Berufungsrecht ausgeschlossen sey, ist im Gesetze nicht ausgesprochen; vielmehr deutet die dort gebrauchte Mehrzahl, die Gerichte, anstatt das Gericht, auf die Zulassung eines Berufungsrechtes; es können daher über die Appellabilität der deßfallsigen gerichtlichen Entscheidungen nur die allgemeinen prozessualen Vorschriften Maß geben.

4) Das in Nr. 4. des Artikel 11. angeordnete Verfahren bei Schätzungen ist nicht nur für Zehentfixationen, sondern auch für alle übrigen im Gesetze vorgeschriebenen Schätzungen das normale, es muß hienach, wenn die Gerichts- und Polizeigewalt nicht in einer Behörde vereiniget sind, für jede solche Schätzung von der Distriktspolizei-Behörde das zuständige Gericht wegen Benennung des fünften Schätzmannes requirirt werden.

5) Wenn einer der Betheiligten innerhalb des ersten monitorischen Termins der Aufforderung wegen Ernennung von zwei Schätzmännern nicht nachkömmt, so ist demselben zu diesem Behufe ein zweiter peremtorischer Termin unter dem Präjudize vorzustrecken, daß bei wiederholtem fruchtlosen Ablaufe der Frist das Gericht um Aufstellung der von ihm zu ernennen gewesenen zwei Sachverständigen werde requirirt werden.

6) Nach Art. 19. des Gesetzes hat die Fixirung der Grundlasten von den Distriktspolizei-Behörden gemeinschaftlich mit den k. Rentämtern zu geschehen.

Zu diesem Behufe verfügt die Ministerial-Instruktion vom 17. Juni l. Js., daß die beiden Aemter sich hierüber auf kürzestem Wege wo möglich mündlich zu benehmen, und daß das Rentamt sich in der Regel mehr den rechnerischen, die Distriktspolizei-Behörden mehr den formellen Fragen zu unterziehen haben.

Es genügt daher nicht, wenn Rentämter blos am Schlusse des Verfahrens und vor der Beschlußfassung durch die Distriktspolizei-Behörde mit ihrer Erinnerung gehört werden, sondern es muß das ganze Verfahren in der durch die angeführte Ministerial-Instruktion vorgeschriebenen Weise gemeinschaftlich von beiden Behörden geleitet werden, da, wie die ständischen Verhandlungen zeigen, die k. Rentämter zur Mitwirkung wegen ihrer im Fixations-Geschäfte bisher schon erworbenen praktischen Befähigung und ihrer rechnerischen Kenntnisse beigezogen worden sind.

7) Das Verfahren ist summarisch, sohin in der Regel protokollarisch, wobei jedoch die Zulassung von Schriftsätzen nicht ausgeschlossen ist, wenn hiedurch eine Vereinfachung des Geschäftes und eine richtigere und sicherere Behandlung desselben zu hoffen steht.

Es ist aber sorgfältig zu wachen, daß durch Zulassung von Schriftsätzen keine Verzögerungen eintreten, vielmehr das Verfahren nach Vorschrift des Gesetzes immer ein summarisches, auf das Rascheste zu förderndes verbleibe, zu welchem Behufe mit allen Aufträgen die Vorstreckung von erst monitorischen, dann peremtorischen Terminen, im letzteren Falle unter Androhung eines den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, klar und zweifellos zu fassenden Präjudizes zu verbinden ist.

München, den 20. August 1848.

Staats-Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 1127.)

Den Vollzug des Ablösungs-Gesetzes, resp. den Geld-Anschlag für Korn und Veesen betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

J. N. S. M. K. In Gemäßheit eines höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Aug. l. J. Nr. 14992. wird den sämmtlichen k. Rentämtern von Schwaben und Neuburg wiederholt zur genauen Darnachachtung bemerkt, daß sowohl bei Ablösungen der Grundabgaben von Seite der Pflichtigen, als auch

bei Abtretung von Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates nach Art. 24. des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848. und den Verordnungen vom 8. Febr. 1825. und 13. Febr. 1826. 1 Schffl. Kern gleich dem Waizen auf 15 fl. und 1 Schffl. Veesen (Dinkel) gleich dem Haber auf 5 fl. in Geld anzuschlagen sey, weil die Verordnung vom 8. Febr. 1825. lediglich das Verhältniß der verschiedenen Getreidearten zu einander, und zwar den Kern gleich dem Waizen und den Veesen gleich dem Haber bestimmt, die Verordnung vom 13. Febr. 1826. aber die erwähnten positiven Anschlagspreise für die bezeichneten Getreidegattungen festsetzt.

Augsburg, den 29. Aug. 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 1071.)

Vollzug des Ablösungs-Gesetzes betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

J. N. S. M. K. Ueber die gegenwärtige Stellung der Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter bei der amtlichen Fixirung der Grundlasten wurde durch eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 14. dieß nachträglich zum §. 7. der Ministerial-Instruktion vom 17. Juni Folgendes bestimmt:

1) Die Beschlüsse über Fixirung der Grundlasten sind nach §. 19. des Gesetzes vom 4. Juni h. J. von den Distrikts-Polizei-Behörden und den k. Rentämtern gemeinschaftlich zu fassen;

2) tritt eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen beiden Behörden ein, so ist zur Beschlußfassung noch ein zweiter Beamter der betreffenden, oder im Ermanglungsfalle einer benachbarten Distrikts-Polizeibehörde zuzuziehen, es wird der Beschluß nach der Majorität der Stimmen gezogen und gemeinschaftlich von beiden Behörden ausgefertigt;

3) betreffen die Verhandlungen Gefälle des Staats-Aerars, so sind nur die Vorverhandlungen gemeinschaftlich von der Distrikts-Polizeibehörde und dem Rentamte zu leiten, bei der Beschlußfassung aber hat der Rentbeamte der Abstimmung sich zu enthalten.

Die Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter werden von vorstehenden erläuternden und ꝛc. ꝛc. ꝛc. Zusatz-Bestimmungen zur genauesten Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 23. Sept. 1848.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. u. d. F.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 1169.)

Die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

J. N. S. M. K. Durch eine Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 26. Sept. l. Js. Nr. 15529. wurde Nachstehendes angeordnet:

„Wird eine bisherige Grundabgabe nach Art. 28. des Gesetzes umgewandelt, so kann solches nur in der Art geschehen, daß bei der nächsten Verfallzeit der neue Bodenzins an die Stelle der bisherigen Abgabe trete, wobei es allerdings keiner Ratenberechnung bedarf."

„Wird aber statt dessen die bisherige Grund-Abgabe sofort abgelöst, so versteht sich von selbst, daß die bis zum Ablösungstage bereits verfallene Rate zu vier Prozent des Ablösungs-Kapitals berechnet und erhoben werden müsse, was schon in dem mit der Instruktion v. 17. Juni l. Js. Nr. 10972. ertheilten Formular des neuen Grundbuches erläuterungsweise bemerkt worden ist."

Sämmtliche Rentämter von Schwaben und Neuburg werden hiemit angewiesen, sich hiernach genauest zu achten, wobei zugleich bemerkt wird, daß durch diese höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen sowohl das Ausschreiben vom 9. Febr. 1833. Nr. 4752., Gefällsablösungen betreffend, als auch das lithographirte Ausschreiben vom 28. Juli 1848. Nr. 14917. §. 11., den Vollzug des Ablösungs-Gesetzes betreffend, sowie der Inhalt der als Extrabeilage zum Kreis-Intelligenzblatte von Schwaben und Neuburg Nr. 79. abgegebenen Druckschrift S. 29. modifizirt sey.

Augsburg, den 29. Sept. 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 1209.)

Die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten, insbesondere die Kornbodenzinse auf veräußerten Gemeinde- und Stiftungsrealitäten betreffend.

(Hb. Bd. I S. 210. §. 6.)

J. N. S. M. K. Das k. Staatsministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen, unterm 14 d. M. über die Ablösung der auf veräußerten Gemeinde- und Stiftungsrealitäten haftenden Kornbodenzinse folgende Entschließung erlassen.

Die allerhöchste Verordnung vom 1. Februar 1808., die Verkaufsmodalität der Stiftungs- und Communalrealitäten betreffend, (Hb. Bd. II. S. 218.) bestimmt bezüglich der Veräußerungen von Grundstücken, es sollen nur drei Viertheile des Kaufschillings erlegt werden, das vierte Viertheil aber als ewiges Grundzinskapital liegen bleiben.

Dieser Grundzins wird in Korn ausgedrückt, dergestalt, daß für je 100 fl. des ganzen Kaufschillings 2½ Viertel Korn zu übernehmen sind.

Der Kornbodenzins ist jedoch nicht in Natur, sondern nach den jährlichen Normalpreisen zu entrichten mit dem Vorbehalte, daß die Normalpreise wohl höher, nicht aber niederer als zu 12 fl. per Schäffel stehen.

Zweck und Ergebniß dieser Berechnung ist aber, wie in II. 5. Abs. 2. der Verordnung klar ausgesprochen wird, daß der

liegen gebliebene vierte Theil des Kaufschillings stets sichere 5% Zinsen ertrage.

Da nun für die hienach regulirten Kornbodenzinse ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt ist, so bedarf es nur einer Umwandlung in einen ständigen fünfprozentigen Geldzins, um dieselben mit Art. 22. des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848. in Uebereinstimmung zu bringen, worauf solcher durch Erlage des 20fachen Betrages ablösbar ist.

Die Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 1. Febr. 1808. wegen Unablöslichkeit dieser Bodenzinse ist durch Art. 21. des Gesetzes v. 4. Juni 1848., wonach alle fixen Grundgefälle des Staats, der Privaten, der Stiftungen und Communen als ablösbar erklärt sind, aufgehoben.

Eine Uebernahme derselben auf die Ablösungskassa des Staates findet jedoch gemäß des oben angeführten Artikels 22. des Ablösungsgesetzes nicht statt.

Die von der Regierungsfinanzkammer von N. in dem Protokolls-Auszuge vom 27. September 1848., welcher hierneben zurückfolgt, ausgesprochene Ansicht, daß die allerhöchste Verordnung vom 1. Februar 1808. als aufgehoben anzusehen sey, kann daher nicht unbedingt als begründet erachtet werden, sie ist vielmehr als die Grundlage der dießfalls bestehenden Rechtsverhältnisse in soweit zu betrachten, als letztere mit den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes noch vereinbarlich erscheinen.

Sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen haben hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Augsburg, den 24. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 238.)

Ablösung von Grundrenten der Stiftungen und Communen betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

J. N. S. M. K. Gemäß Art. 23. des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848. kann jeder Pflichtige durch Baarerlage des achtzehnfachen Betrages der fixirten jährlichen Grundabgabe jederzeit diese Grundabgabe ablösen.

Zu der Empfangnahme solcher Ablösungs-Kapitalien bedürfen die Stiftungen und Communen, wenn sie die Berechtigten sind, der Kuratelgenehmigung nicht.

Damit dieselben jedoch vor möglicher Gefährde durch die mit der Perception der Grundrenten speziel betrauten Pfleger und Verwalter, falls diesen von den Pflichtigen die Ablösungsbeträge von kurzer Hand zugestellt werden wollen, gewahrt bleiben, und auch damit die Pflichtigen selbst gegen Nachforderungen durch die gesetzlich bestehenden Gesammtverwaltungen des Communal- oder Stiftungs-Vermögens sich sicher stellen, so wird in Bezugnahme auf die Bestimmung des Art. 7. Absatz 2. des allegirten Gesetzes

verfügt, daß die außergerichtliche Bescheinigung des Empfanges des Ablösungs-Kapitals, resp. die Beurkundung der geschehenen Ablösung mit der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder collegialer Verwaltungen zu versehen sey.

Die Polizei-Behörden des Kreises werden beauftragt, Vorstehendes durch besondere Bekanntmachung in den Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Augsburg, den 8. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 305.)

Bekanntmachung, die Ablösungskasse bei der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt und deren Obligationen betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

J. N. S. M. K. Im Hinblicke auf die Bestimmungen im Art. 36. des Gesetzes vom 4. Juni v. Js. über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten haben Seine Majestät der König unter'm 25. Oktober v. Js. die Errichtung einer eigenen Ablösungskasse bei der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt unter der Benennung:

„Königliche Grundrenten-Ablösungskasse" beschlossen und deren vorläufig erforderliches Personal allergnädigst ernannt. —

Nachdem nun die k. Grundrenten-Ablösungskasse förmlich constituirt ist, und ihre Thätigkeit in dem ihr angewiesenen Geschäftslokale (Augustinergasse Haus-Nr. 3.) begonnen hat, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und hinsichtlich der von dieser Kasse an Zahlungsstatt auszugebenden Obligationen à 4% Folgendes bemerkt:

I. Die Obligationen der k. Grundrenten-Ablösungskasse lauten gemäß Art. 27. des oben angezogenen Gesetzes nur auf Kapital-Beträge von 1000, 500, 100 und 25 fl.

Die Zinstermine sind der 1. April und 1. September und zur Zinserhebung sind 18 Coupons au porteur für die Jahre 1850. bis 1867., dann eine Coupons-Anweisung (Talon) auf weitere Zinsabschnitte von 1868. an beigegeben.

II. Sämmtliche Obligationen lauten au porteur, können aber auch vor der Abgabe auf Verlangen der Betheiligten oder in Fällen, wo es nach Art. 34. des Gesetzes die Ansprüche Dritter erfordern, durch Vormerkung der k. Grundrenten-Ablösungskasse auf Namen gestellt oder vinculirt werden, wodurch jedoch die Coupons au porteur unverändert bleiben, also die Zinsenerhebung nicht erschwert wird.

III. Die Ablösungsobligationen enthalten eine Serien- und eine Kasse-Kataster-Nummer, jene roth, diese schwarz geschrieben. Jede Serie umfaßt 1000 fl. Kapital, sohin bilden

40	Obligationen	à	25 fl.
10	„	à	100 fl.
2	„	à	500 fl.
1	„	à	1000 fl.

je eine Serie.

Die Kasse-Kataster-Nummer lauft auf allen Obligationen fort.

IV. Das beigefügte Formular einer Ablösungs-Obligation gibt deren Inhalt zu ersehen.

V. In Bezug auf die Vergütung der Renten-Ablösungs- resp. Entschädigungs-Kapitalien mittelst Obligationen ist die k. Grundrenten-Ablösungskasse an folgende Bestimmungen gebunden:

a) Die Ablösungs-Obligationen werden — nach den von den k. Regierungs-Finanz-Kammern in den Einweisungs-Verzeichnissen gegebenen Andeutungen — au porteur oder auf Namen ausgestellt.

Hiebei wird aber ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß zwar die auf Namen ausgegebenen Obligationen durch Vormerkung der schuldenden Kasse zu jeder Zeit wieder als au-porteur-Papiere erklärt, dagegen aber die auf den Inhaber emittirten Obligationen nicht mehr auf Namen umgeschrieben werden können.

b) Es gilt als Regel, daß die Ablösungs- resp. Entschädigungs-Kapitalien mit Obligationen á 1000 fl. vergütet, die übrigen kleineren Schuldbriefe also nur zur Ausgleichung beigegeben werden.

In besonderen Fällen können aber auf Verlangen der Betheiligten auch mehr kleinere Schuldbriefe, als die Ausgleichung erfordert, an Zahlungsstatt verabfolgt werden; jedoch darf der Betrag der zu verabfolgenden Obligationen von kleineren Summen in solchen Fällen für 500 fl. Obligationen fünf Prozent, für 100 fl. und 25 fl. Obligationen ein Prozent der Gesammtvergütung nicht überschreiten.

Kapitals-Raten unter 25 fl. werden baar bezahlt.

c) Hinsichtlich der vorher unter a. und b. gemachten Zugeständnisse haben sich die Betheiligten schon bei der Ueberweisung ihrer Renten an den Staat bestimmt zu erklären, damit hierüber das Erforderliche in das Einweisungs-Verzeichniß aufgenommen, und von der k. Grundrenten-Ablösungskasse die Vergütung ohne Aufenthalt geleistet werden kann. Zu Correspondenzen in solcher Beziehung ist die gedachte Kasse nicht verbunden. In so ferne für die bereits genehmigten Renten-Ueberweisungen von den Betheiligten ad b. noch eine nachträgliche Bestimmung getroffen werden wollte, kann diese binnen 14 Tagen durch Erklärung an die k. Ablösungskasse noch vollzogen, und von dieser berücksichtigt werden.

d) Die k. Grundrenten-Ablösungskasse ist angewiesen, die Wahl der zu Kapital-Vergütungen erforderlichen Obligationen in Bezug auf den Zins-Termin so zu treffen, daß die-

selben den möglichst mindesten Betrag an Zinsraten erfordern; dagegen zahlt diese Kasse auch die Zinsraten bis zum Zinslauf-Anfang der Obligationen bei der Kapital-Vergütung baar, so lange eine andere Verfügung in der letzten Beziehung nicht durch eine etwa eintretende zu beträchtliche Emmission von Ablösungs-Obligationen geboten werden sollte, worüber weitere Bekanntmachung erfolgen würde.

VI. Die verfallenen Zins-Coupons der Ablösungs-Schuldbriefe werden von der königl. Grundrenten-Ablösungskasse und bei allen k. Rentämtern eingelöst; die k. Staatsschuldentilgungs-Kassen haben sich aber jeder solchen Zahlung zu enthalten, da dieselben mit der k. Grundrenten-Ablösungskasse in keiner Verbindung stehen.

Sollte Jemand bei einem k. Rentamte für einen Termin einen bedeutenden Zinsen-Betrag zu erheben vorhaben, so erscheint rechtzeitige Anmeldung als räthlich, weil die k. Rentämter in der Regel ihre Ueberschüsse abliefern, folglich nicht zu jeder Zeit mit Baarschaft für größere außerordentliche Zahlungen versehen sind.

VII. Wer die Vergütung seines Ablösungs-, resp. Entschädigungs-Kapitals bei der k. Ablösungskasse persönlich in Empfang nehmen will, kann sich unmittelbar dahin wenden; für alle Empfänger aber, welche nicht am Sitze der k. Grundrenten-Ablösungskasse (München) wohnen, gilt die Regel, daß dieselben ihre Befriedigung an Obligationen, Kapitals- und Zinsraten durch die k. Rentämter ihres Wohnortes erhalten, wogegen diejenige Quittung zu unterzeichnen ist, welche die k. Ablösungskasse jedesmal beischließt.

Erfolgt aber die Zahlung gemäß Art. 34. des Gesetzes mittelst Deposition bei einem k. Gerichte, so wird dem Betheiligten der gerichtliche Hinterlegungsschein gegen Unterzeichnung und Abgabe der für die k. Ablösungskasse erforderlichen Quittung behändigt.

München, den 7. April 1849.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 603.)

Die Ablösbarkeit der auf vertheilten Gemeindegründen liegenden Grundzinse betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

J. N. S. M. K. Ueber die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni v. J. auf jene Grundzinse, welche auf vertheilten Gemeindegründen liegen, hat das k. Staatsministerium des Innern unterm 16. d. M. folgende Entschließung erlassen.

Die durch §. 25. Abs. 3. des revidirten Gemeindeedikts vorgeschriebene Belegung bestimmter Antheile an den vertheilten Gemeindegründen mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbaren Grundzinse zu Gunsten der Gemeindekassen kann nicht

als die Constituirung eines Obereigenthums-Verhältnisses, welche durch Art. 17. des Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni v. J. verboten ist, angesehen werden.

Nach dem bayerischen L. R. p. IV. Kap. 7. §. 33. und Anm. ist die Grundzinsbarkeit, contractus censiticus, wohl zu unterscheiden von der Emphyteuse.

Die erstere hat kein Obereigenthum zur Folge, sie ist als ein einfaches, mit Grund und Boden zusammenhängendes Schuldverhältniß zu betrachten.

Dieselbe fällt daher nicht unter die von dem Ablösungs-Gesetze berührten, vermöge der Grund-, Gerichts- und Zehentherrlichkeit auf dem Boden ruhenden Lasten.

Rücksichtlich der Ablösung dieses Grundzinses müssen die nämlichen Grundsätze angewendet werden, welche in der im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen ergangenen Entschließung vom 14. Januar l. J. Nro. 467. im Betreff der Ablösbarkeit des auf verkaufte Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten zu legenden Grundzinses ausgesprochen wurden.

Hienach kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß auch der durch das rev. Gemeindeedikt festgesetzte Ablösungs-Maßstab noch ferner in Kraft besteht.

Durch die Vorschrift nämlich, daß der fragliche Grundzins mittelst Erlegung des 25fachen Betrages ablösbar sey, ist genau die Größe des Kapitals festgesetzt, aus welchem die Zinsen der Gemeindekasse zufließen sollen, beziehungsweise bisher zugeflossen waren.

Es findet daher der Art. 22. des Gesetzes vom 4. Juni v. J. Anwendung, wonach alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt ist, durch Baarerlag dieses Kapitals abgelöst werden können.

Sämmtliche Gemeindeverwaltungen haben in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Augsburg, den 21. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 541.)

Die Segen- oder Läutgarben gegenüber dem Grundlasten-Ablösungs-Gesetze betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

A. B. S. M. K. Aus den in der Pfarrei Hartpenning, Landgerichts Miesbach, stattgehabten Differenzen über die Verabreichung der sog. Segen- und Läutgarben hat die k. Regierung Veranlassung genommen, Anfrage darüber zu stellen, ob diese Reichnisse, dann die unter den Namen Kirchtrachten und Kirchbrode vorkommenden Gaben gleicher Kategorie, als durch Art. 6. des Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848. ohne Entschädigung aufgehoben zu erachten seyen? Im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegen-

heiten, dann dem k. Staats-Ministerium der Finanzen wird hierauf nachstehende Entschließung ertheilt:

Die Anmerkungen zu p. II. c. 10. §. V. des bayerischen Landrechts Nr. 2. lit. b. bemerken in Beziehung auf diese Reichnisse:

„die Getreidgarben, welche man an gewissen Orten dem Gesellpriester, wie auch dem Meßner u. s. w. zu reichen pflegt, ist entweder keine Schuldigkeit, sondern nur ein guter freier Wille, oder wenigstens kein Zehent.“ —

Diese Bemerkung läßt entnehmen, daß die fragliche Abgabe schon ihrer Entstehung nach keine mit dem grund-, gerichts- oder zehentherrlichen Verbande zusammenhängende sey.

Dieses wird auch durch die nachgefolgten landesherrlichen Erlasse bestätigt. — Während nämlich durch landesherrliche Verordnung vom 1. August 1783. (Döll. V. S. Bd. VIII. S. 1151. §. 1280.) das Wetterläuten verboten wurde, bleiben die bisherigen Reichnisse an Läutgarben, dann der sog. Läutpfennig für die Meßner bis zur Ausmittlung eines hinlänglichen Aequivalents ausdrücklich vorbehalten. Denselben Vorbehalt machte das landesherrliche Reskript vom 3. Februar 1796. (a. O. Bd. XI. S. 1659. §. 1344.)

Diese Verordnungen betrachteten vielmehr die fraglichen Reichnisse als Beiträge der Parochianen zum Unterhalt der Geistlichen und Meßner, welche anfänglich meist freiwilliger Natur waren, später aber, als auf dem Herkommen, mitunter auf vertragsmäßigen Bestimmungen zwischen Pfarrern und Gemeinden beruhend, erhoben, in quanto et quali bestimmt, und in die Urbarien eingetragen wurden.

Ein landesherrlicher Erlaß vom 17. Dez. 1803. (Döll. V. S. Bd. XI. S. 1586. §. 1251.) verbot zwar die Einsammlung in natura und ordnete eine Konkurrenz sämmtlicher Eingepfarrter an; die von der Landes-Direktion in Bayern unterm 21. März 1805. ausgeschriebene allerhöchste Verordnung vom 29. Jän. d. J. (Churpfalz bayerisches Regierungsblatt S. 455. Döll. V. S. Bd. VIII. S. 983.) stellte aber den früheren Gebrauch wieder her, und beauftragt die Administrativ-Stellen, die Seelsorger und Schullehrer im Genusse der zu ihrem Unterhalt bestimmten herkömmlichen Abgaben (Kirchentrachten u. s. a.) zu schützen.

Da die Reichnisse in natura gegeben wurden, so lag es in der Natur der Sache, daß sie nur vom Feldbau-Besitzenden erhoben wurden. Wie die gegebenen Anhaltspunkte entnehmen lassen, fand die Repartition seiner Zeit mit Rücksicht auf den alten Hoffuß statt, welche Annahme im vorliegenden Falle durch die Angabe des Pfarramts Hartpenning bestärkt wird, daß diese Reichnisse von neuen Ansiedlern nicht erhoben werden, und nur auf den größern Gütern herkömmlich sind.

Auch die späteren administrativen Verordnungen betrachteten diese Reichnisse stets als Sustentationsbeiträge der Geistlichen und Meßner, weßhalb z. B. die allerhöchste Verordnung vom 18. Juni 1808. (Döll. V. S. Bd. XI. S. 1590. §. 1256.) die Sammlung derselben auf den Pfarrbezirk beschränkt, und sie ganz auf-

gehoben wissen will, sobald für die Bezugsberechtigten das nothwendige Diensteinkommen anderweitig ermittelt seyn wird. Die gleiche Ansicht waltete bei der Besteuerung der Segen- und Läutgarben u. s. w. ob, und dieselben wurden ebensowenig für Dominikal-Renten erachtet, als die an vielen Orten herkömmlichen sog. Ehehaftsgaben an Bader, Schmiede u. s. w.

Die in Frage stehenden Reichnisse sind demnach als eine aus dem pfarrlichen und Gemeindeverbande herrührende Last, als eine hergebrachte Ergänzung der Sustentation der Pfarrer und Meßner, beziehungsweise Schullehrer, anzusehen. Als solche eignen sie sich zur Subsumirung unter Artikel I. lit. b. Ziffer 10. des Gesetzes vom 22. Juli 1819., die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr., (Hb. Bd. II. S. 374.), wo unter den durch solche Umlagen zu deckenden Ausgaben namentlich der Unterhaltszuschuß für Geistliche, Schullehrer ꝛc. nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen u. s. w. aufgezählt ist.

Da aber nach Art. 6. des angeführten Gesetzes den Gemeinden die Wahl des Maßstabes, nach welchem dergleichen Umlagen erhoben werden, überlassen ist, so muß es bei der bisherigen Erhebungsart bleiben, bis die Gemeinde förmlichen Beschluß über eine andere Erhebungsweise gefaßt hat.

Eine solche Abänderung und Umwandlung in eine Geldkonkurrenz würde auch mit den angeführten früheren allerhöchsten Verordnungen im Einklange stehen, welche eine derartige zweckmäßigere Erhebung und Vertheilung bereits angebahnt hatten.

Ueber diese den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Grundsätze sind die Distriktspolizei-Behörden geeignet zu belehren und hat die k. Regierung in gleicher Weise bei Bescheidung der nach §. 50. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1825., die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. (Hb. Bd. III. S. 261), an sie gelangenden Beschwerden diese gesetzlichen Bestimmungen im Auge zu behalten.

München, den 5. Mai 1849.

Staats-Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 639.)

Den Art. 25. Abs. 2. des Grundentlastungs-Gesetzes betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

A. B. S. M. K. Der Art. 25. Abs. 2. des Ablösungs-Gesetzes gestattet ausnahmsweise, daß Stiftungen, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungskapitalien in das Eigenthum der Ablösungskassa übergehen lassen, doch die Entschädigung vom 18. zum 20fachen Betrag aus der Staatskasse gewährt werde.

Diese Bestimmung setzt zwar voraus, daß solches auf den Gesammt-Grundrenten-Besitz einer Stiftung sich erstreckt, und sofort schon die Behandlung derselben nach den Art. 23. und 29. des Gesetzes vollzogen werde.

Nachdem jedoch diese Behandlung nicht allenthalben gleichen Eingang findet, andererseits aber durch Vorlage jedes einzelnen Falles die Geschäfte unendlich vervielfältigt werden würden, so findet man sich veranlaßt, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern darüber Folgendes anzuordnen.

1) Wenn die Entschädigungsforderung einer Stiftung, worunter allerdings auch die Pfarreien und Benefizien zu verstehen sind, nicht sogleich den gesammten Grundrentenbesitz derselben in sich begreift, so soll dieselbe quartalweise gesammelt und liquidirt werden, ganz kleine Entschädigungs-Ansprüche sollen aber so lange gesammelt werden, bis sie wenigstens ein in Ablösungs-Schuldbriefen zahlbares Kapital von 25 fl. erreichen.

2) Daß die nach Art. 23. des Gesetzes geschehene Ablösung der betreffenden Grundrenten oder deren nach Art. 29. erfolgte Umwandlung von dem Prätendenten jedesmal gehörig nachgewiesen werden müsse, versteht sich von selbst.

3) Da über den Zeitpunkt, von welchem an das Entschädigungs-Kapital zu verzinsen sey, das Gesetz nichts bestimmt, so soll diese Verzinsung nach Ablauf desjenigen Quartals beginnen, in welchem die Entschädigungs-Forderung angebracht wurde.

4) Die geprüften und im Kalkul festgesetzten Entschädigungs-Forderungen sind jedesmal mit einem summarischen Verzeichnisse, ähnlich demjenigen, wie solches für die Grundrenten-Ueberweisungen vorgeschrieben ist, zu belegen, um darnach die erforderlichen Einweisungen bei der Staatsschuldentilgungs-Kommission vollziehen zu können.

München, den 28. Mai 1849.

Staats-Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 823.)

Die Handlohnsfixirungen betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

A. B. S. M. K. In Art. 15. Abs. 3. des Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni v. Js. ist neben der allerhöchsten Verordnung vom 19. Juni 1832 auch auf die derselben nachgefolgten zahlreichen Erläuterungs-Reskripte verwiesen. Diesen in ihrem Zusammenhange liegt der Gedanke zu Grunde, daß bei den Handlohnsfixirungen der wirkliche Werth des betreffenden Objektes im Auge behalten, und daß hienach in denjenigen Fällen, wo aus den älteren Schätzungen ein das Aerar benachtheiligendes Ergebniß sich herausstellen würde, auf der Vornahme einer neuen Schätzung bestanden werde.

So bestimmt namentlich der §. 1. der von dem Gesetze selbst angezogenen Finanzministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1834. (Döll. V. S. Bd. V. S. 364. §. 58), es seyen die den bisherigen Laudemisirungen zu Grunde liegenden Gutsschätzungen und Verwerthungen einer genauen amtlichen Prüfung zu unterziehen, ob die-

selben den wahren Gutswerth repräsentiren, wozu die Vergleichung dieser Schätzungen unter sich, dann mit dem rektifizirten Steuerkapital, oder mit dem katastrirten steuerbaren Ertrage u. s. w. zureichende Anhaltspunkte biete; wenn der Durchschnittswerth aus den früheren Schätzungen und Werthen des Gutes diesen Anforderungen nicht entspreche, so sey zur Sicherung des Staats-Aerars eine neue Schätzung vorzunehmen. In demselben Sinne wurden die Regierungs-Finanz-Kammern durch die Finanz-Ministerialentschließung vom 26. Februar 1835. (a. a. O. S. 367. §. 59.) angewiesen.

Dem Wortlaute, wie dem Geiste dieser Verordnungen, welche vermöge des Gesetzes nun auch auf die Handlohnsfixationen zwischen Privaten Anwendung finden, entspräche es nun nicht, wenn auf dem förmlichen Nachweise bestanden werden wollte, daß die früheren einzelnen Werthsbestimmungen an und für sich an einer besonderen Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit leiden, sondern da die gedachten Verordnungen im Allgemeinen schon diejenigen Fälle bezeichnen, in denen eine Mangelhaftigkeit und die Nichtanwendbarkeit der früheren Gutsschätzungen in ihrem Gesammtergebnisse anzunehmen ist, so stellt sich ein auf dergleichen Thatsachen gestützter Antrag eines Betheiligten auf Vornahme einer neuen Schätzung als hinreichend begründet dar.

Die Bewilligung eines solchen Antrags kann vollends dann keinem Anstande unterliegen, wenn der Antragsteller seine Behauptungen mit den entsprechenden Nachweisen oder Bescheinigungen zu belegen im Stande ist.

Die Zurückweisung aber würde sich nur dann rechtfertigen, wenn der Antrag im angedeuteten Sinne nicht entsprechend begründet oder unverkennbar aus Frivolität oder zur Chikane des andern Betheiligten gestellt wurde.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 15. Juli 1849.

Staats-Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 38.)

Den Vollzug des Gesetzes über Fixirung und Ablösung der Grundlasten betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

J. N. S. M. K. Durch die häufige Wahrnehmung mehrfacher Unregelmäßigkeiten in dem Verfahren bei Fixirung und Ablösung der Grundlasten auf Seite der betheiligten Stiftungs-Verwaltungen und Pfarrämter sieht sich die unterfertigte Stelle zu nachstehenden Anordnungen und zur Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften veranlaßt:

1) Jeder durch freiwilliges Uebereinkommen mit den Pflichtigen zu Stande gekommene Grundlastenfixations-Vertrag einer Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung oder einer Pfarrei bedarf je nach den durch das revidirte Gemeindeedikt und die höchste Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825. festgestellten Competenz-Verhältnissen der Curatel- oder Oberkuratel-Genehmigung.

conf. Z. 109. der Instruktion vom 31. Oktober 1837. zum Vollzuge des revidirten Gemeindeedikts. (Hb. Bd. II. S. 119.)

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die zu ihren Bezirken gehörigen Pfarrämter, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen hierauf mit dem Anhange aufmerksam zu machen, daß sie sich behufs der Erwirkung dieser Oberkuratel-Genehmigung nicht unmittelbar an die unterfertigte Stelle, sondern an die betreffende Distrikts-Polizeibehörde zu wenden haben, welche sodann die Fixations-Verträge sammt den dazu gehörigen Verhandlungen und Belegen mit Gutachten vorzulegen hat.

2) Bei Betheiligung von geistlichen Pfründen und kirchlichen Stiftungen ist zur Instruktion der amtlichen Fixations-Verhandlungen jederzeit vor der Beschlußfassung, dann zu den auf gutachtlichem Wege zu Stande gekommenen Fixations-Verträgen vor deren Curatel- und resp. Oberkuratel-Genehmigung die Erinnerung des betreffenden bischöflichen Ordinariats, oder der für die einzelnen Dekanatsbezirke speziel bevollmächtigten bischöflichen Commissäre, beziehungsweise des protestantischen Consistoriums zu Ansbach durch die Pfründebesitzer oder Stiftungsverwaltungen erholen und zu den Akten bringen zu lassen.

(Ziff. 110. der oben allegirten Instruktion vom 31. Okt. 1837.)
(Hb. Bd. II. S. 121.)

3) Zur Ueberweisung der ständigen oder rechtskräftig fixirten Grundgefälle der Gemeinden, Stiftungen und Pfarreien an die Ablösungskassa ist die Curatelgenehmigung schon kraft des Gesetzes ertheilt.

(§. 7. des Ablösungs-Gesetzes.)

Die einzelnen Verwaltungen haben die nach Art. 25. l. c. erforderliche Anmeldung der Ueberweisung nicht, wie bisher häufig geschehen, bei der unterfertigten Stelle oder den Rentämtern, sondern bei der Regierungs-Finanz-Kammer einzureichen.

(§. 2. des Finanz-Minist.-Reskripts vom 17. Juni v. J.
Intell.-Blatt S. 781.)

4) Von einzelnen Verwaltungen ist die Umwandlung der in Geld fixirten Grundgefälle in Bodenzins und zugleich die Ueberweisung des letzteren an die Ablösungskasse beschlossen worden.

Es muß daher auf Art. 22. und 29. des Ablösungs-Gesetzes hingewiesen werden, wornach solche Gefälle nach ihrer mit der Festsetzung eines bestimmten Kapitales nothwendig verbundenen Umwandlung in Bodenzins von der Ablösungskassa nicht mehr übernommen werden. Wornach sich fortan genauestens zu achten ist.

Augsburg, den 6. November 1849.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. u. d. F.
(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 1201.)

Die Zulassung von Anwälten zu den Verhandlungen über Fixation und Ablösung der Grundabgaben betrffd.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

J. N. S. M. K. Das k. Staatsministerium des Innern hat

im Einverständnisse mit jenem der Finanzen mittels höchster Entschließung vom 2. l. M. bezüglich der Zulassung der Anwälte in Sachen der Grundlasten-Fixation und Ablösung nachstehende Norm vorgezeichnet:

Die Uebertragung der Fixations- und Ablösungsverhandlungen an die Polizeibehörden geschah, wie sich dieses aus der Natur der Sache ergibt, deßhalb, weil von diesen Behörden in Gemeinschaft mit den k. Rentämtern, vermöge ihrer Bekanntschaft mit den landwirthschaftlichen Zuständen eine rasche und gleichwohl entsprechende Durchführung erwartet werden konnte.

Wäre nicht dieser besondere Grund in Mitte gelegen, so wäre die Competenz auch in diesen Gegenständen, da sie die Regulirung von Eigenthums-Verhältnissen zum Zwecke haben, an die Gerichte zu überweisen.

Aus der von dem Gesetze bestimmten ausnahmsweisen Zuständigkeit der Polizeibehörden kann daher eine unbedingte Anwendbarkeit der für die Behandlung von Verwaltungs-Gegenständen bestehenden Normen, also auch der unbedingten Nichtzulassung von Anwälten mit Grund nicht abgeleitet werden. Vielmehr müßte die letztere unter den gegebenen Voraussetzungen ausdrücklich vorgeschrieben seyn.

Dagegen geben das Gesetz und die zu demselben ergangenen Vollzugsvorschriften ganz sichere Anhaltspunkte dafür, unter welchen Bedingungen die Zurückweisung eines Anwalts erfolgen kann.

In Gemäßheit dieser Bestimmung schreibt die Vollzugs-Instruktion der Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 17. Juni 1848. (Reg.-Blatt S. 649.) vor, daß die Behandlung eine rasche, auf dem kürzesten Wege zum Ziele führende seyn soll, und verweisen in denjenigen Fällen, wo dieses abgekürzte Verfahren eine Störung erleidet, wenn z. B. das Recht oder der Umfang zu fixirender Reichnisse bestritten ist (Art. 20. des Gesetzes), oder wenn bei Zehentfixationen Einreden gegen die rechnungsmäßigen Nachweise erhoben werden (Art. 11. Z. 3. a. a. O., dann §. 8. der allegirten Ministerial-Instruktion), oder gegen die Zehentschätzungen Bedenken erhoben werden (Art. 11. Ziff. 4. des Gesetzes), die Betheiligten an die Gerichte.

In allen denjenigen Fällen sind daher die mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragten Behörden zur Zurückweisung der Anwälte verpflichtet, in welchen durch die Einmischung derselben eine mit dem angeordneten abgekürzten Verfahren unvereinbare Weiterung oder Hemmung eintreten würde. Eine Beanstandung der anwaltlichen Vertretung wird dann nicht stattfinden können, wenn von dieser die angedeuteten Nachtheile nicht zu befürchten sind, oder die Natur der Sache eine genauere und umfassendere Erörterung des Gegenstandes selbst im abgekürzten Verfahren als wünschenswerth oder nothwendig erscheinen läßt.

Hienach ist sich künftig zu achten.

Augsburg, den 16. November 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 1227.)

Die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, hier die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in den ehemaligen standes- und gutsherrlichen Gerichtsbezirken betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

J. M. S. M. K. Nachdem mit der Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit am 1. Okt. d. Js. auch die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit und Polizei über die in den ehemaligen standes- und gutsherrlichen Distrikten gelegenen Waldungen auf die k. unmittelbaren kompetenten Stellen und Behörden übergegangen ist, so haben für die Zukunft die k. Polizeibehörden auch in jenen Gegenden, in welchen eigene standes- und gutsherrliche Forstbehörden bestehen, sich in allen forstpolizeilichen Gegenständen, so wie in allen Angelegenheiten, welche sich auf die technische Leitung des Betriebes in Kommunal- und Stiftungswaldungen beziehen, nur an die k. Forstbehörden zu wenden. ꝛc. ꝛc.

Augsburg, den 14. November 1848.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. u. d. F.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 1369.)

Den Fortbestand der von den Gutsherren bisher ausgeübten niedern Kuratel und Verwaltung der Stiftungen betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 254. §. 96.)

A. B. S. M. K. Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf die im Berichte vom 23. Okt. v. Js. in Anregung gebrachte Frage: „ob nach dem vermöge des Gesetzes vom 4. Juni 1848., die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt u. s. w. betreffend, stattgehabten Uebergange der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat die ehemaligen Gerichtsherren noch berechtiget seyen, die früher in Gemäßheit des §. 96. der VI. Verfassungs-Beilage über gewisse bestimmte Stiftungen geübte niedere Kuratel und Verwaltung auch ferner beizubehalten?“ zur Entschließung erwidert, was folgt:

Nachdem durch den §. 96. der VI. Verfassungsbeilage klar ausgesprochen ist, daß den Gutsherren die niedere Kuratel über gewisse bestimmte Stiftungen, wo ihnen dieselbe aus einem besondern Privatrechtstitel zusteht, auch fortan zu verbleiben habe, und sie in diesem speziellen Falle die Verwaltung unabhängig von ihrer sonstigen Gerichtsbarkeit s e l b s t, oder d u r c h i h r e B e a m t e n ausüben können: nachdem ferner diese Bestimmung in dem Gesetze vom 28. Dezember 1831. über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren ausdrücklich aufrecht erhalten und hiedurch dieses Stiftungs-Verwaltungs-Recht der Gutsbesitzer als eine rein persönliche gutsherrliche, von der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-

Gewalt unabhängige Berechtigung anerkannt wurde: so kann dieses Recht auch durch das Gesetz vom 4. Juni v. Js. über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. nicht sofort als aufgehoben betrachtet werden, sondern ist vielmehr auf gleiche Weise, wie nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831. in allen jenen Fällen, in welchen es von den Gutsherren genau auf dem Grunde des §. 96. der VI. Verfassungsbeilage in Anspruch genommen wird, insolange noch aufrecht zu erhalten, bis durch die in Folge der Vereinbarung mit den nächsten Kammern ins Leben zu rufenden neuen gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeinde- und Stiftungswesen, dann der Revision der II. Verfassungsbeilage auch hierin eine allenfallsige Aenderung erfolgt seyn wird.

Hienach hat sich die k. Regierung, Kammer des Innern, geeignet zu achten, und empfängt die Beilagen ihres Berichtes vom 22. Februar l. Js. im Anschlusse wieder zurück.

München, den 14. Juli 1849.

Staats-Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 991.)

Die den Rechtskandidaten über erstandene Praxis auszustellenden Zeugnisse betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 332.)

J. R. S. M. K. Aus Anlaß der im kommenden Dezember wieder stattfindenden praktischen Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten werden die Vorstände der obenbezeichneten Gerichtsbehörden in Beziehung auf die den betheiligten Rechtskandidaten auszustellenden Praxiszeugnisse auf die Bestimmungen §. 20. der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830. und auf das zu deren Vollzuge ergangene Regierungsausschreiben vom 30. März 1842. (Kr.-J.-Bl. von 1842. S. 459.) zur genauesten Beachtung aufmerksam gemacht, und zugleich daran erinnert, daß zufolge der Ministerial-Anordnung vom 9. Dez. 1841. diese Zeugnisse auch über die Zeit und den Ort der Geburt, dann die Religion und Heimath des Kandidaten verläßigen Aufschluß enthalten sollen, und den Kandidaten verschlossen zuzustellen seyen.

Augsburg, den 22. Sept. 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 877.)

Die Vorbildung für den Staatsforstdienst betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 332.)

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Vorbildung für die Verwaltungsstellen im Staatsforstdienste zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Die technische Ausbildung der Aspiranten zum Forstverwaltungsdienste in Bayern ist der Forstunterrichts-Anstalt zu Aschaffenburg anvertraut.

Studirende, welche öffentliche Forstschulen in anderen deutschen Staaten besucht haben, sind, soferne sie um den bayerischen Staatsdienst sich bewerben, gehalten, die Schlußprüfung der Forstschule zu Aschaffenburg zu erstehen, wobei sie sich zugleich über die Erfüllung aller jener Vorbedingungen auszuweisen haben, welche zum Eintritte in diese Forstschule gefordert werden.

Art. 2. Bei dem Eintritte in die Forstschule haben die Bewerber durch Zeugnisse nachzuweisen, daß sie

1) das 17te Lebensjahr zurückgelegt, das 22ste nicht überschritten,
2) ein tadelloses sittliches Verhalten beobachtet haben,
3) eine fehlerfreie, kräftige, den Anstrengungen des äußern Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit, dann
4) das Absolutorium einer vollständigen Lateinschule und
5) entweder einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule, oder eines Gymnasiums, oder einer polytechnischen Schule, endlich
6) bei noch nicht erlangter Selbstständigkeit die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder besitzen.

Art. 3. Forstdienst-Adspiranten, welche ihre Studien an dem Gymnasium, oder an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen vor zurückgelegtem 17ten Lebensjahre vollendet haben, sind gehalten, die Zeit bis zum Eintritte in die Forstschule in der praktischen Vorlehre auf einem hiezu durch Genehmigung Unserer Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, für geeignet erkannten Forstreviere oder an einer polytechnischen Schule zuzubringen und über entsprechende Verwendung dieser Zeit sich bei dem Eintritte in die Forstschule auszuweisen.

Art. 4. Die Einrichtungen der Forstschule sind durch das Formationsreskript vom 28. Jänner 1844. [Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. S. 168.] (Seine Majestät der König haben unterm 28. Jänner l. J. zum Behufe der Heranbildung tüchtiger Forstverwaltungs-Organe für den wirthschaftlichen Vollzug des Waldbetriebs die Wiedereröffnung einer Forstschule in der Stadt Aschaffenburg beschlossen, und finden Sich allergnädigst bewogen, die Lehrstellen an dieser Forst-Unterrichts-Anstalt, deren Wirksamkeit mit Ostern 1844. zu beginnen hat, in nachstehender Weise zu besetzen:

Zum provisorischen Direktor dieser Forstschule und zum ersten Professor der Forstwissenschaft daselbst, mit dem Range eines ordentlichen Universitäts-Professors, wird aus besonderem allerhöchsten Vertrauen der Forstmeister Sebastian Mantel zu Kronach ernannt;

die Stelle des zweiten Professors der Forstwissenschaft wird dem Revierförster zu Rothenbuch, im Spessart, Georg Kauschinger, die Professorstelle für Naturgeschichte, Chemie und Physik dem Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Augsburg, Dr. Eduard Philipp Döbner, und die Professur für forstliche Mathematik, Meßübungen und Planzeichnen dem bisherigen Revierförster

zu Motten, im Forstamte Kothen, Adolph Pfaff, allen dreien unter Ertheilung des Ranges mit den Lyceal-Professoren, in provisorischer Eigenschaft verliehen. [Reg.Blatt 1844. S. 71.]) und die nachgefolgten Entschließungen geregelt, wobei es, insoweit nicht so eben im Art. 2. Abänderungen getroffen worden sind, auch ferner zu bewenden hat.

Art. 5. Aspiranten für den höheren Forstverwaltungsdienst haben nach dem Austritte aus der Forstschule ihrer wissenschaftlichen Ausbildung einen einjährigen staatswirthschaftlichen Lehrkurs an einer Hochschule des Königreiches zu widmen.

Zu dem Ende gestatten Wir denjenigen, welche die Schlußprüfung an der Forstschule mit Erfolg bestanden haben, den Uebertritt an die Hochschulen, wo sie sich den für die technischen Hochschüler geltenden Normen zu unterwerfen haben, und dem Dekane der staatswirthschaftlichen Fakultät unterstellt sind.

Da zu Erlangen die erforderlichen Lehrkräfte noch nicht vollständig vorhanden sind, so sind dermal nur die Universitäten München und Würzburg für die Forstdienst-Aspiranten geöffnet. Wir behalten Uns aber vor, auch an der Universität Erlangen einen entsprechenden Lehrkurs errichten zu lassen.

Art. 6. Als nothwendige Disciplinen für den staatswirthschaftlichen Kurs der Forstkandidaten werden bezeichnet:

1) Physik,
2) allgemeine Botanik,
3) Landwirthschaft,
4) Staatswirthschaftslehre,
5) Finanzwissenschaft,
6) forstliche Mathematik,
7) Forstrecht und Forstpolizei,
8) Encyklopädie der Forstwissenschaft mit forstlicher Statistik des Königreichs,
9) Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Königreichs.

Außer diesen obligaten Lehrfächern wird den Forstkandidaten noch der Besuch der Vorlesungen über Geschichte, Naturgeschichte und Rechtswissenschaften empfohlen.

Art. 7. Am Schlusse jeden Studienjahres findet eine theoretische Schlußprüfung aus den im Art. 6. als obligat bezeichneten Lehrfächern Statt, deren entsprechendes Erstehen mit den in Art. 8. bezeichneten Vortheilen verbunden ist.

Der an der Universität München seither bestandene dreijährige forstwissenschaftliche Lehrkurs wird dergestalt geschlossen, daß von dem Studienjahre 18⁴⁸/₄₉. an neue Inscriptionen nicht mehr stattfinden, den bereits inscribirten Forstkandidaten aber gestattet ist, den begonnenen Lehrkurs einschlüssig der theoretischen Schlußprüfung nach den bisherigen Normen zu vollenden.

Art. 8. Aspiranten, welche sich mit dem Absolutorium der Forstschule in die Forstpraxis melden, ohne den staatswirthschaftlichen Kurs der Hochschule besucht zu haben, bleiben bezüglich der späteren Konkursprüfung für den Staatsforstdienst der Bestimmung

des §. 38. der forstorganischen Verordnung vom 22. Dez. 1821. (Reg.-Bl. 1822. S. 28.) forthin unterworfen.

Kandidaten, welche nach Vollendung des Unterrichts in der Forstschule den staatswirthschaftlichen Kurs mit Erfolg absolviren, dürfen nach einjähriger Forstpraxis zu dieser Prüfung zugelassen werden.

Ebenso sollen letztere bei der Einreihung in die untersten Grade des Staatsforstdienstes hinsichtlich der Zeit der Praxis jenen Kandidaten gleichgeachtet werden, welche ein Jahr früher mit dem Absolutorium der Forstschule unmittelbar in die Forstpraxis übergetreten sind.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Hohenschwangau, den 14. Sept. 1848.

Max. — Lerchenfeld. Frhr. v. Strauß, Staatsrath. Auf Königl. Allerhöchsten Befehl: der Generalsekretär. An dessen Statt der Ministerialrath: Dr. Aschenbrenner.

(Reg.-Bl. 1848. S. 985.)

Vorbildung zum niederen Finanzdienste betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 332.)

A. B. S. M. K. Die mit Bericht vom 16. Juli l. Js. vorgelegte Eingabe des Rentamts-Scribenten N. N. um Zulassung zu einer Prüfung für das Gymnasialschlußzeugniß folgt sammt ihren Beilagen mit der Eröffnung zurück, daß das k. Finanzministerium auf das Bestimmteste erklärt habe, wie dasselbe den Nachweis der Gymnasialstudien durch ein auf vorgängige Prüfung erhaltenes Absolutorium nicht für hinreichend erachte, um einem Kandidaten die Admission zur Prüfung für den niederen Finanzdienst und mit derselben die Aussicht auf die Vortheile der allerhöchsten Verordnung vom 5. August 1840. (Reg.-Bl. 1840. S.537.) zuzuwenden, sondern daß vielmehr dasselbe als unerläßliche Vorbedingung für den gedachten Zweck, den wirklichen und vollständigen Besuch des Gymnasiums und den Nachweis des entsprechenden Erfolges durch ein Gymnasial-Absolutorium ansehen und fordern müsse.

Da nun der Rentamts-Scribent N. N. diese Vorbedingungen nicht erfüllt hat, so würde die Bewilligung seiner Bitte um Zulassung zur Prüfung für das Gymnasialschlußzeugniß behufs dereinstiger Anstellung im niederen Finanzdienste ganz erfolglos seyn, und es ist daher nicht nur dessen Gesuch abschlägig zu bescheiden, sondern auch obige Erklärung des k. Finanzministeriums allen in gleichen Verhältnissen sich befindenden Individuen des Regierungsbezirkes durch das Kreis-Intelligenzblatt kund zu geben, damit der Eingabe solcher Gesuche, wie das des Rentamts-Scribenten N. N., welche selbst im Falle der Gewährung keinen Erfolg haben können, zum Voraus

begegnet und die Gesuchsteller noch bei Zeiten veranlaßt werden, eine andere Berufswahl zu treffen.

München, den 19. Dez. 1844.

Ministerium des Innern.

(Kr.=J.=Bl. Mittelfranken 1845. S. 14.)

Die Amtspraxis bei den Strafanstalten und Zwangs-Arbeitshäusern betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 332.)

J. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß denjenigen geprüften Rechts-Praktikanten, welche Neigung zu dem Dienste in den Strafanstalten und Zwangsarbeitshäusern haben, durch Eintritt in die Praxis bei den Polizeikommissariaten jener Anstalten die Gelegenheit dargeboten werde, sich für diese Dienste besser auszubilden, als es bisher möglich war.

In Folge dieses Allerhöchsten Beschlusses sind von dem kgl. Ministerium des Innern folgende Vorschriften gegeben worden:

1) Nach dem Umfange der Geschäfte und nach Maßgabe der hiedurch gegebenen Mittel zur Ausbildung in dem Polizeidienste, dem Rechnungswesen und dem Fabrikationsbetriebe in fraglichen Anstalten kann die Praxis zur Zeit bei den k. Polizeikommissariaten der Anstalten zu München und Kaiserslautern gestattet werden.

2) Die Zahl der zuzulassenden Praktikanten richtet sich nach dem Geschäftsumfange jeder einzelnen Anstalt, und wird von der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., nach gutachtlicher Vernehmlassung des Vorstandes der betreffenden Anstalt mit Rücksicht auf das wirkliche Bedürfniß und auf volle Beschäftigung des oder der zuzulassenden Praktikanten bestimmt.

3) Um die Zulassung zur Praxis bei Strafanstalten und Zwangsarbeitshäusern können sich nur geprüfte Rechtspraktikanten bewerben. Bei der Verschiedenartigkeit der Geschäfte und der hieran sich knüpfenden Anforderungen ist auf die erlangte Konkursnote, auf natürliche Anlagen und Geschäftsgewandtheit, auf Ernst und Würde des Charakters besondere Rücksicht zu nehmen. Rechtspraktikanten, welche sich über Befähigung im Rechnungsdienste oder im Fabrik- und Manufakturwesen durch legale Zeugnisse ausweisen können, sollen bei gleicher Qualifikation bezüglich der obenberührten Eigenschaften den Vorzug verdienen.

4) Gesuche um Zulassung zu dieser Praxis müssen bei derjenigen Kreisregierung, K. d. J., angebracht werden, in deren Bezirke die Anstalt sich befindet, und mit allen erforderlichen Belegen versehen seyn. Die Bewilligung wird von dieser Kreisregierung ertheilt, die Verpflichtung durch den Vorstand der Anstalt vorgenommen.

5) Die in den bemerkten Strafanstalten zurückgelegte Praxis wird als Erfüllung der in dem §. 40. der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830., (Reg.-Bl. S. 581.) die Konkursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtspraktikanten betreffend für Anstellungen im Justiz- oder Verwaltungsdienste überhaupt vorgezeichneten Bedingungen angesehen werden.

6) Die Vorstände der Anstalten haben hinsichtlich der Sorge für Beschäftigung und Ausbildung der eingetretenen Praktikanten dieselben Verpflichtungen und Obliegenheiten, wie die Vorstände anderer Behörden.

7) Bezüglich der Qualifizirung dieser Praktikanten sind die Vorschriften über die Qualifikation der Staatsdienst-Adspiranten gleichmäßig in Anwendung zu bringen.

Gemäß einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 7. l. Mts. werden obige Vorschriften andurch veröffentlicht.

Augsburg, den 16. Mai 1846.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 429.)

Die Vorbedingungen für den Post-Acceß betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 332.)

J. N. S. M. K. Aus Veranlassung von Gesuchen um Bewilligung des Postacceßes und um Zulassung zur Prüfung für den Postdienst wird hiemit bekannt gemacht,

1) daß vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Nov. 1841. die Aufnahme von Postaccessisten aus dem Civilstande nach Maßgabe der in einer vorausgegangenen Prüfung erprobten Fähigkeiten zu erfolgen habe, und

2) als eine der Vorbedingungen der Zulassung zur Prüfung der Nachweis der vollendeten Gymnasialstudien erforderlich sey, ferner

3) daß in Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 15. Juni l. J. gleichwie zur Admission zur Prüfung für den niederen Finanzdienst, auch für die Zulassung zur Postdienstprüfung der wirkliche vollständige Besuch des Gymnasiums und der Nachweis des entsprechenden Erfolges durch ein Gymnasial-Absolutorium gefordert werden soll, indem für solchen Zweck die Vorlage sogenannter Absolutorien II. Klasse nicht als genügend zu erkennen sey.

München, den 9. Juli 1845.

General-Administration der k. Posten.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1845. S. 714.)

Bekanntmachung, die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 336. §. 5.)

Seine Majestät der König haben die nachfolgende Allerhöchste Entschließung zu erlassen, und dabei noch insbesondere auszusprechen geruht, daß es Allerhöchst Denselben
„Freude gewährt, dem verdienten und von Ihnen sehr geschätz„ten Stande der Staatsdiener einen Beweis Ihres Wohlwollens „und besonderer Fürsorge geben zu können, einem Stande, der „in Zeiten der Gefahr und Bedrängniß oft mit Aufopferung „seine Pflichten gegen König und Vaterland erfüllte.“ —

Die Unterzeichneten bringen auch dieß erhebende Königliche Wort mit der Allerhöchsten Entschließung selbst zur öffentlichen Kenntniß, überzeugt, daß hierin Alle, die berufen sind zum Dienste des Staates, nur eine neue dringende Aufforderung erkennen werden, auch fürderhin ihrem Berufe die stets bewährte Pflichttreue und Hingebung zu widmen.

München, den 20. Juli 1848.

Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, und der Finanzen.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath. Durch den Minister: der General-Sekretär, Fr. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Entschließung.

M. II. K. Wir haben bereits Unsern Entschluß ausgesprochen, eine umfassendere Fürsorge für die Staatsdiener und deren Hinterbliebene eintreten zu lassen, und diese Fürsorge auch auf die übrigen Angestellten des Staates auszudehnen.

Wir beabsichtigen, den Ständen des Reiches gesetzliche Vorlagen hierüber zu machen und insbesondere eine Revision der IXten Verfassungsbeilage überhaupt bearbeiten zu lassen.

Um jedoch einerseits schon jetzt Unserm Beamtenstande einen Beweis Unserer Fürsorge und Bedachtnahme zu geben, andererseits aber die ohnehin so sehr in Anspruch genommene Staatskasse nicht mit allzugroßen neuen Lasten zu beschweren, finden Wir Uns bewogen, vorläufig zu beschließen, was folgt:

Art. I. Die im §. 5. und 6. der erwähnten Verfassungsbeilage ausgesprochene Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes soll in Beziehung auf die Verwaltungsbeamten nach folgenden Grundsätzen gehandhabt werden:

1) Bei Gehaltsbezügen bis zu 1200 fl. einschlüssig soll eine solche Ausscheidung in den Anstellungs-Dekreten in der Regel nicht ausgedrückt, sondern lediglich nach den Bestimmungen des §. 6. bis 8. der besagten Beilage IX. verfahren werden.

2) Wo von 1200 fl. aufwärts in den Anstellungs- und Beförde-

rungs-Dekreten eine Ausscheidung nach Abs. I. des gedachten §. bestimmt wird, soll dieselbe

a) zwischen 1201 und 1299 fl. nach dem noch für 1200 fl. sich berechnenden Standesgehalte sich richten, und auch die im §. 7. und 8. der IX. Beilage ausgesprochene Steigerung im 2ten und 3ten Dienstes-Jahrzehent zur Folge haben, dagegen

b) von 1300 fl. ab nicht unter folgenden Größen Platz greifen:

Besoldung:	Standesgehalt:
1300 fl. bis 1400 fl.	900 fl.
1401 fl. — 1600 fl.	1000 fl.
1601 fl. — 1800 fl.	1100 fl.
1801 fl. — 2000 fl.	1200 fl.
2001 fl. — 2200 fl.	1300 fl.
2201 fl. — 2500 fl.	1400 fl.
2501 fl. — 3000 fl.	1500 fl.
3001 fl. — 3500 fl.	1600 fl.
3501 fl. — 4000 fl.	1800 fl.
4001 fl. — 6000 fl.	2000 fl.
Von 6001 fl. an forthin	2250 fl.

Art. II. Wir behalten Uns vor, bei besonders ausgezeichneten und verdienten Beamten den Standesgehalt im Dekret oder durch spätere Entschließung zu erhöhen.

Art. III. Nach Ablauf eines jeden der drei ersten Dienst-Jahrzehnten soll ein Zehentel des also (Art. I. Nro. 2. b.) bestimmten Standesgehaltes diesem zugeschlagen werden.

Diese Mehrung soll jedoch in der Regel über $^9/_{10}$. des Gesammt-Gehaltes sich nicht erstrecken, und ebensowenig höher als auf 3000 fl. sich berechnen.

Art. IV. Diese Summe von 3000 fl. wird auch als Standesgehalt der Staatsminister festgesetzt.

Art. V. Bei Bemessung des Standesgehaltes aus dem Hauptgeldbezuge sind auch diejenigen Naturalbezüge, welche einen förmlichen Gehaltsbestandtheil bilden, mit den ihrer Reglung zu Grunde liegenden festen Geldanschlägen in Berechnung zu ziehen.

Art. VI. Jede Beförderung eines unmittelbaren Staatsdieners im Verwaltungsdienste ist nach Ablauf der ersten drei Jahre seiner Anstellung sogleich definitiv, sofern derselbe nicht bei solcher Beförderung nach Maßgabe des §. 3. der Beilage IX. ausdrücklich als Verweser ernannt wird.

Art. VII. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die dermalen im aktiven Verwaltungsdienste bereits angestellten unmittelbaren Staatsdiener Anwendung, welche mit geringeren Standes-Gehalts-Bezügen durch ältere Dekrete angestellt, beziehungsweise provisorisch befördert wurden und noch im Provisorio sind, ohne ausdrücklich als Verweser der höheren Stelle ernannt worden zu seyn.

Art. VIII. Bereits erworbene, oder durch die IXte Verfassungsbeilage besonders verliehene Rechte auf einen höheren als

in den Art. I. und II. sich bemessenden Standesgehalt (§. 22. lit. c. §. 26. 27. der IXten Beilage) bleiben vorbehalten.

Bei den Forstbediensteten verbleibt es bei der unterm 22. Dezember 1821. getroffenen Verfügung.

Gegenwärtige Entschließung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Nymphenburg, den 20. Juli 1848.

Max. — v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der General-Sekretär Fr. v. Kobell.

(Reg.-Bl. 1848. S. 729.)

Die Gehalts-Verhältnisse der Lehrer und Professoren an den Studien-Anstalten betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 336. §. 5.)

L. K. Wir finden Uns bewogen, zur Verbesserung der Gehaltsbezüge der Lehrer und Professoren an Unseren Studienanstalten, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

§ I. Die Gehaltsbezüge werden festgesetzt:

1) für einen Studienlehrer auf 525 fl. des Jahres in Geld, dann einen Naturalbezug von 2 Schffl. Waizen und 5 Schffl. Roggen im Geldanschlage von 75 fl.;

2) für einen Gymnasial-Professor auf 625 fl. des Jahres in Geld, dann einen Naturalbezug von 2 Schffl. Waizen und 5 Schffl. Roggen im Geldanschlage von 75 fl.;

3) für einen Lycealprofessor auf 725 fl. des Jahres in Geld, dann einen Naturalbezug von 2 Schffl. Waizen und 5 Schffl. Roggen.

Der Standesgehalt hat bei sämmtlichen 3 Klassen nach erreichter definitiver Diensteseigenschaft in 400 fl. des Jahres zu bestehen, vorbehaltlich der nach treu und zur Zufriedenheit geleisteten Diensten bei eintretender Ruheversetzung von Uns, etwa aus Gnade zu bewilligenden Mehrung. Der Natural-Bezug wachset dem Dienstes-Gehalte zu, und wird vorschriftsmäßig nach den Normalpreisen eines jeden Jahres in Geld vergütet.

§. II. Bis zum erfüllten achtzehnten Dienstesjahre soll jeder Studien-Lehrer, Gymnasial- und Lyceal-Professor für jeden Abschnitt von sechs Jahren, den er in einer oder der andern dieser Dienstes-Eigenschaften zurückgelegt hat, einer Funktions-Zulage von 100 fl. sich zu erfreuen haben, wenn er seinen Dienstespflichten durch untadelige sittliche Aufführung, durch Wohlverhalten in den öffentlichen Beziehungen und durch Treue, Fleiß, Eifer und bewährte Tüchtigkeit im Amte Genüge geleistet hat.

§. III. Die Bewilligung des Einrückens in die zu II. erwähnten Funktions-Zulagen ist durch den Nachweis der Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen bedingt, und bleibt Uns vorbehalten. Ebenso behalten Wir Uns die Wiedereinziehung für

den Fall bevor, wenn der im Genusse Befindliche einer Vernachlässigung seiner Dienstpflichten in einer der oben §. II. bezeichneten Beziehungen sich schuldig machen, oder sogar strafgerichtliche Einschreitungen gegen sich hervorrufen sollte.

§. IV. Die besonderen Remunerationen, welche ein Studienlehrer, Gymnasial- oder Lyceal-Professor für die Führung des Rektorats oder Subrektorats einer Studien-Anstalt zu beziehen hat, sollen in den festgesetzten Gehalt und in die Funktions-Zulagen aus dem Dienst-Alter nicht eingerechnet werden.

§. V. Die Bezüge der an den Studien-Anstalten aufzustellenden besondern Fach-Lehrer werden in jedem einzelnen Falle nach dem Maaße und Umfange der Leistungen durch besondere Entschließung bestimmt.

§. VI. Die vorstehenden Bestimmungen sollen zu Gunsten der dermal angestellten Studienlehrer, Gymnasial- und Lyceal-Professoren in der Art zum Vollzuge kommen, daß dieselben, sofern sie nicht bereits in dem Genusse eines höhern Bezuges sich befinden, vom 1. Oktober l. Js. an in den normalen Gehalt und bei Erfüllung der festgesetzten Vorbedingungen unter den Bestimmungen der §§. III. und IV. aber auch in die ihrem Dienstesalter entsprechenden Funktions-Zulagen einzutreten haben.

§. VII. Was durch gegenwärtige Verordnung über die Gehalte und Funktions-Zulagen der Studien-Lehrer, Gymnasial- und Lyceal-Professoren festgesetzt wird, hat bezüglich der einem geistlichen Orden angehörigen Lehrer und Professoren keine Anwendung zu finden.

In Beziehung auf diese werden die an das Ordenshaus zu entrichtenden Remunerationen durch besondere Entschließungen normirt.

§. VIII. Bei allen dem Säkular-Priesterstande angehörigen Lehrern und Professoren bleibt die Versetzung auf einen angemessenen Seelsorge-Posten stets vorbehalten.

§. IX. Die sämmtlichen Gehaltsbezüge, Funktions-Zulagen und Ruhe-Gehalte der Studienlehrer, Gymnasial- und Lyceal-Professoren, sowie die im §. VII. erwähnten Remunerationen fallen der Dotation der Studien-Anstalt, an welcher dieselben angestellt sind, oder bei der Ruhe-Versetzung angestellt waren, zur Last.

Dieselben sind aus der eigenen Fundation der Studien-Anstalt, und wo eine solche nicht vorhanden, oder die vorhandene unzureichend ist, aus den Zuschüssen der Kreisschuldotation zu schöpfen.

§. X. Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 28. Sept. 1845.

Ludwig. — v. Abel. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl. Der General-Sekretär: F. v. Kobell.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1845. S. 927.)

Die Besoldungs-Verhältnisse der Studienlehrer, dann der Professoren an den Gymnasien und Lyceen betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 336. §. 5.)

Seine Majestät der König haben auf die Allerhöchstdenselben theils unmittelbar übergebenen, theils durch das unterzeichnete Staatsministerium zur Kenntniß gebrachten Vorstellungen mehrerer Professoren und Lehrer an den Studienanstalten um Besoldungs-Erhöhung allergnädigst beschlossen, was folgt:

I. So sehr Allerhöchstdieselben geneigt sind, den Professoren und Lehrern der genannten Lehranstalten in wohlwollender Würdigung ihres wichtigen Amtes durch die reelle Verbesserung ihrer äußeren Verhältnisse einen Beweis verdienter Anerkennung zu geben, so können gleichwohl Allerhöchstdieselben der in einigen jener Vorstellungen enthaltenen Bitte um Durchführung der Besoldungs-Normen der §§. 61. und 134. des Schulplanes vom 8. Febr. 1829. nicht willfahren, da die Gewährung dieser Bitte eine sehr bedeutende Vermehrung jener großen Lasten und Verpflichtungen herbeiführen würde, welche der Drang der Zeitverhältnisse dem Staatsärar auferlegt. Dagegen haben

II. Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die in dem §. II. der allerhöchsten Entschließung vom 20. September 1845. in der Eigenschaft widerruflicher Funktions-Bezüge bewilligten Dienstalters-Zulagen der Studienlehrer, dann der Professoren der Gymnasien und Lyceen des Königreichs zwar wie bisher nach den vorgeschriebenen Dienstes-Sexennien verliehen, für jetzt aber und für die Zukunft als fixe und pragmatische Bestandtheile ihres Gehalts betrachtet und in die betreffenden Pensionen und Wittwengehalte eingerechnet werden.

III. Seine Majestät der König behalten Sich hiebei vor, diese Zulage in jedem einzelnen Falle auf die vorgängigen Berichte der Kreis-Regierungen und den Antrag des unterfertigten Staatsministeriums zu verleihen und vertrauen übrigens zu dem Lehrerstande, daß er in dieser Verbesserung seiner äußeren Verhältnisse eine neue Aufforderung zur gewissenhaften Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen erkennen und die Gesinnungen unwandelbarer Treue und Ergebenheit nicht nur für sich selbst bethätigen, sondern auch in der ihm anvertrauten Jugend die Gefühle der Ehrfurcht, des Gehorsams und der wärmsten Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland zu erwecken, und stets lebhaft und wirksam zu erhalten suchen werde.

München, den 5. September 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 1110.)

Die Gehalts-Aufbesserung betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 336. §. 5.)

M. II. K. §. 15. Bei den von Unseren getreuen Ständen rücksichtlich der Herstellung und Instandsetzung von Kasernen, der Löhnungen der Gensd'armerie, der Gagebezüge der Militärärzte, der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten, der Gehalts-Aufbesserung geringer besoldeter Civil-Staatsdiener und Angestellter, dann der Theuerungs-Zulagen für Pensionisten und für Wittwen und Waisen von Staats- und öffentlichen Dienern gestellten Anträge haben Wir die Beachtung des §. 19. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde vermißt.

(Ldt.-Absch. v. 23. Mai 1846. Gsbl. S. 23.)

Die Benützung der den k. Beamten überwiesenen Aerarial-Gärten betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 336. not. 3. c.)

A. B. S. M. K. Da in jüngster Zeit der Fall vorgekommen ist daß ein k. Beamter sich erlaubt hat, aus dem ihm zur Nutznießung überwiesenen Aerarialgarten einige Bäume, die eben so sehr zur Zierde, als zum Schutze eines nahestehenden ärarialischen Gebäudes dienten, eigenmächtig zu entfernen, so sieht sich das unterfertigte k. Finanz-Ministerium hiedurch veranlaßt, nachdrücklichst darauf aufmerksam zu machen, daß den k. Beamten, welchen ärarialische Gärten und Grundstücke zur Nutznießung überlassen sind, nach dem in Mitte liegenden Rechtsverhältnisse die Befugniß nicht zusteht, mit den in solchen Gärten und Grundstücken befindlichen Bäumen eigenmächtig, ohne vorläufige Anzeige und ohne Genehmigung der betreffenden Regierungs-Finanzkammer Verfügungen vorzunehmen, wodurch der Werth jener Grundstücke vermindert, ihnen eine wesentliche Zierde benommen, oder wie bei steilen Abhängen der Grund und Boden selbst oder nahestehende ärarialische Gebäude gefährdet werden.

Die k. Regierungs-Finanzkammern werden demnach beauftragt, in diesem Sinne sogleich an sämmtliche betheiligte k. Beamten die geeigneten Eröffnungen zu erlassen, für deren genaue Befolgung mit aller Strenge zu sorgen und im Falle sich entdeckender Kontraventionen sogleich Anzeige zu erstatten, damit gegen die Kontravenienten die geeigneten gesetzlichen Einschreitungen verfügt werden können.

München, den 7. Juni 1842.

Finanz-Ministerium.

(Kr.-J.-Bl. für Mittelfranken 1847. S. 169.)

Bekanntmachung, den für die Relikten unständiger Zollbediensteter gebildeten Unterstützungsfond und dessen Verwendung betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 339. not. 3. n.)

Von dem landesväterlichen Wohlwollen, mit welchem Seine Majestät der König für die Bedürfnisse der Staatsdiener und ihre Angehörigen dauernde Vorsorge zu treffen bestrebt sind, zeugt schon mehr als eine Anstalt: es zeugen davon, um einzelne Beispiele anzuführen, der allgemeine Stipendienfond, dessen Renten mit dem Betrage von etwa 5000 fl. im nächstkommenden Verwaltungsjahre zum erstenmal zur Vertheilung kommen, während für die ununterbrochene Mehrung des Kapitalstocks Sorge getragen ist; — der besondere Unterstützungsfond für Staatsdiener und deren Relikten, aus welchem schon jetzt 24,000 fl. des Jahres für den Zweck verwendet werden, während auch hier das fortwährende Anwachsen des Kapitalstockes gesichert ist; — der besondere Unterstützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Beamten der innern Verwaltung und des landgerichtlichen Dienstes, aus welchem eine nicht unbeträchtliche Zahl von Individuen jährliche Beiträge von 100 — 200 fl. zu dem erwähnten Zwecke erhält; — der Fond für Wittwen und Waisen der Staatsdiener, dessen Zinsen vorerst zur Vermehrung des Kapitalstocks verwendet werden, bis daß derselbe eine seiner Zweckbestimmung entsprechende Höhe erreicht haben wird; — dann die fortschreitende Mehrung der fundirten Unterstützungsbeiträge per 300 fl. des Jahres für Kinder minder bemittelter Mitglieder des Verdienstordens der bayerischen Krone, deren Zahl dermals schon auf 40. gestiegen. — Zu diesen Anstalten ist abermals eine neue hinzugekommen, gewidmet der Unterstützung der Hinterlassenen unständiger Zollbediensteter.

Indem das unterfertigte k. Ministerium die Satzungen derselben nachstehend bekannt macht, übergibt sich dasselbe dem Vertrauen, daß die betheiligten Bediensteten der Zollverwaltung in diesem Merkmale landesväterlicher Vorsorge einen neuen Antrieb finden werden, durch treue und eifrige Pflichterfüllung den schuldigen Dank gegen den Allergnädigsten Landesvater werkthätig zu bekunden.

München, den 26. Sept. 1845.

Königl. Finanzministerium.
Graf v. Seinsheim.

(Reg.-Bl. 1845. S. 593.)

Satzungen, den für die Relikten unständiger Zollbediensteter gebildeten Unterstützungsfond und dessen Verwendung betreffend.

L. K. Auf die an Uns gebrachten Vorlagen über die Bildung eines Unterstützungsfonds für die Relikten nicht stabiler Zollbediensteter haben Wir Uns in Erwägung der dürftigen Lage, in welcher sich die größere Zahl derselben in Ermangelung eines hinreichenden Privatvermögens befinden, Allergnädigst bewogen ge-

funden, in so lange Wir nicht anders beschließen, Nachstehendes zu verfügen:

I. Aus den dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zufließenden und von der General-Zoll-Administration in aliquoten Theilen schon seit mehreren Jahren zurückgelegten Strafgeldern, dann aus den durch die freiwilligen Beiträge einiger Zollbediensteter und die Verzichte auf Strafgelder zu Gunsten dieses Fonds admassirten Beträgen, welche zusammen bis zum Schlusse des Etatsjahres $18^{43}/_{44}$ bereits auf eine Kapitalssumme von 76,700 fl. herangewachsen sind, soll ein besonderer, von dem Staatsärar getrennter und unabhängiger Unterstützungsfond für die Hinterbliebenen Unserer nicht stabilen Zollbediensteten gebildet werden, wobei indessen jede Haftbarkeit Unseres Aerars ausdrücklich ausgeschlossen bleibt.

II. Von den Zinsen dieses Fonds und der demselben ferner zufallenden Kapitalien soll, in so weit dieselben (d. i. die Zinsen) ausreichen, ohne Angreifung des Kapitalstockes den Relikten der instabilen Zollbediensteten eine von Jahr zu Jahr neu zu bestimmende, in festgesetzten Raten und Fristen zahlbare Unterstützung, und zwar in dem Verhältnisse gereicht werden, daß

1) die Wittwen solcher Bediensteter, so lange sie sich nicht wieder verehelichen, oder anderweitige Versorgung finden, für die Dauer ihres Lebens nach den jedesmal vorhandenen Mitteln einen jährlichen Unterhaltsbeitrag bis zu 1 fl. des Funktionsbezuges ihres Mannes, von dem Tage der Endigung des letzteren,

2) die ehelichen Kinder derselben, und zwar
   a) die einfachen Waisen bis zu $^1/_5$. des Pensionsbezuges ihrer Mutter,
   b) die Doppelwaisen bis zu $^3/_{10}$. von diesem Pensionsbezuge, von demselben Zeitpunkte an,

   bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahre, sofern sie nicht früher eine Versorgung finden, bei welcher alsdann die vorerwähnte Unterstützung aufhört, — erhalten.

Als gleichförmiger Maßstab für die Berechnung dieser Unterstützungs-Beiträge kann der Funktionsbezug eines Assistenten auf 400 fl., und jener der übrigen instabilen Diener auf 300 fl. angenommen werden.

III. Bis zur hinreichenden Ergänzung des Kapitalstockes, um von demselben die jährlichen Unterstützungen in dem angegebenen Maximalbetrage gesichert verabreichen zu können, genehmigen Wir die Zuweisung dessen aus den Ersparnissen an dem Regie-Fonde der äußeren Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, so viel gerade der zu diesem Zwecke disponible Ueberschuß je beträgt.

Sobald der Unterstützungsfond hiedurch oder durch anderweitige Beiträge und Anfälle ergänzt und gesichert seyn wird, hat diese Zuweisung sofort aufzuhören.

IV. In Betreff der Verwaltung des Fonds und seiner Rechts-

fähigkeit soll es gehalten werden, wie bei dem schon bestehenden Zoll-Unterstützungs-Fonde.

V. Die bei der Schuldentilgungskasse bereits aufliegenden Gelder des Fonds dürfen vor der Hand bei dieser Kasse noch ferner liegen belassen werden.

Die neuen Zuschüsse hinwider, für so lange zu ihrer mit genügender Sicherheit und Liquidität anderweitiger Unterbringung sich keine Gelegenheit bietet, sind bei der Hypotheken- und Wechselbank anzulegen.

VI. Der Vollzug vorstehender Anordnungen hat mit dem Beginne des künftigen Etatsjahres, somit am 1. Oktober dieses Jahres, in Wirksamkeit zu treten.

Bad Brückenau, den 6. Aug. 1845.

Ludwig. — Graf v. Seinsheim. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der Generalsekretär, Ministerialrath Gietl.

(R.-Bl. 1845. S. 596.)

Die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 341. not. 3. 0.)

M. II. . Wir haben die Normen über Aufrechnung der Reisekosten rc. rc. bei Dienstreisen einer Revision unterstellen lassen, und finden Uns bewogen, Folgendes zu verfügen:

I. Da die Aufrechnung der Kosten einer Dienstreise nur den Ersatz der wirklichen Auslagen bezweckt, so ist jedem über derlei Kosten anzufertigenden Verzeichnisse die auf Dienstespflicht abzugebende Erklärung des Kommissärs beizusetzen, in welcher Weise er die Dienstreise gemacht habe. Unrichtige Angaben werden nach Verschiedenheit der Fälle strafrechtlich oder im Disciplinarwege geahndet.

II. Wer sich der Eisenbahn, Dampfschifffahrt oder der Eilwägen bedient, darf in diesen Fällen nur die hiefür wirklich entrichteten Auslagen, welche spezifisch aufzuführen sind, in Aufrechnung bringen, wobei es sich von selbst versteht, daß die nothwendigen Auslagen auf Hin- und Herfahren zur Eisenbahn und zum Dampfschiffe, für Hinschaffung und Ueberbringung des Gepäcks zu denselben und zu den Eilwägen rc. rc., dann zu den Wohnungen der Kommissäre zurück nach den festgesetzten oder üblichen Normen ebenfalls in Aufrechnung kommen dürfen. Beamte mit Collegialraths- und höherem Range dürfen, wenn sie bei Dienstreisen auf den Eisenbahnen die erste Wagenklasse benützen, die Taxe hiefür in Aufrechnung bringen. Bediensteten niederen Ranges ist nur die Aufrechnung der zweiten Wagenklasse gestattet.

III. Alle Kommissäre müssen in denjenigen Fällen, wo sie sich der Eisenbahnen, Dampfschifffahrt und Eilwägen bedienen können, dieselben gebrauchen, und kann hier eine andere Aufrechnung als die im vorhergehenden §. 2. normirte nicht stattfinden.

Die Commissäre müssen ferner, wenn unter den benannten Reisemitteln eine Wahl freisteht, jederzeit der wohlfeilsten Fahrgelegenheit sich bedienen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wegen Kränklichkeit ꝛc. ꝛc. muß nachgewiesen und die Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Stelle oder Behörde hiezu beigebracht werden.

Führen Eisenbahn, Dampfschifffahrt oder Eilwägen nicht unmittelbar zu dem Bestimmungsorte, so kann von ihrem Gebrauche, insoferne die Benützung nicht über zehn Wegstunden Entfernung möglich wäre, Umgang genommen werden.

Das Sachverhältniß muß aber in dem Kostenverzeichnisse bemerkt werden. Auch bei theilweiser Benützung der ebenbenannten Fuhrgelegenheiten muß die Reise mit dem geringst möglichen Zeitaufenthalte fortgesetzt werden. Das Mitnehmen von eigenen Wägen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen mit Aufrechnung von Gebühren hiefür kann nur gegen einzuholende spezielle Genehmigung bei der zunächst vorgesetzten Stelle gestattet werden. Ebenso darf in den im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fällen sich nur ausnahmsweise und sohin nur mit besonderer höherer Genehmigung der Extrapost bedient werden.

IV. In denjenigen Fällen, in welchen eine Benützung der Eisenbahnen, Dampfschifffahrt oder Eilwägen nicht möglich oder thunlich ist, haben die Kommissäre sich anderer anständiger Fahrgelegenheiten oder der Extrapost zu bedienen, bei welcher sie jedoch in der Regel nur die Auslagen für zwei Pferde in Ansatz bringen dürfen. Bedienen sie sich anderer Fahrgelegenheiten, so sind sie ebenfalls nur berechtigt, ihre wirklichen Auslagen hiefür in Aufrechnung zu bringen.

Brücken-, Pflastergelder ꝛc. ꝛc. dürfen in Aufrechnung gebracht werden. Ebenso unterliegt es keinem Anstande, etwaige Mehrauslagen für erweisbar nöthiges größeres Gepäck, z. B. Meßinstrumente ꝛc. mit gehöriger Nachweisung in Ansatz zu bringen.

V. Kommissäre, welche bei größeren Reisen mit eigenen Wagen und Pferden versehen sind, dürfen, wenn sie sich derselben anstatt der Extrapost bei ihren Dienstreisen bedienen, die Extrapostaxen, wie in Art. IV. bestimmt ist, in Aufrechnung bringen.

VI. Bei Reisen mit Extrapost, oder mit eigenen Pferden bei Aufrechnung der Extrapostaxe, ist jeden Tag wenigstens eine Strecke von vierundzwanzig Wegstunden, mit andern Fahrgelegenheiten, außer Eisenbahn, Dampfschifffahrt und Eilwägen, bei welchen das Reiseziel möglichst unausgesetzt zu erreichen ist, dann bei Reisen mit eigenen Pferden, wenn hiefür nur die Kosten für ein Lohnkutschengefährt aufgerechnet werden, eine Strecke von achtzehn Wegstunden zurückzulegen, wenn nicht die Art der Dienstgeschäfte ꝛc. ꝛc. eine Abweichung von dieser Bestimmung begründet.

VII. Haben die Kommissäre, die sich der Extrapost oder anderer Fahrgelegenheiten nach Art. IV. oder ihrer eigenen Pferde und Wagen bedienen, einen Kommissionsaktuar oder Sekretär nothwendig, so haben sie demselben einen Platz in ihrem Wagen einzuräumen und können hiefür keine besonderen Gefährtgelder ꝛc. in Aufrechnung bringen.

Bei Benützung der Eisenbahn, Dampfschifffahrt und Eilwägen

hat der Aktuar oder Sekretär die normirten Sätze und Auslagen in Aufrechnung zu bringen.

VIII. Zugleich ertheilen Wir den Auftrag, ungesäumt eine Revision der Taggelder bei Dienstreisen vornehmen zu lassen, und Uns hierüber Vorlage zu machen, bestimmen jedoch schon gegenwärtig und um auch in dieser Beziehung jede unnöthige Belastung der Staatskassen zu verhindern, daß als höchster Diätensatz der Betrag von eilf Gulden per Tag festgestellt bleibe und eine Erhöhung für Geschäftsreisen und Aufenthalt in den deutschen Landen außerhalb Bayerns nicht mehr stattzufinden habe.

Nur in besonderen Fällen, in welchen ein Mehrbedarf gegen den Taggelderbezug nachgewiesen wird, kann eine Zulage zu den treffenden Taggeldern bewilligt werden, worauf jedoch immer spezieller Antrag von den Stellen und Behörden zu erstatten und Genehmigung einzuholen ist.

IX. Gegenwärtige für alle Bedienstete und ihre Stellvertreter Unseres Civildienstes giltige Verordnung hat mit dem 1. Dezember 1849. in Wirksamkeit zu treten, und ist Unser Staatsministerium der Finanzen mit dem Vollzuge beauftragt.

X. Schließlich weisen Wir den Kriegsminister an, unverzüglich auch die in manchen Beziehungen von den allgemeinen Normen über Gefährtgelder, Reisekosten und Diäten der Militärpersonen abweichenden Normen einer genauen Revision zu unterwerfen und Uns hierüber weitern Antrag zu erstatten.

Nymphenburg, den 23. November 1849.

Max. — Dr. Aschenbrenner. Auf Königl. Allerhöchsten Befehl: der Generalsekretär, Ministerialrath v. Gietl.

(Reg.-Bl. 1849. S. 1265.)

Bekanntmachung, Allerhöchste Bewilligung des Prädikates „Excellenz" betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 349. not. 8. b.)

A. B. S. M. K. Nachdem Seine Majestät der König vermöge allergnädigster Entschließung vom 13. März l. Js. den Minister-Verwesern, in so ferne sie Staatsräthe im ordentlichen Dienste oder wirkliche Mitglieder des Staatsrathes sind, für die Dauer der Verwesung des allergnädigst übertragenen Ministeriums das Prädikat „Excellenz" zu bewilligen geruht haben, so wird solches zufolge Allerhöchster Anordnung als Nachtrag zur Königl. Verordnung vom 2. Februar 1812. (Regierungsblatt von 1812. S. 281.) hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 17. März 1847.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(Reg.-Bl. 1847. S. 385.)

Die Einführung der Hofjunker=Stellen am k. Hofe betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 350. not. 8. e.)

J. K. Wir finden Uns bewogen, an Unserm Hofe auch Hofjunker=Stellen einzuführen, und zwar für solche Adeliche, die wohl die Bedingungen für die Kammerjunker=Stelle, wie solche durch Unsere Verordnung vom 4. November 1826. (Regierungsblatt Stück 46. Seite 789.) modifizirt worden sind, nicht aber jene durch Unsere Verordnung vom 15. April 1826., (Regierungsblatt Stück 19. Seite 412.), für die Beförderung vom Kammerjunker zum Kammerherrn Vorgeschriebenen, — nachzuweisen vermögen und verordnen zu diesem Behufe.

§. 1. Die Hofjunker werden von Uns unmittelbar ernannt, und erhalten besondere von Uns eigenhändig unterzeichnete Dekrete, welche Unser Oberstkämmerer contrasignirt.

§. 2. Um diese Stelle eines Hofjunkers erhalten zu können, wird erfordert, daß der Kandidat das Alter von 20 Jahren zurückgelegt, entweder als Offizier in Unserer Armee stehe, oder die Universitäts = Studien bei ungetrübtem Leumund vollendet habe, und die der Würde seiner erbetenen Stelle angemessenen Subsistenz-Mittel besitze.

§. 3. Die Gesuche um Hofjunker-Stellen sind bei Unserm Oberstkämmerer-Stabe einzureichen; denselben muß der Beweis beigefügt werden, daß der Kandidat die im obigen §. 2. vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, und die bisher für die Kammerjunker-Probe erforderlich gewesenen zwei adelichen männlichen Ascendenten nachzuweisen im Stande sey.

§. 4. Die Hofjunker sind Hof- und Cortege=fähig für ihre Person; die Verleihung der Hoffähigkeit an ihre Frauen in einzelnen Fällen behalten Wir Uns vor.

§. 5. Die Hofjunker haben gleich den Kammerjunkern Majors = Rang, stehen jedoch den Kammerjunkern und den Majors nach, und reihen sich unter sich nach dem Datum ihrer Dekrete. — Sie werden durch Unsern Oberstkämmerer nach Unsern Befehlen gleich den Kammerjunkern zu den betreffenden Hofdiensten berufen, und haben, so ferne sie an Unserm Hoflager anwesend sind, bei großen Cortegen zu erscheinen, wie solches durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 1. April 1828. (Regierungsblatt Stück 17. Seite 201.) bestimmt ist.

§. 6. Jene Hofjunker, welchen aus einem andern Grunde ein höherer Rang zustehet, behalten denselben unter allen Verhältnissen; bei Hofe können sie ihn jedoch nur dann geltend machen, wenn mit den Titeln, Stellen und Aemtern, worauf sie die Ansprüche eines höhern Ranges stützen, die Hoffähigkeit nach den bestehenden einschlägigen Normen verbunden ist.

§. 7. Die Uniform der Hofjunker unterscheidet sich von jener der Kammerjunker nur durch die auf Kragen und Taschenklappen nach dem angefügten Muster anzubringende Stickerei, sowie das

Dienstes-Abzeichen durch eine veränderte Form des auf demselben angebrachten mit Unserm Allerhöchsten Namens-Chiffre versehenen Schildes.

§. 8. Die Taxe für Ertheilung der Hofjunker-Stelle soll den dritten Theil der Kammerherrn-Taxe betragen. Allenfallsige Gesuche um Nachlaß der Taxen werden als unstatthaft erkläret.

Unser Oberstkämmerer hat, auf so lange Wir nicht anders verfügen, für den Vollzug dieser Verordnung zu wachen, welche durch das Regierungsblatt veröffentlicht werden soll.

München, den 9. April 1847.

Ludwig.

(Reg.-Bl. 1847. S. 465.)

Die Einführung der Kammerjunker-Stellen betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 350. not. 8. e.)

L. K. Nachdem Wir durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom heutigen Tage die Einführung von Hofjunker-Stellen an Unserm Hofe verfügt haben, so finden Wir Uns bewogen, hinsichtlich der Kammerjunker-Stellen nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1. Die Kammerjunker werden von Uns unmittelbar ernannt, und erhalten besondere von Uns eigenhändig unterzeichnete Dekrete, welche Unser Oberstkämmerer contrasignirt.

§. 2. Um die Stelle eines Kammerjunkers erhalten zu können, wird erfordert, daß der Kandidat das Alter von 20 Jahren zurückgelegt, entweder als Offizier in Unserer Armee stehe, oder die Universitäts-Studien bei ungetrübtem Leumund vollendet habe, und die der Würde seiner erbetenen Stelle angemessenen Subsistenz-Mittel besitze.

§. 3. Die Gesuche um Kammerjunker-Stellen sind bei Unserm Oberstkämmerer-Stabe einzureichen; denselben muß der Beweis beigefügt werden, daß der Kandidat die im obigen §. 2. vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, und die zur Erlangung des Kammerherrn-Schlüssels erforderlichen statutenmäßigen Proben von 8 Ahnen in der obersten Reihe zu leisten im Stande sey.

§. 4. Die Kammerjunker sind Hof- und Cortege-fähig für ihre Person. Die Verleihung der Hoffähigkeit an deren Frauen in einzelnen Fällen behalten Wir Uns bevor. Im Range stehen die Kammerjunker den Majors Unseres Heeres gleich, und reihen sich mit denselben nach dem Datum der Dekrete und Patente.

§. 5. Jene Kammerjunker, welchen aus einem andern Grunde ein höherer Rang zustehet, behalten denselben unter allen Verhältnissen; bei Hofe aber können sie ihn jedoch nur dann geltend machen, wenn mit den Titeln, Stellen und Aemtern, worauf sie die Ansprüche eines höhern Ranges stützen, die Hoffähigkeit nach der bestehenden hier einschlägigen Norm verbunden ist.

§. 6. Hinsichtlich der Uniform und des Dienstes-Zeichens der

Kammerjunker bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Die Dienstesverrichtungen derselben richten sich sowohl nach Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 1. April 1828. (Regierungsblatt Nr. 17. S. 201.) als auch nach den Anordnungen, welche Unser Oberstkämmerer gemäß Unsern Befehlen hierüber treffen wird.

§. 7. Nur diejenigen Kammerjunker, welche die in obigem §. 3. festgestellte Bedingung hinsichtlich der zu leistenden Kammerherrn-Probe zu erfüllen im Stande sind, dürfen, wenn sie zum selbstständigen Besitze eines adelichen Gutes mit Gerichtsbarkeit gelangen, oder, wenn sie während 10 Jahren die Stelle eines Kammerjunkers bekleidet haben, die Verleihung des Kammerschlüssels, mit welchem die bisherigen Rechte und Vorzüge verbunden bleiben, nachsuchen; — die Genehmigung solcher Gesuche ist jedoch jederzeit von Unserm freien Willen abhängig.

§. 8. Bittgesuche um Kammerjunker-Stellen, welchen die §§. 2. und 3. vorgeschriebenen Beweise fehlen, sind zur Vorlage an Uns von Seite Unseres Oberstkämmerer-Stabes nicht geeignet.

§. 9. Die Taxe für Ertheilung der Kammerjunkerstellen bleibt, wie bisher, auf den dritten Theil der Kammerherrntaxe festgestellt. Allenfallsige Gesuche um Nachlaß der Taxen werden als unstatthaft erklärt.

§. 10. In Gemäßheit Unserer hier gegebenen Allerhöchsten Bestimmungen, nach welchen sich, auf so lange Wir nicht anders verfügen, künftig allein zu achten ist, treten Unsere frühern Verordnungen vom 15. April und 4. November 1826. von nun an außer Wirksamkeit.

Unser Oberstkämmerer hat für den Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu wachen, welche durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist.

München, den 9. April 1847.

Ludwig.

(Reg.-Bl. 1847. S. 471.)

Bekanntmachung, die gerichtlichen oder polizeilichen Vorladungen der k. Eisenbahnbetriebs-Bediensteten betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 355. not. 8. 0.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben, auf so lange nicht anders verfügt wird, zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste Verordnung vom 18. Juni 1808., die einseitige Entfernung des subalternen Forstpersonals von seinen Dienstposten betreffend (Regierungsblatt S. 1472.), wie bereits in Beziehung auf die Zollschutzwache geschehen ist, analog auch auf die k. Eisenbahnbetriebs-Bediensteten angewendet werde, in der Art, daß sämmtliche Civil- und Criminal-Gerichte, sowie sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen werden:

a) alle Bahnbetriebs-Bediensteten nur durch die ihnen unmittelbar vorgesetzte Betriebsbehörde und zwar so rechtzeitig vorzu-

laden, daß für deren Funktion noch Vorsorge getroffen werden kann;

b) in jenen Fällen aber, in welchen dieses wegen vorhandener Gefahr auf dem Verzug nicht möglich ist, daher die Ladung unmittelbar erfolgen muß, oder wenn etwa gar eine augenblickliche Inhaftirung nothwendig werden sollte, hievon die dem Betheiligten unmittelbar vorgesetzte Betriebsbehörde wenigstens gleichzeitig, und, wo es geschehen kann, mit Angabe der Dauer der Abwesenheit des betreffenden Individuums zu benachrichtigen, und

c) wenn dieser Fall bei Bahnwärtern eintritt, außerdem auch die beiden anstoßenden Bahnwärter davon in Kenntniß setzen zu lassen.

Diese Allerhöchste Anordnung, nach welcher bereits sämmtliche einschlägige Gerichts- und Polizeibehörden angewiesen sind, wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 7. Juni 1845.

Ministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, Justizministerium und Ministerium des Innern.

(Reg.=Bl. 1845. S. 393.)

Die Ausstellung von Zeugnissen über Orts=Entfernungen behufs der Berechnung der Umzugsgebühren betreffend.

(Hb. B. I. S. 356. not. 9. c.)

J. N. S. M. K. In Gemäßheit eines höchsten Finanz-Ministerial-Reskripts vom 28. Mai dieses Jahres Nr. 8365. bezeichneten Betreffs wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Ausstellung von Zeugnissen über Orts=Entfernungen behufs der Umzugsgebühren-Berechnung gemäß §. XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Aug. 1817. (R.-Bl. S. 835.) ausschließend von der k. General-Zoll=Administration zu geschehen habe.

Augsburg, den 5. Juni 1845.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F.

(Kr.=J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1845. S. 597.)

Die Versetzbarkeit der Advokaten betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 366. not. 14. a.)

M. II. K. VII. 7) Die Einschaltung der Bedingung der Versetzbarkeit in die Ernennungs=Dekrete der Advokaten hat künftig zu unterbleiben. Sie ist bezüglich der früheren Ernennungs-Dekrete als nicht beigefügt zu erachten.

(Landraths=Absch. vom 4. März 1849. Reg.=Bl. S. 246.)

Bekanntmachung, die Erhebung und Einsendung der Eintrittsgebühren und Beiträge der Advokaten an die Advokaten=Wittwen= und Waisen=Pensionsanstalt, dann der Straf= und Succumbenzgelder betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 367.)

A. B. S. M. K. In Folge der von Sr. Maj. dem König befohlenen und bereits auch vollzogenen Uebergabe des Vermögens der Advokaten-Wittwen= und Waisen=Pensionsanstalt an den zur Verwaltung desselben bestehenden Central=Ausschuß wird hinsichtlich der Erhebung und Einsendung der Eintrittsgebühren und Beiträge der Advokaten an jene Anstalt, und der derselben durch die allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juni 1808. (Reg.-Bl. S. 1451. Art. VII. Nr. 2. b.) und 24. März 1816. (Reg.-Bl. S. 156. Nr. 7.), dann durch §. 69. des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837. (Ges.-Bl. S. 80.) zugewiesenen Straf- und Succumbenzgelder Folgendes verfügt:

I. Die in der Verordnung vom 28. März 1835. (Reg.-Bl. S. 425.) bestimmten Eintrittsgebühren, die Ergänzungen derselben, und die Beiträge der Advokaten zur Advokaten=Wittwen= und Waisen=Pensionsanstalt sind von diesen künftig nicht mehr bei Gericht (in der Pfalz bei dem betreffenden Gerichtsschreiber) zu erlegen, sondern an den Central=Ausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes dahier, oder an die von ihm etwa aufgestellt werdenden Agenten unmittelbar zu senden.

Die deßfallsigen Geldsendungen haben von den künftig neu angestellt, oder auf Ansuchen versetzt werdenden Advokaten frankirt zu geschehen.

Behufs der Erhebung der Eintrittsgebühren, der Ergänzungen derselben, und der Beiträge der Advokaten wird der Central-Ausschuß ferner durch das k. Justizministerium von den, in dem Personalstande der Advokaten des Königreiches eingetretenen Veränderungen in Kenntniß gesetzt werden.

Nach den Verordnungen vom 27. Juni 1808. (Reg.-Bl. S. 1453. Art. IX. §. 7.) und vom 25. Febr. 1813. (Reg.-Bl. S. 301.) ist kein Advokat vor dem beigebrachten Beweise der geschehenen Entrichtung der Eintrittsgebühr, und der Ergänzung derselben weder zum Diensteid und zur Funktion, noch zur Trauung zuzulassen.

Gegen Advokaten, welche mit Zahlung ihrer Beiträge säumig sind, ist auf Anrufen des Central=Ausschusses mit stracker Exekution einzuschreiten, und nach der Verordnung vom 29. Dezbr. 1809. (Reg.=Bl. von 1810. S. 36. Nr. 5.) kann jedes Mitglied der Advokaten=Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, welches sich einer zweimaligen Retardirung der ordentlichen Beiträge schuldig gemacht hat, mit Verlust der entrichteten Eintrittsgebühren und Beiträge, von der Korporation ausgeschlossen werden.

II. Von den Gerichten, sowie von den Verwaltungsstellen und Behörden in den Regierungs-Bezirken dießseits des Rheins sind die der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt zugewiesenen Straf- und Succumbenzgelder, auf welche in den bei ihnen in erster Instanz anhängigen Sachen erkannt worden ist, ferner zu erheben, behufs dessen sogleich nach dem Anfalle in die vorgeschriebenen Taxregister, oder in besondere, mit diesen jedoch in gehöriger Verbindung stehende Register einzutragen, und mit einem Auszuge aus diesen Registern nach jeder Hälfte des Etatsjahres an den Central-Ausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes dahier, oder an die von demselben etwa aufgestellt werdenden Agenten über Abzug des als Tantieme bewilligten Prozents unmittelbar einzusenden.

In der Zwischenzeit, nämlich während des Verlaufs des Semesters darf keine Einsendung von Straf- und Succumbenzgeldern (zu welch' erstern auch diejenigen Gebühren gehören, deren Anwälte zum Besten der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt verlustig erklärt worden sind) an den Central-Ausschuß geschehen, daher in die Register-Auszüge auch die Rückstände aus den frühern Semestern in einer eigenen Abtheilung aufzunehmen sind.

Die deßfallsigen Geldsendungen nebst der hierauf Bezug habenden Correspondenz sind in Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 23. Juni 1829. (Reg.-Bl. S. 521.) als Parteisache zu behandeln.

III. Die periodischen Visitationen des Taxwesens bei den Gerichten, Verwaltungsstellen, und Behörden, und die Revision der Taxregister sind auch auf die der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt angefallenen Straf- und Succumbenzgelder und deren Einsendung an den Central-Verwaltungs-Ausschuß zu erstrecken.

Den Untergerichten wird die am 20. Sept. 1843. Nr. 4. vorgeschriebene Einsendung von Semestral-Verzeichnissen an die k. Appellationsgerichte erlassen, dagegen aber den Expeditionsämtern der k. Appellationsgerichte und Kreisregierungen aufgetragen, die von diesen und den höhern Justiz- und Verwaltungsstellen verhängten, dem Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfond zufallenden Geldstrafen und ausgesprochenen Succumbenzgelder vorzumerken, und die deßfallsigen Controlverzeichnisse, als Regierungssache bezeichnet, nach Verlauf eines jeden Quartals des Etatsjahres dem Central-Ausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes zu übersenden.

München, den 17. November 1845.

Justizministerium, Ministerium des Innern und Finanz-Ministerium.

(Reg.-Blatt 1845. S. 847.)

Die Correspondenzform des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fondes mit den königl. Unterbehörden und Expeditions-Aemtern betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 367.)

A. B. S. M. K. Im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern wird dem Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes dahier in analoger Anwendung der über die Correspondenzform der Stellen und Behörden bestehenden Verordnungen (Döllinger'sche Sammlung Bd. XVIII. S. 115. §. 1560. ꝛc.) hiemit gestattet, sich in seinen nicht streitigen Verwaltungsangelegenheiten, sohin in den Fällen, in welchen er nicht als Partei, sondern als eine dem k. Justizministerium unmittelbar untergeordnete, den Unterbehörden und Expeditionsämtern aber coordinirte Verwaltungsbehörde einer Centralstiftung und Anstalt erscheint, gleich andern unmittelbaren Stiftungsverwaltungen, mit den Untergerichten, Unterbehörden und Expeditionsämtern der k. Kreisregierungen und Appellationsgerichte in Correspondenzform zu benehmen.

München, den 23. Dezember 1846.

Justizministerium.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 21.)

Die Correspondenzform des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fondes mit den königl. Unterbehörden und Expeditions-Aemtern betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 367.)

J. N. S. M. K. Nach höchster Entschließung des k. Justiz-Ministeriums vom 23. v. M. wurde im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern dem Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds in München in analoger Anwendung der über die Correspondenzform der Stellen und Behörden bestehenden Verordnungen (Döllinger'sche Sammlung Bd. XVIII. S. 115. §. 1560. ꝛc. ꝛc.) gestattet, sich in seinen nicht streitigen Verwaltungs-Angelegenheiten, sohin in den Fällen, in welchen er nicht als Partei, sondern als eine dem k. Justizministerium unmittelbar untergeordnete, den Unterbehörden und Expeditionsämtern aber coordinirte Verwaltungsbehörde einer Centralstiftung und Anstalt erscheint, gleich anderen unmittelbaren Stiftungsverwaltungen, mit den Untergerichten, Unterbehörden und Expeditionsämtern der k. Kreisregierungen und Appellationsgerichten in Correspondenzform zu benehmen, was hiemit gemäß höchster Entschließung des k. Ministeriums (d. J.) vom 9. d. M. veröffentlicht wird.

Augsburg, den 15. Jan. 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 49.)

Die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 372.)

M. II. K. Wir finden Uns allergnädigst bewogen, Unsere landesväterliche Fürsorge, welche Wir bereits dem niederen Post- und Eisenbahn-Personale zugewendet haben, auch auf das untergeordnete Straßenaufsichts-Dienstpersonale, mit Rücksichtnahme auf die drückende Lage desselben und auf die dienstlichen Anforderungen, auszudehnen, und zu beschließen, was folgt:

I. Vom 1. Jänner l. J. angefangen werden sowohl die Weg- und Werkmeister, als auch die Wegmacher auf den Staatsstraßen diesseits des Rheins, dann die Straßenwärter in der Pfalz in zwei Klassen in der Art eingetheilt, daß diejenigen, welche eine zehnjährige treue und eifrige Dienstzeit zurückgelegt haben, oder in der Folge noch zurücklegen und nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörden den dienstlichen Anforderungen vollkommen entsprechen, in die I., die übrigen aber in die II. Klasse einzureihen sind.

Ihre aus dem budgetmäßigen Straßen- und Brücken-Unterhaltungsfonde fließenden Funktionsbezüge werden festgesetzt:

a) für die Weg- und Werkmeister auf
400 fl. oder monatlich 33 fl. 20 kr. in der I. Klasse,
350 fl. oder monatlich 29 fl. 10 kr. in der II. Klasse,

b) für die Wegmacher und Straßenwärter auf
192 fl. oder monatlich 16 fl. in der I. Klasse,
180 fl. oder monatlich 15 fl. in der II. Klasse.

Diejenigen Weg- und Werkmeister, welche noch im Genusse des früher verliehenen Pferdegeldes stehen, verbleiben in ihren bisherigen Bezügen während ihrer Aktivität, und werden zur I. Klasse gerechnet, so zwar, daß in Fällen, wo die Größe des Hauptgeldbezuges in Betracht kommt, dieser auf 400 fl. anzunehmen ist.

Eine weitere Verleihung von Pferdegeldern an die Weg- und Werkmeister hat künftig nicht mehr stattzufinden.

Der bisherige jährliche Montursbeitrag für die Wegmacher wird von 7 auf 15 fl. erhöht.

II. Sowohl die Anstellung der Weg- und Werkmeister nach den in der Ministerial-Entschließung v. 31. März 1831. (Döll. Verord.-Samml. Bd. XVI. Thl. I. S. 99.) gegebenen Direktiven, als auch die Aufnahme der Wegmacher und Straßenwärter hat wie bisher, so auch künftig, auf Ruf und Widerruf zu geschehen.

Wir wollen jedoch den Weg- und Werkmeistern die Vortheile der Stabilität und den Genuß der nach Ziffer III. dieser Entschließung damit verbundenen Rechte nach Zurücklegung einer tadellosen Dienstzeit von zehn Jahren in dieser Eigenschaft angedeihen lassen und den Wegmachern und Straßenwärtern für den Fall der eintretenden Dienstuntauglichkeit die Ziffer VI. näher bezeichneten Unterstützungen gewähren.

III. Die Pensionen der Weg- und Werkmeister, dann die Alimentationen der Relikten derselben reguliren sich nach erlangter

Stabilität, analog nach den Bestimmungen der IX. Verfassungs-Beilage, in der Art, daß

a) im ersten Jahrzehent nach erlangter Stabilität (also vom 11. bis 20. Dienstjahre) sieben Zehntheile,
b) im zweiten Jahrzehent (vom 21. bis 30. Dienstjahre) acht Zehntheile, und
c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent (nach dem 30. Dienstjahre) neun Zehntheile des Hauptgeldbezuges als Standesgehalt zu betrachten sind.

IV. Bei dem Ableben eines Weg- oder Werkmeisters vor erlangter Stabilität werden Wir für dessen Relikten, mit Rücksichtnahme auf Art. XII. der Verordnung vom 28. November 1812. (Regierungsblatt vom Jahre 1813. Seite 761—766), bis auf Weiteres entsprechende Unterhaltsbeiträge, nach Maßgabe der Beilage Lit. A. zur Entschließung vom 1. September 1807. (Regierungsblatt vom Jahre 1807. Seite 1463. und 1464.), verabfolgen lassen, insoferne die verordnungsmäßigen Voraussetzungen bestehen.

V. Wird ein Weg- oder Werkmeister vor erreichter Stabilität ohne eigenes Verschulden dienstunfähig und erwerbslos, so hat derselbe bei vorausgegangener vorwurfsfreier Dienstleistung Anspruch auf eine Pension, welche die Hälfte von sieben Zehntheilen des Hauptgeldbezuges beträgt. Nach dem Ableben eines solchen Pensionisten werden Wir für die Alimentirung seiner allenfalls hinterlassenen Relikten gleichfalls jene Rücksichten eintreten lassen, welche der Art. XII. der angeführten Verordnung vom 28. Nov. 1812. gestattet.

VI. Was die Sustentationsbeiträge für die dienst- und erwerbsunfähig gewordenen Wegmacher und Straßenwärter betrifft, so hat es bei den Normen der erwähnten Entschließung vom 1. September 1807. und resp. der Beilage derselben Lit. B. unter Erhöhung der nach Maßgabe der Civildienstzeit stufenweise zu gewährenden Unterstützungen um 1 fl., somit unter Festsetzung derselben auf 3, 4, 5 und 6 fl. per Monat sein Verbleiben, von welchen nach dem Ableben der Sustentirten deren allenfalls zurückgelassenen Wittwen mit ihren Kindern die Hälfte als Unterstützungsbeitrag gebührt, und zwar auch in dem Falle, wenn der eine oder der andere Wegmacher in der Activität gestorben ist.

VII. Zum Genusse der Ziffer I. III. IV. V. und VI. eingeräumten Vortheile, Pensionen und Unterstützungen berechtiget lediglich eine eifrige und treue Pflichterfüllung, die genaueste Beobachtung der bestehenden Dienstes-Instruktionen und ein unbescholtener Lebenswandel, und es verlieren diejenigen Bediensteten jeden Anspruch hierauf, welche Anlaß zur Unzufriedenheit geben und in Folge dessen durch ihr eigenes Verschulden vom Dienste entfernt werden.

VIII. Lassen einzelne Bedienstete im Verlaufe der Zeit Unfleiß oder Lauigkeit im Dienste wahrnehmen, oder die erforderlichen Eigenschaften zur entsprechenden Versehung der ihnen über-

tragenen Stellen vermissen, so sind die k. Kreisregierungen befugt, nicht nur die Vorrückung in die höhere Bezugsklasse zu verweigern, sondern auch, wenn diese bereits erfolgt seyn sollte, die Zurückversetzung in die niedere Klasse zu verfügen.

IX. Die Regulirung der durch gegenwärtige Entschließung bewilligten Pensionen, Sustentationsbeiträge und Unterstützungen hat nach Maßgabe der bestehenden Kompetenzverhältnisse unter Mitwirkung der k. Regierungen, Kammern des Innern, zu erfolgen.

X. Durch gegenwärtige Entschließung, mit deren Vollzuge Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beauftragt wird, werden alle früheren, mit derselben nicht im Einklange stehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Nymphenburg, den 27. Januar 1849.

Max. — Graf v. Bray. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Ministerialrath Weber.

(Reg.-Bl. 1849. S. 57.)

Die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 372.)

M. II. K. Da sich bei der Anwendung Unserer im dießjährigen Regierungsblatte Nr. 5. ausgeschriebenen Entschließung vom 27. Jänner laufenden Jahres, die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betreffend, einige Zweifel ergeben haben, so finden Wir Uns bewogen, zu bestimmen:

1) Auf die in der erwähnten Entschließung Ziffer VI. erhöhten und nach Maßgabe der Dienstzeit abgestuften Sustentationsbeiträge zu 3, 4, 5. und 6 fl. per Monat haben lediglich die seit dem 1. Jänner l. Js. dienst- und erwerbsunfähig gewordenen und künftig noch werdenden Wegmacher und Straßenwärter Anspruch zu machen, wogegen den zwar dienstunfähig gewordenen Individuen, welche aber vermöge ihrer körperlichen Kräfte und Geschicklichkeit nach ihrer Funktionsenthebung sich noch etwas zu verdienen im Stande sind, bei einer

Dienstzeit bis zu vollen	5 Jahren	2 fl.	— kr.
" " " "	10 "	2 "	30 "
" " " "	20 "	3 "	30 "
" von mehr als	20 "	4 "	30 "

als monatlicher Sustentationsbeitrag gebühren.

Hört aber in der Folge diese theilweise Erwerbsfähigkeit auf, so rücken die betheiligten Wegmacher und Straßenwärter nach vorgängig geliefertem legalen Nachweise in den ungeschmälerten Bezug der Ziffer VI. Unserer Entschließung vom 27. Jänner laufenden Jahres bestimmten Sustentationsbeiträge ein.

2) Obige beschränkte Sustentirung der zwar wegen Dienstes-Unfähigkeit der Funktion enthobenen, aber noch theilweise erwerbsfähigen Wegmacher und Straßenwärter hat jedoch nach deren Ableben auf die allenfalls hinterlassenen Wittwen und Kinder keinen Einfluß, sondern dieselben haben unter allen Umständen die Hälfte der Ziffer VI. der Entschließung vom 27. Jänner l. Js. bestimmten Sustentationsbeiträge zu 3, 4, 5 und 6 fl. per Monat nach Verhältniß der zurückgelegten Dienstzeit anzusprechen.

Hohenschwangau, den 2. Aug. 1849.

Max. — v. d. Pfordten. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Ministerialrath Frhr v. Brück.

(Reg.-Blatt 1849. S. 945.)

Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 18 48/49 betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 430. §. 26.)

M. II. K. Wir finden Uns allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlung für das Jahr 18 48/49. gemäß §. 25. des Gesetzes vom 15. August 1828., die Einführung der Landräthe betreffend, für den Regierungsbezirk der Pfalz auf Freitag den 1. September und für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins auf Montag den 2. Oktober d. J. festzusetzen, und ertheilen den Regierungen sämmtlicher Kreise den Auftrag, demzufolge die entsprechende Einberufung zu veranlassen.

Zugleich wollen Wir, durchdrungen von dem Wunsche, daß auch den Verhandlungen der Landräthe eine lebendigere Theilnahme zugewendet werde, und überzeugt, daß diese geweckt und gefördert werden wird, wenn auch ihre Berathungen an das Licht der Oeffentlichkeit treten, diese schon jetzt in so weit eintreten lassen, als die dermalen noch geltenden Gesetzbestimmungen es zulassen.

Nachdem nun der §. 28. und 29. des Gesetzes vom 15. August 1828. einer unbedingten Oeffentlichkeit zur Zeit noch entgegensteht, so wollen Wir den Landräthen sämmtlicher Regierungsbezirke gestatten, die ihrem Wirkungskreise durch §. 2. Ziff. 1. 2. 3. und 5. des oben erwähnten Gesetzes zugewiesenen Gegenstände in öffentlichen Sitzungen zu berathen.

Reichenhall, den 11. August 1848.

Max. — v. Thon-Dittmer. Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Fr. v. Kobell.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 1009.)

Gesetz, die protestantischen General-Synoden und den Consistorialbezirk Speyer betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 493.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Ge-

treuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Dem §. 7. des Ediktes über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche in dem Königreiche vom 26. Mai 1818. ist der Zusatz beizufügen:

„Die allgemeinen Synoden der Consistorial-Bezirke Ansbach und Bayreuth können auf Antrag des Oberkonsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden."

Art. II. In demselben §. 7. sind die Worte:

„zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten"

durch die Worte:

„zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen „Kirche des Königreichs Bayern"

zu ersetzen.

Art. III. Die Staatsregierung ist ermächtiget, den Consistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberkonsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen, und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die Generalsynode des genannten Consistorialbezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte.

In diesem Falle wird das protestantische Konsistorium in Speyer mit einem selbstständigen Vorstande versehen, und so weit nöthig, mit geistlichen Mitgliedern verstärkt.

Art. IV. Gegenwärtiges Gesetz tritt bezüglich der Artikel I. und II. mit dem heutigen Tage, in Ansehung des Art. III. nach Eintritt der darin bemerkten Voraussetzung in Wirksamkeit, und wird zum Staatsgrundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian. — v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1848. S. 149.)

Bekanntmachung, die Stellung des k. protestantischen Consistoriums Speyer betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 493.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben auf den Antrag der im Monate Oktbr. v. J. versammelten außerordentlichen Generalsynode für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz in Gemäßheit des Art. III. des Gesetzes v. 4. Juni v. J. „die protestantischen Generalsynoden und den Consistorialbezirk Speyer betreffend," durch

allerhöchste Entschließung vom 11. d. Mts. die Trennung des Consistorialbezirks Speyer von dem Wirkungskreise des protestantischen Oberconsistoriums zu genehmigen und demzufolge zu beschließen geruht, daß das protestantische Consistorium Speyer von nun an für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz das oberste Episcopat nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auszuüben, in den durch den §. 19. des II. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage bezeichneten Fällen aber seine gutachtlichen Berichte unmittelbar an das unterzeichnete Staatsministerium zu erstatten habe.

München, den 17. Mai 1849.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

(Reg.-Blatt 1849. S. 625.)

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindesachen betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 16. II.)

M. II. K. Wir haben zwar bereits im Landtagsabschiede vom 4. Juni 1848. die Absicht ausgesprochen, das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818. einer gründlichen Durchsicht unterwerfen und den Ständen des Reichs hierüber gesetzliche Vorlage machen zu lassen.

Um jedoch schon jetzt den von den Gemeindebehörden mehrerer größerer Städte an Uns gelangten Anträgen und den sonst kund gewordenen Wünschen über die Behandlung der den Gemeinde-Behörden zuständigen Angelegenheiten in öffentlichen Sitzungen entgegen zu kommen, finden Wir Uns nach gutachtlicher Einvernehmung Unserer Kreisregierungen bewogen, vorläufig zu beschließen, was folgt:

Art. I. Die Oeffentlichkeit der Berathung wird in den die Gemeinden berührenden Angelegenheiten als Regel von nun an ausgesprochen.

Art. II. Diese öffentliche Berathung bezieht sich zunächst auf jene Gegenstände, welche nach den Bestimmungen des Gemeindeedikts §§. 55. — 66., dann 67. — 72. und mit Rücksicht auf die §§. 1. — 4., 9., 21., 22. und 25. des Geschäftsregulativs vom 21. September 1818. in Plenar- oder Senats-Sitzungen der Magistrate zur Berathung zu kommen haben.

Gleiches gilt von den zum Wirkungskreise der Gemeindebevollmächtigten gehörigen Gegenständen. (§§. 81. und 82., dann 123. des Gemeindediktes.)

Ebenso können die Sitzungen der Stadt-Schul-Kommissionen, der Kirchen-Verwaltungen, dann der Armenpflegschafts-Räthe, insbesondere, soweit sie allgemeine Verwaltungs-, dann Organisations-Fragen betreffen, behandelt werden.

Art. III. Die Oeffentlichkeit bleibt auf den Vortrag und die Berathung der Gegenstände beschränkt.

Den ersteren erstattet der einschlägige Referent, worauf der

Vorsitzende die letztere eröffnet, an der jedes Mitglied des versammelten Gremiums theilnehmen kann.

Zum Behufe der Fragestellung und Abstimmung dagegen zieht sich das betreffende Gremium nach Erschöpfung der Berathungsgegenstände in ein Nebenzimmer zurück, faßt ohne längere Debatte die Beschlüsse über die verschiedenen vorgekommenen Berathungsgegenstände und läßt solche nach der Rückkehr in das öffentliche Sitzungs-Zimmer durch den Vorsitzenden sodann der Versammlung eröffnen.

Art. IV. Von der öffentlichen Verhandlung sind gänzlich ausgenommen:

1) alle confessionellen Fragen und solche Gegenstände, wodurch der kirchliche Friede in den Gemeinden gestört werden könnte;
2) die für die öffentliche Sicherheit, für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu treffenden Anordnungen;
3) diejenigen Gegenstände, insbesondere Polizeistrafsachen, bei welchen die Oeffentlichkeit der Berathung nach dem Ermessen der Behörde Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls erzeugen würde;
4) solche Polizeistrafsachen, welche nach ihrer Beschaffenheit sogleich Erledigung nach geschlossener Untersuchung unabweisbar fordern;
5) die Vorträge über die zu führenden Rechtsstreite der Gemeinden und Stiftungen, Vorlage von Prozeß-Plänen;
6) die Vorträge über die von Privaten erbetenen Darleihen aus Gemeinde- und Stiftungs-Mitteln, Unterstützungs-Gesuche, sowie alle Gegenstände, wodurch der Credit des Einzelnen blosgestellt werden würde;
7) die Gegenstände des Vermittlungs-Amtes;
8) Disciplinarsachen bei Gemeinde-Bediensteten.

Art. V. Auch in andern Fällen, insbesondere bei Personal-Gegenständen, bleibt es den Vorsitzenden der einschlägigen Gremien, sowie den Mitgliedern derselben vorbehalten, auf Verwandlung der Sitzung in eine geheime anzutragen, wenn besondere Gründe dafür angegeben werden können.

Diese Anträge werden zur Abstimmung gebracht und in Vollzug gesetzt, wenn die Mehrheit des Kollegiums sich dafür ausgesprochen hat.

Art. VI. Die öffentliche Verhandlung findet mit Rücksicht auf die unter Art. III. bis V. festgesetzten Modifikations- und Ausnahms-Bestimmungen auch bei denen Gegenständen Statt, welche gemäß des §. 83. des Gemeindedikts in gemeinsamen Sitzungen zu behandeln und gemäß §. 84. ebendaselbst auf das Erinnerungs- und Beschwerderecht der Gemeindebevollmächtigten Bezug haben.

Art. VII. Die öffentlichen Sitzungen sind in den Rath- oder Gemeindehäusern, mit Ausschluß von Gasthäusern, abzuhalten.

Art. VIII. Die Tage, an welchen die öffentlichen Sitzungen

stattfinden, sind, soweit thunlich, ein= für allemal festzusetzen, und bekannt zu machen.

Art. IX. Der Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen ist, Kinder ausgenommen, für Jedermann frei; die Zahl der zuzulassenden Personen richtet sich nach dem Umfange der vorhandenen Räumlichkeit.

Art. X. Zeichen des Beifalls, wie der Mißbilligung sind untersagt; bei Störungen kann der Vorsitzende die Räumung des Saales veranlassen oder die Sitzung aufheben.

Art. XI. Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Verhandlungen der Gemeinderäthe der Pfalz, soweit sie mit den dort über das Gemeindewesen bestehenden gesetzlichen Vorschriften vereinbarlich sind, nach Maßgabe des den Gemeinderäthen gesetzlich zukommenden Wirkungskreises Anwendung finden.

Art. XII. Gegenwärtige Entschließung soll durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden.

Nymphenburg, den 5. September 1848.

Max. — v. Thon-Dittmer. Frhr. v. Strauß, Staatsrath. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General=Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath Dillis.

(Reg.=Bl. 1848. S. 953.)

Gemeinde=Spannfrohnen betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 46.)

I. N. S. M. K. Das k. Ministerium des Innern hat im Anlasse einer in einem andern Regierungsbezirke erhobenen Beschwerde rubr. Betreffs in der am 7. d. Mts. erlassenen höchsten Entschließung ausgesprochen.

Durch den §. 30. des revidirten Gemeindediktes ist bestimmt:

„Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch „besondere Ortsrechte kein anderer Maßstab eingeführt ist, „so richtet sich das Verhältniß der Gespanns=Frohnen nach „der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine „Landwirthschaft oder seine Gewerbe bestreitet."

Daß der Gesetzgeber bei Regulirung des fraglichen Verhältnisses Gespannthiere gleicher Gattung im Auge gehabt habe, und auch nur solche im Auge gehabt haben konnte, muß nach den Anforderungen der Billigkeit und nach dem in §. 19. Ziff. 3. des revidirten Gemeindediktes ausdrücklich anerkannten Prinzip der Verhältnißmäßigkeit solcher Leistungen als unbestreitbar angenommen werden.

Sonach erscheint die Frage, in welchem Verhältnisse die Spannfrohn=Pflichtigkeit zwischen den Besitzern von Anspannthieren verschiedener Gattung zu bemessen sey, weder durch die oben erwähnte Gesetzesstelle, noch durch eine sonstige Bestimmung des

revidirten Gemeindeediktes direkt entschieden; und es ist daher sowohl nach den Grundsätzen des gemeinen Civilrechts fr. 12. 13. 32. pr. (l. 3.) — als nach den in Bayern geltenden Partikularrechten — insbesondere nach P. I. Cap. I. §. 10. Nr. 2. des Cod. Max. Bav. Civ., dann nach §. 49. der Einleitung zum preußischen Landrecht hier die einschlägige Entscheidung aus der Gesetzes-Analogie zu schöpfen.

Eine solche, allen gesetzlichen Anforderungen entsprechende Analogie erscheint aber durch §. 21. des allgemeinen Regulativs der Konkurrenz zu den Kriegslasten vom 23. Feb. 1809. (Reg.-Bl. v. 1809. S. 385.) an die Hand gegeben; und es ist demnach auch im Vollzug des Abs. 2. der landgerichtlichen Verfügung vom 26. Aug. 1843. die Leistungsverbindlichkeit der Kühanspannbesitzer nach den im ebenerwähnten §. 21. aufgestellten Normen zu bemessen.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß der für Gemeindefrohnen gesetzlich vorgezeichnete Konkurrenzfuß laut §. 30. des revidirten Gemeindedikts nur durch besondere Ortsrechte oder im Vertragswege resp. durch ein im Sinne des §. 41. ibid. mit Zustimmung der sämmtlichen Betheiligten zu Stande gebrachtes Uebereinkommen abgeändert werden könne, und daß daher ein einfacher Majoritätsbeschluß der Gemeinde in dieser Beziehung eine rechtliche Wirkung um so weniger zu äußern vermöge, als die durch Art. VI. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819. den Gemeinden eingeräumten autonomischen Befugnisse lediglich auf die Umlagenkonkurrenz sich beziehen, rücksichtlich der Frohnleistungen aber gegenüber den klaren Bestimmungen des mehrgedachten §. 30. keinerlei Geltung zu behaupten vermögen.

Sämmtliche Gemeindeverwaltungen und die denselben vorgesetzten Curatelbehörden werden hievon zu ihrem Darnachachten mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach dem allegirten §. 21. des Regulativs vom 23. Feb. 1809. bei den Spannfrohnen 2 Ochsen, und in den Gegenden, wo man Kühe vorzuspannen pflegt, 4 Kühe für 1 Pferd gerechnet werden.

Augsburg, den 13. Jänner 1846.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 51.)

Erhebung des Fleisch-Aufschlags betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 53.)

J. N. S. M. K. Das k. Ministerium des Innern hat im Anlasse einer in einem andern Regierungsbezirke ergriffenen Berufung mittelst höchster Entschließung vom 21. v. Mts. den Grundsatz ausgesprochen:

1) daß nach der allerhöchsten Verordnung v. 5. Juli 1811. (R.Bl. S. 889.) den Fleisch-Aufschlag betreffend, und nach §. 26. der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeindedikte v. 31. Okt.

1837. das von auswärts eingeführte Fleisch nur in so ferne dem Aufschlage unterliege, als es entweder vom Auslande oder von nicht aufschlagspflichtigen Orten des Inlandes herrührt, dann

2) daß diese Vorschrift im nothwendigen Zusammenhange mit dem durch die allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1808. ausgesprochenen Grundsatze sich befinde, wonach eine Rückvergütung des Fleisch-Aufschlages, abgesehen von der zu Gunsten der kasernirenden Militär-Mannschaft statuirten Ausnahme, unter keiner Voraussetzung, also auch nicht von dem zu exportirenden Fleische in Anspruch genommen werden kann.

Hievon werden sämmtliche Magistrate und übrigen Gemeinde-Verwaltungen, in deren Bezirk der Fleisch-Aufschlag erhoben wird, so wie die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes zur genauesten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 2. Jänner 1846.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 33.)

Gesetz, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 56.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt St. 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse in Ansehung des Strafverfahrens bei den Aufschlags-Defraudationen in den Landestheilen diesseits des Rheins beschlossen und verordnen:

Art. 1. Die Vollziehung der den Malzaufschlag betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Abwendung der diesem Staatsgefälle drohenden Gefährden gehört auch ferner zu dem Wirkungskreise derjenigen Behörden, welchen sie dermalen obliegt.

Dieselben haben bei Entdeckung einer Defraudation

1) das zuständige Gericht davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen;

2) dafür zu sorgen, daß die Spuren der That nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden;

3) in eilenden Fällen aber, wenn wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren der That mit Grund zu besorgen wäre, alles, was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann die Akten dem Gerichte ungesäumt zu übergeben.

Art. 2. Der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung wird bei dem Gerichte gestellt, in dessen Bezirk die Defraudation begangen wurde.

Art. 3. Die Untersuchung wird nach den für die Behandlung

der Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen geführt, jedoch sind die über die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen im Gesetze über das Strafverfahren enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Art. 4. Dem Gerichte, welches die Untersuchung über eine Aufschlags-Defraudation geführt hat, steht auch die Fällung des Urtheils zu.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie.

Art. 5. Vor der Erlassung des Urtheils hat das Gericht dem Kreisfiskalate von dem Schlusse der Untersuchung Nachricht zu geben.

Das Kreisfiskalat ist befugt, innerhalb 30 Tagen, von dieser Mittheilung an gerechnet, die Akten einzusehen oder durch einen dazu bevollmächtigten Beamten einsehen zu lassen und etwaige Erinnerungen, welche dem Beschuldigten abschriftlich mitzutheilen sind, abzugeben.

Von dem gefällten Urtheile ist dem Kreisfiskalate eine Abschrift zuzustellen.

Art. 6. Gegen das erstrichterliche Urtheil steht dem Verurtheilten und dem Kreisfiskalate die Berufung an das Appellationsgericht des Kreises zu.

Die Berufung an das Oberappellationsgericht ist zuläßig, wenn die Beschwerdesumme wenigstens 400 Gulden beträgt, oder die Entfernung des Verurtheilten von dem Betriebe des Gewerbes, die Entziehung des Rechtes Malz zu brechen, oder die Zerstörung einer Malzmühle in Frage steht.

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage, von dem Tage der Eröffnung des angefochtenen Urtheils an gerechnet.

Art. 7. Vorstehende Bestimmungen kommen bei den Defraudationen der den Gemeinden zustehenden Aufschlagsgefälle in analoge Anwendung.

In Ansehung der letzteren stehen den Gemeindebehörden die nämlichen Befugnisse zu, welche in den Artikeln 5. u. 6. den Kreisfiskalaten bezüglich der Malzaufschlags-Defraudationen eingeräumt sind.

Art. 8. Das gegenwärtige Gesetz wird auf alle Aufschlags-Defraudationen angewendet, welche an dem Tage der Verkündung desselben noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt sind.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Maximilian. — v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1848. S. 397.)

Die Malzaufschlags-Defraudationen, insbesondere das Uebermaß bei trockenem Malze betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 57.)

J. N. S. M. K. Es ist in Zweifel gezogen worden, ob in den Fällen, wo eine größere Quantität trockenen Malzes zum Brechen in die Mühle gebracht wird, als poletirt war, die in dem §. XIX. des allerhöchsten Mandats vom 28. Juli 1807. festgesetzten Strafen Platz greifen können.

Eine höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern und des k. Finanzministeriums vom 24. Dezember 1845. bemerkt hierüber:

„das angezogene Mandat enthält folgende zweifelsfreie Bestimmungen":

§. III. Dieser Aufschlag ist von Jedermann, der sich mit dem Bierbrauen, Branntweinbrennen, Essig- oder Germsieden abgibt, und hiezu ein Malz verwendet, zu entrichten. Dabei soll nicht die mindeste Ausnahme, Befreiung oder Begünstigung statt haben.

§. VI. Damit dieses Staatsgefäll ordentlich und richtig eingebracht werde, so verordnen Wir weiters:

1) daß Jeder, der des Bierbrauens berechtigt ist, so oft er viel oder wenig Malz in die Mühle gibt, von dem in dem Orte selbst, oder in der Nähe angestellten Unteraufschläger eine gefertigte Polette zu nehmen habe.

§. VII. Die verpflichteten Müller sind gehalten:

2) daß sie von Niemand mehr Malz annehmen, als die ihnen zukommende Polete ausweiset.

§. XVI. Da künftig der Aufschlag vom Malze gereicht wird, so kann unter keinem Vorwande oder Motive ein Nachlaß statt haben.

Hieraus geht unläugbar hervor, daß der Aufschlag von jedem zum Brauen, Branntweinbrennen, Essig- und Germsieden verwendeten Malze und zwar ohne Unterschied, ob eingesprengt oder trocken, entrichtet werden muß, und daß Ueberschreitungen des poletirten Betrages, das Malz mag trocken oder eingesprengt seyn, unter den im Mandate gegebenen Voraussetzungen strafbar sind.

Der gegen diesen allgemeinen Satz erhobene Einwand, daß das Mandat in seinen Strafbestimmungen bezüglich des trockenen Malzes nicht anwendbar sey, wenn das in die Mühle gebrachte trockene Malz gegenüber der Polette das für das eingesprengte Malz nach §. XIX. als zuläßig erklärte Uebermaß nicht überschreitet, entbehrt der rechtsgenügenden Begründung.

Der Malzaufschlag beruht nämlich nach dem allerhöchsten Mandate vom 28. Juli 1807., sowie nach der allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1811. auf dem eingesprengten Malze als solchem, folglich auf jenem Umfange, welchen das Malz durch das Ansprengen gewinnt, somit gerade auf der in Folge des Ansprengens erhöhten Malzquantität. Deßhalb muß nicht blos von dem zufälligen Ueberschusse nach ausdrücklicher Bestimmung des Aufschlags-Mandates §. VII. Nro. 2. in fine der Aufschlag berechnet und

erhoben, sondern auch von dem trockenen, also nicht eingesprengten Malze ein verhältnißmäßig erhöbter Aufschlag entrichtet werden.

Der als zuläßig erklärte zufällige Ueberschuß bezieht sich nicht sowohl auf den zu entrichtenden Aufschlagsbetrag, als vielmehr auf die Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit eines bei dem Messen auf der Mühle sich ergebenden Malz-Mehrbetrages. Das Gesetz wollte Vorsorge treffen, damit nicht die Aufschlagspflichtigen wegen eines kleinen in Folge des Einsprengens möglicher Weise durch Natur-Nothwendigkeit entstehenden, außer Berechnung und eigener Schuld liegenden Ueberschusses zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Diese Vorsorge des Gesetzes fällt aber bei dem trockenen, sohin nicht eingesprengten Malze von selbst weg, da dort, wo kein Einsprengen des Malzes besteht, auch kein durch Einsprengen des Malzes möglicher Weise entstehender zufälliger Ueberschuß bestehen kann, indem man sonst eine Wirkung ohne wirkende Ursache annehmen müßte.

Es kann das Mandat, welches mit Hinblick auf §. XIX. A. b. in einigen der oben allegirten Bestimmungen nur von eingesprengtem Malze spricht, keineswegs die Auslegung zulassen, daß auch bei dem trockenen Malze ein zufälliger Ueberschuß zuläßig sei, da bei dem trockenen Malze die ratio legis wegfällt.

Faßt man dagegen die Frage in's Auge, ob und welches Uebermaß bei dem trockenen Malze strafbar sey, so können nur die bereits angezogenen Bestimmungen des Mandates und die solchem zu Grunde liegenden Motive die Entscheidungen normiren. Das Mandat führt alle früheren Tranksteuern auf die Abgabe des Malzaufschlages zurück, bestimmt dessen Betrag, ertheilt die zum Schutze dieses Staatsgefälles diensamen Vorschriften und setzt die Strafen gegen die Uebertretungen dieser Vorschriften fest.

Eine solche Uebertretung ist nach dem unzweifelhaften Wortlaute des §. XIX., die Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlages, welche bei dem Gebrauche von trockenem Malze durch die Einbringung einer größern als der poletirten Malzquantität bewirkt wird, weil das trockene Malz nicht wie das eingesprengte den Wechselfällen ausgesetzt ist, in Berücksichtigung welcher ein zufälliges Uebermaß zuläßig ist.

Die Bestimmung im §. XIX. A. b. hindert nicht gegen diejenigen Brauer, welche mehr trockenes Malz in die Mühle bringen, als wofür sie eine Polette gelöst haben, wegen Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlages strafend einzuschreiten. Denn da jene Bestimmung nur auf das eingesprengte Malz Anwendung findet (von welchem in dem Mandate allein die Sprache ist), so ist nicht ausgeschlossen, denjenigen Brauer zur Strafe zu ziehen, der die poletirte Quantität trockenen Malzes beim Brechen überschreitet, weil jede solche Ueberschreitung eine Beeinträchtigung des Aufschlagsgefälles involvirt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, die in ihren Bezirken ansäßigen Bierbrauer, Branntweinbrenner und Müller von

dem Inhalte dieser höchsten Entschließung geeignet in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 2. Januar 1846.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 29.)

Die Verpflichtung der Malzmüller zum Eintragen der in die Mühlen gebrachten Malzquantitäten in die Poletten betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 57.)

J. N. S. M. K. An die k. Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg ergeht hiemit der Auftrag, die in ihren Bezirken ansäßigen Malzmüller auf die auszugsweise unten folgende h. Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 2. l. M. besonders aufmerksam zu machen.

„Die von einer k. Regierung aufgestellte Ansicht, daß der zum Malzbrechen berechtigte und verpflichtete Müller nicht verbunden sey, die in die Mühle gebrachte Malzquantität in die Polette zu attestiren, entbehrt der erforderlichen Begründung. Denn wenn auch im §. XXI. lit. b. des Mandates vom 28. Juli 1807. nur von den Strafen die Sprache ist, denen sich derjenige Müller aussetzt, welcher den Eintrag von dem Ueberschusse des zum Brechen übernommenen Malzes in die Polette unterläßt, so geht aus der nothwendigen Strenge, welche die Ueberwachung dieses Gefälles erfordert und aus allen zur Beseitigung der Defraudation getroffenen Anordnungen die Nothwendigkeit des Eintrages des ganzen Messungsbefundes in die Polette unzweifelhaft hervor. Auch kann aus dem Umstande, daß im Mandate a. a. O. nur von denjenigen Strafen die Sprache ist, welche gegen jene Müller zu erkennen sind, welche mehr Malz zum Brechen übernehmen und abfolgen lassen, als die Polette anzeigt, und den Ueberschuß nicht sogleich in der Polette anmerken, nicht abgeleitet werden, daß derjenige Müller, der den Eintrag des ganzen Malzquantums in die Polette unterläßt, straffrei zu belassen sey, und das um so weniger, als die den Unteraufschlägern nach den Absätzen 9. und 12. ihrer Instruktion übertragenen Controlen gänzlich vereitelt würden, wenn die in den Mühlen abgemessenen Malzquantitäten nicht in den Poletten eingetragen wären, und als ferner die den Müllern im §. VII. Ziff. 2. des Mandates auferlegte Verpflichtung allen Werth verlieren würde, weßhalb denn auch in den Erläuterungen zur Instruktion für die Unteraufschläger diesen unter Abs. III. Ziff. 7. die Auflage gemacht wurde, diejenigen in der Mühle betroffenen Poletten, auf welchen das abgemessene Quantum nicht aufgezeichnet ist, dem kgl. Oberaufschlagamt behufs der Bestrafung des Müllers einzusenden.

Ist hiernach die Straffälligkeit derjenigen Müller außer Zweifel gestellt, welche den Eintrag der ganzen abgemessenen Malzquantität in die Polette unterlassen, so haben die zuständigen Behörden gege-

denen Falls auch gegen die schuldig befundenen Müller mit Strafen einzuschreiten.

Dagegen sind bloße Strafandrohungen für den nächsten Fall nicht zu rechtfertigen, zumal dieselben die Anerkennung der Straffälligkeit in sich schließen."

Augsburg, den 10. September 1846.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 885.)

Die Bekleidung und Bewaffnung der städtischen Polizeimannschaft betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 76. Z. 79.)

J. N. S. M. K. Zur Beseitigung der in Bekleidung und Bewaffnung der städtischen Polizeimannschaft dermal bestehenden Verschiedenartigkeit, und um den von mehreren Stadtgemeinden deßfalls gemachten Abänderungs- und Verbesserungsvorschlägen in einer den Anforderungen des Dienstes angemessenen Weise zu entsprechen, haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die hierüber maßgebenden Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 12. Mai 1807. Ziff. VI. — VIII. (Reg.Bl. von 1807. S. 814.), dann des §. 79. der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeindeedikte vom 31. Okt. 1837. einer Revision unterwerfen zu lassen, und demnach allerhöchst anzuordnen, was folgt:

I. Die Bekleidung der städtischen Polizeisoldaten hat zu bestehen:

1) In einem Tschako nach der für die k. Gensd'armerie-Mannschaft vorgeschriebenen Form, welches mit dem betreffenden Stadtwappen auf weißmetall'nem Schilde, dann mit Sturmbändern von gleichfarbigem Metalle, und mit einer rothen Huppe über der Nationalkokarde versehen ist, und im Dienste auch durch das bei der k. Gensd'armerie-Mannschaft übliche Interims-Tschako ersetzt werden kann;

2) in einem bis an die Hälfte des Schenkels reichenden, mit zwei Reihen von je 8 weißmetall'nen Knöpfen geschlossenen Waffenrocke von dunkelblauem Tuche mit Schulterschleifen von gleicher Farbe, dann mit stehendem Kragen und scharlachrothen Vorstößen;

3) in gleichfalls scharlachroth vorgestoßenen langen Beinkleidern von dunkelblauem Tuche, zu welchen Halbstiefeln getragen werden;

4) in Kravate und Handschuhen von schwarzer Farbe;

5) gegebenen Falles in einem Mantel von dunkelgrauem Tuche in Chemise-Form.

II. Zur Bewaffnung der städtischen Polizeisoldaten wird bestimmt:

1) der bisherige Säbel mit stählernem Griffe, der an einer schwarzen Kuppel von der Schulter herabhängt;

2) eine Bajonett-Flinte mit Perkussionsschloß;
3) die dazu gehörige Patrontasche mit schwarzem Riemenzeug, an welchem über der Kuppe die Raumnadel durch zwei Löwenköpfe von weißem Metall befestigt ist.

III. Die städtischen Polizeirottmeister haben die gleiche Kleidung und Bewaffnung, jedoch zur Auszeichnung hierbei am Rockkragen eine 6 Linien breite Einfassungsborte von weißem Kameelgarn, dann am Säbel ein hellblaues Port-épée mit weißer Quaste, gleichfalls von Kameelgarn, zu tragen.

IV. Für Einführung der neuen Uniformirung und Bewaffnung wird ein Termin von 3 Jahren resp. bis zum 1. Januar 1849. vorgesetzt, innerhalb dessen die dermaligen Uniformen noch beibehalten und abgetragen werden können.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 29. Januar l. J. praes. 6. l. M. werden vorstehende allerhöchste Anordnungen andurch bekannt gemacht, und es haben sich insbesondere die betreffenden unmittelbaren Magistrate, Landgerichte und Herrschaftsgerichte darnach geeignet zu achten.

Augsburg, den 10. März 1846.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 203.)

Die Bekleidung und Bewaffnung der städtischen Polizei-Mannschaft betreffend.

J. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß es in Bezug auf die Uniformirung der städtischen Polizeirottmeister lediglich bei den durch Ministerialreskript vom 29. Jänner l. Js. kundgegebenen allerhöchsten Bestimmungen zu verbleiben habe, daß dagegen den Gemeinden der städtischen Polizeimannschaft die Führung eines hellblauen Porté-Epées mit weißer Quaste von Kameelgarn — vorbehaltlich anderweitiger allerhöchster Verfügung — gestattet seyn solle.

Vorstehende allerhöchste Anordnungen werden gemäß h. Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 26. Septbr. l. J. unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 10. März l. J. Nro. 17,207. zur geeigneten Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg, den 3. Oktbr. 1846.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 957.)

Plenar-Beschluß, die Bestimmungen des §. 31. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831. betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 87. §. 31.)

Die Bestimmungen des §. 31. des Finanzgesetzes vom 28. De-

zember 1831. beziehen sich nur auf Forderungen, zu deren Zahlung die königlichen Kassen bereits angewiesen sind. Gründe: ꝛc. ꝛc.

München den 9. März 1848.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

(Reg.-Blatt 1848. S. 185.)

Die Bauten der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 88.)

J. N. S. M. K. Die unterfertigte Stelle hat die Ausschreibung der k. Regierung des vormaligen Oberdonaukreises, K. d. J., vom 28. März 1829. über den Entwurf und die Ausführung von Stiftungs- und Gemeinde-Neubauten und über die solchen gleichzuachtenden bedeutenden Veränderungen und Umgestaltungen bestehender Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude einer Durchsicht unterworfen und es ist sich nun nach folgenden Bestimmungen zu achten:

§. 1. Vom Bauplatze.

Erheischt das unabweisliche Bedürfniß den Neubau einer Kirche, eines Pfarrhofes, eines Spitals, eines Schulhauses, oder sonst einer aus Stiftungs- oder Gemeindemitteln zu begründenden Baute, so ist vor Allem der dem neuen Gebäude einzuräumende Platz in genaue Erwägung zu ziehen.

Bei dieser Auswahl ist der Zweck des Gebäudes, die gesunde und freundliche Lage desselben und insbesondere der Umstand in's Auge zu fassen, daß die Hauptseite, wo immer möglich, ihre Richtung gegen Mittag erhalte.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Gesichtspunkte sich stets durch die Lokalverhältnisse bedingen und daß sie insbesondere als überwiegend da nicht zu gelten vermögen, wo vorhandene Bauplätze sich zur Wiederbenützung darbieten und wo deren Vertauschung die Mißgestaltung eines Ortes oder unverhältnißmäßige, die Fonds zu sehr schwächende Kosten nach sich ziehen würde.

Auch der Beirath eines erfahrenen Werkmeisters soll hiebei um so weniger umgangen werden, als die Größe des Bauaufwandes, insbesondere bezüglich der Fundamente, die Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit des Gebäudes öfters wesentlich von der Beschaffenheit des Bauplatzes und des Baugrundes abhängen.

§. 2. Vom Situations-Plane.

Ist der Bauplatz entweder bei Neubaulen durch die nach §. 1. vorgenommene Auswahl oder bei der einem Neubaue gleich zu achtenden Umgestaltung durch das Vorhandenseyn des bereits bestehenden Gebäudes bestimmt, so muß vor Allem bei umfangsvollen Bauten ein im tausendtheiligen, bei beschränkteren im fünfhunderttheiligen Maße angelegter Situationsplan aufgenommen werden, welcher den Bauplatz mit den nächsten Umgebungen desselben und bei ganz neuen Gebäuden die Umrisse der dazu gehörigen oder anzulegenden

Gärten und Höfe zu enthalten, so wie die Himmelsgegenden genau zu bezeichnen hat, und zwar so, daß die obere Seite des Planes gerade der Nordseite gewidmet erscheinet.

Den Vorschlägen auf Erweiterung oder Umgestaltung eines in historischer oder artistischer Beziehung merkwürdigen Gebäudes ist eine den Baustyl getreu gebende Zeichnung, sowie die geschichtliche Darstellung desselben anzufügen und sich darüber auszusprechen, ob und wie die Bauvornahme mit der in dieser Beziehung bestehenden Anordnung in Einklang gebracht werden könne, daß solche Gebäude ohne allerhöchste Bewilligung ihrem ursprünglichen Charakter nicht entfremdet oder durch Bewurf und Anstrich verunstaltet werden sollen (Entschl. vom 10. Jänner 1833. Döll. Verord. Samml. Bd. XVI. S. 502.), und diese Vorschrift auch auf den Anstrich oder Bewurf des Innern alterthümlicher Kirchen, Gemeinde- und Stiftungsgebäude, sowie auf die im Innern solcher Gebäude aufgestellten Skulptur- und sonstiger Kunstwerke Anwendung finde. (Entschl. vom 5. Juli 1837. (Hb. Bd. II. S. 101. not. 30. s.)

§. 3. Fortsetzung.

Dem Situationsplane sind mindestens 2 Querprofile des eigentlichen Bauplatzes, d. h. des Grundes beizufügen, den der auszuführende Bau einnehmen soll.

Die Profillinien sind auf dem Situationsplane zu bemerken, die Profile selbst aber in dem hunderttheiligen Maßstabe anzulegen, und deren wagrechte und senkrechte Entfernungen mit den entsprechenden auf einen Horizont reduzirten Zahlen zu bezeichnen. Diese Querprofile müssen durch ein dasselbe im rechten Winkel durchkreuzendes Profil verbunden werden, so zwar, daß hiedurch und durch den Situationsplan die Gestalt des Bauplatzes vollständig gegeben ist.

§. 4. Von dem Programme.

Sodann ist ein Programm des Baues zu entwerfen, welches sich mit Rücksicht auf die Bestimmung des neu aufzuführenden oder umzugestaltenden Gebäudes ausführlich über dessen Umfang und das Bedürfniß im Innern zu verbreiten hat.

Zur Begründung des Bedürfnisses im Innern dienen folgende Anhalte:

a) Bei Kirchen ist das Raumerforderniß nachzuweisen und zwar durch Angabe des Maximum der die Kirche besuchenden Erwachsenen, dann der jungen Leute und der Schulkinder sowohl des männlichen als des weiblichen Geschlechtes zugleich mit Angabe der Seelenzahl der Pfarrgemeinde und mit geeigneter Rücksicht auf die fortschreitende Bevölkerung.

b) Bei Pfarrgebäuden ist das Raumerforderniß ebenfalls zu begründen durch die innere Einrichtung des alten Gebäudes, durch die Zahl der mit Wohnungen zu versehenden Hilfspriester und durch den Umfang der Oekonomie.

Hierbei ist sich an den allgemeinen Gesichtspunkt zu halten, daß das Bedürfniß einer ohne große Oekonomie und ohne Hilfspriester

bestehenden Pfarrpfründe auf jeden Fall erheische: einen Keller, eine Küche, eine Speisekammer, eine heizbare Gesindestube, ein heizbares Wohnzimmer, ein heizbares Speisezimmer, ein heizbares Gast- oder Fremdenzimmer, ein Schlafzimmer oder ein mit dem Wohnzimmer verbundenes Schlafkabinet (Alkoven), dann einige Kammern.

Sind Hilfspriester vorhanden, so erhöht sich das Bedürfniß um ein Zimmer mit Schlafkabinet für jeden Hilfspriester.

c) Bei Schulgebäuden ist zuvörderst darauf zu sehen, daß sie eine für die Schulkinder bequeme von den Unterricht störenden Umgebungen entfernte Lage möglichst im Mittelpunkte des Schulortes erhalten, und daß, wo es ausführbar ist, der den Vorschriften gemäß anzulegende Schulgarten mit dem Schulhause in Verbindung trete. Das Schulgebäude selbst ist nicht blos nach der zur Zeit des Baues bestehenden Anzahl der werktagsschulpflichtigen Kinder (die Zahl der Sonntagsschüler und Schülerinnen ist gleichfalls anzugeben), sondern auch mit Rücksicht auf die fortschreitende Bevölkerung zu bemessen.

Ferner ist im Hinblicke auf die allerhöchsten Verordnungen in Erwägung zu ziehen, ob ein Schulzimmer genüge, oder ob die gehörige Trennung der schulpflichtigen Kinder nach Anzahl, Alter und Geschlecht deren mehrere erheische, ob nicht einzelne Klassen in mehrere Abtheilungen zerfallen, ob Industrie- und Zeichnungsschule und sonstige Schulzwecke nicht gesonderte Räume erheischen.

Bei dem geringsten Stande der Schülerzahl darf die Höhe des Schulzimmers nicht unter 10 Fuß und der Umfang desselben nie geringer, als zum bequemen Unterbringen von 50 Kindern — acht Quadratfuß für ein Kind mit Gängen berechnet — erforderlich ist, bemessen werden.

Ferner ist zu erwägen, ob der Dienst bloß eine Wohnung für einen unverheiratheten oder Raum für einen verheiratheten Lehrer und allenfalls auch für einen oder mehrere mit Wohnungen zu versehende Gehilfen erheische. Bei Ausmittelung der in der Regel mit dem Schullokale in einem Gebäude zu vereinigenden Wohnungen für das Lehrerpersonal ist zu sorgen, daß die Wohnung für einen ledigen Lehrer bestehe: aus einem heizbaren Wohnzimmer, einem Schlafzimmer oder Alkove, aus einer kleinen Küche und Holzlege, jene des verheiratheten Lehrers aus einem heizbaren Wohnzimmer, einem heizbaren Schlafzimmer, dann wo möglich noch einer heizbaren Stube und mehreren Kammern, aus einem Keller, einer Küche, einer Speisekammer und Holzlege, dann aus einem heizbaren Zimmer für jeden vorhandenen, oder voraussichtlich demnächst nöthig werdenden Schulgehilfen.

d) Bei Oekonomie-Gebäuden überhaupt ist der Bedarf nachzuweisen durch den Bestand des etwa vorhanden gewesenen alten Gebäudes, durch das von Sachverständigen auszumittelnde Maximum der Ernte, wobei das Getreide in Schobern zu sechzig Garben, das Heu, Ohmad und die Brachfrüchte in Zentnern zu berechnen kommen, durch Angabe des den Grundstücken angemessenen Viehstandes und Inventars, endlich durch Angabe der aufzubewahrenden Vorräthe

an Erdäpfeln nach Schäffel, des Holzes nach Klafter, der Wellen nach 100 Büscheln.

Die hier von a. bis d. entwickelten Angaben bilden die unerläßigen Vorbedingungen der Bearbeitung sowohl als der revisorischen Prüfung eines Bauentwurfes.

Das zu dessen Verfassung bestimmte Programm ist daher bei allen Bauten, welche hier in Frage stehen, ohne Rücksicht auf ihren Umfang unerläßliches Erforderniß; bei der Abfassung desselben darf nur das wirkliche genau zu bemessende Bedürfniß zu Grund gelegt werden, da jede unnöthige Erweiterung nicht nur die primitiven Baukosten, sondern auch für alle Folge die Kosten des Unterhaltes zum Nachtheile der betheiligten Gemeinde oder Stiftung vermehrt.

Der Entwurf zu jedem Programme bedarf demnach der Kuratel- und resp. Oberkuratel-Genehmigung, und ist zu diesem Behufe, bevor der Bauplan selbst ausgearbeitet wird, von der betreffenden Unterbehörde gutachtlich vorzulegen.

§. 5. Von dem Bau-Entwurfe.

Nach erfolgter Genehmigung des Programms und durch dasselbe festgestellten Raumbedarfes wird zur Anfertigung des Bau-Entwurfes geschritten.

Diese Arbeit ist da, wo kein städtischer Baubeamter besteht, entweder einem geprüften Civil-Architekten oder sonst einem vollkommen befähigten Bauverständigen zu übertragen.

Auch den k. Baubeamten ist gestattet, insoweit als es mit ihren Dienstes-Obliegenheiten vereinbar wird, mithin unbeschadet der letzteren, sich der Abfassung von Bauentwürfen zu unterziehen.

Sie erscheinen in solchen Fällen als Privat-Architekten. Das von den Bau-Unternehmern ihnen zu verabreichende Honorar zu bestimmen, bleibt zunächst der freien Uebereinkunft überlassen — der Betrag desselben muß jedoch unter den Kosten für den Bauentwurf (§. 8.) ausgeschieden vorgetragen werden.

Die Kuratelbehörden sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß nur solche Sachverständige mit der Abfassung der Bauentwürfe betraut werden, welche die hiezu erforderliche Befähigung besitzen, da den bauunternehmenden Gemeinden und Stiftungen aus mangelhaften Vorarbeiten stets Zeitverlust und in der Regel auch neue Kosten erwachsen.

§. 6. Fortsetzung.

Der Bauentwurf umfaßt drei Hauptbestandtheile, nämlich:

A. die Baupläne,
B. den Kosten-Voranschlag,
C. das Bedingnißheft.

A. Die Baupläne enthalten:

a) den Situationsplan nebst den dazu gehörigen Profilen des Baugrundes;

b) den Grundriß vom Kellergeschoß anfangend durch alle Stockwerke bis zum Dache nebst einem Dachrisse;

c) den Querdurchschnitt und bei bedeutenden Bauten das Längen-Durchschnitts-Profil;
d) die Aufrisse der langen, und, wenn das Gebäude freisteht, auch der schmalen Seite;
e) die Detail-Zeichnungen der Gesimse und nach Erforderniß der Thüren und Fenster;
f) Farbenmuster des den Gebäuden zu gebenden Anstriches.

Bei diesen Entwürfen ist sich der größtmöglichen Einfachheit und Sparsamkeit zu befleißigen, kostbare Façaden sind zu vermeiden, auch reicht die Zeichnung in Linien hin, leichte Schattirung mit Tusch oder Farbe wird gestattet, ohne auf irgend eine Weise wesentlich oder streng erforderlich zu seyn.

Wenn jedoch die Grundrisse mit Farben angelegt werden wollen, so sind die innern gemauerten Wände karminroth, die hölzernen aber mit hellbrauner Farbe ersichtlich zu machen.

Ferner ist in diesen Entwürfen jedes Maß der Länge und Breite der Gelasse, der Höhe der Stockwerke, der Stärke der Mauern, der Weite und Höhe der Thüren und Fenster-Oeffnungen mit Zahlen einzuschreiben, uud die Stärke der aus Backsteinen zu konstruirenden Mauern insbesondere nach ganzer oder halber Steindicke anzugeben und einzutragen.

Bei den unter lit. b. c. und d. bemerkten Plänen hat ein Maßstab von einem Dezimalzoll zu 10 Fuß oder zu 100 Theilen der wahren Größe in Anwendung zu kommen. Bei den Zeichnungen a. d. e. sind 4 Dezimalzoll in 10 zu theilen, oder es ist der 25theilige Maßstab, und im Uebrigen der Erleichterung und Vereinfachung der Rechnung wegen das zehntheilige Maß, wo es nur immer thunlich ist, anzuwenden.

Die Bestimmung der einzelnen Theile der Gebäude und der Zugehörungen ist mit Buchstaben an einer freien Stelle der Pläne auzumerken, und durch Einschreibung derselben Buchstaben in den betreffenden Räumen ersichtlich zu machen.

Außerdem sind bei solchen Entwürfen gemäß höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1845. folgende allerhöchste Bestimmungen genau zu beachten:

1) Wird ein Civil-Architekt oder Baubeamter mit Verfassung eines Entwurfes für einen öffentlichen Bau betraut, so hat derselbe sich vor Allem über den zu wählenden Baustyl Rechenschaft zu geben, und sohin die klimatischen Verhältnisse, die Lage des Bauplatzes, die Beschaffenheit der Baustoffe und die in der Gegend übliche, altherkömmliche Bauart, wenn dieselbe den Forderungen der Zweckmäßigkeit und wahren Kunst entspricht, in entscheidende Erwägung zu ziehen, und hierauf den Bauentwurf zu gründen.
2) Wo Herkommen und Baustoffe auf Gebäude mit niedern Dächern hinweisen, wie in den schwäbischen Gebirgsgegenden, in welchen seit undenklichen Zeiten die Bedeckung der Gebäude mit Schar- und Legschindeln üblich ist, und sich außerdem schätzbare Ueberreste uralter Bauformen auf die Neuzeit vererbt haben,

wollen Seine Königliche Majestät diese Bauweise nicht verdrängt, vielmehr in neuen öffentlichen Gebäuden ausgeprägt und der Nachwelt erhalten wissen, wenn nicht gebieterische Rücksichten auf Feuersicherheit eine Abweichung hievon nothwendig machen, und wenn nicht Seine Königliche Majestät in besondern Fällen eine andere Bauart festzusetzen geruhen.

3) Niedere Dächer sind für öffentliche Gebäude in Antrag zu bringen, wenn die Bedeckung derselben mit verhältnißmäßig geringen Kosten durch Solenhofer Steine oder ähnlichen Kalkmergelschiefer geschehen kann.

4) Die Eindeckung niederer Dächer mit Kupfer, Eisen, Zink und dergleichen kann wegen des bedeutenden hiemit verbundenen Kostenaufwandes bei öffentlichen Gebäuden nur dann zugegeben werden, wenn die Nothwendigkeit oder der überwiegende Nutzen unzweifelhaft feststeht, oder wenn Seine Königliche Majestät aus besondern Gründen die Herstellung eines niedern Daches anzuordnen geruhen.

5) Wo aber keine dieser Voraussetzungen gegeben ist, wo niedere Dächer herkömmlich nicht bestehen, und das zur Herstellung derselben taugliche Material nur mit hohem, von dem Zwecke nicht gebotenem Aufwande gewonnen werden könnte, wo ferner die Dächer mit Ziegeln von gebrannter Erde mit einer den schnellen Ablauf des Wassers und das Abrutschen des Schnee's befördernden, dem Eindringen des Schnee's und Regens begegnenden beträchtlichen Neigung dargestellt werden müssen, wird bei öffentlichen Gebäuden die Anlage hoher Dächer jedoch nur unter der Voraussetzung gestattet, daß ein Baustyl gewählt werde, welcher ein hohes Dach verträgt, wobei auf die mittelalterlichen Denkmale hingewiesen wird.

B. Der Kostenvoranschlag zerfällt in 4 Abtheilungen:

1. in den Vorbericht,
2. in das Vorausmaß,
3. in das Preisverzeichniß,
4. in die Kosten-Berechnung.

Zu 1. Jeder Bauentwurf soll künftig im Vorberichte zum Kostenanschlage obige Verhältnisse (lit. A. 1. bis 5.) insbesondere die Lage des Bauplatzes mit Hinweisung auf den Situationsplan, die ortsübliche Bauart, die Beschaffenheit der Baustoffe, deren Bezugsorte und Entfernung vom Bauplatze, die klimatischen Verhältnisse u. s. w. ausführlich und bestimmt entnehmen lassen; dazu kommt noch in Kürze die Bestimmung des oder der Gebäude, die Nachweisung, daß das Programm eingehalten wurde, die Erläuterung der anzuwendenden Konstruktionen und die Angabe der Hauptmaße; endlich sollen sich aus dem Vorberichte auch die Motive für den gewählten Baustyl ergeben.

Zu 2. Die zweite Abtheilung enthält das Vorausmaß, d. i. Bedarfs-Berechnungen nach den Längen, Flächen und körperlichem Inhalte, und die Angabe der Gegenstände, wenn dieselben unter obige Begriffe nicht subsumirt werden können, wobei bemerkt wird, daß diese Abtheilung alle Objekte ohne Ausnahme,

wenn sie in der 4ten Abtheilung in Berechnung gezogen werden, enthalten muß, und zwar nach Handwerken und nach den verschiedenen im Grundplane vorkommenden Stockwerken und Räumen.

Es müssen immer alle gleichartigen Gegenstände, z. B. Mauern, Decken, Fußböden, Gebälke ꝛc. zusammengestellt werden.

Zu 3. Das Preis-Verzeichniß muß die Preise nach Schachtruthen à 100 Kubikfuß, nach Kubikfußen, Quadratruthen ꝛc. enthalten, und jeder einzelne Preis muß den Werth des rohen Materials, die Beischaffung und die Gesammtverarbeitungs-Kosten umfassen.

Eine solche Preis-Entwickelung bedarf einer gründlichen Behandlung, bei welcher, wenn sie richtig seyn soll, ersichtlich seyn muß, wie die Preise aus den einzelnen Bestandtheilen hervorgegangen sind, indem bei diesem Verfahren nicht nur der Verfasser gewissermaßen genöthigt ist, sich selbst von der Richtigkeit der Preise Rechenschaft zu geben und dieselben zu beweisen, sondern auch hiedurch allein der Revision die Möglichkeit geboten wird, die ihr zustehende Prüfung vornehmen zu können.

Hievon hängt die Uebereinstimmung des in vorneherein gewürdigten Kostenbedarfes mit dem eventuellen wirklichen Bauaufwande, demnach das Interesse des Baufondes wesentlich ab.

Es ist sich bei dieser Preis-Entwickelung jedenfalls genau an die Lokal-Preise für gute und tüchtige Arbeit zu halten.

Wenn bei einem Baue die Hand- und Spanndienste in natura geleistet werden, so muß bei der Zergliederung der Preise die Trennung des Geldanschlages von den übrigen Kosten bewerkstelliget werden.

Zu 4. Die vierte Abtheilung begreift den eigentlichen Kostenanschlag, resp. die Kostenberechnung, welche unter Zugrundlegung des Vorausmaßes und der Preise nach Handwerkern herzustellen ist.

Die Kosten werden bei jedem Handwerke summirt, am Schlusse des Voranschlages folgt jedoch, um die Gesammtkosten auszumitteln, eine Wiederholung der einzelnen Gewerbe.

Bei Gebäuden, wo die Hand- und Spanndienste in natura geleistet werden, sind dieselben sowohl in Taglöhnungen und Tagsfuhren auszudrücken, als auch deren Kosten gehörig auszuscheiden.

Es ist ferner darauf zu sehen, daß bei den mehrere Gebäude, z. B. bei Pfarrhöfen, das Wohnhaus, die Oekonomiegebäude umfassenden Voranschlägen der Kostenvoranschlag eines jeden einzelnen Gebäudes in einer besonderen Abtheilung nachgewiesen werde, welches auch bei der Berechnung der Vorausmaße zu beobachten ist.

Schließlich sind ausgeschieden

1) die Kosten für Grundentschädigung,
2) die Kosten für den Bauentwurf,
3) die Kosten für die Bauaufsicht

dem Kostenvoranschlage beizufügen; auch darf

4) ein angemessener Reservefond nur für unvorherzusehende Be-

darfsfälle zu beiläufig 10 Prozent in der Art zugesetzt werden, daß der Gesammt-Geldbetrag in runder Summe sich darstellt.

C) Nach erfolgter Genehmigung des Bau-Planes und der Kostenvoranschläge dazu wird das Bedingnißheft, d. h. die in fortlaufenden einzelnen Paragraphen zu verfassende Aufzeichnung der allgemeinen sowohl, als besonderen Bedingungen der Bau-Uebernahme und der Bau-Ausführung entworfen.

Die allgemeinen Bedingnisse sind aus der Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten vom 29. April 1833. (Reg.-Bl. S 395.) zu entnehmen, und in soferne dieselben bei dem vorliegenden Baue Anwendung finden können, vollständig in dem Bedingnißhefte aufzuführen. Eine bloße Beziehung auf die erwähnte Instruktion ist nicht gestattet. Die besonderen Bedingungen sind den allgemeinen in fortlaufenden Paragraphen beizufügen. Dieselben ergänzen die Baubeschreibung bindend, und setzen das Nöthige wegen der Konstruktionen und der soliden Bauführung in allen Theilen fest.

Die nach den gegenwärtigen Vorschriften angefertigten Bauentwürfe machen es möglich, die allerhöchst genehmigten Baupläne mit aller Genauigkeit und mit Vermeidung jeder die Gestalt des Ganzen störenden Abweichung zur Ausführung zu bringen.

Die Befolgung der durch die allerh. Verordnung v. 27. Okt. 1838. (Reg.-Bl. S. 629.) und durch die höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 2. Febr. 1839. bekannt gegebenen Bestimmung über die Haftung der bauführenden Beamten, Baumeister und Werkleute, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen für jede auch die geringste Abweichung von den genehmigten Bauplänen muß daher unbedingt und ohne Nachsicht in Anspruch genommen und geltend gemacht werden; sie ist demnach in das Bedingnißheft gleichfalls auf geeignete Weise bindend aufzunehmen.

§. 7. Vernehmung der Betheiligten.

Sowohl bei der Auswahl des Bauplatzes (§. 1.), als bei der Aufstellung des Bau-Programms (§. 4.) sind der Bau-Unternehmer, sey dieser nun eine physische oder eine moralische Person, sowie jene beizuziehen, welche bei der zweckmäßigen Herstellung des Baues mitzuwirken berufen, daher betheiliget erscheinen. Neben der Vernehmung der Gemeinde-, Kirchen- oder gesonderten Stiftungs-Verwaltungen ist demnach:

a) bei Kirchen- und Pfarrgebäuden die gutachtliche Aeußerung des betreffenden Pfarrers, und

b) bei Schulgebäuden jene des Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektors und des Gerichts-Arztes zu erholen. Diese haben sich in Hinsicht des Schulzweckes auszusprechen, ob der für das Schulzimmer bestimmte Raum im richtigen Verhältnisse zu der vorhandenen oder zu erwartenden Schülerzahl stehe, ob die Umgebungen nicht stören, und ob die innere Einrichtung so getroffen werden könne, daß Auge und Gehör der Kinder nicht leide, wie dieses durch die unterm 16. Jänner 1841. ausgeschriebene höchste An-

ordnung vom 7. Jänner desselben Jahres (Hb. Bd. II. S. 106. not. 30. z.) vorgeschrieben ist.

c) Bei den zum Zwecke öffentlicher Wohlthätigkeit bestimmten Gebäuden und jenen der Krankenpflege ꝛc. wird das Gutachten der Vorsteher und Verwaltungsbehörden dieser Anstalten, dann des Gerichtsarztes erforderlich, welche sich über die Bestimmung der Gelasse, über Luftreinigung, Erwärmung, Lage u. dgl. zu äußern haben.

Den unter a. b. und c. erwähnten Interessenten sind ferner auch die Baupläne mitzutheilen.

Erst wenn ihre Zustimmung erfolgt ist, wird zur Anfertigung der Kosten-Voranschläge geschritten, welche ebenfalls wieder, jedoch nur den betheiligten Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen zur Abgabe ihrer Erklärung zuzustellen sind.

§. 8. Von der Prüfung der Bau-Entwürfe durch die k. Baubehörden.

Den k. Baubehörden ist auf das nachdrücklichste eingeschärft, bei den vorkommenden Gemeinde- und Stiftungsbauten jeder Art sich vorher von allen Verhältnissen genau zu unterrichten, das Begehrte auf das strengste zu prüfen, und auf das gehörig zu ermittelnde unabweisliche Bedürfniß zurückzuführen. Die vollständig bearbeiteten Gesammt-Bau-Entwürfe sind demnach, soferne dieselben nicht von dem einschlägigen Bezirks-Ingenieur selbst verfaßt wurden, nebst allen Vorakten vor Allem der k. Bau-Inspektion zur Prüfung zu übergeben.

Diese ist gehalten, dieselben spätestens binnen 6 Wochen vom Tage des Empfanges mit ihren Bemerkungen versehen der Behörde, woher sie solche empfangen hat, wieder zurückzustellen.

Da der Distrikts-Bau-Inspektion nach §. 69. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1825. (Hb. Bd. III. S. 268.), und nach §. 66. der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dez. desselben Jahres (Reg.-Bl. 1826. S. 27.), dann in Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern v. 8. Juni 1827. (Döll. Verordn.-Samml. XVI. S. 529.) und jener vom 11. Mai 1833. (Döll. Samml. XVI. S. 531.) wohl die Revision, aber nicht die Umarbeitung und zweckmäßige Aufstellung solcher Bau-Entwürfe obliegt, so wird deßhalb Folgendes bemerkt:

1) Wenn ein Entwurf nur einer theilweisen Abänderung bedarf, so ist dieselbe jedoch nicht mit rother Farbe in den Plan rein einzuzeichnen und sodann der Kosten-Voranschlag hienach richtig und auf die richtige Größe zu stellen.

2) Ist ein solcher Bau-Entwurf unvollständig oder oberflächlich bearbeitet, so daß derselbe ohne gänzliche Umarbeitung nicht richtig gestellt werden kann, so ist derselbe unter schriftlicher Beifügung der Motive und Anführung der Mängel, Punkt für Punkt, zurückzugeben.

3) Die Revision ist nach der oben angeführten höchsten Entschließung vom 11. Mai 1833. Offizial-Sache und es darf hiefür keine Gebühr erhoben werden.

§. 9. Nachweise der Deckungsmittel und von der Akten-Vorlage.

Dem technisch geprüften und, so viel die Kosten anlangt, in allen Theilen festgesetzten Bau-Entwurfe hat die einschlägige Verwaltungs-Behörde einen gesonderten Nachweis der Deckungsmittel nach Vorschrift der Regierungs-Ausschreibung vom 21. Mai 1840. noch beizufügen und hierauf den also vervollständigten Entwurf mit den Akten der k. Regierung vorzulegen.

§. 10. Zeit der Vorlage der Bau-Entwürfe.

Die Vorlage muß spätestens im Laufe des Monats Juli jeden Jahres bewirkt werden (höchste Entschließung vom 31. März 1835. Döll. Verordn.-Samml. Bd. XVI. S. 17.).

§. 11. Von den Detail-Zeichnungen.

Nachdem zufolge einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 2. Febr. 1839. Nro. 2125. zu jedem allerhöchst genehmigten neu entworfenen oder abgeänderten Bauplane stets vollständige Detail-Zeichnungen in wahrer oder doch in einer die richtige Ausführung im Sinne und Style des Ganzen sichernden Größe beigegeben werden, so werden diese Zeichnungen der Communal- oder Distriktspolizei-Behörde gleichzeitig mit dem allerhöchst genehmigten Plane zugefertiget. Bezüglich jener Plane aber, welche die allerhöchste Genehmigung ohne Abänderung erhalten haben, ist der Verfasser derselben gehalten, die nöthigen Detail-Zeichnungen anzufertigen, insoweit sie nicht der Entwurf bereits enthält. Jedenfalls hat er die Werkrisse, in welchen alle Maße mit Zahlen eingetragen seyn müssen, anzufertigen. Diese Zeichnungen bilden einen Bestandtheil derjenigen Verhandlungen, welche der Verakkordirung des Baues zu Grunde zu legen sind.

§ 12. Von der Verakkordirung.

Jede von der k. Regierung genehmigte Neubaute und jede derselben gleich geachtete Veränderung oder Umgestaltung soll nach der Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten vom 29. April 1833. (Reg.-Bl. S. 395.)

a) entweder durch öffentliche Versteigerung mittelst Aufrufes mündlich zu Protokoll,

b) oder durch schriftliche Anerbietungen verläßiger, im Benehmen mit der k. Bau-Inspektion hiezu aufgeforderter Gewerbsleute, bei größeren Bauten nach Handwerkern, bei kleineren überhaupt in Akkord gegeben werden, wobei diejenigen Vorsichts-Maßregeln ihre Anwendung finden, welche die erwähnte Instruktion vorzeichnet.

Sollten besondere Umstände eine Abweichung von dem sub. a und b vorgezeichneten Verfahren räthlich oder nothwendig machen, so ist dieses von der Genehmigung der unterfertigten Stelle abhängig und daher besonders zu beantragen.

Der Mindestbietende hat jederzeit die einzelnen Beilagen-Stücke des Bau-Entwurfes zu unterzeichnen, sowie dieselben die amtliche Fertigung der Versteigerungs-Kommission zu erhalten haben.

Die Aufnahmen über die Verakkordirung sind durch die Kuratelgenehmigung bedingt und mit der Vorlage zu diesem Zwecke ist der Antrag zu verbinden, auf welche Weise der Akkordant für eine meisterhafte plangetreue und den Uebernahms-Bedürfnissen entsprechende Ausführung Gewährschaft zu leisten beabsichtiget.

§. 13. Von der Aufsicht bei dem Baue.

Die meisterhafte, plangetreue, und den Uebernahms-Bedingungen entsprechende Ausführung der Akkordbauten hängt wesentlich von einer verlässigen und dabei ununterbrochenen Bauaufsicht ab; die Kuratel-Behörden haben daher bei wichtigen, umfangsvollen Bauten im Benehmen mit der k. Bau-Inspektion einen von dem Bau-Unternehmer nicht weniger als von dem Akkordanten gänzlich unabhängigen, tüchtigen Aufseher oder Palier aufzustellen, welcher die Baustelle während der Arbeit nicht verlassen darf, die Arbeiten ins Einzelne gehend zu überwachen, und bei wahrgenommener nicht regelrechter, planwidriger oder den Uebernahms-Bedingungen widerstrebender Bauführung behufs der Abstellung sogleich Anzeige zu erstatten hat. Diesem Bauaufseher ist eine besondere Instruktion zu ertheilen, und er muß auf dieselbe in Pflichten genommen werden. Die ihm vorzüglich zu gewährleistende unabhängige Stellung bedingt, daß er nicht durch den Akkordanten, sondern unmittelbar aus dem Baufonde bezahlt werde.

Sollte dieser Aufseher in Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten saumselig sich bezeigen, so ist derselbe ohne weiters von dem Bauplatze zu entfernen, und durch ein anderes tüchtiges Individuum zu ersetzen.

§. 14. Von dem Bau-Ausschusse.

Außerdem bildet sich bei allen Bauten, welche Gemeinden oder örtliche Stiftungen unternehmen, aus Mitgliedern der betheiligten Gemeinde ein Bau-Ausschuß — vorzugsweise mit der Obliegenheit, unabbrüchig der Zuständigkeit der Gemeinde- und Kirchen-Verwaltung, die vorkommenden Bau-Angelegenheiten zu leiten, die Zahlungen zu besorgen und die Bau-Rechnung zu führen.

Dieser Ausschuß führt auch die Bauaufsicht in jenen Fällen, wo ein Bauaufseher (§. 13.) nicht bestellt ist, und er bleibt in allen Fällen mitverantwortlich dafür, daß keine Abweichung von dem Bauplane ohne vorgängige Genehmigung Platz greife. Vorzüglich aus diesem Grunde ist ihm schon bei der ursprünglichen Fassung des Bauplanes eine Theilnahme zuzugestehen.

§. 15. Von den Zahlungen während des Baues und von der definitiven Bau-Aufnahme.

Im Laufe der Bauführung dürfen auf den Grund einer pro-

visorischen Bauaufnahme, welche die Bezirks-Bau-Inspektionen zu kontroliren und zu bestätigen haben, nur Abschlags-Zahlungen an den Bau-Unternehmer verabfolgt werden, und dieselben müssen zu den geschehenen Leistungen in einem solchen Verhältnisse stehen, daß der Baufond durch diese und die gestellte Kaution stets gedeckt ist.

Das letzte Dritttheil und bei großen Bauten nach den Bestimmungen der Baubedingnisse, — das letzte Fünftheil darf erst dann verabfolgt werden, wenn die definitive Bau-Aufnahme, welche in Gegenwart des Uebernehmers und des etwa aufgestellten Lokalaufsehers unter Benützung des Tagebuchs des Letzteren, dann des Bau-Ausschusses zu geschehen hat, und die Abrechnung, in welcher nach §. 33. der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833. ausdrücklich zu bestätigen ist, daß der Bau in Hinsicht seiner plan- und akkordmäßigen meisterhaften Ausführung, sowie auch insbesondere hinsichtlich der strengen Einhaltung des allerhöchst genehmigten Bauplanes genau untersucht, die tüchtig hergestellte Arbeit ausgemessen, und dieses Ausmaß auf Ort und Stelle richtig eingeschrieben worden ist, — die Genehmigung erhalten hat.

Zu diesem Ende sind die von den Bezirks-Bau-Inspektionen bewerkstelligten definitiven Aufnahmen und Abrechnungen in den darüber aufzunehmenden Protokollen mit den Vorakten der k. Regierung vorzulegen.

Die unterfertigte Stelle versieht sich zu den betheiligten Behörden, daß dieselben diesen Vorschriften in allen Punkten genau nachkommen, insbesondere aber nur vollständig hiernach instruirte Bau-Akten vorlegen.

Augsburg, den 10. Januar 1846.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 55.)

Geschäfts-Vereinfachung in Bezug auf die Kommunal- und Stiftungsbauten betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 88.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben hinsichtlich der Vorlage und Genehmigung der Pläne zu neuen Gebäuden der Gemeinden und Stiftungen, sowie des Anstriches derselben folgende allerhöchste Verfügungen zu treffen geruht.

1) In Zukunft sollen nur jene Entwürfe zu Stiftungs- und Gemeindebauten, welche der Monumental- und Kirchen-Architektur angehören, so wie jene, deren Kostenanschläge 20,000 fl. oder mehr betragen, an das k. Staatsministerium des Innern eingesendet und nach vorheriger Prüfung durch den Baukunst-Ausschuß Seiner Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung unterbreitet werden.

2) Alle übrigen Entwürfe zu Gemeinde- und Stiftungsbauten

welche nicht zu den oben erwähnten Kategorien gehören, sollen in Zukunft von den k. Kreisregierungen nach der ihnen durch §. 73. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825. (Hb. Bd. III. S. 269.) eingeräumten Kompetenz beschieden werden.

Dabei wird es den aufgestellten k. Civilbau-Inspektoren zur besondern Pflicht gemacht, die Pläne zu solchen Neubauten nach den Grundsätzen eines guten und edlen Geschmackes und mit Rücksicht auf ihren Zweck, jedoch in der Regel ohne Vermehrung der Kosten zu revidiren und festzustellen. Kostenvermehrungen dürfen nur dann veranlaßt werden, wenn ohne dieselben der Zweck nicht erreicht werden kann.

3) Da es Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst ausgesprochener Wille ist, daß die Feldkapellen auch fortan in gutem Style hergestellt werden, und daß der Gebirgsstyl da, wo derselbe eingeführt ist, erhalten werde, so ist bei der Revision der einschlägigen Entwürfe zu Neubauten hierauf jederzeit strenge Rücksicht zu nehmen.

4) Was die Beaufsichtigung der Bauführungen der Stiftungen und Gemeinden betrifft, bei welchen so gerne Eigenwilligkeiten statt finden, und es daher nothwendig ist, dieselbe strenge zu handhaben, wenn nicht das Schöne und Zweckmäßige bei denselben wieder verschwinden soll, so hat es bezüglich derselben ganz bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben, namentlich ist in Betreff der genauen Einhaltung der genehmigten Baupläne nach der generalisirten Verordnung vom 14 Juli 1845. Nro. 20480. (Hb. Bd. II. S. 104. not. 30. v.) auch fernerhin zu verfahren.

5) Hinsichtlich des Anstriches der Staats-, Stiftungs- und Gemeindebauten haben Seine Königliche Majestät die Vorlage einer Sammlung aller jener Farben welche in den verschiedenen Gegenden des Königreichs gewöhnlich dazu angewendet werden, anzubefehlen geruht, und werden die Allerhöchstdenselben genehmen bezeichnen.

Innerhalb dieser sollen dann die äußern Behörden in jedem einzelnen Falle auswählen dürfen, wonach also für die Zukunft dergleichen Vorlagen nicht mehr gemacht zu werden brauchen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat daher schleunigst eine Sammlung von Farbenmustern auf Papier aller innerhalb des Kreises zu Bauten verwendeten natürlichen Bausteine, sowie der bei Gebäuden üblichen Anstriche vorzulegen, worauf sodann weitere Entschließung erfolgen wird.

München, den 25. Juli 1848.

Staats-Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 965.)

Die Benützung neuer öffentlicher Gebäude betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 88.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben

allerhöchst zu bestimmen geruht, daß von nun an jedes neue ärarialische, sowie jedes neu aufgeführte Gebäude einer Gemeinde, Stiftung oder dieser gleich geachteten Körperschaft ꝛc., wo es eben für die Bauführung nach bestehender Norm der kuratelschen resp. allerhöchsten Genehmigung bedarf, jedesmal, bevor es dem Wohnungsgebrauche übergeben wird, auch einer von dem einschlägigen Gerichtsarzte (bei Militärbauten von dem betreffenden Stabs-, Regiments- oder Bataillonsarzte) vorzunehmenden sorgfältigen Untersuchung unterstellt werden solle, um dadurch Gewißheit zu erhalten, daß ein solch' fragliches neues Gebäude ohne Nachtheil für die Gesundheit der es zu bewohnen Habenden bezogen und bewohnt werden könne.

Wo immer von dem zur beregten Untersuchung berufenen Arzte die oben erwähnte Frage vorerst verneint würde, hat das Beziehen eines derlei neuen Gebäudes bis zu dem Zeitpunkte seiner gehörigen Trockenheit und resp. Unschädlichkeit für die Gesundheit der künftigen Bewohner desselben ausgesetzt zu bleiben.

Nach dieser allerhöchsten Bestimmung, welche gehörig auszuschreiben ist, ist sich auf das Genaueste zu achten.

München, den 6. August 1846.

Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 813.)

Staatspassiv-Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 130 Z. 118.)

J. N. S. M. K. Nach einer höchsten Entschließung des k. Finanzministeriums vom 25. Oktober 1833. — ergangen an die k. Staatsschuldentilgungs-Commission — ist bei Mobilisirung der Stiftungs-Obligationen nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

1) Das bisherige Verfahren, gemäß welchem die Staatspapiere der Stiftungen in der Regel nur in Mobilisirungs-Obligationen mit Namen umgeschrieben wurden, ist mit Genauigkeit festzuhalten.

2) Den Staatsschuldentilgungskassen ist untersagt, Staatspapiere der Stiftungen bloß auf Anregung der Stiftungsverwaltungen und Kuratelen in Obligationen au porteur umzuschreiben, oder baare Abschlagszahlungen hieran aus eigener Competenz zu leisten.

3) Wenn das nothwendige Bedürfniß oder das Beste einer Stiftung die Ausstellung einer Obligation au porteur oder eine baare Abschlagszahlung erfordern sollte, so hat die Curatelbehörde Antrag hierüber an das k. Staatsministerium des Innern zu erstatten, welches, insoferne der Antrag begründet ist, zur unmittelbaren Anweisung des k. Staatsministeriums der Finanzen, ohne welche weder die Ausstellung einer Obligation au porteur, noch eine baare Abschlagszahlung erfolgen darf, die Veranlassung geben wird.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 2. d. M. wird dieß zur Wissenschaft und Darnachachtung allgemein bekannt gegeben.

Augsburg, den 10. Okt. 1846.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 979.)

Die Sicherstellung des Stiftungs- und Gemeindevermögens betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 145.)

L. K. Wir haben Uns bewogen gefunden, auf so lange Wir nicht anders verfügen, die unter Ziff. I. Nr. 2. der allerhöchsten Entschließung vom 13. Jänner 1825., die Sicherstellung des Stiftungs- und Gemeindevermögens betr., bestehende Vorschrift rücksichtlich der Zeit, dann der Art und Weise der Untersuchung der Materialvorräthe aller Orts-Stiftungen und Gemeinden näher zu bestimmen, wie folgt:

1) Die Constatirung der Materialvorräthe der Gemeinden und Stiftungen und zwar sowohl des Current- als des Magazinsgetreides soll alljährlich nur einmal und zwar im Monate Oktober erfolgen, wenn nicht nach dem Ermessen der mit der obern Kuratel betrauten Kreisregierung im Anbetrachte obwaltender besonderer Lokalverhältnisse, insbesondere bezüglich des Schlusses der Naturaleindienung, ein anderer Zeitpunkt als angemessen sich darstellen würde.

2) Die Untersuchung und Constatirung der Getreidevorräthe soll in der Regel durch Umsturz und Abmessen des Getreides erfolgen, wo dieses nicht die Beschaffenheit des Getreides unräthlich macht, in welchem Falle sodann mit Genehmigung der Oberkuratel Besichtigung und Abschätzung durch Sachverständige genügen soll.

3) Die zuletzt genannte Constatirungsweise soll insbesondere da zur Anwendung kommen, wo das Getreide ganz oder zum Theil vom Wurm ergriffen ist.

4) Die Untersuchung und Constatirung des Bestandes bei Materialvorräthen von anderer Beschaffenheit soll sich nach der Natur der betreffenden Gegenstände richten, also nach Zahl oder Gewicht, durch Abeichung der Fässer ꝛc. vollzogen werden.

Hiernach habt ihr nun das Weitere zu verfügen.

München, den 23. Februar 1848.

Ludwig. — v. Berks, Staatsrath. Auf K. allerhöchsten Befehl: der Generalsekretär Fr. v. Kobell.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 281.)

Gesetz, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 189. Z. 197.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden sind, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, haftet die Gemeinde weder den Beschädigten, noch der treffenden Anstalt.

Art. 2. Der erste Absatz des vorstehenden Artikels findet keine Anwendung:

1) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus Personen besteht, die aus einer andern Gemeinde gekommen sind, und die Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, außer Stande waren, die Beschädigung zu hindern, oder

2) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten besteht.

Die Pflicht des Schadensersatzes geht im letzteren Falle auf den Staat über; im ersteren Falle sind die Gemeinden oder die Gemeinde, aus deren Mitte die Theilnehmer an der Zusammenrottung gekommen sind, zur Schadloshaltung verbunden.

Art. 3. Die Distriktspolizei-Behörden sind verpflichtet, sobald sie von einer in ihrem Distrikte vorgefallenen Beschädigung der im Art. 1. und 2. bezeichneten Art Kenntniß erhalten, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, und unter Beiziehung von Sachverständigen die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen die Beschädigung stattfand, zu erheben, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen an das zuständige Gericht zu übersenden.

Art. 4. Die haftbare Gemeinde kann mit dem Beschädigten eine gütliche Uebereinkunft schließen, und zwar:

1) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten;

2) in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß in Gemäßheit eines zustimmenden Beschlusses der Gemeindeversammlung.

In Ermangelung eines solchen Uebereinkommens entscheidet über die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben das Kreis- und Stadtgericht, in dessen strafrechtlichem Bezirke das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde.

Art. 5. Mehrere bei dem nämlichen Vorfalle Beschädigte

können gegen die haftbare Gemeinde in einer und derselben Klage auftreten.

Wenn die Haftungsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden begründet ist (Art. 2), so sind die Klagen in einer und derselben Klagschrift zu verbinden.

Die Klage auf Schadensersatz gegen die betheiligten Gemeinden oder den Staat auf den Grund dieses Gesetzes muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Beschädigung bei Verlust des Anspruches dem Gerichte übergeben werden.

Art. 6. Die Klagschrift wird der beklagten Gemeinde mitgetheilt, welche innerhalb vierzehntägiger unerstrecklicher Frist durch die Gemeindeverwaltung (Magistrat) die Vernehmlassung abzugeben hat.

Weiterer Schriftwechsel findet nicht statt.

Das Gericht hat hierauf in summarischem Verfahren den Thatbestand, die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen er zugefügt wurde, von Amtswegen zu erheben und hierauf den Beschädigten, so wie der beklagten Gemeindeverwaltung die Einsicht der Akten zu gestatten.

Nach geschlossenem Verfahren wird in öffentlicher Sitzung über den Inhalt der Akten vorgetragen.

Dem Kläger wie der beklagten Gemeindeverwaltung ist gestattet, hiebei Anträge auf Ergänzung der gemachten Erhebungen zu stellen.

Erkenntnisse auf Beweis, Eideszuschiebung und Eidesauflage finden nicht statt.

Das Gericht entscheidet, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, in einem und demselben Urtheile über die Verpflichtung zum Schadensersatze, über dessen Betrag, über das Verhältniß, in welchem mehrere Gemeinden haften (Art. 2.) und über die Prozeßkosten.

Es hat sein Urtheil nach seiner, durch die Prüfung der vorgebrachten Beweise begründeten Ueberzeugung, ohne an Beweisregeln gebunden zu seyn, zu fällen.

Art. 7. Gegen dieses Erkenntniß ist Berufung an die zweite Instanz zulässig.

Die Berufung muß binnen einer Frist von vierzehn Tagen eingereicht werden, und binnen einer gleichen von dem Tage der Mittheilung der Berufung laufenden Frist ist die Einreichung einer Nebenverantwortung gestattet.

Die zweite Entscheidung erfolgt nach vorgängiger öffentlicher Verhandlung. (Art. 6.)

Gegen das zweitrichterliche Urtheil ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Art. 8. Wenn eine Gemeinde sich durch Uebereinkunft zum Schadensersatze verpflichtet hat oder zu solchem Ersatze rechtskräftig verurtheilt ist, so hat die derselben vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Vollzug zu betreiben.

Zu diesem Zwecke wird ihr von dem Gerichte I. Instanz eine Abschrift des Urtheils zugefertiget.

Art. 9. Zur Deckung der für den Schadensersatz und die Kosten erforderlichen Mittel soll eine Umlage auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen in der Gemeinde nach Maßgabe der vereinigten direkten Steuern erhoben werden.

Art. 10. Die Vertheilung der Umlage auf die einzelnen Beitragspflichtigen geschieht in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Wenn die Vertheilung binnen dreißig Tagen nicht erfolgt ist, so wird dieselbe durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde unverzüglich auf Kosten des Säumigen festgestellt.

Art. 11. Die nach Art. 10. gefaßten Beschlüsse über die Vertheilung der Umlage sind durch Anschlag am Gemeindehause bekannt zu machen und sogleich vollziehbar.

Gegen dieselben eingelegte Beschwerden schieben den Vollzug nicht auf.

Art. 12. Die zwangsweise Beitreibung der Umlage geschieht nach den über Beitreibung der Gemeindeumlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 13. Auf Antrag der im Art. 10. Abs. 1. bezeichneten Organe der ersatzpflichtigen Gemeinde kann die vorgesetzte Verwaltungsstelle die vorschußweise Bezahlung der Entschädigung aus dem Gemeindevermögen gestatten und für den Rückersatz durch Umlage (Art. 9.) eine Frist bewilligen, welche jedoch in keinem Falle die Dauer von zwei Jahren überschreiten darf.

Art. 14. Die Gemeinde, so wie im Falle des Art. 2. der Staat, haben das Recht, den für Schadensersatz gemachten Aufwand von den Anstiftern des Schadens und von den Theilnehmern an der Zusammenrottung, so wie von denjenigen, welche mit Verletzung ihrer Dienstpflicht die Maßregeln unterließen, durch welche die Beschädigung gehindert werden konnte, zurückzuforderen.

Bei Zahlungsunfähigkeit dieser letztern Personen, in so ferne sie im Staats- oder Militärdienste stehen, hat die Staatskassa die Zahlungsverpflichtung den Gemeinden gegenüber zu übernehmen.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, diesen Regreß geltend zu machen.

Eine bei dem ersten Verfahren (Art. 6.) eingelegte Streitverkündung ist hiezu nicht erforderlich.

Art. 15. Die Bestimmungen der Art. 4. — 7. incl. des gegenwärtigen Gesetzes sind bei Entschädigungsklagen gegen den Staat in entsprechende Anwendung zu bringen.

Art. 16. Gegenwärtiges Gesetz tritt in den Kreisen diesseits des Rheins mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 12. März 1850.

Max. — von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.

Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 73.)

Die öffentlichen Straßen betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 193. 3. 197. d. bb.)

M. II. K. VII. 3) Im Hinblicke auf die Verordnung vom 16. August 1805., die Verbesserung der öffentlichen Straßen betreffend (Regierungsblatt vom J. 1805. S. 897. ff.), welche im Art. II. bestimmt, daß in denjenigen Ortschaften, worin die durchziehende Straße auf öffentliche Kosten mit Kies und Bruchsteinen unterhalten werden muß, die Einwohner sowohl die Straßen, als die Seitengräben vom Schlamme zu reinigen haben, vermögen Wir der Bitte des Landraths um Befreiung der Gemeinden und einzelnen Kreis-Einwohner von der Verbindlichkeit zur Abräumung des Kothes von den Staatsstraßen innerhalb des Bezirkes solcher Ortschaften (außerhalb welcher diese Verbindlichkeit ohnehin nur da, wo sie auf besonderen Privatrechtstiteln beruht, in Anspruch genommen wird) um so weniger zu willfahren, als es in der Billigkeit begründet ist, daß die Ortseinwohner an der Last der Unterhaltung von Straßenstrecken, welche durch den örtlichen Verkehr am meisten leiden, Antheil nehmen.

4) Auf den Antrag des Landrathes wegen Befreiung des landwirthschaftlichen Fuhrwerkes von dem vorgeschriebenen Gebrauche breiter Radfelgen wird bei der Revision, welcher die Verordnung vom 16. Juli 1840., die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend (Hb. Bd. II. S. 299.), zur Zeit unterliegt, geeignete Rücksicht genommen werden.

(Landraths-Absch. vom 5. Juli 1849. Reg.-Bl. S. 848.)

Alleeen betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 194. not. 68. b.)

M. II. K. §. 33. Daß die Last der Bepflanzung der Staatsstraßen mit Alleebäumen den Gemeinden nicht aufgebürdet werde, haben Wir Unseren getreuen Ständen bereits in dem Landtags-Abschiede vom 25. August 1843. Abschn. IV. §. 40. eröffnet.

Unser Ministerium des Innern wird den Vollzug der desfalls bestehenden Anordnungen überwachen.

(Ldt.-Absch. vom 23. Mai 1846. Gsbl. S. 29.)

Den Verkauf der Schießbaumwolle betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 195.)

J. N. S. M. K. Die Gefahren, welche mit der Freigebung

des Verkaufes der sogenannten Schießbaumwolle und mit der Verbreitung ihres Gebrauches für die öffentliche und Privatsicherheit unabwendbar eintreten müssen, bestimmten die unterfertigte Stelle, den Verkauf dieses Präparats und jedes andern von ähnlicher Bereitung und Wirkung vorläufig gänzlich zu untersagen.

Sämmtliche Polizeibehörden sind angewiesen worden, dieses Verbot strenge zu überwachen und gegen jede Uebertretung mit geschärfter Bestrafung einzuschreiten.

Augsburg, den 7. Novbr. 1846.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.=J.=Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 1055.)

Die Anwendung des arsenikfauren Kupfers betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 197. not. 73.)

J. N. S. M. K. Das durch h. Ministerial-Entschließung vom 4. Juli 1845. Nro. 19428. wegen Gefährdung der Gesundheit ausgesprochene Verbot des Gebrauches von arsenikfaurem Kupfer als Farbstoff bei Tapeten und Anstrichen, somit auch das Verbot der Fabrikation und des Absatzes, sowie des Gebrauches fraglicher Tapeten wird in Gemäßheit allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs aus industriellen Rücksichten hiemit modifizirt, und die Anwendung des Schweinfurter Grün (arsenikfaures Kupfer) in so ferne gestattet, als die damit angestrichenen Tapeten gehörig geglättet sind, und die für Wände benützte Farbe durch ein gutes Bindemittel befestigt ist.

Uebrigens wird die Warnung vor dem schädlichen Gebrauche der mit Schweinfurter Grün angestrichenen nicht geglätteten Tapeten und vor der Benützung besagter Farbe zum Anstreichen der Wände ohne gutes Bindemittel erneuert, und den Distriktspolizei-Behörden aufgetragen, den in ihren Bezirken befindlichen betreffenden Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleuten die erforderlichen amtlichen Weisungen zu Protokoll zu eröffnen und gegen Solche, welche oben stehenden Bestimmungen entgegenhandeln, behufs der Verhütung der daraus hervorgehenden Nachtheile für die Gesundheit der Menschen kräftigst einzuschreiten.

Augsburg, den 6. Februar 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.=J.=Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 152.)

Die Vertheilung der medizinischen Reisestipendien betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 233.)

A. B. S. M. K. Es ist zweckmäßig befunden worden, daß diejenigen Aerzte, welche Reisestipendien erhalten, künftig schon im

Anfange des Monats Oktober sich an die ihnen anzuweisenden Bestimmungsorte des Auslandes begeben, weil während des Winter-Semesters an den Hochschulen die meisten Kollegien und Demonstrationen gegeben werden, und auch die klinischen Anstalten während des Winters eine reichere Ausbeute für die verschiedenen Zweige der Medizin darbieten, als während des Sommersemesters, welches ohnehin an vielen Hochschulen des Auslandes wegen der Ferien schon frühe endet.

In Gemäßheit dessen wird daher Folgendes verfügt:

1) Alle Aerzte, welche ein Reisestipendium nachsuchen, haben ihr Gesuch, das vorschriftsmäßig belegt seyn muß, bei der betreffenden k. Regierung bis 1. Juli jeden Jahres unfehlbar einzureichen.
2) Alle Gesuche, welche nicht innerhalb des gegebenen Termins und mit Umgehung der k. Regierung eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.
3) Die bei der k. Regierung zur Vorlage gekommenen Reisestipendiengesuche müssen bis 31. Juli jeden Jahres längstens anher eingesendet werden.

München, den 2. April 1846.

Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 805.)

Die Abschaffung der körperlichen Züchtigung als Polizeistrafe gegen Raufhändel und andere Exzesse betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 243. not. 5. h.)

A. B. S. M. K. Seine Königliche Majestät haben laut Allerhöchster Entschließung vom 23. Okt. d. J. zu verfügen geruht, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung bei Polizei-Uebertretungen vorläufig außer Anwendung gesetzt werde.

Derlei Uebertretungen sind daher künftig nur nach den vor dem 19. Jänner 1838. ausschließend angewendeten gesetzlichen Bestimmungen, einseitige und gegenseitige Thätlichkeiten insbesondere gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1814., die Untersuchung und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen betr., (Hb. Bd. II. S. 242. not. 5. f.) zu bestrafen; auch ist gegen beurlaubte Soldaten in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 11. Okt. d. J., die Aufhebung der Strafe der körperlichen Züchtigung im Heere betr., die Verurtheilung in diese Strafe künftighin unzuläßig.

Bereits zuerkannte aber noch nicht vollzogene Strafen der körperlichen Züchtigung sind in entsprechende Arreststrafen umzuwandeln.

Die allerhöchsten Entschließungen vom 19. Jänner 1838. und 2. Dezbr. 1840. (Hb. Bd. II. S. 243.) erscheinen hiedurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Die allgemeine Verordnung vom 28. November 1816., das

Bettler- und Vagantenwesen betr., (Hb. Bd. V. S. 180.) wird auf dem Wege der Gesetzgebung modifizirt und darüber dem nächsten Landtag Vorlage gemacht werden müssen.

München, den 19. Okt. 1848.

Staats-Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 1331.)

Die Anwendung des Schwefeläthers gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 257.)

L. K. Wir haben in der Absicht, die Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden, welche durch eine nicht kunstgerechte Anwendung des Schwefeläthers gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen eintreten können, beschlossen und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I. Die Anwendung der Einathmung des Schwefelätherdunstes gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen soll fortan ausschließlich nur wissenschaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten zugestanden, dagegen dem niedern ärztlichen Personale, d. i. allen Badern, Landärzten und Chirurgen, dann solchen Zahnärzten, die nicht promovirte Aerzte sind, ferner allen Hebammen und nicht promovirten Hebärzten untersagt werden.

II. Die Abgabe und der Verkauf des Schwefeläthers, sowie der sogenannten Hofmannschen Tropfen (Liq. anod. m. Hofmanni, mit Alcohol verdünnter Schwefeläther) unterliegt den bezüglich des Verkaufes der Gifte und drastisch wirkenden Stoffe im §. 4. Unserer Verordnung vom 17. August 1834. (Reg.-Bl. v. J. 1834. S. 1020.) festgesetzten Beschränkungen.

III. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind nach Maßgabe der über Polizeistrafen bestehenden Gesetze und Verordnungen mit angemessenen Geldbußen oder mit Polizeiarrest zu beahnden.

IV. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 6. Juni 1847.

Ludwig. — v Zenetti, Staatsrath. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Fr. v. Kobell.

(Reg.-Bl. 1847. S. 653.)

Die Anwendung des Chloroforms gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 257.)

L. K. Wir haben in der Absicht, die Gefahren für Leben

und Gesundheit abzuwenden, welche auch durch eine nicht kunstgerechte Anwendung des Chloroforms gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen eintreten können, beschlossen und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I. Die Anwendung der Einathmung des Chloroforms gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen soll fortan ausschließlich nur wissenschaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten zugestanden, dagegen dem niedern ärztlichen Personale, d. i. allen Badern, Landärzten und Chirurgen, dann solchen Zahnärzten, die nicht promovirte Aerzte sind, ferner allen Hebammen und nicht promovirten Hebärzten untersagt werden.

II. Die Abgabe und der Verkauf des Chloroforms unterliegt den bezüglich des Verkaufes der Gifte und drastisch wirkenden Stoffe im §. 4. Unserer Verordnung vom 17. August 1834. (Reg.-Bl. vom Jahre 1834. S. 1020.) festgesetzten Beschränkungen.

III. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind nach Maßgabe der über Polizeistrafen bestehenden Gesetze und Verordnungen mit angemessenen Geldbußen oder mit Polizeiarrest zu beahnden.

IV. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 22. Januar 1848.

Ludwig. — v. Berks, Staatsrath: Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Fr. v. Kobell.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 81.)

Maßregeln gegen die in Phosphor-Zündholz-Fabriken vorkommende Kieferknochen-Krankheit.

(Hb. Bd. II. S. 260. §. 60.)

J. N. S. M. K. Die bei den Arbeitern in Phosphor-Zündholz-Fabriken zum Vorschein gekommenen Kieferknochen-Krankheiten, welche nach den ärztlichen Untersuchungen durch die Phosphordämpfe verursacht werden, haben den k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten Veranlassung gegeben, unterm 11. d. M. nachstehende Verfügungen zu erlassen:

1) Als Arbeiter in Phosphor-Zündholz-Fabriken dürfen nur solche Individuen zugelassen werden, welche nicht mit schadhaften Zähnen behaftet sind. Arbeiter, welche über Zahnschmerzen klagen, sind sogleich von dieser Arbeit zu entfernen.

2) Die Bereitung des Phosphorbreies und das Tunken darf nicht in Gegenwart von Arbeiterinnen, sondern nur durch gesunde Männer in einem von den übrigen Fabrik-Lokalitäten getrennten Zimmer vorgenommen werden.

3) Da das Trocknen wegen der anhaltend entstehenden Phosphordämpfe besonders schädlichen Einfluß äußert, so wird verordnet:

a) In der Trockenstube darf die durch Heizung entwickelte Wärme 16 ° R. nicht übersteigen. Während der Sommermonate ist die Trocknung wo möglich im Freien an schattigen Plätzen vorzunehmen.

b) Zu den Beschäftigungen in und bei den Trockenapparaten sind nur gesunde, kräftige Individuen, vorzüglich nur starke, rüstige Männer zu verwenden, und wo möglich während der Arbeit öfters zu wechseln.

c) Bei denjenigen bereits bestehenden Fabriken, welche so viel produziren, daß das Trocknen auch während der gewöhnlichen Arbeitszeit fortgesetzt werden muß, sowie bei allen neu entstehenden Fabriken ist die Trockenstube wenigstens 10 bis 12 Schritte aus dem Bereiche der übrigen Fabrik-Lokalitäten zu entfernen und in einer die Entweichung der Dämpfe begünstigenden Weise anzulegen.

d) Bei jenen bereits bestehenden Fabriken aber, in welchen wegen geringer Produktion nur während der Nachtzeit in Abwesenheit der Arbeiterinnen getrocknet wird, kann ausnahmsweise die Trockenstube mit den übrigen Arbeits-Lokalitäten in Verbindung bleiben; allein der Fabrikant ist verpflichtet, nach beendigter Trocknung ein paar Stunden gehörig zu lüften, die Trockenstube außerdem mit einem Abzugskanal für die Dämpfe zu versehen und nicht als Arbeitszimmer zu benützen.

4) Die Lokale für das Stecken, Zählen und Verpacken der Zündhölzer sind mit starker Ventilation zu versehen und mit Arbeitern nicht zu überfüllen. Die Steckstube ist wo möglich von den übrigen Lokalen abzusondern.

5) Alle Arbeitsräume müssen täglich dreimal, nämlich Morgens vor Beginn der Arbeit, Mittags und Abends nach der Arbeit durch Oeffnung aller Thüren und Fenster gelüftet werden.

6) Das Aufbewahren und Verzehren von Nahrungsmitteln in den Arbeitsräumen ist nicht zu gestatten.

7) Das Reinigen der Steckrahmen, Tigel und übrigen Geräthe, an welchen Phosphor- oder Schwefelreste hängen, mittelst Anzündens ist untersagt.

8) Außerdem ist bei allen neu zu errichtenden Fabriken der Art darauf zu sehen:

a) daß das Fabrikgebäude von allen Seiten frei stehe, nicht zu nahe von andern, am wenigsten von hohen Gebäuden umgeben werde, damit nicht der Zutritt von Winden abgehalten und zur Stagnation der Dämpfe Veranlassung gegeben wird. Das Fabrikgebäude soll vielmehr wo möglich auf Anhöhen gebaut werden, so daß die Winde von allen Seiten den einzelnen Lokalitäten zugänglich oder wenigstens die Fenster der Lokalitäten gegen die herrschenden Winde gerichtet werden. Namentlich ist zu vermeiden, daß dem Gebäude eine hufeisenförmige Gestalt ge-

geben und die Ausgänge der Lokalitäten in einen geschlossenen Hof ausgemündet werden.

b) Soll die Trockenstube, um die Entfernung der Dämpfe zu erleichtern, mit einem hinreichend weiten, hohen, an der Decke angebrachten Abzugskanal versehen und dessen Einmündung rauchfangähnlich formirt werden.

9) Die Besitzer bereits bestehender Phosphor-Zündholz-Fabriken haben die nach den Bestimmungen Ziff. 3. und 4. veranlaßten baulichen Aenderungen successive herbeizuführen.

Bei Konzessionen zur Anlage von neuen Fabriken ist die Einhaltung vorstehender Normen eine Grundbedingung.

Sämmtliche Polizeibehörden und Gerichtsärzte im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, in deren Bezirken Phosphor-Zündholz-Fabriken bestehen, werden hiemit beauftragt, den Vollzug dieser Vorschriften mittelst wiederholter Visitationen sorgfältig zu überwachen und zu veranlassen, daß gegen jene Fabrikanten, welche den vorstehenden Anordnungen entgegen handeln, mit Strafen, erforderlichen Falles nach Art. 6. Ziff. 4. des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825. (Hb. Bd. III. S. 71.) eingeschritten werde.

Augsburg, den 19. Oktober 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 1165.)

Bahnschlitten betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 263. not. 12. b.)

M. II. K. 5) Dem Wunsche des Landrathes wegen Erleichterung der Gemeinden bei der ihnen obliegenden Wegräumung des Schnee's auf der Fahrbahn der Staatsstraßen durch Anschaffung von Bahnschlitten auf Kosten der Baufonds ist bereits bezüglich der zunächst betheiligten Gemeinden in den Gebirgsgegenden entsprochen worden, und es soll in einzelnen besonderen Fällen, wo ein spezielles Bedürfniß genügend nachgewiesen ist, auch ferner hierauf geeignet Bedacht genommen werden.

(Landr.Absch. v. 2. April 1848. Reg.-Bl. S. 332.)

Das Wegräumen des Schnee's auf den Staatsstraßen durch die Gemeinden betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 263. not. 12. b.)

J. N. S. M. K. Die k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen haben durch höchste Entschließung v. 31. Okt. l. J. im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 22. des Landtagsabschiedes vom 23. Mai 1846. verfügt, was folgt:

1) Vom laufenden Etatsjahre 18⁴⁸/₄₉ an ist in allen Fällen, wo der Verkehr auf Staatsstraßen durch Schneefall oder Schneewehen gehemmt und derselbe durch Aufbietung der

Gemeinden wieder hergestellt werden muß, der ortsübliche Taglohn der Arbeiter an die unweigerlich Folge zu leisten und die gewöhnlichen Arbeitsstunden einzuhalten habenden Gemeinden auf den Grund der von den Gemeindevorstehern oder Bürgermeistern hergestellten Arbeitslisten aus den Staatskassen vergüten zu lassen.

2) Zu diesen Kosten sind auch die Ausgaben für Anspann bei dem allenfallsigen Gebrauche von Bahnschlitten oder Wägen zur Wegräumung des Schnee's zu rechnen.

3) Dagegen erscheint es nothwendig, daß die Vornahme des Schneewegräumens durch das k. Baupersonal, in dessen Verhinderungsfalle aber durch die Wegmeister und Wegmacher genau überwacht und kontrolirt, sowie, daß durch das erstere schon zum Voraus über das zu zahlende Taglohn förmliche Akkorde mit jenen Gemeinden abgeschlossen werden, in deren Bezirken in der Regel häufige den Verkehr hemmende Schneefälle vorkommen.

4) Die Genehmigung dieser Akkorde bleibt den Bauinspektionen überlassen, welchen zugleich obliegt, die Auszahlung der erwachsenen Kosten nach dem jedesmaligen Anfalle derselben unter Mittheilung der zu kontrasignirenden Arbeitslisten bei dem k. Rentamte an die einschlägige Gemeinde zu veranlassen.

5) Damit die verwendeten Arbeiter ihren Taglohn sogleich nach verrichteter Arbeit nach Maßgabe des abgeschlossenen Akkordes oder der Ortsüblichkeit erhalten, kann derselbe jedesmal aus der Gemeindekassa gegen alsbaldige Refundirung durch das k. Rentamt vorschußweise geleistet werden.

6) Bei Bestellung der Arbeiter zum Zwecke des Schneewegräumens ist, wenn nicht die schleunige Wiederherstellung des Verkehrs die Aufbietung der ganzen Gemeinde erheischt, auf die an Beschäftigung und Verdienst Mangel Leidenden vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Diese Verfügung, nach welcher die k. Baubehörden bereits angewiesen wurden, haben die k. Distriktspolizei-Behörden in die Lokalblätter aufnehmen zu lassen.

Augsburg, den 12. Dez. 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 1471.)

Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 283. not. 23. e.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, unter Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juni 1848., (Gsbl. S. 129.) die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Im Grundeigenthume liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 2. Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grund-Eigenthümer selbst ist nur zuläßig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begränzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
2) auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen;
3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;
4) auf See'n und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken.

Straßen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Continuität des Jagdbezirkes.

Art. 3. Sind von einem solchen Gutscomplexe ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2. fallen, und auch nicht zusammenhängend 240, beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken (Inclaven) gegen Entschädigung der Eigenthümer zu.

Die Größe der Entschädigung wird in Ermanglung eines Uebereinkommens der Betheiligten nach den jeweiligen Jagdpachtpreisen in der Gemeindemarkung, in welcher diese Grundstücke liegen, und wenn und so lange solche nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältniß des Flächeninhaltes berechnet und festgestellt.

Art. 4. In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Art. 5. Die Gesammtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbstständigen Jagdbezirk.

Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, sich mit andern politischen Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinen. Gemeinden, deren Flur 480 bayerische Tagwerke oder mehr umfaßt, können mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke bilden.

Art. 6. Die im Art. 2. benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthum mit in die Verpachtung geben.

Art. 7. Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindever-

waltung, und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Das Ergebniß unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Kontraktsabschluß verpachtet werden will.

Als Pächter können aber solche die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten, welchen nach Art. 18. oder Art. 19. die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird; auch dürfen die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widerstreiten.

Art. 8. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Art. 9. In dem Falle des Art. 6. geschieht die Vertheilung des erzielten Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft, in Ermanglung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Art. 10. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern sowohl, als den Jagdpächtern ist erlaubt, für die Jagdausübung eigene gelernte Jäger aufzustellen.

Den genannten Grundeigenthümern, Pächtern und Jägern ist weiter gestattet, Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Art. 11. Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben:

1) wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240, beziehungsweise 400 Tagwerken ist;
2) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt; oder
3) wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht.

Art. 12. Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Art. 13. Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Der Jagdausübende hat neben der polizeilichen Strafe (Art. 23.) jeden, durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge, sowie jeden an kultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen.

Art. 14. Niemand darf ohne eine von der zuständigen Be-

hörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen.

Art. 15. Die Jagdkarten werden von der Distrikts-Polizei-Behörde gegen eine Gebühr von 8 fl. ausgestellt, welche zu einem Dritttheile in die Staatskasse fließt und zu zwei Dritttheilen in die Kasse derjenigen Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt, oder sich aufhält.

Den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten sind lediglich zum Zwecke dieses Schutzes — soweit die Bestimmungen der Art. 18. und 19. dieses zulassen — auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte, zur Jagdausübung jedoch nicht berechtigende eigene Karten unentgeldlich auszustellen.

Art. 16. Die Jagdkarten werden auf die Dauer je eines Kalenderjahres ausgestellt und gelten für das ganze Land.

Art. 17. Die Verhandlungen über die Ausstellung von Jagdkarten unterliegen weder der Taxe noch der Stempelpflicht.

Art. 18. Jagdkarten müssen verweigert werden:

1) den wegen Geisteskrankheit unter Kuratel Gestellten oder notorisch Geisteskranken;
2) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;
3) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungskassen und Anstalten erhalten;
4) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, Diebstahles oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Art. 19. Jagdkarten können verweigert werden:

1) den Minderjährigen und Verschwendern;
2) jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf den Halmen oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist;
3) jedem, welcher wegen einer fahrläßigen, durch eine Schußwaffe begangenen Tödtung oder Verwundung, oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, sowie
4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit, durch Selbsthilfe oder Störung des häuslichen Friedens, verurtheilt worden ist;
5) allen Handwerksgesellen, Dienstboten und in solcher Kathegorie stehenden Personen.

Art. 20. Die Distrikts-Polizeibehörde ist berechtiget und beziehungsweise verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte und resp. Jagd- und Forstschutzkarte — Schutzgewehrscheine — einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in der Person des Inhabers einer der in den Art. 18. u. 19. angeführten Gründe eintritt oder erst bekannt wird.

Art. 21. Gegen die von der Distrikts-Polizeibehörde verweigerte Ausstellung oder verfügte Einziehung einer solchen Karte ist eine Berufung an die einschlägige königliche Regierung, Kammer des

Innern, innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses an, zuläßig.

Art. 22. Im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte ist — insoferne nicht die allenfallsigen Mitpächter dessen Verbindlichkeit übernehmen, oder eine Uebertragung des Pachtes an einen Andern nach Art. 12. erfolgt — der Jagdpachtvertrag ohne Pachtentschädigung des Pächters sofort gelöst.

Die in einem solchen Falle für die Verpächter und Mitpächter entspringenden Beschädigungen bleiben — insoferne der Pachtvertrag nichts Anderes bestimmt, — der Austragung vor dem Civilrichter vorbehalten.

Art. 23. Einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, abgesehen von sonstiger Strafbarkeit:

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat;
2) wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd nicht mit sich führt, oder mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Jagdkarte jagt;
3) wer einen Jagdgast auf die Jagd nimmt, der eine Jagdkarte nicht gelöst hat;
4) wer ohne Begleitung des zur Jagdausübung Berechtigten jagt;
5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften verfehlt;
6) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten und Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte und bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert.

Jeder, der wegen Nichtlösung einer Jagdkarte als Jagdfrevler bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Die erkannte Geldstrafe wird in den Fällen des Art. 34. und nach der Analogie des Art. 35. Th. I. des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Arreststrafe verwandelt.

Die Untersuchung und Aburtheilung erfolgt nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch die Gerichte I. Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde. Gegen die Beschlüsse derselben ist eine Berufung an das einschlägige Gericht II. Instanz innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zuläßig.

Transitorische Bestimmung.

Art. 24. Jagdpachtverträge, welche von den Gemeinden nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen sind, lösen sich sechs Monate nach Publikation dieses letzteren ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf, wenn drei Monate vor diesem Termine von dem einen oder andern Theile gekündigt worden ist.

Gegenwärtiges Gesetz ist nur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins giltig und ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Unsere Staatsminister der Justiz, der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, am 30. März 1850.

Max. — v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 117.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850., die Ausübung der Jagd betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 283. not. 23. e.)

J. N. S. M. K. In Folge Reskripts aus dem k. Staatsministerium des Innern vom 2. dieß werden nachstehend die Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 30. März 1850., die Ausübung der Jagd betreffend, durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kunde gebracht.

Augsburg, den 9. April 1850.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 30. März 1850., die Ausübung der Jagd betreffend.

I. Die Distriktspolizei-Behörden zunächst haben in Gemäßheit der Schlußbestimmung des Gesetzes und des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises den Vollzug des Gesetzes, insoweit derselbe nicht den Gemeinden und deren gesetzlichen Organen und Vertretern zugewiesen ist oder die Zuständigkeit der Gerichte gegeben erscheint, selbst vorzunehmen und zugleich darüber zu wachen, daß der auf der gemeindlichen Thätigkeit und Mitwirkung beruhende Vollzug des Gesetzes vollständig und richtig erfolge.

II. Dieselben haben demzufolge angemessene Sorge zu tragen, daß das Jagdrecht durch den Grundeigenthümer selbst nur in den vom Gesetze als zuläßig bezeichneten Fällen ausgeübt werde, und haben die bezüglich des Art. 2. und 3. entstandenen Differenzen und Streitigkeiten zwischen einzelnen Grundeigenthümern oder zwischen diesen und den Gemeinden, vorbehaltlich des Rekurses zu bescheiden.

III. Der Vollzug des Gesetzes, insoweit derselbe den Gemeinden und deren Organen und Vertretern zugewiesen ist, erheischt:

1) daß in allen jenen Fällen, in welchen die Artikel 2. und 3. nicht in Anwendung sind, das Jagdrecht von jeder politischen Gemeinde innerhalb ihres Bezirkes Namens der Grundeigenthümer zur Verpachtung gebracht sey und daher die Selbst-

verwaltung der Jagd durch eine Gemeinde nur in den im Art. 9. angeführten, die alleinigen Ausnahmen von dem Grundsatz der Verpachtung bildenden Fällen stattfinde;

2) daß die gesetzlich festgestellte Art und Weise der Verpachtung, in so ferne nicht in Gemäßheit des Art. 24. Abs. 1. die schon vor dem Erscheinen des Gesetzes von den Gemeinden abgeschlossenen Jagdpacht-Verträge in Wirksamkeit geblieben sind, beobachtet, sohin die Verpachtung und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden oder ausnahmsweise durch Kontrakts-Abschluß geschehen sey, daß in diesem letztern Falle in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung hiezu die Genehmigung des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Genehmigung der Gesammtgemeinde vorliege und daß in jedem Falle das Ergebniß der Verpachtung gleiche Genehmigung erhalten habe;

3) daß aus der Gesammtflur einer politischen Gemeinde nicht mehr als höchstens 6 selbstständige Jagdbezirke gebildet worden sind und daß jeder dieser Jagdbezirke wenigstens 240 Tagwerke halte;

4) daß nicht mehr als 3 Pächter für einen Jagdbezirk zugelassen wurden und daß kein Pächter die gemeindliche Genehmigung erhalten habe, welchem nach Art. 18. und 19. die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird;

5) daß die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes nicht widerstreiten;

6) daß in einem gesetzlich zugelassenen Falle der Selbstverwaltung der Jagd durch die Gemeinde hiefür nur 3 Gemeindeglieder aufgestellt sind und diese als jagdkartenfähig erscheinen;

7) daß bei Uebertragung des Jagdpachtes die Einwilligung der Gemeinde und die Zustimmung der etwaigen Mitpächter hiezu vorliege;

8) daß im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte nicht der Pachtvertrag mit diesem Jagdpächter gegen den Artikel 22. fortgesetzt werde.

IV. Hiebei ergeben sich als Folgerungen aus dem Gesetze folgende Sätze:

1) Wird die Verpachtung durch Kontrakts-Abschluß zwar in Vorschlag gebracht, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung aber von dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten, oder in Landgemeinden von der Gesammtgemeinde nicht genehmigt, so ist nach der gesetzlichen Regel die Verpachtung auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden vorzunehmen.

2) Erlangt das Ergebniß einer vorgenommenen Verpachtung nicht die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung, so ist zu einer neuen Verpachtung zu schreiten.

3) Können sich in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung Magistrat und Gemeindebevollmächtigte über die bean-

tragte Bildung mehrerer Jagdbezirke aus der Gesammtflur der politischen Gemeinde nicht vereinigen, so ist eben die Gesammtflur als Jagdbezirk in Gemäßheit des Art. 5. Abs. 1. zur Verpachtung zu bringen.

4) Die Selbstverwaltung der Jagd durch die Gemeinden anbelangend, so liegt

a) im Falle der Nro. 1. des Art. 11. eine reine Gemeindesache vor und finden bei Regelung dieses Verhältnisses deßhalb die einschlägigen Bestimmungen des revidirten Gemeindeedikts, insbesondere die §§. 59., 82., 83. und 104. volle Anwendung.

b) In den übrigen Fällen der angeführten Gesetzesstelle dagegen können diese Bestimmungen beim Nichtvorhandenseyn einer Gemeinde-Sache nicht zur Anwendung gebracht werden. Wenn nun über die Einführung oder Bestellung der Selbstverwaltung oder den nochmaligen Versuch der Verpachtung der Jagd und dergleichen verschiedene Ansichten zwischen Magistrat und Gemeindebevollmächtigten bestehen, so erübrigt beim Mangel gesetzlicher Bestimmungen, nach welchen die schwebende Sache zur Entscheidung zu bringen ist, nichts anderes, als jede Verfügung über die Jagd in so lange ausgesetzt zu lassen, bis eine Vermittlung und Vereinigung der beiderseitigen Ansichten zwischen Magistrat und Gemeindebevollmächtigten erfolgt ist.

V. Alle auf den Vollzug des Gesetzes bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen, Magistrate, Gesammtgemeinden und Gemeindebevollmächtigten sind unter Beobachtung der allgemeinen, hiefür bestehenden Normen vorzunehmen und zu fassen.

VI. Wenn nun eine Distriktspolizei-Behörde von dem gänzlich unterbliebenen, unvollständigen oder unrichtigen Vollzug des Gesetzes in einer Gemeinde ihres Bezirkes irgend wie Kenntniß erhält, so hat dieselbe die sämmtlichen erwachsenen Verhandlungen der einschlägigen Gemeinde sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, den Vollzug des Gesetzes nach den angegebenen Beziehungen einer genauen Prüfung zu unterstellen, und nach dem Sachverhalte an die Gemeindeverwaltung resp. den Magistrat die geeignete Aufforderung zu erlassen, den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes in erschöpfender und genauer Weise Genüge zu leisten, sohin entweder die unterlassene Verpachtung vorzunehmen, die gesetzlich unzulässige oder gesetzwidrig bestellte und ausgeübte Selbstverwaltung der Jagd aufzugeben, resp. abzuändern, oder auch die Aufhebung oder Abänderung der abgeschlossenen Jagdpachtverträge, wenn dieselben, sey es durch die Art und Weise der geschehenen Verpachtung, durch das Objekt des Pachtvertrages, durch die Person des Pächters oder durch die einzelnen Pachtbedingungen, gegen das Gesetz verstoßen, durch freiwilliges Uebereinkommen zwischen der verpachtenden Gemeinde und dem Pächter oder erforderlichen Falls auf dem Civilrechtswege herbeizuführen und dergleichen.

Die Gemeindeverwaltungen, resp. die Magistrate sind zur Befolgung solcher von den Behörden an sie erlassenen Aufforderungen und Aufträge, nöthigenfalls durch angemessene Disciplinarstrafen und Einschreitungen anzuhalten.

Dieselben Grundsätze sind von den k. Regierungen, K. d. J., in Anwendung zu bringen, wenn es sich um die Ueberwachung des Gesetzvollzuges in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtgemeinden handelt. Die Polizeibehörden und Stellen haben übrigens sich nur auf die angeführte Ueberwachung des Vollzugs des Gesetzes den Gemeinden und ihren gesetzlichen Vertretern und Organen gegenüber zu beschränken und in keiner Weise in jene Befugnisse überzugreifen, welche das Gesetz über die Ausübung der Jagd den letztern zugewiesen hat.

VII. Da für die einzelnen Theile des Königreichs, mitunter selbst desselben Regierungsbezirkes ganz verschiedene jagdpolizeiliche Bestimmungen erlassen sind, und allgemeine für das Königreich diesseits des Rheins verbindliche jagdpolizeiliche Vorschriften zur Zeit noch nicht bestehen, so haben die k. Regierungen, K. d. J., dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen, insoweit sie noch in gegesetzlicher, anerkannter Wirksamkeit bestehen und insbesondere durch das Gesetz vom 30. März l. J., die Ausübung der Jagd betreffend, nicht derogirt sind, in den einzelnen Bezirken in angemessener Weise wieder öffentlich bekannt, und zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht werden.

VIII. Um für die Beschlußfassung, ob einer Person die nachgesuchte Jagdkarte auszustellen oder auf den Grund einer der Bestimmungen des Art. 18. und 19. zu verweigern ist, die erforderlichen Anhaltspunkte und Notizen zu erlangen, haben sich die Distriktspolizei-Behörden, in so ferne dieß im gegebenen einzelnen Falle erforderlich erscheint, und der Polizeibehörde über die Unfähigkeit eines die Ausstellung einer Jagdkarte nachsuchenden Individuums, eine solche zu erhalten, ohnehin nicht schon genügende Nachweise vorliegen, jederzeit mit den Gerichten unverzüglich ins Benehmen zu setzen.

Wenn die im Art. 20. angeführte Voraussetzung bezüglich eines Jagdkarten-Inhabers gegeben ist, so hat die Einziehung der Jagdkarten von Amtswegen zu erfolgen.

IX. Das k. Staatsministerium des Innern wird für die Anfertigung der Formularien zu den Jagdkarten alljährlich Sorge tragen, und dieselben an die k. Regierungen, K. d. J., versenden, welche sie an die Distriktspolizei-Behörden nach Bedarf hinauszugeben und dieselben dahin anzuweisen haben, daß andere Formularien als die mitgetheilten nicht verwendet werden dürfen. Bei mangelndem Vorrath von Formularien können Interimsbescheinigungen ausgestellt werden, welche jedoch gegen die alsbald zu erholenden vorschriftsmäßigen Formularien wieder einzuwechseln sind.

X. Auf jede einzelne Jagdkarte ist von der ausstellenden Behörde der Name, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Personal-Beschreibung (Alter, Statur, Haare, besondere Kennzeichen) einzutragen und hiebei mit besonderer Genauigkeit zu verfahren.

Der die Jagdkarte Lösende hat die ihm ausgestellt werdende Karte bei der Behörde mit seiner Namens-Unterschrift oder seinem Handzeichen zu versehen.

In der Karte ist das Datum der geschehenen Ausstellung und die amtliche Fertigung beizusetzen.

XI. Jede Distriktspolizei-Behörde hat nach dem mitfolgenden Formular ein Verzeichniß über die von ihr in einem Kalender-Jahre ausgestellten Jagdkarten zu führen, in welchem der Jagdkarten-Inhaber selbst in der betreffenden Rubrik seinen Namen zu unterzeichnen oder sein Handzeichen einzutragen hat.

Die fortlaufende Nummer dieses Verzeichnisses ist auf der linken Seite der einschlägigen Jagdkarte beizusetzen.

Diese Verzeichnisse über die ausgestellten Jagdkarten sind von den Distriktspolizei-Behörden der k. Gensd'armerie und den übrigen polizeilichen Aufsichts- und Vollzugsorganen im Bezirke zur Erleichterung der Controle, welche diese Organe zu üben haben, in Abschrift mitzutheilen und sonst noch in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Dasselbe hat mit den nach dieser Mittheilung sich weiter noch ergebenden Zugängen und den auf Grund des Art. 20. erfolgten Einziehungen von Jagdkarten zu geschehen.

Der die Jagdkarte Lösende hat noch vor deren Aushändigung die gesetzliche Gebühr von 8 fl. an die ausstellende Behörde zu entrichten, welche sofort zwei Drittheile dieses Betrages an diejenige Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende sich aufhält, gegen Empfangsbestätigung abzugeben hat.

Das letzte in die Staatskasse fließende Dritttheil ist von den Distriktspolizei-Behörden nach den von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen erfolgenden Weisungen zu vereinnahmen, und zu verrechnen.

Bis zum Erlasse dieser finanziellen Anordnungen haben die Distriktspolizei-Behörden diese Beträge geeignet zu asserviren.

XII. Dem Inhaber einer ausgestellten, aber zu Verlust gegangenen Jagdkarte, ist auf sein Verlangen gegen eine Gebühr von 15 kr. für das verwendete Formular ein Duplikat, auf welchem der behauptete Verlust der ursprünglich ausgestellten Karte zu bemerken ist, von der Distriktspolizei-Behörde auszustellen.

XIII. Mit dem Schlusse des Kalender-Jahres sind von jeder Distriktspolizei-Behörde die für das abgelaufene Jahr mitgetheilt erhaltenen und nicht zur Ausfertigung verbrauchten Jagdkarten-Formulare an die vorgesetzte k. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, welche dieselben alsbald vernichten zu lassen hat.

XIV. Die eigenen, den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten in Gemäßheit des Art. 15. Absatz 2. unentgeldlich auszustellenden Karten hat diejenige Distriktspolizei-Behörde, in deren Bezirk der Aufsichtssprengel ganz oder zum größten Theil gelegen ist, auszustellen, es mögen die genannten Personen zum Schutze von Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatjagden und Waldungen angestellt und verpflichtet seyn.

Diese Karten berechtigen zwar nicht zur Ausübung der Jagd, sondern lediglich zum Gewehrtragen in dem bestimmten Aufsichtsbebezirke behufs der Ausübung des Jagd- oder Forstschutzes. Der für den Jagdschutz in einem Bezirke Angestellte oder Verpflichtete, welcher

sich im Besitz einer solchen Karte befindet, ist jedoch das Raubzeug im Bezirke zu erlegen berechtigt.

XV. Die Formularien für die Jagd- und Forstschutz-Karten werden gleichfalls von dem k. Staatsministerium des Innern an die k. Regierung, Kammer des Innern, behufs der weitern Abgabe an die Distriktspolizei-Behörden versendet. Ueber deren Verwendung gilt das am Schlusse von Nro. IX. Bemerkte.

XVI. Die bezüglich der Ausstellung und Fertigung der Jagdkarten, der Führung eines Verzeichnisses über dieselben ertheilten Vorschriften finden auch auf diese Karten Anwendung. Auf denselben ist insbesondere der Bezirk, für welchen der Inhaber der Karte zum Jagd- oder Forstschutz angestellt oder verpflichtet ist, genau anzugeben oder einzutragen.

Das Verzeichniß über die ausgestellten Schutzgewehrscheine, welches nach dem mitgetheilten Formulare analog einzurichten ist, so wie die in demselben sich ergebenden Zu- oder Abgänge sind gleichfalls der k. Gensd'armerie und den übrigen polizeilichen Aufsichts- und Vollzugs-Organen im Polizeibezirke abschriftlich mitzutheilen. Eine Veröffentlichung dieser Verzeichnisse hat nicht stattzufinden.

XVII. Die Jagd- und Forstschutzkarte gilt ebenso, wie die Jagdkarte, auf die Dauer eines Kalender-Jahres. Wird dem Inhaber eines solchen Schutzgewehr-Scheins der für einen bestimmten Bezirk übertragene Jagd- oder Forstschutz abgenommen, so hat derselbe die ausgestellte Karte an die Distriktspolizei-Behörde einzuliefern.

XVIII. Sämmtliche Polizei-Behörden haben die Verpflichtung, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, mit einer polizeilichen Geldstrafe bedrohten Uebertretungen des Gesetzes unverzüglich dem zur Abwandlung derselben zuständigen Gerichte I. Instanz zur Anzeige zu bringen, und die Bestrafung der Uebertreter zu veranlassen.

Verzeichniß

der bei dem . . . . . im Jahre 1850 ausgestellten Jagdkarten.

Fortl. Nro.	Datum der Ausstellung.	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort.	Personalbeschreibung.	Unterschrift	Bemerkungen
		des Jagdkarten-Inhabers.					
					Alter: Statur: Haare: Besondere Kennzeichen:		

(Kr.-I.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 265.)

Gesetz, die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806. über den Wilddiebstahl betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 283. not. 23. e.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gsßbl. Stück 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen der Verordnung vom 9. Aug. 1806. über den Wilddiebstahl beschlossen und verordnen:

Art. 1. Die §§. 4. bis 20. der Verordnung vom 9. August 1806. „das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend," nebst allen auf diese §§. bezüglichen Novellen sind sogleich aufgehoben.

In dem §. 3. dieser Verordnung werden die Worte: „im ersten Wiederholungsfalle u. s. w." bis zum Schlusse des §. gestrichen.

Mit dem 1. Februar 1849. tritt auch dieser §. und der §. 2. derselben Verordnung außer Wirksamkeit.

An die Stelle der genannten §§. treten in denjenigen Landestheilen, in welchen die erwähnte Verordnung Gesetzeskraft hat, folgende Vorschriften.

Art. 2. Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt, oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt, oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraume oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Art. 3. Des im Art. 2. Ziff. 1. erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig, wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem andern zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtiget habe.

Art. 4. Der Jagdfrevel wird als Polizei-Uebertretung bestraft

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von 8 Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von 25 fl., wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Gebrauch eines Schießgewehres geschieht;
2) mit Gefängniß von 8 bis 14 Tagen, oder mit einer Geldbuße von 25 bis 50 fl., wenn die Verletzung des Jagdrechtes vermittelst eines Schießgewehres begangen wird.

Art. 5. Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft

1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Monaten
   a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem mit einer Mauer oder mit einer dichten Einzäunung und mit Thüren versehenen Wildparke, oder

b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder einem Schießgewehre begangen wird, welches so eingerichtet ist, daß es in Stücke zerlegt und verborgen getragen oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann;

c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gensd'armen oder einer andern obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten oder dessen amtlich verpflichteten Jagdbediensteten in dem fremden Jagdbezirke betreten und zu Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieselbe verweigert;

2) mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu 1 Jahre

a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildschießen vereinigten Bande verübt, oder

b) gewerbsmäßig betrieben wird, oder

c) wenn der Jagdfrevler sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

Art. 6. Hat der Jagdfrevler gegen eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe — vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit der Vorschriften des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, — mit folgenden Strafen zu belegen:

1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten (als Vergehensstrafe), wenn er einer solchen Person eine weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;

2) mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 1 Jahre (als Vergehensstrafe), wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht hat;

3) mit Strafarbeitshaus von 2 — 4 Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte.

Art. 7. In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadensersatze die Konfiskation des Schießgewehres und anderer zum Tödten, Einfangen oder Fortbringen des Wildes geeigneter Werkzeuge, sowie der von dem Uebertreter dazu gebrauchten Thiere, insbesondere der Hunde, auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von 5 bis 25 Gulden verurtheilt, und diese in den Fällen des Art. 34. Th. I. des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwandelt.

Art. 8. Bei Jagdfreveln, welche bloß eine polizeiliche Strafe nach sich ziehen, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde.

Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das einschlägige Appellationsgericht, innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, zuläßig.

Verbrechens- und Vergehensfälle werden nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren behandelt.

Art. 9. Alle bei der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Jagdfrevel sind nach den Vorschriften desselben zu behandeln und abzuurtheilen.

Der Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Maximilian. — v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1848. S. 385.)

Gesetz, die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ersatz des Wildschadens betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 283. not. 23. e.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse in Ansehung der durch die Verordnung vom 9. August 1806. über den Wilddiebstahl den Polizeibehörden zugewiesenen Verhandlung und Entscheidung in Wildschadenssachen beschlossen und verordnen:

Art. 1. Der §. 1. der Verordnung vom 9. August 1806. „das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend", — tritt, insoweit als er die Verhandlung und Entscheidung über die Ansprüche auf den Ersatz des Wildschadens den Polizeibehörden zuweist, außer Wirksamkeit, und wird durch folgende Vorschriften ersetzt.

Art. 2. Ansprüche auf den Ersatz des Wildschadens sind durch Klagestellung vor dem Gerichte, in dessen Bezirk der Wildschaden stattgehabt hat, geltend zu machen.

Art. 3. Wenn mehrere Grundeigenthümer, deren Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirke liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Jagdberechtigten Ansprüche auf den Ersatz des Wildschadens erheben, so können sie gemeinschaftliche Klage anstellen.

Art. 4. Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 3. hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

Art. 5. Das gegenwärtige Gesetz ist auf alle Forderungen des Wildschadensersatzes anzuwenden, welche an dem Tage der Verkündung des Gesetzes noch nicht von den Polizeibehörden rechtskräftig entschieden worden sind.

Der Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Maximilian. — v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1848. S. 393.)

Die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 283. not. 23. e.)

A. B. S. M. K. Im Hinblicke auf das Gesetz vom 10. Nov. 1848., die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806. über den Wilddiebstahl betreffend, werden nach vorausgegangenem Benehmen mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern und mit deren Einverständniß die von dem unterfertigten Staatsministerium hinsichtlich der Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre erlassenen Verfügungen vom 4. Sept. 1828. Nro. 11194., 20. Febr. 1829. Nro. 2276., 11. Jänner 1834. Nro. 249. und 25. Nov. 1845. Nro. 18369. hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und angeordnet:

1) daß nur jene confiscirten Gewehre, welche in Stücke zerlegt und verborgen getragen oder nicht auf den ersten Blick als Schießgewehre erkannt werden können, sofort zu vernichten;
2) daß dagegen alle übrigen Gewehre von den k. Rentämtern durch Versteigerung zu veräußern; und
3) daß zur Versteigerung nur Jagdberechtigte zuzulassen seyen.

München den 13. Juli 1849.

Staatsministerium der Finanzen.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 1015.)

Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 299. §. 1.)

§. 1. Abs. III. Diejenigen Distrikts-Straßen, auf welche die Bestimmungen dieser allerhöchsten Verordnung Anwendung finden, sind in dem Regierungs-Ausschreiben vom 27. Juni 1844. (Intelligenzblatt 1844. S. 599.) bekannt gemacht.

Auf die innerhalb der Ringmauer einer Stadt gelegenen, auf städtische Kosten gepflasterten oder chaussirten Straßen ist die gegenwärtige Verordnung nicht anwendbar.

Ministerial-Reskript vom 28 August 1843.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 611.)

(Hb. Bd. II. S. 300. §. 6. Z. II.)

§. 6. Z. II. Diesem ist gleich geachtet das in dem nachstehenden §. 7. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840. in Bezug genommene zweispännige Fuhrwerk unter den dortselbst erwähnten Voraussetzungen, soferne mit demselben nur die Hälfte der im §. 10. (siehe unten) aufgeführten Ladungsquantitäten und beziehungsweise nur eine durch Ladscheine nachgewiesene Fracht von 12 Zentnern geführt wird.

Ministerial-Entschließung vom 12. Februar 1845.
(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 614.)

(Hb. Bd. II. S. 301. §. 6. Z. III.)

§. 6. Z. III. Das aus dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Baden eingehende zweispännige, vierrädrige Fuhrwerk ist unter gewissen Bestimmungen selbst von den Vorschriften des §. 7. der allerh. Verordnung vom 16. Juli 1840. befreit.

Ministerial-Entschließung vom 2. Mai 1845.
(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 614.)

(Hb. Bd. II. S. 301. §. 7. Z. I.)

§. 7. Z. I. Abs. III. Die Fuhrwerke, womit Bierwirthe ihren Bierbedarf von den Bräuern abholen, oder letztere denselben den Wirthen zuführen, dürfen zu den in gleicher Weise begünstigten Fuhrwerken gezählt werden.

Ministerial-Entschließung vom 20. Jänner 1845.
(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 615.)

(Hb. Bd. II. S. 306. not. 1. b.)

§. 6. Z. I. rc. Dahin gehört insbesondere dasjenige Fuhrwerk, welches sich im Eigenthume eines Landwirthes befindet, und gemäß seiner Einrichtung zu landwirthschaftlichen Zwecken benützt werden kann; insbesondere womit derselbe:

c) zur Erfüllung einer gemeindedienstlichen Pflicht das Baumaterial für die Herstellung von Gemeinde- und Distriktsstraßen, dann das Giltgetreide auf die grundherrschaftlichen Speicher beiführt, oder womit er sonst Scharwerk leistet, soferne dergleichen Beifuhr nicht im Akkorde gegen Zahlung erfolgt.

Ministerial-Entschließung vom 18. Jänner 1845.
(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 614.)

(Hb. Bd. II. S. 309. §. 18.)

§. 18. rc. I. **Verfahren der polizeilichen Vollzugs-Organe zu und bei Entdeckung einer Uebertretung.**

1. Gegen das Befahren der Kunststraßen mit verordnungswidrigem Fuhrwerke zu wachen, sind verpflichtet:

die Wegmeister, Wegmacher, Gensd'armen, Gerichtsdiener und ihre Gehilfen, sowie die Polizeiwach-Mannschaft in den magistratischen Orten.

Die Mitwirkung der Zollbediensteten richtet sich nach den von dem k. Staatsministerium der Finanzen deßhalb bereits erlassenen Vorschriften.

Das Aufsichts-Personal hat die Befolgung der Verordnungs-Bestimmungen bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, vorzugsweise aber bei den Anhaltsplätzen zu controliren; es ist aber auch befugt, im Falle der Entdeckung oder dringender Vermuthung einer Gefährde Fuhrleute im Fahren anzuhalten.

2. Haben sich die Aufsichts-Organe durch genaue Untersuchung, und zwar rücksichtlich der Felgenbreite durch Anlegung des Maßes, von dem unzweifelhaften Vorhandenseyn einer Uebertretung Gewißheit verschafft, so ist der Führer des Fuhrwerkes anzuhalten, ihm der Grund dessen zu eröffnen, und er zur Polizei-Behörde (Land-, Herrschafts-, Patrimonialgericht oder Magistrat), in deren Bezirk die Uebertretung erfolgte, vorzuführen, und zwar von den Gensd'armen und dem Gerichtsdiener-Personale durch eigenen Transport, von den Wegmeistern und Wegmachern durch Uebergabe des Angehaltenen an den nächsten Gemeinde-Vorsteher zur Ueberlieferung desselben, nebst der schriftlich nach anliegendem Formulare abzufassenden Anzeige des Vorganges an die Behörde.

3. Dem Führer ist gestattet, sich durch unterpfändliche Sicherheitsleistung der unmittelbaren Vorführung vor die Polizei-Behörden zu entziehen. Will er von dieser Begünstigung Gebrauch machen, so hat ihn der Entdecker der Uebertretung zu dem nächstwohnenden Gemeinde-Vorsteher, oder in dessen Verhinderung zu seinem gesetzlichen Vertreter zu führen.

Diesem gibt der Anzeiger Kenntniß von der Uebertretung, der Fuhrmann aber erlegt unter Angabe seines Namens und Wohnortes den höchsten Betrag der auf die vorliegende Uebertretung gesetzten Strafe und der Gemeinde-Vorsteher gibt ihm hierüber eine Empfangs-Bescheinigung.

Zugleich eröffnet ihm derselbe, daß die Strafe als verfallen erkannt werden würde, wenn er in Zeit von 6 Wochen bei einer zuständigen Polizei-Behörde seine Verantwortung nicht abgegeben haben werde, und läßt ihn hierüber einen Revers nach dem angefügten Formulare unterzeichnen, und der Fuhrmann wird sodann freien Fußes entlassen.

In diesem Falle hat der betreffende Gemeinde-Vorsteher den Geldbetrag bald möglichst der Polizei-Behörde zu übergeben, und derselben sogleich anzuzeigen, welcher Fuhrmann denselben erlegt habe, für welche Uebertretung und wer diese entdeckt habe.

Der Entdecker hat seinerseits der Polizei-Behörde gleichfalls den Uebertreter, die Uebertretung und den Gemeinde-Vorsteher, bei welchem der Strafbetrag als Unterpfand hinterlegt wurde, anzuzeigen.

Der betreffende Fuhrmann aber hat bei der nächsten Polizei-Behörde, deren Sitz er berührt, oder bei jener seiner Heimath die Strafbetrags-Hinterlegung unter Vorzeigung des Empfangs-Scheines anzuzeigen, und diese Behörde sofort jene, in deren Bezirk die Uebertretung geschehen, hievon in Kenntniß zu setzen.

4. Die Anzeige des verpflichteten Anzeigers liefert vollen Beweis der Thatsache, in welcher die Uebertretung besteht; sie kann nur durch direkten Gegenbeweis entkräftet werden.

Will daher ein Fuhrmann, nachdem er von dem Entdecker der Uebertretung angehalten und ihm der Grund dessen eröffnet worden ist, die Thatsache in Abrede stellen, so hat er das Fuhrwerk unverändert zu belassen, bis von Seite der zuständigen Polizei-Behörde Augenschein vorgenommen wurde, oder dasselbe, wenn der Sitz der zuständigen Polizei-Behörde auf der Straße rückwärts, oder aber von der Kunststraße abliegt, dorthin zu bringen.

In diesem Falle kann dem Fuhrmanne auch nicht gestattet werden, sich durch Sicherheitsleistung der augenblicklichen Vorführung vor die Behörde zu entziehen.

5. Außer der Anhaltung und Anzeige der Uebertretung liegt den sub Nro. 1. benannten Individuen auch ob, das der Verordnung nicht entsprechende Fuhrwerk auf der Straße nicht weiter vorwärts fahren zu lassen, in so lange dasselbe nicht an dem Orte der Betretung oder in dem zunächst rückwärts gelegenen Orte in normalen Zustand versetzt worden ist.

Widerspricht der Fuhrmann die Uebertretung und glaubt er sich befugt weiter zu fahren, so kann nur die betreffende Polizei-Behörde entscheiden, ob in der That eine Uebertretung vorliege oder nicht.

Leistet der Fuhrmann nicht Folge, und fährt der Weisung des Wegaufsehers oder Polizei-Organes ungeachtet auf der Straße weiter so hat der Letztere die Beihilfe der nächstgelegenen Gemeinde anzurufen, die ihm unverweigerlich zu leisten ist.

II. Richterliches Strafverfahren gegen angezeigte Uebertretungen.

6. Die Verhandlung und Bestrafung bei Uebertretungen steht jenen Distrikts-Polizeibehörden zu (Land- und Herrschaftsgerichten, unmittelbaren Magistraten), in deren Bezirken die Uebertretung geschah; die Patrimonialgerichte und die Magistrate III. Klasse haben jedoch im Namen der ihnen vorgesetzten Landgerichte einzuschreiten, und zwar in der Art, daß ihnen, im Falle der Uebertreter angehalten wird, dessen Vernehmung und bei vorliegendem Zugeständnisse der Ausspruch und provisorische Vollzug der Strafe vorbehaltlich der nachträglichen Bestätigung der Distrikts-Polizeibehörde zusteht, im Falle des Widerspruches der Anschuldigung und des Bedürfnisses einer Beweisführung aber die Ueberbringung des Angehaltenen an die Distriktspolizei-Behörde obliegt.

7. In dem Falle der Vorführung des Angeschuldeten ist derselbe sogleich zu vernehmen, und, wenn dann

a) derselbe die Uebertretung zugesteht, der Beschluß sogleich zu fassen, und unter Belehrung über die Berufungsfrist zu eröffnen;

b) wenn er aber die angezeigte Thatsache widerspricht, sogleich Augenschein, resp. Zeugenabhör vorzunehmen und auf deren Ergebniß hin Beschluß zu fassen;

c) in so ferne er endlich die Thatsache zugesteht, dagegen die Anwendbarkeit der Verordnung auf das fragliche Fuhrwerk in Abrede stellt, sogleich die Prüfung der deßfalls beigebrachten

Beweismittel vorzunehmen, und auf deren Grund Beschluß zu fassen; im Falle aber die Erhebung des deßfallsigen Beweises einen längeren Zeitaufwand als 24 Stunden in Anspruch nehmen würde, nach Maßgabe der in Mitte liegenden Wahrscheinlichkeits-Gründe ein Provisorium bezüglich des Vor- oder Zurückfahrens des Fuhrwerkes zu treffen.

Die Polizei-Behörden bleiben für möglichst beschleunigtes Verfahren verantwortlich.

8. In dem Falle erfolgter Hinterlegung des Strafbetrages bei einem Gemeindevorsteher hat die in solchen Fällen allein competente Distriktspolizeibehörde den in dem vom Führer unterzeichneten Revers angegebenen Zeitraum abzuwarten, und wenn innerhalb dieses Zeitraumes eine Verantwortung nicht abgegeben wird, nach dem demselben eröffneten Präjudize die Strafe als verfallen zu erkennen.

9. Erscheint außer dem betheiligten Fuhrmanne noch ein Dritter als Urheber betheiligt, so ist dessen ungeachtet das Verfahren gegen ersteren sogleich zu Ende und die Verhandlung bezüglich des Letzteren gesondert zu führen.

10. Gegen die Beschlüsse der Distrikts-Polizeibehörde findet nur eine Berufung an die nächst höhere Stelle innerhalb eines präclusiven Termines von 14 Tagen nach geschehener Publikation statt. Von dem Berufungsrechte und der präclusiven Natur des Termines ist der Verurtheilte bei Eröffnung des Beschlusses zu belehren.

11. Die Strafen sind, nachdem der Beschluß Rechtskraft erlangt hat, in der Regel sogleich in Vollzug zu setzen; bei eintretender Arreststrafe aber ist, wenn der Fuhrmann ein Inländer ist, in so ferne die Besorgung des Fuhrwerkes es erfordert, der Vollzug der Heimathsbehörde zu überlassen.

Die eingelegte Berufung suspendirt den Vollzug der Strafe, den Fall des Art. 3. ausgenommen, doch ist zur Sicherung von Ausländern und unbekannten, nicht gehörig legitimirten Fuhrleuten der Geldstrafbetrag zu erheben, und bis zum Erfolge des höheren Beschlusses in amtliche Verwahrung zu nehmen.

12. Die Verhandlungen unterliegen bezüglich der Anwendung des Stempel-Papieres und der Taxirung jenen Bestimmungen, welche auf Polizei-Untersuchungen im Allgemeinen Anwendung finden, wonach insbesondere die Anzeigen und Ausfertigungen der Polizei-Organe und der Gemeinde-Behörden auf ungestempeltes Papier aufzunehmen sind.

III. Schluß-Bestimmungen.

Die Polizei-Behörden haben ihr Verfahren nach diesen Vorschriften zu bemessen, und die ihnen untergeordneten Polizei-Organe, so wie die Vorsteher der an Kunststraßen liegenden Gemeinden über ihre Obliegenheiten angemessen zu belehren.

München, den 2. Sept. 1839.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 622.)

Formular I.

Der unterzeichnete Wegmacher hat am 28. Juni 1839. den Georg Bauer von Landshut auf der Straße von Freysing nach Moosburg bei dem Orte Mergling mit einem 4spännigen Fuhrwerke betreten, dessen Radfelgen die vorgeschriebene Breite nicht hatten (oder an dessen Radfelgen die Schrauben vorstunden, oder mit einem Fuhrwerke, welches mit 10 Pferden bespannt war). Er hat denselben angehalten und dem Gemeindevorsteher von Mergling überliefert.

Seiner Angabe nach gehört das Fuhrwerk dem Boten N. N von Straubing.

Der Fuhrmann hat bei dem Gemeindevorsteher den Strafbetrag hinterlegt (oder nicht hinterlegt).

Dieses zeigt der Unterzeichnete dem k. Landgerichte unter Berufung auf seine Dienstpflicht gehorsamst an.

Den 28. Juni 1839.

N. N.
Wegmacher.

Formular II.

Der Wegmacher (Gensd'arme, Gerichtsdiener ꝛc.) N. N. hat am 17. August 1839. den N. N. von Ansbach auf der Straße von Würzburg nach Ochsenfurt bei dem Orte Randesacker mit einem Fuhrwerke betreten, an dessen Radfelgen die Köpfe der Nägel hervorstanden, ihn deßhalb angehalten, und dem unterzeichneten Gemeindevorsteher vorgeführt.

Joseph Bram hat dem Unterzeichneten den höchsten auf diese Uebertretung gesetzten Strafbetrag mit 20 fl. eingehändigt, und es wurde demselben dabei ausdrücklich eröffnet, daß, wenn er in Zeit von 6 Wochen bei dem k. Landgerichte sich wegen der ihm zur Last liegenden Uebertretung nicht verantworten würde, die Uebertretung als zugestanden und die Strafe als verfallen werde erkannt werden.

Diese Eröffnung bestätigt durch Unterschrift

N. den 28. August 1839.

N. N.

Der unterzeichnete Gemeindevorsteher zeigt diesen Vorgang dem k. Landgerichte N. gehorsamst an, und übergibt anliegenden hinterlegten Strafbetrag mit 20 fl.

Nach Angabe des Fuhrmanns ist das Fuhrwerk Eigenthum des N. N.

N. den 19. August 1839.

N. N.
Gemeindevorsteher.

Bekanntmachung, das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betreffend.

(Hb. B. II. S. 310. not. 5. b.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben in Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Interesse, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste Verordnung vom 2. Dez. 1840., das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betreffend, Reg.-Bl. 1840. S. 977. 2c., auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk während der Heu- und Getreide-Erntezeit nicht angewendet, sondern während dieser Zeit das Aneinanderhängen zweier leerer Wägen zugelassen werde.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben für den Vollzug Sorge zu tragen.

München, den 10. Dezember 1848.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Reg.-Bl. 1848. S. 1231.)

Postporto-Freiheit betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 355. not. 7.)

L. A. §. 9. Die über den Mißbrauch der Postportobefreiungen gesammelten Erfahrungen und die unübersehbaren, an jede Abweichung von dem festgesetzten Systeme sich knüpfenden Folgen machen die beantragte Bewilligung der Postporto-Freiheit für den landwirthschaftlichen Verein, für den polytechnischen Verein, für die Handelskammern und für die Vereine zur sittlichen Besserung der entlassenen Sträflinge unzuläßig.

(Landt.-Abschied vom 23. Mai 1846. Gsbl. S. 21.)

Die Postportofreiheit der Landwehr in Dienstsachen betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 355. not. 7.)

A. B. S. M. K. Inhaltlich einer Mittheilung des k. Ministeriums des Innern haben sich Anstände über die Postportofreiheit jener militärdienstlichen Korrespondenz ergeben, welche zwischen den Landwehr-Bataillons-Kommandos und den Kommandos der zu diesem Bataillon gehörigen Abtheilungen an andern Orten stattzufinden hat.

Da jedoch die Motive, auf welchen die Bestimmungen in §. 1. lit. b. u. §. 4. Nro. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829. beruhen, auf diesen Fall volle Anwendung finden, so kann die portofreie Behandlung genannter Korrespondenz jedoch unter Ein-

haltung der hiefür weiter bestehenden Vorschriften keiner Beanstandung unterliegen.

München, den 3. Dezbr 1846.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 12.)

Die Postporto-Freiheit der Landwehr betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 355. not. 7.)

J. N. S. M. K. Durch höchste Verfügung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. v. M. an die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen wurde die Postporto-Freiheit fortan auch für die dienstliche Korrespondenz der einzelnen Landwehr-Kommando's mit den Polizeibehörden ihrer Distrikte bewilligt, was den sämmtlichen Landwehr-Kommando's und Polizeibehörden im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 12. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 632.)

Straßendruckwalzen betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 397.)

J. K. V. 7) Nach den vorliegenden amtlichen Aufschlüssen Unserer Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ist die Zahl der in den Bau-Inspektionsbezirken dermalen vorhandenen Straßendruckwalzen, deren Anwendung sich als entschieden vortheilhaft gezeigt hat, für das gegenwärtige Bedürfniß und die in Angriff genommenen Straßen-Restaurations-Arbeiten ausreichend.

Auf eine weitere Vermehrung und ausgedehntere Anwendung dieser Walzen wird nach Maßgabe der zur Verwendung gelangenden Unterhaltungsmittel für Straßen und nach Bedarf der geeignete Bedacht genommen werden.

Ob und in wie weit auch Gemeinden in vorkommenden Fällen und auf vorgängiges Ansuchen ausnahmsweise die Benutzung solcher Walzen gestattet werden könne, bleibt der kompetenten Würdigung Unserer Kreisstelle vorbehalten.

(Landr.-Absch. vom 12. Febr. 1847. Reg.-Bl. S. 301.)

Die besondere Aufsicht der Polizei des Wohnorts betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 411.)

J. N. S. M. K. Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden die Bestimmungen des

Ausschreibens vom 9. Sept. 1843. (Kr.-J.-Bl. S. 682. fg.) in Erinnerung zu bringen und hiemit nachfolgende Anordnungen zu verbinden:

1) Bei der Ueberweisung von der Instanz Entlassener zur besondern Polizeiaufsicht hat der Beschlußfassung nach §. 8. der Instruktion vom 9. Sept. 1843. stets eine erschöpfende Konstatirung der Verhältnisse, wie sie Ziff. 2. des Ausschreibens vom 3. Mai l. J. Nro. 25148., das Verfahren bei Ablieferungen in die Zwangs-Arbeitshäuser betreffend, bezeichnet ist, vorherzugehen.

Der Beschluß ist auch in dem Falle, wo er nicht auf Ablieferung in ein Zwangsarbeitshaus geht, förmlich zu den Akten zu bringen, wobei jedoch unnöthige Weitläufigkeiten ferne zu halten sind.

2) Nachdem die Dauer der Verwahrung in den Zwangsarbeitshäusern keineswegs immer mit jener der besondern Polizeiaufsicht zusammenfällt, so ist bei dem nach §. 10. Ziff. 4. der Instruktion über die Einschaffung in das Zwangsarbeitshaus erfolgenden Eintrage in das Grundbuch die geeignete Vormerkung zu pflegen, und bei der Rückkunft von Zwangsarbeitern jederzeit durch Einsicht der Akten Gewißheit sich zu verschaffen.

Für den Fall fortdauernder besonderer Polizeiaufsicht treten sodann die Bestimmungen des §. 8. der Instruktion in Anwendung, gegentheiligen Falls jene der Ausschreiben vom 28. Nov. 1833. (Kr.-Int.-Bl. S. 1655. fg.) und vom 20. Febr. l. J. Nro. 14957. Abs. 4. 5. und 6.

3) Die Inanspruchnahme der Mitwirkung der Armenpflegen zur Leitung der besonderer Polizeiaufsicht Unterstellten, so wie zur Fürsorge für Diensteintritt oder möglichst dauernde Beschäftigung ist niemals zu unterlassen; die deßfallsigen Aufträge sind geschäftsordnungsmäßig stets an die Vorstände der Armenpflegen zu richten und der Erfolg ist zu den Akten zu konstatiren.

Von dem Kuratklerus kann die eifrigste Theilnahme in einer seinem kirchlichen Wirken so nahe liegenden Geschäftssphäre unzweifelhaft gewärtigt werden, und er wird sich derselben, geeignet angegangen, auch nicht zu entziehen suchen.

Es darf jedoch hiebei der Pfarrgeistlichkeit die ihrer Stellung gebührende Beachtung nicht versagt werden, und es hat die häufig vorgekommene Beauftragung des Gemeindevorstehers mit Mittheilungen an den Armenpflegschaftsrath, als dem §. 49. der Instruktion für das Armenwesen vom 24. Dezember 1833. widersprechend, zu unterbleiben.

Da übrigens die Ueberwachung der bereits durch die Erfahrung als der öffentlichen Sicherheit gefährlich bezeichneten Personen, sowie das Streben, sie zu einem geordneten Lebenswandel zurückzuführen, zu den wichtigsten Zweigen der Sicherheits-Polizei gehören, so wird der in diesen Beziehungen gezeigte Eifer

und die sorgfältige Geschäftsführung der Behörden entsprechender Würdigung der unterfertigten Stelle nicht entgehen.

Augsburg, den 14. Dezember 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Lithogr. Ausschr. Nro. 23320.)

Bekanntmachung, die Visirung von Reisepässen für k. großbritannische Unterthanen betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 415. Art. XIV.)

A. B. S. M. K. Sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, werden in analoger Anwendung der allerhöchsten Verordnung v. 17. Jänner 1837., das Paßwesen betreffend, Art. XIV. Abs. 1., hiermit angewiesen, den untergebenen Paß- resp. Polizeibehörden, mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 19. der ersten Beilage zur Verfassungsurkunde, zu eröffnen, daß alle diejenigen k. großbritannischen Unterthanen, welche regelmäßige, von competenten Behörden ausgestellte Pässe besitzen, aus denen ihre Eigenschaft als englische Unterthanen unzweifelhaft hervorgeht, von der Erholung eines bayerischen Gesandtschafts-Visa zur Reise nach Bayern, so lange nicht andere Verfügung eintritt, befreit zu erachten sind.

München, den 4. April 1846.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 345.)

Das Wandern der Handwerksgesellen nach Oesterreich betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 415. Art. XIV.)

J. N. S. M. K. Nach einer Anordnung der k. k. österreichischen Regierung sind die nach den österreichischen Staaten wandernden Handwerksgesellen verpflichtet, hinsichtlich ihrer die Stelle der Reisepässe vertretenden Wanderbücher sich allen jenen Visirungen und Controlen zu unterziehen, welchen Ausländer überhaupt in Ansehung ihrer Pässe bei Reisen in die k. k. österreichischen Staaten unterliegen, sohin auch gehalten, wenn sie auf ihrer Route den Sitz einer k. k. österreichischen Gesandtschaft berühren, ihre Wanderbücher von derselben visiren zu lassen.

Um nun die aus Bayern nach den k. k. österreichischen Staaten wandernden Handwerksgesellen vor Unannehmlichkeiten oder Hemmungen in ihrem Vorhaben zu bewahren, wird diese polizeiliche Verfügung der k. k. österreichischen Regierung in Folge einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 28. v. Mts. allgemein bekannt gemacht, und es sind zu dem sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes hiemit beauftragt, bei Anmeldung um Ertheilung oder Visirung der Wanderbücher nach den k. k. österreichi-

schen Staaten die Bewerber auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 2. Novbr. 1846.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 1031.)

Kautionen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 1. §. 1.)

M. II. K. VII. 3) ꝛc. Was jedoch die beantragte förmliche Einführung der bei den Gewerben üblichen Abstufung der Arbeiter nach ihrer Vor- und Ausbildung anbelangt, so erscheint bei der Vielseitigkeit des Fabrikationsbetriebes und bei dem besondern Werthe geschickter Benützung individueller Kunstfertigkeit eine derartige Einengung dieses Industriezweiges (Glasfabrikation) als unzulässig. Bezüglich der beantragten Mittel zur Erleichterung der Verehelichung der Fabrikarbeiter aber weisen Wir darauf hin, daß es unstatthaft ist, die gemeindlichen Einwilligungen zur Ansäßigmachung und Verehelichung an Bedingungen, sohin auch nicht an Kautionsstellung, zu knüpfen.

Die Besorgnisse des Landrathes stellen sich indessen in so ferne als nicht gerechtfertigt dar, als von dem umsichtigen Ermessen der Vertreter der Gemeinden erwartet werden darf, daß tüchtigen und sparsamen Arbeitern, welche die erforderlichen Bürgschaften durch Beitritt zu Lebensversicherungs- und Renten-Anstalten oder Sparkassa-Einlagen gewährt, oder in der durch §. 1. des Gesetzes über die Heimath vom 11. September 1825. vorgezeichneten, Kautionsstellung nicht ausschließenden Weise sich eine Heimath rechtsgiltig gesichert haben, die Verehelichung keineswegs unmöglich werde.

(Landraths-Abschied vom 5. Juli 1849. R.-Bl. S. 775.)

Die Ausstellung von Rückattesten für außereheliche Kinder bei Verehelichung ihrer Mutter außerhalb der Gemeinde, resp. die Zulässigkeit der Ertheilung des Heimathsrechtes an solche Kinder betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 15. Abthl. VIII.)

J. N. S. M. K. Nachdem sich bereits öfters Zweifel über die Frage ergeben haben, ob Gemeinden berechtigt sind, den außerehelichen Kindern von Frauenspersonen, welche sich außerhalb der Gemeinde verehelichen, und dadurch ihr Heimathsrecht verlieren, die Heimath in der Gemeinde vorzubehalten, resp. zu ertheilen und ob diese sogenannten Rückatteste giltig sind, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, nachstehend einen Auszug aus einer auf erhobene Beschwerde wegen Verweigerung der Aufnahme eines gerichtlichen Vertrags hierüber erlassenen Entschließung zur Nachachtung bekannt zu machen.

„Die Instruktion zum Vollzuge des Heimathsgesetzes vom 29. Januar 1837. erklärt allerdings Verzichte auf das Heimathsrecht für ungiltig, selbst dann, wenn dieselben auf Verlangen der Gemeinden ausgestellt oder als Bedingung der gemeindlichen Einwilligung zur Ansässigmachung stipulirt worden sind; allein die h. Ministerial-Entschließung vom 23. August 1832. erklärt diese Verzichte nur dann für ungiltig, wenn dieser Verzicht bei Erwerbung der Ansässigmachung geleistet werden will, und gibt als Grund an, daß die Heimath nach §. 1. Abs. 2. eine nothwendige Folge der Ansässigmachung ist. Der Grund dieser instruktiven Verfügung liegt offenbar darin, daß es allen bezüglich des Gemeindeverbandes, der Ansässigmachung und Heimath bestehenden gesetzlichen Bestimmungen widerstreiten würde, wenn ein in einer Gemeinde ansässiges Individuum nicht in dieser, sondern in einer andern Gemeinde seine Heimath hätte, und daß die Gestattung solcher Verzichte ferner leicht die Folge haben könnte, daß Jemand bei der Ansässigmachung auf das hiemit verbundene Heimathsrecht verzichten würde, während er durch die Ansässigmachung sein früheres Heimathsrecht verliert, und somit gar keine Heimath mehr hätte.

Ein ganz anderes Sachverhältniß waltet im vorliegenden Falle ob, wo eine Gemeinde sich bereit erklärt, dem außerehelichen Kinde einer Frauensperson, welche sich außerhalb der Gemeinde verehelicht, und dadurch ihr Heimathsrecht verliert, das Heimathsrecht vorzubehalten, resp. ein vertragsmäßiges Heimathsrecht nach §. 1. Ziffer 1. des Heimathsgesetzes vom 11. September 1825. zu verleihen. Hier liegt kein Verzicht auf ein durch Ansässigmachung erworbenes Heimathsrecht vor, sondern das außereheliche Kind vertauscht nur die demselben nach §. 3. Ziffer 1. des Gesetzes zustehende ursprüngliche Heimath, nämlich die Heimath seiner Mutter, mit der nach §. 1. Ziffer 1. des Gesetzes durch rechtsgiltigen Vertrag mit der Gemeinde erworbenen Heimath; das Kind verzichtet daher nicht auf seine Heimath, sondern verliert nur durch Erwerbung einer vertragsmäßigen Heimath seine ursprüngliche Heimath, wie dieß stets der Fall ist, wenn die Heimath an einem andern Orte erworben wird, als an dem, wo sie ursprünglich bestand.

Es steht daher der Bestätigung des Beschlusses der Gemeinde S. vom 2. Juli 1844. wegen Ertheilung der Heimath an N. N. von Kuratelwegen oder der Aufnahme eines gerichtlichen Vertrages hierüber aus dem Gesichtspunkte des Heimathsgesetzes durchaus kein Hinderniß entgegen, und hat das k. Landgericht hienach das weiter Geeignete ungesäumt zu verfügen."

Ansbach, den 20. Januar 1847.

Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. für Mittelfranken 1847. S. 47.)

Impfscheine bei Gesuchen um Ansäßigmachung und Verehelichung betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 20.)

J. N. S. M. K. Vermöge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts. sind bezüglich der Ausstellung von Impfscheinen bei Gesuchen um Ansäßigmachung und Verehelichung nachstehende Bestimmungen erlassen worden:

1) Jeder, welcher die Erfüllung der Impfpflichtigkeit durch ein nach §. 21. der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1830. (Hb. Bd. V. S. 117. not. 33. c.) giltiges Impfzeugniß nachweisen soll, diesen Nachweis aber wegen wirklichen oder angeblichen Verlustes des ursprünglich ausgestellten Impfzeugnisses zu liefern nicht im Stande ist, hat sich zur Ersetzung dieses Mangels der Revaccination zu unterwerfen und ein Zeugniß hierüber beizubringen, und zwar auch in dem Falle, wenn Spuren einer früheren Impfung vorhanden sind.

2) Eine solche Revaccination kann sowohl von einem Gerichts- als von einem praktischen Arzte vorgenommen werden. Die Gebühren hiefür sind dieselben, wie für die erstmalige Impfung; jedoch hat der die Revaccination vornehmende Gerichtsarzt ebenfalls die für eine Privatimpfung zulässigen Gebühren anzusprechen.

3) Die Ausstellung der Zeugnisse über dergleichen Revaccinationen ist denselben Förmlichkeiten unterworfen, welche für die erstmalige Impfung vorgeschrieben sind. Es darf daher weder das Zeugniß eines Privatarztes als giltiges Impfzeugniß im Sinne des §. 21. der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1830. betrachtet werden, noch wird diese Giltigkeit durch die bloße Kontrasignirung von Seite des Gerichtsarztes bewirkt, sondern letzterer hat entweder auf Grund der von ihm vorgenommenen Revaccination, oder falls diese von einem Privatarzte vorgenommen wurde, auf Grund eines beglaubigten Zeugnisses dieses Privatarztes ein Impfzeugniß in ähnlicher Weise auszustellen, wie im §. 21. der Verordnung vom 22. Dezember 1830., beziehungsweise in der Beilage hiezu vorgeschrieben ist.

4) Für die Ausstellung eines solchen Zeugnisses darf der Gerichtsarzt, es mag die Wiederimpfung von ihm selbst, oder von einem Privatarzte vorgenommen worden seyn, den Betrag von 36 kr. fordern; dieselbe Gebühr hat auch der Privatarzt für das von ihm zum Zwecke der Produktion bei dem Gerichtsarzte auszustellende Zeugniß in Anspruch zu nehmen.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 14. Sept. 1846., Taxen für erneuerte Ausstellung von Impfzeugnissen betreffend (vid. Reg.-Ausschreibung vom 27. September 1846. im Int.-Blatte pag. 943.) ist in dessen Folge durch die Eingangs erwähnte Ministerial-Entschließung außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die in ihren Bezirken

befindlichen praktischen Aerzte von Obigem geeignet in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 3. Jänner 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 21.)

Die Ansässigmachung von Frauenspersonen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 24.)

J. N. S. M. K. In einer an die k. Regierung von Mittelfranken erlassenen und der unterfertigten Stelle abschriftlich mitgetheilten höchsten Entschließung vom 16. d. Mts. hat das k. Ministerium des Innern unter Hinweisung auf die wegen Unzulässigkeit von Gewerbs-Conzessions-Verleihungen an Frauenspersonen am 5. Nov. 1837. erfolgte und für sämmtliche Regierungsbezirke dießseits des Rheins generalisirte höchste Ministerial-Entschließung (Hb. Bd. III. S. 127. not. 6. a.) ausgesprochen, daß der Grundsatz der gleichmäßigen gesetzlichen Unstatthaftigkeit der Ertheilung von Ansässigmachungs-Bewilligungen an Frauenspersonen als der Natur der Sache, dem Wortlaute und dem Geiste des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vollkommen angemessen, und zur Beseitigung der ungeeigneten Konsequenzen, welche aus der gegentheiligen Annahme, insbesondere in Ansehung der Verehelichnng hervorgehen würde, als durchaus bindend erachtet werden müsse.

Indem hiedurch sämmtliche mit der Instruktion und Verbescheidung von Ansässigmachungs- resp. Verehelichungs-Gesuchen betraute Unterbehörden von jenem von den höchsten Stellen ausgesprochenen Grundsatze in Kenntniß gesetzt werden, wird ihnen zugleich die genaue Beachtung desselben in vorkommenden Fällen hiemit zur Pflicht gemacht.

Augsburg, den 28. April 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 396.)

Gesetz, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 28. §. 4.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstesjahre zurückgelegt hat, erwirbt kraft des Gesetzes

die Ansäßigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen in jener Gemeinde, in welcher er bei Ablauf jener Frist angestellt ist.

Art. 2. Wird ein wirklicher Schullehrer nach Ablauf der ersten drei Dienstesjahre in solcher Eigenschaft versetzt oder befördert, so erwirbt er dadurch von selbst die Ansäßigkeit mit ihren gesetzlichen Folgen in der Gemeinde seiner neuen Anstellung.

Art. 3. Bei Berechnung des dreijährigen Zeitraums soll auch jene Dienseszeit eingerechnet werden, welche ein noch jetzt aktiver oder später reaktivirter, wirklicher Schullehrer vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in dieser Eigenschaft zugebracht hat.

Transitorische Bestimmung.

Art. 4. Bis zum Erscheinen des Unterrichtsgesetzes wird die bisherige Uebung, wonach, insoweit Gemeinden zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer und deren Wittwen und Kinder in Anspruch zu nehmen sind, der gesammte Schulsprengel beizutragen hat, aufrecht erhalten.

Unsere Staatsminister des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen, auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheins sich beschränkenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 24. Dezember 1849.

Max. — v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. v. d. Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 45.)

Das Uebereinkommen mit der fürstlich Reuß-Lobensteinischen Regierung über das Trauungsrecht betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 34. §. 8.)

J. N. S. M. K. Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, mit der fürstl. Reuß-Plauischen Landesdirektion zu Ebersdorf, welche gemäß Erklärung derselben v. 12. Nov. 1847. hiezu gleichfalls die landesfürstliche Ermächtigung erhalten hat, eine auf alle Unterthanen des Königreiches Bayern und des Fürstenthums Reuß-Lobenstein-Ebersdorf ohne Unterschied der Konfession anwendbare Uebereinkunft dahin abgeschlossen, daß fortan bei Verehelichungen zwischen Unterthanen des Königreiches Bayern und des Fürstenthums Lobenstein-Ebersdorf das Trauungsrecht jederzeit dem Pfarrer des zukünftigen Wohnorts der Brautleute, also dem Pfarrer des Staats, in welchen die Einwanderung des Bräutigams oder der Braut erfolgt, zustehen, jedoch den Brautleuten gegen Entrichtung der Stolgebühren an diesen Pfarrer gestattet seyn soll, sich auch von dem Pfarrer des bisherigen Wohnorts des Bräutigams oder der Braut, aus welchem die Auswanderung stattfindet, trauen zu lassen, während dem letzteren Pfarrer außerdem nur das Recht der Proklamation und der Ausstellung der Dimissorialien gegen Bezug der hiefür festgesetzten Gebühren zukommen soll.

Höchstem Auftrage zufolge wird vorstehende Uebereinkunft zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 25. Januar 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 100.)

Heiraths-Bewilligungen für das Kataster-Personal betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 57. Z. IX.)

J. N. S. M. K. Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 30. v. M. wurde verfügt, daß die Würdigung der Zuläßigkeit der Verehelichungen der Funktionäre der k. Steuerkataster-Kommission in Zukunft lediglich den zuständigen k. Polizeibehörden überlassen bleibe, sohin die k. Steuerkataster-Kommission von allen beschränkenden Bedingungen für die Folge Umgang nehme, was denselben hiermit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 21. Okt. 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 1276.)

Die Verehelichung der nicht stabilen Forstbediensteten betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 57. Z. IX.)

J. N. S. M. K. Nach den vom k. Finanzministerium in Bezug auf die Verehelichung nicht stabiler Forstbediensteter erlassenen höchsten Normativen sind die k. Regierungs-Finanzkammern angewiesen, in allen jenen Fällen, wo Verehelichungen nicht stabiler Forstbediensteter vorkommen, insoferne letztere nicht mehr als das vom Aerar zu beziehende, blos für ihre alleinige persönliche Subsistenz berechnete Diensteseinkommen, und sonach kein besonderes, ihren und ihrer Familien Unterhalt zureichend sicherndes Vermögen nachweisen können, — ohne weitere Rücksicht die Verabschiedung solcher Individuen aus dem Forstdienste zu verfügen.

Um nun einerseits die betheiligten Forstbediensteten, andererseits aber auch die Gemeinden gegen die aus solchen Verehelichungen etwa entstehenden Nachtheile geeignet zu wahren, besteht die weitere Anordnung, daß nicht stabile Forstbedienstete, insbesondere Forstamts-Aktuare und Forstgehilfen, welche sich zu verehelichen gedenken, die Vorfrage über gesicherten Nahrungsstand zum Unterhalte einer Familie vorerst durch die k. Forstämter der Prüfung der k. Regierungs-Finanz-Kammern zu unterstellen haben.

Da indeß Fälle vorgekommen sind, in welchen diese Anordnung nicht beachtet wurde, und aus einer solchen Nichtbeachtung nicht unbedeutende Nachtheile für die betreffenden Gemeinden entstehen können, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Di-

striktspolizeibehörden auf diese Bestimmungen — zur Wahrung des Interesse der Gemeinden bei Verehelichungsgesuchen nicht stabiler Forstbedienteter aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 22. März 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Lith. Ausschr. Nro. 17695.)

Die Anwendung von Taxen und Stempel für die von den Gemeinde-Bevollmächtigten und den Armenpflegschaftsräthen in Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Sachen abgegebenen Erklärungen.

(Hb. Bd. III. S. 64. N. 41.)

J. N. S. M. K. Die unterfertigte Stelle sieht sich durch die Wahrnehmung, daß hie und da, insbesondere bei Magistraten III. Klasse, die von den Gemeindebevollmächtigten in Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Sachen gepflogenen Verhandlungen und abgegebenen Erklärungen einer Taxe unterworfen werden, dann durch ein in einem speziellen Falle unterm 22. Febr. d. J. von dem k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, erlassene höchste Entschließung veranlaßt, sämmtliche Polizei- und Gemeindebehörden von Schwaben und Neuburg darauf aufmerksam zu machen, daß weder die Gemeinde-Bevollmächtigten, beziehungsweise der Gemeindeausschuß, noch der Armenpflegschaftsrath zu jenen Behörden gerechnet werden können, welche für ihre Verhandlungen und Erklärungen in Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Sachen T a x e n zu erheben berechtigt sind, daß jedoch bei ersteren der S t e m p e l, bei dem Armenpflegschaftsrathe aber auch dieser nicht in Anwendung zu kommen hat, und daß die diese Erklärungen der Gemeinde-Bevollmächtigten und des Armenpflegschaftsrathes empfangenden Magistrate nicht befugt sind, dieselben der Taxirung zu unterwerfen.

Augsburg, den 13. Mai 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 438.)

Die Zuständigkeit in Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuchen in gemischten Gemeinden betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 64. not. 17. b.)

A. B. S. M. K. Auf den in dem bezeichneten Betreffe vom 15. März l. J. erstatteten Anfrage-Bericht wird der k. Regierung, K. d. J., erwidert, daß die generalisirte Entschließung vom 30. Oktober 1839. die Gesuche um Ansässigmachung und Verehelichung mit klaren Worten als Gemeinde-Angelegenheit erkläre, so zwar, daß die Instruktion und Bescheidung fraglicher Gesuche in landge-

richtlichen Gemeinden den k. Landgerichten und in gutsherrlichen Gemeinden den gutsherrlichen Gerichten zustehe.

Es kann demnach bei Beurtheilung der Frage über die Zuständigkeit zu Instruktion und Bescheidung eines Gesuches um Ansässigmachung in einer von mehreren zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften nicht das Zahlenverhältniß der in dieser Ortschaft befindlichen landgerichtlichen und gutsherrlichen Grund- und Gerichtsholden, sondern lediglich der Umstand entscheidend seyn, ob die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen in der Gesammtgemeinde einem k. Landgerichte oder einer gutsherrlichen Behörde zusteht, wonach also in solchem Falle diejenige Behörde, welcher die Mehrzahl der Grundholden in der Gesammtgemeinde gerichtsbar ist, auch die Ansässigmachungsbewilligung für diejenigen zu dieser Gemeinde vereinigten Ortschaften zu ertheilen hat, in welchen sie etwa nach §. 85. der VI. Verfassungsbeilage die Lokal-Polizei nicht ausübt.

München, den 23. April 1847.

Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 395.)

Den Vollzug des Artikels 4. Ziffer 3. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 69.)

J. N. S. M. K. Von der am 19. Juni d. J. an die unterfertigte Stelle im bezeichneten Betreffe erlassenen Entschließung des Ministeriums des Innern folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in vorkommenden Fällen.

„Das unterfertigte Ministerium hat im Anlasse mehrerer an dasselbe gelangter Beschwerden die Wahrnehmung gemacht, daß der Art. 4. Ziff. 3. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825. häufig in der Art angewendet wird, daß bei Konzessions- und resp. Ansäßigmachungs-Gesuchen von Besitzern realer oder radicirter Gewerbe auch die Frage wegen des Nahrungsstandes mit in Würdigung gezogen, und wo letzterer bezweifelt oder als nicht begründet angenommen wird, die nachgesuchte Konzession und beziehungsweise Ansäßigmachungs-Bewilligung ohne Weiteres verweigert wird.

Dieses Verfahren ermangelt aber der nothwendigen gesetzlichen Begründung, daher das unterfertigte Ministerium im Hinblicke auf Art. 12. der oben erwähnten gesetzlichen Grundbestimmungen sich veranlaßt sieht, auf folgende Momente aufmerksam zu machen.

Jedem Besitzer eines realen oder radicirten Gewerbes steht in Kraft des Art. 4. Ziff. 3. des Gewerbsgesetzes das Recht zu, die zur Ausübung seines Gewerbes erforderliche Konzession zu verlangen, sobald derselbe über die Erfüllung der im Art. 2. des gedachten Gesetzes enthaltenen Vorbedingung sich auszuweisen im Stande ist, vorbehaltlich der Bestimmung der Ziff. 4. des oben erwähnten Art. 4.

Unter der in Bezug genommenen Vorbedingung des Art. 2. kann aber keine andere, als die im Absatz 1. bezeichnete, nämlich die persönliche Fähigkeit des Bewerbers verstanden werden, wie dieses nicht nur aus einer Vergleichung der Ziff. 3. und 4. des Art. 4., sondern auch noch aus dem weitern Umstande auf das unzweideutigste hervorgeht, daß entgegengesetzten Falles die Besitzer realer oder radicirter Gewerbsrechte den Bewerbern um persönliche Konzessionen im Wesentlichen völlig gleichgestellt werden würden, während der Art. 4. Ziff. 2. des Gesetzes ihnen alle Rechte des Eigenthümers nach Maß=gabe der bürgerlichen Gesetze, sohin auch das Recht der freien Benützung sichert.

Die Berücksichtigung des Nahrungsstandes bei Gesuchen um die Konzession zur Ausübung realer oder radicirter Gewerbe muß daher um so mehr als ausgeschlossen betrachtet werden, als schon nach der Natur der Sache, insoferne nämlich durch die Ausübung des Gewerbes nicht zugleich auch die Ansäßigmachung begründet werden will, jede derartige Erwägung den gemeindlichen Interessen gegenüber unnöthig, aus Rücksicht auf den Nahrungsstand der betheiligten Gewerbsgenossen aber als völlig erfolglos sich darstellt, indem hiebei die Existenz des unter dem Schutze des Gesetzes bestehenden und als Privateigenthum anerkannten realen oder radicirten Gewerbes unter keiner Voraussetzung zerstört werden könnte.

Aber auch in dem Falle, wenn der rechtmäßige Erwerber eines realen oder radicirten Gewerbes durch die Ausübung desselben nach Maßgabe des Art. 5. Abs. 2. des revidirten Ansäßigmachungsgesetzes seine Ansäßigmachung in der betreffenden Gemeinde zu begründen beabsichtigt, greift eine besondere Würdigung der Frage wegen des Nahrungsstandes nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes nicht Platz.

Der Besitz eines realen oder radicirten Gewerbes ist nämlich durch §. 2. Ziff. II. des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung ebenso, wie der dem gesetzlichen Steuer=Minimum entsprechende und bis zu dem Kapitalbetrage dieses Minimums schuldenfreie Grundbesitz als ein Titel der Ansäßigmachung bezeichnet. Gleich wie nun bei dem Vorhandenseyn dieses Grundbesitzes der zur Beschlußfassung über die Ansäßigmachungsfrage zuständigen Behörde ein entscheidendes Urtheil darüber nicht mehr zusteht, ob der Eigenthümer des Grundbesitzes durch denselben seinen Nahrungsstand zu begründen vermag, ebensowenig hat dieselbe behufs der Beschlußfassung über das Ansäßigmachungsgesuch des rechtmäßigen Besitzers eines als real oder radicirt anerkannten Gewerbes weiter zu erwägen, ob derselbe in der Ausübung dieses letzteren seinen Nahrungsstand finde.

Die Thatsache des rechtmäßigen Besitzes allein bildet den gesetzlichen Titel der Ansäßigmachung und nur über das Bestehen dieser Thatsache, nicht aber auch darüber steht der betreffenden Behörde eine Untersuchung und ein entscheidendes Urtheil zu, ob die Hypothese des Gesetzes in dem speziellen Falle als richtig, und somit der Nah-

rungsstand des Bewerbers durch das betreffende Gewerbe als gesichert angenommen werden könne.

Hiebei muß jedoch nothwendig vorausgesetzt werden, daß der Eigenthümer des Gewerbes auch wirklich als solcher im Sinne des Gesetzes sich darstelle, und der angeblichen Erwerbung des fraglichen Gewerbes nicht ein Scheinkauf zu Grunde liege, vermittelst dessen der Bewerber seine Ansäßigmachung in der betreffenden Gemeinde zu erzielen, sodann aber des Gewerbes in irgend einer Weise sich wieder zu entledigen beabsichtigt. In dieser Beziehung kann demnach im Hinblicke auf §. 2. zu Ziff. IV. Nro. 1. des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung der einschlägigen Behörde die Befugniß nicht entzogen werden, über die Art und Weise, wie die Erwerbung des Eigenthumes des betreffenden Gewerbes stattgefunden, die entsprechende Untersuchung anzustellen und hiebei sodann näher in Erwägung zu ziehen, ob der im Gesetze vorausgesetzte Titel der Ansäßigmachung auch in der Wirklichkeit bestehe, was insbesondere nach Analogie des §. 2. Ziff. I. des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung in dem Falle nicht mehr angenommen werden kann, wenn aus der angestellten Untersuchung sich ergibt, daß das Gewerbe auf den dermaligen Besitzer nicht schuldenfrei oder unter Bedingungen übergieng, welche die Möglichkeit eines für längere Zeit gesicherten entsprechenden Betriebes von selbst ausschließen und über die gesetzwidrige Absicht des Besitzers durch einen Scheinkauf sich die Ansäßigkeit in einer Gemeinde zu verschaffen, jeden Zweifel benehmen.

Daß in einem solchen Falle der betreffenden Behörde das Recht zusteht, die nachgesuchte Bewilligung zur Ansäßigmachung auf das einschlägige Gewerbe zu versagen, bedarf im Hinblicke auf §. 2. zu Ziff. IV. Nro. 1. und §. 5. Absatz 2. des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung keiner weitern Erörterung.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen und für den entsprechenden Vollzug der obigen Direktiven Sorge zu tragen."

Augsburg, den 11. Juli 1847.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Lith. Reskript Nro. 26555.)

Die Befähigungs-Nachweise ausländischer Apothekergehilfen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 120. §. 22.)

A. B. S. M. K. Nach §. 22. der Apotheker-Ordnung vom 27. Februar 1842. kann nur derjenige Ausländer in eine Apotheke in Bayern als Gehilfe eintreten, welcher sich über ein mit entsprechendem Erfolge im Auslande bestandenes, der im §. 17. der Apotheker-Ordnung vorgeschriebenen Lehrlings-Prüfung gleich zu achtendes Examen auszuweisen vermag. Nach dieser Bestimmung genügt das Zeugniß des Lehrherrn oder eines im Staatsdienste stehenden Arztes zur Aufnahme eines Ausländers als Apothekerge-

hilfe nicht, sondern dieser letztere hat sich durch anstandsfreie Zeugnisse über jene Vorbedingungen auszuweisen, welche in §. 9. Nr. 5., dann in den §§. 14. und 17. der Apotheker-Ordnung gefordert werden, nämlich über den der Lehrzeit vorausgegangenen Unterricht auf einer den lateinischen Schulen in Bayern gleichstehenden Anstalt, über die im mindesten dreijährige Lehrzeit, und über eine mit Erfolg erstandene Prüfung, welche der Ausländer in der Heimath oder am Lehrorte vor einer zu solchen Prüfungen angeordneten Kommission, oder vor einem mit der Aufnahme derartiger Prüfungen beauftragten Arzte oder sonstigen Bediensteten erstanden haben muß.

Hienach können Ausländer, welche diese Vorbedingungen nicht nachzuweisen vermögen, nicht eintreten, es bleibt ihnen aber unbenommen, bei gehörig nachgewiesener Vorbedingung des Vorunterrichts und einer mindest dreijährigen Lehrzeit, die für Inländer vorgeschriebene Prüfung vor einer nach §. 15. konstituirten Prüfungs-Kommission zu bestehen, und sie haben sich dann durch ein die erforderliche Befähigung anerkennendes Prüfungs-Zeugniß auszuweisen, dessen Anerkennung in der Heimath lediglich den dortigen Behörden anheimgestellt bleibt.

München, den 12. August 1846.

Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 838.)

Die Handapotheken des ärztlichen Personals betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 122. §. 34.)

J. N. S. M. K. Vermöge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 6. April d. Js. und eines weitern erläuternden höchsten Reskriptes v. 26. Sept. d. J. sind in oben bezeichnetem Betreffe nachstehende Bestimmungen erlassen worden.

1) Bei den in widerruflicher Weise ertheilten Bewilligungen zur Führung einer Handapotheke nach den Bestimmungen der Apotheken-Ordnung vom 27. Jänner 1842. und den damit verbundenen Befugnissen hat es sein Verbleiben, und die deßfalls bestehenden Vorschriften sind aufrecht zu erhalten.

2) Jenen unter den die ärztliche Praxis ausübenden Aerzten, welchen eine Handapotheke im ausgedehnten Sinne nicht zusteht, soll jedoch die Führung derjenigen Arzneien gestattet werden, welche nach §. 11. der Instruktion vom 25. Okt. 1836., die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader betreffend, diesen zugestanden sind, als: „Pflaster und Heftpflaster, Aetzstein, Höllenstein, rother „Präzipitat, rober und gebrannter Alaun, arabisches „Gummi, Weinstein, weiße Magnesia, Bittersalz, Sal„miack, Rhabarber, Senesblätter, Brechweinstein, Brech„wurzel, Zimmttinktur, hoffmännischer Liquor, Salmiackgeist, „Vitriolnaphta, Laudanum, Schwefelsäure, Hallersäure, „Chlor, Chamillen, Schafgarben, Wachholder, Wollkraut, „Eibisch, Malven, Eichenrinde, Eibisch- und Klapprosensaft."

Hiebei kommt es nicht darauf an, ob an dem Wohnorte des betreffenden Arztes sich eine Apotheke befinde, oder nicht; dagegen wird hiemit ausdrücklich erläutert, daß die praktischen Aerzte alle jene Mittel, welche sie zu führen berechtigt sind, an die von ihnen behandelten Kranken nur dann selbst dispensiren dürfen, wenn

a) in dem Wohn- oder Aufenthaltsorte des Kranken sich eine Apotheke nicht befindet, und zugleich

b) der behandelnde Arzt das von ihm zu verordnende Arzneimittel in dem Augenblicke des Bedarfes eben bei sich führt.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so müssen die benöthigten Arzneimittel mittelst schriftlicher Ordination aus einer Apotheke bezogen werden, da die getroffene Anordnung lediglich die Gewährung der möglichst schnellen Hilfe in den Ortschaften ohne Apotheke bezielt.

3) Denjenigen praktischen Aerzten, welche von fraglicher Befugniß Gebrauch machen wollen, sind übrigens keineswegs die Befugnisse der Inhaber von Handapotheken im ausgedehnten Sinne eingeräumt, sondern sie bleiben vielmehr auf die Führung eben benannter Arzneimittel beschränkt.

4) Gegenwärtige Anordnung findet auch auf die Landärzte und Chirurgen Ausdehnung.

5) Die Bestimmung §. 56. Ziff. 1. der Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842., inhaltlich welcher die Inhaber von Handapotheken ihren Bedarf von Arzneien (mit den dort vorbehaltenen Ausnahmen) ausschließlich nur von inländischen Apotheken beziehen dürfen, und auf Erfordern sich hierüber gehörig auszuweisen haben, ist allen denjenigen, welche zur Haltung von Handapotheken befugt sind, mit der Auflage in Erinnerung zu bringen, die der freien Wahl überlassene Apotheke, aus welcher sie ihren Arznei-Bedarf beziehen, so wie jede hierin eintretende Veränderung sogleich der Distrikts-Polizeibehörde des Wohnortes schriftlich anzuzeigen, welche hierüber dem Gerichtsarzte Mittheilung zu machen hat.

6) Auch die übrigen den oben bezeichneten beschränkten Arzneimittelvorrath führenden praktischen Aerzte, Landärzte und Chirurgen sind verbunden, denselben aus irgend einer beliebigen inländischen Apotheke zu beziehen und sich hierüber auszuweisen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben das in ihren Bezirken befindliche ärztliche Personale von vorstehenden Bestimmungen auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen und in Verbindung mit den Gerichtsärzten die genaueste Einhaltung derselben zu überwachen.

Augsburg, den 26. Okt. 1846.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1846. S. 1007.)

Die Handapotheken des ärztlichen Personals betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 121. §. 32.)

J. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben,

auf so lange nicht anders verfügt wird, zu bestimmen geruht, daß das gesammte ärztliche Personale künftighin nur mehr folgende, als bei Nothfällen unentbehrliche Mittel führen dürfe:

1) Heftpflaster; 2) Höllenstein; 3) rohen und gebrannten Alaun; 4) weiße Magnesia; 5) Brechweinstein; 6) Brechwurzel; 7) Zimmttinktur; 8) hofmänn'schen Liqueur; 9) Salmiackgeist; 10) einfache Opiumtinktur; 11) Hallers Säure, und 12) Chamillen.

Diese Anordnung ändert nur die Bestimmung der höchsten Entschließung vom 6. April 1846., die Handapotheken betreffend, (Hb. Bd. III. S. 304. not. 8).

Die in der Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842. begründeten Dispensations-Befugnisse des mit der Lizenz zur Führung einer Handapotheke im weiteren Sinne versehenen ärztlichen und unterärztlichen Personals, sowie die im §. 7. der Baderordnung vom 21. Juni 1843. ausgesprochene Beschränkung bezüglich der Führung von wenigen bloß äußerlichen Heilmitteln von Seite der einfachen Bader bleiben aufrecht erhalten.

Das betreffende ärztliche und unterärztliche Personale ist hienach anzuweisen, und der Vollzug dieser Anordnung gemeinschaftlich auf das genaueste zu überwachen.

Augsburg, den 13. Oktbr. 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 927.)

Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 142. not. 2. c. 2.)

A. B. S. M. K. Nachdem zwischen dem deutschen Zollvereine und Belgien in Beziehung auf die bei dem Abschlusse des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 1. September 1844. inhaltlich des Art. 16. beabsichteten gegenseitigen Verkehrs-Erleichterungen ein weiteres Uebereinkommen wegen der gegenseitigen Behandlung der Handelsreisenden getroffen worden ist, welches von dem 1ten des laufendeu Monats anfangend in Wirkung treten soll, so werden in Folge allerhöchster Ermächtigung die deßhalb vereinbarten Bestimmungen nebst den Formularien Ziffer 1. und 2. nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Ausfertigung der in den Artikeln 2. und 4. unter Lit. A. B. und C. erwähnten Legitimationen nach denjenigen Formularien zu geschehen hat, welche der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836. (Hb. Bd. III. S. 141.) unter gleicher Bezeichnung beigefügt sind.

München, den 24. April 1847.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Vertrag.

Art. 1. Fabrikanten und Kaufleute, so wie deren Handelsreisende aus einem der kontrahirenden Staaten, welche in ihrem Heimathlande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbssteuer bezahlt oder bei der kompetenten Behörde zu diesem Zwecke ihre Anmeldung abgegeben haben, können, ohne im andern Staate irgend einer Gewerbsteuer unterworfen zu werden, daselbst:

1) für die Bedürfnisse ihres Gewerbszweiges Ankäufe machen, und
2) mit oder ohne Waarenmustern Bestellungen aufsuchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

Art. 2. Zum Beweise, daß das Recht, den einen oder den andern der vorgedachten Gewerbszweige zu betreiben, erworben sey, soll

bezüglich der Unterthanen des Zollvereins die Vorzeigung eines für das laufende Jahr giltigen Legitimationsscheines, nach dem anliegenden Muster unter A. (für Fabrikanten und Kaufleute) und unter B. (für Handelsreisende), so wie

bezüglich der belgischen Unterthanen: die Vorzeigung eines für das laufende Jahr giltigen Patent-Certifikats, nach dem beiliegenden Muster unter Ziffer 1. angesehen werden.

Art. 3. Die im Artikel 2. gedachten Urkunden werden die Personen-Beschreibung und die Namens-Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen kompetenten Behörde, welche sie ausgefertigt hat, versehen werden.

Art. 4. Gegen Vorzeigung einer in vorgedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr soll den Unterthanen des einen Staats, welche daselbst eines oder mehrere der im Artikel 1. Absatz 1. erwähnten Gewerbe ausüben und welche im andern Staate die in den Nro. 1. und 2. des gedachten Artikels bezeichneten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt seyn wird, von der kompetenten Behörde, und zwar im Zollvereine ein Gewerbschein nach dem Muster C., und in Belgien ein Patent nach dem Muster Nro. 2. ohne irgend eine Abgabe oder Gebühr ausgefertigt werden.

Die belgischen Unterthanen, welche die fraglichen Gewerbe ausüben, sind verpflichtet, in jedem der Staaten des Zollvereins, welche sie ihrer Geschäfte wegen bereisen werden, einen besonderen Gewerbschein nach dem Muster C. zu lösen; sie werden dieserhalb jedoch andern Förmlichkeiten nicht unterworfen werden, als solchen, die gegenwärtig den Unterthanen des Zollvereins auferlegt sind, wenn sie in dessen verschiedenen Staaten ihrer Geschäfte wegen umherreisen.

Art. 5. Die Inhaber eines gemäß vorstehendem Artikel ausgefertigten Gewerbscheins (Patents) sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie dazu von den kompetenten Behörden oder Beamten werden aufgefordert werden.

auf so lange nicht anders verfügt wird, zu bestimmen geruht, daß das gesammte ärztliche Personale künftighin nur mehr folgende, als bei Nothfällen unentbehrliche Mittel führen dürfe:

1) Heftpflaster; 2) Höllenstein; 3) rohen und gebrannten Alaun; 4) weiße Magnesia; 5) Brechweinstein; 6) Brechwurzel; 7) Zimmttinktur; 8) hofmänn'schen Liqueur; 9) Salmiackgeist; 10) einfache Opiumtinktur; 11) Hallers Säure, und 12) Chamillen.

Diese Anordnung ändert nur die Bestimmung der höchsten Entschließung vom 6. April 1846., die Handapotheken betreffend, (Hb. Bd. III. S. 304. not. 8).

Die in der Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842. begründeten Dispensations-Befugnisse des mit der Lizenz zur Führung einer Handapotheke im weiteren Sinne versehenen ärztlichen und unterärztlichen Personals, sowie die im §. 7. der Baderordnung vom 21. Juni 1843. ausgesprochene Beschränkung bezüglich der Führung von wenigen bloß äußerlichen Heilmitteln von Seite der einfachen Bader bleiben aufrecht erhalten.

Das betreffende ärztliche und unterärztliche Personale ist hienach anzuweisen, und der Vollzug dieser Anordnung gemeinschaftlich auf das genaueste zu überwachen.

Augsburg, den 13. Oktbr. 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 927.)

Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 142. not. 2. c. 2.)

A. B. S. M. K. Nachdem zwischen dem deutschen Zollvereine und Belgien in Beziehung auf die bei dem Abschlusse des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 1. September 1844. inhaltlich des Art. 16. beabsichteten gegenseitigen Verkehrs-Erleichterungen ein weiteres Uebereinkommen wegen der gegenseitigen Behandlung der Handelsreisenden getroffen worden ist, welches von dem 1ten des laufendeu Monats anfangend in Wirkung treten soll, so werden in Folge allerhöchster Ermächtigung die deßhalb vereinbarten Bestimmungen nebst den Formularien Ziffer 1. und 2. nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Ausfertigung der in den Artikeln 2. und 4. unter Lit. A. B. und C. erwähnten Legitimationen nach denjenigen Formularien zu geschehen hat, welche der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836. (Hb. Bd. III. S. 141.) unter gleicher Bezeichnung beigefügt sind.

München, den 24. April 1847.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Vertrag.

Art. 1. Fabrikanten und Kaufleute, so wie deren Handelsreisende aus einem der kontrahirenden Staaten, welche in ihrem Heimathlande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbssteuer bezahlt oder bei der kompetenten Behörde zu diesem Zwecke ihre Anmeldung abgegeben haben, können, ohne im andern Staate irgend einer Gewerbsteuer unterworfen zu werden, daselbst:

1) für die Bedürfnisse ihres Gewerbszweiges Ankäufe machen, und
2) mit oder ohne Waarenmustern Bestellungen aufsuchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

Art. 2. Zum Beweise, daß das Recht, den einen oder den andern der vorgedachten Gewerbszweige zu betreiben, erworben sey, soll

bezüglich der Unterthanen des Zollvereins die Vorzeigung eines für das laufende Jahr giltigen Legitimationsscheines, nach dem anliegenden Muster unter A. (für Fabrikanten und Kaufleute) und unter B. (für Handelsreisende), so wie

bezüglich der belgischen Unterthanen: die Vorzeigung eines für das laufende Jahr giltigen Patent-Certifikats, nach dem beiliegenden Muster unter Ziffer 1. angesehen werden.

Art. 3. Die im Artikel 2. gedachten Urkunden werden die Personen-Beschreibung und die Namens-Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen kompetenten Behörde, welche sie ausgefertigt hat, versehen werden.

Art. 4. Gegen Vorzeigung einer in vorgedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr soll den Unterthanen des einen Staats, welche daselbst eines oder mehrere der im Artikel 1. Absatz 1. erwähnten Gewerbe ausüben und welche im andern Staate die in den Nro. 1. und 2. des gedachten Artikels bezeichneten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt seyn wird, von der kompetenten Behörde, und zwar im Zollvereine ein Gewerbschein nach dem Muster C., und in Belgien ein Patent nach dem Muster Nro. 2. ohne irgend eine Abgabe oder Gebühr ausgefertigt werden.

Die belgischen Unterthanen, welche die fraglichen Gewerbe ausüben, sind verpflichtet, in jedem der Staaten des Zollvereins, welche sie ihrer Geschäfte wegen bereisen werden, einen besonderen Gewerbschein nach dem Muster C. zu lösen; sie werden dieserhalb jedoch andern Förmlichkeiten nicht unterworfen werden, als solchen, die gegenwärtig den Unterthanen des Zollvereins auferlegt sind, wenn sie in dessen verschiedenen Staaten ihrer Geschäfte wegen umherreisen.

Art. 5. Die Inhaber eines gemäß vorstehendem Artikel ausgefertigten Gewerbscheins (Patents) sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie dazu von den kompetenten Behörden oder Beamten werden aufgefordert werden.

Nro. 1.

Royaume de Belgique.

Province d

Commune d

Certificat de patente

Valable pour l'année mil huit cent quarante . . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . ., certifie que le Sieur N. . . . . . . demeurant à . . . . . ., est imposé sous le No. . . . . au rôle des patentes de la commune de . . . . ou a fait sa déclaration de patente (1), aux fins de pouvoir exercer pendant l'annee courante, la profession de

En son propre nom (1) ou sous la raison sociale de . . . . . .

Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N. . . . . . . pour obtenir gratis la patente nécessaire dans les Etats du Zoll-Verein, ensuite, des mesures arêtées de commun accord pour l'exécution du 2° alinéa de l'article 16 du traité de Commerce et de Navigation conclu entre la Belgique et ces Etats le premier Septembre 1844.

Fait à . . . . . le 184

(sceau.) Le Receveur

Signalement et signature du patenté

Nro. 2.

Royaume de Belgique.

(armoiries.)

Province de

Commune d

Patente, valable pour l'année mil huit cent quarante . . . . . délivrée gratis, ensuite des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2e alinéa de l'article 16 du traité de commerce et de navigation conclue entre la Belgique et les Etats du Zoll-Verein le premier Septembre 1844.

L'administration communale de . . . . . .

(1) Biffer, selon le cas, l'une des deux formules.

vû l'acte de légitimation produite par le Sieur N. . . . . demeurant à . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . (Etat du Zoll-Verein) le . . . . dernier constatant que le dit Sieur N. . . . y est patenté comme exercant la profession de

délivre au dit Sieur N. . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande, des marchandises de son commerce ou industrie mentionné ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions uatres que pour son propre compte, ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à . . . . le 184

(sceau). Le Bourgmestre.

Signalement et signature du patenté

(Reg.-Bl. 1847. S. 553. — 564.)

Die Zuständigkeit bei gewerblichen Dispensationen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 147. Lit. B.)

A. B. S. M. K. Die Bestimmungen der Normativ-Entschließung vom 10. August 1848., die Geschäfts-Vereinfachung betreffend, haben bezüglich der Zuständigkeit bei gewerblichen Dispensationen mehrfach eine ungleichartige Anwendung gefunden, weßhalb sich das unterzeichnete k. Ministerium nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern zu nachstehender allgemeiner Verfügung veranlaßt findet:

1) Die gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft und von den Servirjahren in der durch die erwähnte Normativ-Entschließung ausgesprochenen Weise hat von jener Behörde oder Stelle auszugehen, welcher die primitive Verleihung der betreffenden Gewerbskonzession nach den bestehenden Kompetenzbestimmungen zukommt.

2) Dieselbe Zuständigkeit hat bezüglich der Dispensation von der Lehre unter genauer Beachtung der Normativ-Entschließung vom 24. Juni 1835. Nro. VI. den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen rücksicht-

lich der Instruirung und Behandlung der Konzessionsgesuche betreffend (Hb. Bd. III. S. 120.), stattzufinden.

3) Bezüglich der Dispensation von der Prüfung zum Behufe einer neuen Konzessions-Verleihung hat es bei der Bestimmung des §. 18. der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846. den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betreffend (Hb. Bd. III. S. 500.), sein ferneres Verbleiben.

4) Die Gesuche um Dispensation von der pharmazeutischen Lehr- oder Servirzeit unterliegen der Bescheidung des unterzeichneten Staatsministeriums und sind daher unmittelbar bei demselben einzureichen.

München, den 11. Dez. 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 1268.)

Den Vollzug des Art. 8. des Gewerbsgesetzes, insbesondere die Befugnisse der zum Betriebe freier Erwerbs-Arten mit Licenzscheinen versehenen Personen zum Verkaufe ihrer selbst verfertigten Erzeugnisse in offenen Läden betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 155.)

J. N. S. M. K. Durch höchstes Reskript des k. Ministeriums des Innern vom 8. d. M. wurde auf die von unterfertigter Stelle in Anregung gebrachte Frage,

ob die zum Betriebe freier Erwerbsarten mit Licenzscheinen versehenen Personen befugt seyen, ihre selbstverfertigten Erzeugnisse in einem offenen Laden zu verkaufen,

zur Entschließung erwidert, daß diese Frage allerdings bejahend zu entscheiden sey, nachdem der Art. 8. des Gewerbsgesetzes bezüglich des Marktes und Absatzes der zum Betriebe freier Erwerbsarten mit Licenzscheinen versehenen Personen nirgends eine Ausnahme von dem im Art. 5. Ziff. 1. aufgestellten allgemeinen Grundsatze festsetze, somit den letztgedachten Personen gleiche Befugnisse mit den übrigen Gewerbsinhabern eingeräumt habe.

Welche höchste Entschließung den k. Distrikts-Polizeibehörden hiemit zur treffenden Kenntnißnahme und zur weitern Verständigung der untergebenen Magistrate und Patrimonialbehörden gebracht wird.

Augsburg, den 22. Febr. 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Lith. Ausschr. Nro. 14263.)

Das Ausschenken von Sommerbier auf den Lagerkellern der Brauer betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 156. not. 5. c.)

M. II. K. Damit die Befugnisse der Brauer zum Minuto-

Verschleiße von Sommerbier auf ihren Lagerkellern gleichmäßig geregelt werden, verfügen Wir, unter Beibehaltung aller sonstigen einschlägigen Bestimmungen, was folgt:

1) Unter Aufhebung der Bestimmung in der Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835., den Vollzug des Art. 5. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der Gewerbsbefugnisse betreffend, Abschnitt III. Ziffer 3. Absatz 2. wird von nun an jedem Brauer, ohne Rücksicht auf örtliches Herkommen, die Befugniß zum Minuto-Verschleiße von Sommerbier auf den Lagerkellern innerhalb der hiefür bestimmten Zeit zugestanden.

2) Die Schenkzeit auf den Lagerkellern wird unter Erweiterung der in der königlichen Entschließung vom 4. Jänner 1812. ertheilten Bewilligung auf die Monate Mai, Juni, Juli, August und September ausgedehnt.

München, den 21. April 1848.

Max. — v. Thon-Dittmer. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Fr. v. Kobell.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 451.)

Die Ertheilung der gewerbspolizeilichen Bewilligung zum Betriebe von Wasserbauwerken betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 166. §. 20.)

J. N. S. M. K. Inhaltlich einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. d. M. soll fortan dafür Sorge getragen werden, daß bei Anlegung neuer und Transferirung bestehender Mühlen und anderer Wasserbauwerke die gewerbspolizeiliche Bewilligung zum Betriebe — Konzessions-Urkunde — nicht eher ausgefertigt werde, bis die baupolizeiliche Frage erschöpfend erlediget ist, insbesondere die Wasserhöhenverhältnisse der neuen Werke genau erhoben sind, und die Fixirung derselben durch Aichpfähle stattgefunden hat.

Der Vollzug dieses Auftrages wird in den Fällen, wo eine gleichzeitige Erledigung der gewerbs- und baupolizeilichen Frage Anstand findet, am zweckmäßigsten in der Weise bewirkt werden, daß die Konzessionsbescheide unter der Bedingung der vollständigen Erledigung des baupolizeilichen Punktes vor Ausfertigung der Konzessions-Urkunde erlassen werden.

Hievon werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur geeigneten Darnachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 28. Juli 1849.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 1029.)

Bekanntmachung, die Korrespondenz der Zünfte betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 167. §. 25.)

A. B. S. K. M. Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. d. M. allerhöchst bewogen gefunden, die Verordnung vom 3. Jänner 1815., die Korrespondenz der Zünfte betreffend, außer Wirksamkeit zu setzen.

München, den 29. Dezbr. 1848.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Reg.-Blatt 1848. S. 11.)

Den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, hier die Anwendung des §. 64. Ziff. 2. der ältern Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825. betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 172. §. 64.)

A. B. S. M. K. Die verschiedenartige Auslegung und Anwendung, welche der durch die allerhöchste Verordnung vom 15. Aug. 1834. wieder in Wirksamkeit getretene §. 64. Ziff. 2. der früheren Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825. in den einzelnen Regierungsbezirken seither gefunden hat, veranlassen das unterfertigte Ministerium zur Erzielung eines durchgängig gleichmäßigen Verfahrens und zur künftigen Beseitigung der seither vorgekommenen Beschwerden und Anfragen auf folgende Momente aufmerksam zu machen.

I. Wie bereits durch die Ministerial-Entschließungen vom 26. Februar und 3. Juni 1834. (Döllinger Bd. XIV. S. 1453. und 1467.) ausgesprochen wurde, kann aus den Bestimmungen des §. 64. Ziff. 2. der älteren Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825. eine Schmälerung der bis dahin bestandenen Zuständigkeit der Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur erstinstanzlichen Verleihung und resp. Wiederverleihung bestimmter Gewerbs-Konzessionen und eine hiedurch etwa eingetretene Erweiterung der bisherigen Zuständigkeit der unteren Polizeibehörden in keiner Weise abgeleitet werden. Aus diesem Grunde wurde daher schon durch die Ministerial-Entschließungen vom 1. April 1833. und 26. Februar 1834. (Döllinger XIV. 1467. und 1453.) ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Verleihung neuer sowohl, als die Wiederverleihung erloschener Buchhandlungs-, Buchdruckerei- und Apothekers-Konzessionen auch fortan noch in I. Instanz von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, auszugehen habe, da die Wiederverleihung derartiger Konzessionen in I. Instanz denselben bereits durch die allerhöchsten Verordnungen vom 27. Febr. 1816. Ziff. 2., die Verleihung der Buchdruckerei-Konzessionen betreffend, und vom 11. März 1814. die Verleihung der Apothekergerechtsamen betreffend, zugestanden war und dieser Zuständigkeit durch den oben erwähnten §. 64. Ziff. 2. der Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezem-

der 1825. nur jene, bis dahin der allerhöchsten Stelle vorbehaltene Zuständigkeit zur Verleihung neuer Buchhandlungs-, Buchdruckerei- und Apotheker-Konzessionen noch hinzugefügt wurde.

II. Aus gleichen Gründen erscheinen aber auch die k. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zuständig zur erstinstanzlichen Wiederverleihung erloschener Bierbrauerei-Konzessionen, indem bereits die allerhöchste Entschließung vom 10. Mai 1812. (Döllinger XIV. 1455.) ihnen diese Befugniß zugestanden, und der oben erwähnte §. 64. der älteren Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825. auch in dieser Richtung die Zuständigkeit der Kreisregierung durch Ueberlassung der bisher der allerhöchsten Stelle vorbehaltenen Verleihung neuer Bierbrauerei-Konzessionen an dieselben gleichfalls nur erweitert, nicht aber beschränkt hat.

III. Dagegen waltet kein Zweifel darüber ob, daß die in §. 64. der erwähnten Instruktion bezeichneten Polizeibehörden in allen jenen Fällen ausschließend in I. Instanz zu beschließen haben, in welchen es sich um die Wiederverleihung bisher schon bestandener Boten-Konzessionen jeder Art, ferner um die Wiederverleihung erloschener Konzessionen zum Betriebe schon bestehender Mühlwerke an schiffbaren Flüssen, dann um die Wiederverleihung erloschener Konzessionen zum Betriebe schon bestehender Lithographien, Fabriken, Manufakturen und der denselben gleichgeachteten größern Gewerbs-Unternehmungen im Sinne der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 1. Juli 1837. (Hb. Bd. III. S. 78. not. 10. i.) handelt, indem dieses Zuständigkeits-Verhältniß bezüglich der Boten- und Mühl-Konzessionen durch die allerhöchste Verordnung vom 16. November 1822. (Hb. Bd. III. S. 206.), die Land- und Wasserboten-Ordnung betreffend, dann durch die Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1838. (Döllinger XIV. Seite 1487.) ausdrücklich festgesetzt und resp. anerkannt ist, bezüglich der oben weiter genannten Gewerbe aber der Moment als entscheidend betrachtet werden muß, daß die Wiederverleihung aller Gewerbs-Konzessionen durch die allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1811., die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-Kreis-Kommissariaten betreffend, den unteren Polizeibehörden in I. Instanz überwiesen, dieses Zuständigkeitsverhältniß aber bis zum Jahre 1825. in Absicht auf die Lithographie-, Fabrik- und Manufaktur-Konzessionen, sowie auf jene zu den, den letzteren gleich geachteten größeren Gewerbs-Unternehmungen nicht mehr verrückt worden ist.

Die k. Regierung wird daher beauftragt, in künftig vorkommenden Fällen nicht nur selbst nach obigen Direktiven sich zu achten, sondern auch die untergeordneten Polizeibehörden zur genauen Beachtung derselben anzuweisen.

München, den 29. Dez. 1847.

Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 146.)

Die Verfertigung des Siegellackes betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 192.)

A. B. S. M. K. Nachdem die Verfertigung des Siegellacks bei der Beschränktheit der hiezu erforderlichen Materialien und bei der Leichtigkeit ihrer vortheilhaften Schmelzung und Färbung eine zweckmäßige Erlernung und Vorübung nicht verlangt; die seitherige, fast allenthalben gleichmäßige Uebung diesen Erwerbszweig auch bereits als einen in seiner Ausübung nicht durch eine besondere Gewerbs-Konzession bedingten angesehen hat, so wird auf Grund der von den sämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, übereinstimmend abgegebenen Gutachten und in Kraft des Art. 8. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825. die nicht fabrikmäßige Verfertigung des Siegellacks hiemit als eine allgemein freigegebene Erwerbsart erklärt, und deren Ausübung lediglich von der vorgängigen Erholung eines polizeilichen Lizenzscheines abhängig gemacht, dessen Ertheilung nach den hierüber bestehenden allgemeinen Normen sich richtet.

München, den 4. August 1847.

Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 771.)

Das Anfertigen von Lichtbildern betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 192.)

A. B. S. M. K. Bezüglich der in Anregung gebrachten Frage wegen der Befugniß zum Anfertigen von Lichtbildern wird verfügt:

1) Die Verfertigung von Lichtbildern ist eine freie Erwerbsart.

2) Die Ausübung dieser Erwerbsart wird in jedem einzelnen Polizei-Distrikte von einer besondern Lizenz der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde abhängig gemacht.

3) Die Distrikts-Polizeibehörden haben vorbehaltlich der fremdpolizeilichen Rücksichten diese Lizenzen nur an solche Individuen zu verabfolgen, welche sich durch glaubwürdige Zeugnisse über ihre persönliche Geschicklichkeit, über die Brauchbarkeit ihrer Instrumente, sowie über einen guten Leumund ausweisen können.

München, den 22. März 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 451.)

Das Institut der Stellwagen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 205. §. 3.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben in Gemäßheit allerhöchsten Erlasses d. d. 22. Januar l. Js. die Bestimmung im §. 3. Absatz 2. der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dez. 1842., — das Institut der Stellwagen betreffend, —

„die Stellwagen dürfen mit mehr, als zwei Pferden, nicht bespannt werden."
außer Wirksamkeit zu setzen und zu gestatten geruht, daß die Bespannung der Stellwagen künftighin in unbeschränkter Weise stattfinde.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben für den Vollzug Sorge zu tragen.

München, den 10. Febr. 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Reg.-Blatt 1849. S. 113.)

Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1822., die Land- und Wasserboten betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 209. §. 14.)

J. N. S. M. K. Durch höchstes Reskript des k. Ministeriums des Innern vom 14. d. M. im rubrizirten Betreffe wurde bestimmt, daß der §. 14. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Nov. 1822., die Land- und Wasserboten betreffend, den Boten, wenn sie nicht von Seitenorten kommen, wo keine Postanstalten bestehen, außer den mit Tax- und Sportelnachnahme belasteten Schreiben k. Stellen und Behörden nur die Beförderung offener oder mit zollamtlichem Siegel verschlossener Frachtbriefe gestattet, daß sohin nach klarem Wortlaute die Befugniß der Boten zur Uebernahme und Beförderung anderer Briefe als Frachtbriefe im offenen oder verschlossenen Zustande ausgeschlossen ist.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden haben die Land- und Wasserboten ihrer Bezirke von dieser höchsten Entschließung gehörig in Kenntniß setzen zu lassen.

Augsburg, den 21. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 457.)

Bekanntmachung, den Central-Schulbücher-Verlag und dessen Geschäftsbetrieb betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 211.)

A. B. S. M. K. Seine Königliche Majestät haben in Folge der mehrfach in Anregung gebrachten Beschwerden der Buchhändler und Buchdrucker des Königreichs gegen die Anstalt des Central-Schulbücher-Verlags in München auf den von dem unterfertigten k. Staatsministerium gestellten Antrag zu verfügen geruht, wie folgt:

I. Die Stiftungs-Anstalt des Central-Schulbücher-Verlags hat nach wie vor die Aufgabe zu erfüllen, zur Erzielung möglichst wohlfeiler und gleichmäßiger Lehrmittel für die deutschen Schulen sowohl, als für andere höhere Lehr- und Unterrichts-Anstalten alle planmäßigen Schulbücher, sowie andere zur Erziehung und zum Unterrichte dienliche Schriften, Tabellen, Landkarten u. dgl. zu drucken und zu verlegen.

Den Genuß des Pferdefleisches und das Schlachten der Pferde betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 192.)

J. N. S. M. K. Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes erhalten nachstehend einen Abdruck der im rubrizirten Betreffe unterm 17. praes. 19. dieses Monats von dem k. Staatsministerium des Innern ergangenen Entschließung zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung, dann zur weiteren Veröffentlichung in den Lokalblättern.

„Da nach dem Gutachten des Obermedizinal-Ausschusses dem Genusse des Fleisches gesunder und wohlgenährter Pferde von sanitätspolizeilichem Standpunkte aus durchaus kein Bedenken im Wege steht, auch neuerdings von vielen Seiten der Wunsch nach diesem Nahrungsmittel ausgesprochen und hiedurch gleichzeitig die Nothwendigkeit hervorgerufen wurde, durch Vorkehrung polizeilicher Vorsichtsmaßregeln die Konsumenten des Pferdefleisches vor etwaiger Gefährdung möglichst sicher zu stellen, so werden bezüglich des Pferdeschlachtens und des Verkaufes von Pferdefleisch mit allerhöchster Genehmigung nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Die Befugniß zum Pferdeschlachten und zum Verkaufe des Fleisches geschlachteter Pferde ist von nun an nicht mehr freigegeben, sondern von der Einholung der Lizenzscheine abhängig, welche von den einschlägigen Polizeibehörden nach Anleitung der dießfalls bestehenden gewerbspolizeilichen Bestimmungen, und nach vorgängiger genauer Würdigung der persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers, sowie nach Erwägung des jeweilig bestehenden örtlichen Bedarfs zu ertheilen sind.

2) Die zu schlachtenden Pferde sind nicht nur im lebendigen Zustande, sondern auch nach Zerlegung des geschlachteten Thieres durch approbirte Thierärzte, oder in Ermanglung solcher, durch die gewöhnliche ortsübliche Fleischbeschau nach den hierüber im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu besichtigen.

3) Für jedes der doppelten Beschau unterworfene, und zum Schlachten, sowie zum Genusse als tauglich anerkannte Pferd wird von dem Beschauer ein eigener Schein ausgestellt, und ist zur Sicherung des Publikums der Huf eines jeden Pferdeviertels mittelst Einbrennen des Beschauzeichens kennbar zu machen und zu erhalten.

4) Das Pferdefleisch ist dem je hergebrachten Fleischaufschlage nicht unterworfen, und unterliegt keiner Taxe.

5) Das Schlachten von Pferden ohne Lizenz, oder ohne vorgängige Einholung des vorschriftsmäßigen Beschauscheines wird mit angemessener Geldstrafe und gegebenen Falls auch mit den in Art. 6. Nro. 4. des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825. angedrohten Folgen behandelt."

Augsburg, den 28. August 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 1093.)

Die freien Erwerbsarten, insbesondere die Verfertigung von Leim betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 192.)

A. B. S. M. K. Nach dem Ergebnisse der im oben bezeichneten Betreffe gepflogenen Erhebungen wurde im Allgemeinen die Leimsiederei bisher theils auf Grund spezieller Bestimmungen (Mandat vom 28. Juni 1792. und 16. März 1793., Mayer'sche Generalien-Sammlung vom Jahre 1797. S. 254. und 267.) theils vermöge des bestehenden Herkommens als Zugehör der Befugnisse einzelner Gewerbe, insbesondere des Roth- und Weißgerber-Gewerbes ausgeübt. Nebenbei wurden auch in einzelnen Fällen besondere Konzessionen oder Lizenzen zu diesem Behufe ertheilt.

Unter diesen Verhältnissen erscheint aber der fragliche Erwerbszweig zur allgemeinen Umwandlung in eine freie Erwerbsart nicht geeignet, weshalb es für die Zukunft lediglich bei dem bisherigen, jeden Ortes bestehenden Herkommen zu verbleiben hat.

München, den 10. Febr. 1847.

Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 243.)

Den Betrieb der Baumwollenweberei betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 192.)

J. R. S. M. K. Auf den gutachtlichen Bericht unterfertigter Stelle wurde durch höchstes Reskript des k. Ministeriums des Innern vom 19. d. M. kraft des Art. 8. Ziff. 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825. gestattet, daß die Baumwollenweberei in den k. Landgerichtsbezirken Buchloe, Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Illertissen, Kaufbeuern, Monheim, Neu-Ulm, Nördlingen, Ottobeuern, Wemding und Wertingen, dann in den Herrschaftsgerichts-Bezirken Bissingen, Burheim und Mönchsroth in gleicher Weise wie die Leinwandweberei als freie Erwerbsart von den Landleuten betrieben werde, wie dieses bereits mit höchsten Entschließungen vom 23. Aug. 1838., 10. Mai 1839., 25. Okt. 1842. und 9. Okt. 1843. in den Gerichtsbezirken Babenhausen, Göggingen, Grönenbach, Immenstadt, Kempten, Krumbach, Lauingen, Lindau, Oberdorf, Obergünzburg, Sonthofen, Türkheim, Weiler, dann im Stadtbezirke Kempten den Landleuten genehmigt wurde.

Die obenbenannten Behörden haben hienach zu verfahren, und gegenwärtige höchste Bewilligung in ihren Amtsbezirken gehörig bekannt zu machen.

Augsburg, den 24. Juni 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 593.)

Die Verfertigung des Siegellackes betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 192.)

A. B. S. M. K. Nachdem die Verfertigung des Siegellacks bei der Beschränktheit der hiezu erforderlichen Materialien und bei der Leichtigkeit ihrer vortheilhaften Schmelzung und Färbung eine zweckmäßige Erlernung und Vorübung nicht verlangt; die seitherige, fast allenthalben gleichmäßige Uebung diesen Erwerbszweig auch bereits als einen in seiner Ausübung nicht durch eine besondere Gewerbs-Konzession bedingten angesehen hat, so wird auf Grund der von den sämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, übereinstimmend abgegebenen Gutachten und in Kraft des Art. 8. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825. die nicht fabrikmäßige Verfertigung des Siegellacks hiemit als eine allgemein freigegebene Erwerbsart erklärt, und deren Ausübung lediglich von der vorgängigen Erholung eines polizeilichen Lizenzscheines abhängig gemacht, dessen Ertheilung nach den hierüber bestehenden allgemeinen Normen sich richtet.

München, den 4. August 1847.

Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 771.)

Das Anfertigen von Lichtbildern betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 192.)

A. B. S. M. K. Bezüglich der in Anregung gebrachten Frage wegen der Befugniß zum Anfertigen von Lichtbildern wird verfügt:

1) Die Verfertigung von Lichtbildern ist eine freie Erwerbsart.
2) Die Ausübung dieser Erwerbsart wird in jedem einzelnen Polizei-Distrikte von einer besondern Lizenz der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde abhängig gemacht.
3) Die Distrikts-Polizeibehörden haben vorbehaltlich der fremdpolizeilichen Rücksichten diese Lizenzen nur an solche Individuen zu verabfolgen, welche sich durch glaubwürdige Zeugnisse über ihre persönliche Geschicklichkeit, über die Brauchbarkeit ihrer Instrumente, sowie über einen guten Leumund ausweisen können.

München, den 22. März 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 451.)

Das Institut der Stellwagen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 205. §. 3.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben in Gemäßheit allerhöchsten Erlasses d. d. 22. Januar l. Js. die Bestimmung im §. 3. Absatz 2. der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dez. 1842., — das Institut der Stellwagen betreffend, —

„die Stellwagen dürfen mit mehr, als zwei Pferden, nicht bespannt werden.“
außer Wirksamkeit zu setzen und zu gestatten geruht, daß die Bespannung der Stellwagen künftighin in unbeschränkter Weise stattfinde.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben für den Vollzug Sorge zu tragen.

München, den 10. Febr. 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Reg.-Blatt 1849. S. 113.)

Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1822., die Land- und Wasserboten betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 209. §. 14.)

J. N. S. M. K. Durch höchstes Reskript des k. Ministeriums des Innern vom 14. d. M. im rubrizirten Betreffe wurde bestimmt, daß der §. 14. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Nov. 1822., die Land- und Wasserboten betreffend, den Boten, wenn sie nicht von Seitenorten kommen, wo keine Postanstalten bestehen, außer den mit Tax- und Sportelnachnahme belasteten Schreiben k. Stellen und Behörden nur die Beförderung offener oder mit zollamtlichem Siegel verschlossener Frachtbriefe gestattet, daß sohin nach klarem Wortlaute die Befugniß der Boten zur Uebernahme und Beförderung anderer Briefe als Frachtbriefe im offenen oder verschlossenen Zustande ausgeschlossen ist.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden haben die Land- und Wasserboten ihrer Bezirke von dieser höchsten Entschließung gehörig in Kenntniß setzen zu lassen.

Augsburg, den 21. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 457.)

Bekanntmachung, den Central-Schulbücher-Verlag und dessen Geschäftsbetrieb betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 211.)

A. B. S. M. K. Seine Königliche Majestät haben in Folge der mehrfach in Anregung gebrachten Beschwerden der Buchhändler und Buchdrucker des Königreichs gegen die Anstalt des Central-Schulbücher-Verlags in München auf den von dem unterfertigten k. Staatsministerium gestellten Antrag zu verfügen geruht, wie folgt:

I. Die Stiftungs-Anstalt des Central-Schulbücher-Verlags hat nach wie vor die Aufgabe zu erfüllen, zur Erzielung möglichst wohlfeiler und gleichmäßiger Lehrmittel für die deutschen Schulen sowohl, als für andere höhere Lehr- und Unterrichts-Anstalten alle planmäßigen Schulbücher, sowie andere zur Erziehung und zum Unterrichte dienliche Schriften, Tabellen, Landkarten u. dgl. zu drucken und zu verlegen.

II. Ein Monopol steht ihr jedoch hiebei nicht zu, vielmehr können in den Lehr- und Unterrichts-Anstalten auch andere, als die in dem Central-Schulbücher-Verlage erschienenen Ausgaben gebraucht werden, soferne die betreffenden Behörden solche als zweckmäßig, insbesondere als korrect und dem Gesichtsvermögen der Jugend als unschädlich erkannt haben.

III. Der Central-Schulbücher-Verlag hat sich jedes Tausch- und Kommissionshandels, sohin alles Verkehrs fremder Artikel zu enthalten, auch allen ausländischen Vertrieb seiner Produkte lediglich den Buchhandlungen zu überlassen.

Die vorräthigen Exemplare der in auswärtigen Verlagshandlungen erschienenen von dem Central-Schulbücher-Verlag angekauften Schul- und Lehrbücher können unter Rückerstattung der Kosten und Spesen von den inländischen Buchhandlungen gegen baare Bezahlung abgelöst werden.

IV. Der Detailverkauf der Erzeugnisse des Central-Schulbücher-Verlags wird, wie bisher, durch Filialverleger bewirkt, wozu aber, vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen Abänderung, nur Buchhändler und diejenigen Buchbinder, welche mit dergleichen Lehrmitteln Handel zu treiben befugt sind, gewählt werden dürfen.

Uebrigens bleibt jedem Buchhändler und zum Verkauf der Lehrbücher berechtigten Buchbinder auch die unmittelbare Bestellung und Abnahme von Artikeln aus dieser Anstalt, jedoch nicht unter dem Werthe von 25 fl. mit einem Rabatt von 20 Prozent gestattet.

V. Der Central-Schulbücher-Verlag hat jährlich, wenn sich Rechnungs-Ueberschüsse ergeben, an jede Kreisregierung eine Anzahl von Schulbüchern zur unentgeldlichen Vertheilung an arme Schulkinder, und zwar für jeden Kreis bis zu dem Betrage von 150 fl., also 1200 fl. abzugeben; die weitern Ueberschüsse sollen zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Schullehrer verwendet werden, und zwar für die einzelnen Kreise nach Verhältniß des Schullehrerpersonales und mit besonderer Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Dotationen der Unterstützungs-Vereine.

München, den 21. Juli 1849.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

(Reg.-Bl. 1849. S. 809.)

Die Verhältnisse der Gewerbe der Schneider, Tuch- und Schnittwaarenhändler und der Kleiderhändler betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 213.)

A. B. S. M. K. Das unterzeichnete k. Staatsministerium hat sich im Anlasse mehrseitiger Remonstrationen und nach vorgängiger Einvernehmung der k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu verfügen veranlaßt gesehen, daß allen Schneidermeistern ohne Rücksicht, ob sie Kleiderhandlungs-Konzessionen besitzen oder nicht, sowie ob an dem Orte ihrer Gewerbs-Ausübung Kleiderhandlungs-Konzessionen

bestehen oder nicht, vermöge ihres Gewerbs die Befugniß zum Verkaufe der von ihnen selbstgefertigten Kleidungsstücke im offenen Laden zustehe.

Hiernach ist die Ministerial-Entschließung obenstehenden Betreffs vom 13. Dezember 1847. in ihren Bestimmungen II. III. und IV. zu modifiziren, wogegen dieselbe in ihren übrigen Anordnungen hiedurch unberührt bleibt.

München, den 29. Sept. 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 1138.)

Gesetz, die Kompetenzkonflikte betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 220.)

M. II. K. Wir haben in Ansehung der Kompetenzkonflikte nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Kompetenzkonflikten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Art. 1. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden wird bei dem obersten Gerichtshof in einem Senate entschieden, welcher aus einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann aus drei höheren Verwaltungsbeamten zu bestehen hat.

Zu diesem Behufe wählt der oberste Gerichtshof in einer Plenarversammlung für Kompentenzkonflikte sowohl in den Landestheilen diesseits des Rheins, als für jene in der Pfalz aus seiner Mitte je drei Räthe als Senatsmitglieder und je drei weitere als Stellvertreter in gesonderten Wahlhandlungen.

Der König bestimmt die drei Verwaltungsbeamten und für Verhinderungsfälle drei Stellvertreter.

Die Funktion der sämmtlichen Mitglieder des im ersten Absatze bezeichneten Senats dauert jedesmal drei Jahre.

Art. 2. Wenn einem Gerichte gegenüber in irgend einer Sache die Zuständigkeit von Seite der Verwaltung in Anspruch genommen wird (bejahender Kompetenzkonflikt), so kann eine Entscheidung dieses Konflikts nur so lange beantragt werden, als nicht vom Gerichte entweder über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden, oder das in der Hauptsache erlassene Endurtheil rechtskräftig geworden ist.

Art. 3. Die Anregung eines bejahenden Kompetenzkonflikts steht nur der Kreisregierung und den Centralverwaltungsstellen zu.

Wenn untere Verwaltungsbehörden die Anregung eines Kompetenzkonfliktes in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Sache für erforderlich halten, so haben sie hievon der ihnen vorgesetzten Kreisregierung oder Centralverwaltungsstelle Anzeige zu erstatten.

Art. 4. Wenn die Staatsanwälte wahrnehmen, daß sich das Gericht, bei welchem sie angestellt sind, mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt, so sind sie verpflichtet:

1) bei Gericht den schriftlichen Antrag zu stellen, daß die Sache vor die zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen werden soll, und

2) falls diesem Antrage vom Gerichte nicht entsprochen wird, der treffenden Administrativstelle alsbald hievon Nachricht zu geben.

Art. 5. Die Verwaltungsstellen haben den Kompetenzkonflikt anzuregen, sobald sie auf was immer für eine Weise erfahren, daß sich ein Gericht mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt.

Zu diesem Behufe erklären sie dem Gerichte unter Anführung der Gründe, daß sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehmen.

Art. 6. Das Eintreffen der im Art. 5. bezeichneten Erklärung bei dem Gerichte verpflichtet das letztere mit dem Verfahren in der Hauptsache bei Vermeidung der Nichtigkeit inne zu halten.

Die im Konflikte begriffenen Behörden können jedoch unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen vorsorgliche Verfügungen erlassen.

Art. 7. Sogleich nach dem Eintreffen der im Art. 5. bezeichneten Erklärung verordnet das Gericht die Mittheilung einer Abschrift derselben an die Parteien.

Zugleich verfügt es die Hinterlegung der Akten in der Gerichtskanzlei.

Sowohl die Parteien als die Verwaltungsstelle können hierauf von den Akten Einsicht nehmen und binnen dreißig Tagen Denkschriften über die Frage der Zuständigkeit einreichen.

Nach Ablauf dieser Frist werden sämmtliche Akten an den Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe abgesendet.

Art. 8. Der vom Präsidenten ernannte Berichterstatter trägt in öffentlicher Sitzung mündlich vor.

Einzelne erhebliche Aktenstücke werden zur Erläuteruug abgelesen.

Den Parteien ist gestattet, sich durch Anwälte vertreten zu lassen, und nachdem diese mit ihren Vorträgen gehört sind, stellt und begründet der Staatsanwalt seinen Antrag.

Zur Berathung und Abstimmung verfügt sich der Senat in das Berathungszimmer.

Bei der Abstimmung wird zuerst von dem jüngsten der anwesenden Räthe des obersten Gerichtshofes, dann von dem jüngsten der anwesenden Verwaltungsbeamten gestimmt, und in dieser Art abwechslungsweise fortgefahren, von dem Vorstande aber die Stimme zuletzt abgegeben.

Das Erkenntniß wird mit den Entscheidungsgründen in öffentlicher Sitzung verkündet und im Regierungsblatte bekannt gemacht.

Art. 9. Ist die Verwaltung als zuständig erklärt worden, so hat das Gericht nur noch über die Kosten des vor der Anregung des Konfliktes stattgehabten Streites zu erkennen.

Art. 10. Wenn Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Zuständigkeit in Ansehung des nämlichen Gegenstandes abgelehnt haben (verneinender Kompetenzkonflikt), so steht die Anregung des Kompetenzkonfliktes den Parteien zu.

Art. 11. Die Partei regt den Konflikt an, indem sie ein mit Gründen versehenes Gesuch um Entscheidung über die Zuständigkeit an den obersten Gerichtshof stellt und dasselbe bei dem Gerichte erster Instanz, es mag solches die Zuständigkeit selbst abgelehnt oder das ablehnende Urtheil einer höhern Instanz den Parteien eröffnet haben, in dreifacher Ausfertigung übergibt.

Art. 12. Das Gericht setzt die Gegenpartei und die betreffende Verwaltungsstelle von der Anregung des Konfliktes unter Mittheilung des Gesuches in Kenntniß.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens kommen die Vorschriften des Art. 7. Abs. 2. bis 4. und Art. 8. zur Anwendung.

Art. 13. In der Pfalz ist die im Art. 5. bezeichnete Erklärung und das im Art. 11. erwähnte Gesuch dem Staatsanwalte zu übergeben, welcher sofort bei Gericht die geeigneten Anträge zu stellen hat.

Die in den Art. 7. und 12. vorgeschriebenen Mittheilungen haben ebenfalls durch den Staatsanwalt zu geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Competenzkonflikten zwischen den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Art. 14. Wenn die Zuständigkeit zwischen zwei oder mehreren Gerichten streitig ist, so entscheidet darüber das den sämmtlichen streitenden Gerichten zunächst vorgesetzte Obergericht.

Fehlt ein gemeinsames Obergericht, so wird über die Zuständigkeit in einem oberstrichterlichen Senate entschieden, welcher im Falle eines Konfliktes zwischen Civil- und Militärgerichten aus einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann drei Mitgliedern des Generalauditoriats zusammengesetzt ist.

Art. 15. Untersuchungsrichter oder Gerichte, zwischen welchen sich ein Streit über ihre Zuständigkeit in Strafsachen ergibt, sind verpflichtet, dieses unter Vorlage der Akten unverzüglich dem Staatsanwalte des nach Art. 14. zur Entscheidung berufenen Gerichtshofes anzuzeigen.

Der bezeichnete Staatsanwalt ist auch ohne eine solche Anzeige berechtigt und verpflichtet, die Vorlage der Akten zu veranlassen, sobald er auf was immer für eine Weise von dem Bestehen eines Streites über die Zuständigkeit verläßige Nachricht erhalten hat.

Art. 16. Sogleich bei dem Eintritte eines Streites über die Zuständigkeit haben sich die im Streite befangenen Richter oder Gerichte des weiteren Verfahrens in der Hauptsache zu enthalten.

Eine Ausnahme tritt ein hinsichtlich der zur Einleitung der Untersuchung und Erhebung des Thatbestandes nöthigen und insbesondere aller derjenigen Handlungen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Art. 17. Der Staatsanwalt an dem zur Entscheidung des

Konfliktes berufenen Gerichte veranlaßt weitere Erhebungen, wenn er solche für nothwendig erachtet.

Die Entscheidung über die Zuständigkeit wird in geheimer Sitzung auf mündlichen Vortrag des Berichterstatters nach Vorlesung der erheblichen Aktenstücke und nach Anhörung des Staatsanwaltes erlassen.

Art. 18. Wenn sich ein Streit zwischen den Gerichten über ihre Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen ergibt, so ist jede Partei berechtiget, bei dem durch Art. 14. bestimmten Gerichte auf Entscheidung anzutragen.

Der Antrag ist mit dem Nachweise zu versehen, daß die Zuständigkeit streitig ist.

Art. 19. Das Gericht hat den Antrag unverzüglich einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen.

Findet es denselben erheblich, so verordnet es die Mittheilung an die übrigen in der Sache betheiligten Personen zur Abgabe ihrer Erklärung binnen einer angemessenen kurzen Frist.

Gleichzeitig werden die im Streite befangenen Gerichte zur Vorlage der Akten angewiesen.

Art. 20. Das zur Entscheidung über die Zuständigkeit berufene Gericht kann verordnen, daß mit dem Verfahren in der Hauptsache inne gehalten werde.

In Ansehung vorsorglicher Verfügungen findet die Bestimmung des Art. 6. Abs. 2. auch hier Anwendung.

Art. 21. Hinsichtlich der Entscheidung über die Zuständigkeit kommen die Bestimmungen des Art. 8. Abs. 1. bis 4. und Abs. 6. mit Ausschluß der Bekanntmachung des Erkenntnisses im Regierungsblatte zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von den Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz.

Art. 22. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz wird bei dem obersten Gerichtshofe in einem Senate entschieden, welcher aus einem Vorstande und sechs Räthen des obersten Gerichtshofes, darunter drei Mitgliedern des Kassationshofes der Pfalz zusammengesetzt ist.

Die Bestimmungen der Art. 15. bis 21. dieses Gesetzes kommen auch hier zur Anwendung.

Schlußbestimmungen.

Art. 23. Gegen die in den Art. 8. 12. 17. 21. und 22. bezeichneten Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 24. Die Anregung der Kompetenzkonflikte, sowie die Verhandlung und Entscheidung darüber hat in den Landestheilen diesseits des Rheins stempel- und taxfrei zu geschehen. In der Pfalz sind die betreffenden Akte stempelfrei und unentgeldlich zu registriren, von den Redaktions- und Gerichtsschreiberei-Gebühren ist nur derjenige Theil zu erheben, welcher gesetzlich den Gerichtsschreibern gebührt.

Art. 25. Die den Staatsanwälten gemäß des gegenwärtigen Gesetzes zustehende Funktion wird bis zur vollständigen Einführung der Staatsanwaltschaft in den Landestheilen diesseits des Rheins den bezüglich der Strafrechtspflege bestellten Staatsanwälten übertragen.

Art. 26. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für alle bis dahin noch nicht entschiedenen Kompetenzkonflikte in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 28. Mai 1850.

Max. — v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 161.)

Bildung des Gesammt-Staatsministeriums und Ernennung der königl. Staatsminister betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 228.)

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Bildung Unseres Gesammt-Staatsministeriums zu beschließen, was folgt:

I. Das Gesammt-Staatsministerium theilt sich in sechs Staatsministerien, welche nach ihren Geschäftskreisen den Titel führen:

1) Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern,
2) Staatsministerium der Justiz,
3) Staatsministerium des Innern,
4) Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten,
5) Staatsministerium der Finanzen,
6) Kriegsministerium.

Ein jedes dieser Ministerien wird in der Regel mit einem eigenen Staatsminister besetzt.

II. Sämmtliche Staatsminister bilden in dieser ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Gesammt-Staatsministeriums den Ministerrath; dieser steht unter der unmittelbaren obersten Leitung des Königs, und versammelt sich nur auf Dessen besonderen Befehl. ꝛc. ꝛc.

Gegenwärtige Unsere Entschließung soll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München, den 25. März 1848.

Maximilian. — v. Stürmer, Staatsrath. Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Reg.-Blatt 1848. S. 161.)

Die Aufstellung eines General-Sekretairs im Staatsministerium des Innern betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 229. §. 9.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung dd. Hohenschwangau den 14. August l. J. unter Abänderung des §. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dez. 1825., die Formation der Ministerien betreffend, Allerhöchst anzuordnen geruht, daß hinfort im Staatsministerium des Innern die Funktion des General-Sekretärs einem der Ministerialräthe nach Ermessen des Ministers zu übertragen sey.

Auf Grund dieser allerhöchsten Anordnung hat der unterzeichnete Staatsminister die Funktion des General-Sekretärs im Staatsministerium des Innern, dermalen dem k. Ministerialrathe Karl Epplen übertragen, was hiemit zur Kenntnißnahme eröffnet wird.

München, den 20. August 1849.

Staatsministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 1077.)

Bekanntmachung, die Vorlage der Begnadigungsgesuche betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 232. §. 53.)

A. B. S. M. K. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäftserledigung beschließt die unterfertigte Stelle:

I. Begnadigungsgesuche, über welche das k. Staatsministerium der Justiz gemäß §. 53. lit. a. der Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. Dezember 1825. (Reg.-Bl. S. 995.) Antrag zu stellen hat, und welche nicht unmittelbar an Seine Königliche Majestät vorgelegt werden wollen, sind einzureichen:

A) bei der Staatsbehörde und zwar:

1) bei dem Staatsanwalte am einschlägigen Appellationsgerichte, wenn das rechtskräftige Strafurtheil

a) ein in Anwendung der Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1813. abgeurtheiltes Verbrechen oder Vergehen, oder

b) eine in Anwendung der Strafprozeß-Ordnung vom 10. Nov. 1848. von einem Schwurgerichtshofe (Art. 3. Abs. 1. des Gesetzes vom 12. Mai 1848. Gsbl. S. 35. 36., Art. 51. Abs. 1., Art. 187. und 203. des Gesetzes vom 10. November 1848. Gsbl. S. 254., 312. und 318.)

abgeurtheilte Gesetzverletzung betrifft;

2) bei dem Staatsanwalte am betreffenden Kreis- und Stadtgerichte, wenn das rechtskräftige Strafurtheil ein in Anwendung der neuen Strafprozeß-Ordnung von einem Kreis- und Stadtgerichte in erster oder von einem Appellationsgerichte in zweiter Instanz abgeurtheiltes Verbrechen oder Vergehen, beziehungsweise in dem Falle des Art. 187. vergl. mit 303., eine Polizeiübertretung betrifft;

B. bei dem betreffenden Untergerichte, wenn das rechtskräftige Strafurtheil außer den Fällen der Art. 187. und 203. a. a. O. eine Polizeiübertretung oder Abgabendefraudation betrifft, welche von einem Untergerichte als solchem in erster oder von einem Appellationsgerichte in zweiter Instanz abgeurtheilt wurde.

II. Die Ministerial-Entschließungen vom 19. Mai 1816. (Reg.-Bl. S. 323.) und 3. Mai 1819. (Reg.-Bl. S. 389. 390.), betreffend die Beilegung von Urtheilsabschriften zu den Begnadigungsgesuchen, werden hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

III. Von den Staatsanwälten, beziehungsweise den Untergerichten, sind die ihnen übergebenen Begnadigungsgesuche, nachdem die etwa nöthige Instruktion gepflogen worden ist, auf dem durch das Unterordnungsverhältniß vorgezeichneten Wege sammt den einschlägigen Akten und sonstigen Erhebungen schleunigst hieher vorzulegen.

Jede Staatsbehörde, beziehungsweise jedes Gericht, von welchem ein Begnadigungsgesuch mittelbar oder unmittelbar hieher vorgelegt wurde, hat dasselbe mit einem kurz motivirten Gutachten zu begleiten.

Der Beifügung einer Thatgeschichte bedarf es nicht.

München, den 3. März 1849.

Königl. Staatsministerium der Justiz.

(Reg.-Bl. 1849. S. 195.)

Die Verwaltung des Vermögens der Universitäten betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 233. III.)

J. N. S. M. K. In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kultus und Unterricht vom 3. dieß ist zu Folge allerhöchster Entschließung vom 21. Sept. unter Abänderung der Verordnung vom 20. Dezember 1815. (Döll. Verordnung Sammlung IX. §. 165. S. 205.) die Vorstandschaft des Senats und des Verwaltungs-Ausschusses bei den Landes-Universitäten getrennt und in dem letzteren eine Behörde gebildet worden, welche in ihrer neuen Organisation den Namen Verwaltungsrath annimmt, was für den Fall vorkommender Correspondenzen hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 8. Oktober 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 1221.)

Die veränderte Formation der Staatsministerien betrffd.

(Hb. Bd. III. S. 233. III.)

M. II. K. Wir haben unter Vorbehalt weiterer Verfügung über die Formation der Staatsministerien überhaupt, nach Verneh-

mung Unseres Staatsrathes beschlossen, bezüglich Unserer Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Das unterm 15. Dezember 1846. und 25. Febr. 1847. gebildete Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wird aufgehoben.

Die demselben übertragen gewesenen Gegenstände der Religions- und Kirchen-Angelegenheiten, der Erziehung, des Unterrichtes, der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung, dann der Presse und des Buchhandels werden künftig bei Unserem Staatsministerium des Innern gleich den übrigen demselben zugetheilten Gegenständen behandelt.

Die katholischen Kirchenangelegenheiten sind jedoch ebenso wie die katholischen Schulangelegenheiten den katholischen Ministerialräthen, Oberkirchen- und Schulräthen oder Ministerial-Assessoren und die protestantischen Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Vorschrift des §. 14. des zweiten Anhanges zur zweiten Verfassungs-Beilage den Ministerialräthen, Oberkirchen- und Schulräthen oder Ministerial-Assessoren protestantischen Glaubensbekenntnisses zur Bearbeitung zu übertragen.

§. 2. Das sämmtliche bisher bei dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verwendete Personal, sowie die dem besagten Staatsministerium bewilligte Dotation wird dem Staatsministerium des Innern überwiesen.

§. 3. Zur Behandlung der bisher den Staatsministerien des Innern und der Finanzen überwiesenen staatswirthschaftlichen Gegenstände soll ein eigenes für sich bestehendes Staatsministerium mit der Benennung:

„Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten"

gebildet werden.

§. 4. Dieses Staatsministerium besteht unter der Leitung eines Staatsministers:

1) aus 5 Ministerialräthen,
2) aus 2 Ministerial-Assessoren,
3) aus 4 geheimen Sekretären,
4) aus 2 geheimen Registratoren,
5) aus 2 Rechnungs-Kommissären, zugleich Etatsbuchhaltern,
6) aus 2 Ministerial-Sekretären II. Klasse,
7) aus 3 geheimen Kanzlisten.

Die Funktion des General-Sekretärs wird Einem der Räthe nach Ermessen des Ministers übertragen.

§. 5. Das nöthige Gehilfen-, Schreiber- und Boten-Personale wird von dem vorgesetzten Staatsminister auf Ruf und Widerruf aufgenommen.

Demselben wird zur Bestreitung der Funktionsbezüge dieses Personals, dann für die sonstigen Regiebedürfnisse eine Aversalsumme ausgesetzt.

§. 6. Den im §. 4. genannten Beamten soll der Rang und die Amtskleidung zukommen, welche den in gleicher Kathegorie stehenden Beamten des Staatsministeriums des Innern verliehen ist.

§. 7. Der Wirkungskreis des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten umfaßt:

I. alle auf die Produktion, Fabrikation und den Handel Bezug habenden Gegenstände, sowie die hiefür bestehenden Anstalten, namentlich:
 1) die Beförderung aller Interessen der Landwirthschaft (landwirthschaftlichen Vereine), insbesondere des Ackerbaues, der Viehzucht und der Kultur oder Gründe, sowie die Aufsicht auf alle hiefür wirkenden Anstalten, mit Ausnahme der Forst- und Feldpolizei;
 2) das ganze Fabrik-, Manufaktur- und Gewerbswesen, einschließlich der Gewerbspolizei und Gewerbsprivilegien (Gewerbskammern, polytechnische und Gewerbsvereine);
 3) die Versicherungs-, Leih- und Kredit-Anstalten aller Art, insbesondere die bayerische Hypotheken- und Wechselbank und die k. Bank zu Nürnberg (beide gemeinschaftlich mit dem Staatsministerium der Finanzen), dann die Aktien-Gesellschaften überhaupt;
 4) den Handel im Innern und mit dem Auslande; Aufsicht auf Münz, Maß und Gewicht — (Handelskammern);
 5) die Aufsicht auf alle zur Beförderung des Handels wirkenden Anstalten in dieser und in polizeilicher Beziehung, insbesondere die Aufsicht über den Verkehr auf Land- und Wasserstraßen, auf Messen und Märkten;
 6) die Eisenbahn-, Wasser-, Brücken- und Straßenbauten mit Ausnahme derjenigen, deren Aufwand durch Distrikts- und Gemeindeumlagen oder aus Gemeinde- und Stiftungskassen bestritten wird, und deren Leitung sonach dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zusteht;
 7) die oberste Aufsicht über alle für die gewerbliche und landwirthschaftliche Bildung bestehenden Anstalten, namentlich:
  a) die polytechnischen, sowie die Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen;
  b) die Baugewerks- und Handelsschulen;
  c) die landwirthschaftliche Centralschule in Schleißheim und die Ackerbauschule in Triesdorf, und
  d) die Central-Veterinärschule in München; —

II. die Landbauten des Staates mit Ausnahme der Militärgebäude; die oberste Aufsicht auf das Bauwesen überhaupt;

III. die Aufsicht über die plastischen Denkmäler des Staates;

IV. das gesammte Zollwesen sammt der Aufsicht auf die Einführung und Beibehaltung der Weg- und Brückengelder im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen;

V. die oberste Leitung des gesammten Post- und Eisenbahn-, dann des Ludwigkanal- und des Donaudampfschifffahrtsbetriebes;

VI. die Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreichs.

§. 8. Dem Staatsministerium des Handels und der öffent-

lichen Arbeiten sind außer den bereits angeführten Anstalten namentlich auch untergeordnet:

1) die oberste Baubehörde mit dem Baukunst-Ausschusse, vorläufig in demselben Verhältnisse, in welchem sie bisher zu dem Staatsministerium des Innern gestanden hat;
2) die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen;
3) die General-Zolladministration;
4) das statistische Bureau;
5) die Kreisregierungen innerhalb des einschlagenden Ressorts;
6) die Eisenbahnbau-Kommission;
7) die Ludwigkanal-Bauinspektion und Verwaltung;
8) die Landgestüts-Verwaltung.

§. 9. Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat sich übrigens in stetem Verkehre mit den Handels- und Gewerbekammern, landwirthschaftlichen und polytechnischen Central-Vereinen zu erhalten, in wichtigen Fragen überdieß Männer praktischer Erfahrung und erprobter Kenntnisse in den einzelnen Zweigen beizuziehen, und hiebei auch auf die größeren Handels- und Gewerbestädte des ganzen Landes Bedacht zu nehmen.

§. 10. Die über den Wirkungskreis der Staatsministerien im Allgemeinen, dann über den Geschäftsgang bei denselben durch die bestehenden Verordnungen, insbesondere durch jene vom 9. Dezbr. 1825. gegebenen Vorschriften finden auch bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anwendung.

Insbesondere sind hienach die Grenzen seiner Zuständigkeit in allen Gegenständen des ihm zugetheilten Wirkungskreises zu bemessen, und es hat jederzeit in allen den Wirkungskreis anderer Ministerien berührenden Fragen das geeignete Benehmen mit demselben zu pflegen.

§. 11. Die Dotation des für das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu bildenden besondern Etats wird bis zum Schlusse der laufenden Finanzperiode aus den Dotationen der Staatsministerien des Innern und der Finanzen geschöpft, und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kultus und Unterrichts ausgeschieden werden.

Bezüglich des an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten von anderen Staatsministerien zu überweisenden Dienstpersonals bleibt Unsere weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 12. Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger, mit dem 1. Dezember laufenden Jahres in Wirksamkeit tretender Verordnung beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 11. Nov. 1848.

Maximilian. — v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Reg.-Blatt 1848. S. 1105.)

Die oberste Leitung der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 233. III.)

M. II. K. Wir haben in Unserer Verordnung vom 11. Nov. 1848. Uns vorbehalten, weitere Bestimmungen über die Formation der Staatsministerien zu erlassen und finden Uns nunmehr bewogen, in Erwägung der sehr erhöhten Thätigkeit, welche dermal und für die nächste Zeit die Behandlung der Kirchen- und Schulangelegenheiten von Seiten des Staats in Anspruch nimmt, nach Vernehmung Unseres Staatsraths zu verordnen, was folgt:

§. 1. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, wie solches durch die Verordnung vom 27. Februar 1847. (Reg.-Bl. S. 169.) gebildet war, ist wieder hergestellt.

Von dem Wirkungskreise desselben bleiben jedoch die durch Unsere Verordnung vom 11. November 1848. §. 7. I. 7. a. b. c. und d. bezeichneten, dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zugewiesenen technischen und landwirthschaftlichen Lehranstalten ausgenommen.

§. 2. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bestehet unter der Leitung eines Staatsministers:

1) aus drei Ministerialräthen,
2) aus zwei Ober-Kirchen- und Schul-Räthen,
3) aus einem geheimen Registrator,
4) aus einem geheimen Rechnungskommissär, zugleich Etatsbuchhalter,
5) aus zwei Sekretären I. Klasse,
6) aus zwei Sekretären II. Klasse,
7) aus einem geheimen Kanzlisten.

Die Funktion des General-Sekretärs wird einem der Ministerialräthe nach Ermessen des Ministers übertragen.

§. 3. Ueber die Dotirung dieses Ministeriums werden Wir besondere Bestimmung erlassen.

§. 4. Unsere Staatsminister des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen mit dem 21. dieses Monats in Wirkung tretenden Verordnung beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 16. März 1849.

Max. — v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. v. Forster. Graf v. Bray, Staatsrath. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Reg.-Bl. 1849. S. 249.)

Bekanntmachung, die nächsten Vorkehrungen für den Betrieb des Telegraphendienstes betreffend. *)

(Hb. Bd. III. S. 233. III.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Bildung eines dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar untergeordneten Telegraphenamtes in München zu genehmigen. rc.

München, den 23. November 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Reg.-Bl. 1849. S. 1251.)

Die dienstliche Stellung der obersten Baubehörde betrffd.

(Hb. Bd. III. S. 238. §. 82.)

M. II. K. Wir haben zum nähern Vollzuge Unserer Verordnung vom 11. November 1848. über die veränderte Formation der Staatsministerien bezüglich der dienstlichen Stellung der obersten Baubehörde beschlossen, was folgt:

§. 1. Die oberste Baubehörde mit dem Baukunst-Ausschusse bildet, wie früher bei dem Staatsministerium des Innern, für alle an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten überwiesenen Staatsbausachen eine besondere Geschäfts-Abtheilung dieses Staatsministeriums. Ihr Wirkungskreis bleibt derselbe, wie er durch die Verordnung vom 14. September (Februar?) 1830. (Reg.-Blatt S. 177.) bestimmt wurde.

§. 2. Das gesammte dermalige Personal der obersten Baubehörde geht ohne alle Veränderung der dienstlichen Stellung und der Bezüge an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten über, und steht bezüglich aller persönlichen Verhältnisse unter dem letztern.

§. 3. Für die Behandlung der Gemeinde- und Stiftungs-Bausachen, deren oberste Leitung dem Staatsministerium des Innern zusteht, ist die oberste Baubehörde demselben in gleicher Weise als technische Ministerial-Abtheilung beigeordnet, wie bezüglich der Staatsbauten dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

§. 4. Der Geschäftsgang hierin richtet sich nach dem bisherigen Verfahren dergestalt, daß solche gemeindliche und Stiftungs-Bausachen, sobald sie eine technische Bearbeitung erfordern, ohne weitere Correspondenz von dem Staatsministerium des Innern an die oberste Baubehörde überwiesen werden, und alle hierauf bezüglichen Ausfertigungen durch das Staatsministerium des Innern erfolgen.

§. 5. In ein gleiches Verhältniß tritt die oberste Baubehörde zu dem Staatsministerium der Finanzen bezüglich der demselben vorbehaltenen und von der ersteren zu bearbeitenden Baugegenstände rücksichtlich der Rentamts- und Forstgebäude, dann der Gebäude der

*) Ueber Errichtung der Telegraphen rc. s. am Schlusse dieses Bandes.

ärarialischen Oekonomien, so wie jener Unserer General-Bergwerks- und Salinen-Administration, in so weit nach den bestehenden Anordnungen Vorlagen an das Staatsministerium der Finanzen zu machen sind, und es hat in dieser Beziehung ein gleicher Geschäftsgang einzutreten, wie derselbe in §. 4. in Ansehung der Behandlung der Gemeinde- und Stiftungs-Bausachen vorgeschrieben ist.

§. 6. Unsere Staatsminister des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 30. Dezember 1848.

Max. — Graf v. Bray. v. Weigand. Auf Königl. Allerhöchsten Befehl: der Generalsekretär, Ministerialrath Benning.

(Reg.-Blatt 1849. S. 17.)

Bekanntmachung, die Ueberweisung des — das Post- und Eisenbahn-Betriebswesen, dann die Verwaltung des Ludwigskanales und der Donau-Dampfschifffahrt umfassenden Geschäftszweiges an das Finanz-Ministerium betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 239. §. 90.)

Seine Majestät der König haben unter'm 29. Nov. l. Js. (1847.) Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders zu verfügen geruhen werden, das gesammte Post- und Eisenbahn-Betriebswesen, dann die oberste Leitung des Ludwigkanal- und Donau-Dampfschifffahrts-Betriebes von dem Ressort des Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern zu trennen und diesen Geschäftszweig, wie es bereits hinsichtlich des Postwesens vor dem Jahre 1832. der Fall gewesen, vom 1. Dez. l. J. (1847.) an dem k. Finanzministerium unterzuordnen.

(Reg.-Bl. 1846. S. 761.)

Den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 246. §. 17. 18. 20. 53. 56. 59. 61. 62. 63. 65. 66. 67. 69. 84.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben in der Absicht, die Nachtheile mit umfassenderem Erfolge zu beseitigen, welche durch Kompetenz-Beschränkungen für das Interesse des Dienstes, für die rechtzeitige und zweckmäßige Thätigkeit der vollziehenden Stellen und Behörden so wie für die Angelegenheiten Allerhöchst ihrer Unterthanen entstehen, vorbehaltlich anderweitiger Allerhöchstdenselben etwa hierfalls beliebenden Verfügungen allergnädigst anzuordnen geruht, was folgt:

I. In allen zum Ressort des unterfertigten Staatsministeriums gehörenden Geschäftsgegenständen hat die k. Regierung, Kammer des

16*

Innern, ihren Wirkungskreis ausschließend nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1825. (Reg.-Bl. Seite 1049. — 1152.), insoweit dieselben nicht auf legislativem Wege oder durch spätere Allerhöchste k. Entschließungen und die nachfolgenden Anordnungen abgeändert sind, zu bemessen.

II. Diesem Wirkungskreise werden in Wiederherstellung und beziehungsweise in Erweiterung der durch die erwähnte Allerhöchste Verordnung eingeräumten Befugnisse mittelst der folgenden Zusätze zu einigen Paragraphen dieser Verordnung zugewiesen:

Zu §. 17. lit. b. Die gutachtliche Berichterstattung zu der Einholung der landesherrlichen Genehmigung bei der Errichtung oder Aufhebung derjenigen Gesellschaften und Vereine, welche ausdrücklich die Rechte oktroyrter, vom Staate genehmigter oder privilegirter Körperschaften haben wollen und beziehungsweise besitzen.

Zu §. 18. Die Berichterstattung in den in diesem Paragraphe aufgeführten Fällen mit Unterlassung der Anzeigen über die Durchreisen regierender Fürsten.

Zu §. 20. Im Benehmen mit dem k. Appellationsgerichte die Bewilligung der landgerichtlichen Geschäfts-Aushilfe, unter Beschränkung der Berichterstattung auf die Fälle einer in Aussicht gestellten Etatsüberschreitung oder einer zwischen den beiden Kreisstellen über das obwaltende Bedürfniß oder die Person des aufzustellenden Funktionärs bestehenden Meinungs-Verschiedenheit.

Die Ertheilung der Dispensation von der zweijährigen Amtspraxis, jedoch niemals über die Hälfte derselben und nur in Fällen, wo die Vollendung derselben durch unverschuldete Hindernisse gestört war.

Zu §. 53. Die oberste Aufsicht auf die Begräbnißstätten und die Sorge für deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Erweiterung oder Verlegung.

Zu §. 56. Die Zulassung geprüfter Aerzte zur ärztlichen Praxis auch in der Haupt- und Residenzstadt München.

Zu §. 59. Die Bewilligung von Kollekten innerhalb des Regierungsbezirkes unter Einsendung einer Abschrift des erlassenen Ausschreibens zum Einlaufe des unterfertigten Staatsministeriums.

Die Gestattung des Einsammelns von Naturalien bei Brandunglücken, ebenfalls innerhalb der Gränzen des Regierungsbezirkes unter gutachtlicher Berichterstattung zur Erholung der k. Genehmigung für Brandkollekten in den hiezu geeigneten Fällen.

Zu §. 61. Die Genehmigung der Pläne für alle Stiftungs- und Gemeindebauten, soferne dieselben nicht der Monumental- oder Kirchen-Architektur angehören, oder die Kostenanschläge einen Aufwand von 20,000 fl. und darüber ausweisen, in welchen Fällen Bericht zu erstatten, und die Genehmigung zu erholen ist. Die Sorge, daß von den äußern Behörden bei dem Anstriche der Staats-, Stiftungs- und Gemeindebauten nur Farben aus den der k. Regierung, Kammer des Innern, noch zukommenden Allerhöchst genehmigten Farbenmustern gewählt werden.

Zu §. 62. Die Herstellung und Beförderung von Spar- und

Hilfskassen, dann von Leihanstalten (Pfandhäusern) die Bewilligung zur wechselseitigen Verbindung dieser Anstalten unter sich.
Die Aufsicht auf dieselben und die Unterdrückung von Winkelleihhäusern.

Die Regulirung und Handhabung der Fleisch- und Biertaxen und die Aufsicht auf die den Unterbehörden zu überlassende Regulirung der Mehl- und Brodtaxen.

Zu §. 63. Das ganze Fabrik-, Manufaktur- und Gewerbswesen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1825. und den hiezu erlassenen Vollzugs-Vorschriften, wobei die Bewilligung des Bestehens der Lehre, dann der Wanderschaft im Auslande, namentlich auch in Frankreich, Belgien und in der Schweiz sowie die gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft und von den Servirjahren auch bei israelitischen Glaubensgenossen unter strenger Ueberwachung der Beachtung der hierüber gegebenen Direktiven den Unterbehörden zu überlassen ist.

Die Beschlußfassung über alle auch an das unterfertigte Staatsministerium gerichtete Berufungen, Restitutionsgesuche, und Nichtigkeitsbeschwerden, bezüglich der in zweiter und letzter Instanz ergangenen Regierungs-Entschließungen.

Zu §. 65. Die Sorge für die Handhabung der Aufsicht auf öffentliche Gasthöfe und Niederlagen durch die äußern Behörden.

Zu §. 66. Die Sorge für den Vollzug der Gesetze über Heimath, Ansässigmachung und Verehelichung in der hiedurch bezeichneten Kompetenz und unter Beschlußfassung über alle auch an das unterfertigte Staatsministerium gerichteten Berufungen, Restitutionsgesuche und Nichtigkeitsbeschwerden gegen die in zweiter und letzter Instanz ergangenen Regierungs-Entschließungen.

Zu §. 67. Die Beschlußfassung über die Rekurse, Restitutionsgesuche, Nullitäts- und sonstige Beschwerden, welche in Polizeistraffällen gegen die in zweiter und letzter Instanz ergangenen Regierungs-Entscheidungen einkommen, auch wenn sie an das unterfertigte Staatsministerium gerichtet sind.

Zu §. 69. Die Entscheidung über die Anträge auf Quiescirung und Entlassung des stabilen wie des nicht stabilen Personales bei den Magistraten in den Städten IIter und IIIter Klasse, dann bei Märkten mit magistratischer Verfassung; die Bewilligung von Gehaltserhöhungen und Gratifikationen für Gemeinde- und Stiftungsbeamten überhaupt, unter genauer Beachtung der deßfalls gegebenen Direktiven und unter Beschränkung der Berichterstattung auf die Fälle einer in Aussicht gestellten Etatsüberschreitung.

Die Sistirung der Tilgung der Gemeindeschulden in allen Fällen, wo die Tilgungsfonds nicht ganz oder theilweise aus den Erträgnissen des Lokalmalzaufschlages gebildet sind.

Die Ertheilung der Urlaubsbewilligungen an Gemeindebeamten für Reisen in das In- und Ausland, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen.

Zu §. 84. Die Ertheilung der Urlaubsbewilligungen für das der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Dienstpersonal der in-

nern Verwaltung unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen, mag damit eine Reise im Inlande oder in die Residenz oder in das Ausland verbunden seyn; bei dem landgerichtlichen Personale muß das geeignete Benehmen mit den Appellationsgerichten gepflogen werden.

III. Alle, diesen Bestimmungen entgegenstehenden Anordnungen des Staatsministeriums des Innern treten außer Wirksamkeit.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat für die entsprechende Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung Sorge zu tragen.

München, den 10. August 1848.

Staatsministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 1011.)

Die Leihbibliotheken betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 267. §. 68.)

A. B. S. M. K. Behufs eines gleichmäßigen Verfahrens bei Gesuchen um die Bewilligung zur Haltung von Leihbibliotheken wird vorbehaltlich bereits erworbener Berechtigungen, und unbeschadet der dießfalls bestehenden polizeilichen Vorschriften verfügt.

1) Die Befugniß zur Führung von Leihbibliotheken im Allgemeinen ist als ein Ausfluß des Buchhändlergewerbes zu betrachten, und die Ertheilung gesonderter Konzessionen hiefür fernerhin unstatthaft.

2) Im Falle des in Folge vorstehender Anordnung nicht, oder nicht genügend befriedigten Bedürfnisses bleibt es den einschlägigen Unterbehörden vorbehalten, widerrufliche Lizenzen zur Führung von Leihbibliotheken nach den hiefür bestehenden Vorschriften zu ertheilen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 12. Mai 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 667.)

Die Diäten-Abstriche in strafrechtlichen Untersuchungen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 276. §. 102.)

J. M. S. M. K. Nachstehende von dem k. Ministerium der Justiz am 7. Nov. 1845. hieher mitgetheilte Entschließung:

„Nach vorliegenden Anzeigen haben sich über die Kompetenz der k. Finanzstellen zum Abstriche von Kommissions-Diäten in strafrechtlichen Untersuchungen wiederholt Anstände ergeben. Das k. Justizministerium sieht sich daher veranlaßt, im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium den sämmtlichen Kri-

minal- und Civilstraf-Gerichten, sowie den Untersuchungs-Behörden zu bemerken:

1) Die Kriminal- und Civilstraf-Gerichte sind allein kompetent, darüber zu entscheiden, ob eine von einem Untersuchungs-Gerichte vorgenommene richterliche Handlung gesetzlichen Vorschriften gemäß nothwendig oder überflüssig war. Dieselben haben daher in allen Fällen, wo sie wahrnehmen, daß eine richterliche Verhandlung, z. B. eine Augenscheins-Aufnahme überflüssig war, in einer besonderen, vom Strafurtheile getrennten Entschließung hierüber sich auszusprechen, und wenn gegen eine solche Erklärung von einem Untersuchungsrichter Beschwerde erhoben werden will, so kann sie nur an die höhere gerichtliche Instanz gebracht werden.

2) Nach der Instruktion über die Kriminalkosten steht die Prüfung und Bescheidung der von den Untersuchungs-Gerichten gestellten Rechnungen über die Untersuchungskosten lediglich den k. Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, zu. Diese Stellen sind daher auch nach §. 101., 102. und 110. der k. Verordnung vom 17. Dezember 1825., den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, allein kompetent, die Ansätze der Untersuchungsrichter an Diäten in quantitativer Hinsicht nach Maßgabe der bestehenden Diäten-Regulative und der Untersuchungsakten festzusetzen, oder auch gänzlich zu streichen, wenn die gerichtliche Verhandlung, für welche sie in der Rechnung eingestellt sind, von dem Kriminal- oder Civilstraf-Gerichte für unnöthig und überflüssig erklärt worden ist.

3) Aus dieser der k. Finanzkammer zustehenden Kompetenz folgt von selbst, daß Beschwerden, welche gegen einen von den k. Finanzstellen verfügten Abstrich an Diäten oder andern Ansätzen erhoben werden wollen, nicht bei den Gerichten, sondern nur bei den höhern Finanzstellen angebracht werden können."

wird den sämmtlichen Untersuchungsgerichten des Kreises zur Kenntniß und Nachachtung eröffnet.

Neuburg, am 28. November 1845.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1845. S. 1151.)

Das königliche Kabinets-Sekretariat betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 296. not. 2. a.)

M. II. K. Nachdem Wir das Kabinets-Sekretariat an Unserem Hofe für alle Angelegenheiten, welche nicht unmittelbar zu Unserer Privat-Disposition belangen, aufgehoben haben, so wollen Wir dieses hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme und Beachtung gebracht wissen, indem Wir zugleich die ganz oder theilweise in solcher Beziehung noch entgegenstehenden allerhöchsten Entschließungen außer Kraft setzen.

Die an Unsere Person zuständigen Vorstellungen, Bitt- und

Gnadengesuche werden Unsere Staatsministerien ungesäumt in jedem gegebenen Falle an Uns vorschriftsmäßig gelangen lassen, sowie auch fernerhin unverwehrt bleibt, solche Gesuche unmittelbar bei Uns einzureichen.

Nymphenburg, den 15. November 1848.

Max. — Graf v. Bray. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Rappel.

(Reg.-Bl. 1848. S. 1121.)

Den Zugang im Heere durch Einsteher betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 340. §. 53.)

A. B. S. M. K. Die k. Regierung, Kammer des Innern, empfängt in der Anlage Abschrift der von dem k. Kriegsministerium im bezeichneten Betreffe unter dem 3. d. an die k. Armee-Divisions- und Corps-Commando's erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme und einschlägigen Nachachtung, wobei der k. Regierung noch Folgendes bemerkt wird.

1) Der §. 53. des Heerergänzungsgesetzes läßt unter dem Buchstaben e., für Einsteller, welche, ohne bereits in die Armee eingereiht zu seyn, sich in dem Heere durch einen andern Mann ersetzen lassen wollen, Einsteher in einem Alter von mehr denn 36 Jahren zu, wenn diese schon eine volle Dienstzeit in der Armee zugebracht haben. Dieselben dürfen aber in keinem Falle das vierzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Diese gesetzliche Bestimmung ist durch keine spätere Norm aufgehoben oder auch nur gemildert worden, und muß mit aller Strenge gehandhabt werden.

2) Der §. 54. des Heerergänzungsgesetzes behandelt dagegen die Ersatzmannstellung für bereits eingereihte Conscribirte, — für Soldaten — und ausschließend nur für diesen speziellen Fall ist der §. 71. der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze gegeben. Nur bei Einstellungen für Soldaten können die Militärbehörden Ersatzmänner annehmen, welche das 40ste Lebensjahr bereits überschritten haben.

Die mitgetheilte Kriegsministerial-Entschließung enthält nun die näheren Voraussetzungen, unter welchen diese Vergünstigung geübt werden darf, deren zu weite Ausdehnung wesentliche Mißstände hervorgerufen hat.

Es hat daher auch die k. Regierung, Kammer des Innern, die Bestimmungen des §. 53. des Heerergänzungsgesetzes fortwährend nach ihrem genauesten Wortlaute aufrecht zu erhalten, und jeder etwaigen ungesetzlichen Anwendung des §. 71. der Vollzugsvorschriften auf andere als auf die im §. 54. des Heerergänzungsgesetzes angeführten Einstellungsfälle sofort geeignet entgegen zu treten.

München, den 16. August 1847.

Ministerium des Innern.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Mehrfache Erfahrungen haben die mißliebige Ueberzeugung geliefert, daß Ersatzmänner für Conscribirte sowohl, als für schon in

die Armee eingereihte Einsteller die übernommenen Einstandsverbindlichkeiten nicht vollständig erfüllen konnten, sondern schon vor Beendigung der aufhabenden Einstandsdienstzeit zum Feldkriegsdienste untauglich erklärt werden mußten, indem bei ihrer Annahme als Einsteher die gesetzlichen Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. Aug. 1828. und der Vollzugsvorschriften hiezu vom 13. März 1830. nicht mit der erforderlichen Strenge, sondern in irrthümlicher oder zu nachsichtiger Weise angewendet wurden.

Um diese Mißstände, durch welche einerseits das militärdienstliche und ärarialische Interesse bedeutend benachtheiliget, andererseits der zeitweise Abgang im Heere vermehrt wird, zu beseitigen, werden sämmtliche Militärstellen und Behörden im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern angewiesen, wie folgt:

1) Der §. 53. des Heerergänzungsgesetzes, welcher bei Ersatzmannstellungen für solche Conscribirte, welche nicht in die Armee eintreten wollen, ausdrücklich bestimmt, daß der Ersatzmann, wenn er früher schon eine volle Dienstzeit oder Kapitulation von sechs Jahren in der Armee zubrachte, und wenn ihn die Militärbehörde für dienstfähig erklärt, in keinem Falle das 40ste Lebensjahr schon zurückgelegt haben darf, hat künftighin in seiner vollen Strenge zum Vollzuge zu gelangen.

Demnach ist diesem §. entgegen, eine Ausdehnung der für die Fälle des §. 54. des angeführten Gesetzes im §. 71. der Vollzugsvorschriften gestatteten Begünstigung auf die Einstellung ausgedienter Soldaten für noch nicht eingereihte Conscribirte durchaus nicht statthaft, da sowohl aus der Ueberschrift des allegirten §. 71., als auch insbesondere aus der in selbem enthaltenen Bestimmung, wonach es ganz allein den Militärbehörden überlassen ist, ob, und unter welchen Voraussetzungen sie dienende Unteroffiziere und Soldaten, die das 40ste Lebensjahr bereits überschritten haben, als Einsteher annehmen wollen, eine Bestimmung, welche gemäß §. 56. des H. E. G. und §. 77. der Vollzugsvorschriften nur auf die Ersatzmannstellung für bereits in die Armee eingetretene Conscribirte sich beziehen kann, — klar hervorgeht, daß der erwähnte §. 71. ausschließend nur den Vollzug des §. 54. des H. E. G. behandle, folglich Ersatzmänner aus dem Heere, welche das 40ste Lebensjahr schon zurückgelegt haben, für noch nicht eingereihte Conscribirte in keinem Falle zulässig seyen.

Die Militärbehörden haben daher bei der Ausstellung von Zeugnissen für Unteroffiziere und Soldaten, welche als Ersatzmänner für noch nicht eingereihte Conscribirte einzutreten beabsichtigen, das Alter jedesmal genau anzuführen, damit in solchen Einstellungsfällen künftig nicht mehr aus Irrthum oder Mißbrauch gegen die Vorschrift des §. 53. des H. E. G. die Annahme von Einstehern stattfinden könne, die das 40ste Lebensjahr schon zurückgelegt haben.

2) Belangend die Ersatzmannstellung für die schon in das Heer eingereihten Einsteller nach Maßgabe des §. 54. des H. E. G., so ist es zwar nach §. 71. der V. V. zum H. E. G. ganz

allein dem Militär überlassen, ob, und unter welchen Voraussetzungen sie solche dienende Unteroffiziere und Soldaten, welche das 40ste Lebensjahr bereits überschritten haben, als Einsteher annehmen wollen. Allein bei der Bewilligung solcher Einstellungen haben die Militärbehörden die ihnen eingeräumte Befugniß nach Maßgabe des §. 56. Abs. 2. des H. E. G. und §. 77. der V. V. nicht nur jedesmal mit der strengsten Auswahl hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Dienstesfähigkeit der betreffenden Ersatzmänner nach den deßfallsigen mehrfachen Vorschriften über dienstliche und sittliche Befähigung, dann mit gleichzeitiger Hinsicht auf die Ausschreibung vom 31. März 1840. Nro. 2708. „Ausfertigung von Militärsanitätszeugnissen für Einsteher betreffend" und innerhalb der gesetzlichen Schranken mit der sorgsamsten Genauigkeit überhaupt zu üben, sondern auch insbesondere aus den durch militärdienstliche Anforderungen und durch den Stand des Militärärars gebotenen Rücksichten die im Schlußsatze des §. 71. der V. V. angedeuteten Voraussetzungen mit der gesetzlichen Bestimmung des §. 53. des H. E. G. dadurch in den gehörigen Einklang zu bringen, daß solche Unteroffiziere und Soldaten, welche das 40ste Lebensjahr bereits überschritten haben, als Ersatzmänner für schon wirklich in die Armee eingereihte Einsteller nur unter der Voraussetzung zuläßig seyen, daß selbe, sobald sie die übernommene Einstandszeit vollenden, den letzten Monat ihres 46sten Lebensjahres nicht überschritten haben dürfen, wie dieses auch bei einem Einsteher nach §. 53. des H. E. G. der Fall seyn muß.

Die Armee-, Divisions- und Corps-Commando's haben hienach die unterhabenden Abtheilungen zur genauesten Befolgung der vorstehenden Direktiven anzuweisen, und für ihren Vollzug die fortwährende strengste Ueberwachung eintreten zu lassen.

München, den 3. August 1847.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 792.)

Die nach Art. 391. Thl. II. des Strafgesetzbuches in einem öffentlichen Arbeitshause verwahrten Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 351.)

A. B. S. M. K. Nach der klaren Bestimmung des jüngsten Zusatzgesetzes vom 23. Mai v. J. (Gesetzblatt vom Jahre 1846. Nro. 10. S. 93. Hb. Bd. III. S. 373.) zum Heer-Ergänzungsgesetze vom 15. Aug. 1828. macht die Verwahrung in einem öffentlichen Arbeitshause in Folge des Art. 391. Th. II. des allgemeinen Strafgesetzbuches der Ehre der Waffen nicht unwürdig, und es kann daher in solchen Fällen der §. 4. des Heer-Ergänzungsgesetzes nicht in Anwendung kommen, wie dieses auch bezüglich der konskriptionspflichtigen Jünglinge bisher schon immer beobachtet wurde.

Da nun die in der Vollzugsanweisung vom 10. Mai 1827. Nro. 10367. „die Anwendbarkeit des Zwangsarbeitshauses gegen Soldaten betreffend" Abs. enthaltene Bestimmung, daß mit der fünf-

jährigen Verwahrung in einem öffentlichen Arbeitshause zugleich die Entlassung aus dem Militärdienste ausgesprochen werde, mit dem angeführten Gesetze vom 23. Mai v. Js. nicht mehr vereinbar ist, so wird zur Erzielung einer nothwendigen gleichheitlichen Behandlung und Aburtheilung der in solchen Fällen befindlichen Individuen vor und nach ihrer Militäreinreihung der Abs. 1. der besagten Kriegs-Ministerial-Ausschreibung vom 10. Mai 1827. nebst den weitern im Sinne desselben erlassenen Direktiven im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern und der Justiz hiemit unter folgender Anordnung außer fernere Wirksamkeit gesetzt. Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, deren Verwahrung nach Maßgabe des angeführten Art. 391. Th. II. des Strafgesetzbuches in einem öffentlichen Arbeitshause stattzufinden hat, sind im eintretenden Falle an die betreffende Anstalt mit Belassung der unentbehrlichsten Monturstücke abzugeben, und in den Listen der resp. Heeres-Abtheilungen mit Nummer jedoch ohne alle Bezüge lediglich mit der bemerkungsweisen Bezeichnung des Ortes und der Dauer ihrer Aufsichtsverwahrung zu führen.

Sollte ein solches Individuum seine noch aufhabende Dienstzeit vor Ablauf der ausgesprochenen Aufsichtsdauer beendigen, so ist der Abschied für selbes in vorschriftmäßiger Form mit der besonderen Bemerkung bezüglich der über solches in Gemäßheit des Art. 391. verhängten Verwahrung auszufertigen, und an die betreffende Anstalt zur seinerzeitigen Aushändigung an den Verwahrten nach seiner Entlassung zu übersenden; im entgegengesetzten Falle ist der Verwahrte nach beendigter Aufsichtsdauer in die Klasse der ohne Raten Beurlaubten der betreffenden Abtheilung zu setzen, und zu diesem Behufe vom Verwahrungsorte unmittelbar an seine zuständige Heimathsbehörde abzugeben.

Uebrigens ist in dem einen wie im anderen Falle, wenn nämlich das betreffende Individuum seine aufhabende Militärdienstzeit entweder vor, oder erst nach Ablauf der erkenntnißmäßigen Verwahrungsdauer beendigt, jedesmal schon gleich bei seiner Ablieferung in die zu seiner Verwahrung bestimmte Anstalt über die ihm damals verbliebene Montur-Schuld- oder Guthabensbeträge vorschriftsmäßig abzurechnen.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen genauest zu achten.

München, den 18. Mai 1847.

Kriegsministerium.

(Lith. Reskript.)

(Dürfte gemäß Art. 368. des Ges. vom 10. Nov. 1848. Gsbl. S. 380. als aufgehoben zu betrachten seyn.)

Die Ersatzmannsstellung der zu Offizieren und Militärbeamten beförderten Einsteher betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 387.)

J. N. S. M. K. Es ist die Frage angeregt worden, ob jene Einsteher, welche zu Offizieren und Militärbeamten befördert werden, für den Rest der übernommenen Dienstzeit Ersatzmänner zu stellen verpflichtet seyen.

Das k. Staatsministerium des Innern hat durch höchstes Reskript vom 11. d. Mts. in Uebereinstimmung mit dem k. Kriegsministerium diese Frage dahin entschieden, daß, nachdem der Einsteher weder im Solde noch in irgend einer Abhängigkeit zum Einsteller stehe und die Erfüllung freiwillig übernommener Verpflichtungen seine persönliche Stellung in allen übrigen Beziehungen nicht berühre, das Vertragsverhältniß eines Einstehers mit der Stellung eines Offiziers oder Militärbeamten nicht unvereinbar sey. Eine Verpflichtung zur Ersatzmannsstellung wird hienach nur dann eintreten, wenn der Einsteher vor Erfüllung seiner übernommenen Dienstzeit seine Stelle quittiren sollte.

Augsburg, den 27. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Lithograph. Reskript Nro. 17,569.)

Die Extradition von Einstands-Kapitalien betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 390.)

J. N. S. M. K. Die von dem k. Kriegsministerium unterm 8. Juni l. Js. an sämmtliche k. Armeedivisions-Kommando's erlassene Entschließung — Anstände rücksichtlich der Deponirung verschiedener Gelder in den Regimentskassen betr. — wird in Folge höchsten Reskripts des k. Ministeriums des Innern vom 23. d. Mts. in anruhendem Abdrucke zur Kenntnißnahme für vorkommende Fälle und mit dem Auftrage der rechtzeitigen Absendung der abverdienten Einstandskapitalien an die Militärbehörden zur Behandlung nach §. 8. der angeführten Ausschreibung mitgetheilt.

Augsburg, den 27. August 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

Abdruck. Kriegsministerium.

Auf die mit Bericht vom 7. Mai h. Js. vorgelegte Anfrage des Chevauxlegers-Regiments Herzog Maximilian im Betreff der Deponirung verschiedener Gelder in der Regimentskasse wird folgende Entschließung ertheilt:

§. 1. Ohne hinreichende durch Gesetze und Verordnungen, oder durch besondere Umstände gerechtfertigte Veranlassung darf zur Verwahrung in den Militärkassen kein Privateigenthum der Civil- oder Militärpersonen übergeben, noch angenommen werden, daher nur jene Gelder, Schuldverschreibungen und sonstige dem Gelde gleichzuachtende Papiere, sowie Pretiosen und Effekten als Depositen zu behandeln sind, welche kraft der Gesetze und Verordnungen oder ihrem eigenthümlichen Wesen nach zur Verwahrung an die Militärstellen und Behörden gelangen.

§. 2. Jede Annahme eines Depositums von Seite der Kassakommission, sowie jede Ausgabe aus dem Depositorium erfordert einen Regiments-, Bataillons- oder Kommandantschafts-Befehl, wodurch die Hinterlegung oder Verabfolgung angeordnet wird.

§. 3. Werden Gegenstände zur Verwahrung in die Kassa genommen, deren Deponirung weder gesetzlich noch absolut nothwendig

ist, so haftet der die Deponirung derselben anordnende Kommandant, sowie die Kassakommission, insoferne letztere gegen die angeordnete Deponirung eine Verwahrung rechtzeitig nicht einlegt, für jeden daraus hervorgehenden Schaden.

§. 4. Die Aufbewahrung von Depositen soll auf jede thunliche Weise vermieden werden, daher kein Erb- oder anderes Vermögen der Soldaten und Unteroffiziere, welches zur verzinslichen Anlegung oder Verwaltung an die Militärbehörden gelangt, zur Asservirung zu übernehmen, sondern sogleich ohne Verbuchung an die absendende Gerichts- oder Verwaltungsbehörde zurückzusenden ist.

§. 5. Mit der Verwaltung des Vermögens der Militärpersonen haben sich die Militärstellen und Behörden nicht zu befassen.

Die Verwaltung, eigentlich die Obsorge für die Erhaltung des Vermögens der Soldaten und Unteroffiziere während ihrer Dienstzeit steht nach der Natur der Sache, und nach den klaren Bestimmungen der Verordnung vom 17. Jänner 1825. Nro. 649., und 27. Novbr. 1832. Nro. 11,115. ausschließend den betreffenden Civilbehörden zu, daher die Militärbehörden weder berechtigt, noch verpflichtet seyn können, das Vermögen der Militärpersonen zur Asservirung oder Verwaltung zu übernehmen, wenn deßhalb nicht spezielle Bestimmungen vorliegen, wonach die Militärbehörden bestimmte Vermögenstheile der Militärpersonen, z. B. Handgelder, in der Militärkassa zu verwahren haben.

§. 6. Ebenso wenig haben die Militärbehörden die Soldaten und Unteroffiziere in ihren Privatrechtssachen zu vertreten, oder sich mit Erhebung von Einstands-Kapitalien und Zinsen s. a. zu befassen, insoferne dieses nicht aus dienstlichen Veranlassungen für ärarialische und dergleichen Zwecke nach den deßfalls bestehenden Vorschriften erforderlich ist.

Die Militärpersonen haben nach Inhalt der Verordnung vom 31. März 1818. und 21. Juli 1837. Nro. 6,496. ihre Rechtsangelegenheiten in der Regel selbst zu besorgen, oder besorgen zu lassen, nur dann, wenn dieselben dienstlicher Verhältnisse wegen, z. B. bei weiter Entfernung des Regiments von der Gerichtsbehörde, oder wenn dasselbe im Felde steht, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen außer Stande sind, können solche ausnahmsweise nach Lage der Umstände besonders in geringfügigen Gegenständen im Kommunikationswege zwischen den Civil- und Militärbehörden vertreten werden.

§. 7. Die durch die Post, oder auf sonstige Weise einkommenden, und zur Deponirung geeigneten Gelder, Obligationen u. s. a. sollen unverzüglich unter genauer Vormerkung im Depositen- und beziehungsweise Kassabuch in die Kassa gelegt, und nach Thunlichkeit sogleich, oder wenigstens binnen 24 Stunden, insoferne keine besondere nachzuweisende dienstliche Hindernisse obwalten, an den zum Empfang Berechtigten gegen legale von der Kassakommission zu kontrasignirende Quittung ausgeantwortet werden.

§. 8. Abverdiente Einstands-Kapitalien, welche zur Aushändigung an die Eigenthümer an die Militärbehörden gesendet werden, und nicht aus Rücksicht besonderer dienstlicher Hindernisse länger in der

Kassa asservirt werden müssen, sollen am Tage des Einlaufes und jedenfalls binnen 24 Stunden an den Eigenthümer ausbezahlt, und darüber mit ihm zur Bestätigung oder Quittirung ein auf vorschrifts=mäßiges Siegelpapier geschriebenes und von der Kassakommission mit unterzeichnetes Protokoll aufgenommen werden.

§. 9. Wenn bei Obsignationen Gelder, Obligationen oder Pretiosen, die im Sterbehause nicht sicher verwahrt werden können, zu Kommissionshänden genommen werden müssen: so sollen dieselben mit dem Obsignationsprotokoll gleich nach der Vornahme des Obsignationsaktes ohne Verbuchung an die einschlägige Verlassenschaftsbehörde übersendet werden.

Sollten aber deßhalb besondere Hindernisse obwalten, so müssen dergleichen Verlassenschaftsgegenstände vorschriftsmäßig ad depositorium genommen, jedenfalls aber an dem darauf folgenden Tag an die Gerichtsbehörde extradirt werden.

§. 10. Hat die Verabfolgung eines zu einer strafrechtlichen Untersuchung gehörigen Depositums an eine Gerichts- oder Untersuchungskommission zu geschehen, so ist von derselben hiefür ein Haftschein an die Kassakommission auszustellen, welcher gegen Rückgabe des Depositums zurückzugeben ist.

§. 11. Wenn die Versendung von Geldern aus dem Depositorium durch die Post geschehen muß, so dient der Postschein bis zum Eintreffen der förmlichen Quittung oder Urkunde als Ausgabebeleg.

Dergleichen Versendungen sollen in der Regel nur an öffentliche Behörden und Kassen geschehen, die Zustellung an Privaten kann nur durch Requisition der betreffenden Behörden mit Sicherheit bewirkt werden.

München, den 8. Juni 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl
an das 2. Armee-Divisions-Kommando ergangen.
(Lith. Reskript Nro. 34,384.)

Die Umschreibung der Militär = Einstands = Kapitalien auf weitere Einstandsmänner betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 392. not. 21. c.)

A. B. S. M. K. Für die k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kassen ist die Vorschrift gegeben, Kapital-Umschreibungen in den Katastern nur dann zu vollziehen, wenn ihnen gleichzeitig die Staats-Obligationen in Vorlage kommen, und mit der erforderlichen Umschreibungs-Vormerkung versehen werden können. Diese Vorschrift gilt für alle auf Namen lautende Obligationen und soll im Interesse der Sicherheit des Staatsärars stets und in jedem Falle beobachtet werden.

Damit nun die Ordnung im Dienste der k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kassen nicht gestört werde, ist es nothwendig, auch das Verfahren bei der Umschreibung der Militär-Einstands-Kapitalien auf weitere Einstandsmänner mit dieser Norm in Einklang zu bringen.

Deßhalb erhält die k. Regierung nachträglich zu dem Ausschreiben

vom 15. Sept. 1845. ad. Nro. 22,642. im bezeichneten Betreffe den Auftrag, den sämmtlichen Konskriptions-Behörden des Kreises die Weisung zu ertheilen, in den Fällen, wo ihnen durch das angeführte Ausschreiben unter Ziffer 3. am Ende die Vernachrichtigung der betreffenden Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kassen über die vollzogene gerichtliche Umschreibung einer Staats-Obligation zur Obliegenheit gemacht ist, mit dieser Kundgabe die Uebersendung der Staatsschuld-Urkunde zu verbinden, und erst nach deren Rückempfang vorschriftsmäßig weiter zu verfahren.

München, den 16. Dezbr. 1847.

Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 1146.)

Die gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58. Abs. 2. und §. 83. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 388. not. 18.)

J. N. S. M. K. Die unter'm 9. d. M. über die gebotene Ersatzmannstellungen ergangene höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern wird nebst dem in solchem allegirten höchsten Reskripte des k. Kriegsministeriums in anliegendem Abdrucke unter Beziehung auf das diesseitige Ausschreiben vom 8. Oktober 1845. (S. 905.—910. im Kr.-J.-Bl.) sämmtlichen Konskriptionsbehörden mit dem Auftrage pünktlichen Vollzuges in den einschlägigen Fällen kund gegeben.

Augsburg, den 19. Mai 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

Abdruck.

Ministerium des Innern.

Die k. Regierung, K. d. J., empfängt in der Anlage Abschrift des von dem k. Kriegsministerium im Betreffe der gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58. Abs. 2. u. §. 83. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes unter dem 5. Febr. l. J. an sämmtliche k. Armee-, Divisions- und Korps-Kommando's erlassenen Ausschreibens zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, unter Mittheilung desselben die Konskriptionsbehörden des Regierungsbezirkes anzuweisen,

1) sobald ihnen in dem unter Ziffer I. der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 15. September 1845. Nro. 21432. aufgeführten Falle gemäß §. 83. der Vollzugsvorschriften von dem erfolglosen Versuche einer Ersatzmannstellung durch die einschlägige Militärbehörde Nachricht ertheilt wird, zum Vollzuge der ad Nro. 4. der Ziff. I. der ebenerwähnten Ministerial-Entschließung gegebenen Direktive über den Anfall des betreffenden nicht zur Verwendung gelangten Kapitals als herrenloses Gut der k. Regierungs-Finanzkammer Anzeige zu erstatten, und dieses Kapital an das von der Kreisfinanzstelle zur einnahmlichen Verrechnung ermächtigte k. Rentamt abzuliefern,

2) In dem unter Ziffer II. loc. cit. behandelten Falle der Desertion haben die Konskriptionsbehörden auf empfangene Vernachrichtigung durch die Militärbehörden nach den dort ertheilten Normen zu verfahren, die betheiligten Gemeinden sofort geeignet anzuweisen, und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, namentlich die Admassirung des zur Ersatzmannstellung für den Deserteur noch unzureichenden Vermögens mit steter Aufmerksamkeit zu leiten und zu überwachen.

München, den 9. Mai 1847.

Abdruck.

(Nro. 1111.)

Kriegsministerium.

Im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern werden die sämmtlichen Militärbehörden bezüglich des Vollzuges der durch Kriegsministerial-Entschließung vom 28. Sept. 1845. Nro. 8562. bekannt gegebenen, vom k. Ministerium des Innern unter'm 15. Sept. 1845. an die sämmtlichen Kreisregierungen ergangenen Ausschreibung im bezeichneten Betreffe hiemit angewiesen, in allen solchen eintretenden Fällen, in welchen von den Militärbehörden nach Maßgabe der ihnen obliegenden Mitwirkung wegen Unzulänglichkeit des verfügbaren Einstandskapitals, der etwa vorhandenen Ergänzungskaution, oder des übrigen Vermögens des Betheiligten, nach Ziffer I. der angeführten generalisirten Entschließung, oder nach Ziffer II. derselben wegen Unzulänglichkeit des der Konfiskation unterworfenen Vermögens eines Deserteurs, oder Mangels eines mit Beschlag zu belegenden Vermögens desselben, oder wenn das Vorhandene hiezu nicht hinreicht, die gebotene Ersatzmannstellung aus den ausdienenden Unteroffizieren und Soldaten, für die dem Betheiligten gesetzlich obliegende Dienstzeit nicht bewerkstelligt werden kann, jedesmal den betreffenden Konskriptionsbehörden von dem erfolglosen Versuche der Ermittlung eines solchen Ersatzmannes gehörige Nachricht mitzutheilen, damit diese mit den außer Verwendung gebliebenen Einstandskapitalien, Kautions-Ergänzungen oder sonstigen Vermögensbeträgen nach den ihnen hierüber von ihren vorgesetzten Stellen vorgeschriebenen Direktiven das weitere entsprechende Verfahren treffen.

München, den 5. Febr. 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl an sämmtliche Armee-, Divisions- und Korpskommando's ergangen.

(Lithogr. Ausschr. Nro. 23363.)

Die Anwendung des Konskriptionsstempels bei den sogenannten Brüdertauschen nach §. 61. lit. c. des Heer-Ergänzungsgesetzes betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 396. §. 87.)

A. V. S. M. K. Auf die berichtliche Anfrage vom 23. Sept. v. J., ob bei jenen amtlichen Verhandlungen, vermöge welcher ein älterer, diensttauglicher und der Armeepflicht bereits entlassener Bruder

mit seinem zufolge der Konskription in die Armee eingereihten Bruder tauscht und für diesen in das Heer tritt, der Konskriptionsstempel zur Anwendung zu gelangen habe? wird der k. Regierung, K. d. J., im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium erwidert, daß die bezeichneten Verhandlungen vom Konskriptionsstempel frei zu belassen seyen, nachdem gemäß §. 90. des Heerergänzungsgesetzes nur die Entlassungsscheine und die Einstandsverträge dem Konscriptionsstempel unterliegen, der Akt des sogenannten Brudertausches aber nach §. 61. lit. c. am angef. Orte von jenem des eigentlichen Einstehens als ein wesentlich verschiedener erachtet werden muß, weßhalb ersterer nicht allein schon in dem Konskriptionsgesetze vom 29. März 1812. (Art. 91. 92. 162. und 163.) nach anderen Grundsätzen, als die Einstellungen behandelt, sondern auch in das Heer-Ergänzungsgesetz vom Jahre 1828. (§. 61.) als eine selbstständige Klasse der die frühere Entlassung von der Armeepflichtigkeit begründenden Fälle aufgenommen worden ist, wobei schließlich noch zu erwägen kömmt, daß bezüglich der Konskriptions-Verhandlungen die Nichtanwendung des Stempels wie der Taxen als die Regel gilt, die gesetzlich festgesetzten Ausnahmen also nur nach dem engsten Wortlaute gedeutet werden sollen.

Hiernach ist sich zu achten.

München, den 22. Jänner 1847.

Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 83.)

Die gerichtlichen Erkenntnisse über die Widerspenstigkeit der Konskribirten und das Berufungsrecht gegen dieselben betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 403. §. 98.)

A. B. S. M. K. Veranlaßt durch spezielle Fälle, in welchen ein Kreis- und Stadtgericht abwesende Konskribirte, welche auf Grund des §. 69. Nro. 2. des Heerergänzungsgesetzes der Widerspenstigkeit angeklagt waren, aus dem Grunde freigesprochen hat, weil sie zum Erscheinen vor dem Obersten Rekrutirungsrathe nicht besonders citirt worden seyen, hat das k. Justizministerium an sämmtliche k. Appellationsgerichte diesseits des Rheines mit dem Auftrage der Kundgabe an die Untergerichte die Entschließung erlassen:

„daß eine spezielle Ladung eines Konskriptions-Pflichtigen vom Beginne der Konskriptions-Verhandlungen bis zur wirklichen Aushebung den Bestimmungen des Gesetzes völlig fremd sey, daß bei allen diesen Verhandlungen jeder Pflichtige unaufgefordert selbst, oder durch seine Vertreter, insoweit eine Vertretung zuläßig ist, bei allen schon durch das Gesetz bestimmten und publizirten Terminen zu erscheinen habe, und daß die Strafe der Widerspenstigkeit nach §. 69. Nro. 2. des Heer-Ergänzungsgesetzes wegen Mangels einer speziellen Ladung nicht ausgeschlossen werden könne, nachdem im §. 84. Abs. 2. ausdrücklich verordnet ist, daß der Thatbestand als vollkom-

men hergestellt zu betrachten sey, wenn die Pflichtigkeit durch das Geburtszeugniß und durch die in Frage stehende Handlung oder Unterlassung nach dem Zeugnisse der kompetenten Konskriptionsbehörde oder des Rekrutirungsrathes dargethan ist. Eine persönliche oder öffentliche Vorladung der Abwesenden vor den Rekrutirungsrath ist demnach nicht angeordnet, und was das Heerergänzungsgesetz §. 36. in fine behufs der Stellung der Konskribirten zur Revision der Konskriptionslisten anordnet, findet auf jene behufs der Aushebung keine Anwendung."

Was nun die Appellation gegen solche freisprechende Erkenntnisse über abwesende Widerspenstige betrifft, so ist das k. Justizministerium übereinstimmend mit dem unterfertigten k. Ministerium der Ansicht, daß dieselbe nach analoger Maßgabe des §. 2. Kap. XV. der G. O. allen denjenigen zustehen müsse, welche durch diese Freisprechung mittelbar oder unmittelbar beschwert werden. Als derlei Betheiligte erscheinen im Hinblicke auf die §§. 74. und 81. des Heerergänzungsgesetzes zunächst jene Konskribirten, oder die Eltern und Vormünder derselben, welche als die nächsten in der Reihe der Loose statt der freigesprochenen Widerspenstigen in die Armee treten müssen, und in Folge dieser Freisprechung das ihnen sonst zugestandene Recht verlieren, auf Rechnung der Widerspenstigen Ersatzmänner zu stellen, und die deßwegen übernommene Lasten aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen. — Wegen des Entganges der ihr gesetzlich gebührenden Nutznießung von dem mit Beschlag zu belegenden Vermögen der verurtheilten Widerspenstigen ist aber auch die treffende Heimathgemeinde für betheiligt und verletzt zu erachten. Ihre Appellation wird daher eben so wie jene der in der Loos-Nummernreihe den freigesprochenen Widerspenstigen folgenden diensttauglichen und zur Zurückstellung nicht berechtigten Konskribirten, ihrer Eltern oder Vormünder als eine gesetzlich begründete von den k. Appellationsgerichten zu erkennen und anzunehmen seyn.

München, den 24. August 1847.

Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. für Mittelfranken 1847. S. 402)

Die Kautionen nach §. 13. des Heerergänzungs-Gesetzes betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 355. §. 9.)

M. II. K. Wir haben in Erwägung, daß der Betrag von 300 fl., auf welchen durch den §. 9. der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze die nach §. 13. dieses Gesetzes behufs der Verehelichung vor erfüllter Militärpflicht zu leistenden Kautionen vor der Hand festgesetzt worden sind, nach den dermaligen Preisen der Einsteher für die Kosten eines zu stellenden Ersatzmannes lange nicht mehr ausreicht, und daß nicht selten der hiezu erforderliche Bedarf nur mit bedeutenden Schwierigkeiten ergänzt werden kann, nach Ver-

nehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, den Betrag der nach §. 13. des Heerergänzungsgesetzes zu leistenden Kautionen auf achthundert Gulden zu erhöhen.

Wir setzen alle Konskriptionsbehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß, von nun an keine Kautionsleistung mehr zuzulassen, bei welcher dieser Betrag auf die im §. 9. der Vollzugsvorschriften bezeichnete Weise nicht vollständig gesichert ist.

Schloß Berg, den 10. Juni 1850.

Max. — v. Zwehl. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

(Reg.-Bl. 1850. S. 465.)

Die Einführung der Landwehr-Ordnung in der Pfalz betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 442.)

I. A. Um Unseren pfälzischen Unterthanen einen neuen Beweis Unseres landesväterlichen Wohlwollens und Unseres vollen Vertrauens auf ihre Anhänglichkeit an das bayerische und gesammte deutsche Vaterland zu gewähren, wollen Wir eine allgemeine Bürgerbewaffnung, sowie dieselbe in Unseren übrigen Landestheilen besteht, auch in Unserer Pfalz am Rheine in's Leben rufen, und verordnen hiernach, wie folgt:

I. Unsere Allerhöchste Verordnung vom 7. März 1826., die Landwehrordnung betreffend (Reg.-Blatt 1826. S. 297. und Amtsblatt der Pfalz S. 225.), soll unverzüglich im pfälzischen Regierungsbezirke mit jenen Modifikationen in Vollzug gesetzt werden, welche durch die eigenthümlichen Institutionen der Pfalz geboten sind.

II. Für dermalen erklären Wir außer dem Kreiskommando noch folgende Theile der Landwehr im pfälzischen Regierungsbezirke für den Lokal- und Bezirksdienst als aktiv:

1) die Landwehr in jenen Städten der Pfalz, welche eine Bevölkerung von fünfhundert Familien und darüber zählen;
2) die Bataillons-Kommandanten der Bezirke auf dem Lande mit den erforderlichen Adjutanten.

III. Die Uniformirung nach den für die bayerische Landwehr bestehenden Normen ist gestattet, aber nicht geboten.

Wo die volle Uniformirung zur Zeit nicht erreicht wird, tragen die Landwehrmänner im Dienste eine weiß und blaue Binde um den Arm, die Landwehr-Offiziere aber eine weiß und blaue Schärpe von der rechten Schulter zur linken Seite herabhängend, und beide an der Kopfbedeckung die bayerische Nationalkokarde.

IV. Die in den §§. 25. und 26. Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 7. März 1826. enthaltenen Vorschriften über Besetzung der Ober- und Unter-Offiziersstellen sind in der Pfalz gleichmäßig, wie in den übrigen Regierungsbezirken, zu vollziehen.

Die Stabsoffiziere erhalten hienach ihre Ernennung und Patente von Uns.

V. Wir behalten Uns vor, auch an andern Orten der Pfalz auf den Wunsch der Ortseinwohner die Landwehr zur Aktivität zu berufen, und überhaupt alle jene Erweiterungen in diesem Institute eintreten zu lassen, welche zum Schutze der innern und äußern Sicherheit als nothwendig oder zweckmäßig sich darstellen werden.

VI. Diese Unsere Verordnung soll durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht und von Unserem Ministerium des Innern und Kriegsministerium sofort vollzogen werden.

München, den 14. März 1848.

Ludwig. — v. d. Mark, Generalmajor. Frhr. v. Thon-Dittmer. Staatsrath. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär: Fr. v. Kobell.

(Reg.-Blatt 1848. S. 129.)

Den Eintritt der k. Beamten und Bediensteten in die mit Allerhöchster Sanktion errichteten oder noch sich bildenden freiwilligen Landwehrkorps und Sicherheitswachen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 442. §. 5.)

I. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben zu Folge höchster Erlasse der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den k. Beamten und Bediensteten zum Eintritte in die mit allerhöchster Sanktion errichteten oder noch sich bildenden freiwilligen Landwehrkorps und Sicherheitswachen die Erlaubniß von ihren unmittelbar vorgesetzten Stellen ertheilt werde.

Diese allerhöchste Verfügung wird den der unterfertigten Stelle untergeordneten k. Beamten und Bediensteten zur Kenntnißnahme eröffnet, um gegebenen Falles die erforderliche Erlaubniß im geeigneten Wege erwirken zu können.

Augsburg, den 7. April 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. I.

(Kr.-I.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 373.)

Die Besetzung der Landwehr-Ober- und Unteroffiziers-Stellen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 446. §. 28.)

M. II. K. Wir haben, um dem vielfach laut gewordenen Wunsche nach Abänderung der bisherigen Besetzungsweise der Landwehr-Ober- und Unteroffiziers-Stellen jetzt schon thunlichst zu entsprechen, vorbehaltlich einer neuen gesetzlichen Regelung der Landwehrverhältnisse, beschlossen und verordnen:

§. 1. Die Unteroffiziere der Landwehr mit Ausnahme der Feld-

webel werden von sämmtlichen Mitgliedern der betreffenden Kompagnie aus den Unteroffizieren oder Wehrmännern der Kompagnie gewählt.

§. 2. Die Mitglieder der treffenden Kompagnie wählen die Unter- und Oberlieutenants aus den Ober-, Unteroffizieren oder Wehrmännern des Regiments, beziehungsweise Bataillons.

§. 3. Zur Vornahme dieser in den vorstehenden beiden Paragraphen bezeichneten Wahlen muß wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten gegenwärtig seyn.

§. 4. Die Hauptleute werden von den Mitgliedern der betreffenden Kompagnie aus den sämmtlichen Ober- und Unteroffizieren des Regiments, beziehungsweise des Bataillons gewählt.

Zur Vornahme dieser Wahl müssen wenigstens zwei Dritttheile der Wahlberechtigten versammelt seyn.

§. 5. Sämmtliche Wahlen werden durch die absolute Stimmenmehrheit entschieden.

§. 6. Die Wahl der Unteroffiziere, der Unter- und Oberlieutenants wird von den Kompagnie-Kommandanten, die Wahl der Hauptleute von den Kommandanten der treffenden Bataillons geleitet.

§. 7. Bei jedem Wahlakte hat an der Seite des leitenden Offiziers ein Wahlausschuß sich zu befinden, welcher mit dem Offiziere als Vorstand die Wahlkommission bildet. Dieser Wahlausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, welche von den zur Wahl Versammelten aus ihrer Mitte nach relativer Stimmenmehrheit zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Dienstes-, bei gleichem Dienstesalter das höhere Lebensalter den Eintritt in den Wahlausschuß.

Zur Führung des in möglichster Kürze zu fassenden, nur die Hauptergebnisse der Wahlhandlung enthaltenden Protokolls ist ein geeigneter Unteroffizier oder Wehrmann beizuziehen.

§. 8. Die Wahlkommission hält bei dem Beginne der Wahl die entsprechende Anzahl Wahlzettel bereit, welche mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen sind. Sobald die erforderliche Anzahl von Wählern versammelt ist, werden die Zettel unter dieselben zum sofortigen Eintrage des zu Wählenden vertheilt.

Jeder Wähler hat seinen Wahlzettel mit der Namensunterschrift zu versehen und dem Vorstande der Wahlkommission einzuhändigen.

Sind sämmtliche Wahlzettel eingeliefert, so eröffnet der erwähnte Vorstand die Wahlzettel und verkündet den Inhalt derselben mit deren Nummer, ohne die Wähler zu nennen.

Die Mitglieder des Wahlausschusses haben von den Stimmzetteln Einsicht zu nehmen.

§. 9. Nachdem sämmtliche Stimmzettel abgelesen sind, wird das Ergebniß der Abstimmung hergestellt und bekannt gemacht, das Wahlprotokoll geschlossen, vorgelesen und von den Mitgliedern der Wahlkommission gefertigt.

Die Stimmzettel werden von dem Vorstand der Kommission sofort unter Verschluß gelegt und, sobald der Gewählte seine Stelle angetreten hat, in Gegenwart des Wahlausschusses vernichtet.

Die Vorladung der Landwehr-Offiziere und Soldaten betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 473. Z. 65.)

J. N. S. M. K. Da der militärische Charakter eines Landwehrmannes gemäß §. 3. der Verordnung vom 17. Oktober 1807. nur auf und in der Zeit des Dienstes zu tragen gestattet ist, so hat die Vorladung der Offiziere und der Soldaten der Landwehr vor die Civilgerichte, wenn sie sich außer dem Dienste befinden, in der Regel unmittelbar und unter den sonstigen gesetzlichen Formen zu geschehen.

Soll jedoch die Ladung eines Landwehrmannes zu einer Zeit bewerkstelliget werden, wo derselbe sich im Dienste befindet, oder wegen einer Sache, wo er in seiner Eigenschaft als Landwehrmann vernommen werden soll, so ist er in seiner aufhabenden militärischen Charge und nicht in seinen bürgerlichen Verhältnissen bei seinem vorgesetzten Regiments- oder Bataillons-Kommando zu requiriren, und wenn wegen Gefahr auf Verzug die Ladung auch unmittelbar erfolgt, gleichzeitig dem betreffenden Landwehr-Kommando hievon Nachricht zu geben.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 13. Sept. l. J. werden die sämmtlichen Untergerichte zur genauen Darnachachtung angewiesen.

Neuburg, am 21. Sept. 1847.

K. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 893.)

Die Vorladung der Landwehr-Offiziere und Soldaten vor die Civilgerichte betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 473. Z. 65.)

J. N. S. M. K. Das k. Justizministerium hat im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern im Betreffe der Ladung der Landwehrmänner vor die Civilgerichte, nach einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 4. d. Mts., nachstehende instruktive Weisung erlassen:

1) Die Landwehrkreis-Kommando's sind in jeder Beziehung selbstständige Kreisstellen; das Landwehrkreis-Kommando N. war daher allerdings befugt, in dieser Dienstessache, wo es sich um die Modalitäten der Ladung von Landwehrmännern handelte, sich unmittelbar an das k. Appellationsgericht zu wenden.

2) Der militärische Charakter eines Landwehrmannes ist gemäß §. 3. der Verordnung vom 17. Oktbr. 1807. nur auf die, und in der Zeit des Dienstes zu tragen gestattet. Die Vorladung der Offiziere und Soldaten der Landwehr vor die Civilgerichte hat daher, wenn sie sich außer dem Dienste befinden, in der Regel unmittelbar und unter den sonstigen gesetzlichen Formen zu geschehen.

Soll jedoch die Ladung eines Landwehrmannes vor das Civilgericht zu einer Zeit bewerkstelliget werden, wo derselbe sich im Dienste

befindet, oder wegen einer Sache, wo er in seiner Eigenschaft als Landwehrmann vernommen werden soll, so ist er in seiner aufhabenden militärischen Charge und nicht in seinen bürgerlichen Verhältnissen bei seinem vorgesetzten Regiments- oder Bataillons-Kommando zu requiriren, und wenn wegen Gefahr auf dem Verzuge die Ladung auch unmittelbar erfolgt, so ist gleichzeitig dem treffenden Landwehr-Kommando hievon Nachricht zu geben.

Augsburg, den 15. Febr. 1848.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. — K. Kreiskommando von Schwaben und Neuburg.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 169.)

Die Erzeugung eines Halblagerbiers betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 482. not. 2. e.)

J. N. S. M. K. In Gemäßheit höchsten Reskripts des k. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. rubr. Betreffs werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, dem Unfuge des etwa an manchen Orten stattfindenden Einbräuens von sogenanntem Halblagerbier (ein zwischen dem Winter- und Sommerbier die Mitte haltendes Fabrikat) mit den verordnungsmäßigen Strafeinschreitungen unnachsichtlich zu begegnen, wobei insbesondere bemerkt wird, daß die Verordnung vom 11. Nov. 1845. resp. die hiernach ertheilte Ausnahms-Bewilligung zur Bereitung und Verleitgebung eines geringhaltigen Bieres nur für das Sudjahr 1845/46. gegeben war, und eine weitere Ausdehnung unstatthaft erscheine.

Augsburg, den 23. Okt. 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 967.)

Die Abgabe von Nachbier betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 482. not. 2. e.)

J. N. S. M. K. Gemäß höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1832., das Brauen und Ausschenken des Nachbiers betreffend (Kr.-Bl. v. Jahre 1832. S. 244. und 245.), ist den Bräuern der Verkauf von Nachbier nur im Minuto-Verschleiße, aber nicht unter dem Reife gestattet.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung vom 7. Febr. 1848. werden sämmtliche Polizeibehörden hierauf zur genauen Nachachtung wiederholt aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 14. Febr. 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 173.)

2) In dem unter Ziffer II. loc. cit. behandelten Falle der Desertion haben die Konskriptionsbehörden auf empfangene Vernachrichtigung durch die Militärbehörden nach den dort ertheilten Normen zu verfahren, die betheiligten Gemeinden sofort geeignet anzuweisen, und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, namentlich die Admassirung des zur Ersatzmannstellung für den Deserteur noch unzureichenden Vermögens mit steter Aufmerksamkeit zu leiten und zu überwachen.

München, den 9. Mai 1847.

Abdruck.

(Nro. 1111.)

Kriegsministerium.

Im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern werden die sämmtlichen Militärbehörden bezüglich des Vollzuges der durch Kriegsministerial-Entschließung vom 28. Sept. 1845. Nro. 8562. bekannt gegebenen, vom k. Ministerium des Innern unter'm 15. Sept. 1845. an die sämmtlichen Kreisregierungen ergangenen Ausschreibung im bezeichneten Betreffe hiemit angewiesen, in allen solchen eintretenden Fällen, in welchen von den Militärbehörden nach Maßgabe der ihnen obliegenden Mitwirkung wegen Unzulänglichkeit des verfügbaren Einstandskapitals, der etwa vorhandenen Ergänzungskaution, oder des übrigen Vermögens des Betheiligten, nach Ziffer I. der angeführten generalisirten Entschließung, oder nach Ziffer II. derselben wegen Unzulänglichkeit des der Konfiskation unterworfenen Vermögens eines Deserteurs, oder Mangels eines mit Beschlag zu belegenden Vermögens desselben, oder wenn das Vorhandene hiezu nicht hinreicht, die gebotene Ersatzmannstellung aus den ausdienenden Unteroffizieren und Soldaten, für die dem Betheiligten gesetzlich obliegende Dienstzeit nicht bewerkstelligt werden kann, jedesmal den betreffenden Konskriptionsbehörden von dem erfolglosen Versuche der Ermittlung eines solchen Ersatzmannes gehörige Nachricht mitzutheilen, damit diese mit den außer Verwendung gebliebenen Einstandskapitalien, Kautions-Ergänzungen oder sonstigen Vermögensbeträgen nach den ihnen hierüber von ihren vorgesetzten Stellen vorgeschriebenen Direktiven das weitere entsprechende Verfahren treffen.

München, den 5. Febr. 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl an sämmtliche Armee-, Divisions- und Korpskommando's ergangen.

(Lithogr. Ausschr. Nro. 23363.)

Die Anwendung des Konskriptionsstempels bei den sogenannten Brüdertauschen nach §. 61. lit. c. des Heer-Ergänzungsgesetzes betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 396. §. 87.)

A. B. S. M. K. Auf die berichtliche Anfrage vom 23. Sept. v. J., ob bei jenen amtlichen Verhandlungen, vermöge welcher ein älterer, diensttauglicher und der Armeepflicht bereits entlassener Bruder

mit seinem zufolge der Konskription in die Armee eingereihten Bruder tauscht und für diesen in das Heer tritt, der Konskriptionsstempel zur Anwendung zu gelangen habe? wird der k. Regierung, K. d. J., im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium erwidert, daß die bezeichneten Verhandlungen vom Konskriptionsstempel frei zu belassen seyen, nachdem gemäß §. 90. des Heerergänzungsgesetzes nur die Entlassungsscheine und die Einstandsverträge dem Konscriptionsstempel unterliegen, der Akt des sogenannten Brudertausches aber nach §. 61. lit. c. am angef. Orte von jenem des eigentlichen Einstehens als ein wesentlich verschiedener erachtet werden muß, weßhalb ersterer nicht allein schon in dem Konskriptionsgesetze vom 29. März 1812. (Art. 91. 92. 162. und 163.) nach anderen Grundsätzen, als die Einstellungen behandelt, sondern auch in das Heer-Ergänzungsgesetz vom Jahre 1828. (§. 61.) als eine selbstständige Klasse der die frühere Entlassung von der Armeepflichtigkeit begründenden Fälle aufgenommen worden ist, wobei schließlich noch zu erwägen kömmt, daß bezüglich der Konskriptions-Verhandlungen die Nichtanwendung des Stempels wie der Taxen als die Regel gilt, die gesetzlich festgesetzten Ausnahmen also nur nach dem engsten Wortlaute gedeutet werden sollen.

Hiernach ist sich zu achten.

München, den 22. Jänner 1847.

Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 83.)

Die gerichtlichen Erkenntnisse über die Widerspenstigkeit der Konskribirten und das Berufungsrecht gegen dieselben betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 403. §. 98.)

A. B. S. M. K. Veranlaßt durch spezielle Fälle, in welchen ein Kreis- und Stadtgericht abwesende Konskribirte, welche auf Grund des §. 69. Nro. 2. des Heerergänzungsgesetzes der Widerspenstigkeit angeklagt waren, aus dem Grunde freigesprochen hat, weil sie zum Erscheinen vor dem Obersten Rekrutirungsrathe nicht besonders citirt worden seyen, hat das k. Justizministerium an sämmtliche k. Appellationsgerichte diesseits des Rheines mit dem Auftrage der Kundgabe an die Untergerichte die Entschließung erlassen:

„daß eine spezielle Ladung eines Konskriptions-Pflichtigen vom Beginne der Konskriptions-Verhandlungen bis zur wirklichen Aushebung den Bestimmungen des Gesetzes völlig fremd sey, daß bei allen diesen Verhandlungen jeder Pflichtige unaufgefordert selbst, oder durch seine Vertreter, insoweit eine Vertretung zuläßig ist, bei allen schon durch das Gesetz bestimmten und publizirten Terminen zu erscheinen habe, und daß die Strafe der Widerspenstigkeit nach §. 69. Nro. 2. des Heer-Ergänzungsgesetzes wegen Mangels einer speziellen Ladung nicht ausgeschlossen werden könne, nachdem im §. 84. Abs. 2. ausdrücklich verordnet ist, daß der Thatbestand als vollkom-

men hergestellt zu betrachten sey, wenn die Pflichtigkeit durch das Geburtszeugniß und durch die in Frage stehende Handlung oder Unterlassung nach dem Zeugnisse der kompetenten Konskriptionsbehörde oder des Rekrutirungsrathes dargethan ist. Eine persönliche oder öffentliche Vorladung der Abwesenden vor den Rekrutirungsrath ist demnach nicht angeordnet, und was das Heerergänzungsgesetz §. 36. in fine behufs der Stellung der Konskribirten zur Revision der Konskriptionslisten anordnet, findet auf jene behufs der Aushebung keine Anwendung."

Was nun die Appellation gegen solche freisprechende Erkenntnisse über abwesende Widerspenstige betrifft, so ist das k. Justizministerium übereinstimmend mit dem unterfertigten k. Ministerium der Ansicht, daß dieselbe nach analoger Maßgabe des §. 2. Kap. XV. der G. O. allen denjenigen zustehen müsse, welche durch diese Freisprechung mittelbar oder unmittelbar beschwert werden. Als derlei Betheiligte erscheinen im Hinblicke auf die §§. 74. und 81. des Heerergänzungsgesetzes zunächst jene Konskribirten, oder die Eltern und Vormünder derselben, welche als die nächsten in der Reihe der Loose statt der freigesprochenen Widerspenstigen in die Armee treten müssen, und in Folge dieser Freisprechung das ihnen sonst zugestandene Recht verlieren, auf Rechnung der Widerspenstigen Ersatzmänner zu stellen, und die deßwegen übernommene Lasten aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen. — Wegen des Entganges der ihr gesetzlich gebührenden Nutznießung von dem mit Beschlag zu belegenden Vermögen der verurtheilten Widerspenstigen ist **aber auch die treffende Heimathgemeinde für betheiligt und verletzt zu erachten.** Ihre Appellation wird daher eben so wie jene der in der Loos-Nummernreihe den freigesprochenen Widerspenstigen folgenden dienstauglichen und zur Zurückstellung nicht berechtigten Konskribirten, ihrer Eltern oder Vormünder als eine gesetzlich begründete von den k. Appellationsgerichten zu erkennen und anzunehmen seyn.

München, den 24. August 1847.

Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. für Mittelfranken 1847. S. 402)

Die Kautionen nach §. 13. des Heerergänzungs-Gesetzes betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 355. §. 9.)

M. II. K. Wir haben in Erwägung, daß der Betrag von 300 fl., auf welchen durch den §. 9. der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze die nach §. 13. dieses Gesetzes behufs der Verehelichung vor erfüllter Militärpflicht zu leistenden Kautionen vor der Hand festgesetzt worden sind, nach den dermaligen Preisen der Einsteher für die Kosten eines zu stellenden Ersatzmannes lange nicht mehr ausreicht, und daß nicht selten der hiezu erforderliche Bedarf nur mit bedeutenden Schwierigkeiten ergänzt werden kann, nach Ver-

nehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, den Betrag der nach §. 13. des Heerergänzungsgesetzes zu leistenden Kautionen auf acht hundert Gulden zu erhöhen.

Wir setzen alle Konskriptionsbehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß, von nun an keine Kautionsleistung mehr zuzulassen, bei welcher dieser Betrag auf die im §. 9. der Vollzugsvorschriften bezeichnete Weise nicht vollständig gesichert ist.

Schloß Berg, den 10. Juni 1850.

Max. — v. Zwehl. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

(Reg.-Bl. 1850. S. 465.)

Die Einführung der Landwehr-Ordnung in der Pfalz betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 442.)

L. K. Um Unseren pfälzischen Unterthanen einen neuen Beweis Unseres landesväterlichen Wohlwollens und Unseres vollen Vertrauens auf ihre Anhänglichkeit an das bayerische und gesammte deutsche Vaterland zu gewähren, wollen Wir eine allgemeine Bürgerbewaffnung, sowie dieselbe in Unseren übrigen Landestheilen besteht, auch in Unserer Pfalz am Rheine in's Leben rufen, und verordnen hiernach, wie folgt:

I. Unsere Allerhöchste Verordnung vom 7. März 1826., die Landwehrordnung betreffend (Reg.-Blatt 1826. S. 297. und Amtsblatt der Pfalz S. 225.), soll unverzüglich im pfälzischen Regierungsbezirke mit jenen Modifikationen in Vollzug gesetzt werden, welche durch die eigenthümlichen Institutionen der Pfalz geboten sind.

II. Für dermalen erklären Wir außer dem Kreiskommando noch folgende Theile der Landwehr im pfälzischen Regierungsbezirke für den Lokal- und Bezirksdienst als aktiv:

1) die Landwehr in jenen Städten der Pfalz, welche eine Bevölkerung von fünfhundert Familien und darüber zählen;

2) die Bataillons-Kommandanten der Bezirke auf dem Lande mit den erforderlichen Adjutanten.

III. Die Uniformirung nach den für die bayerische Landwehr bestehenden Normen ist gestattet, aber nicht geboten.

Wo die volle Uniformirung zur Zeit nicht erreicht wird, tragen die Landwehrmänner im Dienste eine weiß und blaue Binde um den Arm, die Landwehr-Offiziere aber eine weiß und blaue Schärpe von der rechten Schulter zur linken Seite herabhängend, und beide an der Kopfbedeckung die bayerische Nationalkokarde.

IV. Die in den §§. 25. und 26. Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 7. März 1826. enthaltenen Vorschriften über Besetzung der Ober- und Unter-Offiziersstellen sind in der Pfalz gleichmäßig, wie in den übrigen Regierungsbezirken, zu vollziehen.

Die Stabsoffiziere erhalten hienach ihre Ernennung und Patente von Uns.

V. Wir behalten Uns vor, auch an andern Orten der Pfalz auf den Wunsch der Ortseinwohner die Landwehr zur Aktivität zu berufen, und überhaupt alle jene Erweiterungen in diesem Institute eintreten zu lassen, welche zum Schutze der innern und äußern Sicherheit als nothwendig oder zweckmäßig sich darstellen werden.

VI. Diese Unsere Verordnung soll durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht und von Unserem Ministerium des Innern und Kriegsministerium sofort vollzogen werden.

München, den 14. März 1848.

Ludwig. — v. d. Mark, Generalmajor. Frhr. v. Thon-Dittmer. Staatsrath. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär: Fr. v. Kobell.

(Reg.-Blatt 1848. S. 129.)

Den Eintritt der k. Beamten und Bediensteten in die mit Allerhöchster Sanktion errichteten oder noch sich bildenden freiwilligen Landwehrkorps und Sicherheitswachen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 442. §. 5.)

I. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben zu Folge höchster Erlasse der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den k. Beamten und Bediensteten zum Eintritte in die mit allerhöchster Sanktion errichteten oder noch sich bildenden freiwilligen Landwehrkorps und Sicherheitswachen die Erlaubniß von ihren unmittelbar vorgesetzten Stellen ertheilt werde.

Diese allerhöchste Verfügung wird den der unterfertigten Stelle untergeordneten k. Beamten und Bediensteten zur Kenntnißnahme eröffnet, um gegebenen Falles die erforderliche Erlaubniß im geeigneten Wege erwirken zu können.

Augsburg, den 7. April 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. I.

(Kr.-I.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 373.)

Die Besetzung der Landwehr-Ober- und Unteroffiziers-Stellen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 446. §. 28.)

M. II. K. Wir haben, um dem vielfach laut gewordenen Wunsche nach Abänderung der bisherigen Besetzungsweise der Landwehr-Ober- und Unteroffiziers-Stellen jetzt schon thunlichst zu entsprechen, vorbehaltlich einer neuen gesetzlichen Regelung der Landwehrverhältnisse, beschlossen und verordnen:

§. 1. Die Unteroffiziere der Landwehr mit Ausnahme der Feld-

webel werden von sämmtlichen Mitgliedern der betreffenden Kompagnie aus den Unteroffizieren oder Wehrmännern der Kompagnie gewählt.

§. 2. Die Mitglieder der treffenden Kompagnie wählen die Unter- und Oberlieutenants aus den Ober-, Unteroffizieren oder Wehrmännern des Regiments, beziehungsweise Bataillons.

§. 3. Zur Vornahme dieser in den vorstehenden beiden Paragraphen bezeichneten Wahlen muß wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten gegenwärtig seyn.

§. 4. Die Hauptleute werden von den Mitgliedern der betreffenden Kompagnie aus den sämmtlichen Ober- und Unteroffizieren des Regiments, beziehungsweise des Bataillons gewählt.

Zur Vornahme dieser Wahl müssen wenigstens zwei Dritttheile der Wahlberechtigten versammelt seyn.

§. 5. Sämmtliche Wahlen werden durch die absolute Stimmenmehrheit entschieden.

§. 6. Die Wahl der Unteroffiziere, der Unter- und Oberlieutenants wird von den Kompagnie-Kommandanten, die Wahl der Hauptleute von den Kommandanten der treffenden Bataillons geleitet.

§. 7. Bei jedem Wahlakte hat an der Seite des leitenden Offiziers ein Wahlausschuß sich zu befinden, welcher mit dem Offiziere als Vorstand die Wahlkommission bildet. Dieser Wahlausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, welche von den zur Wahl Versammelten aus ihrer Mitte nach relativer Stimmenmehrheit zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Dienstes-, bei gleichem Dienstesalter das höhere Lebensalter den Eintritt in den Wahlausschuß.

Zur Führung des in möglichster Kürze zu fassenden, nur die Hauptergebnisse der Wahlhandlung enthaltenden Protokolls ist ein geeigneter Unteroffizier oder Wehrmann beizuziehen.

§. 8. Die Wahlkommission hält bei dem Beginne der Wahl die entsprechende Anzahl Wahlzettel bereit, welche mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen sind. Sobald die erforderliche Anzahl von Wählern versammelt ist, werden die Zettel unter dieselben zum sofortigen Eintrage des zu Wählenden vertheilt.

Jeder Wähler hat seinen Wahlzettel mit der Namensunterschrift zu versehen und dem Vorstande der Wahlkommission einzuhändigen.

Sind sämmtliche Wahlzettel eingeliefert, so eröffnet der erwähnte Vorstand die Wahlzettel und verkündet den Inhalt derselben mit deren Nummer, ohne die Wähler zu nennen.

Die Mitglieder des Wahlausschusses haben von den Stimmzetteln Einsicht zu nehmen.

§. 9. Nachdem sämmtliche Stimmzettel abgelesen sind, wird das Ergebniß der Abstimmung hergestellt und bekannt gemacht, das Wahlprotokoll geschlossen, vorgelesen und von den Mitgliedern der Wahlkommission gefertigt.

Die Stimmzettel werden von dem Vorstand der Kommission sofort unter Verschluß gelegt und, sobald der Gewählte seine Stelle angetreten hat, in Gegenwart des Wahlausschusses vernichtet.

§. 10. Ueber Beanstandungen der Stimmzettel oder sonstiger Förmlichkeiten des Wahlaktes, dann über die von einem Gewählten vorgebrachte Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl wird von dem Wahlausschusse auf Vortrag des Vorstandes der Wahlkommission durch absolute Stimmenmehrheit entschieden.

Eine Berufung findet nicht statt.

§. 11. Das Ergebniß der Wahl eines Unteroffiziers ist von den betreffenden Kompagnie-Kommandanten dem Bataillons-Kommando anzuzeigen.

§. 12. Die Adjutanten und Fähnriche werden von den betreffenden Regiments- oder Bataillons-Kommandanten aus den Ober- und Unteroffizieren nach freier Auswahl entnommen. Den Feldwebel erwählt jeder Hauptmann aus den Unteroffizieren oder Wehrmännern seiner Kompagnie.

§. 13. Die Besetzung der Stabsoffiziers-, der Auditors-, ärztlichen und der Quartiermeister-Stellen hat vorläufig noch in der bisherigen Weise stattzufinden.

§. 14. Alle den vorstehenden Anordnungen entgegenstehenden Bestimmungen der Landwehrordnung vom 7 März 1826., namentlich die §§. 26. und 27., sind aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt vom Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Anwendung.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

Nymphenburg, den 9. Dezember 1848.

Max. — Lerchenfeld. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Ministerialrath Benning.

(Reg.-Bl. 1848. S. 1225.)

Die Landwehrpflicht der Wegmacher betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 453. Z. 12).

J. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben gemäß höchsten Reskripts des k. Ministeriums des Innern vom 16. v. M. auf so lange Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen, Allerhöchst zu beschließen geruht, daß die Wegmacher, insoferne sie nach den Bestimmungen der Landwehr-Ordnung als wirkliche Gemeindeglieder zum persönlichen Dienste bei der in ihrem Wohnorte bestehenden aktiven Landwehr verpflichtet wären, von diesem Dienste zu dispensiren und lediglich mit einem ihren Vermögens-Verhältnissen entsprechenden Reluitionsbetrage in Anspruch zu nehmen seyen.

Augsburg den 16. Febr. 1847.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

K. Kreiskommando von Schwaben und Neuburg.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 180.)

Die Verrichtungen eines Gemeinde-Bevollmächtigten und Landwehrmannes im Kollisionsfalle betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 453.)

J. N. S. M. K. Von der im rubrizirten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 12. d. M. wird nachstehend eine Abschrift zur Kenntnißnahme und einschlägigen Nachachtung mitgetheilt.

Augsburg den 20. März 1847.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. — K. Kreiskommando der Landwehr von Schwaben und Neuburg.

Abschrift.

Nro. 4333.

Den Gemeindebevollmächtigten der Stadt Nürnberg ist auf ihre Vorstellung vom 21. Dezember v. J. wegen Bestimmung des Vorranges des Dienstes eines Gemeindebevollmächtigten vor jenem eines Landwehrmannes in allen Kollisionsfällen zu eröffnen, daß aus derselben ein genügender Grund, dem hierin gestellten Gesuche im Allgemeinen eine Folge zu geben, nicht habe entnommen werden können, daß zwar in Fällen, wo Sitzungen oder sonstige amtliche Beschäftigungen der Gemeindebevollmächtigten mit dem gewöhnlichen Landwehrdienste zusammentreffen, auf geschehene pflichtgetreue Erklärung über diese Verhinderung die betheiligten Gemeindebevollmächtigten von der betreffenden Dienstleistung in der Landwehr ohne Beanstandung freigelassen werden sollen, daß jedoch im Falle des Aufrufes der Landwehr zu Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, als zu einer der wichtigsten Pflichten ein förmlicher Nachweis der obwaltenden Verhinderung erforderlich sey. Zu diesem Zwecke ist dem k. Landwehr-Kreiskommando die geeignete Weisung zugegangen.

München, den 12. März 1847.

(Lith. Reskript Nro. 17231.)

Das Rangverhältniß der Landwehr-Offiziere betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 471. Z. 60.)

J. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben laut Reskript des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. v. M. vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß an jenen Orten des Königreichs, an welchen sich Linienmilitär befindet, die Landwehr-Offiziere bei den Feierlichkeiten, zu denen sie geladen werden, sich den Offizierkorps der Linie unmittelbar anzureihen haben.

An allen übrigen Orten hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

Augsburg, den 10. Oktober 1849.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. — K. Kreiskommando von Schwaben und Neuburg.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 1155.)

Die Vorladung der Landwehr-Offiziere und Soldaten betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 473. Z. 65.)

J. N. S. M. K. Da der militärische Charakter eines Landwehrmannes gemäß §. 3. der Verordnung vom 17. Oktober 1807. nur auf und in der Zeit des Dienstes zu tragen gestattet ist, so hat die Vorladung der Offiziere und der Soldaten der Landwehr vor die Civilgerichte, wenn sie sich außer dem Dienste befinden, in der Regel unmittelbar und unter den sonstigen gesetzlichen Formen zu geschehen.

Soll jedoch die Ladung eines Landwehrmannes zu einer Zeit bewerkstelliget werden, wo derselbe sich im Dienste befindet, oder wegen einer Sache, wo er in seiner Eigenschaft als Landwehrmann vernommen werden soll, so ist er in seiner aufhabenden militärischen Charge und nicht in seinen bürgerlichen Verhältnissen bei seinem vorgesetzten Regiments- oder Bataillons-Kommando zu requiriren, und wenn wegen Gefahr auf Verzug die Ladung auch unmittelbar erfolgt, gleichzeitig dem betreffenden Landwehr-Kommando hievon Nachricht zu geben.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 13. Sept. l. J. werden die sämmtlichen Untergerichte zur genauen Darnachachtung angewiesen.

Neuburg, am 21. Sept. 1847.

K. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 893.)

Die Vorladung der Landwehr-Offiziere und Soldaten vor die Civilgerichte betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 473. Z. 65.)

J. N. S. M. K. Das k. Justizministerium hat im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern im Betreffe der Ladung der Landwehrmänner vor die Civilgerichte, nach einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 4. d. Mts., nachstehende instruktive Weisung erlassen:

1) Die Landwehrkreis-Kommando's sind in jeder Beziehung selbstständige Kreisstellen; das Landwehrkreis-Kommando N. war daher allerdings befugt, in dieser Dienstessache, wo es sich um die Modalitäten der Ladung von Landwehrmännern handelte, sich unmittelbar an das k. Appellationsgericht zu wenden.

2) Der militärische Charakter eines Landwehrmannes ist gemäß §. 3. der Verordnung vom 17. Oktbr. 1807. nur auf die, und in der Zeit des Dienstes zu tragen gestattet. Die Vorladung der Offiziere und Soldaten der Landwehr vor die Civilgerichte hat daher, wenn sie sich außer dem Dienste befinden, in der Regel unmittelbar und unter den sonstigen gesetzlichen Formen zu geschehen.

Soll jedoch die Ladung eines Landwehrmannes vor das Civilgericht zu einer Zeit bewerkstelliget werden, wo derselbe sich im Dienste

befindet, oder wegen einer Sache, wo er in seiner Eigenschaft als Landwehrmann vernommen werden soll, so ist er in seiner aufhabenden militärischen Charge und nicht in seinen bürgerlichen Verhältnissen bei seinem vorgesetzten Regiments- oder Bataillons-Kommando zu requiriren, und wenn wegen Gefahr auf dem Verzuge die Ladung auch unmittelbar erfolgt, so ist gleichzeitig dem treffenden Landwehr-Kommando hievon Nachricht zu geben.

Augsburg, den 15. Febr. 1848.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. I. — K. Kreiskommando von Schwaben und Neuburg.

(Kr.-I.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 169.)

Die Erzeugung eines Halblagerbiers betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 482. not. 2. e.)

I. N. S. M. K. In Gemäßheit höchsten Reskripts des k. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. rubr. Betreffs werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, dem Unfuge des etwa an manchen Orten stattfindenden Einbräuens von sogenanntem Halblagerbier (ein zwischen dem Winter- und Sommerbier die Mitte haltendes Fabrikat) mit den verordnungsmäßigen Strafeinschreitungen unnachsichtlich zu begegnen, wobei insbesondere bemerkt wird, daß die Verordnung vom 11. Nov. 1845. resp. die hiernach ertheilte Ausnahms-Bewilligung zur Bereitung und Verleitgebung eines geringhaltigen Bieres nur für das Sudjahr 1845/46. gegeben war, und eine weitere Ausdehnung unstatthaft erscheine.

Augsburg, den 23. Okt. 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. I.

(Kr.-I.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 967.)

Die Abgabe von Nachbier betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 482. not. 2. e.)

I. N. S. M. K. Gemäß höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1832., das Brauen und Ausschenken des Nachbiers betreffend (Kr.-Bl. v. Jahre 1832. S. 244. und 245.), ist den Bräuern der Verkauf von Nachbier nur im Minuto-Verschleiße, aber nicht unter dem Reife gestattet.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung vom 7. Febr. 1848. werden sämmtliche Polizeibehörden hierauf zur genauen Nachachtung wiederholt aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 14. Febr. 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. I.

(Kr.-I.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 173.)

Den Verkauf des Nachbiers betreffend.

(Hb. B. III. S. 482. not. 2. e.)

J. N. S. M. K. Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. April d. Js. ist den Bräuern der Verkauf des Nachbieres an die Konsumenten auch in Fäßchen zu 1/8 Eimer gestattet, dagegen aber bleibt jeder Verkauf des Nachbieres in Fäßchen über 1/8 Eimer, so wie die Abgabe derselben an Wirthe unbedingt verboten.

Die Polizeibehörden haben sich hiernach genau zu achten.

Augsburg, den 23. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 551.)

Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgebung von Doppelbier betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 489. not. 8. a.)

J. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, jedem Bräuer versuchsweise auf ein Jahr unter nachstehend bezeichneten Beschränkungen freizugeben geruht.

1) Der Doppelbier fabrizirende Brauer hat das hiefür bestimmte Malz auch in der Malzpolette als solches zu benennen, so daß der Polizeibehörde die Möglichkeit gegeben ist, die Gußführung und die Qualität des Doppelbieres erforderlichen Falles zu prüfen.

2) Auf Rückvergütung des Malzaufschlages von exportirtem Luxusbier hat der Fabrikant zu verzichten.

Dieß wird im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. Dez. d. Js. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 24. Dez. 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 1511.)

Den von den Bräuern bei dem Minuto-Verschleiße zu erhebenden Schenkpreis betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 500.)

L. K. In Gemäßheit der Entschließung, welche Wir nach Einvernahme Unseres Staatsrathes in dem Landtagsabschiede vom 30. Nov. 1847. im III. Abschnitte bezüglich der Wünsche und Anträge der Stände Unseres Reiches erlassen haben, finden Wir Uns bewogen, dem einstimmigen Wunsche und Antrage der beiden Kammern:

„den Bräuhausbesitzern zu gestatten, das in ihren Bräuhäusern

erzeugte Bier bei dem Minuto-Verschleiße an die ihre Zech- und Wirthschaftslokale besuchenden Gäste gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen," —

Unsere Königliche Genehmigung zu ertheilen.

Unser Ministerium des Innern wird mit dem Vollzuge dieser Unserer Entschließung beauftragt.

München, den 18. Dezbr. 1847.

Ludwig. — Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Staatsrath. Beisler, Staatsrath. Frhr. v. Hohenhausen, Generalmajor. Berks, Staatsrath. Heres, Staatsrath. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Fr. v. Kobell.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 1127.)

Den von den Bräuern bei dem Minuto-Verschleiße zu erhebenden Schenkpreis betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 500.)

J. N. S. M. K. Mit Bezugnahme auf die am 18. d. Mts. erlassene allerhöchste k. Verordnung (Reg.-Bl. St. 53. S. 1045. und Kreis-Blatt St. 102. S. 1127.) wird in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 24. Dez. d. Js. weiter angeordnet, was folgt:

1) Zu den Zech- und Wirthschaftslokalen gehören auch die je bestehenden Sommer- und Lagerkeller und die bei einigen Bräuhäusern befindlichen Gärten, und die Bräuer sind befugt, den Schenkpreis auch von dem auf den Kellern und in den Gärten an die dortigen Gäste al minuto abzugebenden Biere zu erheben, haben dagegen aber auch für das auf den Kellern oder in den Gärten verabfolgte sogenannte Gassenschenkbier nur den Ganterpreis zu erheben.

2) Die Polizeibehörden werden auf's Nachdrücklichste angewiesen, die Qualität der Biere bei allen Bräuern und Wirthen einer fortgesetzten strengen Ueberwachung zu unterstellen, die Biervisitationen, insbesondere an den Schenkfässern, und zu den Zeiten des stärksten Absatzes (Mittagsstunden und Abendzeit) vorzunehmen, und bei dem Befunde tarifwidriger Qualität hierüber Untersuchung einzuleiten, und gegen die fälligen Bräuer und Wirthe mit den verordnungsmäßigen Strafen einzuschreiten — der genaue Vollzug ist durch fortgesetzte Nachvisitationen zu kontroliren. — Zugleich erhalten:

3) die Polizeibehörden den Auftrag, die Probung der Sommerbiere in den Lagerkellern innerhalb der hiefür verordnungsmäßig bestimmten Zeit mit Sorgfalt und Pünktlichkeit vorzunehmen, damit bei allenfalls nothwendigen Rückgriffen auf die hierüber gepflogenen Verhandlungen aus diesen die zur Beurtheilung über die Straffälligkeit erforderlichen Anhaltspunkte mit Sicherheit erholt werden können.

Augsburg, den 29. Dezbr. 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 5.)

Den von den Bräuern bei dem Minuto-Verschleiße zu erhebenden Schenkpreis betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 500.)

J. M. S. M. K. Auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 18. v. Mts. bezeichneten Betreffs (Reg.-Bl. von 1847. S. 1045.) ist den Bräuern nur gestattet, von jenem selbst erzeugten Bier den Schenkpreis zu erheben, welches sie an die ihre Zech- und Wirthschafts-lokale besuchenden Gäste al minuto abgeben.

Hiedurch ist jede weitere Anforderung auf Erhebung des Schenk-preises auch bei der sog. Gassenschenke oder bei Abgabe von Bier unterm Reife von selbst ausgeschlossen.

Sämmtliche Polizeibehörden haben sich hiernach zu achten.

Augsburg, den 14. Jänner 1848.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 55.)

Den Vollzug des Artikel 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber um Gewerbs-Konzessionen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 502. §. 6.)

A. B. S. M. K. Auf die berichtliche Anfrage vom 30. Sept. l. Js.:

„ob für den Betrieb eines Handwerks oder eines Detail-Handelsgewerbes in einer Stadtgemeinde, welche nach §. 9. des revidirten Gemeindeediktes zwar die für Städte II. Klasse geforderte Bevölkerung, jedoch nur einen Magistrat III. Klasse hat, das bei einer Prüfungs-Kommission II. Klasse erlangte Befähigungs-Zeugniß genüge, oder ob auch für einen solchen Fall das Bestehen der Prüfung von einer Kommission I. Klasse erforderlich sey?"

wird der k. Regierung, Kammer des Innern, Folgendes zur Entschließung erwidert:

Nachdem der §. 6. Ziffer 2. der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846. nicht von Städten mit Magistraten III. Klasse, sondern von Städten der III. Klasse spricht, die Eintheilung der Städte in Städte I. II. und III. Klasse aber nach §. 9. des revidirten Gemeindeedikts ausschließend nach der Zahl der Einwohner-Familien und nicht nach der in §. 47. vorgeschriebenen Zusammensetzung der Magistrate zu bemessen ist, letztere vielmehr auf die vorhergegangene Klassifizirung der Stadtgemeinden sich gründet, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Bewerber um Handwerks- und Detailhandlungs-Konzessionen in den nach §. 9. des revidirten Gemeindeediktes vermöge ihrer Familienzahl zu den Städten II. Klasse zählenden, wenn auch mit einem Magistrate II. Klasse nicht versehenen Städten

ihre Fähigkeitsprüfung bei einer Prüfungskommission I. Klasse abzulegen haben.

München, den 7. Oktbr. 1847.

Ministerium des Innern.

(Kr.=J.=Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 930.)

Den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 502. §. 8.)

J. N. S. M. K. Die im rubrizirten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts. wird nachstehend den betheiligten Polizeibehörden zur Kenntniß mitgetheilt.

„Auf die berichtliche Anfrage vom 9. Febr. l. Js. wird der k. Regierung zur Entschließung erwidert, was folgt:

Nachdem gemäß den Bestimmungen §§. 7. und 8. der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846. die Ergänzung der verordnungsmäßig konstituirten Prüfungskommissionen den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, nur bezüglich der Prüfungskommissionen I. Klasse übertragen, dagegen bezüglich der Prüfungskommissionen II. Klasse den gedachten Kreisstellen nur die erstmalige Bildung vorbehalten ist, so sind die in der Folge nothwendig werdenden Ergänzungen der bestehenden Prüfungskommissionen II. Klasse lediglich den betreffenden Unterbehörden zu überlassen, da bei der beschränkten Zuständigkeit jener Prüfungskommissionen und bei der Art und Weise der Zusammensetzung derselben jene besondern Rücksichten nicht obwalten, welche bezüglich der Ergänzung der Prüfungskommissionen I. Klasse die Würdigung der persönlichen, dienstlichen und sonstigen Verhältnisse der neu aufzustellenden Prüfungskommissions=Mitglieder durch die vorgesetzte Kreisregierung nothwendig machen."

Augsburg, den 4. April 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.=J.=Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 313.)

Den Vollzug des Art. 2. Abth. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 503. §. 15.)

A. B. S. K. M. Es liegt die Anzeige vor, daß von einigen Gewerbs=Prüfungs=Kommissionen den Prüfungs=Kandidaten mitunter Probestücke übertragen werden, welche einen unverhältnißmäßigen Zeit= und Kostenaufwand in Anspruch nehmen, während der Zweck der Prüfung mit weit geringerer Belastung des zu Prüfenden vollkommen erreicht werden könnte.

Wenn es sich nun auch von selbst versteht, daß der zur gründlichen Darlegung der persönlichen Befähigung nöthige Zeit= und

Den von den Bräuern bei dem Minuto-Verschleiße zu erhebenden Schenkpreis betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 500.)

J. N. S. M. K. Auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 18. v. Mts. bezeichneten Betreffs (Reg.-Bl. von 1847. S. 1045.) ist den Bräuern nur gestattet, von jenem selbst erzeugten Bier den Schenkpreis zu erheben, welches sie an die ihre Zech- und Wirthschafts-lokale besuchenden Gäste al minuto abgeben.

Hiedurch ist jede weitere Anforderung auf Erhebung des Schenk-preises auch bei der sog. Gassenschenke oder bei Abgabe von Bier unterm Reife von selbst ausgeschlossen.

Sämmtliche Polizeibehörden haben sich hiernach zu achten.

Augsburg, den 14. Jänner 1848.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 55.)

Den Vollzug des Artikel 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber um Gewerbs-Konzessionen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 502. §. 6.)

A. B. S. M. K. Auf die berichtliche Anfrage vom 30. Sept. l. Js.:

„ob für den Betrieb eines Handwerks oder eines Detail-Handelsgewerbes in einer Stadtgemeinde, welche nach §. 9. des revidirten Gemeindeediktes zwar die für Städte II. Klasse geforderte Bevölkerung, jedoch nur einen Magistrat III. Klasse hat, das bei einer Prüfungs-Kommission II. Klasse erlangte Befähigungs-Zeugniß genüge, oder ob auch für einen solchen Fall das Bestehen der Prüfung von einer Kommission I. Klasse erforderlich sey?"

wird der k. Regierung, Kammer des Innern, Folgendes zur Entschließung erwidert:

Nachdem der § 6. Ziffer 2. der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846. nicht von Städten mit Magistraten III. Klasse, sondern von Städten der III. Klasse spricht, die Eintheilung der Städte in Städte I. II. und III. Klasse aber nach §. 9. des revidirten Gemeindeedikts ausschließend nach der Zahl der Einwohner-Familien und nicht nach der in §. 47. vorgeschriebenen Zusammensetzung der Magistrate zu bemessen ist, letztere vielmehr auf die vorhergegangene Klassifizirung der Stadtgemeinden sich gründet, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Bewerber um Handwerks- und Detailhandlungs-Konzessionen in den nach §. 9. des revidirten Gemeindeediktes vermöge ihrer Familienzahl zu den Städten II. Klasse zählenden, wenn auch mit einem Magistrate II. Klasse nicht versehenen Städten

ihre Fähigkeitsprüfung bei einer Prüfungskommission I Klasse abzulegen haben.

München, den 7. Oktbr. 1847.

Ministerium des Innern.

(Kr.=J.=Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 930.)

Den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 502. §. 8.)

J. N. S. M. K. Die im rubrizirten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts. wird nachstehend den betheiligten Polizeibehörden zur Kenntniß mitgetheilt.

„Auf die berichtliche Anfrage vom 9. Febr. l. Js. wird der k. Regierung zur Entschließung erwidert, was folgt:

Nachdem gemäß den Bestimmungen §§. 7. und 8. der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846. die Ergänzung der verordnungsmäßig konstituirten Prüfungskommissionen den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, nur bezüglich der Prüfungskommissionen I. Klasse übertragen, dagegen bezüglich der Prüfungskommissionen II. Klasse den gedachten Kreisstellen nur die erstmalige Bildung vorbehalten ist, so sind die in der Folge nothwendig werdenden Ergänzungen der bestehenden Prüfungskommissionen II. Klasse lediglich den betreffenden Unterbehörden zu überlassen, da bei der beschränkten Zuständigkeit jener Prüfungskommissionen und bei der Art und Weise der Zusammensetzung derselben jene besondern Rücksichten nicht obwalten, welche bezüglich der Ergänzung der Prüfungskommissionen I. Klasse die Würdigung der persönlichen, dienstlichen und sonstigen Verhältnisse der neu aufzustellenden Prüfungskommissions=Mitglieder durch die vorgesetzte Kreisregierung nothwendig machen."

Augsburg, den 4. April 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.=J.=Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 313.)

Den Vollzug des Art. 2. Abth. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 503. §. 15.)

A. V. S. K. M. Es liegt die Anzeige vor, daß von einigen Gewerbs=Prüfungs=Kommissionen den Prüfungs=Kandidaten mitunter Probestücke übertragen werden, welche einen unverhältnißmäßigen Zeit= und Kostenaufwand in Anspruch nehmen, während der Zweck der Prüfung mit weit geringerer Belastung des zu Prüfenden vollkommen erreicht werden könnte.

Wenn es sich nun auch von selbst versteht, daß der zur gründlichen Darlegung der persönlichen Befähigung nöthige Zeit= und

Kostenaufwand für das Probestück nicht umgangen werden kann, so darf hiebei doch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Aufgabe unverhältnißmäßig kostspieliger, und schwer zu verwerthender Probearbeiten geradezu der Vorschrift des §. 15. Abs. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846. über den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber widerstrebt, und nebenbei die Folge haben würde, daß dem Prüfungs-Kandidaten, abgesehen von der Zeitversäumniß, ein großer Theil seines zum künftigen Geschäftsbetriebe bestimmten Vermögens schon zum Voraus entzogen würde.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird deßhalb dafür Sorge tragen, daß von Seite der Gewerbs-Prüfungs-Kommission die deßfallsigen Bestimmungen der vorallegirten allerhöchsten Verordnung mit dem Zwecke der Gewerbsprüfung selbst in den für den Prüfungs-Kandidaten möglichst schonenden Einklang gebracht werde.

München, den 23. Dez. 1848.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 31.)

Die Zuständigkeit bei gewerblichen Dispensationen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 504. §. 18.)

A. B. S. K. M. Die Bestimmungen der Normativ-Entschließung vom 10. August 1848., die Geschäftsvereinfachung betreffend, (Hb. Sppl. S. 243.) haben bezüglich der Zuständigkeit bei gewerblichen Dispensationen mehrfach eine ungleichartige Anwendung gefunden, weshalb sich das unterzeichnete k. Ministerium nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern zu nachstehender allgemeiner Verfügung veranlaßt findet:

1) Die gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft und von den Servirjahren in der durch die erwähnte Normativ-Entschließung ausgesprochenen Weise hat von jener Behörde oder Stelle auszugehen, welcher die primitive Verleihung der betreffenden Gewerbskonzession nach den bestehenden Kompetenzbestimmungen zukommt.

2) Dieselbe Zuständigkeit hat bezüglich der Dispensation von der Lehre unter genauer Beachtung der Normativ-Entschließung vom 24. Juni 1835. Nro. VI., den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen rücksichtlich der Instruirung und Behandlung der Konzessionsgesuche betreffend, (Hb. Bd. III. S. 120.) stattzufinden.

3) Bezüglich der Dispensation von der Prüfung zum Behufe einer neuen Konzessions-Verleihung hat es bei der Bestimmung des §. 18. der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846., den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das

Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betreffend, sein ferneres Verbleiben.

4) Die Gesuche um Dispensation von der pharmazeutischen Lehr- oder Servirzeit unterliegen der Bescheidung des unterzeichneten k. Staatsministeriums und sind daher unmittelbar bei demselben einzureichen.

München, den 11. Dezbr. 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 1268.)

Die Zuckerzölle und die Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers für die Periode vom 1. September 1847. bis dahin 1848. betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 11. not. 1. b.)

L. K. Nach Art. 7. der beim Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841. abgeschlossenen besondern Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers und der Eingangs-Zölle vom ausländischen Zucker und Syrup, und nachdem die bezüglichen Bestimmungen Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1844. (Hb. Bd. IV. S. 307. not. 1.) mit dem 1. September des laufenden Jahres außer Kraft treten, haben Wir in Uebereinstimmung mit den übrigen Zollvereins-Regierungen beschlossen, und verordnen in gleichmäßigem Hinblicke auf die im Landtags-Abschiede vom 23. Mai 1846. §. 21., die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend, gegebenen Vorbehalte, wie folgt:

I. Die gegenwärtigen und mittels obiger allerhöchster Verordnung vom 16. Juni 1844. festgesetzten Eingangs-Zollsätze für fremden Zucker und Syrup sowohl, als der gegenwärtige Steuersatz für den Runkelrübenzucker mit einem Gulden vierzig fünf Kreuzern vom Zollzentner Rüben-Rohzucker sollen bis auf weitere Anordnung und zwar einstweilen für den Zeitraum vom 1. September 1847. bis dahin 1848. beibehalten werden.

II. Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Bad Brückenau, den 28. Juni 1847.

Ludwig. — Frhr. v. Zu-Rhein. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Ministerialrath Gietl.

(Reg.-Blatt 1847. S. 741.)

Die Zuckerzölle und die Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers für die zweijährige Periode vom 1. September 1848. bis dahin 1850. betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 11. not. 1. b.)

M. II. K. Nach Art. 7. der bei dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841. abge-

schlossenen besondern Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers und der Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup, und nachdem die bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1847. mit dem 1. September des laufenden Jahres außer Kraft treten, haben Wir in Uebereinstimmung mit den übrigen Zollvereins-Regierungen beschlossen und verordnen, in gleichmäßigem Hinblicke auf die im Landtagsabschiede vom 23. Mai 1846. §. 21., die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend, gegebenen Vorbehalte, wie folgt:

I. Die gegenwärtigen und durch obige allerhöchste Verordnung vom 28. Juni 1847. festgesetzten Eingangszollsätze für fremden Zucker und Syrup bleiben für den Zeitraum vom 1. September 1848. bis dahin 1850. unverändert; dagegen wird

II. für den gleichen Zeitraum der Steuersatz für den vereinsländischen Rübenzucker vom bisherigen einen Gulden fünfundvierzig Kreuzer (ein Thaler) für den Zentner Rübenrohzucker auf drei Gulden dreißig Kreuzer (zwei Thaler) erhöht.

III. Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Nymphenburg, den 19. Juli 1848.

Max. — Lerchenfeld. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Ministerialrath Gietl.

(Reg.-Bl. 1848. S. 741.)

Bekanntmachung, die München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 99. not. 1. a.)

A. B. S. K. M. Seine Majestät der König haben auf den Antrag der München-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft allergnädigst zu genehmigen geruht, es sey die Bestimmung der ergänzenden Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1834. (Regierungsblatt 1834. S. 273. Hb. Bd. IV. S. 99.), wonach die im §. 11. der Statuten der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erwähnte, den Aktionären nicht zufließende Gewinnhälfte dem bayerischen Staate zu 1/3 nach Verhältniß der in Bayern abgegebenen Aktien zugehen soll, — dahin zu modifiziren, daß dieses Drittel des Gewinnantheiles fortan nach dem Verhältnisse von 780 zu 3000 Aktien in so lange festgestellt zu bleiben habe, als nicht etwa künftig eine Vermehrung des Aktien-Kapitals und eine neue Aktien-Emission stattfinden wird, wo sodann anderweitige Bestimmungen über die verhältnißmäßige Vermehrung des Antheils des bayerischen Staates an der Gewinnhälfte einzutreten hätten.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 4. Febr. 1847.

Ministerium des Innern.

(Reg.-Bl. 1847. S. 97.)

Die Versicherungen von Kircheneinrichtungen gegen Feuerschaden betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 125. not. 2. a.)

A. B. S. M. K. Dem Generalagenten der München-Aachner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Freiherrn von Schäzler, wird auf seine am 23. März d. Js. überreichte Vorstellung unten bemerkten Betreffs Nachstehendes eröffnet:

Die innern Kircheneinrichtungen, Kanzel, Orgel ꝛc. eignen sich zur Versicherung in der Mobiliar-Feuer-Assekuranz nur dann, wenn solche Gegenstände mit dem Kirchengebäude nicht durch Cohärenz in der Art verbunden sind, daß dieselben nach den Bestimmungen des Cod. Civil. P. II. Kap. 1. §. 8. A. in notis als Apertinenzien dieser Gebäude und daher als Immobilien erscheinen, in welchem Falle solche der Versicherung in der Immobilar-Feuer-Versicherungs-Anstalt unterliegen.

Es kann demnach dem Antrage auf Erläuterung des §. 8. der Brandversicherungs-Ordnung in dem Sinne, daß alle, nicht zum Ueberbaue der Kirchen gehörigen Einrichtungen derselben zum Mobiliare zu rechnen, bei den deßfallsigen Mobiliar-Feuer-Assekuranz-Anstalten zu versichern seyen, keine Folge gegeben werden.

München, den 28. Mai 1846.

Ministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Mittelfranken 1846. S. 248.)

Die allgemeine Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 131. §. 20. s. q.)

J. N. S. M. K. Die auffallende Ueberhandnahme von Brandbeschädigungen und die in jüngster Zeit außerordentlich gesteigerte Inanspruchnahme der Brandassekuranzkassen haben dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu wiederholten Malen Veranlassung gegeben, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigsten Beachtung der Brandversicherungs-Ordnung und der einschlägigen Vollzugsvorschriften, sowie der über Sicherheit und Feuerpolizei bestehenden Bestimmungen mit allem Nachdrucke hinzuweisen.

Im Vollzuge höchster Entschließung desselben vom 30. v. M. wird hiemit angeordnet, was folgt:

I. Die nach §. 20. lit. c. der Instruktion zur revidirten Brand-Versicherungs-Ordnung spätestens mit Schluß des betreffenden Monats gesondert einzusendenden Spezial-Grundbuchs-Extrakte bezüglich jener Versicherungen, deren Wirksamkeit noch im Laufe des Jahres beginnen soll, sind fortan mit den Original-Eintritts-Erklärungen der betheiligten Gebäudebesitzer, sowie mit den eidlichen Schätzungen, und im Falle weiter gepflogener Untersuchung mit dem hierüber geführten Besichtigungs- und Schätzungsprotokolle gegen Rückgabe in

Urschrift zu belegen. Dasselbe gilt ganz in gleicher Weise von der Erhöhung des Versicherungs-Anschlages.

Was die übrigen, d. i. nicht schon im Laufe des Jahres wirksam werdenden neuen Einverleibungen und Erhöhungen betrifft, deren tabellarische Uebersicht nach lit. b. a. a. O. erst mit dem Jahresschlusse eingesendet werden muß, so sind solche analog nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

Dabei ist in jenen Bezirken, wo Bauholz-Forstrechte bestehen, dieser Umstand sorgfältig im Auge zu behalten, und wird in dieser Beziehung auf das von der oberfränkischen Kreisregierung, Kammer des Innern, unterm 1. Dezember 1847. erlassene und durch Regierungs-Entschließung vom 22. Februar 1849., die Versicherung der mit Forstrechten versehenen Gebäude betreffend, mitgetheilte Ausschreiben wiederholt aufmerksam gemacht.

II. Nicht mindere Sorgfalt, wie dem eben vorgezeichneten, hauptsächlich für künftige Versicherungen berechneten Verfahren ist auch unabläßlich dem gegenwärtigen Zustande des Brandversicherungswesens zu widmen, und es wird diesfalls neuerdings in Erinnerung gebracht, was durch das Generale vom 10. Jänner l. Js. im Betreffe der Revision und Erneuerung von Brandassekuranz-Grundbüchern ausführlich empfohlen worden.

III. Die häufigen Unrichtigkeiten, welche hinsichtlich der Brand-Entschädigungsgrößen unterlaufen und zumeist in irrthümlicher Auffassung und Anwendung des Art. 31. der revidirten Brandversicherungs-Ordnung ihren Grund haben dürften, machen es nothwendig, jene Momente, über welche sich die Sachverständigen bei der Schadens-Ermittlung gutachtlich zu äußern haben, in folgende bestimmte Fragen zu fassen:

a) kann das beschädigte Gebäude noch ausgebessert, oder

b) muß solches vom Grunde auf neu gebaut werden?

Daß in den seltenen Fällen, wo die Versicherung in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 14. Jänner 1815. (Reg.-Blatt 1815. S. 33.) mit Ausschluß der massiven Mauern, blos für die verbrennbaren Bestandtheile des Gebäudes gilt, auch die Fragestellung zu modifiziren, d. h. auf den ausschließlichen Versicherungs-Gegenstand zu richten sey, versteht sich wohl von selbst.

Fällt die Antwort ad a bejahend aus, ist also der Brandschaden nur ein theilweiser, so müssen den verpflichteten Werkleuten auch noch folgende zwei Fragen vorgelegt werden:

1) Welcher Kostenaufwand ist erforderlich, um den beschädigten Theil des Versicherungs-Gegenstandes nach dem vorigen Umfang und mit den früheren Materialgattungen neu herzustellen?

2) Welcher Kostenaufwand ist erforderlich, wenn das Ganze des Versicherungs-Gegenstandes nach seinem vorigen Umfange und mit den früheren Materialgattungen — also in der gleichen Klasse der Feuergefährlichkeit — neu hergestellt werden sollte?

Da die Ermittlung der richtigen Verhältnißgrößen für die Berechnung der Brandentschädigung von der genauen Einhaltung des hier vorgezeichneten Verfahrens abhängt, so darf hievon künftig in

keinem Falle mehr abgegangen werden, und die einkommenden polizeilichen Verhandlungen über Beschreibung und Schätzung der Brandschäden werden strenge nach den bezeichneten Erfordernissen gewürdiget und bei wahrgenommener Unvollständigkeit auf Kosten des schuldigen Theils ergänzt werden.

IV. Was die Berechnung der Entschädigungssumme bei theilweisen Brandschäden betrifft, so kann dieselbe hiernach durchaus keine Schwierigkeit haben, indem die Entschädigung zu dem Versicherungs-Anschlage sich genau so verhalten muß, wie der Kostenaufwand des partiellen Neubaues zu jenem eines totalen Neubaues. Angenommen z. B. die Schätzleute erklären die Beschädigung an einem zu 1000 fl. versicherten Gebäude für eine theilweise, und geben auf die Fragen sub III. Ziff. 1. und 2. oben die Kosten des partiellen Neubaues zu 1100 fl. — jene eines ganzen Grundaufbaues aber zu 2000 fl. an, so ist die Schadensquote = $^{11}/_{20}$ und die Entschädigung berechnet sich auf 550 fl., indem 2000: 1100 = 1000: 550.

V. Endlich wird noch auf die Nothwendigkeit hingewiesen, das Verhalten der amtlichen Schätzleute bei allen Anläßen einer scharfen Kontrole zu unterstellen, auf dieselben nach Umständen durch entsprechende Belehrung einwirken zu lassen, wegen entdeckter Pflichtverletzungen aber, dann bei erwiesener sonstiger Untüchtigkeit mit Disciplinarstrafen und beziehungsweise mit sofortiger Amovirung derselben unnachsichtlich einzuschreiten. Gelegenheitliche Anhaltspunkte hiezu werden sich namentlich in den polizeilichen Verhandlungen über die Schadens-Schätzungen, vielmehr in der Vergleichung der dießfallsigen Ergebnisse mit jenen Werthsangaben darbieten, welche den vorausgegangenen Beitritts-Erklärungen zu Grunde gelegt worden waren.

Sämmtliche mit dem Vollzuge der Brandversicherungs-Ordnung betraute Behörden werden wiederholt auf ihre deßfallsigen Obliegenheiten aufmerksam gemacht, und nebstdem wird denselben eine kraftvolle Handhabung der Sicherheitspolizei im Allgemeinen, wie insbesondere der Feuerpolizei nachdrücklichst eingeschärft, da den traurigen Folgen, welche aus den so häufigen und verheerenden Bränden entspringen, nur dadurch einigermaßen Schranken gesetzt werden können.

Augsburg, den 10. Juni 1850.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 420.)

Tax- und Stempelfreiheit administrativer Bau-Provisional-Verhandlungen betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 204. §. 100.)

J. N. S. M. K. Die unterm 31. Dez. v. Js. im rubr. Betreff erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen wird den k. Gerichtsbehörden von Schwaben und Neuburg nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

„Da bei Beurtheilung der Frage über die Anwendung der Tax-

und Stempelgesetze auf administrative Bau-Provisional-Verhandlungen unter den Regierungs-Finanzkammern verschiedene Ansichten herrschen, so wird zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens der k. Regierung im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Innern hiemit eröffnet, daß derlei Verhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln seyen; indem dieselben zunächst ihren Grund im öffentlichen Interesse zur baulichen Erhaltung der Kirchen- und Stiftungsgebäude haben, sohin als Kuratel- und Offizial-Verhandlungen erscheinen, und auf sie der §. 100. der provisorischen Taxordnung von 1810., dann der Abschnitt IV. des Stempelgesetzes von 1812. Anwendung finden."

Augsburg, den 10. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 73.)

Stempelanwendung zu den außergerichtlichen Inventuren betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 222.)

J. N. S. M. K. Durch ein an die k. Regierung von Mittelfranken unterm 28. November ergangenes, der unterfertigten Stelle mitgetheiltes höchstes Finanzministerial-Reskript rubrizirten Betreffes wurde ausgesprochen, daß auch jene außergerichtlichen Inventarien dem Gradationsstempel unterliegen, welche lediglich zum Zwecke der Testaments-Stempelberechnung angefertigt werden; indem das Gesetz (die Stempelordnung vom Jahre 1812. Abschn. II. §. 9.) alle gerichtlich oder außergerichtlich errichteten Inventarien oder Vermögens-Beschreibungen ohne Unterschied jenem Stempel unterwirft, was hiemit zur Wissenschaft und genauen Nachachtung eröffnet wird.

Augsburg, den 14. Dezbr. 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 1117.)

Die Stempelanwendung zu Inventaren betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 222.)

J. N. S. M. K. Mit Bezugnahme auf das dießseitige Ausschreiben vom 14. Dezember 1847. im Kreis-Intelligenzblatte von 1847. Seite 1117., Stempelanwendung zu den außergerichtlichen Inventaren betreffend, wird in Folge höchster Finanzministerial-Entschließung vom 20. März l. Js. darauf aufmerksam gemacht, daß die Testamentserben nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Stempelmandates vom 18. Dezember 1812. §. 3. lit. h. nicht angehalten werden können, lediglich zum Zwecke der Berechnung des Testamentsstempels ein Inventar zu übergeben.

Augsburg, den 13. Mai 1850.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 358.)

Ueber die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen.

(Hb. Bd. IV. S. 256. not. 2. f.)

M. II. K. Wir haben die an Uns gelangten Anträge, Wünsche und Vorstellungen über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen in Erwägung gezogen, und verordnen hierüber, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Wirthschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen, und ihre Betriebspläne auf sorgfältige Ertrags-Ermittlungen und naturgemäße Grundsätze zu stützen.

Nicht sowohl der verlangte Bedarf, als vielmehr der Ertrag bestimmt das Maß der Leistungen jeglicher Art aus den Staatswaldungen.

Art. 2. Hauptaufgabe der Forstverwaltung ist es, die höchstmögliche Produktion in den dem Bedürfnisse des Landes entsprechenden Holzsortimenten, namentlich jener bessern und stärkern Sortimente zu erzielen, welche die Privatwaldungen nicht mehr zu liefern vermögen.

II. Holzabgaben und Verwerthungen.

Art. 3. Der Verkauf des dem Staatsärar als Waldbesitzer nach Abzug der für die Befriedigung anerkannter Rechtsansprüche oder des bestehenden Besitzstandes und des eigenen Bedarfs der Staatsverwaltung zur freien Verfügung noch verbleibenden Holzmaterials hat entweder durch Abgabe gegen die Forsttaxe oder meistbietend im Versteigerungswege zu geschehen.

Brennholzabgaben gegen die Forsttaxe, wozu große Konkurrenz kein Hinderniß ist (Art. 9.), kommen mit Rücksicht auf die Bestimmungen im Art. 6. zur Anwendung:

a) bei dem möglichst genau zu bemessenden Hausbedarf, sowie bei jenem für den Betrieb der Kleinökonomien und Kleingewerbe der Bezirksbewohner;
b) bei dem Bedarf der Gemeindeholzmagazine;
c) bei dem unter geeigneter Berücksichtigung der übrigen den Vorrang behauptenden Bedürfnisse bemessenen Bedarfe der Hütten- und Hammerwerke auf den Grund periodischer Kontrakte.

Zur meistbietenden Verwerthung gelangen der Regel nach nicht allein das Kommerzial-, Bau-, Nutz- und Werkholz, sondern auch die nach Deckung vorstehender Anforderungen verbleibenden Ueberschüsse an Brennhölzern.

Art. 4. Dem Forstberechtigten bleibt es freigestellt, bei der Holzarbeit als Holzhauer sich zu betheiligen; er ist aber nicht befugt, das ihm persönlich zustehende Forstrechtholz selbst aufzuarbeiten. In Gebirgsgegenden bleibt es der besonderen Ortsverhältnisse wegen bei der hierin eingeführten Uebung.

Ist das Brennholzrecht auf ein bestimmtes Quantum fixirt, so darf der Berechtigte, wo gesetzliche Bestimmungen nicht entgegentreten, frei über dieses Rechtholzquantum disponiren.

Art. 5. Die Forsttaxe muß mindestens von drei zu drei Jahren aus dem Durchschnitte der nächsten markt- oder gegendüblichen Verkaufspreise mit gebührender Rücksicht auf den Abschlag der Transportkosten regulirt werden. Versteigerungserlöse in derselben Waldung dürfen für sich allein die Größe der Taxe nie bestimmen.

Bei den Holzversteigerungen sollen die Aufwurfspreise die Taxe nie übersteigen, sie können aber verhältnißmäßig unter derselben gehalten werden.

Art. 6. Bei Würdigung der Taxholzanforderungen sind der eigene nutzbare Waldbesitz, der Besitz eines Bezugrechts, die Möglichkeit der Befriedigung aus Gemeinde-, Körperschafts- und Privatwaldungen, sowie zur Erlangung fossiler, zu den speziellen Verbrauchszwecken tauglicher Brennstoffe, als Steinkohlen, Braunkohlen und Torf, genau in's Auge zu fassen, um hienach die Anforderungen zu ermäßigen, beziehungsweise zurückzuweisen.

Art. 7. Ausnahmsweise können auch von Bau-, Nutz- und Werkhölzern Abgaben aus der Hand um die regulirte Taxe Platz greifen, und zwar:

a) bei unverschuldet eingetretenen, gehörig nachgewiesenen Unglücksfällen, als z. B. Brand, Sturmbeschädigungen, Ueberschwemmungen und dergleichen Nothfällen, in oder außer der Fällungszeit, wenn anderweitige Bezugsgelegenheiten nicht gegeben seyn sollten;

b) zur Unterstützung der holzverarbeitenden kleinen Gewerbe, als Dreher, Wagner, Schäffler rc. rc. mit Klein-, Nutz- und Werkhölzern in der Voraussetzung sehr erschwerten Bezuges bei öffentlichen Verkäufen;

c) in waldreichen Gegenden bemessene Quantitäten von Blochhölzern zur Sicherung gewerblicher Anstalten und Unternehmungen.

Art. 8. Brennholzabgaben unter der Taxe sind nur in geringen Sortimenten, als Ast-, Wellen- und Stockholz an die ärmere Klasse, besonders für konskribirte Arme bei hinlänglicher Zahlungssicherheit zuläßig.

Für diese Klasse der Käufer kann auch eine Moderation der Taxe für Torf in ärarialischen Mooren und Torfstechereien eintreten.

Das Sammeln des Raff- und Leseholzes in den Staatswaldungen wird, wo nicht Berechtigungsverhältnisse entgegenstehen, den Armen unter forstpolizeilicher Aufsicht wie bisher, so auch ferner unentgeldlich gestattet.

Art. 9. Die Vertheilung der zur Abgabe gegen die Taxe (Art. 6.) und unter der Taxe (Art. 8.) verfügbaren Brennholzquantität hat im Zusammenwirken der Ortsverwaltung, der Distriktspolizeibehörde und des betreffenden Rentamts; — die Zutheilung der einzelnen Klaftern, Wellenhunderte u. s. w., an die verschiedenen Empfänger aber durch einen von jeder Gemeinde oder Genossenschaft zu wählenden Ausschuß zu geschehen.

Die Forstbehörde leistet hiebei nur insoweit Beistand, als es sich von Bestimmung der Bezugsorte, oder von technischen Fragen handelt.

Stellt sich die Repartition durch das Mißverhältniß des disponiblen Quantums zur Nachfrage, und durch die Einsprache der Konkurrenten als unausführbar heraus, so hat mit Ausnahme des für die ärmere Klasse und die konskribirten Armen bestimmten Holzes (Art. 8.) die Versteigerung einzutreten. Für diesen Fall bleiben jedoch von solcher ausgeschlossen:

a) die Waldbesitzer und Forstrechtsinhaber, soferne und insoweit ihre Bedürfnisse aus eigenem Holzgrunde oder Forstrechtsgenüssen gedeckt zu werden vermögen;

b) notorische Holzhändler.

III. Abgabe und Verwerthung von Forst-Nebennutzungen.

Art. 10. Forstnebennutzungen dürfen keine die Hauptnutzung der Staatswaldungen gefährdende Ausdehnung erhalten, sie können mithin nur waldunschädlich gewonnen werden.

Nachdem aber andererseits die Landwirthschaft in manchen Gegenden der Rechstreu als einer unentbehrlichen Unterstützung zur Zeit noch bedarf, so werden zur möglichsten Vereinbarung der forst- und der landwirthschaftlichen Rücksichten folgende Grundregeln als bei der Streunutzung maßgebend erklärt:

1) Verschonung der jungen Bestände bis zur Hälfte ihrer physikalischen Haubarkeit oder Umtriebszeit, wonach die Durchschnittshälfte der bestockten Waldfläche in's rechbare Alter fällt;

2) möglichste Verschonung der sehr vermagerten und der den Einwirkungen der Sonne bloßgestellten Orte;

3) ein Wechsel in der Fläche der rechbaren Bestände, welcher bei Kiefern, Lerchen und Birken in feuchtem frischen Boden nicht unter drei Jahren, in trockenem Boden nicht unter sechs Jahren; bei Buchen, Eichen, Weißtannen und Fichten in feuchtem frischen Boden nicht unter sechs Jahren, in trockenem Boden nicht unter zehn Jahren betragen darf. In Beständen, welche aus Holzarten dieser beiden Kathegorien bestehen, ist der Wechsel nach Maßgabe der vorherrschenden Holzart zu bestimmen;

4) eine mindestens fünfjährige Vorhege vor dem Abtrieb.

Bei Einsprachen der Berechtigten und bei Beschwerden der Nichtberechtigten darüber, daß das eingehaltene Verfahren den obigen Grundregeln nicht angemessen erscheine, hat eine Prüfung von drei Sachverständigen einzutreten, von welchen die Forstbehörde einen, die Berechtigten oder Beschwerdeführenden den zweiten, und die Polizeibehörde den dritten ernennt. Das Ergebniß dieser Prüfung hat sodann der weitern Bescheidung der höhern Stellen zum Anhalt zu dienen.

Wo Streuabgaben an Berechtigte bisher wegen besonders obwaltenden Verhältnissen in weiterer Ausdehnung stattgefunden haben, soll es bis auf weiteres dabei belassen werden.

In Uferwaldungen, welche periodischen Ueberschwemmungen

ausgesetzt sind, durch welche der Nadel- und Laubabfall weggeschwemmt wird, darf die Streu ohne Einhaltung des Wechsels und der Vorhege (pos. 3. und 4.) vom rechbaren Alter an (pos. 1.) alljährlich gesammelt werden.

Art. 11. Den ersten Anspruch auf den Rechstreu-Ertrag aus Staatswaldungen haben die auf den Bezug Berechtigten nach Maßgabe der ihnen aus irgend einem Rechtstitel zustehenden Ansprüche.

Nur der über Befriedigung der Berechtigten zur Verfügung bleibende Mehrertrag kann unter die Bedürftigen, welche nicht mit eigenen rechbaren Waldungen versehen, oder die (nicht?) in anderen Waldungen streuberechtigt sind, gegen Taxe abgegeben werden.

Bei Regulirung der Taxe ist billige Rücksicht auf den Zweck der Waldstreuabgabe als Unterstützung der Landwirthschaft und auf die gegendüblichen Verkaufspreise der Streu zu nehmen.

Der Verkauf der Streu aus Staatswaldungen im öffentlichen Versteigerungswege bleibt ausgeschlossen.

Auf Bildung von Reserven zu außerordentlichen Abgaben in Mißjahren oder bei Hagelschlag soll Bedacht genommen werden.

Art. 12. An Berechtigte hat die Streuabgabe in der Regel gemeinde- oder genossenschaftsweise zu geschehen, und es ist die Subrepartition den Berechtigten zu überlassen; dieselben wählen zu diesem Behufe einen Ausschuß aus ihrer Mitte, welcher die Vertheilung besorgt.

Wenn bei Nichtberechtigten die gemeinde- oder genossenschaftsweise Vertheilung des verfügbaren Vorrathes an Streu durch die Forstbehörden Schwierigkeiten findet, so ist nach Art. 9. ersten und zweiten Absatzes zu verfahren, die Subrepartition aber den Gemeinden oder Genossenschaften in gleicher Weise wie oben zu überlassen; jedoch sollen bei dieser Vertheilungsart, wie überhaupt bei der Streuabgabe aus Staatswaldungen auf freie Bewilligung, die kleineren, vor allem die schwerbelasteten Grundbesitzer und die ärmeren Einwohner, welche der Streu für die Erhaltung ihres geringen Viehstandes und zur Düngerbereitung für ihre erpachteten Grundstücke dringend bedürfen, vorzugsweise berücksichtiget werden.

Art. 13. In der Regel ist die Streu zur Veranschlagung nach Fuhren, auf beliebig große, den Streuempfängern zusagende, jedoch unter sich gleiche Haufen zu sammeln. Wo ausnahmsweise die herkömmliche Abgabe nach der Fläche zugelassen wird, soll der Streuvorrath behufs der Verrechnung und Verbuchung durch Einschätzung, nöthigenfalls mit Anwendung von Versuchsproben erhoben werden.

Art. 14. Die Streusammlung und Abfuhr hat in einem von den Forstbehörden nicht unter drei Wochen zu bemessenden Termin in den Monaten September, Oktober und November, aushilfsweise bei ungünstiger Herbstwitterung im April-Monat des folgenden Jahres zu geschehen.

In Oertlichkeiten, wo sich die Getreideerndte wegen ungünstiger klimatischer Verhältnisse gemeinhin bis in den Monat September erstreckt, die Herbstmonate und der Monat April aber häufig mit Schnee

begleitet sind, kann der Termin zur Streusammlung in den Monaten Juni und Juli anberaumt werden.

Art. 15. Es ist von den Forstbehörden Sorge zu tragen, daß die sogenannten Streusurrogate, Schilf, Gras, Heide, Farrenkräuter, Bröckeltorf ꝛc. und die bei Fällung der Nadelhölzer sich ergebende Aststreu angemessen zur Abgabe kommen.

Art. 16. In Staatswaldungen kann die Waldweide, sie mag nun auf Berechtigung oder auf Bewilligung beruhen, nur unter Aufsicht eines Hirten oder Hüters nach geschehener Anweisung der Forstbehörde ausgeübt werden. In beiden Fällen müssen Junghölzer, Schläge und Holzanflüge mit dem Eintreiben des Weideviehs so lange verschont bleiben, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.

Wo das Weidegeld nicht schon fixirt ist, soll dasselbe nach billigem Maßstab festgesetzt werden.

Wo Alpenwirthschaft in Staatswaldungen des südbayerischen Hochgebirges betrieben wird, verbleibt es bei den bestehenden Rechtsverhältnissen und der mit dieser Wirthschaft verbundenen Eigenthümlichkeit und beziehungsweise Uebung.

Art. 17. Auf waldunschädliche Gewinnung des Futtergrases in Staatswaldungen und Abgabe gegen billige Bezahlung, wo ein Recht auf unentgeltlichen Bezug nicht besteht, haben die Forstbehörden möglichen Bedacht zu nehmen.

Ebenso ist die Landwirthschaft der Gegend durch Eröffnung von Lehm- und Mergelgruben, wenn sich solche Lager in Staatswaldungen vorfinden, unter ordnungsmäßiger Gewinnung, Abgabe und Abfuhr des Materials gegen billige Rekognition nach Thunlichkeit zu unterstützen.

Art. 18. Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Hohenschwangau, den 19. August 1849.

Max. — Dr. Aschenbrenner. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär. An dessen Statt Ministerialrath Sperl.

(Reg.-Blatt 1849. S. 961.)

Instruktion zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Aug. 1849. über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 256. not. 2. f.)

A. B. S. K. M. Die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 19. Aug. l. J. bestimmt die Normen, welche der Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen als Grundlage zu dienen haben.

Hiezu werden folgende nähere Vollzugs-Vorschriften ertheilt:

§. 1. Zu Art. 1. und 2. Nach den Artikeln 1. und 2. hat die

Nachhaltigkeit der Nutzung als oberster Grundsatz der Wirthschaftsführung in den Staatswaldungen zu dienen, und der Forstverwaltung ist die Erzielung der höchstmöglichen Produktion in den den Bedürfnissen des Landes entsprechenden Sortimenten zur Hauptaufgabe gemacht.

Die Feststellung der erforderlichen, den Oertlichkeiten angemessenen näheren Bestimmungen ist Gegenstand der Forsteinrichtung und der periodischen Waldstands-Revisionen, welche dem Wirthschafter in den genehmigten Betriebsplänen alles an die Hand geben, was er im wirthschaftlichen Vollzuge zu beobachten und zu vermeiden hat. Abweichungen von diesen Betriebsplänen können nur aus wohlmotivirten Ursachen mit höherer Genehmigung nach den Vorschriften der Erläuterungen des §. 42. der Forsteinrichtungs-Instruktion vom 30. Juni 1830. S. 35. Platz greifen.

§. 2. Zu Art. 3. Ein allgemein anwendbarer Maßstab zur Bestimmung der Brennholz-Quantitäten für Abgaben um die Forsttaxe oder zur meistbietenden Versteigerung läßt sich bei der großen Verschiedenheit der influirenden Verhältnisse nicht finden. Die Forstämter haben hier mit geeigneter Bedachtnahme auf größere Gewerbe (Ziegeleien, Bierbräuereien ꝛc. ꝛc.), welche auf die Versteigerung hingewiesen bleiben, das Ausführbare mit dem Billigen in möglichen Einklang zu bringen, und sich nöthigenfalls im Voraus mit den Distrikts-Polizeibehörden, Gemeindeverwaltungen und Rentämtern in mündliches oder schriftliches Benehmen zu setzen, um nach und nach für jede Absatzlage verläßige Anhaltspunkte zu erlangen; dabei ist als Begriffsbestimmung zu den in Art. 3. lit. a. benannten Kathegorien in's Auge zu fassen, daß

a) unter dem Ausdrucke der „Klein-Oekonomien“ solche bäuerliche Landwirthschaften zu verstehen seyen, welche der Besitzer ohne fremde Hilfe selbst zu bebauen im Stande ist;
b) unter „Kleingewerbe“ diejenigen, welche in maximo mit jährlich 15 bis 20 Klafter Brennholz betrieben werden;
c) unter „Bezirksbewohner“ ist jene Einwohnerklasse zu verstehen, welche nach bisheriger Uebung oder nach der Lage ihrer Wohnsitze oder der aus derselben hervorgehenden Erleichterung in der Holzbeifuhr ohne Anwendung gesteigerter Transportmittel (Eisenbahnen, Floßanstalten) auf die betreffenden Waldungen angewiesen sind; folglich auch Bedienstete, Geistliche und Schullehrer in dem betreffenden Bezirke, wenn sie keine Besoldungs- oder Deputathölzer beziehen.

Wesentliche Momente für die leitenden Grundsätze bei Feststellung der Brennholz-Quantitäten zur Abgabe um die Taxe sind in dem Art. 6. verordnet, welche einer sehr umsichtigen Beachtung bedürfen.

§. 3. Zu Art. 4. Da die Verordnung bestehende und anerkannte Forstrechtsverhältnisse in allen Beziehungen berücksichtiget, so bleiben von dem Vollzuge des ersten Absatzes vom Art. 4. die Fälle ausgenommen, wo den Berechtigten durch gesetzliche oder urkundliche Bestimmungen die Aufarbeitung der ihnen persönlich

zustehenden Forstrechthölzer ausdrücklich zugesprochen worden ist. Werden Forstberechtigte bei der Holzarbeit wie andere Holzhauer verwendet, so versteht es sich wohl von selbst, daß sie nicht bloß ausschließlich Forstrechtholz aufarbeiten können, sondern daß sie sich in allen Stücken der bestehenden Holzhauer-Ordnung zu fügen haben.

Es gibt Fälle, in welchen bei Unzureichenheit der auf ein bestimmtes Quantum fixirten Brennholzrechte für den Hausbedarf der Berechtigten urkundlich bewilligt ist, daß denselben das Bedarfsquantum gegen Bezahlung einer geringen Taxe ergänzt werde; wo dieses Verhältniß eintritt, unterliegt die freie Disposition über das fixirte Brennholz-Recht ebenfalls der im zweiten Absatze des Art. 4. vorgesehenen ausnahmsweisen Beschränkung.

§. 4. Zu Art. 5. Nach Art. 3. werden die Brennholzabgaben gegen Taxe eine viel größere Ausdehnung als bisher gewinnen; sie dürften in mancher Absatzlage so beträchtlich werden, daß entweder (kein?) Brennholz oder doch nur ein verhältnißmäßig geringer Theil desselben zur Versteigerung an den Meistbietenden verbleiben wird. Mit um so vielmehr Sorgfalt und Umsicht muß bei der Regulirung der Taxen verfahren, und den im Art. 5. angedeuteten Elementen geeignete Berücksichtigung gegeben werden. Wenn, wie verordnet ist, die Versteigerungserlöse in derselben Waldung für sich allein die Größe der Taxe nie bestimmen dürfen, so werden sie doch immerhin schätzbare Materialien an die Hand geben, und sind deßhalb neben den übrigen Bestimmungsgründen in entsprechende Erwägung zu ziehen.

Sollten aus den gedachten Anhaltspunkten keine ausreichende und zuverläßige Resultate erlangt werden, so dürften sich aus den größeren Durchschnitten der unter gewöhnlicher Konkurrenz erzielten Verkaufs-Resultate des Holzes in den umliegenden Staatswaldungen mit Rücksicht auf die allgemeinen Werthsverhältnisse ꝛc. die ergänzenden Bestimmungsgründe zur Regulirung der Holztaxen gewinnen lassen.

Das Motiv, weßhalb bisher die Aufwurfspreise bei Versteigerungen in der Regel so tief unter der Taxe gehalten werden mußten, fällt bei der neuen durch die Verordnung vom 19. August l. Js. eingeführten Abgabsweise größtentheils hinweg und es kann der Kompetenz der Forstämter hierin ein angemessener Spielraum je nach den örtlichen Verhältnissen für das Brennholz sogar bis zu dem Maximum von 20 Prozent eingeräumt werden, wenn Bestimmungsgründe gegen die Anwendung der Taxe als Aufwurfspreis vorliegen sollten. Wo ein solches Bedenken nicht besteht, können Aufwurfspreis und Taxe sich gleich seyn; ersterer darf aber nach dem Wortlaut des zweiten Absatzes im Art. 5. die Taxe niemals übersteigen, auch muß bei dem Ausbieten eines jeden Verkaufsloses immer wieder von dem Taxbetrage oder Aufwurfspreise ausgegangen werden, wie weit auch das Meistgebot der vorher versteigerten Loose die Taxe überschritten haben mag. Ist durch das Versteigerungs-Aufgebot die Taxe, beziehungsweise der Aufwurfspreis erreicht oder überboten, so darf ohne weitern Vorbehalt, wenn nicht besondere Verhältnisse obwalten, der Zuschlag erfolgen. Bleiben die Versteigerungsgebote um

mehr als 10 Prozent unter der Taxe, dann ist die Genehmigung der betreffenden Kreisregierung nachzusuchen.

Bei Verkäufen von größeren Kommerzial-Holz-Quantitäten soll die Taxe stets als Aufwurfspreis angenommen, und Mindergebote, welche 4 Prozent derselben übersteigen, der Beschlußfassung und Genehmigung der k. Kreisregierung unterstellt werden, wenn nicht ausdrücklich anders verfügt ist.

§. 5. Zu Art. 6. Gleichwie die Vertheilung der zur Abgabe gegen die Taxe oder unter der Taxe verfügbaren Brennholz-Quantitäten nach Art. 9. in die Wirksamkeit der Ortsverwaltungen, Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter gelegt ist, so steht diesen Behörden auch die im Art. 6. verordnete Würdigung, Ermäßigung und beziehungsweise die Zurückweisung solcher Taxholz-Anforderungen, wie nicht minder die Würdigung und Bescheidung der im Art. 3. lit. a. bezeichneten Bedarfs-Ansprüche unter Grundlage der im vorstehenden §. 2. erläuterten Begriffsbestimmungen zu.

Bei allenfalls erforderlichem Zusammentritte dieser Behörden führt der Vorstand der Distrikts-Polizeibehörde den Vorsitz, und entscheidet in Fällen, wo Uebereinstimmung von Ansichten nicht zu erzielen ist. Die Forstbehörden haben vom technischen Standpunkte aus und soweit die Möglichkeit der Verfügbarmachung der angeforderten resp. ermäßigten Brennholz-Quantitäten in Frage kömmt, mitzuwirken.

§. 6. Zu Art. 7. Die Fälle der ausnahmsweisen Zuläßigkeit von Bau-, Groß- und Klein-Nutz-, dann Werkholz-Abgaben aus der Hand um die regulirte Taxe haben die k. Forstämter erforderlichen Falls im Benehmen mit den Distrikts- und Ortspolizei-Behörden und Rentämtern zu würdigen, und bei umfangreicheren Abgaben der Art, und nachgewiesenem wirklichen Bedarf die Genehmigung der k. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, einzuholen, welche ihrerseits Bericht zu erstatten hat, wenn es sich um Festsetzung einer mehrere Jahre andauernden Abgabe größerer Quantitäten von Blochhölzern handelt. (Art. 7. lit. c.)

Daß in waldreichen Gegenden nicht sämmtliches anfallende Blochholz gegen Taxe abgegeben, sondern ein entsprechender Theil der Verwerthung in öffentlicher Versteigerung vorbehalten werden soll, ist unter lit. c. des Art. 7. angedeutet.

Bei eingetretenen Nothfällen (Art. 7. lit. a.) wird in der Regel schnelle Hilfe gesucht, wobei es wesentlich darauf ankömmt, dem Bedürftigen weite Gänge, unnöthige Zeitversäumniß und Kosten zu ersparen; deßhalb sollen nicht nur die Forstämter, sondern auch die Revier- und Forstei-Förster, beide letztere zu kleinern Abgaben solcher Art in dringenden Fällen unter Kontrole des Forstamts ermächtigt seyn.

Die k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, werden das Nähere je nach den Lokalverhältnissen in der Art bestimmen, daß den k. Forstämtern sowohl als den k. Revier- und Forstei-Förstern hinsichtlich der ad a. und b. des Art. 7. bezeichneten Holzabgaben eine

dem Zwecke entsprechende und unnöthige Schreiberei vorbeugende, hinlänglich erweiterte Kompetenz eingeräumt werde.

§. 7. Zu Art. 8. Es ist im ersten Absatze des Art. 8. ausgesprochen, daß Brennholz-Abgaben unter der Taxe nur in den geringern Sortimenten, zu welchen außer dem Ast-, Wellen- und Stockholze nöthigenfalls auch das geringere Prügel- und anbrüchige Scheitholz gezählt werden darf, an die ärmere Klasse, besonders für konskribirte Arme bei hinlänglicher Zahlungs-Sicherheit stattfinden dürfen; diese Bewilligung darf demnach eine ungeeignete Ausdehnung auf die minder bemittelte Einwohnerklasse nicht erhalten, welche nach Art. 3. lit. a. behandelt werden.

Die Taxe für solche geringe an die ärmere Klasse zur Abgabe kommende Holzsortimente und für Torf kann je nach Umständen bis zu 25 % ermäßigt werden. Den k. Forstämtern ist hienach ein der Oertlichkeit angemessener Spielraum zu gewähren.

§. 8. Zu Art. 9. Aufgabe der Forstbehörde ist es nach §. 2., unter sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse die zur Abgabe um die Forsttaxe (Art. 3.) oder unter der Forsttaxe (Art. 8.) in den verschiedenen Absatzlagen zur Disposition gestellten Brennholzquantitäten jenen Behörden namhaft zu machen, welchen der Art. 9. der Verordnung vom 19. August l. J. die Vertheilung überträgt. Dieselben haben die Vertheilung möglichst zu beschleunigen und insbesondere in jenen Fällen sogleich vorzunehmen, wo das aufgemachte Brennholz im Walde dem Frevel ausgesetzt ist.

Von der Repartition und Subrepartition haben die Forstbehörden zwar wegen der Rechnungsstellung, Ueberweisung, Aufsicht und Ueberwachung der Abfuhr rc. umständliche Kenntniß zu nehmen, sich aber nicht selbst bei diesen Repartitionen zu betheiligen.

Die durch die Ausschüsse der Gemeinden oder Genossenschaften gefertigten Subrepartitionslisten unterliegen vor der Ueberweisung wegen Anerkennung der Zahlungsfähigkeit der rentamtlichen Kontrole. Tritt der im zweiten Absatze des Art. 3. und im dritten Absatze des Art. 9. vorgesehene Fall der Unausführbarkeit einer Repartition der verfügbaren Brennholz-Quantität um die Forsttaxe ein, so haben die mit der Repartition beauftragten Behörden oder die Distrikts-Polizeibehörde das betreffende Forstamt davon in Kenntniß zu setzen, welches dann die Versteigerung in der sub. a. und b. des 9. Artikels verordneten Beschränkung der Konkurrenz vornimmt.

§. 9. Zu Art. 10. In allen Gegenden von Bayern hat die Waldstreunutzung die Ausdehnung der durch Art. 10. festgesetzten äußersten Gränze der Zuläßigkeit noch nicht erreicht. Oft wird nur von ärmeren und minderbemittelten Landwirthen Gebrauch von der Rechstreu gemacht, während die Mehrzahl der Landwirthe und darunter der intelligentere Theil ihre Oekonomien ohne Zuhilfenahme der Waldstreu in blühendem Zustande betreiben. In solchen Oertlichkeiten erhielt sich bisher die Streuabgabe auf einer so mäßigen Höhe, daß die Gesuche um Rechstreu ohne Schwierigkeit befriedigt werden, und die Aufstellung von Streunutzungs-Plänen unterbleiben konnten. — Wo diese Verhältnisse bestehen, überhaupt wo die Streu-

Anforderungen an die Staatswaldungen noch so mäßig sind, daß die Anwendung der Grundregeln des Art. 10. nicht zur Nothwendigkeit geworden ist, soll es bei dem bisherigen Stande der Nutzung belassen und neue Anforderungen nicht erst durch Anfertigung sogenannter Bedarfs-Verzeichnisse ꝛc. hervorgerufen werden.

Es beziehen sich die gedachten Grundregeln hauptsächlich auf jene Gegenden, wo der Landwirthschaft diese Unterstützung zur Zeit noch unentbehrlich ist, und der bisherige Umfang letzterer der angegebenen Gränzlinie nahe steht, oder sie bereits erreicht oder wohl gar überschritten hat.

Die Grundregeln haben demnach bei Anfertigung der periodischen Streunutzungs-Pläne behufs der Herstellung der verfügbaren Streu-Quantitäten zur Basis zu dienen, wobei zu pos. 1. erläuternd bemerkt wird, wie die rechbare Fläche in Complexen, wo die älteren Altersklassen einen Flächen-Ueberschuß haben, die Durchschnittshälfte überschreiten, in andern, wo die jüngeren Altersklassen überwiegen, unter derselben verbleiben könne.

Die bei Streuabgaben an Berechtigte ausnahmsweise zugelassene Abweichung von den Grundregeln in Fällen, wenn bisher wegen besonders obwaltenden Verhältnissen diese Abgaben in weiterer Ausdehnung stattgehabt haben, bezieht sich auf einen aus früheren Perioden hergebrachten geordneten Zustand, nicht aber auf die übermäßigen Abgaben, welche die vielfältig tumultuarischen und zum Theile ungesetzlichen Vorkommnisse des Jahres 1848. zur Folge gehabt haben, in welchen der Maßstab zur künftigen Behandlung nicht gesucht werden darf.

In die Kathegorie des letzten Absatzes im Art. 10. sind auch die Fälle zu subsumiren, wenn das Laub auf Fahrwege fällt, oder vom Winde an Orte zusammengeweht wird, wo das Ueberhalten zwecklos wäre, und die Abgabe waldunschädlich stattfinden kann.

§. 10. Zu Art. 11. Im zweiten Absatze des Art. 11. ist zu setzen: „oder die nicht in andern Waldungen streuberechtigt sind."

Daß bei der Streuzutheilung, wie bei der Holzabgabe um Taxe, die Beibehaltung der ohnehin schon eingeführten in den natürlichen Verhältnissen begründeten Bezugsbezirke zu beobachten ist, wird unter Hinweisung auf die analoge Bestimmung des vorstehenden §. 2. c. andurch bemerkt.

§. 11. Zu Art. 12. Der erste Absatz im Art. 12. stellt als Regel fest, daß die Streuabgabe gemeinde- oder genossenschaftsweise zu geschehen habe, und die Subrepartition den Berechtigten zu überlassen sey ꝛc. Als Ausnahme von dieser Regel ist zu betrachten, wenn bei geringer Anzahl von Streuberechtigten eines Bezirkes die Bildung der Genossenschaft unnöthig wird, und die Vertheilung durch die Forstbehörde auf keine Widersprüche stößt.

Auch der zweite Absatz dieses Artikels beabsichtigt die Vertheilung des verfügbaren Streuvorrathes an Nichtberechtigte durch die Forstbehörde nur insolange, als sich keine Schwierigkeiten dagegen erheben; treten letztere ein, so ist alsbald das Verfahren

nach Art. 9. zu veranlassen, am allen Vorwand zu dem gehässigen Vorwurfe der Parteilichkeit vom k. Forstpersonal entfernt zu halten.

Wo das Verfahren nach Art. 9. angewendet wurde, können nachträgliche Streu-Anforderungen, unvorhergesehene besondere Nothfälle ausgenommen, für das betreffende Jahr keine Berücksichtigung finden und sind jenen Behörden zur Bescheidung hinauszugeben, welche das disponible Streu-Quantum repartirt haben. Reklamationen gegen die Repartition sollen, wenn sie begründet erscheinen und für das laufende Jahr die Abgabe bereits vollzogen ist, im nächsten Jahr geeignet berücksichtigt werden.

§. 12. Zu Art. 13. Die Bestimmung des Art. 13. schließt nicht aus, daß da, wo Streuhaufen von bestimmter Größe, deren Aufnahme den Empfängern nicht beschwerlich fällt, bereits eingeführt sind oder werden können, es dabei bewende, zumal bei Abgaben aus freier Bewilligung.

§. 13. Zu Art. 15. Auf Abgabe und Benützung der sogenannten Streusurrogate, besonders der bei Fällung der Nadelhölzer sich ergebenden Aststreu haben die Forstbehörden jede forstwirthschaftlich zuläßige Rücksicht zu nehmen, da hiedurch einem ansehnlichen Theile des Streubedürfnisses auf eine für den Waldstand unschädliche Art abgeholfen werden kann.

§. 14. Zu Art. 16. Wegen Ausübung der Weidenschaft in Waldungen bestehen gesetzliche Vorschriften, deren wesentliche Momente im ersten Absatze des Art. 16. aufgenommen sind. Da Anfang und Schluß der Waldweide von dem Stande der Vegetation abhängig sind, so werden die Lokalforstbehörden im Frühjahre und Herbste das nähere, den Oertlichkeiten Angemessene bestimmen.

Für Festsetzung des Weidegeldes, wo solches für Berechtigte nicht bereits fixirt ist, läßt sich bei der großen Verschiedenheit örtlicher Verhältnisse ein bestimmter Maßstab nicht geben, deßhalb muß den Forstbehörden die umsichtige Würdigung der Verhältnisse überlassen werden.

§. 15. Zu Art. 17. Mit entsprechender Vorsicht läßt sich in den Waldungen eine große Menge Futtergrases waldunschädlich gewinnen, und damit der Landwirthschaft eine wesentliche Erleichterung, besonders in trockenen Jahrgängen, zuführen.

Es werden daher die k. Forstbehörden nach dem Wortlaute des Art. 17. bei der Gewinnung des Futtergrases ebenfalls alle forstwirtschaftlich zuläßigen Rücksichten eintreten lassen. Damit die Bedürftigen nicht zu zeitraubenden Gängen veranlaßt sind, wird hierdurch die Abgabe und Anweisung des Waldgrases, mit Ausnahme der größern Verpachtungen, in die Kompetenz der k. Revier- oder Forstei-Förster unter der Kontrole des betreffenden Forstamtes gelegt.

In gleicher Weise sollen dieselben zur Abgabe von Thon und Mergel zu landwirthschaftlichen Zwecken befugt seyn, wenn die Eröffnung der Gruben vorerst von dem Forstamte als zuläßig erkannt oder angeordnet worden ist. Nachdem die Verordnung vom 19. Aug. l. J. die Grundsätze und Normen ausspricht, nach welcher mit Beachtung erworbener Rechte, unter sorgfältiger Erwägung der Mit-

betheiligung aller Steuerpflichtigen an dem Ertrage der Staatsforste und mit Rücksicht auf möglichste Unterstützung der Landwirthschaft und der kleinern holzverbrauchenden Gewerbe — die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen behandelt werden soll, so erwarten Seine Königliche Majestät von den k. Kreis-Regierungen und dem Pflichteifer der Behörden einen entsprechenden, den beabsichtigten guten Erfolg der Verordnung sichernden Vollzug, und versehen Sich um so mehr der umsichtigen Leitung durch die k. Finanzkammern, erforderlichen Falls im Benehmen mit den k. Kammern des Innern, als die große Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse vielfältige Modifikationen in den Vollzugs-Modalitäten erforderlich machen dürften. Die Forst-Inspektionsbeamten insbesondere sind anzuweisen, auf ihren Geschäftsreisen diesem wichtigen Gegenstande ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die Ergebnisse mit den entsprechenden Anträgen den k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, zur Verfügung vorzulegen.

Alle den k. Finanzkammern und den ihnen untergeordneten Behörden ertheilten Aufträge in vorstehender durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machender Instruktion finden gleiche Anwendung auf die kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration und die betreffenden ihr untergeordneten Behörden.

München, den 15. Okt. 1849.

Staatsministerium der Finanzen.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 1185.)

Die Anzeiggebühren, Pfandgelder, Rüge- und Strafantheile des Forstpersonals betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 257.)

J. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, durch allerhöchsten Erlaß vom 2. April l. Js. die in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins noch bestehende Betheiligung des Forstschutzpersonals an den Forstgefällen aufzuheben, und bezüglich des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg zu verordnen, was folgt:

I. Die an das k. Forstpersonal bisher zu entrichten gewesenen Pfandgelder und Anzeiggebühren sind aufgehoben.

II. Das k. Forstpersonal soll dafür eine angemessene Funktionszulage erhalten.

Sämmtliche Forstpolizeibehörden werden hievon zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 27. April 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 482.)

Birken betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 274.)

M. II. K. VII. 2) Willfahrend der Bitte des Landrathes erneuern Wir die Bestimmung, daß auf die Nachzucht und Erhaltung des Birkenholzes im Interesse der Gewerbe stets die gebührende Rücksicht genommen werde.

Ohnehin beruht die Ansicht des Landrathes, als werde aus Gründen der Forstkultur die Ausrottung des Birkenholzes beabsichtiget, lediglich auf einer irrthümlichen Auffassung forstwirthschaftlicher Zwischennutzungen, welchen diese Holzart in der Regel zufällt.

(Landraths-Abschied vom 5. Juli 1849. R.-Bl. S. 929.)

Bullen ꝛc. betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 274.)

L. K. V. 5) Das bisherige Verfahren der unentgeltlichen Hinausgabe von Bullen an die Gemeinden zur Benützung gegen Tragung der Fütterungskosten hat sich sowohl dem Interesse der Gemeinden, wie jenem der Kreisfonds als vollkommen zuträglich gezeigt, während die käufliche Ueberlassung solcher Thiere an die Gemeinden, wie solche der Landrath als wünschenswerth andeutet, nach der Erfahrung nur zu häufig zum Wiederverkaufe um höhere Preise mißbraucht wird, und um so mehr überflüssig erscheint, als ohnedieß jeder Gemeinde freistebt, in den jährlichen Viehversteigerungen zu Triesdorf solche zur Zucht taugliche Bullen käuflich zu erwerben.

Uebrigens hat Unsere Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, daß die Anmeldung von Seite der Gemeinden um Ueberlassung solcher Bullen rechtzeitig stattfinde.

6) Der Bitte, — daß es möglich gemacht werde, aus der Obstbaum-Plantage in Triesdorf junge Bäume an Inländer um billigere Preise als bisher und überhaupt um den möglichst billigen Preis abzugeben — wird, soweit es die Interessen der Anstalt gestatten, und die Rücksichten auf die Verbesserung der Obstkultur im Mittelfränkischen Kreise selbst räthlich erscheinen lassen, berücksichtiget werden.

(Landraths-Absch. vom 12. Febr. 1847. Reg.-Bl. S. 300.)

Das Verbot der Anwendung von Eichenholz zu Schienweideln, Windseilen und Hartwinden betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 274.)

J. R. S. M. K. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Sept. 1838. und 15. Febr. 1839. (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1838. S. 1013. und vom Jahre 1839. S. 160.) wird

den oben genannten Behörden in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 16. d. M. hiemit kund gegeben, daß das Verbot der Verwendung von Eichenholz zu Korbgeflechten, Peitschen und sogen. Geiselstecken nunmehr auch auf Verwendung zu Schienweideln, Windseilen und Hartwinden ausgedehnt und mit aller durch die vielfache Gefährdung der Kultur der Eiche so dringend nothwendigen Strenge unnachsichtlich zu handhaben sey.

Augsburg den 25. März 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 273.)

Die Vorstellung der Gerbereibesitzer bezüglich der Hebung des fraglichen Industriezweiges durch Vermehrung der Eichenpflanzungen und Gewährung erhöhter Schutzzölle betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 274.)

J. N. S. M. K. Im Vollzuge einer von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen im bezeichneten Betreff unterm 7. d. Mts. erlassenen höchsten Entschließung wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden hiemit Folgendes eröffnet:

Seit einer Reihe von Jahren hat die Staatsregierung die Sorge für Kultur und Nachzucht der Eiche als ein nationalökonomisches Bedürfniß betrachtet, welches die vollste Aufmerksamkeit verdient. Wenn gleichwohl die Kultur der Eichenschälwaldungen in der Mehrzahl der Regierungsbezirke nicht den gewünschten Erfolg hatte, so muß dieses Mißlingen ungünstigen klimatischen Verhältnissen und den in neuerer Zeit immer lauter in ausgedehntem Maße hervortretenden, mit der Eichenkultur am wenigsten vereinbarlichen Streuanforderungen zugeschrieben werden, wozu bei Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen noch der weitere Umstand kommt, daß es im Interesse der deßfallsigen Besitzer gelegen ist, anstatt der mit nicht unbedeutenden Kosten verbundenen Eichenpflanzungen schnellwüchsige Holzarten anzubauen, welche an Holz und Streue eine größere Rente versprechen.

Erwägt man übrigens, daß im pfälzischen Kreise 14,749 Tagwerk Staats- und 46,883 Tagwerk Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen, sohin im Ganzen 61,632 Tagwerk, zu Eichenschälwaldungen benützt werden, und das zu demselben Zwecke benützte Areal im unterfränkischen Kreise sich auf 74,354 Tagwerk belauft, so daß abzüglich von 1230 Tagwerken noch nicht im Betriebe stehender Schälwaldungen in diesen beiden ihrer klimatischen Verhältnisse wegen zur Eichenkultur vorzugsweise geeigneten Regierungsbezirken 134,756 Tagwerk Schälwaldungen bestehen, so kann die in der erwähnten Eingabe der Gerbereibesitzer Mittelfrankens aufgestellte Behauptung, daß in Folge zweckwidriger Forstbewirthschaftung der ihnen

nöthige Bedarf an Spiegelborke nicht produzirt werde, als begründet nicht wohl angesehen werden.

Die jährliche Produktion an Eichenrinde entziffert sich vielmehr im pfälzischen Kreise auf 68,870 Zentner, in jenem von Unterfranken und Aschaffenburg auf 93,481 Zentner, sohin im Ganzen auf 162,351 Zentner. Hievon werden direkt nur 39,313 Zentner in das Ausland ausgeführt, so daß für die einheimischen Gerbereien noch immer 123,038 Zentner übrig bleiben. Bei den verhältnißmäßig unbedeutenden Kosten, welche sich in der Pfalz durchschnittlich auf 1 fl. 30 kr., in Unterfranken und Aschaffenburg auf 1 fl. 34 kr. per Zentner stellen, und den in Ansehung der Transportmittel bestehenden Erleichterungen wird den Gerbereibesitzern in andern Kreisen nicht fehlen können, den ihnen nöthigen Bedarf an Eichenlohe von dorther zu erhalten, um so weniger, als nicht selten Klagen über geringe Konkurrenz von Käufern auf den Schlägen laut werden.

Auch die Thatsache, daß von manchem Gerbereibesitzer die in Staats- oder Privatschälwaldungen angekaufte Quantität Eichenborke an auswärtige Gerber um erhöhte Preise wieder abgegeben wird, widerspricht dem behaupteten Mangel an Lohmaterial.

Ist nach dem Vorausgehenden schon jetzt das zur Eichenkultur verwendete Areal nicht unbedeutend, so wird sich die Fläche der Schälwaldungen, namentlich der Gemeinden und Stiftungen, in dem Maße um ein Wesentliches vermehren, als größere Sicherheit des Absatzes verbunden mit entsprechender Vergütung geboten wird. Uebrigens werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Verfolge der in diesem Betreff mehrfach ergangenen Ausschreibungen, insbesondere jener vom 18. Juli und 12. November 1832., vom 19. Semptbr. 1838. und 15. Februar 1839. (s. Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1832. S. 843. und 1253.), vom Jahre 1838. S. 1013., und vom Jahre 1839. S. 160.) dann vom 7. Dezember 1840. (ad. Nro. 3435. lithogr.) und vom 25. März 1847. (Kreis-Intelligenzblatt S. 273.) nicht unterlassen, die Waldbesitzenden Gemeinden, Stiftungen und Privaten auf die national-ökonomische Wichtigkeit der Eichenkultur aufmerksam zu machen und zu deren Förderung nach Kräften zu wirken.

Zugleich werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, die betheiligten Gewerbsgenossen von vorstehender Entschließung geeignet zu verständigen und dieselben insbesondere auf den Bestand, den Rindenertrag und die Preise bezüglich der Eichenschälwaldungen in der Pfalz, dann im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg zum Zwecke der entsprechenden Benützung unter Bezeichnung der betreffenden Forstamtsbezirke aufmerksam zu machen, zu welchem Ende die beiden von dem k. Staatsministerium der Finanzen neuerlich angefertigten Uebersichtsverzeichnisse in nachstehendem Abdrucke folgen.

Augsburg, den 18. Febr. 1850.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 138.)

Uebersicht

der durchschnittlichen jährlichen Rinden-Ergebnisse und der dafür erzielten Preise im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg.

Forstamt.	Eichenschälwaldungen			Rinden-Ergebniß,			Erlös		
	des Staates	der Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen u. Privaten	Summa	im Ganzen	Hievon wurden verbraucht im Inlande	Hievon wurden verbraucht von auswärtigen nicht bayerischen Gerbern	im Ganzen	per Zentr.	
	Tagwerke.			Zentner			fl.	fl.	kr.
Aschaffenburg	—	2169	2169	1272	1092	180	2501	1	58
Bischbrunn	—	1002	1002	460	460	—	1044	2	16
Eltmann	—	1115	1115	—	—	—	—	—	—
Gerolzhofen	—	2550	2550	1500	1500	—	3000	2	—
Goßmannsdorf	323	5532	5855	5530	2766	2764	8391	1	31
Hammelburg	828	19311	20139	23994	16796	7198	22495	—	56
Heidingsfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lohr	1260	6770	8030	5950	2450	3500	10500	1	46
Mainberg	—	2250	2250	1500	1500	—	3000	2	—
Neustadt	2066	10778	12844	43480	34784	8696	81276	1	52
Orb	9500	4500	14000	4025	1000	3025	6037	1	30
Rimpar	—	4000	4000	5400	2400	3000	7200	1	20
Sailauf	—	400	400	370	370	—	647	1	45
Summa:	13977	60377	74354	93481	65118	28363	146091	1	34

Uebersicht
der Größe und des Rinden-Ertrages der Eichenschälwaldungen in der Pfalz.

Forstamt.	Flächengröße der Eichenschälschläge in den Staats-waldungen	Gemeinde- und Stiftungswaldungen	Privat-Waldungen	Ungefährer jährlicher Rinden-Ertrag in Ctr. à 50 Kilogramm	Oertlicher Verkaufs-Preis per Centner	Von diesen Rinden-Erträgnissen gehen beiläufig ins Ausland.	Bemerkungen.
	Tagwerke.				Kreuzer	Centner	
Annweiler	—	2660	2450	5400	87	—	Die Eiche erscheint blos auf dem kleineren Flächentheil als reiner Bestand, während sie sonst mit anderen Holzarten in der Art im Gemisch vorkommt, daß bald die Eichen, bald die anderen Holzarten vorherrschen. In den Hochwaldungen wird ebenfalls Bedacht darauf genommen, Eichenlohrinden zu gewinnen, wo sich Gelegenheit dazu ergibt, und es ohne Nachtheil geschehen kann. Der Rinden-Ertrag kann füglich zu 3 bis 4000 Ctr. angenommen werden.
Bergzabern	—	567	386	1000	100	200	
Dahn	—	815	300	560	90	—	
Dürkheim	—	747	—	480	80	—	
Elmstein	—	—	—	—	—	—	
Frankenstein	—	—	—	—	—	—	
Homburg	—	1598	310	2550	90	390	
Kaiserslautern	—	100	600	1050	60	—	
Kirchheim	3983	5995	3643	9540	100—250	5800	
Langenberg	—	600	—	1100	90	—	
Lauterecken	4181	12951	6773	25130	95	4160	
Neustadt	—	1913	—	2860	72	—	
Pirmasens	1072	68	160	600	60—90	—	
Speyer	1056	7046	—	8000	65	—	
Waldfischbach	275	100	800	600	70—90	—	
Winnweiler	3416	3882	430	6500	72—110	400	
Zweibrücken	766	6030	2159	3500	90	—	
Summa:	14749	45072	18011	68870	70—100	10950	

Den Verkauf des Viehsalzes betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 294.)

J. N. S. M. K. Indem nachfolgende Bekanntmachung der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 25. v. Mts. durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die k. Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes aufgefordert, dieselbe in allen Gemeinden des Bezirks noch besonders bekannt machen zu lassen, und nicht nur die untergeordneten Gemeindevorsteher zur unentgeltlichen Ausstellung der in dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Atteste anzuweisen, sondern letztere selbst auch auf Verlangen der Viehhalter unentgeltlich auszufertigen und zu legalisiren.

Augsburg, den 24. Okt. 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

Abschrift.

J. N. S. M. K. Auf den Grund des Landtagsabschiedes vom 23. Mai 1846. Abschnitt III. lit. A. §. 8. hat das k. Finanzministerium nach vorausgegangenen nothwendigen Erhebungen und Versuchen durch höchstes Reskript vom 9. Juli l. Js. Nro. 12,107. die Darstellung eines Viehsalzes im Großen angeordnet, welches das bisher an den k. Salinen Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein und Rosenheim bereitete Viehsalz an Reinheit und Kochsalzgehalt weit übertrifft.

Dieses neue Viehsalz wird bei den an obigen Salinen bestehenden Hauptsalzämtern vom Etatsjahre $18^{47}/_{48}$ an im offenen, d. h. unverpackten Zustande, sodann nach Maßgabe der an den verschiedenen Legstätten stattfindenden Spedition, bei den k. Salzämtern, Salzoberfaktorien und Salzfaktorien und zwar bei diesen mit der bisherigen Verpackung im Fäßel zu 250 Pfd. netto verkauft werden, gleichwie für die Salzverkaufsbezirke von Unterfranken und der Pfalz ein solch salzreiches Viehsalz jetzt schon größtentheils eingeführt ist.

Nachdem dieses Viehsalz nur zur Unterstützung der Viehzucht und nicht zu Gunsten der Gewerbe, noch weniger also zu dem Gebrauche in Haushaltungen zu dienen hat, gleichwohl aber bei dem namhaften Kochsalzgehalte desselben ein Gebrauch davon zu andern als zu dem bestimmten Zwecke gemacht werden könnte, so folgt hieraus zur Verhütung des Mißbrauches,

1) daß der Verkauf des Viehsalzes nicht wie jener des Kochsalzes frei seyn könne, sondern daß nur die Viehhalter, und zwar jeder nur das für den Bedarf seines Viehstandes nothwendige Quantum zu empfangen habe, weßhalb dieses Salz lediglich nur bei den k. Hauptsalzämtern, dann bei den k. Salzämtern, Salzoberfaktorien und Faktorien verabfolgt wird, und

2) daß eben dieses Salz von den besagten Aemtern nur auf den Grund obrigkeitlicher oder zureichend glaubwürdiger Zeugnisse verkäuflich abgelassen werde.

Zur Erleichterung für die Käufer können diese Atteste

a) von den k. Land- und Herrschaftsgerichten,

b) von den k. Rent-, Forst-, Pfarr- und allen andern königlichen Aemtern,
c) von den Magistraten und sonstigen Orts-Polizeibehörden, dann
d) von den Vorstehern der Rural-Gemeinden ausgestellt werden: letztere Zeugnisse müssen aber von den zuständigen Bezirks-Polizeibehörden, welche für die Wahrheit des Inhaltes verantwortlich sind, legalisirt oder bestätiget werden;
e) endlich dürfen alle adelichen und großen Gutsbesitzer, sowie auch die k. Posthalter, jedoch nur für den Bedarf ihres Viehstandes unter Anwendung ihres Siegels giltige Zeugnisse ausstellen.

Alle diese Zeugnisse sind nur für ein Jahr giltig und müssen daher mit jedem Jahre erneuert, sollen aber zum Besten der Landwirthe unentgeltlich ausgestellt werden.

Die unter a. b. & c. bezeichneten Atteste bedürfen zur Giltigkeit nicht nur der Unterzeichnung der Amtsvorstände oder deren Stellvertreter, sondern auch der amtlichen Fertigung mit Beidrückung des Dienstsiegels.

3) Alle im Vorhergehenden gedachten Zeugnisse müssen neben dem Tauf- und Zu-Namen, dem Gewerbe und dem Wohnorte des Viehhalters, auch die Gattung und Anzahl des Viehes und den danach berechneten Bedarf an Viehsalz enthalten. Zur Abkürzung soll sämmtliches Vieh, welches noch nicht volle 2 Jahre alt ist, gleich den Schafen, Geisen und Schweinen zum Kleinvieh gezählt werden. Die übrigen Viehgattungen sind Rinder und Pferde. Für ein Stück Kleinvieh werden jährlich 6 Pfund, für ein Rindvieh 25 Pfund und für ein Pferd 20 Pfund Viehsalz gerechnet.

4) Will ein Landwirth sich in dem Zeugnisse weniger Viehsalz, als die nach obigem Maßstabe berechnete Quantität zuschreiben lassen, so hängt dieses ganz von seinem Willen ab, jedoch muß die Größe seines Viehstandes richtig angegeben seyn. Würde aber ein Viehhalter ein größeres als das auf obige Weise berechnete Quantum zu beziehen wünschen, um davon zu besonderen landwirthschaftlichen Zwecken, z. B. zum Einsalzen des Heues, der Rüben und Krautblätter als Viehfutter oder zur Zusammensetzung von Dungsalz aus Gyps, Kalk, Asche &c. &c. nebst einem Antheil von Salz, Gebrauch zu machen, so ist dieses Verlangen nebst Angabe des für diesen speziellen Zweck erforderlichen Viehsalzquantums entweder auf dem betreffenden Atteste anzumerken, oder in einem getrennten Zeugnisse anzugeben.

5) Wenn ein Landwirth das nach der Größe seines Viehstandes berechnete Viehsalz-Quantum zwar in das Zeugniß hat aufnehmen lassen, davon aber später eine kleinere Quantität oder gar keines zu kaufen gedenkt, so ist auch dieses ihm freigestellt; nur darf das nicht bezogene Quantum an keinen Anderen überlassen werden.

6) Da, wie bereits erwähnt worden ist, das Viehsalz nicht in den

Gewerben verwendet werden darf, so müssen jene Viehhalter, welche zugleich salzverbrauchende Gewerbe treiben, z. B. Seifensieder, Weiß= und Rothgerber, Metzger, Köche, Bäcker ꝛc. ꝛc. beim Anbegehren des Viehsalzes auf ihr Ehrenwort erklären, daß sie dieses Salz bei Verlust der ferneren Theilnahme an dem Bezuge desselben nicht in den Gewerben verwenden werden, und diese Zusicherung muß unerläßig in die betreffenden obenerwähnten Atteste aufgenommen seyn. Den überwiesenen Uebertretern ihres gegebenen Ehrenwortes wird ohne Weiteres kein Viehsalz mehr verabfolgt.

Eine gleiche Maßregel wird auch gegen jene vorgekehrt, welche sich erlauben würden, das bezogene Viehsalz an Andere zu verkaufen oder zu verhandeln.

7) Da die k. Verkaufsämter in manchen Gegenden weit von einander entfernt liegen, so sind zwar die Viehhalter befugt, ihren Viehsalzbedarf durch Andere zuführen zu lassen, diese Fuhrleute haben aber bei den gedachten Aemtern die obenerwähnten Zeugnisse vorzulegen, widrigenfalls ihnen die verlangten Viehsalzladungen verweigert werden müßten.

8) Im Nachstehenden folgt ein Formular, wie solche Zeugnisse, in welchen ebensowohl ein Einziger, als mehrere Viehbesitzer vorgetragen werden können, eingerichtet seyn sollten:

Unentgeldlich.

Zeugniß

für den Bedarf an Viehsalz . . . . . . den . . ten Febr. 1847.

Tauf- und Zunahme.	Gewerbe.	Wohnort.	Alles Klein- und nicht über 2 Jahre alte Rindvieh zu 6 Pf. pr. St.	Rinder zu 25 Pfund.	Pferde zu 20 Pfd.	Ganzer Bedarf.	
			Stück	Stück	Stück	Ctr.	Pf.
Georg Kolb	Bauer	Wallendorf.	300	10	2	20	90
Joh. Mayer	Weber	Dundorf	10	6	—	2	10
Mich. Roth	Metzger	Rotham	100	20	4	11	80
Dieser zum Einsalzen des Heues . .	—	—	—	—	—	2	—
Andrä Pichler	Seifensieder	Müllau	50	10	2	5	90

Beide Letztere geben als Besitzer Salz verbrauchender Gewerbe ausdrücklich ihr Ehrenwort, daß sie dieses Viehsalz nicht zu den Gewerben verwenden werden.

(L. S.) Königl. Landgericht. N. N.

Von diesen Zeugnissen werden jenen Landwirthen, welche nach

Viehsalz fragen, von den Verkaufs-Aemtern einzelne Exemplare mitgetheilt, damit diese bei jenen Behörden und Aemtern ꝛc., welche die Zeugnisse ausstellen, als Formulare vorgezeigt werden können.

9) Die Viehsalz-Atteste werden von den Verkaufsämtern eingezogen, dagegen wird aber jedem einzelnen Viehhalter anstatt der Lad-Bolette ein besonderer Empfangschein ausgestellt. Auf diesem muß, wie das nachfolgende Formular zeigt, nebst dem Tauf- und Zunamen des Viehhalters die Quantität des ihm zugeschriebenen Viehsalzes, welche derselbe nach seinem Willen entweder auf ein- oder mehrmal, oder gar nicht an sich bringen kann, vorgetragen werden.

Gegenschein für das Viehsalz-Zeugniß. Nr. den ten Februar 1847.	Begehrter Salzbedarf. Ctr.	Pfd.
Georg Kolb von Wallendorf	20	90
Abgegeben.		
Den 20. Februar	5	—
Den 30. Mai	6	—

Bei jeder Salzabnahme ist dieser Gegenschein dem Verkaufsamte vorzuweisen, und der betreffende Beamte wird die verlangte Salzquantität bis zur Erreichung des durch das Zeugniß bestätigten Bedürfnisses, welches nicht überschritten werden darf, jedesmal verabfolgen und auf dem Gegenschein vormerken.

10) Es ist durch das am Eingange erwähnte höchste Ministerial-Reskript bewilliget worden, daß zum Besten der Landwirthschaft gegen Einhaltung der im Vorhergehenden gegebenen Vorschrift das Viehsalz um die volle Hälfte des Kochsalzpreises, welche Norm bisher zum Grunde gelegt war, auch fernerhin bei den Salzverkaufsämtern abgegeben werden dürfe. Obgleich daher das neue Viehsalz einen namhaft größeren Kochsalzgehalt als das bisherige besitzt, so ist dennoch der Verkaufspreis dieses Salzes gegen den bei dessen Einführung regulirten im Durchschnitte nicht erhöht worden.

München, den 25. Sept. 1847.

K. General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 972.)

Den Verkauf des neuen Viehsalzes betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 294.)

J. N. S. M. K. Unter Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 24. Okt. v. Js. im Kreis-Intelligenzblatt, den Verkauf des neuen Viehsalzes betreffend, wird in Folge Mittheilung der General-Bergwerks- und Salinen-Administration noch weiters bekannt gemacht, daß durch höchstes Finanzministerial-Reskript vom 20. vor. Mts genehmigt wurde, hinsichtlich der Abgabe des neuen Viehsalzes an kleine begüterte Landwirthe in Partieen bis zu 50. Pfund in maximo von der Beibringung der nach Punkt 2. unserer gedruckten Bekanntmachung vom 25. Sept. 1847. vorgeschriebenen Zeugnisse in so ferne Umgang zu nehmen, als die Abnehmer den Verkaufsämtern und Faktorien persönlich als Landwirthe und Viehhalter bekannt sind.

Augsburg, den 13. März 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 277.)

Polizeiliche Bestimmungen über die Floßfahrt auf der Donau betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 296.)

J. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Sicherung des Verkehrs auf der Donau bis zur Erlassung allgemeiner strompolizeilicher Vorschriften verfügt werde.

1) Daß die Donau nur mit Flößen von höchstens 160 Schuh Länge und bis Regensburg von höchstens 21 Schuh, von dort aus von höchstens 36 Schuh Breite befahren werden dürfe.

2) Daß diese Flöße durchaus nur von erprobten, mit dem Flusse vollkommen vertrauten Flößern, und zwar bis Regensburg mindestens von 5, von dort aus wenigstens von 7 Mann geführt werden, von welchen der Eine als Naufahrer dient.

3) Daß von Vilshofen aus, so lange die Dampfschiffe fahren, kein Schiff oder Floß vor 10 Uhr Vormittags abfahren dürfe, so lange nämlich das Dampfschiff in der Thalfahrt nicht vorüber ist.

4) Daß Uebertretungen dieser Vorschriften, vorbehaltlich des Schadenersatzes, eine Strafe von 15 bis 50 fl., in Wiederholungsfällen im doppelten Betrage, und selbst die zeitweise oder gänzliche Suspension der Floßfahrt für den betreffenden Flößer zur Folge haben sollen.

Die betheiligten Polizeibehörden haben hiernach das Geeignete zu verfügen, und besonders dafür Sorge zu tragen, daß die die Donau befahrenden Flößer von vorstehenden Bestimmungen gehörig in Kenntniß gesetzt und Kontraventionen unnachsichtlich bestraft werden.

Augsburg, den 26. Dez. 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 1151.)

Bekanntmachung, den Erlaß der Niederlagsgebühren auf den königlichen Hallen betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 297.)

A. B. S. K. M. Nachdem Seine Königliche Majestät in steter allergnädigster Vorsorge für die Beförderung des Großverkehrs und Handels, sowie in Berücksichtigung der dießfalls bei Gelegenheit der vorjährigen ständischen Verhandlungen ausgesprochenen Wünsche, sämmtliche Niederlagsgebühren auf allen Hallen der Zollverwaltung im Königreiche für solange, als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu erlassen geruht haben, so wird dieß unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die k. General-Zoll-Administration mit dem Vollzuge beauftragt worden sey.

München, den 16. April 1847.

K. Finanzministerium.

(Reg.-Bl. 1847. S. 481.)

Die Beseitigung des Handels mit kurzen Waaren nach festen Preisen betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 298.)

J. N. S. M. K. Das k. Staatsministerium des Innern hat auf die Vorstellung mehrerer Gewerbtreibenden um Abschaffung des Handels mit kurzen Waaren nach festen Preisen (der 6, 12 u. 24 kr. zc. Stände) auf den Messen und den Jahrmärkten unter'm 25. d. M. nachfolgende höchste Entschließung erlassen.

1) Wie bereits in der generalisirten Entschließung vom 2. Jan. v. Js. (eröffnet den Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg durch lithograph. Regierungs-Ausschreiben vom 9. Januar v. Js. Nro. 10,252), den Landraths-Abschied für Oberbayern pro $18^{44}/_{45}$., insbesondere die Ausstellung von Markt-Handels-Patenten betreffend, ausgesprochen wurde, so kann ein Verbot bezüglich des Verkaufes zu fixen Preisen in Buden mit Waaren sehr wohlfeiler Art im Allgemeinen als veranlaßt nicht erachtet werden, und zwar umsoweniger, als dagegen selbst vom Standpunkte der inländischen Industrie aus die erheblichsten Bedenken bestehen, und dabei auch die Zollvereinsverträge in Betracht gezogen werden müssen.

2) Ebensowenig kann im Hinblicke auf Art. 5. des Gewerbs-Gesetzes und der dazu gehörigen Vollzugs-Instruktion vom 24. Juni 1835. der Bitte der Gewerbtreibenden zu N., daß Handelspatente nur zum Handel mit Gegenständen verliehen werden sollen, welche Gewerbtreibende nicht zu Markt bringen, eine Folge gegeben werden, da die Märkte nicht bloß als Absatzplätze für die Gewerbsleute in Betracht kommen, sondern vor Allem den Bedürfnissen und Anforderungen des Publikums zu entsprechen haben.

3) Dagegen erscheint es nicht nur als zuläßig, sondern es ist durch die allerhöchste Verordnung vom 8. Mai 1811. (das Recht zum Beziehen der Jahrmärkte betr.) und durch die Vollzugsordnung

vom 27. Juli 1836. zu Art. 18. der Zollvereinsverträge (Reg.-Bl. 1836. S. 489. und f.) vollkommen begründet, daß das Handels-Patentwesen sorgfältigst beaufsichtigt werde, und ist die k. Regierung hiezu durch die obenerwähnte generalisirte Entschließung vom 2. Jan. v. Js. auch ausdrücklich beauftragt worden.

Insbesondere sind hienach

a) solche Patente als unzulänglich zu erachten, und daher deren Inhaber vom Marktbezuge zurückzuweisen, welche nicht den Vorschriften des Ziff. I. Lit. A. Nro. 6. und Ziff. II. Lit. A. Nro. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811. entsprechen, oder nach §. 1. Lit B. der Vollzugs-Instruktion vom 27. Juli 1836. als förmliche Gewerbszeugnisse nicht erscheinen.

Hieher gehören insbesondere Patente, welche etwa nur auf den Handel mit 6, 9, 12 und 18 kr. Waaren lauten, soferne diese Waaren nicht sonst im Patente näher bezeichnet sind.

b) Keinem Patentinhaber ist, wie dieses schon die allgemeinen Marktordnungen bestimmen, der Verkauf an verschiedenen Orten oder in mehreren Buden desselben Marktplatzes zu gestatten.

c) Die Uebertragung eines Patentes an andere auf eigene Rechnung handelnde Personen ist unzuläßig.

d) Nachdem Landkram-Handelspatente nur an gut beleumundete Personen — und nur für den Handel mit inländischen rohen Produkten oder Fabrikaten, und nur auf von größeren inländischen Kaufleuten bezogene Waaren verliehen werden dürfen, so versteht sich von selbst, daß Patentinhaber von schlechtem Leumunde und mit außerzollvereinsländischen Waaren auf die Zulassung zum Marktbesuche keinen Anspruch haben, sowie auch die Verwendung von zweideutigen, zu sittenpolizeilicher Einschreitung Anlaß gebender Personen in den sogenannten 6 kr. Buden ebenso wie anderwärts unzuläßig ist.

Es ist zu erwarten, daß wenn nach diesen Gesichtspunkten mit Umsicht und genauer Anhandnahme der mehrerwähnten Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen verfahren wird, die Ausgleichung der von den Gewerbtreibenden angeregten Differenzen um so leichter erfolgen werde, als hier weiter zu berücksichtigen ist, daß, obwohl in allen Zollvereinsstaaten dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen und daher außerbayerische Händler, ebenso wie die bayerischen im Auslande, auch in Bayern feil halten können, doch nach den bisherigen Erfahrungen bei weitem die Mehrzahl derjenigen, welche 6, 9, 12 kr. Waaren zu Markt bringen, dem Inlande angehören, und daß das übrige Publikum mit demselben Rechte die Zulassung derartiger Buden verlangen kann, womit die Gewerbtreibenden auf deren Wegweisung antragen.

Indem die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg von dieser höchsten Entschließung zur genauen Darnachachtung und Vollziehung in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben noch weiters beauftragt, von solcher die betreffenden Gewerbtreibenden in ihren Bezirken zu verständigen und über die hier in

Betracht kommenden faktischen und gesetzlichen Verhältnisse geeignet zu belehren, übrigens aber mit aller Umsicht und Energie darüber zu wachen, daß die vorschriftmäßig berechtigten Händler mit dergleichen kurzen Waaren zu fixen Preisen bei dem Auslegen und Verkaufen auf den Messen und Jahrmärkten gegen allenfallsige ungesetzliche Störungen und Angriffe, womit sie bedroht sind, vollkommen gesichert bleiben.

Augsburg, den 26. Sept. 1848.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.=J.=Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 1185.)

Die Legitimation der Ausländer zum Besuche der Märkte des Inlandes als Verkäufer betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 299.)

J. N. S. M. K. Was unter Einem in rubrizirtem Betreffe an das k. Landgericht Neuulm erlassen wurde, folgt nachstehend zur Wissenschaft:

„Wenn auch das Verfertigen von hölzernen Fruchtschaufeln und Fruchtmaßen als eine freie Erwerbsart erscheint, so war doch kein Grund gegeben, im vorliegenden Falle von der Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836., den Vollzug des §. 18. des Zollvereinsvertrages in Bezug auf die Handelsreisenden und den Besuch der Messen und Jahrmärkte betreffend, wornach sich auch die zum Marktbesuche nach Bayern kommenden Angehörigen zollvereinigter Staaten, falls sie Verkäufer sind, neben dem Reisepasse mit einem Zeugnisse ihrer Landesbehörde über Wohnsitz und Besteuerung zu legitimiren haben, abzugehen, und es wird gewärtigt, daß sich das k. Landgericht in künftig vorkommenden Fällen hiernach genau richten werde."

Augsburg, den 19. Dez. 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Lithograph. Reskript Nro. 31,107.)

Den Gebrauch der Firmen bei Verkäufen auf öffentlichen Messen und Märkten betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 299. Z. 5.)

J. N. S. M. K. Da es nicht selten vorkommt, daß in öffentlichen Blättern Ankündigungen von Verkäufen auf Messen und Märkten von solchen Individuen geschehen, welche, obwohl sie Firmen haben oder auf Haftung von Handlungshäusern mit Firmen verkaufen, dennoch die Firma verschweigen, entweder in der Absicht, das Publikum zu täuschen, als wären sie ganz neue Häuser oder um gefallene Häuser dahinter zu verbergen, eben so häufig das Affigiren der Firmen an den Verkaufslokalitäten in Privathäusern und auf den Meßbuden unterlassen wird, so erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden den Auftrag, das Geeignete gegen einen solchen ungeregelten Ver-

kaufszustand, insbesondere auch bei der Censur der Lokal-Intelligenzblätter vorzukehren, und für die periodische Bekanntmachung der angemessenen Vorschriften in den örtlichen Intelligenz- und Wochenblättern Sorge zu tragen.

Augsburg, den 29. Mai 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 471.)

Bekanntmachung, die Revision des Abschnittes IV. der Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 353. Abschn. IV.)

A. B. S. M. K. Nachdem Seine Majestät der König die von den Spezialbevollmächtigten des Ausschusses der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in den Komité-Sitzungen vom 20., 22. und 24. Dezember v. Js. im Auftrage und Namen desselben beschlossenen Abänderungen der Bankstatuten vom 17. Juni 1835. (Reg.-Blatt vom Jahre 1835. S. 589 ff.) in Ansehung des Abschnittes IV. §§. 25. bis 38. und folgeweise der bezüglichen §§. 5., 7., 21., 22., 42. und 81., allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so werden dieselben unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 3. Februar 1839. (Reg.-Blatt vom Jahre 1839. S. 148 ff.) und vom 4. Februar 1841. (Reg.-Blatt vom Jahre 1841. S. 129. ff.) nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 6. Januar 1850.

Staatsministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Allerhöchst genehmigte Aenderungen der Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

IV. Abschnitt.

Verwaltung der Bank.

§. 25. Die Verwaltung der Bank wird durch ein Bankdirektorium und durch eine aus besoldeten Beamten bestehende Bank-Administration ausgeübt.

Zu Berathung und Vertretung der Rechtsangelegenheiten der Anstalt wird von dem Bankdirektorium ein Rechtsgelehrter gewählt.

Die gesammte Aktiengesellschaft wird der Verwaltung gegenüber durch den Bankausschuß vertreten. — Die sechzig größtbetheiligten Aktionäre bilden den Bankausschuß.

§. 26. Der Bankausschuß wählt aus den in München wohnenden Aktionären die Mitglieder des aus sieben Personen bestehenden Bankdirektoriums.

Die Wahl jedes Mitgliedes soll besonders vollzogen und erst nach Bekanntmachung der Wahl des ersten zur Wahl des zweiten, dritten u. s. w. vorgeschritten werden.

Nach Ablauf des ersten Jahres nach der ersten Wahl treten von den erwählten Mitgliedern eines, und in jedem der nachfolgenden Jahre immer drei nach dem Loose aus; für die Folgezeit geschieht der Austritt nach dem Eintrittsalter. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Das Bankdirektorium wählt aus seiner Mitte, und zwar für die Dauer des laufenden Jahres, einen ersten und einen zweiten Vorstand.

§. 27. An dem Ausschusse, sowie an dem Bankdirektorium können nur zur freien Verwaltung ihres Vermögens berechtigte inländische Aktionäre Theil nehmen.

Ausgeschlossen sind Frauen, Ausländer, Korporationen, Staatskassen und die besoldeten Beamten der Bank.

Im Konkurs begriffene oder gewesene Individuen, wenn sie ihre früheren Verbindlichkeiten nicht vollkommen erfüllt haben, so wie solche, welche der Bank gegenüber in einem Geschäftsverhältnisse stehen, in Ansehung dessen sie sich in einem Rückstande an ihren statutenmäßigen Verpflichtungen befinden, können weder in den Ausschuß noch in das Bankdirektorium eintreten.

Kein Aktionär kann sich hiebei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; ausgenommen hievon sind die Mitglieder des königlichen Hauses.

§. 28. Außerdem wird zum Eintritt in das Bankdirektorium erfordert, daß die Mitglieder

1) die gesetzliche Befähigung besitzen, öffentliche Ehrenämter zu bekleiden; daß sie
2) nicht mit dem vollziehenden Direktor der Bank-Administration in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie ersten Grades verwandt oder verschwägert sind; endlich
3) daß jedes derselben auf die Dauer dieser Funktion zehn auf seinen Namen im Aktiengrundbuche eingetragene und mit keinen sonstigen Verbindlichkeiten behaftete Aktien bei der Bank hinterlege.

§. 29. Das Bankdirektorium hat

1) die Geschäfts-Instruktion für die Bankadministration zu verfassen und in Vollzug zu setzen;
2) die Bankadministration in ihrer gesammten Geschäftsführung nach Maßgabe der die Verhältnisse derselben näher bestimmenden Geschäfts-Instruktion zu beaufsichtigen, zu leiten und zu kontroliren, sowie unter Vernehmung der Bankadministration den Wirkungskreis und die Reglements für die Filialen der Anstalt festzusetzen;
3) an dem monatlichen Kassasturze, so wie an der periodisch anzuordnenden Visitation des Depositoriums durch Abordnung von Mitgliedern Theil zu nehmen;
4) auf den Vorschlag oder nach Vernehmung der Bankadministration über weitere Einzahlungen auf emittirte Aktien-Promessen zu beschließen;

5) auf gleichen Vorschlag alle sechs Wochen über die Festsetzung des Diskonto zu entscheiden;
6) alljährlich durch ein engeres Komité die Rechnungsabschlüsse zu prüfen und nach Vernehmung der Bankadministration über etwaige Erinnerungen zu justifiziren;
7) ebenso die Superdividende für jedes Semester festzusetzen;
8) die Oberbeamten der Anstalt, aus welchen die Bankadministration besteht, sowie den dirigirenden Oberbeamten und dessen Stellvertreter zu ernennen;
9) auf Vorschlag der Bankadministration die Aufnahme der Neben- und Unterbeamten der Bank und deren Filialen und des unteren Personales zu verfügen, so wie über die Besoldungsverhältnisse und Kautionsleistung der Beamten, deren Entlassung oder Pensionirung zu beschließen; endlich
10) wenn die Statuten, Reglements und Geschäfts-Instruktion in einzelnen Fällen für den Geschäftsbetrieb keine oder keine ausreichenden Vorschriften enthalten, auf Antrag der Bankadministration über die Zuläßigkeit der in Frage kommenden Maßregeln zu entscheiden, sowie im Allgemeinen über alle auf das Beste der Anstalt sich beziehenden Anträge mit der Bankadministration in sachgemäßes Benehmen und in Berathung zu treten, und derselben in allen wichtigeren Angelegenheiten berathend und beschließend beizustehen.

§. 30. Das Bankdirektorium wählt jährlich die ihm nöthig scheinende Anzahl von Censoren aus den in München wohnenden sachverständigen Geschäftsleuten, welche darauf zu sehen haben, daß nur als solid anerkannte Handelsfirmen zum Diskontiren zugelassen werden.

Zur jedesmaligen Entscheidung werden drei Censoren erfordert.

§. 31. Das Bankdirektorium hat über die Gegenstände seiner Kompetenz in der Regel wöchentlich einmal zur Berathung und Beschlußfassung zusammenzutreten, wobei ihm zusteht, den dirigirenden Oberbeamten der Bank und die mit der Verwaltung einzelner Geschäftszweige beauftragten anderen Beamten zu der Berathung beizuziehen.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses wird die Gegenwart und Abstimmung von wenigstens d r e i Mitgliedern, einschlüssig des Vorstandes oder seines Stellvertreters, erfordert. — Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden eine zweite entscheidende Stimme zu.

Die Sitzungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden und den übrigen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§. 32. Die Funktionen eines Mitgliedes des Bankdirektoriums, sowie jene der Censoren werden als ein Ehrenamt in der Regel unentgeldlich versehen.

§. 33. Die Bankadministration wird aus einem dirigenden Oberbeamten (vollziehender Direktor) und den für die betreffenden einzelnen Geschäftszweige erforderlichen Oberbeamten (Administratoren) gebildet.

Der vollziehende Direktor ist der nächste Vorgesetzte der sämmt-

lichen Beamten der Bank, dessen Anordnungen sie allenthalben zu befolgen haben, insoweit sie mit den bestehenden Banksatzungen und Vorschriften nicht im Widerspruche stehen.

§. 34. Die Mitglieder der Bankadministration dürfen weder in eigenem Namen noch in fremdem Namen Handlungsgeschäfte treiben.

§. 35. Der Bankadministration liegt mit Ausnahme dessen, was dem Bankdirektorium (§. 29. und 30.) zur kompetenzmäßigen Besorgung vorbehalten ist, die unmittelbare und selbstständige Führung der Geschäfte nach den Vorschriften der Bankstatuten und der für die einzelnen Haupt- und Nebengeschäfte bestehenden Reglements ob.

Der vollziehende Direktor und die betreffenden Oberbeamten sind für die genaue Beobachtung der Bankstatuten, Reglements und Instruktionen verantwortlich und haftbar.

§. 36. Alle Urkunden der Bank, als die Bankaktien, Promessen, Anweisungen, verzinslichen Schuldurkunden u. s. w. werden im Namen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ausgestellt, von dem vollziehenden Direktor und dem das betreffende Geschäft führenden Administrator unterzeichnet, sowie mit dem Siegel der Bank versehen.

§. 37. Zu der in der Regel jährlich einmal, am zweiten Montag des Monats März, abzuhaltenden Ausschußversammlung ruft das Bankdirektorium die nach dem Aktiengrundbuche am Tage der Einberufung und 6 Monate vorher größtbetheiligten sechzig Aktienbesitzer ein, wobei der längere Aktienbesitz bei gleicher Aktienzahl den Vorzug gibt.

In dringenden Fällen kann das Bankdirektorium auch die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung des Ausschusses verfügen.

Der Vorsitz in den Ausschußversammlungen kömmt dem Vorstande des Bankdirektoriums zu.

Wenn Anträge zu Abänderungen der Statuten der Bank oder ihrer Nebenanstalten von dem Bankdirektorium beabsichtigt werden, so sind die Gegenstände bei der Einberufung der Ausschußmitglieder jedesmal ausdrücklich zu bezeichnen.

Das gleiche Verfahren ist bei der Einberufung zu einer außerordentlichen Versammlung zu beobachten.

§. 38. Dem Bankausschusse sind bei der im Monate März jeden Jahres stattfindenden Versammlung von dem Bankdirektorium die Ergebnisse der Bankverwaltung des abgelaufenen Jahres mit den Sitzungsprotokollen und den Protokollen über die Prüfung und Justifikation der Rechnungen und die Geschäfts-Instruktionen vorzulegen, die Veränderungen in dem Beamtenpersonal und die stattgehabten Ernennungen und Aufnahmen anzuzeigen, die für nöthig erachteten Abänderungen in den Statuten oder Reglements vorzuschlagen, und überhaupt über die Verhältnisse der Bank Aufklärung zu geben.

Der Ausschuß ist berechtigt, aus seiner Mitte zwei Bevollmächtigte und zwei Ersatzmänner derselben zu wählen, welche an der nach

5) auf gleichen Vorschlag alle sechs Wochen über die Festsetzung des Diskonto zu entscheiden;
6) alljährlich durch ein engeres Komité die Rechnungsabschlüsse zu prüfen und nach Vernehmung der Bankadministration über etwaige Erinnerungen zu justifiziren;
7) ebenso die Superdividende für jedes Semester festzusetzen;
8) die Oberbeamten der Anstalt, aus welchen die Bankadministration besteht, sowie den dirigirenden Oberbeamten und dessen Stellvertreter zu ernennen;
9) auf Vorschlag der Bankadministration die Aufnahme der Neben- und Unterbeamten der Bank und deren Filialen und des unteren Personales zu verfügen, so wie über die Besoldungsverhältnisse und Kautionsleistung der Beamten, deren Entlassung oder Pensionirung zu beschließen; endlich
10) wenn die Statuten, Reglements und Geschäfts-Instruktion in einzelnen Fällen für den Geschäftsbetrieb keine oder keine ausreichenden Vorschriften enthalten, auf Antrag der Bankadministration über die Zuläßigkeit der in Frage kommenden Maßregeln zu entscheiden, sowie im Allgemeinen über alle auf das Beste der Anstalt sich beziehenden Anträge mit der Bankadministration in sachgemäßes Benehmen und in Berathung zu treten, und derselben in allen wichtigeren Angelegenheiten berathend und beschließend beizustehen.

§. 30. Das Bankdirektorium wählt jährlich die ihm nöthig scheinende Anzahl von Censoren aus den in München wohnenden sachverständigen Geschäftsleuten, welche darauf zu sehen haben, daß nur als solid anerkannte Handelsfirmen zum Diskontiren zugelassen werden.

Zur jedesmaligen Entscheidung werden drei Censoren erfordert.

§. 31. Das Bankdirektorium hat über die Gegenstände seiner Kompetenz in der Regel wöchentlich einmal zur Berathung und Beschlußfassung zusammenzutreten, wobei ihm zusteht, den dirigirenden Oberbeamten der Bank und die mit der Verwaltung einzelner Geschäftszweige beauftragten anderen Beamten zu der Berathung beizuziehen.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses wird die Gegenwart und Abstimmung von wenigstens drei Mitgliedern, einschlüssig des Vorstandes oder seines Stellvertreters, erfordert. — Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden eine zweite entscheidende Stimme zu.

Die Sitzungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden und den übrigen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§. 32. Die Funktionen eines Mitgliedes des Bankdirektoriums, sowie jene der Censoren werden als ein Ehrenamt in der Regel unentgeldlich versehen.

§. 33. Die Bankadministration wird aus einem dirigenden Oberbeamten (vollziehender Direktor) und den für die betreffenden einzelnen Geschäftszweige erforderlichen Oberbeamten (Administratoren) gebildet.

Der vollziehende Direktor ist der nächste Vorgesetzte der sämmt-

lichen Beamten der Bank, dessen Anordnungen sie allenthalben zu befolgen haben, insoweit sie mit den bestehenden Banksatzungen und Vorschriften nicht im Widerspruche stehen.

§. 34. Die Mitglieder der Bankadministration dürfen weder in eigenem Namen noch in fremdem Namen Handlungsgeschäfte treiben.

§. 35. Der Bankadministration liegt mit Ausnahme dessen, was dem Bankdirektorium (§. 29. und 30.) zur kompetenzmäßigen Besorgung vorbehalten ist, die unmittelbare und selbstständige Führung der Geschäfte nach den Vorschriften der Bankstatuten und der für die einzelnen Haupt- und Nebengeschäfte bestehenden Reglements ob.

Der vollziehende Direktor und die betreffenden Oberbeamten sind für die genaue Beobachtung der Bankstatuten, Reglements und Instruktionen verantwortlich und haftbar.

§. 36. Alle Urkunden der Bank, als die Bankaktien, Promessen, Anweisungen, verzinslichen Schuldurkunden u. s. w. werden im Namen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ausgestellt, von dem vollziehenden Direktor und dem das betreffende Geschäft führenden Administrator unterzeichnet, sowie mit dem Siegel der Bank versehen.

§. 37. Zu der in der Regel jährlich einmal, am zweiten Montag des Monats März, abzuhaltenden Ausschußversammlung ruft das Bankdirektorium die nach dem Aktiengrundbuche am Tage der Einberufung und 6 Monate vorher größtbetheiligten sechzig Aktienbesitzer ein, wobei der längere Aktienbesitz bei gleicher Aktienzahl den Vorzug gibt.

In dringenden Fällen kann das Bankdirektorium auch die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung des Ausschusses verfügen.

Der Vorsitz in den Ausschußversammlungen kömmt dem Vorstande des Bankdirektoriums zu.

Wenn Anträge zu Abänderungen der Statuten der Bank oder ihrer Nebenanstalten von dem Bankdirektorium beabsichtigt werden, so sind die Gegenstände bei der Einberufung der Ausschußmitglieder jedesmal ausdrücklich zu bezeichnen.

Das gleiche Verfahren ist bei der Einberufung zu einer außerordentlichen Versammlung zu beobachten.

§. 38. Dem Bankausschusse sind bei der im Monate März jeden Jahres stattfindenden Versammlung von dem Bankdirektorium die Ergebnisse der Bankverwaltung des abgelaufenen Jahres mit den Sitzungsprotokollen und den Protokollen über die Prüfung und Justifikation der Rechnungen und die Geschäfts-Instruktionen vorzulegen, die Veränderungen in dem Beamtenpersonal und die stattgehabten Ernennungen und Aufnahmen anzuzeigen, die für nöthig erachteten Abänderungen in den Statuten oder Reglements vorzuschlagen, und überhaupt über die Verhältnisse der Bank Aufklärung zu geben.

Der Ausschuß ist berechtigt, aus seiner Mitte zwei Bevollmächtigte und zwei Ersatzmänner derselben zu wählen, welche an der nach

§. 29. Ziff. 6. vorzunehmenden Prüfung der Rechnungen Theil zu nehmen haben.

Bei allen Abstimmungen des Bankausschusses entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der von einem Ausschuß-Mitgliede in Antrag gebrachten Abänderungen der Statuten und Reglements, welche der königlichen Staatsregierung nur dann zur Bestätigung vorgelegt werden können, wenn drei Viertheile der anwesenden Ausschußmitglieder für dieselben gestimmt haben.

Die Mitglieder des Bankdirektoriums, wenn sie die erforderliche Anzahl von Aktien besitzen, haben auch in der Ausschußversammlung Stimmrecht, außer in Fragen, welche ihre zeitherige Geschäftsführung speziell betreffen.

In Folge der vorstehend beantragten Abänderungen sollen nachstehende §§. der übrigen Abschnitte die hier bezeichnete veränderte Fassung erhalten:

ad §. 5. Bei jeder von nun an von Seite des Bankdirektoriums vorzunehmenden ꝛc. „über den von letzterer nicht disponirten Theil, sowie über das letzte Viertel verfügt die Bankadministration nach den deßfallsigen Beschlüssen des Bankdirektoriums ꝛc."

ad §. 7. „Die Kapitalseinlagen werden in baarem Gelde bei der Bankadministration gemacht. Dieselbe hat nach dem Beschlusse des Bankdirektoriums (§. 29. Absatz 3.) die Raten zu bestimmen" ꝛc.

ad §. 21. — und Sitzungen der Bankverwaltung beizuwohnen.

ad §. 22. daß der Ausschuß oder die Bankverwaltung ihre Befugnisse ꝛc.

ad §. 42. Der in eigener Rechnung zu verwaltende Reservefond muß in Staatspapieren, Privaturkunden, oder nach eigenem Ermessen auf andere Weise fruchtbringend angelegt werden, in welcher Beziehung die Bankadministration die Genehmigung des Bankdirektoriums zu erholen hat; der ꝛc.

ad §. 81. In diesem Falle treten zehn von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu dem Bankdirektorium, um mit diesem und der Bankadministration die Liquidation vorzunehmen.

(Reg.-Blatt 1850. S. 33.)

Die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 364.)

M. II. K. Wir haben Uns auf den Antrag des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt gefunden, zu verfügen was folgt:

Art. 1. In jenen Städten und für jene Bezirke des Königreiches, wo wegen eines erheblichen gewerblichen und Handelsverkehres das Bedürfniß einer Vertretung der gewerblichen und Handels-

Interessen obwaltet, sollen auf Antrag von Betheiligten nach Vernehmung der einschlägigen Gemeinden, Gewerbevereine und Handelsgremien mit Genehmigung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten Gewerbe- und Handelskammern errichtet werden.

Art. 2. Eine Gewerbe- und Handelskammer umfaßt drei selbstständige Abtheilungen:

A. Abtheilung für die Gewerbe — unter der Benennung „Gewerberath."

B. Abtheilung für die Fabriken — unter der Benennung „Fabrikrath,"

C. Abtheilung für den Handel — unter der Benennung „Handelsrath."

Wenn jedoch die obwaltenden Verhältnisse des Ortes oder Bezirkes eine Beschränkung der Zahl der Abtheilungen nöthig machen, so steht es dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu, auch die Bildung von Gremien zu gestatten, die nur zwei oder nur eine der genannten Abtheilungen umfassen und dann nur den Namen der betreffenden Abtheilungen zu führen haben.

Die Bezirke der einzelnen Abtheilungen der Gewerbe- und Handelskammern sollen in der Regel dieselben seyn.

Ausnahmsweise kann das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gestatten, daß die Fabrik- und Handelsräthe größere Bezirke als die Gewerberäthe umfassen.

Art. 3. Der Gewerberath wird von den Mitgliedern des Standes der Gewerbetreibenden gewählt.

Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl sind alle Inhaber von realen und radicirten Gewerbsrechten und von persönlichen Gewerbskonzessionen (beziehungsweise von Patenten in der Pfalz), welche im Bezirke des Gewerberathes ihre Gewerbsbefugnisse wirklich ausüben.

Art. 4. Die Zahl der Mitglieder des Gewerberathes soll eine ungerade seyn und auf mindestens sieben festgesetzt werden.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, welcher für den Fall des Austrittes oder der Verhinderung des Mitgliedes zu berufen ist.

Art. 5. Wählbar zu dem Gewerberathe sind alle Wahlberechtigte, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und das Gewerbe seit mindestens drei Jahren betreiben.

Ausgenommen ist:

a) wer sich für zahlungsunfähig erklärt hat oder in Konkurs gerathen ist, und seine Gläubiger nicht vollständig befriediget hat;

b) wer wegen eines Verbrechens oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung der Untersuchung unterworfen und nicht freigesprochen worden ist.

Art. 6. Wer nach seiner Berechtigung sowohl dem Gewerbestande als dem Fabrikanten- oder Handelsstande angehört und nicht allein in den Gewerberath, sondern auch in eine andere Abtheilung

als Mitglied gewählt wird, hat sich für eine Klasse zu entscheiden und kann nur in eine Abtheilung als Mitglied eintreten.

Art. 7. Die Wahl ist eine direkte bei der Wahl der Gewerberäthe für Städte und jene Bezirke, wo diese Wahlart ohne besondere Belästignng der Wähler möglich ist.

Bei der Wahl von Gewerberäthen für ausgedehnte Bezirke, insbesonders wo der Bezirk eines Gewerberathes mehrere Distrikts-Polizeibezirke umfaßt, findet indirekte Wahl — in zwei Abtheilungen: Wahl der Wahlmänner und Wahl der Mitglieder des Gewerberathes — statt.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat bei Genehmigung der Errichtung eines Gewerberathes zu bestimmen, ob die Wahl desselben in einer oder zwei Wahlhandlungen vorgenommen werden soll, und in letzterem Falle zugleich alle jene Wahlvorschriften zu ertheilen, welche außer den im Art. 8. enthaltenen noch erforderlich sind.

Art. 8. Zur Leitung der rechtzeitig bekannt zu machenden Wahl ernennt die Distrikts-Polizeibehörde, und wenn sich die Wahl über mehrere Distrikts-Polizeibezirke erstreckt, die Regierung, Kammer des Innern, einen — wo möglich in dem Wahlorte wohnenden — Wahlkommissär, ohne hiebei auf königliche Beamte beschränkt zu seyn.

Stellvertretung bei der Wahl findet nur bezüglich jener Gewerbe-Inhaber statt, welche das Gewerbe durch befähigte Werkführer oder Pächter ausüben lassen, in welchem Falle die Werkführer oder Pächter Stellvertreter sind.

Die Wähler ernennen für die Wahlhandlung einen Ausschuß von fünf Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Der Wahlausschuß bescheidet alle Wahlreklamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen seinen Ausspruch ist unzuläßig.

Die Wahlen geschehen durch vom Wähler unterzeichnete Stimmzettel. Unvollständige oder unförmliche Wahlzettel, wenn der Ausschuß sie dafür erkennt, werden nicht beachtet.

Zu einer giltigen Wahl ist absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Wähler, beziehungsweise Wahlmänner, erforderlich. Die Nichterschienenen werden dieser Mehrheit beistimmend angesehen.

Art. 9. Nach Ablauf von je zwei Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter des Gewerberathes aus und wird durch neue Wahl ersetzt.

Der erstmalige Austritt trifft die kleinere Hälfte und wird durch das Loos bestimmt. Für die Folge tritt jedesmal die ältere (größere oder kleinere) Hälfte aus, welche bereits 4 Jahre in Funktion war, wobei den inzwischen eingetretenen Stellvertretern die Funktionszeit jener Mitglieder anzurechnen ist, in deren Stelle sie eingetreten sind.

Vor dem Ausscheiden ist die Ergänzungswahl nach den für die erstmalige Wahl gegebenen Bestimmungen vorzunehmen.

Die Austretenden sind wieder wählbar, so ferne sie die erforderlichen Eigenschaften noch besitzen.

Art. 10. Der Gewerberath hat die Interessen des Gewerbestandes in seinem Bezirke wahrzunehmen, die zur Förderung der Gewerbe geeigneten Einrichtungen zu berathen und der Verwalungsbehörde zur Kenntniß zu bringen, so wie die von ihm verlangten Aufschlüsse und Gutachten zu ertheilen.

Der Gewerberath wird mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten gehört werden, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche auf die bestehenden Verhältnisse des Gewerbestandes einen erheblichen Einfluß äußern.

Derselbe wird auch in einzelnen Fällen von besonderer Bedeutung vernommen werden, namentlich:

bei Errichtung neuer und Auflösung oder Vereinigung bestehender Gewerbsvereine,

bei Feststellung der Satzungen von Gewerbsvereinen,

bei Feststellung jener Erwerbsarten, welche der freien Konkurrenz zu überlassen,

bei Dispensationen in Bezug auf die Lehr- und Gesellen- resp. Servirzeit bezüglich der Wanderschaft und Fähigkeitsprüfung nach Ermessen der Behörde,

bei Streitigkeiten über den Umfang der Gewerbsbefugnisse,

bei Differenzen zwischen Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern über Arbeitszeit und Arbeitslohn.

Art. 11. Der Gewerberath wählt aus seiner Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren. Die Namen der Gewählten sind der Distrikts-Polizeibehörde und bei Gewerberäthen, die mehrere Polizeibezirke umfassen, der Kreisregierung, Kammer des Innern, anzuzeigen.

Von zwei zu zwei Jahren ist nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerberathes eine neue Wahl der Vorsitzenden vorzunehmen, wobei die früher Gewählten wieder wählbar sind, so ferne sie noch zu den Mitgliedern des Gewerberathes gehören.

Art. 12. Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Gewerberathes ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 13. Die Geschäftsordnung wird durch ein Regulativ bestimmt, welches der Gewerberath zu verfassen und der Distrikts-Polizeibehörde oder in dem Art. 11. Absatz 1. erwähnten Falle der königlichen Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen hat.

Art. 14. Die Kosten für die Wahlen, für die Geschäftsräume und Geschäftsführung, sowie für allenfallsige Reise-Entschädigungen werden, insoweit sie nicht durch freiwillige Beiträge von Einzelnen, von Gewerbsvereinen oder Gemeinden aufgebracht werden, von jenen getragen, welche die Errichtung des Gewerberathes beantragt oder sich an demselben durch die Wahl oder durch spätere Beitrittserklärung betheiligt haben.

Die Einsetzung des Gewerberathes ist durch den Nachweis der Deckung dieser Kosten bedingt.

Die Mitglieder des Gewerberathes werden ihre Funktionen unentgeldlich versehen.

Art. 15. Der Gewerberath ist nicht auf Eingaben bei den Distrikts-Polizeibehörden und den Kreisregierungen beschränkt, sondern auch berechtiget, sich unmittelbar an das Staatsministerium zu wenden, so oft er dieß für zweckmäßig erachtet.

Art. 16. Dem Gewerberath ist unbenommen, sowohl bei Fragen, welche besondere wissenschaftliche Kenntniß voraussetzen, Lehrer von technischen oder andern wissenschaftlichen Anstalten zu den Sitzungen einzuladen, als auch in einzelnen Fällen sich durch außerordentliche Beisitzer aus dem Gewerbestande zu verstärken.

Die Kreisregierungen und die Distrikts-Polizeibehörden können, wenn sie ein mündliches Benehmen mit dem Gewerberathe für zweckmäßig erachten, besondere Kommissäre zu den Sitzungen desselben abordnen.

Art. 17. Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten kann mit königlicher Genehmigung den Gewerberath auflösen und seine neue Bildung anordnen.

Art. 18. Der Fabrikrath wird von den Mitgliedern des Fabrikstandes gewählt.

Berechtiget zur Theilnahme an der Wahl ist jeder Inhaber eines Fabrikrechtes oder einer persönlichen Fabrikkonzession, welcher im Bezirke des Fabrikrathes seine Fabrikbefugniß wirklich ausübt, ferner sind wahlberechtigt die Direktoren und Geranten der auf Aktien gegründeten Fabriken.

Art. 19. Dem Fabrikrathe liegt die Wahrnehmung der Interessen der Fabrikindustrie in seinem Bezirke ob; er wird zu diesem Zwecke sowohl aus eigenem Antriebe in Thätigkeit treten, als die Aufschlüsse und Gutachten ertheilen, welche die Verwaltungsbehörden verlangen.

Derselbe hat besondere Sorge den Verhältnissen der Fabrikgehilfen und Arbeitnehmer zuzuwenden und sich die Verbesserung der Lage derselben in ökonomischer und sittlicher Beziehung als eine Hauptaufgabe zu stellen.

Derselbe wird jederzeit mit seinen Ansichten und Vorschlägen gehört, wenn es sich um Anordnungen handelt, welche auf den Fabrikbetrieb einen erheblichen Einfluß äußern.

Art. 20. Die Anordnungen, welche in den vorstehenden Artikeln 4. bis 9., dann 11. bis 17. einschließlich bezüglich des Gewerberathes erlassen worden sind, finden auch auf den Fabrikrath gleichmäßige Anwendung.

Art. 21. Der Handelsrath wird von den Mitgliedern des Handelsstandes gewählt. Berechtiget zur Theilnahme an der Wahl ist jeder Inhaber eines Handelsrechtes oder einer Handelskonzession, welcher im Bezirke des Handelsrathes seine Handlungsbefugniß wirklich ausübt.

Art. 22. Der Handelsrath hat die Aufgabe, die Regierung in der Förderung des Handels und in der Beseitigung der seinem Auf-

blühen entgegenstehenden Hindernisse durch seinen Rath und durch seine Mitwirkung zu unterstützen.

Er ist verpflichtet, über Gegenstände des Handels Gutachten und Aufklärung zu geben.

Demselben kann die Aufsicht auf zweckmäßige Ausführung und Verwaltung öffentlicher und auf den Handel und die Schifffahrt Bezug habender Anstalten übertragen werden.

Er wird bei der Aufstellung vereideter Mäckler und Sensale, bei Festsetzung von Speditions-Ordnungen und der Gebührentarife der Schröter, Güterlader ꝛc. in dem betreffenden Bezirke mit seinen Erinnerungen gehört werden.

Art. 23. Die Anordnungen der §§. 4. bis 9., dann 11. bis 17. einschließlich finden auf den Handelsrath gleichmäßige Anwendung.

Art. 24. Die Gewerbe- und Handelskammer besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des Gewerbe-, Fabrik- und Handelsrathes, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen. Zur Wahl ist Uebereinstimmung der Mehrheit jeder einzelnen Abtheilung erforderlich. Wenn eine solche Uebereinstimmung nicht erzielt wird, entscheidet das Loos unter den Abtheilungsvorständen, wer von denselben die Funktion des Vorsitzenden der Gewerbe- und Handelskammer, dann des Stellvertreters zu übernehmen hat.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter ist der Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise der Kreisregierung, Kammer des Innern, anzuzeigen.

Der Vorsitzende bleibt ein Jahr lang in Funktion, nach dessen Ablauf eine neue Wahl eintritt.

Der Abtretende ist wieder wählbar.

Art. 25. Die Gewerbe- und Handelskammer tritt in Berathung, sobald es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen der Gewerbe-, Fabrik- und Handelsstand betheiligt ist.

Die Sitzungen sind theils ordentliche — durch die Geschäftsordnung bestimmte — theils außerordentliche — veranlaßt von der Regierung, von einer Kammerabtheilung, oder lediglich von dem Vorsitzenden.

Die Gewerbe- und Handelskammer hat die Gesammtinteressen der Industrie und des Handels in ihrem Bezirke wahrzunehmen.

Sie wird mit ihren Ansichten und Gutachten bei allen Gegenständen vernommen, welche diese Interessen wesentlich berühren, namentlich bei der Gewerbs- und Handelsgesetzgebung, bei Feststellung der Zoll-, Post-, Eisenbahnen- und Dampfschifffahrts-Tarife, bei Errichtung von Messen und Märkten, bei Herstellung von Straßen, Eisenbahnen ꝛc.

Sie hat bei statistischen Erhebungen mitzuwirken.

Derselben liegt ob, am Ende eines jeden Verwaltungsjahres einen Hauptbericht über die Lage, Verhältnisse und Bedürfnisse der Industrie und des Handels mit Beifügung der hierauf bezüglichen Wünsche unmittelbar an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu erstatten.

Art. 26. Zur Giltigkeit eines Beschlusses der Gewerbe- und Handelskammer ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern jeder Abtheilung erforderlich.

Ein Beschluß der Gewerbe- und Handelskammer ist nur dann vorhanden, wenn die Mehrheit jeder einzelnen Abtheilung der Kammer mit dem Beschlusse einverstanden ist. Wo nicht, so sind die gefaßten Beschlüsse nur als Beschlüsse der einzelnen Abtheilungen anzusehen.

Im Uebrigen steht die Regelung der Geschäftsordnung einschlüssig der Bestimmungen über den Schriftführer der Gewerbe- und Handelskammer selbst zu.

Die Geschäftsordnung ist der Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Art. 27. Die Regie und sonstigen Kosten der Gewerbe- und Handelskammern fallen den einzelnen Abtheilungen zu gleichen Theilen zur Last, wenn nicht durch freiwillige Uebereinkunft eine andere Bestimmung getroffen wird.

Zuschüsse zu den Kosten der Gewerbe- und Handelskammern oder einzelner Abtheilungen derselben aus Staats- oder Kreisfonds können bewilligt werden, wenn und in so weit die Staats- und Kreisbudgets für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stellen.

Art. 28. Der Gewerbe- und Handelskammer ist gestattet, über Gegenstände ihres Wirkungskreises alle jene Correspondenzen zu führen, die zur befriedigenden Lösung ihrer Aufgabe im Allgemeinen und in einzelnen Fällen nöthig erscheinen.

Art. 29. Der Zusammentritt, die Berathung und Beschlußfassung von nur zwei Abtheilungen ist in dem Falle zuläßig, wenn nur diese beiden Abtheilungen bei den Berathungsgegenständen betheiligt sind.

Art. 30. Die Bestimmung im Artikel 16. und 17. dieser Verordnung findet auch in Ansehung der vereinigten Gewerbe- und Handelskammer Anwendung.

Art. 31. Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, in den Fällen, in denen eine concentrirte Berathung über Gegenstände der gewerblichen Industrie oder des Handels für angemessen erachtet wird, eine solche durch Berufung von Sachverständigen und insbesondere von Abgeordneten der Gewerbe- und Handelskammern oder einzelner Abtheilungen herbeizuführen. Die erwachsenden Kosten an Reise-Entschädigungen, Diäten rc. in diesem Falle sind aus Staatsfonds zu bestreiten.

Art. 32. Die an mehreren Orten gebildeten Vereine der Gewerbetreibenden als freiwillige Verbindungen für bestimmte gewerbliche Zwecke werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Art. 33. Die vorstehenden Anordnungen treten in der Pfalz nur mit jenen Modifikationen in Kraft, welche das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten auf Antrag der dortigen Kreisregierung nach den besonderen gewerblichen und Handelsverhältnissen dieses Regierungsbezirkes für nothwendig erachtet.

Diese Modifikationen sind Uns zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 34. Die königliche Verordnung vom 3. August 1848., die Einführung von Gewerbekammern betreffend, ist aufgehoben.

Die Bestimmungen der königlichen Verordnung vom 19. Sept. 1842. und 3. August 1848., die Einführung von Handelskammern betreffend, bleiben in den einzelnen Regierungsbezirken noch so lange in Kraft, bis die Vertretung des Handels und Fabrikstandes dieser Regierungsbezirke durch — nach gegenwärtiger Verordnung gebildete Handels- und Fabrikräthe in ausreichender Weise gesichert ist.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 27. Jänner 1850.

Max. — v. d. Pfordten. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Ministerialrath Frhr. v. Brück.

(Reg.-Bl. 1850. S. 121.)

Die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 364.)

J. N. S. M. K. Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat zur Einleitung des demselben übertragenen Vollzuges der allerhöchsten Verordnung vom 27. Jänner d. Js., die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern betreffend, der unterfertigten Stelle nachstehende Bemerkungen mitgetheilt, welche hiemit gemäß höchster Entschließung vom 9. d. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

„1. Die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern nach dieser allerhöchsten k. Vorschrift ist nicht als eine nothwendige, auch gegen den Willen des Gewerbe- und Handelsstandes durchzuführende Maßregel vorgeschrieben, vielmehr durch die Anträge und Zustimmung desselben bedingt, vorausgesetzt, daß in den gegebenen Fällen überhaupt ein Bedürfniß dazu anerkannt werden kann.

Als nothwendige Folge davon ergibt sich, daß durch diese k. Verordnung an und für sich die bisherige Vertretung des Gewerbe- und Handelsstandes durch die Kreishandelskammern, die örtlichen Handelsgremien und Vereine von Gewerbetreibenden keineswegs aufgehoben ist, vielmehr ohne Anstand fortbestehen könne, so lange sie nicht den eigenen Wünschen des Gewerbe- und Handelsstandes gemäß durch eine Vertretung nach der k. Verordnung vom 27. v. Mts. ersetzt wird. Eine solche freie Bewegung des Gewerbe- und Handelsstandes in einer Angelegenheit, die zunächst ihn selbst berührt, da die Staatsregierung bei Ermittlung der Bedürfnisse und Wünsche des Gewerbe- und Handelsstandes nicht ausschließend auf Gewerbe- und Handelskammern hingewiesen ist, kann durch den Einwand einer daraus entstehenden ungleichförmigen Vertretung nicht beanstandet wer-

den, weil hier — wo die Zahl der Stimmen nicht das Entscheidende ist, eine Gleichförmigkeit in Ansehung der Bildung und des Umfanges der Organe des Gewerbe- und Handelsstandes ohne Anstand entbehrt werden kann.

Wenn übrigens die k. Verordnung vom 27. v. Mts auch die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern von Amtswegen ausschließt, so ist damit doch nicht gemeint, daß die einschlägigen k. Stellen und Behörden bei den nöthigen Vorverhandlungen des Gewerbe- und Handelsstandes ganz unthätig bleiben sollen. Dieselben sind vielmehr verpflichtet, jederzeit vermittelnd einzuwirken, sowohl durch Vorschläge einer Einrichtung, die sie den Verhältnissen für angemessen erachten, als durch Ausgleichung der widerstreitenden Ansichten der Betheiligten, und überhaupt zur Leistung aller Beihilfe behufs der Erzielung eines wünschenswerthen Ergebnisses.

2. Vielfach sind die Stimmen für Errichtung von Kreis-Gewerbe- und Handelskammern abgegeben worden, während andere nicht weniger gewichtige Stimmen ein solches Institut geradezu verworfen haben. Der Grund solcher direkt entgegengesetzten Ansichten kann nur in den verschiedenen Lokalverhältnissen liegen, denen Rechnung zu tragen nach Art. 1. der k. Verordnung vom 27. v. Mts. gar keinem Anstande unterliegt.

Auch die k. Verordnung vom 19. September 1842. spricht nicht von Kreishandelskammern, sondern nur von Handelskammern für Städte und Bezirke, und dennoch haben sich nach dieser k. Verordnung Kreishandelskammern gebildet, und zwar der Verordnung ganz entsprechend, da in dieser die Größe der Bezirke nicht beschränkt ist, der Bezirk einer solchen Kammer also auch in einem ganzen Regierungsbezirke bestehen kann, wo dieß den Verhältnissen angemessen ist.

Und dieser Fall dürfte in allen jenen Regierungsbezirken gegeben seyn, wo entweder die Industrie des Regierungsbezirkes überwiegend in einer einzigen größeren Stadt vereinigt, oder wo sie auf die größeren Städte des Regierungsbezirkes dergestalt vertheilt ist, daß keine erhebliche Verschiedenheit der Interessen obwaltet; während dagegen in Regierungsbezirken, wo sich verschiedene Städte mit bedeutenden und eigenthümlichen Industriezweigen befinden, entweder mehrere Kammern oder doch neben einer allgemeinen Kreis-Gewerbs- und Handelskammer noch besondere lokale Gewerbe-, Fabrik- oder Handelsräthe sich bilden werden.

Die k. Regierungen werden übrigens, um die Bildung zu vieler und unnöthiger Organe des Gewerbe- und Handelsstandes zu vermeiden, nicht ermangeln, da wo es angemessener ist, auf die Bildung von Kreis-Gewerbe- und Handelskammern hinzuwirken.

3. Nach Art. 2. der k. Verordnung vom 27. v. Mts. umfaßt eine Gewerbe- und Handelskammer drei selbstständige Abtheilungen, nämlich den Gewerberath, den Fabrikrath und den Handelsrath.

Die Zusatzbestimmungen gestatten übrigens auch Gremien mit zwei dieser Abtheilungen und selbst eine einzige solche Abtheilung zu

errichten, so wie ausnahmsweise bei Bildung von Handels- und Gewerbekammern den einzelnen Abtheilungen Bezirke von verschiedenem Umfange zuzuweisen.

Der erste Fall wird besonders dann eintreten, wenn in einer Stadt theilweise die bisherigen Organe z. B. des Handelsstandes beibehalten werden sollen, oder wenn sich eine oder mehrere Klassen der Industriellen einer Stadt oder eines Bezirkes der Gewerbe- und Handelskammer einer andern Stadt oder eines andern Bezirkes anschließen, was durch die für den zweiten Fall gestattete Ausnahme möglich ist.

Ein Beispiel wird in letzterer Beziehung die nöthige Erläuterung geben.

Es kann den Verhältnissen angemessen seyn, in der Stadt des Regierungssitzes eine Gewerbe- und Handelskammer zu errichten, deren Abtheilungen für die Fabriken und den Handel den ganzen Regierungsbezirk umfassen, während die Abtheilung für die Gewerbe nur einen beschränkten Bezirk hat, indem für die hier nicht in Betheiligung gezogenen übrigen Bezirke besondere Gewerberäthe in das Leben treten.

Diese Zusatzbestimmungen geben somit die Möglichkeit, bei Bildung der Gewerbe- und Handelskammern und ihrer Abtheilungen die lokalen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

4. Die Wahl der Gewerberäthe ist nach Art. 7., 20. und 23. eine direkte, wenn diese Wahlart ohne besondere Belästigung der Wähler möglich ist, außerdem eine indirekte. Der letzte Fall wird bei ausgedehnten Bezirken immer eintreten, da die Wahl das persönliche Erscheinen der Wähler voraussetzt.

Die k. Regierungen haben bei Vorlegung der Anträge auf Bildung von Gewerbe- und Handelskammern oder einzelnen Abtheilungen zugleich zu begutachten, ob zugleich eine direkte Wahl ausführbar, oder indirekte Wahl nothwendig sey, und in letzterem Falle zugleich alle Anordnungen vorzuschlagen, welche als ergänzende Wahlvorschriften nothwendig und nach Art. 7. am Schlusse von dem unterfertigten k. Staatsministerium zu erlassen sind; dabei wird möglichste Einfachheit als leitende Direktive empfohlen.

5. Die Art. 13, 20. 23. und 26. überlassen es den Gewerbe- und Handelskammern, so wie den einzelnen Abtheilungen derselben, ihre Geschäftsordnung, in so weit nicht die k. Verordnung Maß gibt, selbst zu entwerfen. Eine Genehmigung der k. Stellen und Behörden ist nicht erforderlich. Dieß hindert jedoch nicht, daß diese Stellen und Behörden eine vorgelegte Geschäftsordnung, welche dem Zwecke nicht entsprechend ist, oder gar Ungesetzliches enthält, beanstanden, die Beseitigung der obwaltenden Gebrechen verlangen, und wenn solches wider Erwarten verweigert werden sollte, Anzeige an das unterfertigte k. Staatsministerium erstatten, um nöthigen Falls den Art. 17. bezüglich 20., 23. und 30. in Anwendung zu bringen.

6. Die Kosten für die Wahlen, für die Geschäftsräume und Geschäftsführung, so wie für allenfallsige Reise-Entschädigungenn kö-

nen, so weit nicht freiwillige Beiträge stattfinden, nur dem betheiligten Gewerbe-, Handels- und Fabrikstande zur Last fallen, dem es frei steht, das Nähere wegen Aufbringung der nöthigen Mittel selbst zu beschließen.

Zuschüsse aus Staats- und Kreisfonds sind ausdrücklich für den Fall in Aussicht gestellt, daß die Staats- und Kreis-Budgets die Mittel gewähren, sie werden jedoch in jedem Falle nur den Gewerbs- und Handelskammern, den Gewerbe-, Handels- und Fabrikräthen mit größeren Bezirken gewährt, da nur für diese wegen ihrer größeren Bedeutung für das Allgemeine eine Konkurrenz der Staatskasse gerechtfertigt ist.

7. Die Gewerbe- und Handelskammern und ihre Abtheilungen sind zwar der Natur der Sache und den organischen Einrichtungen gemäß bezüglich ihrer Angelegenheiten zunächst an die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde, oder an die einschlägige k. Regierung, K. d. J., hingewiesen, je nachdem der Bezirk der Kammer oder einer Abtheilung einen oder mehrere Polizeidistrikte umfaßt. Es steht ihnen jedoch, wie ohnehin jedem Staatsangehörigen, frei, sich unmittelbar an das k. Staatsministerium zu wenden, und ist diese Befugniß zur Bestreitung jedes Anstandes im Art. 15. der k. Verordnung vom 27. v. Mts. ausdrücklich anerkannt.

Die Gewerbe- und Handelskammern werden übrigens sich selbst bescheiden, daß unmittelbare Eingaben an das Staatsministerium nur in Ausnahmsfällen zweckmäßig sind, in den gewöhnlichen Verhältnissen aber nur zum Zeitverluste führen, da das Staatsministerium die Eingaben vor der Bescheidung an die betreffende k. Regierung resp. Distrikts-Polizeibehörde hinausschließt.

8. Der Art. 16. der k. Verordnung vom 27. v. Mts. gibt den Gewerbe- und Handelskammern und ihren Abtheilungen die Befugniß, in bestimmten Fällen auch Lehrer von technischen oder andern wissenschaftlichen Anstalten zu den Sitzungen einzuladen.

Es versteht sich hier von selbst, daß es den Lehrern frei steht, der Einladung Folge zu leisten oder nicht, daß somit eine Zwangsverfügung gegen sie unstatthaft ist, höchstens Ermahnungen von Seite ihrer vorgesetzten Stellen provozirt werden können.

Ob übrigens den zu den Sitzungen berufenen Lehrern entscheidende oder berathende Stimme zusteht? ist nach der k. Verordnung und zwar absichtlich unentschieden geblieben, da diese Entscheidung den Gewerbe- und Handelskammern selbst überlassen werden wollte, die hierüber auch allgemeine Bestimmungen in der Geschäftsordnung treffen können."

Augsburg, den 17. März 1850.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 217.)

Die Forstprodukten=Abgaben aus Staatswaldungen betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 35. not. 7. a.)

J. N. S. M. K. Die k. Regierungskammer der Finanzen hat der unterzeichneten Stelle die Mittheilung gemacht,

1) daß die k. Forstämter angewiesen worden seyen, den Bau- und Brennholzabgaben zum eigenen Bedarfe der Ortseinwohner, wenn sie keine eigenthümlichen Waldungen besitzen und kein Holz aus den Gemeinde=, Stiftungs- oder Privatwaldungen beziehen können, eine den Oertlichkeiten und dem disponiblen Vorrathe angemessene weitere Ausdehnung zu geben als bisher, und die Verzeichnisse der hiebei vorzugsweise zu berücksichtigenden Armen und Unbemittelten von den Polizeibehörden zu erholen, welche dieselben im Falle von Mehrforderungen bis zu dem Betrage des den k. Forstämtern behufs dieser Abgaben bewilligten Materialquantums zu ermäßigen hätten;

daß ferner

2) diese Abgaben nur zur Deckung des streng bemessenen häuslichen Bedarfes geleistet, und deßhalb auch jeder Verkauf von Holz, welches hiezu um die Taxe abgegeben worden sey, verboten bleiben müsse, und die Forstämter deßhalb angewiesen seyen, solche Holzverkäufer nicht blos von allen ferneren Taxholzabgaben auszuschließen, sondern dieselben auch bei der Forstrüge zur Bestrafung anzuzeigen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden von dieser Anordnung unter der Weisung in Kenntniß gesetzt, den Requisitionen der k. Forstämter bezüglich der Herstellung der befraglichen Verzeichnisse ungesäumt zu entsprechen und denselben zugleich in Handhabung der in Betreff der Taxholzabgaben gegebenen Bestimmungen jede thunliche Unterstützung zu gewähren.

Augsburg, den 25. Sept. 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.=J.=Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 1190.)

Bekanntmachung, die Ausdehnung der Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen vom 9. Juni 1834. auf Beerdigungskosten betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 47. not. 8. s.)

A. B. S. M. K. Die königl. bayerische und die großherzoglich hessische Staats=Regierung sind übereingekommen, die zwischen den beiderseitigen Regierungen am 9/23. Juni 1834. wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staatsangehöriger getroffene Uebereinkunft für die Folge auch auf die durch die Beerdigung unbemit-

telter Personen entstehenden Kosten auszudehnen, wobei hinsichtlich dieser letzteren noch bemerkt wird, daß dieselben jedesmal von dem möglichst geringen Betrage zu seyn hätten.

München, den 16. Juli 1849.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

(Reg.=Bl. 1849. S. 1283.)

Die Uebereinkunft mit der k. niederländischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter, mittelloser Unterthanen betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 48.)

J. N. S. M.-K. Die k. bayerische und die k. niederländische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden, unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu diesem Ende gemäß höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 2. d. M. folgendes festgesetzt worden:

1) Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Unterthanen des einen oder des anderen Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, oder aus der sonst von der betreffenden Regierung hiezu bestimmten Kasse bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.

Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und kein Versäumniß eintrete.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiär bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was, erforderlichen Falles, durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Vorstehende Uebereinkunft wird hierdurch zur Kenntniß der Polizei- und Gemeindebehörden mit der Weisung gebracht, sich in vorkommenden Fällen nach derselben zu richten.

Augsburg, den 7. Febr. 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.=J.=Bl. Schw. u. Nbg. 1847. S. 97.)

Die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise die bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Sparkasse-Kapitalien betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 95.)

M. II. K. §. 18. Wir sanktioniren das Gesetz über die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise über die bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Sparkasse-Kapitalien mit den von den Ständen vorgeschlagenen Abänderungen, und lassen solches unter Ziffer XIII. hiebei folgen.

(Landt.-Abschied vom 4. Juni 1848. Gsbl. S. 51.)

Gesetz, die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise die bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Sparkasse-Kapitalien betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 95.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, in Beziehung auf die Sparkassen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Die bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Sparkasse-Kapitalien werden, statt wie bisher zu 3½, vom 1. April 1848. anfangend, mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zins-Aufbesserung soll unter Genehmigung der treffenden Kuratelbehörde stets den vorhandenen Einlegern zu Gute kommen.

Art. II. Vom Etatsjahre 18⁴⁸/₄₉ anfangend wird Zurückzahlung dieser Kapitalien von Seite der Staatsschuldentilgungs-Anstalt in vierteljährigen Raten, die erste am 1. Jänner 1849. in der Weise geschehen, daß jährlich Eine Million Gulden baar an die Sparkasse-Verwaltungen pro rata ihres Guthabens heimbezahlt wird, jedoch unbeschadet des den übrigen Staatsgläubigern gesetzlich zugewiesenen Tilgungsfondes zu ⅔ Prozent.

Art. III. Die Sparkassen sollen die Einlagen aus der Klasse der Dienstboten, Handwerksgesellen, Taglöhner, Fabrikarbeiter oder Militärs vom ersten Unteroffizier abwärts, dann der besonders bedürftigen Gewerbetreibenden bis zum statutenmäßigen Maximalbetrage der Einlagen vorzugsweise befriedigen.

Art. IV. Die Gemeinden, welche Sparkassen-Gelder bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse angelegt haben, und nicht vorziehen, ihren Bedarf auf andere Weise zu decken, werden ermächtigt, bis zu dem Betrage jener angelegten Summe 4prozentige Sparkasseschuld-Scheine in Abschnitten von 25, 50 und 100 fl. auszustellen. An diesen Schuldscheinen muß jährlich durch Verloosung mindestens so viel zurückbezahlt werden, als nach Art. II. die Heimzahlung der Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die treffende Sparkasse beträgt.

Art. V. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian. — v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1848. S. 177.)

Den Jahresbericht über den Stand des Armenwesens betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 106. §. 52.)

J. N. S. M. K. Durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 12. d. M. ist für den Jahresbericht über den Stand des Armenwesens eine neue Tabelle vorgeschrieben worden, deren Formular nachstehend mit dem Auftrage zur Kenntniß sämmtlicher Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg gebracht wird, dasselbe bei Erstattung des Jahresberichtes pro $18^{47}/_{48}$. erstmals anzuwenden, wogegen die Einsendung der durch Ausschreiben vom 18. September 1845. (Kreisblatt S. 880 — 82.) angeordneten Nachweisung erlassen ist.

Die durch die Instruktion vom 24. Dezember 1833. §. 66. vorgeschriebene Uebersicht der Verwaltungsresultate der Lokalarmenpflegen ist jedoch auch fernerhin, und zwar nach dem durch höchste Entschließung vom 1. März 1836. (Döllg. Bd. XII. S. 574.) modifizirten Formulare, aber nur einfach, in Vorlage zu bringen.

Augsburg, den 23. Febr. 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1848. S. 225.)

Uebersichts-Tabelle
über
den Stand des Armenwesens
pro 18 . .
im
Regierungsbezirke . . . .

Polizei-Bezirk.	Zahl der Armen						Rentirendes Stamm-Vermögen.		Leistungen zum Armenfond.		Leistungen der Lokalarmenpflegen (Ausg.)			Ueberbürdete Gemeinden.		Distrikts-Umlagen zu Armenzwecken.	Kranken-Anstalten		Spitäler (Pfründanstalten).		Armenbeschäftigungs-Anstalten.		Kleinkinderbewahr-Anstalten.	Sparkasse-Anstalten.			Hilfskassen.	Leih- (Pfand-) Häuser.	Bemerkungen.
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	des Lokal-Armenfonds	des Distrikts-Armen-Fonds.	an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.	an Pflichtbeiträgen nach §. 26. der Instruktion vom 24. Dezember 1833.	an baarem Gelde.	an Naturalien im Geldanschlage.	Gesammt-Summe.	Zahl derselben.	Leistungen an dieselben.		lokale	distriktive	lokale	distriktive	lokale	distriktive		Zahl derselben.	Einlage-Kapitalien.	Theilnahme.			
							fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.									fl. kr.				

NB. Dieses Formular ist auf einen ganzen Bogen auszudehnen.

Das Fahrpost-Tarifwesen betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 228.)

M. II. K. Von der Absicht geleitet, größere Erleichterung des Verkehrs und zugleich Vereinfachung des Dienstes herbeizuführen, finden Wir Uns bewogen, bezüglich des Tarifwesens für Unsere Fahrposten zu verfügen, was folgt:

I. Die Benützung der Fahrposten richtet sich nach den bestehenden allgemeinen postdienstlichen Bestimmungen, insoweit solche durch gegenwärtige Verordnung selbst keine Abänderung erleiden.

II. Die Meilen-Entfernung, welche dem Porto-Ausmaße zu Grunde liegt, wird, wie bisher bezüglich der Personen nach dem Straßenzuge, bezüglich der Frachtstücke in gerader Linie berechnet.

III. An Frachtporto ist zu erheben

1) eine Gewichtstaxe,
2) eine Werthstaxe (Assekuranzgebühr).

Die Gewichtstaxe beträgt auf je eine Meile für jedes Pfund ⅛ kr., welche Taxe mit Abrundung der Taxbeträge auf Groschen berechnet wird, und zwar:

a) bei Entfernungen von 1—10 Meilen für jede Meile mit ⅛ kr.,
b) bei Entfernungen von mehr als 10 Meilen aber für je 5 Meilen mit ⅝ kr.

Hiebei ist der geringste Portobetrag

a) für Sendungen bis 2 Loth schwer mit 3 kr. —
b) für Sendungen über 2 Loth schwer mit 6 kr. —

auf je 10 Meilen zu erheben.

Die Werthstaxe beträgt für jedes 100 fl. — des deklarirten Werthes:

auf Entfernungen bis 10 Meilen 1 kr.
auf Entfernungen von 11 bis 20 Meilen 2 kr.
auf Entfernungen über 20 Meilen 3 kr.

IV. Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenze der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Verlust- und Beschädigungsfällen wird die zu leistende Entschädigung nach Maßgabe des deklarirten Werthes bemessen.

Bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, erstreckt sich die Gewähr der Postanstalt höchstens bis zum Belaufe von 1 Gulden für jedes Pfund der Sendung.

V. Die Gewichtstaxe wird von einer jeden Sendung erhoben; die Werthstaxe ist aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn der Werth deklarirt ist, und 1 Gulden für jedes Pfund des ermittelten Gewichtes übersteigt.

VI. Für die Lokalsendungen zwischen den an den Eisenbahnen gelegenen Postanstalten hat der ermäßigte allgemeine Eisenbahn-Packet-Tarif in Anwendung zu kommen.

VII. Für Postvorschüsse, welche nach den hierüber bestehenden speziellen Vorschriften gegeben werden, ist die Prokuragebühr auf 3 kr. von jedem Gulden bestimmt.

VIII. Die Personentaxen sollen auf den Eilwägen 12 kr. für die Wegstunde betragen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für außerordentliche Fahrt-Einrichtungen.

Das Passagiergut ist — mit Ausschluß des freien Handgepäcks — gleich den übrigen Fahrpostsendungen zu behandeln.

IX. Bei den Fahrposten sind die herkömmlichen Gebühren für Aufgabsscheine allgemein auf drei Kreuzer, für Reisescheine aber auf sechs Kreuzer ermäßigt.

X. Behufs der Berechnung der tarifmäßigen Gebühren sind die überschießenden Theilbeträge stets als volle Meilen, Pfunde und Hunderte anzusetzen.

XI. Gegenwärtige Verordnung, deren Bestimmungen mit dem 1. Juni l. J. in Wirksamkeit treten, ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 11. Mai 1848.

Max. — Lerchenfeld. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Ministerialrath Gietl.

(Reg.-Bl. 1848. S. 571.)

Den Briefposttarif betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 228.)

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf das Posttaxwesen zunächst wegen des Briefposttarifs zu verfügen, was folgt:

I. Für Briefe, welche sich im Innern von Bayern bewegen, hat die einfache Taxe nur mehr zu betragen:

a) bei einer Entfernung bis 12 Meilen, drei Kreuzer;

b) bei einer Entfernung über 12 Meilen, sechs Kreuzer.

II. Als Maximalgewicht des einfachen Briefes ist Ein Loth Zollgewicht bestimmt.

Für schwerere Briefe bis zum Gewichte von vier Loth Zollgewicht ist der doppelte Portosatz zu erheben.

Zahlbare Briefe und Schriftenpackete über 4 Loth sind als Fahrpostsendungen zu behandeln.

III. Die ermäßigte neue Brieftaxe ist auch dem bestehenden Fahrposttarife als unveränderliche Grundtaxe einfach einzurechnen und hiebei als das Minimum der Frachttaxe das doppelte Briefporto anzunehmen.

IV. Im Lokalbestellungsbezirke hat für Briefe und zur Briefpost geeignete Gegenstände, welche sogleich bei der Aufgabe frankirt werden, eine ermäßigte Taxe von Einem Kreuzer mit der im Art. II. festgesetzten Progression in Anwendung zu kommen. Unfrankirte Briefe sind für die erste Rayonstaxe zu bestellen.

V. Drucksachen unter Kreuzband, insofern sie außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten und sogleich bei der Auf-

gabe frankirt werden, zahlen außer dem Lokalbestellungsbezirke in ganz Bayern die gleichförmige Taxe von Einem Kreuzer für jedes Loth Zollgewicht ohne Unterschied der Entfernung.

Für unfrankirte derlei Sendungen sind aber die gewöhnlichen Brieftaxen anzuwenden.

VI. Für Briefe mit Waarenmustern findet keine besondere Porto-Ermäßigung ferner statt; dieselben unterliegen nach Maßgabe ihres Gewichts der allgemeinen Briefportotaxe.

VII. Von der Postverwaltung hat der Verkauf gestempelter Marken im Preise von 1, 3 und 6 Kreuzern zu geschehen, deren Befestigung auf dem Briefe die Frankirung nach Maßgabe des Tarifs bewirkt.

Ueber das hiebei zu beobachtende Verfahren erfolgen besondere Bestimmungen.

VIII. Die neuen Brieftaxen finden auf die Pfalz gleichmäßige Anwendung, wornach

a) für die im Innern dieses Kreises sich bewegende Correspondenz der gleichmäßige Portosatz von drei Kreuzern,

b) für die Correspondenz zwischen der Pfalz und den diesseitigen Kreisen der gleichmäßige Portosatz von sechs Kreuzern vom einfachen Brief künftig zu gelten hat.

IX. Bezüglich der internen Brieftaxen für die aus Bayern nach anderen Postgebieten abgehende und für die aus letzteren nach Bayern einlangende Correspondenz bleiben vorläufig die dermaligen Taxbestimmungen nach Maßgabe bestehender Vertragsverhältnisse in Anwendung, bis in solcher Richtung ebenmäßige Taxmoderationen nach dem Verhältnisse der Reciprocität bewirkt werden können.

X. Vorstehende Bestimmungen haben mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirkung zu treten, ausnahmlich der im Art. VII. erwähnten Einrichtung, deren Anfangstermin wegen der hiezu noch erforderlichen Vorbereitungen später bekannt gegeben werden wird.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

München, den 5. Juni 1849.

Max. — v. d. Pfordten. Auf Königlich allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath, Frhr. v. Brück.

(Reg.-Bl. 1849. S. 587.)

Die Nachnahme baarer Geldvorschüsse durch die kgl. Postanstalten betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 228.)

J. N. S. M. K. Mit dem 1. Juli l. Js. treten bei den kgl. Postanstalten über die Nachnahme baarer Geldvorschüsse auf Fahrpostsendungen nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit.

1) Jeder Absender ist berechtigt, von der Postanstalt auf Fahr-

poststücke jeder Gattung, sowie auf Schriftenpakete, Schreiben und Briefe bei deren Versendung mit der Fahrpost einen baaren Geldvorschuß zu entnehmen, insoferne dieselben in Bayern oder in einem der angrenzenden Postgebiete, ausschließlich der Schweiz, ihre Bestellung erhalten.

2) Die Größe des nachzunehmenden Betrages ist von dem Werth und Inhalt der Sendungen selbst durchaus unabhängig, darf jedoch für eine derselben die Summe von 50 fl. nicht übersteigen.

3) Die Auszahlung der Nachnahmen selbst sind die Postanstalten übrigens dann erst zu leisten schuldig, wenn ein mit der Sendung abgehender Vorschußzettel mit der Bestätigung zurückgelangt ist, daß die Sendung sammt dem darauf zu leistenden Vorschusse von den Adressaten ausgelöst worden ist.

Die möglichste Beschleunigung der Rückmeldung haben die Postanstalten von Dienstesweg zu betreiben.

4) Zur Legitimation bei Empfangnahme des Vorschusses wird dem Absender von der Aufgabspost eine Bescheinigung ausgefertigt und gegen deren Einziehung die Zahlung an die Vorzeiger geleistet.

5) Für den zu entnehmenden Vorschuß wird wie bisher eine Procuragebühr von 3 kr. für jeden Gulden in Anrechnung gebracht und kann dieselbe gleich der Taxe für die Sendung selbst entweder bei der Aufgabe oder bei der Abgabe entrichtet werden.

Für die Ausfertigung des Vorschußzettels und der Aufgabsbescheinigung haben die Postanstalten die doppelte normale Scheingebühr von 6 kr. anzusprechen.

6) Im Falle der Unbestellbarkeit einer mit Nachnahme abgefertigten Sendung ist der Aufgeber verbunden, außer dem Porto für die Hin- und Zurücksendung auch die Procuragebühr an die Postanstalt zu vergüten.

München, den 2. Juli 1849.

General-Verwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 937.)

Die Einführung von Franko-Marken auf den kgl. b. Briefposten betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 228.)

J. N. S. M. K. Im Vollzuge der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 5. Juni l. Js. „den neuen Briefposttarif betr.“ wird in Ansehung der dadurch angeordneten Einführung von Franko-Marken auf den kgl. bayer. Briefposten hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, was folgt:

1) Vom 1. November l. Js. anfangend kann die Frankirung von Briefpost-Sendungen im Innern von Bayern ausschließlich nur mittels gestempelter Marken bewirkt werden, welche von den Absendern selbst auf den Briefen zu befestigen sind.

2) Diese Marken tragen die Zeichen der nach dem neuen Brieftarife für den inneren Verkehr in Bayern geltenden einfachen Taxsätze

von 1, 3 und 6 Kreuzer und können bei jeder Postexpedition gegen Erlag der durch die Marken selbst ausgedrückten Taxbeträge in beliebiger Anzahl bezogen werden.

Der Verlag von Marken durch Private zum Wiederverkaufe ist vorerst nicht gestattet, und haben Dagegenhandelnde polizeiliche Beschlagnahme des Vorrathes zu gewärtigen.

3) Die Marken sind jedesmal von dem Absender auf der Adreßseite des Briefes ꝛc. im oberen Ecke links durch Befeuchten des auf demselben befindlichen Klebstoffes gut zu befestigen, und die auf solche Weise frankirten Briefe sodann gleich den unfrankirten lediglich in die Briefkästen zur Versendung abzulegen.

4) Zur richtigen Frankirung gibt die vor jeder Postexpedition öffentlich ausgehängte Taxe für Briefpost-Sendungen in Bayern mit den derselben angefügten Bemerkungen die erforderlichen Anhaltspunkte.

Ueberdieß ist zur Bequemlichkeit des Publikums ein alle Postanstalten in den Kreisen diesseits des Rheines umfassender Generaltarif angefertigt, welcher für jede Aufgabspost in Bayern jene bayerischen Postanstalten angibt, nach welchen gemäß der Entfernung bis zu 12 Meilen im Umkreise die einfache Brieftaxe nur 3 kr. beträgt, so daß nach allen anderen Postanstalten diesseits und jenseits des Rheines, welche unter jenen nicht begriffen sind, als einfache Brieftaxe 6 kr. anzunehmen ist.

Dieser Tarif wird von jeder Postanstalt, am Sitze der königl. Oberpostämter durch die Haupt-Zeitungs-Expeditionen, um den Preis von 12 kr. abgegeben.

Bezüglich der Correspondenz nach solchen Orten, wo keine Expeditionen bestehen, weist das geographische Postlexikon für das Königreich Bayern für jeden Ort in Bayern die Postanstalt nach, durch welche die dahin abgehenden Briefe ꝛc. bestellt, resp. bis zu welcher dieselben frankirt werden müssen, und können Exemplare dieses Lexikons, so weit der vorhandene Vorrath reicht, auch von Privaten gleichfalls durch jede Postanstalt um den Preis von 3 fl. 30 kr. bezogen werden.

5) Die einfache Taxe reicht nach den seit dem 1. Juli l. Js. in Anwendung kommenden neuen Taxbestimmungen bis zu einem Loth Zollgewicht einschließlich; in Ermanglung dieser Gewichtsgattung kann übrigens das zur richtigen Taxberechnung erforderliche Gewicht eines Briefes auch mittels eines ganzen und eines halben bayerischen Guldenstückes gefunden werden, da diese beiden Stücke zusammen in ihrem Gewichte einem Loth Zollgewicht gleich kommen.

6) Schwerere Briefe und resp. Briefpostsendungen (ausschließlich der Druckschriften) zahlen bis zu 4 Loth Zollgewicht den doppelten Portosatz, und sind daher bei der Frankirung in der Regel mit 2 Marken der auf dieselben treffenden einfachen Taxe zu versehen.

Jedoch steht auch nichts entgegen, bei mehr als 1 Loth schweren Briefen, für welche die einfache Taxe nur 3 kr. betragen würde, statt zweier Marken zu 3 kr. eine zu 6 kr., oder bei Druckschriften über

2 — 3 Loth statt dreier Marken zu 1 Kreuzer eine solche zu 3 kr. in Anwendung zu bringen.

7) Briefe, Schriftenpakete, Druckschriften und Waarenmuster über 4 Loth schwer, gehören zur Fahrpost; würden solche gleichwohl in den Briefkasten frankirt abgelegt, so müßten dieselben demnach an die Fahrpost überwiesen werden, und könnte in diesem Falle die stattgefundene Frankatur keine Berücksichtigung finden.

Ebenso hat die Frankirung mittels Marken für Briefe und Briefpostsendungen nach dem Auslande keine Giltigkeit, und kann daher das Franko für dieselben nach wie vor nur bei der Aufgabe baar berichtiget werden.

8) Für Briefe, welche von dem Absender durch unrichtige Anwendung der Marken unzulänglich frankirt worden sind, wird der noch fehlende Taxbetrag von dem Empfänger nacherhoben.

München, den 20. Oktbr. 1849.

General-Verwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 1167.)

Die Bestellung der Briefe und Fahrpost-Sendungen betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 228.)

J. N. S. M. K. Um die Bestellung der Briefe und Fahrpost-Sendungen mit der beschleunigten Beförderung derselben in Einklang zu setzen, sind vom 1. Januar 1850. beginnend nachstehende Anordnungen sowie den Vollzug sichernde Einrichtungen getroffen worden.

1) Die mit jeder Post von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends eintreffenden Briefe müssen allenthalben alsbald nach Eintreffen und Behandlung der Posten bestellt werden und selbst in den größeren Städten längstens innerhalb 4 Stunden nach Ankunft der Post vollständig zur Bestellung gebracht seyn.

2) Die zwischen 7 Uhr Morgens und 1 Uhr Nachmittags ankommenden Fahrpost-Sendungen müssen im Laufe des Nachmittags und die nach 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr des andern Morgens eintreffenden Sendungen im Laufe des folgenden Vormittags zur Bestellung kommen.

3) Da alle Briefe bei der Ankunft am Bestimmungsorte rückwärts auf der Siegelseite gestempelt werden, so ist hiedurch jeder Briefempfänger in den Stand gesetzt, zu ermessen, ob ihm der Brief rechtzeitig zukömmt.

Wenn ein Adressat gegründete Vermuthung hat, daß ihm der Brief oder die Sendung nach Maßgabe obiger Zeitbestimmung verspätet zugestellt wird, so hat er sich sogleich beim Empfange von dem Ueberbringer Tag und Stunde der Zustellung auf dem Briefe oder Frachtbriefe durch Namensunterschrift bescheinen zu lassen.

Die Briefträger und Packer sind bei Strafe angewiesen, auf Verlangen die bezügliche Zeitbestätigung abzugeben.

4) Erwiesene Fahrläßigkeit in der Bestellung hat unnachsichtliche

Bestrafung des Bediensteten zur Folge, begründet jedoch keinerlei Entschädigungsansprüche an die Postanstalt.

Indem die unterfertigte Stelle diese allgemeinen Normen mit dem Bemerken, daß die speziellen Bestimmungen über die Bestellungsweise nach Maßgabe der Lokalverhältnisse, Ankunft der Posten rc. durch die Bezirks-Postbehörden werden bekannt gegeben werden, zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird die Uebermachung des genauen Vollzuges unter die Kontrole des Publikums gestellt und an dasselbe die Aufforderung gerichtet, jede Verspätung in der Bestellung in der unter Ziffer 3. angegebenen Weise sogleich zu konstatiren und der Lokal-Postbehörde zur Untersuchung und Beahndung anzuzeigen.

Von Seite der Postanstalt muß jedoch zur Erleichterung und Beschleunigung der Bestellung auch die Mitwirkung des Publikums in Anspruch genommen und verlangt werden, daß die Adressen auf Briefen und Sendungen deutlich und vollständig gefaßt und insbesondere auf den Adressen an Mieth-Einwohner in größeren Städten stets die Wohnungen genau angegeben werden, weil außerdessen häufig Zeitverlust mit Ermittlung des Adressaten eintritt, und in einem solchen Falle ein Anspruch auf rechtzeitige Bestellung nicht gemacht werden kann.

München, den 17. Dezbr. 1849.

General-Verwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 1263.)

Bekanntmachung, den deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 228.)

A. B. S. M. K. Nachdem die zur Bildung eines deutsch-österreichischen Postvereins unter'm 6. April l. J. mit der k. k. österreichischen und mit der k. preußischen Regierung, sodann unter'm 15. April l. J. mit der k. sächsischen Regierung abgeschlossenen Verträge die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben, auch die Auswechslung der bezüglichen Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, so werden die allgemeinen Postvereinsbestimmungen nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Bestimmungen bezüglich des Postverkehrs mit den k. k. österreichischen und mit den k. preußischen Staaten, so wie mit dem Königreiche Sachsen, v. 1. Juli 1850. angefangen in's Leben treten, jene deutschen Staaten und beziehungsweise Postgebiete aber, welchen gegenüber solche ebenfalls demnächst in Anwendung zu kommen haben, besonders werden bekannt gegeben werden, daß endlich die Bestimmungen der Artikel 18. 19. und 22. vom 1. Juli l. J. angefangen auch für die nur im Inlande sich bewegende Correspondenz Wirksamkeit erhalten.

München, den 21. Juni 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Reg.-Bl. 1850. S. 497.)

Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1. Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen treten dem Postvereine für ihr gesammtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2. Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereinspostadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Art. 3. Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benützen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereinscorrespondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 4. Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postkurses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr dießfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, so weit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5. Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, so weit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Kommunikationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungs-Maß.

Art. 6. Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Vereinsgewicht.

Art. 7. Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zoll-Pfund (500 französische Grammen.)

Münzwährung.

Art. 8. Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Abrechnung.

Art. 9. Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, das heißt, ohne Berührung einer dritten Vereinspostanstalt übergeben, und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Die Reduktion des angerechneten Porto für transitirende Correspondenz findet nach dem wirklichen Werthe des zugerechneten Betrages statt. Die Festsetzung des Reduktionsverhältnisses bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereinscorrespondenz.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 10. Die sämmtlichen, nach Artikel 1. zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereinskorrespondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Bezug des Portos.

Art. 11. Das Porto, welches nach diesen Taxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt seyn oder nicht.

Hinwegfallen des Transitportos.

Art. 12. Die Erhebung eines besonderen Transitportos von den Correspondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebietes sich bewegende Correspondenz.

Transitgebühr.

Art. 13. Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

a) Die Transitgebühr wird sowohl bei der in geschlossenen Packeten

als einzeln transitirenden Correspondenz mit 1/3 Silberpfennig pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pfennig oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transitgebühr.

Art. 14. Die nach den Bestimmungen des Artikel 13. ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschalsumme für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

Vereinsbriefportotaxen.

Art. 15. Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereinscorrespondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 16.) betragen bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen einschließlich 1 Sgr. oder 3 kr., bis zu 20 Meilen einschließlich 2 Sgr. oder 6 kr., über 20 Meilen einschließlich 3 Sgr. oder 9 kr.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefs, Gewichts- und Taxprogression.

Art. 16. Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als ein Loth wiegen.

Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 17. Briefschaften ohne Werthsangabe bis zu 4 Loth excl. unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

Frankirung.

Art. 18. Für die Wechselcorrespondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung so bald als thunlich durch Frankomarken geschehen.

Unfrankirte Briefe.

Art. 19. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 kr. per Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Frankomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Kreuzbandsendungen.

Art. 20. Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 kr. (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Waarenproben und Muster.

Art. 21. Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth excl. als Briefpost-Sendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Rekommandirte Briefe.

Art. 22. Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Rekommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Ersatzleistung.

Art. 23. Die Postanstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten seyn, dem Reklamanten, sobald der Verlust konstatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich

des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reklamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an erloschen seyn.

Portofreiheiten.

Art. 24. Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereins-Staaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 25. Ferner werden im Gesammt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Art. 26. Die dienstlichen Correspendenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Brief-Posttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 27. Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 28. Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Art. 29. Briefsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabe-Postamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen seyn. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von Jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den

Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nichtbenützt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden.

Die mit Poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 30. Bei den in Art. 29. bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 31. Briefe, welche den Adressaten an einen andern als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 30.) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 32. Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr den-

jenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen (z. B. für die Bestellung durch einen expressen Boten) ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 33. Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabsamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabsamtes. Die Art. 19. erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben dabei außer Anwendung.

Art. 34. Sämmtliche mit dem Auslande unmittelbar verkehrende Postverwaltungen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß gegenüber dem Auslande die allgemeinen Taxbestimmungen des Postvereins bald thunlichst überall in Wirksamkeit treten, und werden dieselben für ihre eigene Correspondenz in keiner Weise günstigere Bedingungen festsetzen, als diejenigen, welche für das gesammte Vereinsgebiet Geltung haben.

Art. 35. Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpost-Verwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche den Traject (?) in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpostverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 36. Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse der Grenzstaaten zum Auslande sollen dabei der freien Vereinbarung der bezüglichen Staaten überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge der vorstehenden Bestimmung denselben dafür zu zahlen bleibt, so sollen diejenigen Postverwaltungen, welche den Transit für solche Correspondenz gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 37. So weit als thunlich soll die Auflösung der Post-

verträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Die neu zu schließenden Verträge sollen den übrigen deutschen Post-Verwaltungen so weit mitgetheilt werden, als ihr Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 38. Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl, als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Art. 39. Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem andern Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Art. 40. Die Versendung hat direkt nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 41. Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 42. Wird bei dem Empfange eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 43. Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 44. Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) Für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr fünfzig Prozent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis); jedoch soll

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conv.-Geld oder 2 Thlr. Preuß., und höchstens 9 Gulden Conv.-Geld oder 6 Thlr. Preuß.,

b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv.-Geld oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv.-Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen.

2) Für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Prozente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Speditionsgebühr anzusetzen.

Art. 45. Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 46. Die im Art. 40. stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 47. Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnementsperiode zu berichtigen.

Art. 48. Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 49. Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts unter Ansatz der für Kreuzbandsendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen, weßhalb derlei Sendungen von

dem absendenden Postamte besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 50. Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenzbureau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 51. Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpost-Sendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Auswechselungspunkte.

Art. 52. Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Art. 53. Für die Taxirung der Fahrpost-Sendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 54. Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Porto für Transitsendungen.

Art. 55. Zur Berechnung des Portos für Transitsendungen in bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentferstungen zurückzuführen.

Art. 56. Für jede Fahrpost-Sendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklarirt ist.

Fahrposttarif.

Art. 57. Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Taxirungsstrecke

bis 10 Meilen 3 Kreuzer oder 1 Sgr., über 10 bis 20 Meilen 6 Kreuzer oder 2 Sgr.,

und über 20 Meilen 9 Kreuzer oder 3 Sgr. angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen 1/2 Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden: bis zur Entfernung von 50 Meilen:

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.; über 50 Meilen:

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr. mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Garantie.

Art. 58. Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des deklarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 59. Wenn mehrere Packete zu Einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe selbstständig berechnet.

Art. 60. Adreßbriefe zu Fahrpost-Sendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen. Für schwerere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- oder Fahrposttarif in Ansatz zu bringen.

Art. 61. Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 62. Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht, neue dergleichen nicht eingeführt und die Sätze in der nächsten Postkonferenz (Art. 68.) festgestellt werden.

Art. 63. Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 64. Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 65. In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

Art. 66. Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 67. Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine, zum Schiedsrichteramte wählt, und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereinspostverwaltung sich zugesellen.

Ausbildung des Vereins.

Art. 68. Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postkonferenz vorbehalten.

Dauer des Vertrags.

Art. 69. Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Juli 1850. ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860. und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

(Reg.-Bl. 1850. S. 499—526.)

Gesetz, den Schutz der Telegraphen-Anstalten betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 228.)

M. II. K. Wir haben zum Schutze der Telegraphen-Anstalten, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen:

Art. 1. Wer die Benützung einer vom Staate oder von Privaten mit Genehmigung des Staates errichteten Telegraphen-Anstalt unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Wegnahme oder Beschädigung der Drahtleitung oder anderer Zubehörungen des Telegraphen, durch Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung oder durch Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen stört oder unmöglich macht, wird nach folgenden Bestimmungen bestraft.

Art. 2. Geschah die That (Art. 1.) in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Vereitlung obrigkeitlicher Anordnungen, so wird der Thäter in den Landestheilen diesseits des Rheins mit 2 bis 8jährigem Arbeitshaus, in der Pfalz mit 2 bis 8jähriger Einsperrung (Reclusion) bestraft.

Art. 3. Die Strafe besteht in Gefängniß von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, wenn die That (Art. 1.) zwar mit rechtswidrigem Vorsatze, aber ohne die im Art. 2. bezeichnete Absicht verübt wurde.

Wenn jedoch in Folge einer solchen That ein Mensch getödtet oder verletzt, oder wenn fremdes Eigenthum zerstört oder beschädigt

wurde, so kann auf Arbeitshaus, beziehungsweise Einsperrung, von 2 bis 8 Jahren erkannt werden.

Art. 4. War die Absicht, in welcher die Verhinderung oder Störung der Thätigkeit der Telegraphen-Anstalt bewirkt wurde, auf ein besonderes im Strafgesetzbuche vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so kommen die Bestimmungen über Zusammenfluß von Verbrechen und Vergehen (Art. 108. bis 110. Th. I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813., Art. 365. des pfälzischen Gesetzbuches über das Strafverfahren) in Anwendung.

Art. 5. Eine Beschädigung der Telegraphen-Anstalt, welche der Benützung der letzteren keinen Nachtheil bringen konnte, ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

Art. 6. Wenn die Beschädigung der Telegraphen-Anstalt oder die Störung ihrer Thätigkeit fahrläßigerweise verursacht wird, so tritt eine Gefängnißstrafe von 3 Tagen bis zu 6 Monaten ein.

Wird in Folge solcher Fahrläßigkeit ein Mensch getödtet oder verletzt, oder fremdes Eigenthum zerstört oder beschädigt, so kann auf Gefängniß bis zu 2 Jahren erkannt werden.

Art. 7. Wird ein Bediensteter der Telegraphen-Anstalt nach gegenwärtigem Gesetze zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, so ist zu gleicher Zeit auf Dienstesentlassung zu erkennen. Auch kann derselbe für unfähig zur Wiederverwendung im Telegraphendienste erklärt werden.

Art. 8. Hat der Thäter nach begangener That (Art. 2. bis 4. und 6.) veranlaßt, daß dem Nachtheile, welcher hätte entstehen können, vorgebeugt wurde, so bleibt die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen, und eine Bestrafung findet nur in so weit statt, als ein anderes Strafgesetz übertreten wurde.

Art. 9. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 24. Dezember 1849.

Max. — v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. v. d. Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell

(Gsbl. 1849. S. 37.)

Gesetz, die Herstellung eines telegraphischen Netzes für Bayern betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 228.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Es wird ein telegraphisches Netz für das Königreich auf Staatskosten hergestellt.

Art. 2. Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, die hiezu erforderlichen Einleitungen zu treffen, auch nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Vertragsbestimmungen über den Anschluß mit andern Staaten folgende Telegraphenlinien in Ausführung bringen zu lassen:

1) München-Salzburg,
2) München-Hof,
3) Augsburg-Ulm,
4) Bamberg-Frankfurt a./M.,
5) München-Kufstein,
6) München-Landshut-Regensburg-Passau,
7) München-Ingolstadt,
8) Augsburg-Lindau,
9) Nürnberg-Ansbach,
10) Bamberg-Bayreuth,
11) Ludwigshafen-Speyer-Germersheim-Landau.

Art. 3. Der Anschlag der Kosten hiefür ist auf den Maximalbetrag von 500,000 Gulden festgesetzt.

Art. 4. Die auf Herstellung einzelner Linien schon während der gegenwärtigen Finanzperiode, resp. der Jahre 1849/50 und 1850/51 erwachsenden Ausgaben sind vorschußweise aus den allgemeinen Eisenbahnbaufonds zu entnehmen, bis in dieser Beziehung auf verfassungsmäßigem Wege weitere Vorsorge getroffen werden wird.

Art. 5. Unser Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 6. Juni 1850.

Max. — v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Frhr. v. Welkhoven, Staatsrath.
Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 177.)

Bekanntmachung, die Benützung der Staatstelegraphen von Seite des Publikums betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 228.)

A. B. S. M. K. Nachdem Seine Majestät der König die provisorischen Bestimmungen über die Benützung der Staatstelegraphen von Seite des Publikums zu genehmigen geruht haben, werden solche nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 23. Dez. 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Reg.-Bl. 1849. S. 1337.)

Provisorische Bestimmungen über die Benützung der Staatstelegraphen von Seite des Publikums.

§. 1. Die Telegraphenlinien
a) von München nach Salzburg,
b) von München nach Augsburg,
c) von Augsburg über Nürnberg nach Hof
können in allen Richtungen für die Privat-Correspondenz benützt werden. Der Anfangstermin wird für jede Linie besonders bekannt gemacht. Die Benützung der damit in Verbindung stehenden auswärtigen Telegraphenlinien richtet sich nach deßfallsigen Vertragsbestimmungen.

§. 2. Die Beförderung telegraphischer Depeschen findet auch nach Orten statt, wohin keine ununterbrochene telegraphische Verbindung besteht. Solche Depeschen werden von der Telegraphenstation, welche zuletzt berührt wird, aufgenommen und gehörig couvertirt, sowie mit dem Dienstsiegel der Station verschlossen der Ortspostanstalt behufs Weiterspedition in der vom Absender gewünschten Weise übergeben.

§. 3. Die Benützung des Telegraphen von Seite des Publikums kann nur in soweit stattfinden, als die Beförderung amtlicher Depeschen und die Benützung des Telegraphen zu Eisenbahnbetriebszwecken dieß zuläßig machen.

§. 4. In der Regel hat weder hinsichtlich der Form noch in Betreff des Inhalts der Depeschen eine Beschränkung einzutreten. Doch werden solche Mittheilungen ausgeschlossen, welche gegen die Gesetze verstoßen oder aus Rücksichten der höheren Politik oder des öffentlichen Wohls zur Verbreitung auf diesem Wege nicht für geeignet erachtet werden.

Die Entscheidung hierüber steht dem Vorstande der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter zu, ohne daß gegen diese Entscheidung ein Rekurs zuläßig ist.

§. 5. Eine jede zu befördernde Depesche muß mit dem Namen und Wohnorte des Absenders unterschrieben seyn, widrigenfalls sie demselben zur Vervollständigung zurückgegeben wird.

Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphenstation bis zu ihrem Bestimmungsorte durch andere Mittel weiter befördert werden müssen (§. 2.), hat der Absender auf der Depesche genau anzugeben, ob er sie mittelst der gewöhnlichen Post oder durch Estaffette oder durch eigenen Boten weiter gesendet haben wolle.

§. 6. Um die Benützung der Staatstelegraphen möglichst vielen Correspondenten zugänglich zu machen, darf eine telegraphische Depesche nicht mehr als 100 Wörter enthalten.

Mehrere Depeschen eines und desselben Absenders hinter einander dürfen nur in dem Falle befördert werden, wenn die Apparate nicht von andern Correspondenten, sey es auf der Station selbst oder auf den übrigen Stationen der Linie in Anspruch genommen werden.

§. 7. Die Telegraphen-Bureaux sind an den Hauptstationen zu

jeder Zeit, an den Zwischen- und Nebenstationen in der Regel nur am Tage geöffnet.

Die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends wird als Tages- und die Zeit von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens als Nachtzeit bestimmt.

§. 8. Die Anmeldung der abzusendenden Depesche geschieht bei der Telegraphenstation, welche die Beförderungsgebühr nach dem Tarife zu berechnen und von dem Aufgeber zu erheben hat. Ueber die geschehene Aufgabe und die erfolgte Gebührenberichtigung ist dem Absender eine Bescheinigung auszustellen.

Gleichzeitig mit der Beförderungsgebühr werden noch erhoben:

a) die Bestellgebühr (§. 14.);
b) bei den von der letzten Telegraphenstation weiter zu befördernden Depeschen (§. 2.) das Postporto, die Estaffettengebühr oder der Botenlohn, so weit solche bei der Telegraphenstation bekannt sind;
c) in dem Falle, als die Depesche collationirt werden soll (§. 13.), die Collationirungsgebühr.

Lassen die Kosten ad b) sich bei der Aufgabe nicht sogleich genau ermitteln, so hat der Absender zur Deckung derselben einen angemessenen Betrag bei der Telegraphenstation zu erlegen.

§. 9. Die Beförderungsgebühr beträgt für eine einfache Depesche:

a) bei einer Entfernung von 12 Meilen oder weniger drei Gulden;
b) bei einer Entfernung über 12 Meilen sechs Gulden.

Eine Depesche gilt als einfach, wenn solche ni[illegible] mehr als 25 Worte enthält.

Für je 15 Worte oder einen Bruchtheil von 15 Wörtern über 25 Worte ist der dritte Theil der obigen Taxe mehr zu entrichten.

Adresse, Unterschrift und Datum werden mittaxirt, dagegen Interpunctionszeichen in Betreff der Gebührenberechnung außer Betracht gelassen.

Jede in drei oder weniger Ziffern ausgedrückte Zahl wird bei der Gebührenberechnung einem Worte gleichgehalten.

Was überhaupt für Ein Wort anzunehmen, darüber hat der Vorstand der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter zu entscheiden, ohne daß gegen diese Entscheidung ein Rekurs zuläßig ist.

Für Depeschen, welche zur Nachtzeit (§. 7.) aufgegeben werden, ist der doppelte Tarifsatz zu entrichten.

§. 10. Die Beförderung der telegraphischen Mittheilungen geschieht in der Reihenfolge, in welcher sie zur Aufgabe gelangen, mit der aus den §§. 3. und 6. sich ergebenden Beschränkung. Vorausbestellungen werden nicht berücksichtiget. Jeder einzelnen Telegraphenstation wird für die Abtelegraphirung eine bestimmte Zeit zugemessen, während welcher dieselbe den Vorrang vor den übrigen Stationen genießt.

§. 11. Alle Telegraphenbediensteten sind zur strengsten Geheimhaltung der telegraphischen Depeschen verpflichtet. Fremden Personen ist der Zutritt zu dem Arbeitszimmer des Telegraphisten nur mit aus-

drücklicher Erlaubniß des Amtsvorstandes und auch nur dann gestattet, wenn nicht telegraphirt wird.

§. 12. Auf Verlangen des Absenders wird jede Depesche collationirt, d. h. die die Depesche absendende Station hat von der Station des Bestimmungsortes den Inhalt der Depesche, wie er von letzterer verstanden wurde, zurücktelegraphirt zu erhalten, wofür die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr als Collationirungsgebühr zu entrichten ist.

§. 13. Jede telegraphische Depesche wird sogleich nach ihrer Ankunft von der betreffenden Station deutlich geschrieben, couvertirt und mit dem Dienstsiegel geschlossen durch einen verpflichteten Telegraphenboten, oder durch Vermittlung der Postanstalt an die Adresse befördert. Der Empfänger hat die richtige Zustellung mit Angabe der Zeit, zu welcher diese stattgefunden hat, in einem ihm vorzulegenden Abgabebuche oder nach Umständen durch eine besonders geschriebene Empfangsbescheinigung zu bestätigen.

§. 14. Für die Bestellung einer jeden telegraphischen Depesche ist eine besondere Bestellungsgebühr (§. 8.) von 24 Kreuzern zu entrichten.

§. 15. Die kgl. Telegraphenverwaltung übernimmt bezüglich der Beförderung der telegraphischen Correspondenzen keine wie immer geartete Haftung und somit auch nicht die Verpflichtung ihrer Expedition in einem gewissen Zeitraum. In dem Falle jedoch, als die Abtelegraphirung nicht innerhalb 6 Stunden nach der Aufgabe erfolgen konnte, findet eine Rückerstattung der erlegten Gebühren statt.

§. 16. Es bleibt vorbehalten, den Telegraphen für die Beförderung von Privat-Correspondenzen zu sperren, wenn die Umstände es erheischen.

München, den 16. Dez. 1849.

(Reg.-Bl. 1849 S. 1339.)

Die Vereinigung der Post- und Eisenbahn-Verwaltung betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 240.)

K. K. In Bezug auf die künftige Verwaltung Unserer Posten und Eisenbahnen finden Wir Uns, auf so lange Wir nicht anders beschließen, bewogen, zu verfügen, was folgt:

I. Die Verwaltung der Eisenbahnen wird mit jener der Posten vereinigt.

II. Als Verwaltungsstelle wird eine Unserem Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern unmittelbar untergeordnete Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen mit dem Sitze in München gebildet.

III. Diese vereinigte Central-Verwaltungsstelle hat zu bestehen:

a) aus einem Vorstande, welcher den Titel „Generalverwalter der k. Posten und Eisenbahnen" führt,

b) aus dem bereits vorhandenen statusmäßigen Personale der bis-

herigen General-Administration der Posten und der bisherigen General-Verwaltung der Eisenbahnen.

Etwaige Formations-Aenderungen im Personalstatus, welche zufolge der Vereinigung und der dadurch erzielten Geschäfts-Vereinfachung zweckmäßig erscheinen sollten, bleiben Unserer Erwägung vorbehalten.

IV. In Bezug auf den Wirkungskreis und den Geschäftsgang bleiben die bisherigen Formations-Bestimmungen für die Post-Verwaltungs-Behörden, sowie Unsere Verordnung vom 7. April 1845., die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen betreffend, auch ferner in Kraft.

V. Ebenso sind die in Unserer letztgedachten Verordnung für die untergeordneten Eisenbahnbetriebs-Behörden ertheilten Normen auf so lange maßgebend, als von Uns nicht Anderes verfügt wird.

VI. Wie schon im §. 13. Unserer Verordnung vom 7. April 1845. ausgesprochen ist, hat nun sobald als thunlich die Vereinigung der Lokalpostbehörden mit den äußeren Eisenbahn-Betriebsbehörden überall stattzufinden.

VII. Gegenwärtige Verordnung, welche mit dem 1. Juni l. J. in Wirung tritt, ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Ministerium des k. Hauses und des Aeußern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 27. Mai 1847.

Ludwig. — v. Maurer, Staatsrath. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der geheime Sekretär, Gessele.

(Reg.-Blatt 1847. S. 621.)

Die Leitung und Führung der königl. Eisenbahn-Bauten betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 240.)

L. K. Wir finden Uns bewogen, wegen der künftigen Leitung und Führung der k. Eisenbahnbauten, insolange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die oberste Leitung des Baues der k. Eisenbahnen ist Unserem Ministerium des Innern übertragen, bei welchem daher auch alle betreffenden Eingaben und Berichte einzureichen sind. Dabei bleibt jedoch die Mitwirkung Unseres Finanzministeriums in allen auf die Bestimmung der Baufonds, das Kassa- und Rechnungswesen und die fiskalischen Prozesse Bezug habenden Gegenstände vorbehalten, sowie auch ein vorgängiges Benehmen mit Unserem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern bei Fragen des Systems, insoweit sie unmittelbar den Betrieb berühren, bei Feststellung des Bauoperationsplanes einschließlich des dazu gehörigen Voranschlags, dann bei Bestimmung der durch die Bahnlinie zu berührenden Orte, bei der Auswahl der Stationsplätze und Einrichtung der Hochbauten stattfinden soll.

§. 2. Als obere Bauführungsstelle wird eine Unserem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete

Eisenbahnbau-Kommission

mit dem Sitze in München gebildet.

Dieselbe hat zu bestehen:

aus einem Vorstande, welcher der leitende Bautechniker ist;

einem Oberingenieur, zugleich Stellvertreter des Vorstandes bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung;

zwei Assessoren zur Bearbeitung der Administrativ-Geschäfte, von denen der eine die Etats- und Kassa-Respicienz zu übernehmen hat;

einem Fiscal-Assessor;

der erforderlichen Anzahl von Kommissions-Ingenieuren und Kommissions-Architekten; — aus fünf Buchhaltern und Revisoren; — zwei Sekretären, von welchen einer die Material-Verwaltung zu führen hat;

aus einem Registrator;

aus dem Personale der Eisenbahnbaukasse, nämlich:

einem Kassier und

einem Kontroleur,

dann aus der nach Maßgabe des jeweiligen Baubetriebs nöthigen Anzahl von Gehilfen für den gesammten technischen und administrativen Dienst, sowie aus dem erforderlichen Schreiber- und Botenpersonal.

Der Rang des Vorstandes wird von Uns jedesmal besonders bestimmt werden; der Oberingenieur hat den Rang eines Kreisbaurathes, die Rangverhältnisse des übrigen Personals richten sich nach denen der gleichen Kathegorie bei den obersten Kreisverwaltungsstellen.

§. 3. Der Eisenbahnbau-Kommission sind als äußere Vollzugsbehörden untergeordnet: die Eisenbahnbau-Sektionen und die Eisenbahnbau-Filial-Zahlämter.

Die Anzahl der Bausektionen ist von der jeweiligen Ausdehnung des Baubetriebes abhängig, und wird von Uns jederzeit besonders bestimmt; die Vorstände führen den Titel Sektions-Ingenieure, und stehen, insoweit sie von Uns als solche wirklich angestellt werden, in dem Range der Bau-Kondukteure.

Die Eisenbahnbau-Sektionen sind den Bau-Inspektionen coordinirt. —

Die im Bahnhofe zu Nürnberg bestehende mechanische Werkstätte tritt unter der Benennung:

„Königliche Wagenbau-Anstalt" —

ganz in die dienstlichen Verhältnisse einer Eisenbahnbau-Sektion.

Das Personal derselben besteht aus einem Maschinenmeister, einem Ober-Maschinisten, einem Verwalter und einem Buchhalter. Ueberdieß erhält jede Bau-Sektion und die Wagenbau-Verwaltung die nach der Natur und der Ausdehnung der Arbeiten erforderliche Anzahl technischer und administrativer Gehilfen.

Die Geschäfte der Filial-Zahlämter sind in der Regel den Rentbeamten zu übertragen.

§. 4. Die anzustellenden Individuen müssen die nothwendige Qualifikation besitzen, und die zu den Stellen gleicher Kathegorie bei den obersten Kreis-Verwaltungsstellen erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben.

Ueber die Besoldungen und die Dienstkleidung des angestellten Personals werden Wir besondere Bestimmungen treffen.

§. 5. Für den Aufwand des aufzunehmenden Gehilfen-, Schreiber- und Boten-Personals, dann für die Regiekosten werden die Maximal-Summen in den jährlichen Etats festgesetzt.

§. 6. Der Wirkungskreis der Eisenbahnbau-Kommission erstreckt sich über alle auf die Ausführung der k. Eisenbahnbauten Bezug habenden Geschäfte, und umfaßt insbesondere:

1) die Terrain-Studien, dann die vorläufige Festsetzung der horizontalen und vertikalen Bahn-Projektion;
2) den Grunderwerb, mit Ausnahme der Grundlasten-Ablösungen, welche letztere von den Regierungen, Kammern der Finanzen, durch die Rentämter für Rechnung der Eisenbahnbau-Fonds zu beschäftigen sind;
3) die Anfertigung und Vorlage des jährlichen Bahnbau-Betriebsplanes und der zugehörigen Kosten-Uebersicht;
4) die Entscheidung über alle Fragen der technischen Ausführung, welche auf das zu verwendende Material, auf Dimension und Konstruktion Bezug haben, und welche in §. 7. nicht ausdrücklich der Kompetenz der höhern Stelle vorbehalten sind.

   Bezüglich der das Betriebsmaterial und die Betriebsanstalten betreffenden Konstruktion hat ein Benehmen mit der Generalverwaltung der Posten und Eisenbahnen stattzufinden;
5) die Revision der von den Sektionen angefertigten Pläne und Kostenüberschläge;
6) die Oberleitung und Beaufsichtigung des gesammten Eisenbahnbau-Personals, einschließlich des der Wagenbauanstalt;
7) die Quartals-Anzeigen über den Stand der Bauarbeiten und der Ausgaben;
8) die Aufnahme des Gehilfen-Personals für die Kommission, die Sektionen und die Wagenbau-Anstalt auf Ruf und Widerruf innerhalb der bewilligten einschlägigen Etats-Maximal-Summen, und unter der Verpflichtung vierteljähriger Anzeige des Personalstandes und der Bezüge;
9) die Revision und Festsetzung genauer Preisverzeichnisse und der Akkords-Bedingungen;
10) die Genehmigung der Akkorde und Versteigerungs-Akte, dann die Ausübung der Befugnisse, welche in der auch bei den Eisenbahnbauten maßgebenden Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten vom 29. April 1833. in §§. 16., 17., 20., 34., 35. und 36. (Reg.-Bl. S. 393.) den Kreis-Regierungen übertragen sind;
11) die Führung aller durch den Eisenbahnbau veranlaßten Prozesse durch ihr Fiskalat, welches die Benennung: „Fiskalat der kgl. Eisenbahnbau-Kommission“ erhält. Bezüglich dieser Prozesse fin-

det Unsere Verordnung vom 27. November 1825., die Auflösung des General-Fiskalats betreffend (Hb. Bd. III. S. 215. n. 6.), analoge Anwendung;

12) die Leitung und Beaufsichtigung der Kasseführungs-, Zahlungs-, dann Buchhaltungs- und Zurechnungs-Geschäfte der Eisenbahnbau-Kasse und der Filial-Zahlämter, Anweisung aller vorkommenden Ausgaben und Erlassung der erforderlichen Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonnanzen an dieselben, innerhalb der durch die Etats- und Dotations-Reskripte bestimmten Summen, nach Maßgabe der allgemeinen Kasse-Instruktion vom 2. März 1814. (Hb. Bd. II. S. 358. n. 11. a.) und nach der besonderen Instruktion über das Eisenbahnbau-Kasse- und Rechnungswesen vom 20. Juni 1841., soweit deren Bestimmungen nicht durch die gegenwärtige Verordnung eine Modifikation erleiden, weßhalb besagte Instruktion sofort einer Revision zu unterwerfen ist.

Bezüglich des Eisenbahnbau-Rechnungswesens bestimmen Wir: Die Rechnungen über den Gesammt-Eisenbahnbau-Kostenaufwand werden fortan von der Eisenbahnbau-Kasse gelegt, und haben demnach, sowohl die eigenen Zahlungen und beziehungsweise Empfänge derselben, als alle Ausgabs-Leistungen der Filial-Zahlämter zu begreifen, deren periodische Zahlungs- und resp. Zurechnungs-Konspekte in ihren Resultaten nach vorgängiger Prüfung im Revisions-Bureau der Eisenbahnbau-Kommission durch die letztere der Eisenbahnbau-Kasse jedesmal förmlich eingewiesen werden, und mit diesen Einweisungs-Ordonnanzen und allen Quittungen, Beilagen rc. Rechnungsbelege der Quartals-Rechnungen der Eisenbahnbau-Kasse bilden.

Diese letztere übergibt ihre also belegten Rechnungen der Eisenbahnbau-Kommission, welche dieselben dem Ministerium des Innern vorlegt, von wo sie, nach der durch die oberste Baubehörde vorgenommenen technischen Prüfung, an Unsere Rechnungs-Kammer gelangen, bei welcher die finanzielle und resp. rechnerische Revision, so wie die Superrevision durch die Abrechnungs-Kommissäre und die definitive Bescheidung und Erledigung des Eisenbahnbau-Rechnungswesens nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Januar 1826., das Finanz-Rechnungswesen des Reichs betr., (H. B. III. S. 278. n. 16.) zu geschehen hat.

§. 7. Zu den Gegenständen, worüber von der Eisenbahnbau-Kommission Bericht zu erstatten, und höhere Entschließung zu erholen ist, gehören außer den durch die bestehenden allgemeinen Vorschriften bereits bestimmten Fällen noch insbesondere:

1) die definitive Festsetzung des alljährlich vorzulegenden Baubetriebs-Plans und des dazu gehörigen Voranschlags einschließlich des Administrations-Aufwands-Etats;
2) die Genehmigung der horizontalen und vertikalen Projektion;
3) die Entscheidung in prinzipiellen Fragen der Konstruktion und Bau-Ausführung, dann
4) die Genehmigung aller Hochbau-Pläne so wie der Pläne zu allen Kunstbauten, deren Kostenaufwand sich über 10,000 fl. beläuft, und endlich aller derjenigen Baupläne, welche mit den Grund-Erwerbungen zusammenhängen, und auf dieselben von Einfluß sind.

§. 8. In Ansehung des Geschäftsganges verordnen Wir:

1) Die Geschäfte der Eisenbahnbau-Kommission werden in der Regel bureaumäßig behandelt und der Vorstand ist für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich.

Einer kollegialen Berathung und Beschlußfassung unterliegen jedoch:

a) die Genehmigung der Akkorde, wenn ausnahmsweise bei allgemeinen Submissionen von dem Mindestgebot Umgang genommen werden soll;

b) die Beschlüsse über die Reklamationen der Akkordanten;

c) die Prozeßgegenstände nach Maßgabe Unserer in §. 6. Ziff. 11. allegirten Verordnung vom 27. November 1825.;

d) die Beschlüsse in Disciplinarsachen;

e) die Berichte und Gutachten, für welche die kollegiale Berathung von dem vorgesetzten Ministerium besonders angeordnet wird.

Das Kollegium bilden der Vorstand, der Oberingenieur, die Assessoren, der Fiskal und der einschlägige Kommissionsingenieur oder Architekt.

Der Vorstand ist auch in den der kollegialen Behandlung unterliegenden Fällen berechtiget, den Vollzug der Beschlüsse zu sistiren, hat jedoch alsdann unverzüglich die höhere Verfügung zu erholen.

Derselbe kann überdieß bei Gefahr auf Verzug die Akkord-Genehmigung in dem unter lit. a. des gegenwärtigen §. bezeichneten Falle auch gegen den Beschluß des Kollegiums sofort aussprechen, hat jedoch alsbald umfassende Anzeige der Verhältnisse an Unser Ministerium des Innern zu erstatten.

Eine einfache Berathung des Vorstandes mit den technischen Mitgliedern der Kommission hat in allen dem Grundsatze oder dem Objekte nach wichtigen Gegenständen des technischen Geschäftszweiges, insbesondere bei Festsetzung der horizontalen und vertikalen Bahnprojektion, dann bei Feststellung der Pläne zu den größeren Kunstbauten, sowie der Grundrisse von Bahnhöfen und Hochbauten einzutreten.

2) Der Vorstand, welcher sämmtliche Ausfertigungen zu unterzeichnen hat, haftet für den Inhalt derselben, insoferne sie im bureaumäßigen Wege herbeigeführt wurden, oder auf Kollegial-Beschlüssen beruhen, bezüglich welcher er, seiner abweichenden Ansicht ungeachtet, das Recht der Vorlage an das vorgesetzte Ministerium nicht geltend gemacht hat.

Für die Einhaltung der genehmigten Etats und der gegebenen Kredite haftet nebst dem Vorstande jener Assessor, dem die Etats- und Kasse-Respicienz obliegt, und welcher daher auch alle Kasse-Anweisungen, dann Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonnanzen sowohl auf dem Concepte, als in der Reinschrift mitzuunterzeichnen hat. Sämmtliche Mitglieder der Kommission sind für die rechtzeitige, gründliche und pflichtmäßige Bearbeitung der ihnen übertragenen Gegenstände verantwortlich, und dieselben können sich von dieser Verantwortlichkeit auch bei Ausarbeitun-

gen, welche ihrer Ansicht entgegen sind, und lediglich auf Verfügungen des Vorstandes oder auf Kollegial-Beschlüssen beruhen, nur dadurch befreien, daß sie ihre abweichende Ansicht zu den Akten bringen.

3) Die Eisenbahnbau-Kommission berichtet in der vorgeschriebenen Form an die Ministerien und den obersten Rechnungshof, und empfängt von diesen die geeigneten Entschließungen.

Die Korrespondenz zwischen der Eisenbahnbau-Kommission und den centralisirten, dann den Kreisstellen geschieht durch Schreiben, wie sie für coordinirte Stellen vorgeschrieben sind.

Entschließungen der Eisenbahnbau-Kommission ergehen an die ihr untergeordneten Aemter und an Private, welche ihrerseits bei den Berichten und Eingaben die Form der Unterordnung einzuhalten haben.

Die Eisenbahnbau-Kommission ist übrigens ausnahmsweise ermächtiget, nach ihrem Gutbefinden auch mit solchen Behörden in unmittelbares Benehmen zu treten, welche andern Stellen untergeben sind; die Korrespondenz geschieht alsdann in der Form der Schreiben; doch haben sich die requirirten Behörden bei Erledigung der Requisitionen, welche jederzeit als dringende Gegenstände zu behandeln sind, einer der höhern Stellung der Eisenbahnbau-Kommission angemessenen Schreibart zu bedienen.

4) Die Techniker der Kommission dürfen nur mit Vorwissen und Zustimmung des Vorstandes Dienstreisen vornehmen. Dienstreisen des Administrativ-Personales sind durch Ausstellung förmlicher Kommissorien der Eisenbahnbau-Kommission bedingt.

5) Die Urlaubs-Ertheilungen für den Vorstand stehen dem Ministerium des Innern, jene für das Kommissions-Personal dem Vorstande, und die Urlaubs-Ertheilungen für die Sektions-Ingenieure der Eisenbahnbau-Kommission zu.

Die Bewilligungen des Vorstandes und der Kommission sind jedoch auf dringende Fälle und eine 14tägige Dauer beschränkt.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Ministerium des Innern, beziehungsweise mit Unserem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern, dann Unserem Finanzministerium, ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Aschaffenburg, den 14. Sept. 1847.

Ludwig. — v. Maurer, Staatsrath. Frhr. v. Zu-Rhein, Staatsrath. v. Zenetti, Staatsrath. Auf Königl. Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, an dessen Statt der Ministerialrath v. Zwehl.

(Reg.-Bl. 1847. S. 869.)

Den Gütertransport-Tarif auf der k. bayer. Eisenbahn betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 240.)

I. N. S. M. K. Durch allerhöchste Entschließung wurde der

Tarif für den Gütertransport auf der k. bayer. Eisenbahn festgesetzt, wie folgt:

für die I. Klasse auf $1^1/_8$ kr.	per Centner und Bahnstunde.
„ „ II. „ „ $^3/_4$ „	
„ „ III. „ „ $^1/_2$ „	

Gegen die Entrichtung dieser Taxe wird das Verladen der Güter auf die Eisenbahn-Transportwagen und das Abladen von denselben, nicht aber auch das Abholen der Gegenstände in der Wohnung des Versenders, noch die Bestellung in die Wohnung des Empfängers von der Verwaltung übernommen.

Außerdem werden auf Verlangen jedem Versender von Gütern und Gegenständen vierrädrige und sechsrädrige Transportwagen zu einem ermäßigten Frachtsatze zur Disposition gestellt.

Der ermäßigte Frachtsatz beträgt:

a) für einen vierrädrigen Wagen

bei Belastung mit Gütern I. Klasse	. . 1 fl. 21 kr.	per Bahnstunde.
„ „ „ „ II. „	. . — „ 54 „	
„ „ „ „ III. „	. . — „ 36 „	

b) für einen sechsrädrigen Wagen

bei Belastung mit Gütern I. Klasse	. . 2 fl. 2 kr.	per Bahnstunde.
„ „ „ „ II. „	. . 1 „ 21 „	
„ „ „ „ III. „	. . — „ 54 „	

Die Belastung darf jedoch das Gewicht von 80 Centnern für einen vierrädrigen und das Gewicht von 120 Centnern für einen sechsrädrigen Transportwagen nicht übersteigen, auch muß das Auf- und Abladen auf die Eisenbahn-Transportwagen und von denselben von dem Versender beziehungsweise Empfänger bewirkt werden, und wird nur auf ausdrückliches Verlangen durch das Personal der Verwaltung gegen Erhebung einer besonderen Gebühr von Einem Kreuzer per Zollcentner besorgt.

Unter die I. Tarifsklasse werden eingereiht:

Frachtgüter und Gegenstände, welche mit dem zunächst abgehenden Wagenzuge befördert werden sollen (Eilgüter).

Unter die II. Tarifsklasse

Frachtgüter und Gegenstände mit gewöhnlicher Lieferzeit.

Unter die III. Tarifsklasse

folgende Ausnahmsartikel, als:

Abfälle von der Landwirthschaft (Treber, Trester, Branntweinspülig ꝛc.); Dünger: thierische und andere Düngungsmittel (Guano, ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenmehl, Knochenschaum und Zuckererde, Düngesalz ꝛc.), auch Haderlumpen.

Brennmaterialien: Brennholz, Holzkohlen, Torf, Torf- und Lohkuchen, Braunkohlen, Steinkohlen, Koaks.

Konsumtibilien: Bier, Essig, Fleisch, Wildpret, Fische (lebende), Käse, Schmalz, Butter, Mehl und Brod, auch Mineralwasser.

Erde, Erze, Steine: Lehm, Mergel, gewöhnlicher Sand, Glassand, gewöhnlicher Töpferton; Gyps, Kalk, Mühlsteine, Schiefer, Schleifsteine (grobe), Ziegel- und Backsteine, überhaupt nicht namentlich genannte Steine im unbehauenen und behauenen

Zustande; Braunstein, Blei-, Eisen-, Kupfer- und andere nicht besonders genannte Erze.

Feldfrüchte und Gartengewächse: Getreid- und Hülsenfrüchte, auch Malz; Meerrettig, Weißkraut, Kartoffeln, Cichorien (frische), Krappwurzeln, Rüben, Hopfen, Flachs, Hanf, Werg, Tabakblätter (rohe unverpackt).

Gartengewächse, Obst (frisches).

Holz: Bau- und Nutzholz, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz, Sägewaaren, Rinden, Reisigbesen, leere gebrauchte Fässer und Packkisten.

Metall: Roheisen aller Art (Massen), altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag.

Für Gegenstände, welche im Verhältnisse zum Gewichte einen großen Raum einnehmen, als: Bäume, Betten, Federn, Hausgeräthe, Hüte, Mützen, Korbwaaren, Korkholz, Rauhkarden, Strauchwerk, Wasch- und Meerschwamm, Watte rc. wird die Taxe für die I. Tarifsklasse und wollen diese Gegenstände als Eilgut aufgegeben werden, die doppelte Taxe der II. Tarifsklasse berechnet.

Wenn für die Benützung ganzer Wagen der Frachtsatz nach der II. Tarifsklasse entrichtet wird, so können dieselben mit voluminösen Gegenständen allein oder vermischt mit solchen und mit Gütern der zweiten und dritten Tarifsklasse belastet werden.

Sämmtliche Eisenbahnbehörden sind angewiesen, gegenwärtige Bestimmungen vom 10. Oktober d. J. an in Vollzug zu setzen.

München, den 3. Oktbr. 1849.

General-Verwaltung der kgl. bayer. Posten und Eisenbahnen.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1849. S. 1142.)

Nachtrag.

Das Verbot des Abhaltens von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 283. not. 23. e.)

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, aus Veranlassung des von beiden Kammern des Landtages ihrem Gesammtbeschlusse zu dem Gesetzentwurfe, die Ausübung der Jagd betreffend, angefügten und an Uns gebrachten Wunsches, daß an Sonn- und Feiertagen das Abhalten von Treibjagden bei Strafe verboten werde, zu verordnen, was folgt:

I. Das Abhalten von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

II. Die Distrikts-Polizeibehörden haben nach Maßgabe des §. 91. der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. Sept. 1808. gegen die Zuwiderhandelnden strafend einzuschreiten.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 28. Mai 1850.

Max. — v. Zwehl. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

(Reg.-Blatt 1850. S. 425.)

Bekanntmachung, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 257. not. 6. a.)

A. B. S. K. M. Seine Majestät der König haben in Gemäßheit allerhöchsten Erlasses vom 7. l. M. den §. 8. der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834., den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betreffend (Reg.-Blatt vom Jahre 1834. S. 1017. Hb. Bd. II. S. 257), abzuändern und demselben nachstehende Fassung zu geben geruht:

„Der Handel und die Versendung von Arzneiwaaren in das Ausland unterliegt den im §. 3. und 4. angeordneten Beschränkungen nicht, dagegen ist den Arzneiwaarenhändlern bezüglich der im §. 6. bezeichneten Präparate, soferne sie nicht zu den im §. 7. ausgenommenen gehören, auch der Verkauf in das Ausland untersagt."

Hiernach ist den Arzneiwaarenhändlern der Verkauf folgender im strengen Sinne pharmaceutischer Präparate ohne Unterschied zwischen dem In- und Auslande verboten, als:

1) aller geschnittenen, zerstoßenen oder zerriebenen Arzneikörper;
2) folgender Bereitungen:
   a) destillirter, einfacher und zusammengesetzter Wässer und Aufgüsse;
   b) zusammengesetzter Essige;
   c) mit Wein und Weingeist bereiteter Körper, als Elixire, Essenzen, Liqueure;
   d) der Conserven, Electuarien, Extracte, Oxymele, Pülpen, Rooben, Syrupe, ausgedruckter Säfte;
   e) der Pillen;
   f) der Cerate, Pflaster, Salben, Seifen, gekochter Oele.

Dieses Verbot findet jedoch auf solche Präparate keine Ausdehnung, welche hinsichtlich ihres Gebrauches nicht blos zu arzneilichen, sondern zugleich zu diätetischen, ökonomischen, technischen oder luxuriösen Zwecken verwendbar, nicht giftig oder heftig (drastisch) wirkend sind, sonach zu den pharmaceutischen Präparaten im strengen Sinne nicht gehören und in der Beilage aufgeführt sind.

Auch leidet dieses Verbot dann eine Ausnahme, wenn für den Verkauf eines einzelnen Präparates eine besondere Konzession ertheilt

worden ist, oder wenn dieses von den dazu Berechtigten fabrikmäßig im Großen bereitet und im Großen abgenommen wird.

München, den 25. Mai 1850.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Beilage
zu vorstehender Bekanntmachung.

Acetum aromaticum.
„ crudum.
„ rubi idaei.
Acidum salis.
„ vitrioli.
Alumen crudum.
„ romanum.
Ambra grisea.
Amygdalae.
Antimonium crudum.
Antimonii regulus.
Aqua carmelitarum.
„ colonnensis.
„ fortis. (acid. nitr.)
„ melissae.
„ naphae.
„ rosarum.
Argent. foliat.
Asphaltum.
Aurum foliat.
Baccae junip.
Baccae myrtillor.
Bismuthum.
Bolus alba.
„ armenica.
„ rubra.
Borax.
Braunstein (Magnesium).
Cacao.
Calamus.
Candelae fumant.
Cardamomum.
Caricae.
Cariophylli.
Cassia cinnamom.
Cera alba.
„ citrina.
Cinnabaris.
Cinnamomum.
Coccinella.
Colla piscium.
Colophonium.
Condit. aurantiorum.
„ calami.
„ zingiberis.
Cornu cervi raspatum.
„ „ ustum.
Cortex aurant.
„ citri.
„ granat.
„ ulmi.
Costus alb.
Creta alba.
Crocus.
Crystalli tartari.
Cubebae.
Dactyli.
Fabae de Tongo.
Flores verbasci.
„ chamomill.
„ lavendulae.
„ malve arbor.
„ naphae.
„ sambuci.
„ zinci.
Folia lauri.
Fructus aurant.
„ immatur. sicc.
„ cerasorum.
„ citri recent.
„ cynobast. sicc.
Gallae turcicae.
Glacies mariae.
Grana Chermes.
Gummi arabic.
„ benzoës.
„ copal.
„ elastic.
„ lacc. in tabul.
„ „ granis.
„ „ baccul.
„ ladani.

Gummi mastychis.
„ olibani.
„ sandar.
„ sangu. drac.
„ styracis.
„ tragacanth.
Herba arthemisiae
„ basilic.
„ equiset. maj.
„ „ min.
„ majoranae.
„ menth. crisp.
„ „ pip.
„ origan. cret.
„ salviae.
„ saturei.
„ thymi.
Lapis haematit.
„ pumic.
Lignum campech.
„ fernampuc.
„ guajaci.
„ quass.
„ rhodii.
„ santal rubr.
Macis.
Marcasita.
Mel alb.
Mel commun.
Mercurius viv.
Moschus.
Nitrum crud.
Nuces mosch.
Oleum amygdal.
„ anthos.
„ aurantior.
„ bergamot.
„ cajeput.
„ cariophyll.
„ de Cedro.
„ cinnamom.
„ jasmin.
„ lavendulae.
„ lini.
„ nerol.
„ nuc. jugl.
„ olivar.
„ papav.
„ petrae (petroleum).
Oleum serpilli.
„ spicae.
„ thymi.
Orbana.
Ossa sepiae.
Passulae maj.
„ min.
Piper alb.
„ long.
„ nigr.
Pix alb.
Pix nigr.
Poma aurant immat.
Radix alkann.
„ altheae.
„ curcumae.
„ galang.
„ liquirit.
„ rub. tinct.
„ salep.
„ saponar.
„ zedoar.
„ zingib.
Resina elast.
„ pini.
Roob juniperi.
Roob sambuc.
Sacch. alb.
„ cand.
„ thomaeum.
Sago.
Sal acetos.
„ ammon.
Sapo hispan.
„ venet.
Semen ammom.
„ anisi stellat.
„ „ vulg.
„ carvi.
„ coriand.
„ cumini.
„ erucae.
„ foeniculi.
„ lini.
„ psylli.
Sevum.
Siliqua dulcis.
Spiritus vini rectif.
Spongia marin.

Succinum.
Sulphur citrin.
Syrup. holland.
„ rub. idaei.
Tartarus crud.
Terebinth. commun.
„ venet.
Thea bohea.
„ caesar.
Thea virid.
Vitriol. commun.
Vanill.
Zincum.

(Reg.-Blatt 1850. S. 428.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850., den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 123.)

J. N. S. M. K. Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat unterm 29. v. Mts. zum Vollzuge des Gesetzes vom 17. März d. Js., den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend, vom gewerbspolizeilichen Standpunkte nachstehende Entschließung erlassen, welche sämmtlichen Gewerbs-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg mit Bezug auf die im Kreis-Int.-Bl. vom 19. v. M. S. 277. ff. abgedruckte, von dem k. Staatsministerium des Innern am 20. März erlassene Instruktion über den Vollzug dieses Gesetzes (Hb. Spl.-Bd. S. 19.) zur Kenntnißnahme und genauen Nachachtung hiemit kund gegeben wird:

1. zu Art. 37. des Gesetzes. Da nach Absatz 3. die gewerbspolizeilichen Bestimmungen durch gegenwärtigen Artikel keine Aenderung erleiden, so liegt den Gewerbs-Polizeibehörden, wie bisher, so auch fortan ob, darüber zu wachen, daß durch die Benützung von Privatpressen keine Gewerbsrechte beeinträchtiget werden, und dieselben haben daher die Anzeigen, welche sich über den Bestand von Privatpressen ergeben, von diesem Gesichtspunkte aus zu würdigen, und zum Gegenstande fortgesetzter Aufmerksamkeit zu machen.

2. zu Art. 38. Wem die Berechtigung, mit Schriften Handel zu treiben, zusteht, ist nach den allgemeinen gewerbsgesetzlichen Normen zu bemessen, und insbesondere das Verlagsrecht des Schriften-Verfassers, oder desjenigen, welcher dessen Rechte erworben hat, nach §. 1. des Ediktes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848. zu beurtheilen.

Bezüglich des Hausirhandels mit Preßerzeugnissen bleiben die bestehenden gewerbspolizeilichen Bestimmungen, namentlich die allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1813., die Bestrafung des Hausirhandels betreffend, in Geltung.

3. zu Art. 51. Es ist im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz dafür Sorge getroffen worden, daß die einschlägige Gewerbs-Polizeibehörde von der jedesmaligen rechtskräftigen Verurtheilung der in ihrem Bezirke befindlichen gewerbsberechtigten Verleger und Drucker in Kenntniß gesetzt werde, um sonach gegebenen Falles die zeitweise Suspension oder die gänzliche Einziehung der in Frage stehenden Gewerbs-Befugnisse verfügen zu können.

Ueber die gerichtlichen Mittheilungen sind besondere Verzeichnisse anzulegen und evident zu erhalten.

Augsburg, den 4. Mai 1850.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 342.)

Das Postporto in Fixations- und Ablösungssachen betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

J. N. S. M. K. Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. vor. M. kommt den amtlichen Erlassen in Sachen der Grundlastenfixirung und Ablösung, wenn solche gleich tax- und stempelfrei sind, die Portofreiheit nicht zu, und sind daher dieselben jederzeit, mit Ausnahme der lediglich auf die Erholung des Kuratel-Konsenses zu den Fixations-Verträgen der Gemeinden, Stiftungen und Pfarreien bezüglichen Erlasse und Berichte, auf der Adresse als „Partei-Sache" zu bezeichnen.

Augsburg, den 26. Mai 1850.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 396.)

Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 283. not. 23. e.)

M. II. K. Wir haben in Ansehung des Wildschaden-Ersatzes nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Zum Ersatze des vom Wilde an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben verursachten Schadens ist verpflichtet:

1) derjenige Grundeigenthümer, welcher gemäß Art. 3. des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 30. März d. Js. die Jagd auf fremdem Grund und Boden entweder selbst ausübt, oder deren Ausübung einem Andern überlassen hat;

2) die Gesammtheit derjenigen Grundeigenthümer, auf deren zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücken die Jagd gemäß Art. 4. bis 6. und 11. des angeführten Gesetzes entweder verpachtet ist, oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

Art. 2. Wenn in dem durch Ziff. 1. des vorhergehenden Artikels bezeichneten Falle ein und dasselbe Jagdrecht mehreren Grundeigenthümern zusteht, so haften dieselben sammt und sonders für Schaden- und Kosten-Ersatz, vorbehaltlich jedoch des Rückgriffes an die nicht belangten Theilhaber auf verhältnißmäßige Wiedererstattung.

Art. 3. In dem durch Ziff. 2. des Art. 1. bezeichneten Falle muß der Schaden- und Kosten-Ersatz zunächst aus der Gemeindekasse geleistet werden.

Sind mehrere Gemeindebezirke zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so haften die mehreren Gemeindekassen sammt und sonders für Schaden- und Kosten-Ersatz, vorbehaltlich jedoch der verhältnißmäßigen Wiedererstattung aus den nicht belangten Gemeindekassen.

In allen Fällen ist der aus Gemeindekassen geleistete Ersatz von den einzelnen Grundeigenthümern der betreffenden Gemeinde zu vergüten, und auf dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Der Gemeinde ist unbenommen, in dem Jagdpachtvertrage den oder die Pächter der Jagd für den Rückersatz des aus der Gemeindekasse geleisteten Wildschadens haftend zu erklären.

Art. 4. Der Anspruch auf Ersatz ist nicht davon abhängig, daß der Wildschaden durch übermäßiges Hegen oder sonstiges Verschulden in Ausübung der Jagd veranlaßt wurde.

Art. 5. Der Grundeigenthümer ist nicht gehalten, sein Grundeigenthum durch Einzäunung oder andere ähnliche Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen. Ausnahmsweise wird jedoch der vom Wilde in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutzanstalten angebracht waren.

Art. 6. Von dem Federwilde verursachter Schaden wird nicht vergütet.

Art. 7. Wenn Getreide und ähnliche Erzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte durch Wild beschädigt werden, so ist der Wildschaden nur in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Art. 8. In so weit der Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre ausgeglichen werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden.

Art. 9. Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens sind ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten vor demjenigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist.

Art. 10. Wenn mehrere Grundeigenthümer, deren Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirke liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Beklagten Ansprüche auf den Wildschadensersatz erheben, so können sie gemeinschaftliche Klage stellen.

Art. 11. Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 10. hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

Art. 12. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Jagdpachtverträge, welche vor diesem Tage abgeschlossen wurden, können einseitig vom Verpächter oder Pächter aufgelöst werden,

vorbehaltlich der Entrichtung oder Wiedererstattung des Pachtschillings nach Maßgabe des Zeitraums der bisherigen Jagdbenützung.

Die Kündung muß, wenn sie statthaft seyn soll, längstens bis zum 1. Juli 1850. erklärt werden, worauf die Auflösung innerhalb des im Artikel 24. des Gesetzes vom 30. März d. J. „die Ausübung der Jagd betreffend“ bezeichneten Termines erfolgt.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 15. Juni 1850.

Max. — von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 185.)

Die Kautionen nach §. 13. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 355. §. 9.)

J. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 10. d. M. den Betrag der nach §. 13. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes zu leistenden Kautionen auf 800 fl. zu erhöhen geruht.

Da hiemit zugleich der Grund hinwegfällt, aus welchem durch die Ministerial-Entschließung vom 13. Nov. 1841. die Kautionsleistung auf die Zeit vor dem Eintritte in das Konscriptionsalter beschränkt worden ist, so wurde durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. d. M. nunmehr die bis zu diesem Zeitpunkte bestandene, in den beiden Ministerial-Entschließungen vom 7. Nov. 1830. (Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. X. S. 157. u. 247.) enthaltene Interpretation des erwähnten §. 13. wieder hergestellt. Hienach kann die Kautionsleistung auch nach dem Eintritte in das Konskriptionsalter bis zur Beendigung der Militärpflicht, mit alleiniger Ausnahme der Zeit der Konskriptions- und Ausshebungs-Verhandlungen, wieder zugelassen werden.

Die Konskriptionsbehörden des Regierungsbezirkes werden hievon zur genauen Darnachachtung in den vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 18. Juni 1850.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 439.)

Die Kautionen nach §. 13. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 355. §. 9.)

A. D. S. M. K. Der k. Regierung wird auf den Bericht vom

14. d. M. erwidert, daß durch die Erhöhung der Kautionen nach §. 13. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes auf die Summe von 800 fl. die weiteren Sicherungsmaßnahmen für den Fall einer zu bewirkenden Ersatzmannstellung, wie solche in der Ministerial-Entschließung vom 30. Nov. 1841. unter Nro. 3. enthalten sind, nicht ausgeschlossen werden sollten. Hieraus folgt, daß es den Konskriptionsbehörden nach wie vor unbenommen ist, entweder den Nachweis über ein zur Ersatzmannstellung unter allen Verhältnissen zureichendes Vermögen, oder eine solvente Personalbürgschaft für den allenfallsigen Restbedarf zu verlangen.

München, den 24. Juni 1850.

Staatsministerium des Innern.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 455.)

Die Zuckerzölle und die Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers für die dreijährige Periode vom 1. September 1850. bis dahin 1853. betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 11.)

M. II. K. Im Vollzuge des Art. 7. der bei dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841. abgeschlossenen besondern Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers und der Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup und nachdem die Bestimmungen Unserer betreffenden allerhöchsten Verordnung vom 25. Oktober 1849. mit dem 1. September des laufenden Jahres außer Kraft treten, haben Wir in Uebereinstimmung mit den übrigen Zollvereins-Regierungen beschlossen und verordnen unter gleichmäßiger Bezugnahme auf die im Landtagsabschiede vom 23. Mai 1846. §. 21., die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend, gegebenen Vorbehalte, wie folgt:

I. Die Eingangszölle für fremden Zucker und Syrup, wie solche bereits im Vereins-Zolltarif für die Periode $18^{43}/_{45}$. pos. 25. lit. u. und x. festgesetzt worden, und bisher bestanden haben, bleiben auch für den Zeitraum vom 1. Sept. 1850. bis dahin 1853. unverändert in Kraft.

II. Für den nämlichen dreijährigen Zeitraum hat der Steuersatz für den vereinsländischen Rübenzucker zu drei Gulden dreißig Kreuzern (zwei Thalern) vom Zollzentner Rübenrohzucker, gleichwie solcher bereits in Unserer allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1848. festgesetzt war, nunmehr in Anwendung zu kommen.

III. Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Aachen, den 30. Juni 1850.

Max. — v. d. Pfordten. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Ministerialrath Wolfanger.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 480.)

Die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 1.)

M. II. K. §. 22. Der Gesetzentwurf über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer ist in der von beiden Kammern des Landtages vorgeschlagenen Fassung unter dem 11. Juli d. J. von Uns zum Gesetze erhoben, und letzteres im Gesetzblatte vom 17. des nämlichen Monats (Stück 22.) verkündet worden.

(Landt.-Abschied vom 25. Juli 1850. Gsbl. S. 236.)

Gesetz, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 1.)

M. II. K. Wir haben das Gesetz vom 4. Juni 1848. über die Kapitalsteuer gemäß Art. 12. desselben und das Gesetz v. 4. Juni 1848. über die Einkommensteuer gemäß Art. 19. desselben einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, daß beide genannte Gesetze von $18^{49}/_{50}$ an in folgender veränderter Fassung fortzubestehen haben.

I. Kapitalrentensteuer.

Art. 1. Alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Ewiggilten, Hypothek-Kapitalien, Kaufschillingskapitalien, Aktien und dergleichen begriffen zu werden pflegt, unterliegt nach seinem Ertrage der Kapitalrentensteuer ohne Unterschied, ob es inner oder außer Landes anliegt, den Fall ausgenommen, in welchem schon eine Steuerentrichtung außer Landes nachgewiesen werden könnte.

Von der steuerbaren Kapitalrente dürfen jedoch die von den Pflichtigen zu zahlenden Passiv-Kapitalzinsen in Abzug gebracht werden.

Die vertragsmäßige Uebernahme dieser Steuer durch den Schuldner ist ungiltig.

Art. 2. Ausgenommen von der Kapitalrentensteuer sind:

1) der Staat;
2) alle Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht, Hilfs- und Sparkassen;
3) Kultusstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, ohne Berufung zu entscheiden hat;
4) Anstalten oder Gesellschaften, welche fremdes Kapital in Gewerbsgeschäften verwalten, so ferne die Rente der Theilhaber bereits zur Kapitalrentensteuer gezogen ist.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen

unterliegen dieser Steuer, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben, und nur rücksichtlich derjenigen Renten, welche sie aus Bayern beziehen.

Art. 3. Die einfache Steueranlage (Steuer-Simplum) besteht in einem Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrags. Für diejenigen Steuerpflichtigen, deren reines Einkommen sich — nach den festgestellten Einkommensteuerfassionen — nicht wenigstens auf 200 fl. beläuft, hat hiebei eine Ausnahme in der Weise einzutreten, daß deren Kapitalrenten

a) wenn sie den Betrag von 20 fl. nicht erreichen, von der Kapitalsteuer ganz frei bleiben, und daß

b) wenn sich dieselben zwar auf 20 fl. oder mehr belaufen, jedoch den Jahresbetrag von 100 fl. nicht erreichen, das Steuersimplum hiefür nur in einem halben Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages besteht.

Die Zahl der zu erhebenden Simpla setzt das jederzeitige Finanzgesetz fest.

Art. 4. Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes, oder in Ermangelung eines solchen, am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes.

Der Kapitalrenten-Ertrag wird durch Selbstschätzung (Fatirung) ermittelt und hiebei der wirkliche Ertrag des der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahres zu Grunde gelegt.

Im Falle des nachgewiesenen Verlustes eines Kapitals wird der darauf treffende Steuerbetrag sofort außer Ansatz gesetzt.

Art. 5. Die Steuer wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreisen in halbjährigen Raten und zwar am 15. Januar und am 15. Juli jeden Jahres erhoben.

II. Einkommensteuer.

Art. 6. Jedes reine Einkommen, ohne Unterschied ob es von einer der übrigen Steuergattungen getroffen ist, oder nicht, unterliegt der allgemeinen Einkommensteuer.

Bei Berechnung des reinen Einkommens ist alles dasjenige in Ansatz zu bringen, was der Steuerpflichtige aus der Anlegung seines Vermögens, dann als Resultat seiner persönlichen Arbeit (aus Dienstleistungen oder andern Produktivgeschäften), endlich aus Rechtsverbindlichkeiten oder dem freien Willen Dritter bezieht, gleichviel ob der Bezug in Geld, Geldeswerth oder Selbstbenützung besteht, ständig oder unständig ist, nach Abzug jedoch der auf die Produktion verwendeten Kosten, dann der öffentlichen Lasten und der zu entrichtenden Schuldzinsen.

Art. 7. Von dieser Steuer sind frei;

1) der Staat;

2) das Einkommen der Gemeinden, der Stiftungen und Anstalten für Kultus, Wohlthätigkeit und Unterricht, Hilfs- und Sparkassen;

3) das Einkommen aller Anstalten oder Gesellschaften 2c. 2c., welche fremdes Kapital in Erwerbsgeschäften verwalten, dessen Ertrag bereits von der Einkommensteuer getroffen ist;

4) jedes Einkommen, welches den Jahresbetrag von 200 fl. nicht überschreitet, in so weit nicht die Bestimmung des Art. 12. Anwendung findet;

5) die konskribirten Armen.

Art. 8. Diejenigen Personen, welche zwar noch im elterlichen Brode stehen, jedoch ein ausgeschiedenes selbstständiges Einkommen besitzen, sind rücksichtlich dieses Einkommens steuerpflichtig, gleichviel ob dieselben bereits großjährig, oder noch minderjährig sind, und ob dieselben in oder außer dem elterlichen Hause leben.

Gleicher Steuerpflicht unterliegen Ehefrauen, wenn sie gesondertes eigenes Einkommen beziehen.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen der Einkommensteuer, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben oder daselbst ein Gewerbe ausüben :c., oder daselbst begütert sind, jedoch nur rücksichtlich ihres aus Bayern herrührenden Einkommens.

Dagegen hat der bayerische Staatsangehörige als Besitzer im Auslande gelegener Realitäten, Grundrenten und besteuerter Gewerbe das hieraus fließende Einkommen nicht zu versteuern.

Art. 9. Steuerpflichtig ist Jeder am Orte seines Wohnsitzes, oder in Ermanglung eines solchen, am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht Angehörige werden, in so weit sie nach Maßgabe des vorausgehenden Artikels der Einkommensteuer unterliegen, an dem Orte ihres Wohnsitzes, oder wenn sie einen solchen nicht haben, da besteuert, wo dieselben begütert sind.

Art. 10. Die Ermittlung des reinen Einkommens beruht auf Selbstschätzung, und zwar:

a) bei dem unständigen oder wechselnden Einkommen mit Zugrundlegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre;

b) bei dem ständigen Einkommen (Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Appanagen, Pensionen, Präbenden u. dergl.) nach dem Stande des Jahreseinkommens zur Zeit der Fatirung.

Art. 11. Jedes reine fatirte Einkommen wird nach seinem jährlichen Betrage in folgender Weise besteuert:

1) von demselben bleiben immer die ersten 200 fl. unbesteuert,

2) die weitern 800 fl. werden mit einer Steuer von $1/2$%,

3) die nächst weiteren 4000 fl. mit einer Steuer von 1%,

4) die hiernach kommenden 5000 fl. mit einer Steuer von $1 1/2$%,

5) endlich jeder weitere Betrag mit 2% besteuert.

Es besteuert sich sonach ein Einkommen von 12 000 Gulden in folgender Weise:

von 200 fl. nichts; von 800 fl. mit $1/2$%; von 4000 fl. mit einem ganzen Prozente; von 5000 fl. mit $1 1/2$%; und von den übrigen 2000 fl. mit 2%.

Art. 12. Ungeachtet der Bestimmungen des Art. 7. Ziff. 4. und des Art. 11. Ziff. 1. und 2. erzeugt die aus irgend einem der gesetzlichen Titel begründete Ansässigkeit an sich die Verbindlichkeit des

Ansässigen zur Entrichtung eines Einkommensteuersatzes von 20 kr. selbst dann, wenn dessen Jahreseinkommen den Betrag von 200 fl. nicht erreichen sollte.

Von dieser letzteren Bestimmung bleiben jedoch diejenigen, deren Ansässigkeit durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes oder durch erlangte persönliche Gewerbsconzession (§. 2. Nro. II. oder III. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung) begründet ist, in so lange ausgenommen, als die Gewerbssteuer in den diesseitigen Kreisen nach der Verordnung vom 15. April 1814., die Rectificirung der Gewerbesteuer betreffend, und in der Pfalz nach den gegenwärtigen dort bestehenden Gewerbsteuergesetzen erhoben wird.

Art. 13. Die Steuer wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreisen in halbjährigen Raten und zwar am 15. Januar und am 15. Juli jeden Jahres erhoben.

III. Verfahren bei Feststellung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer.

Art. 14. Die Aufstellung der Steuerlisten für die Kapitalrenten- und für die Einkommensteuer hat gleichzeitig zu geschehen. Das Verfahren für die Anlage beider Steuergattungen ist ein gemeinschaftliches nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen.

Art. 15. Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung auf Ehre und Gewissen entweder schriftlich oder mündlich seine Erklärung abzugeben,

1) ob er im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens (Art. 1.) sich befindet, und wie hoch sich der Jahresbetrag der Kapitalrente zur Besteuerung beläuft;
2) welche Einkommensquellen er besitzt, und wie hoch sich sein jährliches reines Einkommen (Art. 6.) hieraus berechnet;
3) was er sonst zur Erläuterung seiner Fassion beizufügen für nothwendig hält.

Diese Erklärung oder Selbstschätzung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgesteckten Frist, oder an dem hiezu anberaumten Tage bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen, und wird sogleich an das Rentamt übersendet, welches sämmtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben mit der Bezeichnung des Namens und des Wohnortes des Fatenten versehen seyn müssen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Art. 16. Zum Zwecke der zu erlassenden Aufforderung (Art. 15.) hat die Gemeindebehörde ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Fassionspflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, herzustellen.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudize der im Artikel 25. Abs. 2. gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafe gegen Ladungsnachweis erinnert.

Erfolgt demungeachtet keine Erklärung, so gibt die Gemeindebehörde hievon durch das Rentamt dem Steuerausschusse Kenntniß, welcher sodann die Größe der Kapitalrente und des jährlichen reinen Einkommens des Säumigen von Amtswegen untersucht und feststellt.

Art. 17. Ist die Steuerliste angelegt, so tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung der abgelegten Selbstschätzungen, welche in größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder noch zu bildenden Distrikten oder Bezirken, auf dem Lande aber nach Gemeinden vorgenommen wird, in Thätigkeit.

Der Steuerprüfungs-Ausschuß besteht aus vier für den ganzen Amtsbezirk gemeinschaftlichen Mitgliedern, welche jedesmal durch drei weitere Mitglieder aus dem Bezirke oder der Gemeinde, deren Fassionen geprüft werden sollen, verstärkt werden.

Der beizuziehende Aktuar ist von dem Rentamte zu stellen und gerichtlich zu verpflichten.

Die ständigen Ausschußmitglieder bestimmen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte nach freier Uebereinkunft; kommt eine solche nicht zu Stande, so übernimmt der dem Lebensalter nach Aelteste unter ihnen den Vorsitz.

Art. 18. Zur Wahl der gemeinschaftlichen vier Ausschußmitglieder und weiterer vier bis acht Ersatzmänner werden für jede zum Rentamtsbezirke gehörige Stadtgemeinde I. und II. Klasse die Mitglieder des Magistrates und die Gemeindebevollmächtigten, dann für jede Stadt- und Marktgemeinde III. Klasse ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen. In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Bei der Wahl genügt relative Stimmenmehrheit.

Die Leitung derselben übernimmt ein von der Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden Rentamtsbezirk zu bestimmender Beamter, welcher nach geschlossenem Wahlakte den Ausschußmitgliedern und deren Ersatzmännern nachstehenden Eid abzunehmen hat:

„Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Steuerausschusses mein „Urtheil über die zu prüfenden Fassionen nach bestem Wissen „und Gewissen abgeben werde, so wahr mir Gott helfe."

Die Bestimmung der (nach Art. 17.) weiter für jede Gemeinde oder jeden Bezirk beizuziehenden drei Ausschußmitglieder ist der einschlägigen Gemeindebehörde überlassen. Dieselben werden gleichfalls von dem einschlägigen Beamten nach obiger Formel in eidliche Pflicht genommen.

Wählbar in den Steuerausschuß sind nur unbescholtene Staatsbürger, welche in dem betreffenden Rentamtsbezirke, beziehungsweise in der betreffenden Gemeinde, ansäßig sind, mit Ausnahme der Notäre und Gerichtsboten vermöge ihrer amtlichen Vertrauensstellung zu den ökonomischen Verhältnissen des Publikums.

Befinden sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Land-

gemeinden auch eine Stadt I. oder II. Klasse, so muß wenigstens Ein Mitglied des für den ganzen Amtsbezirk zu wählenden Steuer-Prüfungs-Ausschusses aus der Mitte der Landgemeinden gewählt werden.

Der Prüfungsausschuß ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Jedoch ist es den Gemeindebehörden gestattet, zum amtlichen Gebrauch von den Kapitalrenten- und Einkommen-Steuerlisten jederzeit Einsicht zu nehmen.

Art. 19. Kein zum Mitglied des Steuer-Prüfungsausschusses gewählter Staatsbürger kann ohne triftige Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die Wahlversammlung prüft und bescheidet die vorgebrachten Gründe und schreitet, sobald sie die Statthaftigkeit derselben anerkannt, zur Wahl eines neuen Ausschußmitgliedes; im andern Falle fordert sie den Reclamanten zur Erfüllung seiner Bürgerpflicht auf.

Wer, ohne irgendwelche Ablehnungsgründe geltend zu machen, oder, wenn diese verworfen wurden, sich nach geschehener Aufforderung weigert, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wird in eine von der Wahlversammlung in letzter Instanz zu verhängende Strafe von 50 Gulden zum Vortheile der Armenkasse der Gemeinde seines Wohnsitzes verurtheilt.

Art. 20. Der in dieser Weise zusammengesetzte Steuerausschuß tritt auf jedesmalige Einladung des königlichen Rentamts zusammen. Er prüft die von den Steuerpflichtigen übergebenen Selbstschätzungen (Fassionen), bestätiget dieselben entweder als unbedenklich oder entscheidet im Falle der Beanstandung unter vorgängiger Vernehmung des Betheiligten nach absoluter Stimmenmehrheit über den Betrag der jährlichen Kapitalrente und über den Betrag des jährlichen reinen Einkommens. Bilden sich hiebei mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niedern hinzugezählt, bis sich für die Größe der Kapitalrente und beziehungsweise des reinen Einkommens eine absolute Mehrheit ergibt.

Bei Prüfung der Fassionen der Steuerausschußmitglieder hat der Betheiligte abzutreten. Im Falle der Stimmengleichheit im Ausschusse entscheidet der Vorsitzende.

Der königliche Rentbeamte oder dessen von der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zu diesem Geschäfte bestimmter Vertreter wohnt dem Prüfungsausschusse als Staatsanwalt bei.

In solcher Eigenschaft hat derselbe zu prüfen, ob alle Steuerpflichtigen seines Amtsbezirkes richtig angemeldet haben, und ob die Anmeldung nach Maßgabe ihrer Kapitalrente und ihres Einkommens geschehen ist.

Er stellt demgemäß die im ärarialischen Interesse als geeignet befundenen Anträge, und gibt dem Steuerausschusse die verlangten Aufklärungen aus den amtlichen Behelfen.

Sämmtliche Staatsbehörden sind verbunden, auf Ansuchen des Rentamts die von demselben zur Feststellung beanstandeter Fassionen als nothwendig bezeichneten aktenmäßigen Aufschlüsse zu ertheilen.

Ein Stimmrecht im Ausschusse steht dem Staatsanwalte nicht zu.

Ueber die Verhandlungen des Steuerausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Art. 21. Gegen den Beschluß des Steuer-Prüfungsausschusses ist weder von Seite des Steuerpflichtigen, noch von Seite des Staatsanwaltes eine Remonstration oder ein anderes Rechtsmittel zuläßig.

Art. 22. Sobald in dieser Weise der Betrag der Kapitalrente, sowie des jährlichen reinen Einkommens der Steuerpflichtigen durch den Ausschuß festgestellt ist, werden die gepflogenen Verhandlungen dem Rentamte übergeben, welches aus obigen Größen den Betrag der Jahressteuer berechnet, und die hienach vervollständigten Steuerlisten an die einschlägige Regierungs-Finanzkammer einsendet. Irrungen in letztgedachter Berechnung oder Fehler im Calcul werden auf Anregung des Steuerpflichtigen sofort vom Rentamte berichtigt, oder im Wege der Revision von der vorgesetzten Finanzstelle beseitigt.

Art. 23. Die in vorbezeichneter Art hergestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung in den folgenden drei Jahren.

Nach Ablauf je dreier Jahre wird eine neue allgemeine Anlage der Kapitalrenten, wie der Einkommensteuer sämmtlicher Steuerpflichtigen vorgenommen. Die erste Fatirungsperiode umfaßt die Jahre $18^{49}/_{50}$, $18^{50}/_{51}$ und $18^{51}/_{52}$.

Treten an dem Jahresbetrage der Kapitalrente oder des Einkommens innerhalb der dreijährigen Fatirungsperiode Veränderungen ein, so werden solche auf Anregung des Steuerpflichtigen oder des Staatsanwaltes am Beginne jedes einzelnen Finanzjahres (vor Eintritt des ersten Zahlungstermins) berichtigt, und die Steuern hienach für die folgenden Jahre neu festgestellt.

Das Verfahren hiebei ist dasselbe, wie es im gegenwärtigen Gesetze für die allgemeine Fatirung vorgeschrieben ist.

Während eines laufenden Finanzjahres sind keine Veränderungen an der Steuergröße zuläßig, mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 4.

Die Steuerausschüsse bleiben während der dreijährigen Periode in Thätigkeit.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen rc. etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

Art. 24. Die Mitglieder des Steuerprüfungs-Ausschusses haben eine angemessene Entschädigung für Reisekosten und Zeitverlust in Anspruch zu nehmen.

Diese und andere unvermeidliche Kosten trägt die Staatskasse.

Alle auf die Steueranlage erlaufenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Art. 25. Wenn sich nach Festsetzung der Fassionen durch den Steuerausschuß ergibt, daß ein Steuerbarer wissentlich den Betrag seiner steuerbaren Kapitalrenten, oder beziehungsweise seines steuerbaren Einkommens ganz oder theilweise verschwiegen hat, so unterliegt er nebst Nachzahlung der treffenden Steuer, welche er hiedurch unterschlagen hat, einer Strafe, welche in dem fünffachen Betrage

der Steuer von der verschwiegenen Kapitalrente oder dem verschwiegenen Einkommen besteht.

Wer der ergangenen Mahnung ungeachtet keine Selbstschätzung abgegeben hat (Art. 16. Abs. 3.), unterliegt für seine Säumniß einer Geldstrafe, die dem Betrage derjenigen Steuer gleichsteht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Kapitalrenten- und beziehungsweise Einkommensgröße berechnet.

Der Ausspruch der Strafe in den vorbezeichneten Fällen liegt dem Steuer-Prüfungsausschusse ob, welcher den bezüglichen Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit und in nicht appellabler Eigenschaft zu fassen hat.

Der Strafbeschluß ist in das Ausschuß-Protokoll aufzunehmen und von dem Rentamte sofort zu vollziehen.

Die erkannten Strafbeträge verfallen dem Armenfonde des Ortes, welchem der betreffende Steuerpflichtige eingehörig ist.

Schlußbestimmungen.

Art. 26. Die in Art. 5. und 13. gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen treten mit dem Finanzjahre $18^{50}/_{51}$. in Wirksamkeit.

Für das Finanzjahr $18^{49}/_{50}$. bleibt der Staatsregierung die Bestimmung der Zahlungstermine überlassen.

Art. 27. Mit dem Eintritte der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ist in den Kreisen diesseits des Rheins die Verordnung vom 10. Dezbr. 1814. „Leuteration des Edikts über das Familien-Schutzgeld betreffend", dann in der Pfalz das Gesetz vom 3. Nivose VII. „über die Personal- und Mobiliarsteuer" außer Wirksamkeit gesetzt.

In den noch nicht definitiv besteuerten Theilen von Unterfranken und Aschaffenburg werden alle diejenigen Personalstaatsauflagen nicht mehr erhoben, welche nach dem Gesetze vom 25. August 1843. mit dem Eintritte der Familiensteuer erlöschen.

In den Kreisen diesseits des Rheines sind diejenigen bisher bloß der Familiensteuer unterliegenden freien Gewerbe (§. 6. III. der Verordnung vom 10. Dezember 1814), welche anderen concessionirten Gewerben gleichgeachtet werden können, mit der für gleichartige Gewerbe treffenden Gewerbesteuer zu belegen.

Art. 28. Die Amtsgeschäfte, welche im gegenwärtigen Gesetze den Rentämtern zugewiesen sind, werden in der Pfalz von den Steuer-Kontrolämtern ausgeübt.

Art. 29. Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 11. Juli 1850.

Max. — v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhofen, Staatsrath. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 201.)

Instruktive Bestimmungen zum Vollzuge des Gesetzes vom 11. Juli 1850. „die Kapitalrenten- und Einkommensteuer" betreffend.

A. B. S. M. K. Da das Gesetz vom 11. Juli 1850. über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer (Gesetzblatt von 1850. Stück 22. pag. 201.) noch für das Verwaltungsjahr $18^{49}/_{50}$ in Wirksamkeit zu treten hat, und daher die Aufstellung der Steuerlisten mit vollster Thätigkeit bewirkt werden muß, um die Steuereinhebung für das gedachte Jahr baldmöglichst vornehmen zu können, so ergeht an die zu der Durchführung dieses Gesetzes berufenen Vollzugsorgane der Auftrag, sofort die nöthigen Einleitungen zu treffen, um die Aufnahme der Fassionen und deren Prüfung, sowie die Feststellung der Steueranlage mit Vermeidung jedes Zeitverlustes und in einem den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechenden Verfahren zu bewerkstelligen.

Indem die betreffenden Stellen und Behörden in dieser Beziehung zunächst auf das Gesetz selbst und auf die hierüber in beiden Landtagskammern gepflogenen Verhandlungen hingewiesen werden, hält das unterfertigte Staatsministerium der Finanzen für nothwendig, zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung in den einzelnen Regierungsbezirken, sowie zur Ermöglichung der allseitigen Einhaltung entsprechender Termine für die verschiedenen Stadien des vorgeschriebenen Verfahrens — noch folgende instruktive Vorschriften zur genauen Nachachtung zu erlassen:

Abschnitt I.

Anfertigung des Verzeichnisses sämmtlicher Fassionspflichtigen.

§. 1. Die Grundlage für die Aufnahme der Fassionen und beziehungsweise für die Aufstellung der Steuerlisten bilden die nach Art. 16. des Gesetzes durch die Gemeindebehörden anzufertigenden Verzeichnisse sämmtlicher Fassionspflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Diese Verzeichnisse, welche mit aller Sorgfalt zu verfassen sind, werden von der Gemeinde dem einschlägigen Rentamte mitgetheilt, um demselben Gelegenheit zu geben, die nachträgliche Einstellung von Fassionspflichtigen, deren Vortrag etwa übersehen worden seyn sollte, veranlassen zu können.

Sobald fragliche Verzeichnisse vervollständigt und von den Rentämtern an die Gemeindebehörden zurückgelangt sind, haben letztere die sämmtlichen hierin vorgetragenen Fassionspflichtigen auf bestimmte Tage zur mündlichen oder schriftlichen Abgabe ihrer Selbstschätzung (Fassion) vorzuladen.

Die Anfertigung der vorgedachten Verzeichnisse und die hienach erfolgende Ladung der Pflichtigen ist so rechtzeitig zu bewerkstelligen, daß die Fatirung in allen Gemeinden des Königreiches

mit dem 16. August laufenden Jahres

ungehindert beginnen kann.

Aufnahme der Fassionen.

§. 2. Die Abgabe der mündlichen, in fortlaufender Reihenfolge durch die Gemeindebehörde aufzunehmenden, sowie der schriftlich eingereichten Fassionen hat nach dem in der Anlage beifolgenden exemplifizirten Formulare in tabellarischer Form zu erfolgen.

Es sind daher nach den auf Ehre und Gewissen abgegebenen Selbstschätzungen die Unterabtheilungen a — d. der Hauptcolumne I. durch Einsetzung der jährlichen Kapitalsrente, dann der einzelnen Einkommensquellen und des sich hieraus berechnenden reinen Jahreseinkommens (gemäß Art. 15. Nro. 1 — 3.) genau auszufüllen, die Hauptcolumnen II. und III. dagegen für die Einträge des Steuerausschusses und der Finanzbehörde vorläufig frei zu lassen.

Jeder selbstständige Fatent hat die Erklärung für sich, jedes Familienhaupt für alle seine Angehörigen abzugeben, und durch Namensunterschrift zu bestätigen; für Minderjährige, Abwesende oder für moralische Personen hat dieß durch deren gesetzliche oder präsumtive Stellvertreter zu geschehen.

§. 3. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Fassionsaufnahme werden die königl. Regierungsfinanzkammern dafür Sorge tragen, daß die königl. Rentämter vom Sitze der Kreisregierung aus mit einem entsprechenden Vorrathe an — nach dem exemplifizirten Formulare gefertigtem — Papiere zur Verabreichung an die Gemeindebehörden versehen werden, welche letztere dasselbe zur Aufnahme der mündlichen Erklärungen sowie zur Mittheilung für die Abgabe schriftlicher Fassionen zu benützen haben.

Zugleich erscheint es auch als zweckmäßig, daß vor dem Beginne der Fatirung die königl. Rentämter mit den ihrem Bezirke angehörenden Gemeindebehörden in geeignetes Benehmen über die formelle Leitung der Fassionsaufnahme treten, was für die Landgemeinden am geschäftsförderlichsten durch gemeinschaftliche Zusammenberufung der Gemeindevorsteher behufs mündlicher Instruktion geschieht, bei welcher Gelegenheit denselben insbesondere die Art und Weise des Eintrages in die Hauptcolumne I. nach den in dem exemplifizirten Formulare gegebenen Beispielen anschaulich und hiebei bemerklich zu machen ist, daß die Hauptcolumne II. und III. für die Einträge des Ausschusses und Rentamtes ihrerseits unausgefüllt zu lassen sind.

§. 4. Die Aufnahme der Fassionen muß bis zum

1. September laufenden Jahres

vollendet seyn. Die Listen der in fortlaufender Reihenfolge aufgezeichneten mündlichen Selbstschätzungen werden sodann nebst den eingereichten schriftlichen Fassionen an das königl. Rentamt übergeben (Art. 15. letzter Absatz), welches die ersteren nach Gemeinden ordnet, mit dem Eintrag der schriftlich abgegebenen Fassionen ergänzt und in jeder Beziehung zur Vorlage an den Steuer-Prüfungs-Ausschuß vorbereitet.

Bezüglich derjenigen Fassionspflichtigen, welche ihre Erklärung nicht rechtzeitig abgeben, ist nach Art. 16. Absatz 2. und 3. des Gesetzes zu verfahren.

Wahl der Steuerausschüsse. Bildung der Bezirke.

§. 5. Die Steuer-Prüfungs-Ausschüsse Art. 17. haben hienach allenthalben

am 16. September

zusammen zu treten.

Der diesem Termine vorausgehende Zeitraum ist dazu zu benützen, um die Konstituirung der Steuerausschüsse (Art. 17. und 18.) und die Eintheilung der Bezirke, nach welchen die Prüfung vorgenommen werden soll (Art. 17. pr.) in einer Weise vorzubereiten, daß die Feststellung der Fassionen ohne Aufenthalt ihren Fortgang nehmen kann.

Die königl. Regierungsfinanzkammern werden demnach sogleich mit den königlichen Regierungskammern des Innern in's Benehmen treten, um die Ernennung derjenigen Beamten zu veranlassen, welche nach Art. 18. Abs. 3. die Wahl der gemeinschaftlichen vier Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner zu leiten haben. Für jeden Rentamtsbezirk ist ein solcher Wahlkommissär und zwar aus der Zahl der magistratischen oder Distriktspolizeibeamten zu bestimmen. Derselbe hat die Wahlverhandlung nach Maßgabe des Art. 18. vorzunehmen, veranlaßt ferner die Gemeindebehörden, die nach Art. 17. für jede Gemeinde oder jeden Bezirk weiter beizuziehenden besonderen drei Ausschußmitglieder ihrerseits zu bestimmen, und demselben anzuzeigen, und verpflichtet hierauf sämmtliche Ausschußmitglieder und Ersatzmänner nach der im Art. 18. vorgeschriebenen Formel.

Nach geschlossenem Wahl- und beziehungsweise Verpflichtungsakte hat derselbe die hierüber gepflogene Verhandlung nebst dem Verzeichnisse der Ausschußmitglieder dem Rentamte zu übermachen.

Prüfung und Feststellung der Fassionen.

§. 6. Mit dem in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Tage hat die Prüfung und Feststellung der Fassionen zu beginnen.

Die königl. Rentämter werden zu diesem Ende die geeignete Einladung an die gemeinschaftlichen Ausschußmitglieder ergehen lassen, und zur Vornahme der Fassionsprüfung für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes jeweilig die besonderen drei Ausschußmitglieder auf bestimmte Termine hiezu berufen.

Die Ausschüsse haben sich in der Regel am Rentamtssitze zu versammeln. Im Bedürfnißfalle, insbesondere da, wo mehrere Landgerichtsbezirke Einem Rentamtssprengel angehören, oder die örtlichen Verhältnisse es wesentlich erforderlich erscheinen lassen, sind jedoch die königl. Regierungsfinanzkammern ermächtigt, ausnahmsweise auch einen Landgerichtssitz oder einen andern geeigneten Ort zur theilweisen Vornahme des Geschäftes zu bestimmen.

§. 7. Die Prüfung und Feststellung der Fassionen selbst erfolgt in der durch Art. 20. des Gesetzes vorgeschriebenen Weise. Das unterfertigte Staatsministerium vertraut hiebei zu den beschworenen Pflichten der Ausschußmitglieder, sowie zu dem Eifer der als Staatsanwälte in den Prüfungsausschüssen fungirenden Rentbeamten, daß dieselben durch eine strenge und unparteiische Würdigung der erfolgten Selbstschätzungen dem Gesetze eine allgemein gleichmäßige und seinem

Geiste entsprechende Anwendung um so mehr sichern werden, als jede wahrheitsungetreue Fatirung von Seite des Einzelnen eine offene Benachtheiligung der übrigen steuerpflichtigen Staatsbürger in sich schließt, und eine Ungleichheit in der Belastung herbeiführt, welche bei dem Umstande, daß die direkten Steuern, worunter die Kapitalrenten- und Einkommensteuer mitbegriffen ist, in der Regel den Maßstab auch für die Gemeinde- und Distriktsumlagen bilden, von den fühlbarsten Folgen begleitet seyn müßte.

Die materiellen Bestimmungen des Gesetzes, Art. 1 — 4, dann 6 — 12, sind in dieser Beziehung maßgebend. Ueber einzelne Fragen, welche zur Vermeidung irrthümlicher Auffassung noch einer besonderen Erläuterung zu bedürfen scheinen, werden im Abschnitt II. gegenwärtiger Instruktion einige Andeutungen folgen.

Bei den als unbedenklich bestätigten Fassionen hat sofort in der Hauptcolumne II. des beifolgenden Formulars der Eintrag und zwar:

a) der jährlichen Kapitalsrenten zur Anlage mit der Kapitalrentensteuer und

b) des jährlichen reinen Gesammteinkommens (einschlüssig der Kapitalsrenten) zur Anlage mit der Einkommensteuer zu geschehen.

Wird dagegen eine Fassion beanstandet, und erfolgt nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten ein Beschluß des Steuerausschusses auf Abänderung der fatirten Größen, so ist diese Abänderung in der Fassionsliste mit rother Dinte einzuzeichnen, (vergleiche Beispiel Nro. 2. und 9. des exemplifizirten Formulars) und der hienach zur Steueranlage festgestellte Betrag in die Hauptcolumne II. einzustellen.

Die Beschlüsse, durch welche Selbstschätzungen eine Aenderung erleiden, werden unter kurzer Angabe der Motive in dem (gemäß Art. 20. am Ende) zu führenden Ausschußprotokolle vorgetragen.

Die Fassionslisten sind nach vorgenommener Prüfung und Feststellung abzuschließen und zur Bestätigung sowohl von sämmtlichen Ausschußmitgliedern als von dem k. Rentbeamten (resp. dessen Stellvertreter) und dem beigezogenen Aktuar zu unterzeichnen.

§. 8. Da der Ausspruch der in Art. 25. vorgesehenen Strafen dem Steuerprüfungsausschusse übertragen ist, so hat derselbe sofort nach vorgenommener Fassionsprüfung sich bezüglich derjenigen Selbstschätzungen, welche von demselben erhöht worden sind, schlüssig zu machen, ob die Unrichtigkeit der ursprünglichen Fassion auf einem bloßen Irrthume beruhe oder als eine wissentliche Verschweigung erachtet werden müsse?

Nachdem der erste Stützpunkt dieses Steuergesetzes in dem Vertrauen auf die Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Fatenten ruht, muß man mit Bestimmtheit erwarten, daß die Steuerausschüsse in jenen Fällen, in welchen nach deren bester Ueberzeugung eine wissentliche Verschweigung von steuerbaren Kapitalsrenten oder Einkommen vorliegt, mit aller Strenge die gesetzlich dem betreffenden Ortsarmenfonde zugewiesenen Geldstrafen verhängen werden.

Der k. Rentbeamte hat auch bezüglich dieser Strafbeschlüsse lediglich die Stellung eines Staatsanwaltes — sohin ohne Stim berechtigung — einzunehmen.

Berechnung der Steuer durch die Finanzbehörde. Revision.

§. 9. Die bereits weit vorgerückte Zeit des laufenden Verwaltungsjahres läßt es als unbedingt nothwendig erscheinen, daß die Prüfung und Feststellung der Fassionen ohne Aufenthalt mit vollster Thätigkeit vorgenommen, und in allen Rentamtsbezirken des Königreiches

bis zur Mitte des Monats Oktober l. Js.

vollendet werde.

Nach deren Vollzug haben gemäß Art. 22. die k. Rentämter aus den durch die Ausschüsse in inappellabler Eigenschaft festgestellten Größen ungesäumt für jeden Steuerpflichtigen

a) den Betrag der jährlichen Kapitalrentensteuer nach den Vorschriften des Art. 3., und zwar (da in diesem Artikel nur die einfache Steueranlage mit 1 und beziehungsweise ½ Kreuzer bestimmt ist.) in der durch das demnächst erscheinende Finanzgesetz festgestellten Anzahl von Simplen, so wie

b) den Betrag der jährlichen Einkommensteuer nach den in Art. 11. und beziehungsweise 12. gegebenen gesetzlichen Bestimmungen — zu berechnen, und in die III. Hauptcolumne der Steuerfassionslisten einzutragen.

(Bei dieser Berechnung sind übrigens Kreuzerbrüche zu vermeiden beziehungsweise auf ganze Kreuzer abzurunden.)

Die Fassionslisten sind sodann in allen Columnen für jede Gemeinde eigens abzuschließen und mit einer aus den gemeindeweisen Abschlüssen für den ganzen Rentamtsbezirk gefertigten summarischen Zusammenstellung

bis längstens 31. Oktober l. Js.

an die königl. Regierungsfinanzkammer — unter Anlage der Ausschußprotokolle und übrigen Verhandlungen einzusenden.

Die k. Regierungen haben die revisorische Festsetzung der von den Rentämtern bezeichneten Steueranlage vorzunehmen, und den Sollanfall an Kapitalrenten- und Einkommensteuer zur einnahmlichen Verrechnung einzuweisen.

Zugleich legen dieselben eine aus den rentamtlichen Abschlüssen gleichfalls nach den einzelnen Columnen des Formular's gefertigte summarische Zusammenstellung für den ganzen Regierungsbezirk an das Staatsministerium der Finanzen vor.

Heberegister.

§. 10. Aus den revidirten Steuerlisten haben die k. Rentämter ihre Heberegister herzustellen.

Um übrigens die Steuereinhebung für das verflossene Verwaltungsjahr (siehe den folgenden Paragraph) so viel als möglich beschleunigen zu können, so werden die k. Rentämter ermächtigt, für dießmal, so weit es zur Einhaltung der — gegenwärtig — vorgesteckten Termine nothwendig erscheint, die Heberegister schon vor erfolgter Revision der Steuerlisten anzufertigen, in welchem Falle die durch die revisorische Feststellung sich ergebenden Abänderungen — wie sich

von selbst versteht — nachträglich in den Heberegistern zu berichtigen sind.

Die formelle Anlage dieser Register bleibt zwar den betreffenden Perceptionsämtern überlassen; dieselben sind übrigens jedenfalls in der Weise einzurichten, daß sie die drei Jahre der ersten Fatirungsperiode $18^{49}/_{52}$ (cf. Art. 23.) umfassen, und den Nachtrag derjenigen Berichtigungen einzelner Fassionen möglich machen, welche (dem allegirten Artikel zufolge) am Beginne jedes Finanzjahres auf Anregung des Steuerpflichtigen oder des Rentbeamten durch den Prüfungsausschuß vorgenommen werden können.

Steuer-Einhebung pro $18^{49}/_{50}$.

§. 11. Die Steuer-Einhebungs-Termine stellt das Gesetz in den Artikeln 5. und 13. fest. Nachdem diese Termine übrigens erst mit dem Jahre $18^{50}/_{51}$ in Wirksamkeit treten können, so wird im Hinblicke auf Art. 26. Abs. 2. des Gesetzes verordnet, daß die für das Verwaltungsjahr $18^{49}/_{50}$ bereits verfallene Kapitalrenten- und Einkommensteuer nunmehr sofort nachträglich, und zwar in den dießrheinischen Kreisen in zwei gleichen Hälften, nämlich die erste

mit Anfang des Monats November

und die zweite

mit Anfang des Monats Dezember laufenden Jahres

eingehoben werde. Dem Steuerpflichtigen ist jedoch unbenommen, die ganze Steuer pro $18^{49}/_{50}$ in dem ersten der vorgenannten Termine auf einmal zu berichtigen.

Da in der Pfalz die Erhebung in monatlichen Raten zu erfolgen hat, so wird die dortige Regierungsfinanzkammer beauftragt, die Perception der pro $18^{49}/_{50}$ verfallenen Steuer mit den ersten Monatsraten der Steuererlage des Jahres $18^{50}/_{51}$ in der Art verbinden zu lassen, daß die erstere

bis zum Schlusse des Monats Januar 1851.

allenthalben eingehoben seyn wird.

Behandlung der Aenderungen im Laufe der dreijährigen Fassions-Periode.

§. 12. Um die festgestellten Steuerfassionen auch für die folgenden Jahre der bis zur Vornahme einer neuen allgemeinen Fatirung laufenden dreijährigen Periode evident zu halten, werden die Finanzbehörden beauftragt, eintretende Aenderungen an dem jährlichen Einkommen oder der Kapitalsrente der Pflichtigen genau zu überwachen, in welcher Beziehung auf die im §. 21. unten folgenden Bemerkungen hingewiesen wird. Am Beginne jedes Finanzjahres sind sodann die betreffenden Fassionen nach den in Art. 23. des Gesetzes gegebenen Vorschriften auf Anregung des königl. Rentbeamten oder auf Anregung des Steuerpflichtigen durch die hiezu zu berufenden Steuerprüfungs-Ausschüsse zu rektifiziren und die Steuern hienach neu festzustellen.

Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind protokollarisch zu constatiren und deren Ergebnisse der königl. Regierungskammer der Finanzen zur Anzeige zu bringen, welche auf Grund der deßfalls ein-

zusendenden Steuerveränderungsregister das neu festgestellte Soll — in gleicher Weise wie dieß bei Veränderungen in den übrigen direkten Steuern geschieht — einzuweisen hat.

Kosten der Steueranlage.

§. 13. Die den Mitgliedern des Steuerprüfungs-Ausschusses nach Art. 24. des Gesetzes zukommenden Entschädigungen für Reisekosten und Zeitverlust sind in den diesseitigen Kreisen nach der Verordnung vom 19. Dezember 1825. (45 kr. — 3 fl. in Städten I. und II. Kl. — 30 kr. — 2 fl. in kl. Städten, Märkten und auf dem Lande) (Regierungsblatt pag. 1169.), in der Pfalz nach den Normen über Zeugengebühren zu bemessen.

Den Gemeindebehörden werden diejenigen Kosten, welche denselben durch die Herstellung der in Art. 16. des Gesetzes angeordneten Verzeichnisse der Fassionspflichtigen erwachsen, auf vorgängige deßfallsige Liquidation, aus der Staatskassa vergütet.

Die vorstehenden sowie sonstigen auf die Steueranlage erlaufenden unvermeidlichen Kosten sind von den Rentämtern in ein Verzeichniß zu bringen, und von den königl. Reg.-Finanz-Kammern nach revisorischer Feststellung zur Verrechnung auf rentamtliche Regie (direkte Steuern) einzuweisen.

§. 14. Alle in vorstehenden instruktiven Bestimmungen für die königl. Rentämter ertheilten Vorschriften gelten gemäß Art. 28. des Gesetzes im Regierungsbezirke der Pfalz gleichmäßig für die Steuer-Controlämter, oder die mit den Geschäften derselben dortselbst betrauten Rentämter.

Abschnitt II.

Nach Art. 20. des Gesetzes steht dem Steuerausschusse die endgiltige Entscheidung über die Steueranlage zu; er kann sich demnach auch über die Auffassung und Anwendung der positiven Gesetzesbestimmungen ein freies selbstständiges Urtheil bilden, auf welches instruktive Normen der Staatsregierung nur in so ferne einen Einfluß üben, als sich der Steuerausschuß die in denselben niedergelegten Ansichten aneignet, und auf die gegebenen einzelnen Fälle anwendet. Wenn daher das Staatsministerium der Finanzen unter Bezugnahme auf die in §. 7. Abs. 2. oben enthaltene Bemerkung es für zweckmäßig erachtet, in Nachstehendem auch über die materiellen Bestimmungen des Gesetzes einige instruktive Erläuterungen beizufügen, so sind dieselben zunächst nur als Anhaltspunkte und Vorschriften für die Staatsanwälte bei den ihnen obliegenden Prüfungen der Fassionen und bei den ihnen zustehenden Antragstellungen im Steuerausschusse zu betrachten, während sie für die letzteren selbst lediglich den Zweck der fakultativen Anwendung behaupten.

Zu Art. 1. (Absatz 1.)

§. 15. a) Nach dem Art. 1. des Gesetzes ist jedes rentirende bewegliche Vermögen nach seinem Ertrage der Kapitalrentensteuer unterworfen. Kapitalien, welche in Unternehmungen angelegt sind, die eine größere Zinsrente abwerfen, als die landesläufigen, oder als die, auf welche das Unternehmen gegründet wurde, was öfter bei

Banken, Feuer-Versicherungsgesellschaften, Eisenbahnen ꝛc. der Fall ist, haben demnach auch die höhere Zinsrente, welche sich z. B. aus der Dividende oder Superdividende ꝛc. ergibt, zu versteuern.

b) In der Regel wird bei größeren Unternehmungen ein Reservefond gebildet. Wird derselbe nutzbringend angelegt, so ist die Rente hieraus, so ferne nicht die Bestimmung des Art. 2. Nro. 4. zur Anwendung kommt, steuerbar.

c) Nach der Absicht des Gesetzes unterliegen nur jene Kapitalrenten der Besteuerung, deren entsprechendes Kapital, gleichviel ob im Personal- oder Real-Kredit, auf sichere Basis angelegt ist, und eine feste Rente gibt.

Betriebskapitalien, welche in Gewerben, oder im Handel vorübergehend angelegt sind, und als in der Gewerbsteuer bereits zur Anlage gezogen betrachtet werden müssen, unterliegen nach ihrem Ertrage nur der Einkommensteuer. Die Eigenschaft des Geschäfts oder Gewerbes und der Umfang des Betriebes werden den Anhaltspunkt an die Hand geben, ob eigentliche Kapitalien nicht als Betriebskapitalien fatirt und hiedurch der Kapitalrentensteuer entzogen wurden.

Zu Art. 1. (Abs. 2.)

§. 16. In dem Gesetze vom 4. Juni 1848. Art. 1. „Kapitalsteuer betreffend", war der Abzug der auf dem Vermögen haftenden Kapitalschulden gestattet; nach dem vorliegenden Gesetze dürfen die Passiv-Kapitalzinsen von der Aktiv-Kapitalrente in Abzug gebracht werden.

Es ist daher darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Abrechnung stets nur nach der Zinsrente, nicht aber nach dem Kapitale vorgenommen werde.

Zu Art. 2. (Nro. 3.)

§. 17. Wenn bei Kultusstiftungen das Rentamt, oder der Prüfungs-Ausschuß über die Voraussetzungen, welche nach Art. 2. Nro. 3. eine Steuerbefreiung zur Folge haben, Anstände oder Zweifel zu erheben sich berufen erachtet, so hat dies Amt die von der Stiftungsverwaltung übergebenen Fassionen und Erklärungen mit sämmtlichen Beilagen unter Aufzählung der zu erhebenden Beanstandungsgründe der vorgesetzten Regierungs-Finanzkammer vorzulegen, welche die Entscheidung der Regierung, Kammer des Innern, erholen, und den Beschluß dem Rentamte mittheilen wird. Bis zur entschiedenen Sache bleibt jede Steuerregulirung und Einhebung ausgesetzt; nach eingelangtem Beschlusse berechnet das Rentamt auf den Grund der in die Regierungs-Entschließung aufzunehmenden, genau zu bezeichnenden steuerbaren Kapital-Zinsgröße die Steuer, fordert die Stiftung innerhalb der gesetzlich feststehenden Termine zur Zahlung auf, und bewirkt die Erhebung im vorgeschriebenen Wege.

Zu Artikel 3.

§. 18. Der Art. 3. des Gesetzes setzt für die Kapitalrenten-Steuer eine Steuerbefreiung fest, wenn der Rentenbetrag 20 fl. nicht

erreicht, und normirt für Renten von 20 fl. bis 99 fl. incl. einen halben, von 100 fl. angefangen einen ganzen Kreuzer in simplo.

Für den Eintritt der in lit. a. und b. des Artikels enthaltenen Ausnahmsbestimmung wird jedoch ausdrücklich als Voraussetzung bezeichnet, daß das gesammte reine Jahres-Einkommen des Fatenten einschlüssig der Kapitalsrente sich nicht wenigstens auf 200 fl. beläuft; — beträgt das Jahres-Einkommen desselben 200 fl. oder mehr, so tritt für jede — wenn auch noch so geringe — Kapitals-Rente das regelmäßige Steuersimplum von 1 Kreuzer ein.

Die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften wird sich in nachstehenden Beispielen anschaulich machen:

1)	Kapitalsrente	15 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen . .	120 fl.
	Gesammt-Einkommen	135 fl.

Hier ist die Kapitalsrente von 15 fl. nach Art. 3. lit a. steuerfrei, da das Gesammt-Einkommen nicht wenigstens 200 fl. beträgt.

2)	Kapitalsrente	15 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen . .	300 fl.
	Gesammt-Einkommen	315 fl.

Hier wird die Kapitalsrente von 15 fl. mit 1 Kreuzer Kapitalrentensteuer in simplo angelegt, weil das Gesammt-Einkommen des Fatenten sich auf mehr als 200 fl. beläuft.

3)	Kapitalsrente	60 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen . .	120 fl.
	Gesammt-Einkommen	180 fl.

Hier wird die Kapitalsrente von 60 fl. nach Art. 3. lit. b. mit ½ Kreuzer Kapitalrentensteuer in simplo angelegt, da das Gesammt-Einkommen des Fatenten nicht wenigstens 200 fl. beträgt.

4)	Kapitalsrente	60 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen . .	300 fl.
	Gesammt-Einkommen	360 fl.

Hier wird die Kapitalsrente mit 1 Kreuzer in simplo angelegt, weil das Gesammt-Einkommen sich auf mehr als 200 fl. beläuft.

5)	Kapitalsrente	180 fl.
	Sonstiges Einkommen	— fl.

In diesem Falle müßte, obgleich das Gesammt-Einkommen nicht 200 fl. beträgt, die Kapitalrenten-Steuer nach 1 Kreuzer in simplo berechnet werden, da die Rente an sich den Betrag von 100 fl. erreicht.

6)	Kapitalsrente	180 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen . .	200 fl.
	Gesammt-Einkommen	380 fl.

Hier findet die Steuer-Anlage mit 1 kr. in simplo nach der allgemeinen Regel statt.

Zu Art. 4. (Abs. 3.)

§. 19. Nachgewiesener Verlust eines Kapitals hat den Erlaß der Steuer zur Folge (Art. 4. Abs. 3.)

Ist dieser Verlust schon zur Zeit der Fatirung bekannt gewesen, so wird ohnedieß eine Kapitalsrente nicht fatirt werden. Allein es kann der Fall eintreten, daß im Laufe des Jahres nach der Fatirung das Kapital zu Verlust geht.

In solchen Fällen ist die betreffende Steuer von dem zu Verlust gegangenen Kapitale zur Vermeidung von Abänderungen am Soll während des Jahres auf das Libell über abzuschreibende Gefälle zu bringen. Am Beginne des darauffolgenden Finanzjahres wird sodann die Fassions- und Steuerberichtigung (gemäß Art. 23. des Gesetzes) vorgenommen.

Zu Art. 6. (Abs. 2.)

§. 20. Bei Berechnung des reinen Einkommens ist nach Art. 6. des Gesetzes der Abzug der auf die Produktion verwendeten Kosten gestattet, in derselben Gesetzesstelle aber auch das Resultat der persönlichen Arbeit aus Dienstleistungen oder andern Produktivgeschäften als Gegenstand der Besteurung erklärt. Unter Produktionskosten können im Geiste des Gesetzes nur jene Auslagen und Ausgaben gerechnet werden, welche ausschließlich und einzig für den Betriebszweck des Ackerbaues, eines Gewerbes, einer Fabrik, eines Unternehmens oder einer Beschäftigung ꝛc. ꝛc. gemacht wurden, nicht aber jene Auslagen und Ausgaben, welche für andere häusliche oder Privatzwecke geleistet werden, dem Gewerbe, Geschäfte oder Unternehmen fremd sind, oder nicht als nothwendige Erfordernisse derselben betrachtet werden müssen. Als Produktionskosten können z. B. angenommen werden: bei Landwirthen die Auslagen für Schiff und Geschirr, für Unterhaltung des Viehstandes und der Wirthschaftsgebäude, des für den Feldbau nöthigen Gesindes, des zur Aussaat nöthigen Getreides ꝛc. ꝛc.

Im Zusammenhalte mit Art. 11. Nro. 1. des Gesetzes, nach welchem bei jedem Einkommen 200 fl. als Nothbedarf steuerfrei bleiben, ergibt sich daher von selbst, daß Ausgaben für die Haushaltung oder Lebsucht nicht neuerdings bei der Berechnung des reinen Einkommens in Abzug gebracht werden dürfen, und daß sowohl die Haupterträgnisse, wie die Nebennutzungen eines Gewerbes, oder Unternehmens, endlich der persönliche Arbeitsverdienst in das reine Einkommen eingerechnet werden muß.

Zu Art. 10. und 23.

§. 21. Das Gesetz bestimmt in Art. 10. lit. a., daß bei unständigen oder wechselnden Einkommen die Ermittlung mit Zugrundlegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre zu geschehen habe.

Im Art. 23. des Gesetzes ist ferner ausgesprochen, daß die auf diese Art hergestellten Steuerlisten die Grundlage der Erhebung in den drei folgenden Jahren bilden. Das Gesetz nimmt hier den normalen Stand des gewöhnlichen Einkommens an; wenn demnach in dem Jahre, welches zur Grundlage der Fatirung dient, das Einkommen durch Unglücksfälle, wie z. B. durch Elementarbeschädigung, Geschäftsstockung ꝛc. unter seinen gewöhnlichen Ertrag herabgedrückt,

oder ganz vernichtet wurde, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß dieser abnorme Zustand für die ganze 3jährige Fatirungsperiode als Grundlage diene; es muß vielmehr im darauffolgenden zweiten Jahre der Steuerperiode nach Art. 23. Abs. 3. des Gesetzes, wenn der Steuerpflichtige nicht selbst eine Richtigstellung seiner Fassion beantragt, durch den Staatsanwalt von Amtswegen die Rektifikation der Steuerliste veranlaßt werden.

In Zeiten, wo Elementarbeschädigungen, Unglücksfälle, Geschäftsstockungen eintreten, oder niedrige Preise der Landes-, Gewerbs- und Industrie-Erzeugnisse das Einkommen allenthalben wesentlich schmälerten, oder die Produzenten wegen dieser niedrigen Preise ihre Produkte in der Voraussicht eines höheren Erlöses von der Verwerthung zurückbehielten, und nicht zur Einkommensteuer fatirten, haben die Rentämter und Steuerbehörden der Prüfung der Fassionen und Listen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und Sorge zu tragen, daß im nächstfolgenden Jahre die Fassionen auf den richtigen Stand gebracht werden.

Zu Art. 11.

§. 22. Der Art. 11. des vorliegenden Gesetzes unterscheidet sich von Art. 6. des Gesetzes vom 4. Juni 1848. darin, daß in dem letztgenannten Gesetze die Besteuerung nach Klassen eingeführt war, während nach dem dermaligen Gesetze das Einkommen nach steigenden Prozenten versteuert wird. Während daher nach dem früheren Gesetze das zwischen den einzelnen Klassen in Mitte liegende Einkommen zur Steuer nicht angezogen wurde, muß nach dem gegenwärtigen Gesetze die Erhebung der Steuer nach Prozenten von allen Einkommen erfolgen, mit andern Worten, es muß die Prozenten-Berechnung bis auf die kleinste fatirte Einkommensgröße eintreten.

Diese complicirtere Berechnung erfordert, um nachträgliche Berichtigungen 2c. 2c. zu vermeiden, sowohl von Seite der k. Rent- und Steuerämter, als auch von Seite der Revision eine aufmerksame Behandlung.

Zu Art. 12.

§. 23. In gleicher Weise wird der Art. 12. des Gesetzes zur besonderen Beachtung hervorgehoben.

Die Absicht des Gesetzes liegt darin, den Ansäßigen, gleichviel ob er seine Ansäßigkeit durch Grundbesitz, Lohnerwerb (Taglohn) oder durch einen auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand begründet hat, jedenfalls mit einer wenn auch geringen Steuer zu treffen; dagegen liegt es außer der Intention des Gesetzes den Ansäßigen gegenüber dem Nichtansäßigen bei gleichem Einkommen höher zu belasten. Dies würde aber der Fall seyn, wenn z. B. der Ansäßige bei einem Einkommen von 300 fl. einmal mit 20 kr. nach Art. 12. des Gesetzes, dann weiter aus 100 fl. mit 30 kr. nach Art. 11., sohin im Ganzen mit 50 kr. besteuert würde, während der Nichtansäßige bei gleichem Einkommen nach Abzug von 200 fl. nur aus 100 fl. die Steuer zu entrichten hätte. Der Sinn des Gesetzes kann daher nur in der Art aufgefaßt werden:

daß die Verbindlichkeit des Ansäßigen zur Entrichtung eines Steuersatzes von 20 kr. nach Art. 12. Abs. 1. des Gesetzes insolange besteht, bis derselbe nicht wenigstens den gleichen Steuerbetrag aus seinem fatirten Einkommen zu leisten hat.

Das nachfolgende Beispiel wird dies näher erklären.

a) Der Ansäßige fatirt sein reines Gesammt-Einkommen unbeanstandet unter 200 fl.; er zahlt an Steuer 20 kr.

b) Derselbe fatirt über 200 fl. aber nicht 266 fl. 40 kr.; er zahlt Steuer . . . . 20 kr.

c) Derselbe fatirt 266 fl. 40 kr.; hier gehen 200 fl. frei; er zahlt aus 66 fl. 40 kr. die Steuer zu ½ Prozent mit . . . . 20 kr.

d) Derselbe fatirt über 266 fl. 40 kr., dann zahlt derselbe nach Abzug der frei gehenden 200 fl. die Steuer aus dem Ueberschusse zu ½ Prozent, folglich jedenfalls mehr als 20 kr. und zwar in gleicher Weise wie die Nichtansäßigen.

Die Steuerbehörden werden bei der Prüfung des nach Art. 16. von den Gemeindebehörden herzustellenden Verzeichnisses sämmtlicher Fassionspflichtigen, sowie bei der Prüfung der Steuerlisten selbst sorgfältig darüber wachen, daß diese Bestimmung des Gesetzes unverkürzt zur Anwendung komme, und insbesondere bei Lohn- und Fabrikarbeitern der Unterschied zwischen Ansäßigkeit und Nichtansäßigkeit genau beachtet werde.

In zweifelhaften Fällen ist bei den einschlägigen Polizeibehörden von kurzer Hand Aufklärung zu erholen.

Die nach Art. 12. Abs. 2. den auf Gewerbe Ansäßigen vorübergehend und ausnahmsweise eingeräumte Begünstigung erstreckt sich, wie sich von selbst versteht, nur auf jenes Einkommen, welches den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt.

Bei dem Mehrbetrag tritt die in Art. 11. Nro. 2 — 5. festgesetzte Steuererhebung nach Prozenten ein.

Die vorstehenden Paragraphen 15 — 22. enthalten, wie die Vollzugsbehörden aus deren Inhalt von selbst ermessen werden, lediglich fragmentarische Erläuterungen über einzelne materielle Bestimmungen des Gesetzes. In allen übrigen Beziehungen werden, gemäß der bereits in §. 7. gegenwärtiger Instruktion gegebenen Bemerkung aus dem Gesetze selbst und aus den in beiden Landtagskammern ausführlich gepflogenen Erörterungen die nöthigen Anhaltspunkte gefunden werden, um die Prüfung und Feststellung der Fassionen nach Gestaltung der concreten Fälle und der jeweilig obwaltenden Verhältnisse in einer den Absichten des Gesetzes entsprechenden Weise vornehmen zu können.

München, den 19. Juli 1850.

K. Staatsministerium der Finanzen.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. Extrabeil. zu Nro. 62. S. 535.)

Fassions-

zur Kapitalrenten-

in der Gemeinde Kirchdorf,

Haupt-Columne

Fortlaufende Nummer.	Name, Stand und Wohnort des Fatenten.	Fatent erklärt auf Ehre und Gewissen den Jahresbetrag:				
		a. seiner Capital-Renten:	b. Des reinen Einkommens aus Grundstücken, Grundrenten oder Gebäuden.	c. Des reinen Einkommens aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, aus Gewerbsbetrieb oder aus Lohnarbeit.	d. Des reinen Einkommens aus Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Appanagen, Pensionen, Präbenden u. dgl.	Gesammt Summe a — d.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1	Fischer, Georg, Bauer z. Kirchdorf	250	500	—	—	750
2	Huber, Michael Bauer ebendort	—	150 250 (roth)	100, ist zugleich Schuhm.	—	250 350 (roth)
3	Meier, Sebastian, ansäßiger Taglöhner ebenda	—	—	180	—	180
4	K. v. Stein, Gutsbesitzer zu Schloß Steinberg, zur Zeit in Wien	5400	2200	1500 (aus der Bräuerei)	—	9100
5	Karoline v. Stein, dessen Gattin	—	—	—	500 Leibrente	500
6	Miller, Rudolph, gutsherrl. Rentenverwalter	80	—	—	600 Besoldung	680
7	Miller, Anna, Gerichtshalters-Wittwe	50	—	—	120 Pension	170
8	Schmidt, Joseph, Strumpfwirker	5	—	170	—	175
9	Schreiner, Christian, Handelsmann i. Kirchdorf	500 1000 (roth)	100	500 Getreid- u Viehhandel 1000 (roth)	—	1100 2100 (roth) 2c.

Liste
und Einkommensteuer
(k. Rentamts N. N.)

I.	Haupt-Columne II.		Haupt-Columne III.				
	Feststellung durch den Steuer-Ausschuß. und zwar:		Steuer-Anlage durch das Rentamt. und zwar:				
Unterschrift (und etwaige Bemerkungen) des Fatenten.	a. der jährlichen steuerbaren Capitalrenten	b. des jährlichen steuerbaren reinen Gesamt-Einkommens.	a. jährliche Kapitalrenten-Steuer nach 2 Simplen		b. jährliche Einkommen-Steuer nach der gesetzlichen Scala		Bemerkungen.
	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Gg. Fischer (hatte im vorigen Jahre Viehfall)	250	750	8	20	2	45	nach Art. 3. und 11.
Michael Huber	—	350	—	—	—	45	nach Art. 11. (die rothen Ziffern sind die Erhöhung d. den Ausschuß.)
† † † Handzeichen des Seb. Meier	—	180	—	—	—	20	nach Art. 12. Abs. 1.
Rudolph Miller, gutsherrl. Rentenverwalter, Namens des abwesenden Herrn von Stein und dessen	5400	9100	180	—	105	30	nach Art. 3. und 11.
Gattin	—	500	—	—	1	30	nach Art. 8. Abs. 2. beziehungsw. Art. 11.
Rudolph Miller, gutsh. Rentenverw.	80	680	2	40	2	24	nach Art. 3. u. 11.
Anna Miller	50	170	—	50	—	—	Die Kapitalrentensteuer mit dem Simplum von 1/2 kr. nach Art. 3. Abs lit. b. Da das Einkommen nicht 200 fl. beträgt.
Joseph Schmidt	5	175	—	—	—	—	Kapitalrentensteuerfrei n. Art. 3 lit. a. Einkommensteuerfrei n. Art. 11. Nro. 1. coll Art. 12. Abs 2.
Christ. Schreiner	1000	2100	33	20	15	—	n. Art. 3. u. 11.
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.		

Die Behandlung der Heimaths-, Ansässigmachungs- und Gewerbssachen bei den königlichen Regierungen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 41. §. 9.)

M. II. K. Wir haben beschlossen und verordnen wie folgt:

1) Alle nach §. 8. Abs. 1. des Gesetzes vom 11. September 1825. über die Heimath,

2) alle nach §. 9. der Gesetze vom 11. Septbr. 1825. und 1. Juli 1834., über Ansässigmachung und Verehelichung, endlich

3) alle nach Art. 10. des Gesetzes vom 11. September 1825. über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu erlassenden Beschlüsse sind in Zukunft kollegial zu berathen.

Unsere Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Aachen, den 2. Juli 1850.

Max. — v. d. Pfordten. v. Zwehl. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

(Reg.-Bl. 1850. S. 611.)

Den Vollzug des Ablösungsgesetzes, insbesondere Gerichtstaxen betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 210. §. 6.)

A. B. S. M. K. Ueber die Frage, ob die im Art. 19. des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848. ausgesprochene Tax- und Stempelfreiheit der durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Verhandlungen sich auch auf diejenigen gerichtlichen Verhandlungen und Erkenntnisse erstrecke, welche nach Art. 11. Nro. 3. und 4. über Einwendungen gegen Zehenten oder gegen Schätzungen stattfinden können, haben sich verschiedene Meinungen geltend gemacht.

In Uebereinstimmung mit dem königl. Staatsministerium der Justiz wird diese Frage dahin entschieden, daß jene gerichtlichen Verhandlungen und Erkenntnisse als integrirende und resp. vorbereitende Theile der amtlichen Fixirungsverhandlungen zu betrachten seyen, und sind demnach rücksichtlich derselben von Seite der Gerichte Taxen und Stempel nicht in Anwendung zu bringen.

München, den 22. Juni 1850.

Staatsministerium der Finanzen.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 478.)

Den Bücher-Antiquariats-Handel betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 188.)

J. N. S. M. K. Mittelst höchster Entschließung vom 5. l. M. hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ausgesprochen, daß das Bücher-Antiquariats-Geschäft zur Einreihung unter die freien Erwerbsarten im Sinne des Art. 8. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825. nicht geeignet befunden worden, der Betrieb desselben sonach in Zukunft, jedoch unbeschadet bereits erworbener Rechte, nur auf Grund erlangter Gewerbskonzession zu gestatten sey.

Sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden werden hievon zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 11. Juli 1850.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 497.)

Die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 397.)

M. II. K. §. 23. Das Gesetz über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten ist in der von beiden Kammern des Landtages vorgeschlagenen Fassung von Uns sanktionirt und das hienach ausgefertigte unter Ziffer I. anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen.

Dem aus Veranlassung dieses Gesetzes an Uns gebrachten Wunsche wegen Bekanntmachung eines Regulativs über die Kostportion der einzuquartierenden Mannschaft und über die Pferderationen soll durch eine mit Unserer Genehmigung von den Staatsministerien des Innern, der Finanzen und des Kriegs gleichzeitig zu erlassende Bekanntmachung, welche durch das Regierungsblatt, dann das Amtsblatt der Pfalz und sämmtliche Kreisintelligenzblätter zu veröffentlichen ist, entsprochen werden.

(Landt.-Absch. vom 25. Juli 1850. Gsbl. S. 237.)

Gesetz, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 397.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Alle Leistungen, welche in Friedenszeiten für die Verpflegung und Einquartierung einheimischer und verbündeter Truppen, so wie für Transportfuhren solcher Truppen durch inländische militärische oder bürgerliche Behörden den Staatsangehörigen auferlegt

werden, sind, insoferne sie nicht kraft bestehender Gesetze oder aus bestimmten Rechtstiteln unmittelbar der Staatskasse, bestimmten Gemeinden oder Personen obliegen, oder von den betreffenden Truppenkorps vollständig vergütet werden, als allgemeine Landeslasten zu behandeln und vom Staate zu vergüten.

Art. 2. Die Vergütung für die Einquartierung und Verpflegung einheimischer oder verbündeter Truppen beträgt auf den Mann und Tag gerechnet:

1) für das Quartier 4 kr.,
2) für die Verabreichung der vollen Kost 24 kr.,
3) für die Mittagskost 15 kr.,
4) für die Abendkost 6 kr.,
5) für die Morgenkost 3 kr.

Werden diese Beträge nicht schon durch das Truppenkorps selbst vergütet, so bildet das daran Fehlende eine allgemeine Landeslast.

Wenn die Fourage für die Pferde nicht aus Magazinen abgegeben werden kann, so wird die schwere Ration mit 25 kr., die Ration der schweren Kavallerie mit 22 kr. und die leichte Ration mit 18 kr. vergütet.

Wenn in einem Regierungsbezirke der Normalpreis des Schäffels Korn 12 Gulden und des Schäffels Haber 6 Gulden übersteigt, so ist die Vergütung für die Kostportion der Mannschaft und für die Fourage verhältnißmäßig durch die Kreisregierung zu erhöhen.

Art. 3. Bei der Einquartierung wird

1) ein Offizier bis zum Oberlieutenant einschließlich für zwei Mann,
2) ein Hauptmann, Major und Oberstlieutenant für drei Mann,
3) ein Oberst für vier Mann,
4) ein Generalmajor für sechs Mann, und
5) ein Generallieutenant oder höherer Offizier für acht Mann — ein Militärbeamter aber nach seinem Range berechnet.

Jeder mit einem Offizier einquartierte Bediente wird für einen weitern Mann gezählt.

Wenn Offiziere, welche auf Dach und Fach einquartiert werden, sich in der Lage befinden, auch Verpflegung von ihren Quartiergebern anzusprechen, so wird die Verpflegung und die Vergütung hiefür gleichfalls nach dem gegenwärtigen Artikel bemessen.

Art. 4. Werden Soldatenfrauen und Kinder einquartiert, so wird sowohl für die Frau, als für je zwei Kinder die Vergütung wie für einen Mann geleistet.

Art. 5. Die Entschädigung für Handfrohnen, Botengänge u. s. w. richtet sich nach den ortsüblichen Taglöhnen.

Art. 6. Für den gewöhnlichen Vorspann wird für das Pferd 30 kr., für den Wagen 15 kr. und für die Verpflegung des Knechtes 10 kr. für die Meile ohne besondere Berechnung der Rückfahrt vergütet.

Bei Berechnung der Station ist auch die Entfernung des Vorspannsleistenden von dem Orte des Ausmarsches, so wie jene über die Etappenstation hinaus bis zum Orte der Ankunft in Anschlag zu bringen, soferne dieselbe wenigstens eine halbe Meile beträgt.

Art. 7. Bei Lieferungen bildet der akkordmäßige Preis, und

wenn kein rechtsgiltiger Akkord besteht, der zur Zeit der Lieferung am Lieferungsorte geltende Marktpreis den Vergütungsmaßstab.

Art. 8. Der Kommandirende einer einzuquartierenden Truppenabtheilung hat möglichst durch den Quartiermacher, jedenfalls unmittelbar nach seinem Einmarsche und vor Empfangnahme der Quartierbillette dem Gemeindevorstande ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß über den Bestand der Truppenabtheilung an Personen und Pferden mit Ausscheidung der nach gegenwärtigem Gesetze zu berücksichtigenden Kathegorien zu übergeben.

Dabei ist zugleich anzugeben, ob die Einquartierung auf unbestimmte oder bestimmte Zeit, und im letzteren Falle auf wie lange begehrt wird.

Eben so sind alle Requisitionen von Vorspann, Boten, Taglöhnern, Lebensmitteln, Fourage u. dergl. rechtzeitig schriftlich und unter genauer Angabe dessen, was verlangt wird, zu stellen.

Art. 9. Der Staat hat für die Garnisonen Kasernen mit den nöthigen Fournituren und Requisiten herzustellen und in dem Stand zu erhalten.

Nichtständige Garnisonen werden in Kasernen untergebracht, so weit der Raum und die Einrichtung dafür vorhanden ist.

Außerdem ist es jeder Gemeinde freigestellt, nichtständige Garnisonen entweder gegen Entschädigung von Seite des Staates in dem durch Artikel 2. und 3. für Einquartierung auf Dach und Fach festgesetzten Betrage in dazu geeigneten mit den nöthigen Fournituren und Requisiten ausgestatteten Lokalitäten unter gleichzeitiger Verabreichung von Holz und Licht zu kaserniren oder im Einzelnen einzuquartieren.

Eine Quartierabgabe an Offiziere und Militärbeamte bei Aufenthaltsveränderungen wegen Neuanstellung, Versetzung und Beförderung findet nicht mehr statt.

In welchen Fällen Offiziere und Militärbeamte, welche zu einer einzuquartierenden Truppenabtheilung nicht gehören, Quartier (Dach und Fach) anzusprechen haben, wird durch Regierungsverordnung bestimmt; es ist jedoch hiefür den Quartierträgern aus der Militärkasse der gesetzlich festgesetzte Ersatz zu leisten.

Art. 10. Die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten auf Kasernirung der nichtständigen Garnisonen durch die Gemeinden, so wie der auf Truppenmärschen und Kantonirungen entstehenden Kosten liegt ob:

1) allen steuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde;
2) jedem, der in der Gemeinde steuerbare Realitäten besitzt, oder steuerbare Gewerbe ausübt, ohne selbst darin zu wohnen;
3) den Stiftungen und Korporationen, so wie dem Staatsärare für ihre steuerbaren Besitzungen in der Gemeinde, mit Ausnahme der für Staats-, Gemeinde- u. Stiftungszwecke verwendeten Gebäude.

Zur Uebernahme der Natural-Einquartierung sind gegen die in Art. 2., 3. und 4. festgesetzte Vergütung alle steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde und alle diejenigen verpflichtet, welche Wohngebäude im Gemeindebezirke besitzen und anderswo ihren ständigen Wohnsitz haben.

Art. 11. Den Maßstab für die Vertheilung zur Aufbringung der im ersten Absatze des vorhergehenden Artikels bezeichneten Kosten bilden die sämmtlichen direkten Steuern, womit jeder Beitragspflichtige im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

In Beziehung auf die Form der Vertheilung, die dagegen zulässigen Rechtsmittel und die Beitreibung der Beträge finden die für Gemeinde-Umlagen geltenden Vorschriften Anwendung.

Art. 12. Den Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung bilden gleichfalls die sämmtlichen direkten Steuern, mit welchen jeder zur Uebernahme der Einquartierung Verpflichtete im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

Es bleibt jedoch jeder Gemeinde unbenommen, einen andern Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung zu wählen.

In diesem Falle steht jedem Quartierpflichtigen das Recht der Berufung an die höhern Stellen und zwar in erster Instanz an die den Gemeinden vorgesetzten Behörden oder Stellen, welchen das Recht der Aufhebung des Gemeindebeschlusses zukommt, binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses und zwar sowohl aus formellen als materiellen Gründen zu. Bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung bleibt der gesetzliche Maßstab in Kraft.

Art. 13. Diese Vertheilung geschieht durch eine Einquartierungskommission.

Dieselbe besteht in Städten und Märkten aus 5 bis 15, in Landgemeinden aus 5 quartierpflichtigen im Gemeindebezirke wohnenden Mitgliedern, welche in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden dießseits des Rheins von der Gemeinde selbst, in der Pfalz von den Gemeinderäthen jedesmal auf ein Jahr gewählt werden.

Die Gemeindebevollmächtigten und Gemeinderäthe dürfen zu dieser Kommission höchstens ein Dritttheil derselben aus ihrer Mitte wählen, und es ist in dieselbe wo möglich ein Fünftheil aus solchen im Gemeindebezirke wohnenden Quartierpflichtigen zu wählen, welche daselbst weder Grund- noch Hausbesitzer sind, noch ein Gewerbe ausüben.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Schriftführer.

Zur giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder nothwendig.

Art. 14. Die Einquartierungskommission hat alljährlich die Quartierträger nach dem im Art. 12. bestimmten Maßstabe in Klassen einzutheilen und das Verzeichniß 14 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten und Geltendmachung etwaiger Reklamationen öffentlich aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einspruch nicht mehr zuläßig.

Art. 15. Reklamationen kann derjenige erheben, welcher behauptet, in der Gemeinde gar nicht einquartierungspflichtig zu seyn, so wie derjenige, welcher um mehr als eine Klasse zu hoch angesetzt zu seyn glaubt.

Art. 16. Ueber die erhobenen Reklamationen hat in Städten

und Märkten mit magistratischer Verfassung der Magistrat, in Landgemeinden die Distrikts-Polizeibehörde in erster — und über die an eine 14tägige Frist gebundenen Berufungen die vorgesetzte Kreisregierung in letzter Instanz zu erkennen.

Art. 17. Kein Gemeinde-Angehöriger darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen in den Fällen, welche überhaupt von Uebernahme eines Gemeindeamtes befreien.

Wer jedoch im letzten Jahre Mitglied der Kommission war, kann die neuerdings auf ihn gefallene Wahl für ein Jahr ablehnen.

Art. 18. Die Verhandlungen der Kommission, so wie die über Reklamationen erwachsenden Verhandlungen und ergehenden Entscheidungen sind tax- und stempelfrei.

Transitorische Bestimmung.

Art. 19. Für Kriegszeiten wird die Einquartierung nach Maßgabe des Art. 10. und 12. dieses Gesetzes vorgenommen.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kriegslasten-Peräquationsgesetz.

Art. 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen, dann Unser Kriegsminister sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max. — von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 281.)

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 397.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben mit Rücksicht auf die Bestimmungen, welche der im Gesetze vom heutigen Tage, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend, ausgesprochenen Geldvergütung zu Grunde gelegt wurden, das Regulativ für die tägliche Kostportion der einzuquartierenden Mannschaft und über die Pferderationen allerhöchst festzusetzen geruht, wie folgt:

1) Die Verpflegung eines Soldaten hat zu bestehen:
   a) zum Frühstück aus einer nahrhaften Suppe,
   b) zum Mittagessen aus einer nahrhaften Suppe, Gemüse, ein halb Pfund Fleisch oder in Ermanglung des letzteren einer ergiebigen Mehlspeise, dann ½ Maß (½ Litre) Bier,
   c) zum Abendessen aus Suppe und ¼ Pfund Fleisch, oder statt des letzteren ½ Maß (½ Litre) Bier, statt der ½ Maß

(½ Litre) Bier kann je nach den Verhältnissen des Orts ¼ Maß (¼ Litre) Wein oder $1/16$ Maß ($1/16$ Litre) Branntwein gereicht werden.

Die tägliche Brodportion beträgt 1½ Pfund oder für jede der drei Mahlzeiten ½ Pfund.

2) Der tägliche Futter- und Strohbedarf für ein Pferd hat zu bestehen:

a) die schwere Ration für die Zugpferde der Artillerie und des Armeefuhrwesens aus $1/20$ Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh, und für die Wagenpferde der Generale noch ein weiteres Pfund Stroh,

b) die Ration für schwere Kavallerie aus $1/24$ Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh,

c) die leichte Ration aus $1/30$ Schäffel Haber, 9 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Vorstehende Anordnungen sind nicht nur im Regierungsblatte, sondern auch in den Kreisintelligenzblättern und im Amtsblatte der Pfalz zu veröffentlichen.

Bei der Bekanntmachung im Amtsblatte der Pfalz ist zugleich die Reduktion der vorstehend in bayerischem Maße und Gewichte bestimmten Ansätze auf die entsprechenden pfälzischen Maß- und Gewichtsgrößen beizufügen. Ueberdieß befehlen Seine Majestät der König, daß an dem der Festsetzung des Normalpreises folgenden 1. Februar jedes Jahres durch die Kreisregierungen in den betreffenden Kreisintelligenzblättern, beziehungsweise in dem Amtsblatte für die Pfalz bekannt gemacht werde, ob und welche Erhöhung der gesetzlich bestimmten Geldvergütung nach den jeweiligen Normalpreisen für Korn und Haber zufolge der Schlußbestimmung des Artikels 2. des angeführten Gesetzes in den einzelnen Regierungsbezirken einzutreten habe.

Diese allerhöchsten Bestimmungen sind von den zuständigen Behörden zum Vollzuge zu bringen.

München, den 25. Juli 1850.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen und Kriegsministerium.

(Reg.-Bl. 1850. S. 657.)

Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850., die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 397.)

Zu Art. 1. des Gesetzes.

§. 1. Nach dem Artikel 1. des Gesetzes sollen alle Leistungen für Einquartierung und Vorspann in Friedenszeiten, wenn sie nicht bestimmten Gemeinden oder Personen 2c. obliegen, nach dem in den folgenden Artikeln bestimmten Maßstabe vollständig vergütet werden.

Wird diese Vergütung von der betreffenden Abtheilung selbst und unmittelbar sogleich geleistet, so erübriget den Lokalbehörden

nur, die Vertheilung derselben an die Quartierträger und sonstige Betheiligte vorzunehmen.

Wenn dagegen eine Truppenabtheilung gar keine oder eine nur theilweise Vergütung leistet, wie dies namentlich bei den in der Richtung von und nach Mainz durch Bayern marschirenden k. k. österreichischen Truppen zur Zeit der Fall ist, welche nach der dermaligen noch bestehenden Convention vom 24. Juni 1818. für das Quartier nichts, für die noch nach dieser Convention zu verabreichende Verpflegung aber geringere Beträge vergüten, so tritt hier die Nothwendigkeit besonderer Liquidationen ein, in welchen das Gesammtguthaben berechnet, und die etwa geleistete Vergütung in Abzug gebracht ist.

§. 2. Diese Liquidationen, resp. Berechnungen, werden von den Marschkommissariaten oder Distrikts-Polizeibehörden nach dem anliegenden Formular Nro. 1. in duplo aufgestellt, und mit den einschlägigen Belegen:

a) bezüglich der einheimischen Truppen in der Regel am Schlusse eines jeden Quartals unmittelbar an die Rechnungs-Revisions-Abtheilung der 6. Section des kgl. Kriegsministeriums eingesendet,

b) bezüglich der k. k. österreichischen Truppen aber unmittelbar nach dem Durchmarsche der betreffenden kgl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vorgelegt, worauf nach vorausgegangener revisorischer Prüfung und Festsetzung die Zahlungs-Anweisung des Guthabens auf die Kriegs- und resp. Staatskasse erfolgen wird.

§. 3. Wenn ausnahmsweise besondere Fälle, namentlich auch bei größeren Truppenaufstellungen und Märschen, je nach Umständen bezüglich der Herstellung und weiteren Behandlung der im §. 2. bezeichneten Liquidationen eine Abweichung nothwendig machen, so wird solches durch besondere Anordnung verfügt werden.

Zu Artikel 2. des Gesetzes.

§. 4. Worin die tägliche Verpflegung eines Soldaten und der tägliche Futter- und Strohbedarf für ein Pferd bestehen soll, ist in der Bekanntmachung vom 25. Juli d. Js. (Regierungsblatt S. 657. u. f.) bestimmt.

Für die volle Verköstigung werden per Mann und Tag 24 kr. vergütet.

Ist die Verköstigung auf mehrere Stationen vertheilt, so werden: für das Mittagsessen 15 kr., für das Abendessen 6 kr., für das Frühstück 3 kr. gerechnet. Wenn statt der Mittag- und Abend-Portion das Essen nur einmal genommen werden kann, so werden für dieses zu verstärkende Essen 21 kr. vergütet.

Für das Quartier mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung wird die Vergütung mit 4 kr. nur dann geleistet, wenn die Einquartierung über Nacht stattfindet.

§. 5. Die im Art. 2. des Gesetzes bestimmten Vergütungssätze für Fourage treten ein, wenn solche nicht in ganzen ungetheilten Quantitäten, sondern nach Rationen oder von einzelnen Quartierträgern verlangt und abgegeben wird.

Findet nur eine theilweise oder ungleiche Abgabe an Fourage statt, so werden

a) bei der schweren Ration für Zugpferde
für $1/_{20}$ Schäffel Haber . . . . 18 kr.
für 10 Pfund Heu . . . . 7 kr.

b) bei der Ration für schwere Cavallerie
für $1/_{24}$ Schäffel Haber . . . . 15 kr.
für 10 Pfund Heu . . . . 7 kr.

c) bei der leichten Ration
für $1/_{30}$ Schäffel Haber . . . . 12 kr.
für 9 Pfund Heu . . . . 6 kr.

vergütet.

Für das Streustroh und für die Unterbringung der Pferde überhaupt wird keine Vergütung geleistet, wogegen aber der Pferdedünger dem Quartierträger oder der Gemeinde zur eigenen Verwendung oder Veräußerung überlassen bleibt.

Bei Fourage-Empfängen aus Magazinen der Gemeinden in ganzen ungetheilten Quantitäten tritt der Art. 7. des Gesetzes in Anwendung.

Da bei jenen Vergütungssätzen der Preis von 6 fl. per Schäffel Haber zu Grunde gelegt ist, so trifft auf das Heu der Preis von 1 fl. 17 kr. per Zentner.

§. 6. Die in dem letzten Absatze des Art. 2. vorbehaltene Erhöhung wird von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, unter Zugrundelegung der jeweiligen Getreide-Normalpreise vor dem 1. Februar für das ganze Jahr festgesetzt, und durch das Kreisintelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bei solchen erhöhten Festsetzungen ist jedoch das Verhältniß in der Art gehörig zu berücksichtigen, und einzuhalten, daß der obige Betrag der Kostportion ad 24 kr. schon nach dem Kornpreis von 12 fl. per Schäffel und der Fouragebetrag nach dem Preis von 6 fl. per Schäffel Haber berechnet und angenommen ist.

Zu Art. 3. des Gesetzes.

§. 7. Die Offiziere und Militärbeamten, welche bei marschirenden, kantonirenden oder lagernden Truppen sich befinden, werden in der Regel nur auf Dach und Fach mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung einquartiert. Die Kosten für dieses Quartier der Offiziere werden vom Aerar getragen, demnach entweder von der Abtheilung sogleich bezahlt, oder in der Liquidation zur Aufrechnung gebracht.

Auf Verlangen haben jedoch die Quartierträger den Offizieren auch die Verpflegung zu leisten.

Die Bezahlung hiefür soll in der Regel gleich unmittelbar vom Offizier geschehen.

Wo dieses nicht stattfindet, kann die Aufrechnung in der Liquidation nur mit einer von dem Offizier ausgestellten Quittung erfolgen.

Worin die Offiziersverpflegung bestehen soll, läßt sich im Ein-

zelnen nicht wohl bestimmen, da die örtlichen Verhältnisse zu verschieden sind; es muß sich daher auf die allgemeine Vorschrift beschränkt werden, daß die Kost der zu leistenden Vergütung entsprechen soll.

Es kann also z. B. der Hauptmann ein Mittagessen verlangen, wie solches dem Quartierträger für das Dreifache der für den Soldaten bestimmten Taxe, also für 45 kr. zu liefern möglich ist.

Bezüglich der die k. k. österreichischen Truppen begleitenden Offiziere hat es bei den in der Convention vom 24. Juni 1818. enthaltenen Normen, nach welchen die Kost wie die Vergütung für alle Offiziere gleich ist, zur Zeit sein Verbleiben.

Zu Art. 4. des Gesetzes.

§. 8. Unter den Kindern, für welche nur die halbe Vergütung geleistet wird, sind alle jene zu verstehen, welche das 15te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Sollten Offiziersfrauen einquartiert werden, so richtet sich die Entschädigung nach dem Grade ihrer Männer.

Zu Art. 5. des Gesetzes.

§. 9. Die Taglöhne, welche bei der Berechnung der Hand-Frohnen, Botengänge ꝛc. zu Grunde gelegt werden, sind durch jede Kreisregierung, Kammer des Innern, nach den ortsüblichen Preisen im Voraus zu reguliren, und durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zu Art. 6. des Gesetzes.

§. 10. Den Gemeinden, von welchen Vorspann requirirt wird, ist es unbenommen, die Stellung der Fuhren einem oder mehreren Unternehmern zu verakkordiren. Reicht hierzu die im Gesetze vorgesehene Vergütung nicht aus, so wird das Fehlende nach Art. 10. Abschn. 1. und Art. 11. durch Umlage ergänzt.

Auf keinen Fall und bei eigener Haftung der Gemeinde darf jedoch das Fortkommen der Truppen und Fortschaffung der Militär-Effekten verzögert oder wohl gar gehindert werden.

§. 11. Die Marsch-Commissariate und Polizeibehörden sind auch verpflichtet, die Vorspann nicht auf zu entfernte Gemeinden zu repartiren, und der Staatskasse nicht zu große Kosten aufzuladen.

Die Entfernungen der Etappenstationen von einander sind nach ganzen und halben Meilen zu berechnen, kleinere Bruchtheile einer Meile aber außer Ansatz zu lassen.

Wenn der Vorspannleistende zur concurrenzpflichtigen Gemeinde gehört, und bis zur Abfahrtsstation eine halbe Meile oder noch mehr zu fahren hat, oder wenn er die nächste Etappenstation um eine halbe Meile oder noch weiter überfahren muß, so wird ihm hiefür ebenfalls die entsprechende Vergütung geleistet, sollte auch der Rückweg für ihn ungleich kürzer seyn.

Für die Akkordanten und Lohnfuhren-Unternehmer aus entferntern Orten darf jedoch die Entfernung von dort bis zur Abfahrtsstation nicht besonders pro aerario angerechnet werden.

Die Entfernungen der zum Vorspann verpflichteten Gemeinden

müssen unter Benennung derselben von der Polizeibehörde genauest bemessen und bestätiget werden.

Zu Art. 7. des Gesetzes.

§. 12. Werden statt der Abgabe der Fourage in Rationen vom Militär Lieferungen an Haber, Heu und dergleichen in ganzen ungetheilten Quantitäten requirirt, so sollen diese, wenn es die Zeit gestattet, nach erfolgter Bekanntmachung in der Gemeinde selbst und den benachbarten größeren Orten in geeigneten Loosen auf dem Submissionswege vergeben und mit den Mindestfordernden Akkorde abgeschlossen werden.

Reicht die Zeit hiefür nicht aus, so kann zwar auch die Lieferung im Namen der Gemeinde an einen oder mehrere Lieferanten vergeben werden, jedoch soll alsdann die Vergütung nur nach den durchschnittlichen Marktpreisen der vorhergehenden 4 Wochen, oder wenn ein solcher nicht besteht, nach den vorangehenden 4wöchentlichen Durchschnittspreisen der nächstgelegenen größeren Schranne erfolgen resp. berechnet werden.

Wird die wirkliche Auslage hiedurch nicht gedeckt, so ist das Fehlende durch Umlagen zu ersetzen.

§. 13. Ueber die Preise sind an das Militär-Commando, beziehungsweise mit den Liquidationen, gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den rechtsgiltigen Akkorden resp. aus den monatlichen Markt- oder Schrannen-Registern vorzulegen.

Die Truppen-Commando's und Abtheilungen haben sich eintretenden Falles zunächst nicht an die Lieferanten (Akkordanten oder Unternehmer), sondern an die Gemeinden und deren Behörden zu halten.

Diese haben bei den Akkorden insbesondere nach Möglichkeit darauf zu sehen, daß nicht übermäßige Forderungen und Preise gemacht werden, indem unverhältnißmäßig hohe Beträge Beanstandungen herbeiführen müßten und die Vergütung mindestens verzögern könnten.

Bei den Akkordirungen der Fourage werden übrigens die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse gut thun, die Ablieferung in einzelnen Rationen auszubedingen, theils um die Abgabe an das Militär mit größerer Sicherheit und Schnelligkeit zu bewerkstelligen, theils um Abgänge, die bei Theilung der größeren Quantitäten leicht eintreten könnten, zu vermeiden.

Zu Art. 8. des Gesetzes.

§. 14. Bei Beorderung von Abtheilungen oder einzelnen Militär-Individuen werden die Militär-Commando's und Behörden in der Regel die nöthigen Marschvorweise, worüber das Formular Nr. 2. und die beigefügten Bemerkungen die näheren Andeutungen enthalten, ausstellen; die Marschkommissariate haben auf denselben die Marschroute bis zum nächsten Marschkommissariate beizusetzen und die requirirten Naturalleistungen zur Abgabe anzuweisen.

In den Orten, wo diese Leistung geschieht, haben die Marschkommissariate oder Gemeindevorsteher aus den ihnen producirten

Marschvorweisen legale Auszüge nach Formular Nr. 3. anzufertigen, und unter denselben von den Commandanten der Abtheilung oder von den einzelnen Militär-Individuen die wirklich gemachten Empfänge quittiren zu lassen, insoferne nach dem Marschvorweis die Vergütung hiefür nicht unmittelbar sogleich stattfindet, sondern später zur Liquidation gebracht werden soll.

Ohne diese förmliche Abquittirung ist keine Aufrechnung zuläßig.

Bei der baaren Bezahlung hat natürlich das Militär keine Natural-Empfangs-Quittung auszustellen.

§. 15. Sowie einerseits die Militärbehörden für alle jene Kosten, welche durch Ausstellung ungeeigneter, in den Normen und Dienstverhältnissen nicht begründeter Marschvorweise, resp. Standesausweise, sowie überhaupt für unrichtige und Ueberempfänge dem Aerar veranlaßt werden, verantwortlich und haftbar bleiben, ebenso wird es auch andererseits sämmtlichen Marschkommissariaten, Polizei- und Gemeindebehörden zur strengsten Pflicht gemacht, bei eigener Haftung keine Einquartierung, Verpflegung und Vorspann anzuweisen, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Marschvorweis oder auf andere ganz legale Weise nachgewiesen werden können.

§. 16. Bei dem Marsche einer Heeres-Abtheilung werden auch die von dem Commandirenden rechtzeitig als Quartiermacher voraus zu schickenden Offiziere oder Unteroffiziere ꝛc. für sich mit eigenen Vorweisen versehen, worin der Stand und alle im Gesetze begründeten und erforderlichen Bedürfnisse der nachfolgenden einzuquartierenden und je nach Bestimmung ganz oder auch nur theilweise (z. B. über Mittag ꝛc.) zu verpflegenden Abtheilung vorläufig anzugeben ist; da jedoch dieser Stand und Bedarf während des Marsches öfters Veränderungen unterliegen kann, so hat der Commandirende jedenfalls unmittelbar nach seinem Einmarsche und vor Empfangnahme der Quartierbillete ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß, wozu das sub. Nro. 4. anliegende Formular mit den beigefügten Bemerkungen zur Richtschnur zu dienen hat, über den wirklichen Bestand und Bedarf der Truppen-Abtheilung dem Gemeindevorsteher zu übergeben oder übergeben zu lassen.

§. 17. Wenn bei Aufstellungen und Märschen, Kantonirungen und Lagern größerer Truppenkorps die zu denselben gehörigen Truppenabtheilungen, je nach Anordnung des Oberkommandanten, ganz oder theilweise zur Einquartierung und Verpflegung in verschiedene Ortschaften verlegt werden, in welchen Fällen dieselben in der Regel nicht mit Marschvorweisen versehen sind, so haben die Abtheilungs-Kommandanten — unter Beobachtung des §. 16. bei dem Einmarsche — die wirklichen Empfänge, wenn sie nicht unmittelbar bezahlt werden, nach dem anliegenden Formular Nro. 5. zu bescheinigen, welche Bescheinigungen mit den sub. §. 16. bezeichneten Standesausweisen den Liquidationen anzulegen sind.

Es liegt im Interesse der Gemeinden, zur Förderung des Einquartierungs- und Rechnungsgeschäftes überhaupt, sowie zur größern Sicherheit in Erfüllung der vorgeschriebenen formellen Vorbedingun-

gen von den Formularien Nro. 1. 3. 4. und 5. angemessene Vorräthe in gedruckten oder lithographirten Exemplaren zu halten, welche ohne bedeutende Kosten zu erlangen seyn werden.

Zu Art. 9. des Gesetzes.

§. 18. Die nichtständigen Garnisonen sollen nach Art. 9. des Gesetzes vor Allem in etwa vorhandenen Kasernen untergebracht werden.

Fehlt es an solchen, so tritt die Einquartierung auf Dach und Fach bei den Bürgern ein. Den Gemeinden ist es jedoch statt dessen auch gestattet, geeignete Lokalitäten zu miethen oder einzurichten und sie mit den erforderlichen Fournituren und Requisiten zu versehen. Als Ersatz für diese Auslagen, sowie für die Beheitzung und Beleuchtung haben sie alsdann den Betrag anzusprechen, welcher im Art. 2. und 3. für die Einquartierung auf Dach und Fach vorgesehen ist. Reicht diese Entschädigung zur Bestreitung aller Kosten nicht aus, so wird das Fehlende nach Art. 10. und 11. mittelst Umlage ergänzt.

§. 19. Da nach Absatz 4. des Gesetzes eine Quartier-Abgabe an einzelne neu angestellte, versetzte oder beförderte Offiziere und Militärbeamte bei Wohnortsveränderungen für die Folge in der Regel nicht mehr stattfindet, so beschränkt sich die Abgabe von Dach und Fach an Offiziere und Militärbeamte, ihre Diener und Pferde, welche zu einer einzuquartierenden Truppen-Abtheilung nicht gehören, nämlich mit derselben nicht marschiren, nur noch auf den Fall, wenn sie zu einer mobilisirten oder zu mobilisirenden im Marsch begriffenen, kantonirenden oder lagernden Truppenabtheilung abgehen oder von dort zurückkehren.

Zu Art. 10 — 12. des Gesetzes.

§. 20. Das Gesetz hat für die Vertheilung der durch Truppenmärsche und Kantonirungen veranlaßten Kosten einen andern Maßstab angeordnet, als für die Vertheilung der Einquartierungen.

Jene werden auf die sämmtlichen Steuern eines Gemeinde-Distrikts vertheilt, ohne Rücksicht, ob der Steuerpflichtige in der Gemeinde wirklich wohnt oder nicht. Die Last der Einquartierung dagegen trifft nur die wirklichen Einwohner und jene Auswärtigen, welche im Gemeindebezirke Wohngebäude besitzen, mögen diese besteuert oder steuerfrei, vermiethet oder unbewohnt seyn; sie vertheilt sich aber unter diesen wieder nach der Steuer, welche sie im Umfange des Gemeindebezirks zu entrichten haben.

Die für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude sind durch das Gesetz von den Umlagen zur Ausgleichung der Kosten und von der Naturaleinquartierung befreit.

Für die Vertheilung der Einquartierung unter die in der Nähe einer Etappenstation gelegenen einzelnen Gemeinden hat das Gesetz einen Maßstab nicht vorgesehen.

Allgemeine Normen sind hiefür auch nicht wohl möglich, weil bei der Verlegung von Truppen zunächst die militärdienstlichen Verhältnisse maßgebend sind.

Wenn solche Rücksichten von dem Kommandirenden nicht geltend

gemacht werden, so soll entweder zwischen den einzelnen Orten abgewechselt, oder die Gesammtsteuer der quartierpflichtigen Einwohner und Hausbesitzer einer jeden dieser Gemeinden als Maßstab für die Vertheilung der Truppen angenommen werden.

§. 21. Den Gemeinden steht es nicht frei, die Naturalquartierpflicht auf andere als die im Art. 10. Abs. 2. bezeichneten Klassen von Einwohnern auszudehnen, dagegen können sie statt der Gesammtsteuer auch einen andern Maßstab als Basis für die Vertheilung der Natural-Einquartierung unter die dazu Verpflichteten wählen.

Die deßfallsigen Beschlüsse, welche nicht nur durch Anheften am Rathhause, sondern auch durch Einrückung in die nächsten gelesensten Anzeigeblätter zu veröffentlichen sind, erlangen erst nach 30 Tagen von der Bekanntmachung und selbst dann nur in dem Falle verbindliche Kraft, wenn keiner der Betheiligten Berufung ergriffen hat, oder diese abgewiesen worden ist.

Die Berufungsschriften, welche nach Art. 18. stempelfrei sind, müssen wegen des damit verbundenen Suspensiv-Effektes dem Magistrate oder Gemeinde-Ausschusse, in der Pfalz aber dem Bürgermeister zur Weiterbeförderung übergeben werden.

Bezüglich der Zahl der Instanzen und der Dauer der Berufungsfrist von der einen zur folgenden, worüber das Gesetz keine Bestimmung enthält, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften; den Gemeinden ist jedoch das Recht der Berufung von der einen zur folgenden Instanz durch das Gesetz nicht eingeräumt.

Zu Art. 13. des Gesetzes.

§. 22. Die Bildung von Einquartierungs-Commissionen kann vorerst auf jene Orte beschränkt bleiben, welche an Etappenstraßen liegen, oder bei denen aus anderen Gründen Einquartierungen in Aussicht stehen, oder wo es die k. Regierung, Kammer des Innern, für nothwendig erachtet.

Für diese Orte sind die Wahlen sogleich vorzunehmen und die gewählten Kommissionen haben ihre Funktionen bis zu der alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats November in allen Gemeinden vorzunehmenden ordentlichen Wahl zu versehen.

In den Landgemeinden diesseits des Rheins hat der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter die Wahlverhandlungen zu leiten.

Es wird zweckmäßig seyn, wenn den Wählern besonders empfohlen wird, ihr Augenmerk auf Männer zu richten, welche durch ihre anerkannte Redlichkeit die Gewähr darbieten, daß sie den einzelnen Quartierpflichtigen weder begünstigen noch benachtheiligen wollen.

Das Ergebniß der Wahlen ist der vorgesetzten königl. Behörde oder Stelle anzuzeigen, damit diese prüfen kann, ob die im Absatze 3. Art. 13. des Gesetzes vorgesehenen Beschränkungen beobachtet worden sind.

Zu Art. 14. des Gesetzes.

§. 23. Das erste Geschäft der in ihre Funktion eintretenden Einquartierungs-Commission ist die Herstellung der Quartierliste für das nächste Kalenderjahr. Diese wird am Geeignetsten in der Weise

angelegt, daß z. B. die erste oder niederste Klasse die Steuerbaren bis zu 2 fl. Steuer, die zweite Klasse jene von 2 fl. 1 kr. bis zu 4 fl. Steuer u. s. w. begreift.

Werden nun Truppen einquartiert, so erhält z. B. der Quartierpflichtige der sechsten Klasse sechsmal mehr als jener der ersten Klasse, oder wenn auf den letztern $1/_2$ Mann treffen würde, 3 Mann.

Die Ausgleichung in jenen Klassen, in welchen auf den Quartierpflichtigen kein voller Mann kömmt, muß bei späteren Einquartierungen bewirkt werden.

Die Bekanntmachung, daß die Quartierliste auf dem Rathhause oder einem andern geeigneten Orte zur Einsicht aller Betheiligten aufliege, hat ebenfalls sowohl durch Anschlag, als durch Einrückung in die Lokalblätter zu erfolgen.

Zu Art. 19. des Gesetzes.

§. 24. Sowohl die Reklamationen gegen die Einträge in die Quartierliste, als auch die Berufungen an die Kreisregierung sind an eine 14tägige Frist gebunden, und haben keinen Suspensiv-Effekt.

Wird die Berufung für gerechtfertigt erkannt, so erfolgt die Ausgleichung bei den mit Unrecht zur Quartierlast Beigezogenen durch Rückerstattung ihrer Auslagen für die Unterbringung der einquartierten Mannschaft, bei den zu hoch Angesetzten aber durch entsprechende Erleichterung bei der nächsten Einquartierung.

München, den 31. Juli 1850.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 616.)

Formular Nro. 1.

Regierungsbezirk N. . . Landgericht N. . .

Kosten-Berechnung

über

die von den Gemeinden des königl. Landgerichtsbezirkes N. an königlich bayerische (oder Bezeichnung der verbündeten) Truppen geleisteten Quartiere, Verpflegung, Fourage und Vorspanne ꝛc.

pro

. . . tes Quartal 18 . .

Mit . . . . . . Beilagen

Nro. des Beleges	Namen der Gemeinden, welche die Verpflegung und Vorspann geleistet haben.	Datum der Quittung: Jahr	Monat	Tag	Namen und Grad des Quittungs-Ausstellers.	Benennung der Regimenter, Bataillone oder sonstigen Heeres-Abtheilungen, wozu die Empfänger gehören.	Bezeichnung der: Quartiere	Mundportion: ganze Portionen (volle Kost)	getheilte, nämlich: Mittag.	Abend.	Früh
1	Altenstadt	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Hauptmann	Inf.-Leib-Reg.	80	77	—	—	—
2	„	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N Major	2. Inf.-Regim.	ꝛc.	ꝛc.	—	—	—
3. u. 4.	Bergenstetten	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Hauptmann	1. Artill.-Reg.	90	83	—	—	—
5	„	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Rittmeister	4. Chevlg.-Reg	125	110	110	—	—
6	Illereichen	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Oberlieuten.	ꝛc.	—	—	—	—	ꝛc
7	Kallmünz	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Lieutenant	ꝛc.	—	—	—	ꝛc	ꝛc
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Korporal	ꝛc.	3	3	—	—	—
						Summa	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	—
					Hiezu						
ad 3	Bergenstetten	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Hauptmann	1. Artill.-Reg.	für 36 Gebund Lager-				
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.					

Für die

Bemerkungen.

1) Die Leistungen werden nach Gemeinden und bei jeder derselben nach den verschiedenen Regimentern oder Bataillons — diese zunächst in ihrer Reihenfolge, z. B. 1tes, 2tes, 4tes Infanterie-Regiment, oder 1tes, 4tes Jägerbataillon, oder 3tes, 5tes Cheveauxlegers-Regiment vorgetragen.

2) Werden an Fourage-Rationen ungleiche Abgaben gemacht, z. B. nur Heurationen, oder nur Haberrationen, oder Beides zugleich in verschiedenen Quantitäten, so ist dieses in den Rubriken geeignet zu bemerken.

3) Besondere Leistungen, wofür in den Rubriken nicht vorgesehen, werden am Schlusse der Berechnung beigenommen, oder die fehlenden Rubriken dafür eingeschaltet.

verabreichten Naturalleistungen								Betrag der hiefür zu leistenden Vergütung nach dem Gesetze vom . . . 18 . .										Betrag der hierauf von den Truppen unmittelbar geleisteten Vergütung		Verbleiben daher noch zu vergüten		Bemerkungen.
Fourage-Rationen			Vorspann					für Quartiere über Nacht		für Mund-Portionen		für Fourage		für Vorspann, Boten ꝛc.		Summa						
schwere: für Zugpferde	schwere: für Cürassiere	leichte	Pferde	Wagen	Knechte	Namen des Ortes, wohin die Vorspann geleistet worden.	Meilen.	fl.	kr	fl.	kr	fl	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	
—	—	—	2	1	1	N.	3	5	20	30	48	—	—	4	15	40	23	—	—	40	23	
—	—	3	—	—	—	"	—	ꝛc	ꝛc	ꝛc	ꝛc	—	54	—	—	ꝛc.	ꝛc	—	—	ꝛc.	ꝛc	
46	—	3	—	—	—	"	—	6	—	33	12	21	12	—	—	60	24	21	12	39	12	
—	—	118	6	—	3	"	2	8	20	71	30	35	24	7	—	122	14	—	—	122	14	
50 Heu	—	ꝛc.	—	—	—	"	—	—	—	—	—	ꝛc	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	36 Haber	—	—	—	"	—	—	—	—	—	ꝛc	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	"	—	—	ꝛc	—	—	ꝛc	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
ꝛc.	—	ꝛc.	ꝛc	—	—	"	—	—	ꝛc	—	—	ꝛc.	—	—	—	ꝛc.	—	—	ꝛc	—	—	
Stroh à . . . kr.																3 ꝛc.	12	—	—	3 ꝛc.	12 ꝛc	
Total-Summe																ꝛc.	—	ꝛc.	—	ꝛc.	—	

Richtigkeit, N. . . . den . . ten . . . . 18 . .

K. Landgericht als Marschkommissariat.

(L. S.) (Unterschrift.)

Formular Nro. 2.

Marsch-Vorweis

für den (Charge und Namen) der . . . ten Compagnie (Eskadron) des königlich bayerischen . . . . . . ten Infanterie- (Chevauxlegers-) Regiments (Bataillons), welcher von hier nach (Bezeichnung des Orts) mit

. . . . Offizieren (Angabe nach Chargen)
. . . . Junker
. . . . Mann vom Unteroffizier abwärts
. . . . Frauen
. . . . Kindern
. . . . Zugpferden
. . . . Reitpferden

beordert ist, um (kurze Angabe des Zweckes, wenn solche hier zur Angabe sich eignet).

Den Offizieren gebührt Quartier auf Dach und Fach ohne (mit) Verköstigung; der Mannschaft vom Unteroffiziere abwärts normalmäßige Quartier-Verpflegung; für die Pferde täglich

. . . . schwere) / leichte) Fourage-Rationen.

Zum Transporte (kurze Bezeichnung wozu) sind auf jeder Station erforderlich

. . . . angeschirrte Pferde,
. . . . Wagen mit . . . . . . Pferden,
. . . . Knechte.

Die Vergütung nach Maßgabe des Gesetzes vom . . . . 1850. wird sogleich baar geleistet (auf seinerzeitige Liquidation erfolgen).

N. den . . . ten . . . . 18 . . .

Kgl. Bayerisches . . . . tes . . . . Regiment (Bataillon rc.)
(L. S.) (Unterschrift des Regiments- Bataillons-) Kommandanten.
Gesehen bei der kgl. Kommandantschaft.
N. den . . . . ten . . . . 18 . . .
(L. S.) (Unterschrift des Kommandanten.) vert.

Marsch-Route.

Geht von hier nach . . . . und werden abgegeben . . . . angeschirrte Pferde . . . . Wagen mit . . . . Pferden, ... Knechte, auf . . . . . Meilen Entfernung.

N. den . . . . ten . . . . 18 . . .

Kgl. Bayerisches (Gericht rc.) (als Marschkommissariat.)
(L. S.) Unterschrift.

Eingetroffen am (Angabe der Zeit) und werden abgegeben auf . . . . . Tage . . . . . . Quartiere . . . . volle Mundportionen (oder bei getheilter Verpflegung . . . Mittag- . . . . Abend- . . . . Früh-Portionen) . . . . schwere . . . . leichte . . . . Fourage-Rationen, dann . . . . angeschirrte Pferde . . . . Wagen mit . . . . Pferden . . . . Knechte von hier nach . . . . auf . . . . Meilen Entfernung.

N. den . . . ten . . . . 18 . . .

Königlich Bayerisches (Gericht rc.) (als Marschkommissariat.)

(L. S.) (Unterschrift.)

u. s. w.

Bemerkungen.

1) das vorstehende Formular enthält die Momente für Märsche größerer Abtheilungen bis einschlüssig zu einer Compagnie oder Eskadron.

Bei kleineren Detachements oder einzelnen marschirenden Militär-Individuen sind die nicht anwendbaren Rubriken natürlich wegzulassen. —

2) die Marschroute wird im Allgemeinen von dem Kommandanten, welcher den Marschvorweis ausstellt, bestimmt, die spezielle Bezeichnung geschieht von jedem Marschkommissariate nur bis zum nächsten Marschkommissariate, und werden dabei zugleich die entschiedenen Abgaben an die Truppe angewiesen.

3) Ergeben sich während des Marsches in dem Mannschafts- und Pferdestande Veränderungen, z. B. wegen zurückzulassender kranker Mannschaft rc., so wird dieses auf der treffenden Station in dem Marschvorweis bemerkt, und die Abgabe der Naturalleistungen danach modifizirt.

4) Die Anzahl der Quartiermachenden und ihre Verpflegsempfänge sind nicht besonders zu quittiren, sondern in die Hauptbescheinigung mit aufzunehmen, wo nämlich die Bezahlung nicht sogleich erfolgt, und nicht besondere Umstände die eigene Abquittirung nothwendig machen.

Formular Nro. 3.

Landgericht N. Marschstation N.

Legaler Auszug

aus dem produzirten Marschvorweis für den (Charge und Namen)

der . . . ten Compagnie (Eskadron) des königl. bayer. . . . . ten . . . . . Regiments (Bataillons) dd. . . . (Datum) . . . . welcher nach (Ort wohin) beordert ist, um (Bezeichnung des Zweckes der Beorderung, insoferne derselbe im Marschvorweis angegeben ist.)

In demselben sind auf seinerzeitige Liquidation angewiesen:

1) Quartiere ohne (mit) Verköstigung,
für . . . . Obersten,
" . . . . Oberstlieutenante, Majore und
" . . . . Hauptleute,
" . . . . Ober- und Unterlieutenante,
" . . . . Junker.

2) Quartier-Verpflegung für . . . . Mann vom Unteroffizier abwärts, dann für . . . . Frauen . . . . Kinder.

3) Fourage-Rationen für . . . . . . Zugpferde . . . . Reitpferde.

4) Vorspann, und zwar: . . . . . . angeschirrte Pferde . . . . Wagen mit . . . . Pferden . . . . Knechte, zum Transport (Angabe wozu).

(Für die Richtigkeit des Auszugs.)

N. . . . . den . . . . 18 . . .

Königlich Bayerisches (Gericht, Magistrat ꝛc. ꝛc.)

(L. S.) (Unterschrift.) vert.

Empfangs-Bescheinigung.

Daß von vorstehender Marschstation für vorbezeichnete Mannschaft vom . . . . . bis . . . (Datum) auf . . Tage

1) Quartiere . . . .
2) Mundverpflegung . . . .
   a. volle Kostportionen . . . .
   b. Mittagsportionen . . . .
   c. Abendportionen . . . .
   d. Frühportionen . . . .
3) Fourage-Rationen
   a. schwere für Zugpferde . . . .
   b. für schwere Cavallerie . . . .
   c. " leichte . . . .
4) Vorspann zum Transport (Ort wohin)
   a. angeschirrte Pferde . . . .
   b. Wagen . . . . mit . . . . Pferden
   c. Knechte . . . .

ohne Vergütung richtig empfangen wurden, bescheiniget

N. . . . . den . . . . 18 . . .

(Unterschrift des Abtheilungskommandanten.)

Daß die Entfernung von . . . . nach . . . . Meilen beträgt, wird pflichtmäßig bezeugt.

N. den . . . . 18 . . .

Königliches Landgericht (Magistrat.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Bemerkungen.

1) Die Anzahl der Quartiere für die Offiziere wird je nach den verschiedenen Graden, z. B. für einen Hauptmann 3., für einen Lieutenant 2. u. s. w. berechnet, mit ihrer Einheitszahl zu jener der Mannschaft vom Unteroffizier abwärts addirt, und dann die Gesammtzahl bescheinigt.

2) Dasselbe Verfahren wird bei den empfangenen Mundportionen beobachtet, wenn die Offiziere die Verköstigung ohne unmittelbare Bezahlung genossen, und hierüber nicht schon besondere Quittungen ausgestellt haben.

3) Alle Empfänge sind mit Worten auszudrücken, Korrekturen sind ohne ausdrückliche Anerkennung von Seite des Quittungsstellers ungiltig, deßfallsige Aufrechnungen unzulässig.

4) Vorspannsleistungen, welche ursprünglich im Marschvorweis nicht angewiesen waren, passiren nur auf Grund legaler Nachweisung und Bestätigung der absoluten Nothwendigkeit.

Formular Nro. 4.

(Bezeichnung des Truppenkorps, wozu die nachstehende Abtheilung gehört) z. B.
Truppenkorps in Schwaben
unter Generallieutenant N.
. . . tes Regiment (Bataillon)
. . . te Compagnie (Eskadron)

Regierungsbezirk N.
Landgericht N.
Ortsgemeinde N.

Verzeichniß

der von vorstehender Abtheilung für die Ortsgemeinde N. zur Einquartierung bestimmten Mannschaften und Pferde:

. . . . Oberst,
. . . . Oberstlieutenante, Majore und Hauptleute.
. . . . Ober- und Unterlieutenante,
. . . . Junker,
. . . . Mann vom Unteroffizier abwärts,
. . . . Frauen,
. . . . Kinder,
. . . . Zugpferde,
. . . . Reitpferde,

Die Offiziere haben sich selbst zu verköstigen, (erhalten die Verköstigung vom Quartierträger); die Mannschaft erhält die normalmäßige volle Verpflegung auf . . . Tage; für die Pferde sind erforderlich täglich . . . . schwere und . . . . . . leichte Fourage-Rationen.

N. den . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift des Abtheilungskommandanten.)

Bemerkungen.

1) Wie ersichtlich sind die Offizierschargen nach der Anzahl der gebührenden Mundportionen zusammen vorgetragen, so daß die Berechnung der zu leistenden Vergütung wesentlich erleichtert wird, z. B.

1 Oberst	4
8 Oberstlieutenants, Majore und Hauptleute à 3 . . .	24
18 Ober- und Unterlieutenants à 2	36
1 Junker	1
Summa . . .	65

Quartiere u. s. f.

(Vergleiche Art. 3. des Gesetzes.)

Die anwesenden Militärbeamten sind je nach ihrem Range in die treffenden Chargen mit einzustellen.

2) Tritt die Verpflegung bloß über Mittag, oder Abends und in der Frühe ein, so ist dieses geeignet auszudrücken; dasselbe hat zu geschehen, wenn die Einquartierung überhaupt auf unbestimmte Zeit geschieht.

3) Nach Umständen ist auch das Erforderniß an Vorspann rc. sogleich mitaufzunehmen oder sonst rechtzeitig anzugeben.

Formular Nro. 5.

(Bezeichnung des Truppenkorps, wozu die nachstehende Abtheilung gehört) z. B.
Truppenkorps in Schwaben
unter Generallieutenant N. . . .
. . . tes . . . Regiment
(Bataillon)
. . . te Compagnie (Eskadron)

Regierungsbezirk N.
Landgericht N.
Ortsgemeinde N.

Quittung

über

die für die vorbezeichnete Abtheilung von der Ortsgemeinde N. empfangenen Naturalleistungen vom . . . . ten . . . . bis . . . . 18 . . . . auf . . . . . Tage, nämlich:

1) Quartiere . . . .
2) Verpflegung:

a) volle Kostportionen . . . .
b) Mittagsportionen . . . .
c) Abendportionen . . . .
d) Frühportionen . . . .

3) Fourage-Rationen:
a) schwere für Zugpferde . . . .
b) für schwere Cavallerie . . . .
c) leichte . . . .

4) Vorspann zum Transport (Angabe wozu) von hier nach (Ort wohin)
a) angeschirrte Pferde . . . .
b) Wagen . . . .
c) Knechte . . . .

Den richtigen Empfang bestätigt mit dem Bemerken, daß die Vergütung hiefür auf seinerzeitige Liquidation erfolgen wird.

N. den . . . ten . . . . 18 . . .
(Unterschrift des Abtheilungskommandanten.)

Daß die Entfernung von . . . . nach (Ort wohin die Vorspann geleistet worden) . . . . . Meilen beträgt, wird pflichtmäßig bezeugt.

N. den . . . ten . . . . 18 . . .
Königlich Bayerisches (Gericht ꝛc.) vert.

Bemerkungen.

1) Solche Quittungen werden natürlich vom Militär nur dann ausgestellt, wenn die baare Vergütung der Empfänge nicht unmittelbar sogleich stattfindet.

2) Jeder Detachements-Kommandant quittirt für die unter seinem Befehl stehende Abtheilung, mit welcher er in einer Gemeinde einquartiert ist, und haftet für die Richtigkeit der Empfänge, welche stets in Worten auszudrücken sind.

Ist der detachirte Kommandant ein Unteroffizier, so muß die Quittung von dem etwa in einer andern Gemeinde einquartierten Offizier dieser Abtheilung — möglicher Weise von dem treffenden Compagnie-Kommandanten — beglaubigt werden.

3) Bei getheilter Verpflegung, z. B. nur über Mittag oder Abends oder Morgens, ist der Empfang in den Rubriken sub. 2. lit. b. c. und d. der Quittung einzutragen, eben so ist der etwa theilweise stattfindende Empfang an Fourage, nämlich ob nur an Haber, oder nur an Heu, geeignet auszudrücken.

4) Bei Empfängen aus Gemeinde-Magazinen oder von aufgestellten Lieferanten der Gemeinden ausnahmsweise in ganzen ungetheilten Quantitäten, kann zwar der Haber nach dem Maße, das Heu und Stroh nach dem Gewichte quittirt werden; jedenfalls ist aber die Reduktion nach Rationen sogleich vorzunehmen, und von dem Quittungsaussteller die Rationenzahl auf der Quittung vorzumerken.

5) Hauptquittirungen für mehrere Gemeinden werden untersagt, weil dadurch leicht für verschiedene Detachements, welche in mehreren

Gemeinden liegen, doppelte Bescheinigungen ertheilt und unrichtige, resp. doppelte Aufrechnungen veranlaßt werden. Eben so sollen in der Regel keine Duplikats-Quittungen ausgestellt werden, daher die Ortsbehörden die Original-Quittungen bis zur Liquidation sorgfältigst aufzubewahren haben. — Korrekturen in den Quittungen bedürfen der ausdrücklichsten Anerkennung des Bescheinigenden, ohne welche die Aufrechnung nicht zulässig ist.

Jene Rubriken in der formulirten Quittung, welche je nach den wirklichen Empfängen wegfallen, sind mit einem Querstriche zu durchstreichen.

6) Dauert die Einquartierung einer Abtheilung in einer und derselben Gemeinde längere Zeit, so kann auch statt dieser Quittung ein fortlaufendes Empfangsverzeichniß geführt, und dasselbe periodisch, oder am Schlusse der Einquartierung von dem Abtheilungskommandanten förmlich abquittirt werden, wobei jedoch die Summe der Empfänge stets in Worten auszudrücken ist.

Die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 299.)

M. II. K. §. 25. Wir haben den von beiden Kammern des Landtages beantragten Modifikationen zu dem Gesetzentwurfe, die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betreffend, Unsere Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte unter Ziffer III. anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen.

(Landt.-Absch. vom 25. Juli 1850. Gsbl. S. 237.)

Gesetz, die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 299.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Auf sämmtlichen Staatsstraßen und auf denjenigen Kreis- und Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind, muß alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, nach Maßgabe der Anzahl der angespannten Zugthiere mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

Bezeichnung des Fuhrwerkes und Anspannes.	Breite der Felgen im				
	rheinischen Maße.	bayer. Maße.		pfälz. Maße.	
	Duodezimal-Zoll.	Duodezimal-		Centimeter	Millimeter
		Zoll	Lin.		
I. Zweirädriges Fuhrwerk mit zwei Pferden bespannt	4	4	3½	10	5
II. Zweirädriges Fuhrwerk mit drei oder vier Pferden bespannt	6	6	5½	15	7
III. Vierrädriges Fuhrwerk mit zwei Pferden bespannt	2½	2	8½	6	6
IV. Vierrädriges Fuhrwerk mit drei oder vier Pferden bespannt	4	4	3½	10	5
V. Vierrädriges Fuhrwerk mit fünf bis acht Pferden bespannt	6	6	5½	15	7

Art. 2. Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere, als die der Bespannung des Fuhrwerkes entsprechende Breite haben, den Fall einer augenblicklichen Aushilfe in Folge eines Radbruches ausgenommen.

Art. 3. Bezüglich der Bespannung werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Art. 4. Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier, und vierrädriges mit mehr als acht Zugthieren zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreichere Bespannung erfordert, besteht. Solcher Transport mit mehr als acht Zugthieren darf nur unter den von der einschlägigen königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden einzelnen Fall zu bestimmenden Vorkehrungen geschehen.

Art. 5. Unter die im Art. 1. angeführte Bespannung sind jene Zugthiere nicht zu rechnen, welche als Vorspann angewendet werden, wenn

a) die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist;

b) eine Straßenstrecke in einem Zustande sich befindet, welcher die Umbauung erfordert;

c) wenn außerordentlich starker Schneefall oder plötzlich eingetretenes Thauwetter eine Vermehrung der Bespannung unumgänglich nöthig macht.

Die königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben dergleichen unter lit. a. und b. begriffene Straßenstrecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen und sind ermächtiget, aus Rücksicht auf die in kurzen Abständen sich wiederholenden Straßensteigungen diese Ausnahmsbestimmung bezüglich des Vorspannes auch noch auf andere Wegstrecken auszudehnen.

Art. 6. Von den in Artikel 1. über die Radfelgenbreite enthaltenen Vorschriften sind ganz befreit:

a) das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engeren Sinne, welches zum Betriebe der landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes als solchen erforderlichen Materialien dient, sodann das vierrädrig zweispännige Fuhrwerk, durch welches selbst erzeugte landwirthschaftliche Produkte mit eigenem Geschirre zu Markt gebracht werden;

b) das Fuhrwerk, welches bei dem Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke in dringenden Fällen zur Beibringung von Baumaterialien ohne Lohnanspruch geleistet wird (sogenannte Bittfuhren);

c) Luxus- und Reisewägen, sowie das bloß zum Personentransport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des nachstehenden Artikels 8.

Art. 7. Ebenso findet die Vorschrift der Felgenbreite auf dasjenige Fuhrwerk keine Anwendung, welches, zunächst für bloße Verbindungs-, dann Feld- und Waldwege bestimmt, nur eine ganz kurze Strecke auf Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen (Art. 1.) zu fahren veranlaßt ist.

Die königlichen Regierungen, Kammern des Innern, haben diese kurzen Strecken, wo eine solche Ausnahmsbestimmung zuläßig ist, durch örtliche Kundmachungen im Anschlag zu bezeichnen.

Art. 8. Die Breite der Felgen aller Postwägen (zum Personen- und Waarentransporte), dann aller zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wägen wird bei einer Bespannung von drei und mehr Pferden zu mindestens zwei und ein halb Zoll rheinisch (zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch oder sechs Centimeter und sechs Millimeter pfälzisch) festgesetzt.

Art. 9. Auf allen Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-Transport- und Geschütz-Fuhrwesens, verboten, mit Radfelgen zu fahren, an welchen

a) die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

b) deren Radbeschlag, das ist der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif, so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet; die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder wird jedoch als dieser Vorschrift nicht zuwiderlaufend erachtet.

Bei vierräderigem zweispännigen Fuhrwerke ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife plattgeschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche kantige Erhöhung bilden.

Art. 10. Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerkes gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird nur für die Dauer des veranlassenden Zustandes, in der Regel für die Zeit vom 1. November bis letzten März gestattet.

Die Distrikts-Polizeibehörde ist jedoch ermächtigt, nach Maßgabe besonderer Verhältnisse hierin Modifikationen eintreten zu lassen.

Art. 11. Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf — mit Ausnahme einer untheilbaren Last — neun Fuß bayer. oder zwei Meter drei und sechzig Centimeter nicht überschreiten.

Bei Ladungen, die aus Wolle, Federn, Hopfen, Tabaksblättern in offenen Büscheln und derartigen Gegenständen bestehen, welche sich beim Fahren durch ihr natürliches Gewicht und das Rütteln des Wagens auszudehnen pflegen, wird eine Ueberschreitung der Ladungsbreite nicht bestraft, wenn der Fuhrmann durch ein polizeiliches oder zollamtliches Attest sich ausweist, daß die Ladung früher die normalmäßige Breite gehabt habe; er ist jedoch anzuhalten, an dem nächsten hiezu geeigneten Orte seine Ladung auf die vorschriftsmäßige Breite zurückzubringen.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Wägen (mittelst eingesteckter Bretter u. s. w.) ist allgemein untersagt.

Art. 12. Für den Gränzverkehr mit benachbarten Staaten können hinsichtlich der Breite der Radfelgen erleichternde Modifikationen im Verordnungswege bestimmt werden.

Art. 13. Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften in Art. 1. 2. 4. und 8. über die Felgenbreite und Bespannung mit drei bis zwanzig Gulden;
b) jene der Vorschriften in Art. 9. und 10. über den Radbeschlag mit drei bis fünfzehn Gulden;
c) jene der Vorschriften in Art. 11. über die Breite der Ladung und das Anbringen von Seitensitzen mit drei bis fünf und zwanzig Gulden.

Art. 14. Die Zumessung der Strafe innerhalb der im Art. 13. angegebenen Grenzen ist der Beurtheilung des Gerichtes anheimgegeben, welches dabei namentlich den Grad des Abweichens von der Normalbestimmung, die zum Schaden zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall zu berücksichtigen hat.

Art. 15. Umwandlungen von Geldstrafen in Arrest finden nach den im Strafgesetzbuche bestimmten Voraussetzungen und Normen statt.

Art. 16. Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer, welchem der Regreß gegen den Eigenthümer vorbehalten bleibt.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer zu haften und kann nach Beschaffenheit des Falles nebst dem Führer — bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung — zur Strafe gezogen werden.

Art. 17. Von der wirklich erhobenen Geldstrafe fällt die eine Hälfte an die Lokal-Armenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, die andere Hälfte wird zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal verwendet.

Art. 18. Die Ueberschreitungen der vorstehenden Bestimmungen werden als Polizeiübertretungen nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Stadt- und Landgerichte (in der Pfalz durch die Polizeigerichte), in deren Sprengel die Uebertretung entdeckt wird, abgeurtheilt.

Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung binnen 14 Tagen von Verkündigung des Erkenntnisses an gerechnet an das nächstvorgesetzte Gericht zulässig.

Die in der Pfalz über die Rechtsmittel des Einspruches und der Berufung, namentlich der Fristen und ihres Laufes geltenden Vorschriften erleiden keine Abänderung.

Art. 19. Wird die Anzeige einer Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes durch einen Wegmeister, Straßenwärter, Gensd'armen oder anderen öffentlichen Diener unter Berufung auf seinen Diensteid und eigene Wahrnehmung gemacht, so gilt die Uebertretung als erwiesen.

Dem Angeschuldigten stehen jedoch in jedem Falle Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des Anzeigers, sowie der Gegenbeweis zu.

Art. 20. Eine Uebertretung, welche mit demselben Fuhrwerke an demselben Tage begangen wurde, kann nur einmal zur Strafe gezogen werden.

Wer wegen einer in den Art. 1. bis 9. incl. vorgesehenen Uebertretung während einer Fahrt oder Reise in Untersuchung genommen oder bestraft wird, darf, ohne wegen derselben Uebertretung einer weiteren Bestrafung zu unterliegen, die Reise oder Fahrt fortsetzen und wieder an seinen Heimathsort zurückkehren.

Zum Nachweise solchen Falles hat derselbe bei einer der nächstgelegenen Gerichts- oder Ortsbehörde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt ward, ein den Gegenstand der Uebertretung, die muthmaßliche Dauer und die Richtung der Hin- und Herreise enthaltendes Zeugniß zu erholen und bei wiederholter Beanstandung vorzuzeigen.

Art. 21. Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, womit die allerhöchste Verordnung vom 16. Juli 1840. nebst den späteren Zusatzbestimmungen außer Kraft gesetzt wird.

Für die Besitzer von vierrädrigem zweispännigen Fuhrwerke und von Wägen zum gewerbsmäßigen Personentransporte bei einer Bespannung mit drei und mehr Pferden wird zur Herstellung ihrer Wägen in normalen Stand (Art. 1. Ziff. 3. und Art. 8.) eine Nachsicht auf ein Jahr vom Tage der Gesetzes-Verkündigung gestattet.

Art 22. Unsere Staatsminister des Handels und der öffent-

lichen Arbeiten, der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max. — v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 321.)

Den Geschäftsgang des Landtages betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 30. 32. 36. 394. 397.)

M. II. K. §. 24. Den von beiden Kammern des Landtages beantragten Modifikationen des Gesetzentwurfes, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer II. hier beifügen lassen.

(Landt.-Absch. vom 25. Juli 1850. Gsbl. S. 237.)

Gesetz, den Geschäftsgang des Landtages betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 30. 32. 36. 394. 397.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfniß abzuändern, unter Beobachtung der nachfolgenden und der sonstigen über den Landtag bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen.

Abtheilung I.

Einberufung und Konstituirung des Landtages.

Art. 2. Der Landtag wird durch Königliche Ausschreibung einberufen, worin der Ort und Tag der Versammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied der beiden Kammern erhält überdieß eine besondere Mittheilung hierüber, welche bei der Anmeldung in der Kammer vorzulegen ist.

Diese Vorlage erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Art. 3. Sobald die Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder einer Kammer sich angemeldet hat, beginnt die Prüfung der Wahlverhandlungen und der Beglaubigung der Kammermitglieder

in der durch die Geschäftsordnung einer jeden Kammer vorgeschriebenen Weise.

Ueber erhobene Beanstandungen entscheidet die betreffende Kammer.

Die Regierung ist berechtiget, Beanstandungen zu erheben und an allen Verhandlungen über die erhobenen Beanstandungen Theil zu nehmen.

Das gleiche Recht der Beanstandung steht auch einem jeden Wahlberechtigten bezüglich der in seinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten zu.

Art. 4. Wenn die Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder einer Kammer unbeanstandet geblieben ist, so wählt jede Kammer nach Vorschrift der Geschäftsordnung ihre Präsidenten und Schriftführer für die Dauer des Landtages, dann ihre Ausschüsse, bildet erforderlichen Falls Geschäftsabtheilungen, und macht nach vollzogener Zusammensetzung des Direktoriums von ihrer Konstituirung dem Gesammtministerium und der andern Kammer die Anzeige.

Art. 5. Der König bestimmt nach Konstituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung des Landtages und die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet.

Art. 6. Sämmtliche neueintretende Mitglieder der beiden Kammern leisten bei der Eröffnung den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände des von Ihm zu der Eröffnung des Landtages Bevollmächtigten.

Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen.

Abtheilung II.

Polizei im Sitzungsgebäude, — Registratur-, Kanzlei- und übriges Dienstpersonal der Kammern, — Ausgaben.

Art. 7. Während der Dauer der Versammlung gebührt jeder Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude, und wird in ihrem Namen ausschließend von dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeübt.

Den Präsidenten der Kammern wird zu diesem Zwecke eine Militärwache zur Verfügung gestellt.

Art. 8. Die Präsidenten der Kammern sind verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, nöthigenfalls jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen, und nach Umständen an die zuständige Behörde abführen und eintretenden Falles die Gallerien räumen zu lassen. Im Falle der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Art. 9. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied, welches einer in diesem Gesetze oder in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung entgegenhandelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und ihm im Weigerungsfalle die fernere Wort-

führung zu untersagen. Dem Betheiligten steht jedoch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

Art. 10. Die anwesenden Staatsminister, Königlichen Kommissäre, sowie alle Mitglieder der Kammern sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

Art. 11. Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur des Landtages haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskasse besoldet wird.

Das erforderliche Kanzlei- und sonstige Dienstpersonal wird von den in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Organen derselben aufgenommen und bis zur Aufarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfniß verwendet.

Art. 12. Die Staatskasse bestreitet die sämmtlichen Ausgaben des Landtages und leistet den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren die nöthigen Vorschüsse, über deren Verwendung nach geendigter Versammlung Rechnung zu stellen ist.

Abtheilung III.

Sitzungen der Kammern, Berathungen, Abstimmung und Beschlußfassung, Beziehungen derselben zur Staatsregierung und untereinander.

A. Sitzungen der Kammern.

Art. 13. Die Sitzungen der beiden Kammern werden von dem Präsidenten bestimmt, geleitet und geschlossen.

Dieselben sind öffentlich.

Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a) auf den Antrag des Direktoriums oder einer in der Geschäfts-Ordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern,

b) wenn ein Staatsminister oder Königlicher Kommissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Berathung noch eine Bekanntmachung stattfinden.

Art. 14. Wenn die Staatsminister oder Königlichen Kommissäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen.

Art. 15. Die Staatsminister und Königlichen Kommissäre müssen während der Verhandlung über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.

Den Staatsministern und Königlichen Kommissären steht überdieß am Schlusse der Verhandlung, nachdem der Berichterstatter gesprochen hat, die Abgabe einer Schlußäußerung zu.

Sollten hiebei bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort ver-

langen, vorbehaltlich des Rechtes der Königlichen Kommissäre und Berichterstatter, hierüber das letzte Wort in Anspruch zu nehmen.

Nach solchen Schlußäußerungen kann auch außerdem auf den Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern durch Beschluß der Kammer die Verhandlung wieder aufgenommen werden.

Art. 16. Die Staatsminister und Königlichen Kommissäre sind gleich den Kammermitgliedern berechtiget, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen.

Art. 17. Nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse oder Abtheilungen, welche Bericht erstatten, oder ein Sondergutachten abgeben, dann die Staatsminister und Königlichen Kommissäre sind befugt, Vorträge abzulesen.

Art. 18. Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

Art. 19. In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation, deren weitere Motivirung unzuläßig ist, von dem Interpellanten verlesen, und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.

Art. 20. Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat der treffende Minister dieselbe entweder sogleich zu beantworten, oder den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen soll, oder die Gründe anzugeben, aus welchem die Beantwortung nicht erfolgen könne.

Art. 21. Eine weitere Verhandlung über die Anfrage und die darauf ertheilte Antwort findet nicht statt.

Ist der Interpellirende durch die letztere nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, deßfalls einen förmlichen Antrag zu stellen, welcher auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege zu erledigen ist.

B. Berathungen.

Art. 22. Alle Vorlagen der Regierung, alle Anträge eines Kammermitgliedes, sowie alle Beschwerden müssen zur Vorberathung an einen Ausschuß oder eine Abtheilung verwiesen werden.

In den Ausschüssen und Abtheilungen sind die Regierungsvorlagen, soweit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der betreffenden Staatsminister oder der Kommissäre, ein Anderes von der Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Berathungs-Gegenständen sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Berathung zu berücksichtigen.

Es soll jedoch in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden. Den Kammern bleibt unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen und eine bereits begonnene Diskussion fortzusetzen und zu beendigen.

Der Ausschuß oder die Abtheilung hat vor der Berichterstattung die betreffenden Staatsminister oder K. Kommissäre hierüber zu hören.

Art. 23. Berichte und Gutachten, welche über Regierungsvorlagen, über Anträge der Kammermitglieder oder über Beschwerden abzugeben sind, müssen zum Behufe der erstmaligen Berathung schriftlich erstattet, gedruckt und vertheilt werden.

Art. 24. Die Berathung über die im Art. 23. bezeichneten Berichte und Gutachten kann ohne Zustimmung der Regierung nicht früher erfolgen, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem der Bericht oder das Gutachten vertheilt worden ist, und dem Tage der Berathung zwei volle Tage verflossen sind.

Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, sind vor allen andern auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die treffenden Staatsminister oder Regierungskommissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen.

C. Abstimmung und Beschlußfassung.

Art. 25. Zur giltigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist.

Art. 26. Wenn im Augenblicke der Abstimmung diese Mehrheit nicht versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

Art. 27. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten, welches nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des Ausschlusses an ihn ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet.

Art. 28. Wenn ein Mitglied der Kammer der Reichsräthe nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des unten festgesetzten Rechtsnachtheiles an dasselbe ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so wird das betreffende Mitglied für die Dauer des Landtages als ausgetreten betrachtet.

Art. 29. An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet.

Dagegen hat sich der Abstimmung zu enthalten:

1) jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in Folge einer durch die Geschäftsordnung gestatteten Reklamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitz in der Kammer entschieden werden soll;
2) jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zuläßige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder welches eine solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;
3) jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von

der Geschäftsordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.

Reklamationen, Anklagen und Beschwerden, welche gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet sind, werden in der Abstimmung getrennt behandelt, den Fall der formellen Beanstandung der Wahl eines ganzen Wahlbezirkes abgerechnet.

Art. 30. Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, Erinnerungen gegen die Fassung und Stellung der Fragen zu machen. Dasselbe Recht steht auch den Staatsministern und Königlichen Kommissären zu, wenn die Fragen eine Vorlage der Regierung oder einen Gegenstand betreffen, der an dieselbe gebracht werden soll.

Art. 31. Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, öffentlich, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Die Kammer kann jedoch die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

Ueber das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittelst Namensaufrufes abgestimmt werden.

Art. 32. Giltige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen erachtet.

D. Beziehungen der Kammern zu der Staatsregierung und untereinander.

Art. 33. Die Kammern sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfanges ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie für erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen, und letztere haben solchen Ansinnen zu entsprechen.

Unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Die Ausschüsse sind ferner befugt, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen.

Zur Abgabe solcher Gutachten kann Niemand angehalten werden, ebenso dürfen hiedurch keine eigenen Ausgaben für die Staatskasse erwachsen.

Art. 34. Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind den Staatsministern und Königlichen Kommissären gleichzeitig mit der Vertheilung an die Kammermitglieder zuzustellen.

Art. 35. Für die nach Tit. VII. §. 14. der Verfassungsurkunde zu ernennenden Kommissäre hat jede Kammer sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen, und gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen, welcher im Verhinderungsfalle des Kommissärs in dessen Befugniß und Verpflichtung eintritt.

Diese Kommissäre und Stellvertreter haben ihre Funktionen auch

nach Verfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammern bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen.

Art. 36. Diese Kommissäre haben auch nach der Beendigung des Landtages über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staatsschuldentilgungsplanes und die Befolgung der über das Staatsschuldentilgungswesen überhaupt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen.

Sie haben zu diesem Zwecke von den sämmtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungskommission Kenntniß zu nehmen, welche denselben überdieß zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Akten, Rechnungen, Kassabücher, Urkunden und sonstige Behelfe zur Einsicht vorzulegen hat.

Sie haben hiebei insbesondere ihr Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungskassa mit jenen der Staatsschuldentilgungskassa oder irgend einer anderen Staatskassa stattfinde.

Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Kommission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Kommission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen, und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

Art. 37. Weder die Kammern noch ihre Ausschüsse sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile desselben zu richten, oder Deputationen oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen.

Art. 38. Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden durch Uebereinkunft der Direktorien geordnet.

Art. 39. Sobald ein Gesammtbeschluß beider Kammern zu Stande gekommen ist, wird derselbe dem Gesammt-Staatsministerium behufs der Vorlage an den König übersendet.

Dasselbe gilt von Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

Art. 40. Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanktion entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses, oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede; dasselbe geschieht hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge.

Art. 41. Die §§. 6. und 15. Tit. VI., ferner der §. 29. des Tit. VII. der Verfassungsurkunde, der Abschn. III. des Tit. I., und der ganze Titel II. des X. Edikts zur Verfassungsurkunde, dann das Gesetz vom 2. September 1831., den Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, sind aufgehoben.

Transitorische Bestimmung.

Art. 42. Die Geschäftsbehandlung jeder Kammer richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen bis zu dem Tage, an welchem die

neue Geschäftsordnung gemäß Beschluß der Kammer in Wirksamkeit tritt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max. — von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 297.)

Die definitive Häusersteuer betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 82.)

M. II. K. §. 26. Dem Gesetzentwurfe, die definitive Häusersteuer betreffend, ertheilen Wir mit den von dem Landtage beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung und haben hierüber das unter Ziffer IV. angebogene Gesetz ausfertigen lassen.

Dem wegen Umgestaltung des Häusersteuergesetzes vom 15. Aug. 1828. geäußerten Wunsche werden Wir sorgfältige Erwägung widmen, weßhalb Wir Unserem Staatsministerium der Finanzen auftragen, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

(Landt.-Absch. vom 25. Juli 1850. Gsbl. S. 238.)

Gesetz, die definitive Häusersteuer betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 82.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, unter Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Das Verhältniß der Steuersimplen, nach welchem die Erhebung der Miethsteuer zur Arealsteuer künftig stattzufinden hat, wird auf die Verhältnißzahl von 1 zu 3 festgestellt, so daß künftig auf ein jedes Simplum der Miethsteuer drei Simplen der Arealsteuer zu berechnen und zu erheben sind.

Art. 2. Die geringste Ertragsfähigkeit eines der Miethsteuer unterworfenen Gebäudes wird statt der bisher zu Grund gelegten Ertragsfähigkeit von 5 fl. auf eine jährliche Ertragsfähigkeit von 9 fl. festgestellt, mithin das Simplum des geringstbesteuerten Miethgebäudes auf 9 kr. normirt.

Art. 3. Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max. — v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 337.)

Die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 42.)

M. II. K. §. 27. Dem Gesammtbeschluß des Landtages über den Gesetzentwurf, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betreffend, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und demzufolge das unter Ziffer V. beigefügte Gesetz erlassen.

(Landt.-Absch. vom 25. Juli 1850. Gsbl. S. 238.)

Gesetz über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen.

(Hb. Bd. V. S. 42.)

M. II. K. Wir haben bezüglich der Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Heimath gewährt in der Gemeinde den Anspruch auf jede benöthigte Hilfe nach Maßgabe des Gesetzes über die Heimath vom 11. September 1825. und der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816.

Art. 2. Diese Hilfe ist jedoch in allen Fällen augenblicklichen Bedürfnisses, insbesondere bei vorübergehender Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit von der Gemeinde des Aufenthaltsortes auch den nicht heimathberechtigten Personen zu gewähren.

Unter welchen Voraussetzungen die Heimathgemeinde den für diese Hilfe erwachsenen nothwendigen Aufwand zu ersetzen verbunden sey, bestimmen die nachfolgenden Artikel.

Art. 3. Für die Unterstützung, welche den Dienstboten, Gewerbslehrlingen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern, die außerhalb ihrer Heimathgemeinde in Arbeit stehen, an diesem Orte geleistet wird, kann ein Rückersatz von der Heimathgemeinde nicht gefordert werden.

Art. 4. Dagegen ist jede Gemeinde berechtigt, von allen in Art. 3. bezeichneten Personen, unter Haftung ihrer Dienstherren, einen angemessenen Unterstützungs- oder Krankenverpflegungsbeitrag bis zum Maximum von wöchentlich drei Kreuzern zu erheben.

Art. 5. Für die Hilfe, welche an andere, als im Art. 3. bezeichnete, im Aufenthaltsorte nicht heimathberechtigte Personen daselbst geleistet wird, ist die Heimathgemeinde zum Ersatze nur dann verpflichtet, wenn diese Personen zum Armenfonde des Aufenthaltsortes keine Pflichtbeiträge entrichten.

Art. 6. Wenn wegen verweigerter Hilfe in der Gemeinde des Ortes, an welchem die Hilfsbedürftigkeit eintrat, die benöthigte Unterstützung an einem andern Orte gewährt werden mußte, so ist für die hie-

durch erwachsenen Kosten zunächst die Gemeinde haftbar, welche die Hilfeleistung verweigert hat.

Die hilfeleistende Gemeinde hat jedoch im Falle einer subsidiären Ersatzpflicht der Heimathgemeinde die Wahl, ob sie die primäre Ersatzpflicht der hilfeweigernden Gemeinde in Anspruch nehmen, oder unmittelbar von der Heimathgemeinde die Entschädigung für die gehabten Auslagen erholen will.

Art. 7. Die Ansprüche an die Staats-, Kreis-, Bezirks- und Lokalfonds, dann an Dritte wegen Haftung aus privatrechtlichem Titel, sowie an den Unterstützten, bleiben den Gemeinden des Aufenthaltsortes in gleicher Weise wie den Heimathgemeinden vorbehalten; die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist jedoch, wenn die Heimathsgemeinde nicht nach Art. 3. und 5. von jeder Ersatzpflicht befreit ist, berechtigt, sich ohne Berücksichtigung dieser Ansprüche mit ihrer Ersatzforderung an die Heimathsgemeinde zu halten, für welchen Fall die Heimathsgemeinde unter Vorbehalt der nämlichen Ansprüche zuerst Ersatz zu leisten hat.

Art. 8. Die Entscheidung über Streitigkeiten oder Weigerungen in Hinsicht auf zu leistende Hilfe, oder rücksichtlich der hiedurch erwachsenen Kosten, kommt in erster Instanz der Distrikts-Polizeibehörde des Distriktes, in zweiter und letzter Instanz der Kreisregierung, Kammer des Innern, desjenigen Kreises zu, in welchem die Hilfe geleistet wurde oder angesprochen wird.

Für die Berufung gegen den Beschluß der ersten Instanz zur zweiten gilt eine Präclusivfrist von dreißig Tagen.

Art. 9. Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins giltigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max. — v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 341.)

Die Ueberweisung der Depositen- und Einstandskapitalien von der Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank in Nürnberg betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 361.)

M. II. A. §. 30. Das von Uns nach erklärter Zustimmung des Landtages sanctionirte Gesetz, die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank in Nürnberg betreffend, lassen Wir unter Ziffer VIII. hiebei folgen.

(Landt.-Abschied vom 25. Juli 1850. Gsbl. S. 239.)

Gesetz, die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der königl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die königl. Bank zu Nürnberg betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 361.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Vom 1. Oktober 1850. an sind die gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königreichs nicht mehr bei der königl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt, sondern bei der königl. bayerischen Bank zu Nürnberg und beziehungsweise ihren Filialbanken und Agenturen gegen eine vom Tage der Gelderlage bis zum Tage der Geldzurückziehung laufende Zinsenvergütung von mindestens zwei Prozent anzulegen. Eine Zinsenvergütung findet jedoch nicht statt, wenn die Anlage keinen vollen Monat gedauert hat.

Art. 2. Die königl. Bank übernimmt mit dem 1. Oktbr. 1850. den ganzen Betrag der zu dieser Zeit bei der königl. Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt anliegenden Depositen zur Verzinsung und Heimzahlung.

Art. 3. Dagegen verzinset die kgl. Staatsschuldentilgungsanstalt an die königl. Bank von $18^{50}/_{51}$. anfangend alljährlich am Jahresschluß den jeweiligen Betrag der überwiesenen Depositalsumme mit zwei Prozent und leistet am nämlichen Tage eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung von 150,000 fl. an dem überwiesenen Kapitalsstand so lange, bis der ganze Betrag abgezahlt ist.

Art. 4. Gleichzeitig mit der Zinsenzahlung leistet die königl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt der königl. Bank für die Ausgaben der Geschäftsführung u. s. a. eine Entschädigung von ½ Prozent des jeweiligen Kapitalstandes der überwiesenen Depositen und vergütet am 1. Oktober 1850. den rechnungsmäßigen Betrag der bis 30. September 1850. bestehenden Zinsrückstände sogleich baar an die königl. Bank.

Art. 5. Vom 1. Oktober 1850. an dürfen bei der königl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt keine Militär-Einstands-Kapitalien mehr angelegt werden. Dieselbe wird jedoch die vor dieser Zeit bei ihr baar angelegten Einstandskapitalien selbst verzinsen, und ebenso je nach ihrer Erledigung und Abdienung baar zurückzahlen.

Art. 6. Dagegen verpflichtet sich die königliche Bank vom 1. Oktober 1850. an jene Militär-Einstandskapitalien, welche durch Baarerlage aufrecht gemacht werden, anzunehmen, mit 3½ Prozent jährlich zu verzinsen, und nach erfolgter Erledigung und Abdienung wieder baar zurückzuzahlen.

Art. 7. Die Bestimmungen über herrenlose Depositen erleiden durch gegenwärtiges Gesetz keine Aenderung.

Art. 8. Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max. — v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsraths, Rath Sebastian v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 409.)

Das Staatsschuldenwesen betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 408.)

M. II. K. §. 31. Wir haben dem Gesetzentwurfe über das Staatsschuldenwesen in der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung Unsere Sanktion ertheilt und lassen hienach das Gesetz Ziffer IX. hiemit folgen.

Auf die in dem Gesammtbeschlusse über diesen Gesetzentwurf gestellten Anträge erwidern Wir:

1) Die Kammern sind durch den Antrag,

„es sey die Staatsregierung zu ermächtigen, die Bestellung von „Amtsbürgschaften der Beamten, sowie der Einstandskapitalien „für die Folge durch Hinterlegung bayerischer Staatsobligatio„nen jeder Art, soferne sie im Zinsfuße nicht unter $3\frac{1}{2}$ Procent, „zuzulassen",

dem Bestreben der Staatsregierung, die Staatsschuldentilgungs-Anstalt von der schwebenden Schuld möglichst zu erleichtern und nach und nach gänzlich zu befreien, nur entgegengekommen.

Wir werden deßhalb, was die Amtsbürgschaften betrifft, gerne alle jene Rücksichten eintreten lassen, welche ohne dadurch entstehende Gefährdung der Erfüllung der gesetzlichen Hauptzwecke der Staatsschuldentilgungs-Anstalt nur immer möglich ist.

Bezüglich der Einstandskapitalien unterliegt die beantragte Gewährung ohnedieß keinem Anstande, zumal wegen künftiger Anlegung der dießfallsigen Baarerlagen in Folge des Gesetzes über die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die königl. Bank in Nürnberg bereits eine neue Einrichtung getroffen ist.

2) Der Antrag,

„es sey das königl. Staatsministerium der Finanzen anzugehen, „sorgsamen Bedacht darauf zu nehmen, daß die bei der königl. „Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Staatskassa-Effek„ten nach Kräften der Kassabestände — jedoch ohne Beein„trächtigung der Erfüllung der Zwecke der Anstalt — allmählig „der Staatskassa heimbezahlt werden",

erscheint gewissermaßen als eine Wiederholung desjenigen, was dießfalls bei den Kammerbeschlüssen über die Nachweisungen der Verwendung der Staatseinnahmen für die Jahre $18^{45}/_{46}$. und

$18^{46}/_{47}$. beantragt worden ist, und Wir verweisen deßhalb hier lediglich auf die dortselbst erfolgte genehmigende Zusicherung.
(Landt.-Abschied vom 25. Juli 1850. Gsbl. S. 240.)

Gesetz über das Staatsschuldenwesen.

(Hb. Bd. I. S. 408.)

M. II. K. Wir haben in Ansehung des Staatsschuldenwesens nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, unter dem Beirathe und der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Zur Deckung der Staatsschuldentilgungs-Anstalt werden bestimmt, und zwar:

1. Für die Zinskasse.

a) Der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag mit dem für die nächste Finanzperiode im Durchschnitte veranschlagten und den jährlichen Zinsbedarf mehr als hinreichend deckenden Reinertrage zu 5,500,000 fl.

b) Wegen der Verzinsung der durch die Gesetze vom 12. Mai 1848., 23. Dezember 1849. und 22. Mai 1850. zur Aufnahme im Wege der freiwilligen Subskription bewilligten Anlehen ein Zuschuß von der k. Centralstaatskasse mit jährlich 700,000 fl.

2. Für die Tilgungskasse.

a) Der für die alte Schuld bestimmte Tilgungsfond von $^2/_3$ Procent in der bisherigen Aversalsumme von jährlichen 880,000 fl., welcher — insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist — durch Zuschüsse der Centralstaatskasse aus den schon in den Gesetzen vom 11. September 1825. und 28. Dez. 1831. bestimmten Staatsgefällen ergänzt werden soll.

b) Eine Dotationsmehrung wegen der Entschädigungsleistung für die eingelösten Gerichtsbarkeiten durch einen nach Art. 15. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren vom 28. Dez. 1831. aus den Taxgefällen zu schöpfenden und auf jährliche 42,000 fl. veranschlagten Zuschuß der Staatskasse.

3. Für die Pensionsamortisationskasse.

Anstatt der in den mehrgedachten Gesetzen vom 11. September 1825. und 28. Dezember 1831. hiefür angenommenen und bisher geleisteten 2,700,000 fl. — von nun an die Summe von 2,500,000 fl., — welche aus den dortselbst genannten Staatsgefällen erhoben und nöthigen Falls von der Centralstaatskasse ergänzt wird.

4. Für die Eisenbahnbaudotationskasse.

Der dieser Kasse durch die Eisenbahngesetze vom 25. Aug. 1843. und 23. Mai 1846. zugewiesene Nettoertrag der Lehenrente mit dem voranschlägigen Jahresbetrage zu 800,000 fl.

5. Für die Ablösungskasse.

Ein zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848. über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten aus der Centralstaatskasse zu leistender Zuschuß von jährlichen 420,000 fl. nebst einem von eben dieser Kasse aus dem Reservefonde zu leistenden und als Betriebsfond der Ablösungskasse dienenden einmaligen Zuschusse von 600,000 fl.

§. 2. Die Deckungsmittel für die Summe von 1,000,000 fl., welche die Staatsschuldentilgungs-Anstalt zufolge des Art. 2. des Gesetzes vom 4. Juni 1848., die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise die bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Sparkassakapitalien betreffend, jährlich an die Sparkassa-Verwaltungen pro rata ihres Guthabens heimzubezahlen hat, erhält die Tilgungskasse durch die Anfälle an Zinsen und Kapitalsrückzahlungen ihrer Aktiven.

§. 3. Auf die Pensions-Amortisationskasse werden zu den auf derselben bereits dermalen lastenden Pensionen und Alimentationen vom 1. Oktober 1849. an noch weiter überwiesen:

a) die Pensionen und Alimentationen für das zufolge des Gesetzes vom 4. Juni 1848. vom Staate übernommene Personal der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt bis zum Belaufe der Maximalsumme von 200,000 fl.;

b) die den Hinterlassenen dieser überwiesenen Pensionisten auf den Grund der einschlägigen und beziehungsweise gesetzlichen Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

§. 4. Die Pensions-Amortisationskasse hat ferner die Verzinsung und allmählige Abzahlung des noch bestehenden Restes ihrer in Gemäßheit des §. 8. des Staatsschuldengesetzes vom 11. September 1825. bei der Tilgungskassa haftenden Kapitalschuld, von welcher übrigens der bisherige Zinsfuß von 4 Prozent in Konformität des Zinses der älteren Staatsschuld auf $3^1/_2$ Prozent herabgesetzt wird, fortan zu pflegen und beziehungsweise fortzusetzen, wogegen ihr bis zur gänzlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten die sub. §. 1. Nr. 3. aufgeführte Dotation verbleibt.

§. 5. Von der der Eisenbahnbau-Dotationskasse sub. §. 1. Nro. 4. zugewiesenen Dotation hat diese Kasse zuvörderst die Verzinsung sämmtlicher für den Eisenbahnbau bei Privaten aufgenommenen und noch aufzunehmenden Darlehen, dann die Tilgung dieser Anlehen nach Maß des in den Eisenbahngesetzen vom 23. Mai 1846. mit $^2/_3$ Prozent der jeweiligen Anlehensgröße bestimmten Tilgungsfonds zu bestreiten, wodurch die im Art. 6. des Gesetzes vom 30. November 1847., den Zinsfuß der Eisenbahn-Anlehen und beziehungsweise die Verzinsung der Staatsschuld betreffend, wegen Ermittlung der für die Eisenbahnbauschuld festgesetzten Tilgungsdotation enthaltene Bestimmung den entsprechenden Vollzug erhält.

Ferner hat die Eisenbahnbau-Dotationskasse zum Vollzuge der Art. 5. und 6. des oben angezogenen Gesetzes vom 20. Nov. 1847.

die Verzinsung des aus den Beständen der Schuldentilgungskasse entnommenen und dem Eisenbahnbau zugewendeten Darlehens à $3\frac{1}{2}$ Prozent nach dem Rechnungsstande von $18^{48}/_{49}$. in voranschlägiger runder Summe von 9,770,000 fl. zu übernehmen und sofort den treffenden Zinsbetrag nebst der jährlichen Tilgungsquote von $\frac{2}{3}$ Prozent des oben erwähnten Schuldbetrages an die Schuldentilgungskasse zu leisten.

Die Tilgung der Eisenbahnbauschuld und resp. Kapitalsheimzahlung findet im Wege der Verloosung statt.

Der an den Einnahmsmitteln der Eisenbahnbaudotationskasse nach Erfüllung der obigen Anlehens-, Verzinsungs- und Kapitalheimzahlungs-Verbindlichkeiten noch verbleibende Rest ist dem Eisenbahnbau zuzuwenden.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max. — v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsraths: Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 417.)

Die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 285. not. 23. f.)

M. II. K. §. 33. Nachdem der Gesetzentwurf, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, die Zustimmung beider Kammern erhalten hat, haben Wir denselben unter den vorgeschlagenen Modifikationen als Gesetz sanktionirt, wie solches unter Ziffer XI. hier beifolgt.

(Landt.-Abschied vom 25. Juli 1850. Gsbl. S. 242.)

Gesetz, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 285. not. 23. f.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt; oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier, welches noch nicht auf kennbare Art in Besitz genommen ist, sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt; oder

5. Für die Ablösungskasse.

Ein zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848. über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten aus der Centralstaatskasse zu leistender Zuschuß von jährlichen 420,000 fl. nebst einem von eben dieser Kasse aus dem Reservefonde zu leistenden und als Betriebsfond der Ablösungskasse dienenden einmaligen Zuschusse von 600,000 fl.

§. 2. Die Deckungsmittel für die Summe von 1,000,000 fl., welche die Staatsschuldentilgungs-Anstalt zufolge des Art. 2. des Gesetzes vom 4. Juni 1848., die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise die bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Sparkassakapitalien betreffend, jährlich an die Sparkassa-Verwaltungen pro rata ihres Guthabens heimzubezahlen hat, erhält die Tilgungskasse durch die Anfälle an Zinsen und Kapitalsrückzahlungen ihrer Aktiven.

§. 3. Auf die Pensions-Amortisationskasse werden zu den auf derselben bereits dermalen lastenden Pensionen und Alimentationen vom 1. Oktober 1849. an noch weiter überwiesen:

a) die Pensionen und Alimentationen für das zufolge des Gesetzes vom 4. Juni 1848. vom Staate übernommene Personal der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt bis zum Belaufe der Maximalsumme von 200,000 fl.;

b) die den Hinterlassenen dieser überwiesenen Pensionisten auf den Grund der einschlägigen und beziehungsweise gesetzlichen Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

§. 4. Die Pensions-Amortisationskasse hat ferner die Verzinsung und allmählige Abzahlung des noch bestehenden Restes ihrer in Gemäßheit des §. 8. des Staatsschuldengesetzes vom 11. September 1825. bei der Tilgungskassa haftenden Kapitalschuld, von welcher übrigens der bisherige Zinsfuß von 4 Prozent in Konformität des Zinses der älteren Staatsschuld auf 3½ Prozent herabgesetzt wird, fortan zu pflegen und beziehungsweise fortzusetzen, wogegen ihr bis zur gänzlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten die sub. §. 1. Nr. 3. aufgeführte Dotation verbleibt.

§. 5. Von der der Eisenbahnbau-Dotationskasse sub. §. 1. Nro. 4. zugewiesenen Dotation hat diese Kasse zuvörderst die Verzinsung sämmtlicher für den Eisenbahnbau bei Privaten aufgenommenen und noch aufzunehmenden Darlehen, dann die Tilgung dieser Anlehen nach Maß des in den Eisenbahngesetzen vom 23. Mai 1846. mit ⅔ Prozent der jeweiligen Anlehensgröße bestimmten Tilgungsfonds zu bestreiten, wodurch die im Art. 6. des Gesetzes vom 30. November 1847., den Zinsfuß der Eisenbahn-Anlehen und beziehungsweise die Verzinsung der Staatsschuld betreffend, wegen Ermittlung der für die Eisenbahnbauschuld festgesetzten Tilgungsdotation enthaltene Bestimmung den entsprechenden Vollzug erhält.

Ferner hat die Eisenbahnbau-Dotationskasse zum Vollzuge der Art. 5. und 6. des oben angezogenen Gesetzes vom 20. Nov. 1847.

die Verzinsung des aus den Beständen der Schuldentilgungskasse entnommenen und dem Eisenbahnbau zugewendeten Darlehens à $3\frac{1}{2}$ Prozent nach dem Rechnungsstande von $18^{48}/_{49}$. in voranschlägiger runder Summe von 9,770,000 fl. zu übernehmen und sofort den treffenden Zinsbetrag nebst der jährlichen Tilgungsquote von $\frac{2}{3}$ Prozent des oben erwähnten Schuldbetrages an die Schuldentilgungskasse zu leisten.

Die Tilgung der Eisenbahnbauschuld und resp. Kapitalsheimzahlung findet im Wege der Verloosung statt.

Der an den Einnahmsmitteln der Eisenbahnbaudotationskasse nach Erfüllung der obigen Anlehens-, Verzinsungs- und Kapitalheimzahlungs-Verbindlichkeiten noch verbleibende Rest ist dem Eisenbahnbau zuzuwenden.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max. — v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsraths:

Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 417.)

Die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 285. not. 23. f.)

M. II. K. §. 33. Nachdem der Gesetzentwurf, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, die Zustimmung beider Kammern erhalten hat, haben Wir denselben unter den vorgeschlagenen Modifikationen als Gesetz sanktionirt, wie solches unter Ziffer XI. hier beifolgt.

(Landt.-Abschied vom 25. Juli 1850. Gsbl. S. 242.)

Gesetz, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 285. not. 23. f.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt; oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier, welches noch nicht auf kennbare Art in Besitz genommen ist, sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt; oder

3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft; oder
4) die Nester der Auer-, Birk-, Hasel- oder Feldhühner, der Wildenten, Fasanen oder des in den Mösern brütenden Federwildes aushebt oder zerstört.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraum oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Art. 2. Des im Art. 1. Ziff. 1. erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig:

1) wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem anderen zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtiget habe;
2) wer ein von ihm angeschossenes Wild ohne Einwilligung des Berechtigten in einen fremden Jagdbezirk verfolgt.

Art. 3. Der Jagdfrevel wird als Polizeiübertretung bestraft:

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von fünfundzwanzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Schießgewehr geschieht;
2) mit Gefängniß von acht bis vierzehn Tagen oder mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes mit einem Schießgewehre begangen wird.

Art. 4. Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten,
   a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem Wildparke oder auf einem der in Art. 2. Ziff. 1. und 2. des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850. bezeichneten Grundstücke; oder
   b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder mit einem Schießgewehre begangen wird, welches so eingerichtet ist, daß es auf außergewöhnliche Art zerlegt und verborgen getragen, oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann; oder
   c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gensd'armen oder einer anderen obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten, oder von einer für den Jagdschutz angestellten oder verpflichteten Person in dem fremden Jagdbezirke betreten und zur Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieselbe verweigert; oder
   d) wenn der Jagdfrevel in Gesellschaft von zwei oder mehreren mit Schießgewehren versehenen Personen verübt wird;
2) mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre,
   a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildschießen vereinigten Bande verübt wird; oder
   b) wider den Jagdfrevler bereits zweimal auf dem Grunde des

gegenwärtigen Gesetzes irgend eine Strafe verhängt worden ist; oder

c) der Jagdfrevler sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

Art. 5. Hat der Jagdfrevler gegen irgend eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe mit folgenden Strafen zu belegen:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten (als Vergehensstrafe), wenn er eine solche Person eine weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;

2) mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre (als Vergehensstrafe), wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht hat;

3) mit Strafarbeitshaus von zwei bis vier Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte.

Diese Strafen kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Art. 6. In Ansehung der als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Jagdfrevel richtet sich die Bestrafung des Versuches, der Hilfeleistung und der Begünstigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Bei den als Polizeiübertretungen strafbaren Jagdfreveln sind die Hilfeleistung und die Begünstigung mit einer Gefängnißstrafe bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zum Betrage von fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

Art. 7. In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadenersatze die Konfiskation des Schießgewehres und anderer zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von fünf bis fünfundzwanzig Gulden verurtheilt, welche unter den im Strafgesetzbuche für die Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe aufgestellten Voraussetzungen in die entsprechende Freiheitsstrafe zu verwandeln ist.

Art. 8. Hat Jemand in einer und derselben Handlung Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850. begangen, so sind die für jede einzelne Uebertretung verwirkten Strafen, insoweit sie ihrer Natur nach nebeneinander bestehen können, gleichzeitig gegen denselben auszusprechen.

Art. 9. Bei den als Verbrechen oder als Vergehen strafbaren Jagdfreveln kommen hinsichtlich der Untersuchung und Aburtheilung die Vorschriften der allgemeinen Strafprozeßordnung zur Anwendung.

Bei den als Polizeiübertretungen bezeichneten Jagdfreveln erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von

Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde. Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das nächst höhere Gericht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Urtheiles an gerechnet, zuläßig.

Auch die Verhaftung der auf frischer That betroffenen Jagdfrevler und das Verhalten gegen dieselben richtet sich nur nach den allgemeinen Vorschriften über das Verhalten gegen Gesetzesübertreter, welche auf frischer That betroffen werden.

Art. 10. Die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Bestrafung der Jagdfrevel und über die Jagdfolge sind aufgehoben.

Art. 11 Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Unser Staasminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max. — v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsraths, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 461.)

Finanzgesetz für die VI. Finanzperiode und zwar vorerst für die ersten zwei Jahre derselben $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 33. §. 6.)

M. II. K. §. 35. Wir haben in Gemäßheit des Tit. VII. §. 3. und 4. der Verfassungsurkunde den beiden Kammern des Landtags das Budget für die VI. Finanzperiode und zwar vorerst für die ersten zwei Jahre derselben $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ zur Prüfung vorlegen lassen, — ertheilen dem die Grundlage desselben bildenden Finanzgesetze für besagten Zeitraum in der beantragten Fassung unter Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte Unserer Krone Unsere Genehmigung, und lassen dasselbe nebst der dazu gehörigen unter A. B. und C. angefügten Generalübersicht des voranschlägigen Betrages der Staatsausgaben, der Staatseinnahmen, dann der Ausgaben des außerordentlichen Budgets unter Ziffer XII. hiebei folgen.

Wir müssen Uns aber dabei, nachdem die Kammer der Abgeordneten statt der von Uns und der Kammer der Reichsräthe als nothwendig erkannten Summe von 10,429,102 Gulden für die aktive Armee den Betrag von 8,250,000 Gulden als ausreichend erklärt hat, ausdrücklich vorbehalten, wenn nicht möglich seyn sollte, die Armee in dem Stande, in welchem es die Erfüllung Unserer Regentenpflichten erfordert, mit der Summe von 8,250,000 Gulden zu erhalten, dem nächsten Landtage die etwa erforderlichen Vorlagen wegen Deckung des Mehrbedarfs zu machen.

Eben so wollen Wir Uns für den Fall, daß an den veranschlagten Staatseinnahmen sich ein Ausfall ergeben sollte, die geeigneten Maßnahmen, insbesondere die in Tit. VII. §§. 8. und 15. der Verfassungsurkunde vorgesehenen Auskunftsmittel hiemit vorbehalten haben.

Zugleich sind Unsere sämmtlichen Staatsministerien angewiesen, die strengste, nur immer mit der Hauptaufgabe der Befriedigung der anerkannten Staatsbedürfnisse vereinbarliche Sparsamkeit bei allen Ausgabenetats eintreten zu lassen, damit das zur Zeit bestehende Defizit möglichst vermindert und für die Zukunft ganz beseitiget werden könne.

(Landt.-Absch. vom 25. Juli 1850. Gsbl. S. 244.)

Finanzgesetz für die VI. Finanzperiode, und zwar vorerst für die ersten zwei Jahre derselben $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$.

(Hb. Bd. I. S. 33. §. 6.)

M. II. K. Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beirathe und, so viel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen und mittelst der Dampfschifffahrt auf der Donau anlangt, der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die nächste VI. Finanzperiode und zwar vorerst für die ersten zwei Jahre derselben, sohin für den Zeitraum vom 1. Oktober 1849. bis letzten September 1851., beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Budget, welches in Rücksicht der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse und momentan gesteigerten Anforderungen an die Staatskasse, wie eben erwähnt, anstatt für die ganze nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §§. 5. und 7. und des Gesetzes vom 15. April 1840., die Abänderung des §. 6. dieses Titels betreffend, anzunehmende sechsjährige Periode $18^{49}/_{55}$ vorläufig nur für die beiden ersten Jahre derselben $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ maßgebend erklärt wird, zerfällt in ein ordentliches und ein außerordentliches, wovon ersteres die regelmäßig fortlaufenden Einnahmen und Ausgaben enthält, letzteres für die minder ständigen und mitunter nur vorübergehenden größeren Bedürfnisse und Ausgaben und deren Deckungsmittel bestimmt ist.

A. Ordentliches Budget.

Titel I.

Bestand der Vorjahre.

§. 1. Die durch den Landtagsabschied vom 25. August 1843. Abschn. II. §. 11. getroffene Anordnung, wonach die Einnahmen

und Ausgaben auf den Bestand der IV. Finanzperiode und retro unter diesem Kollektivtitel für sich vereinigt vorzutragen sind, hat auch in der VI. Finanzperiode fortzubestehen, bis die auf die Ueberschüsse dieser Periode hingewiesenen Verwendungen vollständig realisirt und rechnungsmäßig bereiniget seyn werden.

§. 2. In gleicher Weise ist die bisherige gesonderte Behandlung der Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der V. Finanzperiode beizubehalten.

Aus den bis zum Schlusse dieser Periode sich ergebenden Erübrigungen und resp. Mehreinnahmen derselben sind vor Allem die sämmtlichen dieser Periode noch angehörigen Ausgaben und Leistungen zu bestreiten.

Der hiernach noch übrig bleibende verwendbare Bestand ist in dem Betrage, welchen die Rechnung pro $18^{48}/_{49}$ nachweisen wird, für die Dotation des außerordentlichen Budgets zur theilweisen Deckung der darauf hingewiesenen Ausgaben bestimmt.

§. 3. Die Summe von 300,000 fl., welche zufolge des Landtagsabschiedes vom 25. August 1843. Abschn. II. Lit. B. §. 10. der V. Finanzperiode zur Deckung des in dem ersten Jahre sich ergebenden Entganges an Ausständen zugewiesen worden ist, geht zu gleichem Behufe auf die VI. Finanzperiode über, wogegen am Schlusse dieser Periode ein gleicher Betrag für den Dienst der nächstfolgenden Periode verfügbar zu stellen ist.

Titel II.

Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 4. Die sämmtlichen ordentlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst der Periode sind auf die jährliche Durchschnittssumme von 33,675,960 fl. festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre finden nicht statt.

§. 5. Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Beilage Lit. A.

Die Etats sind in der Regel unüberschreitbar. — Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden; er hat die Etats seines Ministeriums und der denselben untergebenen Staatsanstalten und Stellen zu vertreten und für unvermeidliche Mehrausgaben die nachträgliche Genehmigung zu erwirken.

§. 6. Zur Deckung des Bedarfs der Staatsschuldentilgungsanstalt werden bestimmt, und zwar:

1. Für die Zinskasse.

a) Der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag mit dem voranschlägigen Reinertrage zu 5,500,000 fl.

b) Wegen der Verzinsung des durch das Gesetz vom 12. Mai 1848. zur Aufnahme im Wege der freiwilligen Subskription genehmigten Anlehens ein Zuschuß von der königlichen Centralstaatskasse

mit jährlichen 700,000 fl. aus den im Art. 3. des obigen Gesetzes bezeichneten Staatsgefällen.

2. Für die Tilgungskasse.

a) Der für die alte Schuld, exclusive der Sparkassenkapitalien bestimmte Tilgungsfond von $2/3$ Prozent in der bisherigen Aversalsumme von jährlichen 880,000 fl., welcher, insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist, durch Zuschüsse der königlichen Centralstaatskasse aus den schon in den Gesetzen vom 11. September 1825. und 28. Dezember 1831. bestimmten Staatsgefällen ergänzt werden soll.

b) Eine Dotationsvermehrung wegen der Entschädigungsleistung für die eingelösten Gerichtsbarkeiten durch einen auf jährliche 42,000 fl. veranschlagten Zuschuß der Staatskasse aus den Taxgefällen nach Art. 15. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831.

3. Für die Pensionsamortisationskasse.

Die in den Gesetzen vom 28. Dezember 1831. und 11. Sept. 1825. für die Pensionsamortisationskasse bestimmte Summe von 2,700,000 fl. wird für die Zeit vom 1. Okt. 1849. an auf 2,500,000 fl. festgestellt, und zwar 1,800,000 fl. aus den Zollgefällen und 700,000 fl. aus den übrigen Staatsgefällen nach den Bestimmungen des §. 7. des Gesetzes vom 11. September 1825.

Damit hat die Pensionsamortisationskasse außer den auf ihr bereits dermalen lastenden Pensionen und Alimentationen und der Verzinsung und allmähligen Abzahlung der noch bestehenden Kapitalschuld an die Tilgungskasse vom 1. Oktober 1849. an noch weiter die Pensionen und Alimentationen für das zufolge des Gesetzes vom 4. Juni 1848. vom Staate übernommene Personal der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt im Maximalbetrage von 200,000 fl., sowie die den Hinterlassenen der vorstehend erwähnten Pensionisten auf den Grund der einschlägigen, beziehungsweise gesetzlichen Normen zu verwilligenden Pensionen und Alimentationen zu übernehmen und zu bestreiten.

4. Für die Eisenbahnbaudotationskasse.

Der dieser Kasse durch die Gesetze vom 25. August 1843. und 23. Mai 1846. zugewiesene Nettoertrag der Bahnrente im veranschlagten Jahresbetrage von 800,000 fl., aus welchem vorerst die Verzinsung der für den Eisenbahnbau von der Schuldentilgungskasse vorgeschossenen Gelder, sowie der bei Privaten aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anlehen, dann die Tilgung derselben nach Maßgabe des in den oben angeführten Gesetzen vom 23. Mai 1846. mit $2/3$ Pzt. der jedesmaligen Anlehensgröße bestimmten Tilgungsfondes zu bestreiten ist.

Sollte die erwähnte Bahnrente hiezu nicht hinreichen, so ist der Mehrbedarf aus den übrigen Beständen der Eisenbahnbaudotationskasse zu bestreiten, im entgegengesetzten Falle der verbleibende Rest dem Eisenbahnbaue zuzuwenden.

5. Für die Ablösungskasse.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848. über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten ein jährlicher Zuschuß von 420,000 fl. aus der Centralstaatskasse, und außerdem ein einmaliger Zuschuß zur Bildung eines Verlagskapitals von 600,000 fl., mithin für jedes der beiden Jahre $18^{49}/_{51}$. von je 300,000 fl. aus dem Reichsreservefond.

§. 7. Dem Etat für die aktive Armee werden die Budgetansätze der Naturalien, welche darunter mit 54,888 Schäffel $2^1/_2$ Metzen Roggen und mit 109,554 Schäffel $4^1/_2$ Metzen Haber im Geldanschlage zu 904,770 fl. $32^1/_2$ kr. begriffen sind, in der bisherigen Art garantirt, wonach geringere Preise dem bei dem außerordentlichen Budget vorgesehenen Reichsreservefonde zu Gut und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

Titel III.

Staatseinnahmen.

§. 8. Zur Bestreitung der sub. Titl. II. bestimmten ordentlichen Staatsausgaben sind dem Staatsministerium der Finanzen die in der Beilage lit. B. aufgeführten und einschlüßig der nach §. 3. aus dem Bestande der Vorjahre herübergehenden 300,000 fl. voranschlägig auf 33,949,799 fl. festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

§. 9. An direkten Steuern sind für jedes der zwei Jahre vom 1. Okt. 1849. bis letzten September 1851. zu erheben:

a) In denjenigen Gebietstheilen, wo das Steuerprovisorium noch Giltigkeit hat, mit Einschluß des Regierungsbezirkes von Oberbayern
vier Simpla der Grundsteuer, drei Simpla der Haussteuer, vier Simpla der Dominikalsteuer, die ganze Gewerbesteuer, dann zwei Simpla der Kapitalrentensteuer und die Einkommensteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli l. Js.

b) Im Regierungsbezirke der Pfalz
$60^1/_2$ pCt. (sechzig ein halb Prozent) der Gewerbsteuer;
der Steuerbeischlag mit 100,000 fl.
nach Art. XII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846. über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung des Kreisfonds;
die Kapitalrenten- und Einkommensteuer wie sub lit. a.

c) Im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg
77 pCt. (siebenundsiebzig Prozent) der Grundsteuer,
100 (hundert) Prozent der Haussteuer,
80 (achtzig) Prozent der Dominikalsteuer,
die Gewerbsteuer nach dem bisherigen Fuße mit Rücksicht auf das Gesetz vom 25. August 1843. über die Gewerbs- und Personal-Auflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg;
die Kapitalrenten- und Einkommensteuer wie sub lit. a.

d) In denjenigen Gebietstheilen, wo die definitive Grund- und

Häusersteuer eingeführt ist, oder während der VI. Finanzperiode, resp. der ersten zwei Jahre derselben eingeführt wird, richtet sich die Erhebung der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834., die Abänderung des §. 114. des Grundsteuergesetzes betr., die Erhebung der definitiven Häusersteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846., den Vollzug der Steuergesetze vom 25. August 1828. betrffd., und pro $18^{50}/_{51}$. werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage, die Häusersteuer betr., sechs Simpla der Arealsteuer und zwei Simpla der Miethsteuer erhoben, die definitive Dominikalsteuer wird mit vier Simpla, die Gewerb-, dann Kapitalrenten- und Einkommensteuer wie sub lit. a. erhoben.

e) In sämmtlichen Regierungsbezirken:

die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juni 1807. obliegenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge von ihren aus den Staatskassen fließenden Bezügen.

§. 10. Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereinszolltarife mit Rücksicht auf die deßfalls vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben.

Die Erhebung der übrigen indirekten Abgaben hat nach ihren bisherigen Normen zu geschehen.

§. 11. Das Zahlenlotto ist vom 1. Oktober 1851. an aufgehoben.

§. 12. Für den Personen-, Waaren- und andern Transport auf den Staatseisenbahnen haben die unter'm 15. Mai 1845. (Reg.-Blatt vom Jahre 1845. S. 291.) bekannt gemachten provisorischen Tarife als Maximalsätze auch für die VI. Finanzperiode ihre Geltung beizubehalten.

Dasselbe ist der Fall in Ansehung der bisherigen provisorischen Tarife für die Donau-Dampfschifffahrt.

§. 13. Es bleibt vorbehalten, den Weinbergsbesitzern in denjenigen Distrikten von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen das Steuerdefinitivum zur Zeit noch nicht eingeführt ist, alljährlich und so lange, als dieses nicht der Fall seyn wird, außerordentliche Steuernachlässe zu bewilligen, wozu die erforderlichen Mittel bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von 10,000 fl. aus dem bei dem außerordentlichen Budget vorgesehenen Reichsreservefonde geschöpft werden.

§. 14. Die an dem wirklichen Anfalle der budgetmäßigen Einnahmen nach vollständiger Erfüllung aller davon zu bestreitenden ordentlichen Ausgaben etwa verbleibenden Ueberschüsse und resp. aufkommenden Mehreinnahmen sind als theilweises Deckungsmittel für das außerordentliche Budget und zur Entrichtung der auf dasselbe verwiesenen Ausgaben zu verwenden.

B. Außerordentliches Budget.

Titel IV.

Ausgaben.

§. 15. Die auf Rechnung des außerordentlichen Budgets gehenden Ausgaben, welche sich auf die Etats der Staatsministerien des Aeußern und der Justiz, der Staatsanstalten auf Erziehung und Bildung, auf Kultus, Industrie und Kultur, Straßen-, Brücken und Wasserbau, besondere Leistungen des Staatsärars an Gemeinden, die Zuschüsse an die Kreisfonds und das Steuerkataster, dann auf den Militär- und Landbau-Etat vertheilen, sind mit ihren einzelnen Ziffersätzen in der Beilage lit. C. enthalten und einschlüßig des für unvorhergesehene Ausgaben gemäß Tit. VII. §. 5. der Verfassung zu bildenden und mit 800,000 fl. angenommenen Reservefonds und eines weiteren Reservefonds von jährlich 200,000 fl. für die in Folge der Zinsgarantie des Staates für die pfälzische Ludwigshafen-Berbacher Bahn allenfalls zu leistenden Zahlungen, und eines jährlichen Zuschusses von 300,000 fl. zur Bildung eines Betriebskapitals für die Grundrenten-Ablösungskasse auf jährliche 4,975,514 fl., sohin für die zwei Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ auf die Summe von 9,951,028 fl. festgesetzt.

Titel V.

Einnahmen oder Deckungsmittel.

§. 16. Zur Bestreitung dieser außerordentlichen Ausgabssummen sind bestimmt:

a) die am Schlusse der V. Finanzperiode verbleibenden Erübrigungen und resp. verfügbaren Mehreinnahmen dieser Periode nach Inhalt des §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes;

b) die allenfallsigen Mehreinnahmen aus dem ordentlichen Budget der VI. Finanzperiode und resp. der Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ gemäß der dießfalls in §. 13. enthaltenen Verfügung;

c) der Ertrag des noch bis zum 30. September 1851. beibehaltenen Lottos;

d) der Betrag des Rückersatzes von 1,687,500 fl. aus den letzten Anlehen für die außerordentlichen Bedürfnisse der Armee in Folge des Gesetzes vom 23. Mai 1850. über einen Kredit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee;

e) der Finanzminister ist ermächtigt, die dem Staate gehörigen Prioritäts-Aktien der Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn, dann alle für den Staatszweck nicht erforderlichen Staatsgebäude, Oekonomien und Gewerbe, sowie vereinzelt liegende kleinere Waldparzellen zu veräußern und den Erlös derselben vorbehaltlich des Ersatzes zu seiner Zeit für den laufenden Dienst zu verwenden;

f) für den durch obige Einnahmen nicht gedeckten Betrag des außerordentlichen Budgets wird der k. Staatsminister der Finanzen ermächtigt, die Summe von fünf Millionen Gulden durch Aufnahme von Anlehen al pari, sey es mit Rückzahlung in ge-

wöhnlicher Weise oder mittelst Annuitäten, jedoch jedenfalls vorbehaltlich rascherer Abzahlung im Falle der Möglichkeit, aufzubringen.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max. — v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 473.)

Die Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 209.)

M. II. K. §. 36. Den von dem Landtage über den Gesetz-Entwurf, die Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode betreffend, gefaßten Gesammtbeschlüssen ertheilen Wir Unsere Genehmigung und sanktioniren hiernach das unter Ziffer XIII. anliegende Gesetz.

Auf die in dem Gesammtbeschlusse aufgenommenen Anträge erwidern Wir:

1) Dem Antrage, daß bei dem nicht erfolgten Zustandekommen des Gesetzes über die Kreisräthe die Staatsregierung ermächtiget seyn soll, die durch das obenerwähnte Gesetz bestimmten Kreisumlagen-Maxima behufs der Unterhaltung der Distriktsstraßen im Falle des Bedürfens und mit Zustimmung der betreffenden Landräthe in jedem Kreise um zwei Steuerprozente zu erhöhen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

2) Den Verhältnissen der Kreisunterstützungs-Anstalten für Schullehrerswittwen und Waisen haben Wir bereits Unsere Aufmerksamkeit zugewendet und Unsere besondere Fürsorge für dieselben erst kürzlich durch Zuweisung der Einnahmsüberschüsse des Centralschulbücherverlages bethätiget.

Die definitive Regelung dieser einer gesicherten rechnerischen Grundlage meist noch entbehrenden Anstalten scheint aber erst dann durchgeführt werden zu können, wenn das Verhältniß der Schullehrer zu den Gemeinden bestimmter festgestellt seyn wird.

(Landt.-Abschied vom 25. Juli 1850. Gsbl. S. 245.)

Gesetz, die Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 209.)

M. II. K. Wir haben zum Vollzuge des Art. 6. Ziff. 5. des Gesetzes vom 23. Mai 1846,

„die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend,"

nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten hinsichtlich der Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode und zwar vorerst für die zwei ersten Jahre $18^{49}/_{50}$. und $18^{50}/_{51}$. beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Das unüberschreitbare Maximum der in jedem der Jahre $18^{49}/_{50}$. und $18^{50}/_{51}$. zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

1) im Regierungsbezirke Oberbayern auf sechs Prozent,
2) im Regierungsbezirke Niederbayern auf fünf Prozent,
3) im Regierungsbezirke Pfalz auf siebenundvierzig Prozent,
4) im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg auf sieben Prozent,
5) im Regierungsbezirke Oberfranken auf acht Prozent,
6) im Regierungsbezirke Mittelfranken auf fünf Prozent,
7) im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg auf sechs Prozent,
8) im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg auf sechs Prozent

der Steuerprinzipalsumme der Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer.

Art. 2. Aus den Kreisumlagen der Pfalz ist innerhalb des im Art. 1. Ziff. 3. bestimmten Maximums auch der Ersatz zu bestreiten, welchen dieser Regierungsbezirk auf Grund des Art. 12. des Gesetzes vom 23. Mai 1846., die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, und nach der Bestimmung des Finanzgesetzes für die zwei ersten Jahre der VI. Finanzperiode vom heutigen Tage im Betrage von 100,000 fl. des Jahres an die Staatskassa zu leisten hat.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max. — v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsraths, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 497.)

Auszüge aus dem Landtags-Abschiede vom 25. Juli 1850.

M. II. K.

zc. zc. zc.

Schutz der Telegraphen-Anstalten betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 228.)

§. 6. Die Bekanntmachung des von Uns mit den Modifikationen der beiden Kammern unter dem 24. Dezember v. Js. genehmigten Gesetzes über den Schutz der Telegraphen-Anstalten ist an demselben Tage durch das Gesetzblatt (Stück 6.) erfolgt.

Ansässigmachung und Verehelichung der Schullehrer betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 28. §. 4.)

§. 7. Wir haben das Gesetz, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betreffend, mit Genehmigung der von den Kammern vorgeschlagenen Modifikationen unter dem 24. Dezember v. J. sanktionirt, und durch das Gesetzblatt von demselben Datum (Stück 7.) bereits bekannt machen lassen.

Dem beigefügten Wunsche,

„es möge die königliche Staatsregierung den Kammern baldmöglichst ein Gesetz über die vollständige Regelung der Verhältnisse der Schullehrer und der dabei einschlagenden finanziellen Beziehungen vorlegen lassen",

haben Wir bereits die geeignete Bedachtnahme zugewendet und behalten Uns vor, diese Angelegenheit ihrer baldigen Erledigung entgegen zu führen.

Die Versammlungen und Vereine betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 246. not. 5. l.)

§. 8. Das Gesetz über die Versammlungen und Vereine haben Wir mit Genehmigung der von dem Landtage vorgeschlagenen Modifikationen unter dem 26. Februar l. Js. sanktionirt. Die Bekanntmachung ist durch das Gesetzblatt vom 27. des nämlichen Monats (Stück 8.) erfolgt.

Die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheines verursachten Schadens betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 189. 3. 197.)

§. 10. Den Modifikationen, welche von dem Landtage zu dem Gesetzentwurfe, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheines verursachten Schadens betreffend, beantragt worden sind, haben Wir unter dem 12. März l. Js. Unsere Geneh-

B. Außerordentliches Budget.

Titel IV.

Ausgaben.

§. 15. Die auf Rechnung des außerordentlichen Budgets gehenden Ausgaben, welche sich auf die Etats der Staatsministerien des Aeußern und der Justiz, der Staatsanstalten auf Erziehung und Bildung, auf Kultus, Industrie und Kultur, Straßen-, Brücken und Wasserbau, besondere Leistungen des Staatsärars an Gemeinden, die Zuschüsse an die Kreisfonds und das Steuerkataster, dann auf den Militär- und Landbau-Etat vertheilen, sind mit ihren einzelnen Ziffersätzen in der Beilage lit. C. enthalten und einschlüßig des für unvorhergesehene Ausgaben gemäß Tit. VII. §. 5. der Verfassung zu bildenden und mit 800,000 fl. angenommenen Reservefonds und eines weiteren Reservefonds von jährlich 200,000 fl. für die in Folge der Zinsgarantie des Staates für die pfälzische Ludwigshafen-Bexbacher Bahn allenfalls zu leistenden Zahlungen, und eines jährlichen Zuschusses von 300,000 fl. zur Bildung eines Betriebskapitals für die Grundrenten-Ablösungskasse auf jährliche 4,975,514 fl., sohin für die zwei Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ auf die Summe von 9,951,028 fl. festgesetzt.

Titel V.

Einnahmen oder Deckungsmittel.

§. 16. Zur Bestreitung dieser außerordentlichen Ausgabssummen sind bestimmt:

a) die am Schlusse der V. Finanzperiode verbleibenden Erübrigungen und resp. verfügbaren Mehreinnahmen dieser Periode nach Inhalt des §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes;

b) die allenfallsigen Mehreinnahmen aus dem ordentlichen Budget der VI. Finanzperiode und resp. der Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ gemäß der dießfalls in §. 13. enthaltenen Verfügung;

c) der Ertrag des noch bis zum 30. September 1851. beibehaltenen Lottos;

d) der Betrag des Rückersatzes von 1,687,500 fl. aus den letzten Anlehen für die außerordentlichen Bedürfnisse der Armee in Folge des Gesetzes vom 23. Mai 1850. über einen Kredit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee;

e) der Finanzminister ist ermächtigt, die dem Staate gehörigen Prioritäts-Aktien der Ludwigshafen-Bexbacher-Eisenbahn, dann alle für den Staatszweck nicht erforderlichen Staatsgebäude, Oekonomien und Gewerbe, sowie vereinzelt liegende kleinere Waldparzellen zu veräußern und den Erlös derselben vorbehaltlich des Ersatzes zu seiner Zeit für den laufenden Dienst zu verwenden;

f) für den durch obige Einnahmen nicht gedeckten Betrag des außerordentlichen Budgets wird der k. Staatsminister der Finanzen ermächtigt, die Summe von fünf Millionen Gulden durch Aufnahme von Anlehen al pari, sey es mit Rückzahlung in ge-

wöhnlicher Weise oder mittelst Annuitäten, jedoch jedenfalls vorbehaltlich rascherer Abzahlung im Falle der Möglichkeit, aufzubringen.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max. — v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 473.)

Die Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 209.)

M. II. K. §. 36. Den von dem Landtage über den Gesetz-Entwurf, die Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode betreffend, gefaßten Gesammtbeschlüssen ertheilen Wir Unsere Genehmigung und sanktioniren hiernach das unter Ziffer XIII. anliegende Gesetz.

Auf die in dem Gesammtbeschlusse aufgenommenen Anträge erwidern Wir:

1) Dem Antrage, daß bei dem nicht erfolgten Zustandekommen des Gesetzes über die Kreisräthe die Staatsregierung ermächtiget seyn soll, die durch das obenerwähnte Gesetz bestimmten Kreisumlagen-Maxima behufs der Unterhaltung der Distriktsstraßen im Falle des Bedürfens und mit Zustimmung der betreffenden Landräthe in jedem Kreise um zwei Steuerprozente zu erhöhen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

2) Den Verhältnissen der Kreisunterstützungs-Anstalten für Schullehrerswittwen und Waisen haben Wir bereits Unsere Aufmerksamkeit zugewendet und Unsere besondere Fürsorge für dieselben erst kürzlich durch Zuweisung der Einnahmsüberschüsse des Centralschulbücherverlages bethätiget.

Die definitive Regelung dieser einer gesicherten rechnerischen Grundlage meist noch entbehrenden Anstalten scheint aber erst dann durchgeführt werden zu können, wenn das Verhältniß der Schullehrer zu den Gemeinden bestimmter festgestellt seyn wird.

(Landt.-Abschied vom 25. Juli 1850. Gsbl. S. 245.)

Gesetz, die Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 209.)

M. II. K. Wir haben zum Vollzuge des Art. 6. Ziff. 5. des Gesetzes vom 23. Mai 1846,

„die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend,"

nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten hinsichtlich der Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode und zwar vorerst für die zwei ersten Jahre $18^{49}/_{50}$. und $18^{50}/_{51}$. beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Das unüberschreitbare Maximum der in jedem der Jahre $18^{49}/_{50}$. und $18^{50}/_{51}$. zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

1) im Regierungsbezirke Oberbayern auf sechs Prozent,
2) im Regierungsbezirke Niederbayern auf fünf Prozent,
3) im Regierungsbezirke Pfalz auf siebenundvierzig Prozent,
4) im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg auf sieben Prozent,
5) im Regierungsbezirke Oberfranken auf acht Prozent,
6) im Regierungsbezirke Mittelfranken auf fünf Prozent,
7) im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg auf sechs Prozent,
8) im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg auf sechs Prozent

der Steuerprinzipalsumme der Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer.

Art. 2. Aus den Kreisumlagen der Pfalz ist innerhalb des im Art. 1. Ziff. 3. bestimmten Maximums auch der Ersatz zu bestreiten, welchen dieser Regierungsbezirk auf Grund des Art. 12. des Gesetzes vom 23. Mai 1846., die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, und nach der Bestimmung des Finanzgesetzes für die zwei ersten Jahre der VI. Finanzperiode vom heutigen Tage im Betrage von 100,000 fl. des Jahres an die Staatskassa zu leisten hat.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max. — v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsraths, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 497.)

Auszüge aus dem Landtags-Abschiede vom 25. Juli 1850.

M. II. K.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Schutz der Telegraphen-Anstalten betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 228.)

§. 6. Die Bekanntmachung des von Uns mit den Modifikationen der beiden Kammern unter dem 24. Dezember v. Js. genehmigten Gesetzes über den Schutz der Telegraphen-Anstalten ist an demselben Tage durch das Gesetzblatt (Stück 6.) erfolgt.

Ansässigmachung und Verehelichung der Schullehrer betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 28. §. 4.)

§. 7. Wir haben das Gesetz, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betreffend, mit Genehmigung der von den Kammern vorgeschlagenen Modifikationen unter dem 24. Dezember v. J. sanktionirt, und durch das Gesetzblatt von demselben Datum (Stück 7.) bereits bekannt machen lassen.

Dem beigefügten Wunsche,

„es möge die königliche Staatsregierung den Kammern baldmöglichst ein Gesetz über die vollständige Regelung der Verhältnisse der Schullehrer und der dabei einschlagenden finanziellen Beziehungen vorlegen lassen“,

haben Wir bereits die geeignete Bedachtnahme zugewendet und behalten Uns vor, diese Angelegenheit ihrer baldigen Erledigung entgegen zu führen.

Die Versammlungen und Vereine betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 246. not. 5. l.)

§. 8. Das Gesetz über die Versammlungen und Vereine haben Wir mit Genehmigung der von dem Landtage vorgeschlagenen Modifikationen unter dem 26. Februar l. Js. sanktionirt. Die Bekanntmachung ist durch das Gesetzblatt vom 27. des nämlichen Monats (Stück 8.) erfolgt.

Die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen dießseits des Rheines verursachten Schadens betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 189. 3. 197.)

§. 10. Den Modifikationen, welche von dem Landtage zu dem Gesetzentwurfe, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheines verursachten Schadens betreffend, beantragt worden sind, haben Wir unter dem 12. März l. Js. Unsere Geneh-

migung ertheilt und das hiernach sanktionirte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 13. desselben Monats (Stück 10.) verkünden lassen.

Dem beigefügten Wunsche entsprechend, haben Wir einen Gesetzentwurf,

„das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der „gesetzlichen Ordnung betreffend,

an den Landtag bringen lassen, und Wir können nur bedauern, daß derselbe diesen Entwurf nicht mehr in gesetzlicher Weise berathen hat.

Den Schutz gegen Mißbrauch der Presse betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 123.)

§. 11. Wir haben dem Gesetzentwurfe zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse mit den von den beiden Kammern beantragten Abänderungen unter dem 17. März d. J. Unsere Genehmigung ertheilt und das darnach ausgefertigte Gesetz unter dem 20. März d. J. durch das Gesetzblatt (Stück 11.) bekannt machen lassen.

Die Ausübung der Jagd betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 283. not. 23. e.)

§. 12. Wir haben das Gesetz über die Ausübung der Jagd mit Genehmigung der von beiden Kammern des Landtages vorgeschlagenen Modifikationen unter dem 30. März d. J. sanktionirt und durch das Gesetzblatt vom 2. April d. J. (Stück 12.) bereits bekannt machen lassen.

Auf die dem Gesammtbeschlusse über dieses Gesetz von den Kammern angefügten Wünsche erwidern Wir:

1) Dem Wunsche wegen sofortiger Sanktion und Vollziehung des Gesetzes ist bereits entsprochen, und ebenso
2) das beantragte Strafverbot gegen das Abhalten von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen durch Unsere Verordnung vom 28. Mai l. J. (Regierungsblatt Nro. 28.) erlassen worden.
3) Dem durch das Gesetz vom 4. Juni 1848. brodlos gewordenen Jagdpersonale haben Wir Unsere besondere Fürsorge zugewendet. Unsere Absicht, demselben entsprechende Unterstützung zu gewähren, ist jedoch zum größeren Theile dadurch vereitelt worden, daß die für diesen Zweck in das Budget eingestellte Position die Zustimmung des Landtags nicht erlangt hat.

Den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 34. not. 30.)

§. 13. Der Gesetzentwurf, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister betreffend, ist mit den von den beiden Kammern des Landtages beantragten Modifikationen am 30. März d. Js. von Uns sanktionirt worden und die Bekanntmachung des deßfallsigen Gesetzes unter dem 2. April d. Js. durch das Gesetzblatt (Stück 13.) erfolgt.

Kredit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee betreffend.

(Hb. Bd. I. S. 34. not. 30.)

§. 16. Das Gesetz, einen Kredit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee betreffend, haben Wir mit Genehmigung der von den beiden Kammern des Landtages vorgeschlagenen Modifikationen unter dem 22. Mai d. J. sanctionirt und durch das Gesetzblatt vom 23. desselben Monats (Stück 16.) bekannt machen lassen.

Auf die aus Veranlassung dieses Gesetzes an Uns gebrachten Wünsche erwidern Wir:

Im Militäretat sind bereits alle mit dem Stande der politischen Verhältnisse nur immer vereinbaren Ersparungen und Einschränkungen eingeführt, und Wir haben Unser Kriegsministerium angewiesen, auch fernerhin jede mit den politischen und militärischen Rücksichten vereinbare Ersparung eintreten zu lassen.

Bei dem Vollzuge dieses Gesetzes ist wie bei den früheren Anlehen das vorzüglichste Augenmerk darauf gerichtet worden, daß der für das Staatsärar vortheilhafteste Weg eingeschlagen und die entsprechende Rücksicht auf die gewerblichen und ökonomischen Interessen Bayerns durch die Herbeiziehung von Kapitalien aus dem Auslande genommen werde. Die deßfallsigen Wünsche des Landtages haben daher die entsprechende Berücksichtigung bereits gefunden.

Bei Anschaffungen für das Militär wurde schon bisher nach den bestehenden Verordnungen den Gewerbsmeistern und Fabrikanten des Inlandes möglichste Berücksichtigung zugewendet und wird solches auch künftig in so weit geschehen, als die Rücksicht auf die nothwendige Erhaltung entsprechender Militäretablissements es möglich macht, und nicht wegen Dringlichkeit des Bedürfnisses oder wegen Beschränktheit der verfügbaren Fonds die Concurrenz größerer ausländischer Fabriken zugelassen werden muß.

Kompetenzkonflikte betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 220.)

§. 17. Wir haben dem Gesetzentwurfe, die Kompetenzkonflikte betreffend, unter den von den beiden Kammern vorgeschlagenen Abänderungen am 28. Mai l. Js. Unsere Sanction ertheilt und das Gesetz hierüber unter dem 29. Mai d. Js. durch das Gesetzblatt (Stück 17.) bekannt machen lassen.

Die Herstellung eines telegraphischen Netzes für Bayern betreffend.

(Hb. Bd. V. S. 228.)

§. 18. Wir haben dem Gesetze, die Herstellung eines telegraphischen Netzes für Bayern betreffend, mit der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Modifikation am 6. Juni d. Js. Unsere Genehmigung ertheilt und solches durch das Gesetzblatt vom 7. desselben Monats (Stück 18.) bekannt machen lassen.

Dem beigefügten Wunsche:

„die k. Staatsregierung wolle durch abzuschließende Verträge „die Verbindung mit den Nachbarstaaten und die Annahme „eines gleichmäßigen Tarifs baldmöglichst herstellen und die „Anfertigung des verzinkten Eisendrahtes auf bayerischen Ei- „senwerken thunlichst begünstigen,“

werden Wir besondere Berücksichtigung zuwenden. In ersterer Beziehung sind Verhandlungen mit den Nachbarstaaten bereits eingeleitet.

Ersatz des Wildschadens betreffend.

(Hb. Bd. II. S. 283. not. 23. e.)

§. 20. Den Gesetzentwurf, den Ersatz des Wildschadens betreffend, haben Wir unter den beantragten Modifikationen durch Unsere Sanction am 15. Juni d. Js. zum Gesetze erhoben und dasselbe durch das Gesetzblatt vom 17. Juni d. Js. (Stück 20.) bekannt machen lassen.

Die Aufbringung des Bedarfes für den Eisenbahnbau in den Jahren 18$^{49}/_{50}$ und 18$^{50}/_{51}$ betreffend.

§. 21. ꝛc. Wir ertheilen dabei auf die der Zustimmung zu dem erwähnten Gesetzentwurfe beigefügten Wünsche folgende Erklärungen:

1) Es ist Unser Wille, daß der Ausbau der gesetzlich genehmigten Eisenbahnlinien möglichst beschleunigt, und insbesondere dafür gesorgt werde, daß die Ludwigs-Süd-Nordbahn bis Lindau wenigstens gleichzeitig mit der Bahn von Augsburg nach Ulm in Betrieb trete.

2) Wegen Vollendung des zweiten Schienengeleises auf den Staatsbahnen werden seiner Zeit die nöthigen Vorlagen an den Landtag behufs der Zustimmung desselben zu der erforderlichen Ausgabs-Position gelangen. Bis dahin hat diese Vollendung des zweiten Schienengeleises auf sich zu beruhen.

3) Nach Vollendung der Ludwigs-Westbahn soll für Gütersendungen von Nürnberg nach Würzburg und umgekehrt eine dem Umwege über Bamberg entsprechende Tariferleichterung festgesetzt werden.

4) Wir werden den Wünschen der Kammern wegen Verbindung der bayerischen Eisenbahnen mit den böhmischen Bahnen möglichste Beachtung zuwenden, sowie bisher schon in den Verhandlungen mit der kaiserlich königlich österreichischen Regierung bezüglich der München-Salzburger Bahn die Bahnverbindung über Bruck mit Steiermark und Triest wiederholt beantragt worden ist.

5) Es soll dem nächsten Landtage, auch abgesehen von einem Anschlusse an böhmische Bahnen, ein Gesetzentwurf über die Einleitung zur Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Am-

berg nach Regensburg und die zur Bestreitung dieser Vorarbeiten erforderlichen Mittel zur Vorlage gebracht werden.

6) Wir gestatten, daß in den geeigneten Fällen von den betreffenden Staatsministerien Anträge auf Pachtung des Betriebes von Privateisenbahnen für Rechnung des Staates an Uns gebracht werden. ꝛc.

Die Zollverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betreffend.

(Hb. Bd. IV. S. 304.)

§. 34. ꝛc. B. Wir ertheilen dem Gesammtbeschlusse der Kammern in Ansehung der die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate Unsere Genehmigung, wodurch die Ermächtigung gegeben ist,

1) die Verminderung oder auch Aufhebung, sowie die Erhöhung der Zölle und anderer Gebühren im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Zollvereinsstaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Vereinsverträge sich deßfalls für sich oder auch zur Verständigung mit andern Staaten vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung derselben für angemessen erachtet werden sollte, unter dem Vorbehalte der Vorlage an die Kammern und deren Zustimmung, im Hinblicke auf die gleiche Bestimmung im Landtags-Abschiede vom 23. Mai 1846. I. Abschn. §. 21., die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend, zu verfügen;

2) nach Erforderniß hervortretender Umstände zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung des Zollvereins jene besondern finanziellen und sonstigen Verfügungen und Anordnungen sogleich treffen zu können, wodurch dieser Zweck gesichert und erreicht wird, unter dem gleichen Beifügen, wie zu I. bereits angeführt ist, daß nach Maßgabe der Beziehung auf den Wirkungskreis der Kammern die Vorlage bei ihrer nächsten Versammlung und deren Zustimmung vorbehalten bleibe. ꝛc.

Wünsche und Anträge zum Finanzgesetze und Budget.

§. 1. Dem Antrage, daß zu den in Erledigung kommenden Stellen im Staatsrathe nur solche Beamte zu ernennen seyen, welche außerdem noch eine andere Stelle im Staatsdienste bekleiden, vermögen Wir in dieser Allgemeinheit bei dem dermalen dem Staatsrathe noch zugewiesenen Wirkungskreise nicht zu entsprechen. Wir wollen jedoch, in so weit dieses thunlich ist, darauf Rücksicht nehmen.

§. 2. Dem Wunsche,

„es wolle vorzugsweise darauf Bedacht genommen werden, die „Etats des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des „Aeußern selbst, dann des Staatsarchivs durch Verwendung „der überflüssigen Beamten zu andern in Erledigung kommenden „Stellen möglichst einzuschränken, beziehungsweise auf den An„satz der Budgetvorlage zurückzuführen“,

müssen Wir entgegnen, daß zur Zeit zwar keine überflüssigen Beamten angestellt sind, Wir jedoch nach Thunlichkeit suchen werden, die etwa möglichen Ersparungen herbeizuführen.

§. 3. Wir sind gesonnen, der Aufstellung von ständigen Kanzlisten und Rechnungsgehilfen bei den Kreisregierungen nach Maßgabe der budgetmäßig vorhandenen Mittel Unsere Bedachtnahme zuzuwenden.

§. 5. Bei Wiederbesetzung erledigter Gerichtsdienerstellen wird, wie dieses in letzter Zeit ohnehin schon geschehen, verdienten Gerichtsdienersgehilfen möglichste Berücksichtigung zugewendet werden.

§. 6. Wir werden die dermalige Einrichtung des Unterstützungswesens bezüglich der im Staatsdienste verwendeten Individuen und ihrer Hinterlassenen einer durchgreifenden Revision unterwerfen lassen. Hiebei wird auch dem gestellten Antrage, es möge die für augenblickliche Unterstützungen hilfsbedürftiger Staatsdiener und anderer im Staatsdienste verwendeter Individuen, dann deren Relikten bestimmte Summe von 17.000 fl. ausschließlich für das ohne pragmatische Recht angestellte Personal des Staatsdienstes verwendet, und daraus vorzugsweise Individuen dieser Kathegorie die Mittel zur Entrichtung der Aufnahmsgebühr in den Pensions- und Unterstützungsverein für das Kanzleipersonal gewährt, hingegen jene 12.000 fl., welche aus diesem Fonde den Kreisregierungen zugewiesen waren, aus dem allgemeinen Unterstützungsfonde für Staatsdiener und ihre Relikten gedeckt werden, sorgfältige Erwägung zu Theil werden.

§. 7. Wir werden dafür Sorge tragen lassen, daß dem von den Kammern ausgesprochenen Wunsche gemäß die Positionen für Landeskultur und für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt von ihrer bisherigen Verbindung mit jenen für die Industrie fortan getrennt und in allen Vorlagen für sich bestehend aufgeführt werden.

§. 8. Auf die Bildung von Wiesenbaumeistern, sowie auf die Errichtung von Ackerbauschulen soll nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vorzugsweise Rücksicht genommen werden, wobei Wir nicht unerwähnt lassen können, daß namentlich in letzterer Beziehung wegen Errichtung von sogenannten Privat-Ackerbauschulen neben den bereits bestehenden öffentlichen Anstalten dieser Art bereits seit längerer Zeit umfassende Einleitungen getroffen worden sind.

§. 9. Wir werden, wie bisher, Sorge tragen, daß das dem äußern Baupersonale bewilligte Diätenmaximum von 100 Tagen nicht überschritten, und in unvermeidlichen Fällen die Ueberschreitung bei anderen Baubeamten in Ersparung gebracht werde.

Für diejenigen Tage, welche der Baubeamte dem Staate aufrechnet, darf er schon gegenwärtig nicht zugleich von Communen oder Stiftungen Diäten beziehen.

§. 11. Den Antrag,

„die königliche Regierung wolle die Herstellung und Unterhal-„tung von Gebäuden des Kultus und des Unterrichts, dann der „Communen, bei denen dem Staate die Baupflicht ganz oder „theilweise obliegt, im Wege des Vertrages auf diese übertra-„gen und sich hiedurch nach und nach der Baulast entledigen,"

werden Wir sorgfältiger Prüfung unterstellen, wiewohl Wir Uns schon jetzt die Schwierigkeiten nicht verhehlen können, welche der umfassenden Durchführung einer solchen Maßregel entgegenstehen.

§. 12. Der Beamtenwohnungen sich ganz zu entledigen, muß Bedenken getragen werden, weil außerdem es an der nöthigen Unterkunft der Beamten oft fehlen würde, oder diese von den Amtsangehörigen abhängig gemacht werden. Uebrigens werden Wir, wenn keine dienstlichen Rücksichten entgegenstehen, auf Verminderung der Zahl der Beamtenwohnungen und dadurch auf die Verminderung des Unterhaltungsaufwandes für dieselben Bedacht nehmen. Bei neuen Anstellungen von Beamten wird die Zusicherung freier Wohnungen längst nicht mehr gegeben, und ist die Miethgeldentschädigung in den meisten Fällen bereits normirt.

§. 13. Die von den Gemeinden vertragsmäßig und freiwillig übernommenen Verpflichtungen zur Stellung von Beamtenwohnungen vermögen Wir zur Zeit nicht aufzuheben, doch werden Wir Sorge tragen, daß diese Verpflichtungen nicht über das richtige Maß ausgedehnt und die Gemeinden nicht durch unbemessene Anforderungen der Beamten belästiget werden.

§. 20. Der an Uns gestellten Bitte,

„die Staatsregierung möge durch Vereinfachung der Dienstein-„richtungen, namentlich bei den Aufschlagsgefällen, dann durch „strenge Beschränkung des Aufwandes in allen einzelnen Ver-„waltungszweigen und Ausgabsrubriken auf möglichste Min-„derung der Betriebs-Verwaltungs- und Erhebungskosten hin-„wirken, und durch die Kreisregierungen und Unterbehörden „hinwirken lassen,"

werden die einschlägigen Staatsministerien bei den diesen Gegenstand berührenden Vollzugs-Anordnungen ein genaues Augenmerk zuwenden.

§. 21. Nicht minder wird Unser Staatsministerium der Finanzen das von den Kammern als jedesmalige Budgetbeilage gewünschte Verzeichniß aller unter die Rechnungs-Rubrik „Oekonomie und Gewerbe“ fallenden Realitäten anfertigen und mit dem nächsten Budget dem Landtage in Vorlage bringen.

§. 22. Wir werden den ausgesprochenen Wunsch,

„die k. Staatsregierung möge darauf Bedacht nehmen, diejeni-„gen Kapitalsummen, welche von der Central-Staatskasse bei „der Staatsschuldentilgungskassa hinterlegt sind, und nicht, „wie das Verlagskapital und die Ablösungsgelder von Staats-„grundrenten eine spezielle Bestimmung haben, zu dem Eisen-„bahnbaue zu verwenden,“

bei der über die Dotation der Eisenbahnbaukassa an den nächstkünftigen Landtag gelangenden Vorlage in reifliche Erwägung ziehen lassen.

§. 23. Auf den an Uns gerichteten Wunsch,

„dahin zu wirken, daß, wenn eine erhebliche Herabsetzung des „Zolles auf indischen Zucker eintreten sollte, die Besteuerung „der inländischen Rübenzucker-Fabrikation entsprechend ermäßigt werde,“

verweisen Wir auf die in den Verträgen über die Fortsetzung des Zollvereins vom 8. Mai 1841. enthaltenen und mit Anerkennung des Landtages versehenen Bestimmungen über die Besteuerung der Rübenzucker-Fabrikation, zu deren Aufrechthaltung für die Dauer dieser Verträge Wir Uns gegen die übrigen zollverbündeten Regierungen verpflichtet haben.

§. 24. Wir werden dem Antrage,

„daß, wenn Waldland, welches an Staatsforsten gränzt, oder „größere Waldcomplexe, aus denen eigene Reviere gebildet „werden können, zum Verkaufe kommen, und solche preiswür-„dig acquirirt werden können, dieselben für Staatsrechnung an-„gekauft werden,“

nach Thunlichkeit und Maßgabe des jeweiligen Standes der Kaufschillingsgelder die entsprechende Bedachtnahme zuwenden lassen.

Lotto.

§. 25. Im Sinne des von den Kammern gestellten Antrags, es wolle das Lotto vom 30. September 1851. an aufgehoben werden, haben Wir längst schon die geeigneten Einleitungen treffen lassen, und tragen Unserem Staatsministerium der Finanzen auf, zu dessen Vollzug ferner das Erforderliche vorzukehren.

Die einzige Spielbank, welche in Bayern im Bade Kissingen bestund, ist bereits im verflossenen Jahre geschlossen worden.

Wir werden auch nicht ermangeln, darauf hinzuwirken, daß in dieser Beziehung gemeinsame Maßregeln für ganz Deutschland zu Stande kommen.

Zölle.

§. 26. Hinsichtlich der Rheinschifffahrtsabgaben werden Wir, gleichwie schon bisher, das Geeignete auch ferner veranlassen, um jede thunliche Erleichterung der Rheinschifffahrt bezüglich der auf derselben ruhenden Lasten und Abgaben zu bewirken.

Ebenso wird Unser Absehen fortan darauf gerichtet seyn, dem Schifffahrtsverkehre auf der Donau und den Grenzflüssen gleichfalls jede ausführbare Erleichterung, sowohl in Bezug auf die noch bestehenden Wasserzölle einiger Gemeinden in Bayern, als mittelst Verwendung bei der k. k. österreichischen Regierung hinsichtlich der österreichischer Seits noch zur Erhebung kommenden Schifffahrtsabgaben zuzuwenden. Es sind deßhalb bereits Verhandlungen mit der k. k. österreichischen Regierung im Gange.

In Ansehung der Mainzölle und Recognitionsgebühren wird bei Fortsetzung der Verhandlungen mit den Regierungen der übrigen Mainuferstaaten über die Schifffahrtsordnung wie bisher auf mögliche Verminderung der noch innerhalb dieser Staaten bestehenden Abgaben hingewirkt werden.

Gleichwie Wir bereits durch den Erlaß der Niederlagegebühren auf Unseren Hallen dem Güterverkehr eine erhebliche Erleichterung gewährt haben, so werden Wir zu gleichem Zwecke auch eine Revision der Verordnung vom 26. Oktober 1812., die Verhältnisse des Hilfspersonals bei den königlichen Hallämtern betreffend, bezüglich der Ladegebühren eintreten lassen.

Hinsichtlich des erneuerten Antrages Unserer Kammern wegen Vorsorge für angemessene Schutzzölle zu Gunsten einiger wichtigen Industriezweige nehmen Wir auf die im Landtagsabschiede vom 23. Mai 1846., III. Abschnitt lit. A. §. 6. ertheilten Zusicherungen Bezug, welche bei den bisherigen Verhandlungen unter den Zollvereinsstaaten Unserem Bevollmächtigten stets zur Richtschnur gedient haben und auch ferner werden beobachtet werden.

In Bezug auf die Rückvergütung der Steuer von Branntwein bei dessen Uebergang von einem Vereinsstaat in einen anderen wird unter Anwendung der bereits bestehenden Vertragsbestimmungen das Erforderliche vorgekehrt werden, um den deßfallsigen Wünschen der Kammern nach Thunlichkeit zu entsprechen.

Wegen der allenfallsigen Rückvergütung des Malzaufschlages bei der Ausfuhr von Branntwein über die bayerische Grenze sind die nöthigen Erhebungen bereits angeordnet worden, und Wir werden nach Maßgabe derselben sodann das Weitere verfügen.

Nach Maßgabe der bereits eingeleiteten Verhandlungen über die Zoll- und Verkehrsverhältnisse mit der Schweiz wird auch wegen der künftigen Zollbehandlung der Schweizer Seeweine und Käse, welche

zur Zeit noch mit Begünstigungszöllen in den Zollverein zugelassen werden, Beschluß gefaßt, und dabei der auf den gänzlichen Wegfall dieser Begünstigungen gerichtete Antrag Unserer Kammern in sorgfältige Erwägung gezogen werden.

Post.

§. 27. Die Einrichtung der ambulanten Postbureau's auf den Eisenbahnen ist schon vor längerer Zeit angeordnet worden, somit auch dem hierauf gerichteten Wunsche bereits entgegengekommen.

Wir haben vor, den gleichen Briefportosatz für das Inland so bald einführen zu lassen, als der Stand der Postrente eine allgemeine Porto-Ermäßigung auf den Satz von drei Kreuzern gestattet, indem es für die Verkehrs-Interessen von Nachtheil seyn würde, die Gleichförmigkeit früher durch Erhöhung des Porto's für geringe Entfernungen zu bewirken.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages sollen die Vorschriften über Postportofreiheit demnächst einer Revision unterstellt werden, wobei auch die von dem Landtage in solcher Beziehung gestellten Anträge in nähere Erwägung werden gezogen werden.

Die Anordnung ist bereits getroffen, und damit dem Wunsche beider Kammern entsprochen worden, daß von der Postverwaltung die zur Beurtheilung ihrer Leistungen erforderlichen Notizen über die Zahl der beförderten Briefe und Reisenden, sowie über den Umfang des Gütertransports erhoben und evident gehalten werden.

Eisenbahnen.

§. 28. Aus Anlaß des Antrages, daß die Rechnung der Eisenbahnverwaltung vollständig getrennt von der Rechnung der k. Postanstalt geführt werde, haben Wir die betreffenden Stellen und Behörden wiederholt anweisen lassen, die schon durch die Gesetze vom 25. August 1843. und 23. Mai 1846. über den Bau der Staatseisenbahnen begründete Trennung des Rechnungs- und Kassawesens beider Anstalten auf das strengste durchzuführen.

Wegen Vergütung für Beförderung der Postsendungen auf den Eisenbahnen werden Wir die den Verhältnissen entsprechenden Anordnungen treffen, auch die deßfallsigen Einnahmen in der Eisenbahnrechnung gesondert vortragen lassen.

Da in den Nachweisungen über die Verwendung der Staatseinnahmen und in dem Budget unter Kap. III. nicht nur die Staatsregalien, sondern auch die finanziellen Staatsanstalten, zu welch' letzteren die Eisenbahnverwaltung gehört, vorgetragen werden, und da das bisher bestehende Rechnungsschema sich als übersichtlich und zweckmäßig erprobt hat, so vermögen Wir dem Antrage auf eine Abänderung desselben bezüglich der Eisenbahnbetriebserträgnisse nicht Statt zu geben.

Es ist Unser ernstlicher Wille, daß bei dem Betriebe der Eisenbahnen hinsichtlich der Anstellung und Verwendung des Personals jede spezielle Anforderung dieses Dienstzweiges sorgfältig beachtet, auch hinsichtlich der Geschäftsbehandlung stets nach den bewährtesten Grundsätzen verfahren werde.

Donau=Dampfschifffahrt.

§. 29. Die Grundsätze, welche Wir bezüglich der Eisenbahnverwaltung mit Rücksicht auf die an Uns gebrachten Wünsche der beiden Kammern beobachtet wissen wollen, haben ihre gleichmäßige Anwendung auf die Donau-Dampfschifffahrt zu finden.

Durch Eröffnung der regelmäßigen Dampfschifffahrt zwischen Donauwörth und Regensburg ist auch dem hierauf gerichteten Wunsche des Landtages bereits entsprochen worden.

Uebrigens ist es Unser Wille, daß die Ausdehnung dieser Verbindung auf tägliche Dampfbootfahrten baldmöglichst und jedenfalls bis zum künftigen Frühjahre erfolge.

Salinen.

§. 30. Es ist bereits die Anordnung getroffen, daß das seither unter dem Triftabgange außer Rechnung gelassene Deputatholz der Pfarrer und Schullehrer mit dem Jahre 18$^{49}/_{50}$ angefangen vollständig in der Holz- und Geldrechnung durchgeführt werde.

Unser ernster Wille ist es, daß bei den Hammerhütten und Schmieden, dann bei den mechanischen Werkstätten der Mehraufwand, den sie über den Werth ihrer Produkte erfordern, möglichst vermindert, und daß bei der Salzmanufaktur in Schellenberg das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben nach Kräften hergestellt werde. Die deßfalls von Uns erlassenen Weisungen lassen einen günstigen Erfolg erwarten.

Die angeregte Frage wegen Versendung des Salzes in ganzen Ladungen ohne Verpackung werden Wir der näheren Prüfung unterziehen lassen.

Die direkte Fracht bei Salzversendungen von den Salinen an die Verkaufsstationen ist bei mehreren günstigen Gelegenheiten bereits durchgeführt, und wird den getroffenen Anordnungen gemäß in allen jenen Fällen allmählig zur Anwendung gebracht werden, bei welchen die direkte Spedition einen Vortheil für das Aerar herausstellt.

Der Reduktion der Salzverkaufsämter haben Wir bereits früher Unsere Aufmerksamkeit zugewendet. Wir können daher dem an Uns gestellten Wunsche mit der Versicherung entgegenkommen, daß eine Verringerung dieser Aemter nach Maßgabe der vorkommenden Personalerledigungen eintreten werde.

In Beziehung auf die Ueberlassung des Salzverkaufes an Private können Wir nur auf die Verordnung vom 1. November 1809.

(Regierungsblatt Seite 1477., Hb. Bd. IV. S. 294.) verweisen, welche ohnedieß den Salzverkauf mit Ausnahme weniger nothwendiger Beschränkungen freigibt.

Die versuchsweise Einführung der Mineralkohlenfeuerung an den westlichen Salinen des Königreiches haben Wir bereits anordnen lassen. Die Unseren Salinenämtern aufgetragenen Gutachten werden über die definitive Einführung dieser Feuerungsmethode zu entscheiden haben.

Hinsichtlich der Feuerung mit Torf an den südlichen Salinen ist eine gründliche Untersuchung der Lage und Nachhaltigkeit der Torflager, der Qualität des Torfes und des Kostenverhältnisses der Torffeuerung zur Holzfeuerung eingeleitet. Nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen werden sich die weiteren Einrichtungen zu bemessen haben, welche bezüglich der Einführung der Torffeuerung und wegen der hiedurch bedingten Erweiterung der Eisenproduktion zu treffen sind.

Die unter der Verwaltung Unserer Generalbergwerks- und Salinen-Administration stehenden Staatsforste sind stets nach denselben forstwirthschaftlichen und technischen Grundsätzen behandelt worden, wie Unsere übrigen Staatsforste. Damit aber auch hinsichtlich deren Erträgnisse und des zur Salzerzeugung verwendeten Brennmaterials ein klarer Ueberblick gewonnen werden könne, haben Wir dem gestellten Antrage entsprechend, die Salinenbehörden anweisen lassen, mit dem Finanzjahre $18^{49}/_{50}$ angefangen, die sämmtlichen Forsterträgnisse einschließlich des auf die Salzerzeugung verwendeten Materialquantums und des correspondirenden Geldanschlages in Einnahme, dagegen die auf die Verwaltung dieser Forsten erlaufenden Kosten in Ausgabe rechnungsmäßig durchführen zu lassen.

Bergwesen.

§. 31. Aus Anlaß der bezüglich des Betriebes des Berg- und Hüttenwesens gestellten Anträge haben Wir angeordnet, daß für die Zukunft alle Etatspositionen auf das genaueste eingehalten, und nicht hinreichend gerechtfertigte Ueberschreitungen unnachsichtlich dem Abstriche unterworfen werden sollen.

Unser Oberstrechnungshof ist angewiesen worden, diese Anordnung bei der alljährlich vorzunehmenden Rechnungsaufnahme auf das strengste zu überwachen und in Vollzug zu setzen.

In gleicher Weise ist die Anordnung getroffen, daß die aus der etatsmäßig bewilligten Summe für Verbesserung und Erweiterung der Berg- und Hüttenwerke bestrittenen Verwendungen speziell vorgemerkt und zur Evidenz gebracht werden sollen.

Dem an Uns gelangten Antrage, die bis zum Schlusse des Jahres $18^{48}/_{49}$ einschließlich zur Deckung der Passivreste der Bergwerkskasse aus den Salinengefällen entnommenen Vorschüsse definitiv an den Salinengefällen abzuschreiben und als Aktivausstände der Centralstaatskasse zuzuweisen, entsprechend, haben Wir bereits an Unsere Generalbergwerks- und Salinen-Administration die erforderlichen Weisungen wegen der Feststellung und Verrechnung dieser Passivreste erlassen.

Hiedurch wird sich der fernere Antrag auf eine strenge Ausscheidung des Kassa- und Rechnungswesens, welche ohnedieß schon bestanden hat, und dermalen noch besteht, von selbst erledigen.

Dagegen müssen Wir die strengste Ausscheidung des Kassa- und Rechnungswesens der Porzellainmanufaktur und Glasmalereianstalt von jenem der Berg- und Hüttenwerke als durch die neue Etatsaufstellung für die Jahre $18^{49}/_{51}$ nothwendig geboten, nicht minder aber auch die Ausscheidung der Passivreste dieser beiden Anstalten und der Berg- und Hüttenwerke, sowie die gesonderte Ueberweisung der Passivreste an die Centralstaatskassa als vollkommen zweckmäßig erkennen. Unser Staatsministerium der Finanzen wird die weiteren entsprechenden Verfügungen treffen.

Dem an Uns gelangten Wunsche,

„die sämmtlichen Ausstände, Vorräthe an Fabrikaten und Rohmaterialien den Berg- und Hüttenwerken, der Glasmalerei-Anstalt und der Porzellainmanufaktur als Betriebskapital zuzuweisen",

ertheilen Wir in dem Anbetrachte, daß Zuschüsse aus anderen Fonds nicht mehr entnommen werden sollen, folglich hierin das einzige Mittel zum Fortbetrieb zu suchen ist, Unsere Zustimmung.

Nachdem Wir dem Antrage auf Trennung der Porzellainmanufaktur und Glasmalereianstalt von der Berg- und Hüttenverwaltung bereits mit der entsprechenden Zusicherung entgegengekommen sind, so werden Wir auch den weiteren Wunsch, die beiden erstgenannten Anstalten unter die Leitung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu stellen, in reifliche Erwägung ziehen lassen.

Die von Uns ertheilte Zusage, daß dem Berg- und Hüttenwesen Zuschüsse aus anderen Fonds nicht mehr zufließen sollen, stellt die größtmöglichste Sparsamkeit in allen Zweigen an sich schon als unabweisbar nothwendig dar, und wird von selbst in allen jenen Fällen auf die Anwendung von Holzsurrogaten hinführen, in welchen sich ein entschiedener Vortheil für die Verwaltung darbietet.

Die Wirthschaftsresultate der nächsten Jahre werden zeigen, in wieferne dem weiteren Wunsche wegen Verkaufes der mit Zubuße arbeitenden Werke stattzugeben sey, und ob durch den Uebergang derselben in Privathände der Fortbetrieb nachhaltig gesichert und der vorwiegende volkswirthschaftliche Zweck hinreichend gewahrt ist.

Die Reduction der äußern Aemter ist dermalen schon Gegenstand der reiflichen Prüfung und Erwägung.

Für die geognostische Untersuchung des Königreiches haben Wir bei der unbestreitbaren Zweckmäßigkeit des Unternehmens die nöthigen Vorarbeiten bereits einleiten lassen. Bei der aufrichtigen Theilnahme, welche Wir diesem wichtigen Gegenstande zuwenden, wird die geognostische Aufnahme mit den etatsmäßig ausgesetzten Mitteln in angemessener Weise ihrem Ziele zugeführt werden.

In dem Wunsche auf Vorlegung eines Berggesetzentwurfes für die Kreise diesseits des Rheins finden Wir den Ausdruck eines anerkannten Bedürfnisses. Wir werden Sorge tragen, daß diesem

Wunsche insbesondere in der bezeichneten Richtung mit Rücksichtnahme auf die Gesetzgebung angrenzender Staaten nach Kräften entsprochen werde.

Wir werden, wie bisher, so auch fernerhin darauf Bedacht nehmen, daß unter gleichen Qualitäts- und Preisverhältnissen vorzugsweise inländisches Feuerungsmaterial für den Eisenbahnbetrieb verwendet werde, und haben bereits zu diesem Zwecke wiederholt Anweisung ergehen lassen.

Auf den bei der Prüfung der Rechnungsergebnisse der Aerarialbergwerke der Pfalz pro $18^{45}/_{47}$ gestellten Antrag,

„die k. Staatsregierung sei zu ersuchen, bei künftiger Vorlage „der Rechnungs-Uebersichten den Kammern auch immer eine „Uebersicht der Resultate der Verwaltung der ärarialischen „Bergwerke der Pfalz vorzulegen,“

erwidern Wir, daß die diesem Antrage entsprechende Anordnung bereits getroffen, und Unsere Regierungs-Finanzkammer der Pfalz zur Vorlage dieser Uebersichten angewiesen worden ist.

Gesammt-Staatseinnahmen.

§. 32. Wegen Herauszahlung des in Obligationen der Staatsschuldentilgungskassa bestehenden Theiles des Verlagskapitals der Centralstaatskassa werden Wir in Genehmigung der dießfalls gestellten Anträge diejenigen Anordnungen treffen lassen, welche durch die Rücksicht des Bedürfnisses der Staatskassa im Gebrauche des Verlagskapitals geboten und nach den jeweils zu diesem Zwecke verfügbaren Mitteln der Staatsschuldentilgungsanstalt möglicher Weise zum Vollzug zu bringen sind. ꝛc.

Unsere Staatsregierung wird auch fernerhin, wie bisher, sorgfältig Bedacht nehmen, alle diejenigen Objekte, welche keine Rente gewähren, sondern einen Passivrest veranlassen, nach Möglichkeit aus der Staatsregie zu entfernen.

Der Staatsregierung stehen keine Mittel zu Gebote, auf Förderung der Grundrenten-Ablösung hinzuwirken, da solche gesetzlich dem freien Willen der Pflichtigen anheimgegeben ist, dagegen ist die gesetzlich gebotene Fixirung der Grundlasten und ihre Umwandlung in Bodenzinse allenthalben im Gange und Wir tragen sämmtlichen dabei betheiligten Behörden wiederholt auf, deren Durchführung mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf's eifrigste zu fördern.

Der Antheil an der Superdividende der Münchener-Aachener Brandversicherungsanstalt bildet keine Staatseinnahme und unterliegt sohin nicht den Bestimmungen des §. 10. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde. Unser Staatsministerium des Innern hat die Verwendung dieses Antheils zu gemeinnützigen Zwecken unter genauer Einhaltung der hierüber vereinbarten Normen zu bewirken.

Der Vollzug des bereits obenerwähnten Gesetzes über die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der k. Staatsschuldentilgungsanstalt an die k. Bank in Nürnberg wird Uns Ge-

legenheit geben, dem Wunsche wegen Errichtung einer Filiale der k. Bank zu Regensburg zu entsprechen.

Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbauten.

§. 33. Wir genehmigen, daß in jedem Regierungsbezirke mit Verakkordirung der Straßenunterhaltung in einem größeren Distrikte, insoweit nicht bereits bestehende Material-Lieferungs-Akkorde dieß hindern, ein Versuch gemacht werde.

Wir gestatten, daß in jenen Bauinspektionsbezirken, welche noch keine Straßenwalzen besitzen, und deren Lokalverhältnisse der Anwendung derselben günstig sind, solche Walzen nach Maßgabe der Etatsmittel angeschafft werden. ꝛc.

Kreisfonds.

§. 34. Von denjenigen Gegenständen, bei welchen sich zwischen der Staatsregierung und den Landräthen eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Anwendung der früheren gesetzlichen Bestimmungen über Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten ergeben hat, sind bereits einige auf eine für die Kreisfonds vollkommen befriedigende Weise ausgeglichen.

Die Prüfung der übrigen Gegenstände dieser Art soll, so weit dieselbe nicht ohnehin bereits eingeleitet ist, alsbald vorgenommen werden.

Diese Prüfung kann inzwischen immerhin nur an der Hand der einschlägigen Gesetze erfolgen, und wenn einerseits den Kreisfonds der Ersatz keiner Ausgabe vorenthalten bleiben soll, zu welcher die Centralfonds gesetzlich verpflichtet waren, so vermögen Wir andererseits nicht zuzugeben, daß die Centralfonds für den Ersatz von Ausgaben in Anspruch genommen werden, welche in gesetzlicher Weise aus Kreisfonds bestritten wurden.

Erläuterung oder Erklärung von Gesetzen durch Instruktionen; dann Fortsetzung der bestehenden Sammlung der administrativen Verordnungen.

§. 35. Die Instruktionen und Vollzugsschriften Unserer Staatsministerien zu Gesetzen und ihnen gleich zu achtenden allgemeinen Anordnungen sind bisher schon theils in dem Regierungsblatte, theils in den Kreis-Intelligenzblättern und in dem Amtsblatte der Pfalz veröffentlicht worden, wenn eine allgemeinere Bekanntwerdung derselben für nothwendig erachtet wurde. Auf den Wunsch des Landtags, daß diese Art der Veröffentlichung in allen Fällen geschehe, genehmigen Wir, daß fortan alle allgemeinen Vollzugsanweisungen zu Gesetzen und zu den ihnen gleich zu achtenden allgemeinen Anordnun-

gen jedesmal entweder durch das Regierungsblatt oder die amtlichen Kreisblätter bekannt gemacht werden.

Wegen Fortsetzung der bestehenden Sammlung der administrativen Verordnungen haben Wir geeignete Einleitung treffen lassen.

Verfahren in Heimaths-, Ansässigmachungs- und Gewerbssachen.

§. 37. Wir haben durch Unsere Entschließung vom 2. Juli l. J. (Regierungsblatt Nro. 38.) angeordnet, daß

1) alle nach §. 8. Abs. 1. des Gesetzes vom 11. September 1825. über die Heimath,
2) alle nach §. 9. des Gesetzes vom 11. September 1825 und 11. Juli 1834. über Ansässigmachung und Verehelichung, endlich
3) alle nach Art. 10. Nro. 1. dann Nro. 10. Satz 1. und Abs. 3. des Gesetzes vom 11. September 1825. über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bei den Kreisregierungen zu erlassenden Beschlüsse in Zukunft kollegial zu berathen sind.

Dem deßfalls an Uns gebrachten Wunsche des Landtags ist hiedurch die vollste Rücksichtsnahme zu Theil geworden.

Vollzug des Gesetzes vom 4. Juni 1848. über die Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

§. 38. Auf die an Uns gebrachten Wünsche und Anträge hinsichtlich des Vollzuges des Gesetzes vom 4. Juni 1848. über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten erwidern Wir:

1) Dem Antrage, daß zur Sicherung und Erleichterung des Vollzugs von Art. 5. dieses Gesetzes ein Gesetzentwurf in Ansehung der Weiderechte den Kammern vorgelegt werden möge, beabsichtigen Wir die sorgfältigste Würdigung und Berücksichtigung zuzuwenden.
2) Wir weisen die mit der Ueberwachung des Vollzuges des Grundlastenablösungsgesetzes beauftragten Staatsministerien des Innern und der Finanzen, dann jenes des Handels und der öffentlichen Arbeiten an, diejenigen Wünsche und Anträge, welche sich auf die Auslegung und Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen beziehen, sorgfältigst zu beachten, den ihnen mitgetheilten einzelnen Vorstellungen und Beschwerden auf den Grund zu sehen, und für die unverzügliche Abstellung der sich als gegründet darstellenden Mißgriffe und Unzukömmlichkeiten Sorge zu tragen, so wie die sämmtlichen Eingaben und Anträge nach genauer Prüfung bei der Revision der Vorschriften über den Vollzug des gedachten Gesetzes entsprechend zu benützen.

Die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum.

(Hb. Bd. III. S. 497.)

§. 39. I. Den in dem Gesammtbeschlusse vom 13. Juli l. Js. an Uns gebrachten Anträgen beider Kammern entsprechend, ertheilen Wir nachfolgenden Bestimmungen Unsere Genehmigung mit Gesetzeskraft:

1) Der §. 10. des Gesetzes vom 23. Mai 1846., die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend, tritt außer Wirksamkeit.

Diese Bestimmung soll auch für alle jene Fälle gelten, welche seit der Publikation des genannten Gesetzes noch nicht rechtshängig geworden sind.

2) Wenn der Biersatz auf ungerade Pfennige ausgeht, so kann die Kreisregierung auf Ansuchen der Betheiligten verfügen, daß derselbe für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde.

Die Bestimmmung des §. 7. des erwähnten Gesetzes vom 23. Mai 1846. ist hiernach aufgehoben.

II. Dem Wunsche,

„den Brauhausbesitzern unter Aufhebung der Entschließung „vom 18. Dez. 1847. im Sinne des Landtagsabschiedes vom „29. Dez. 1831. Abschn. III. §. 40. wieder zu gestatten, das „in ihren Bräuhäusern erzeugte Bier bei dem Minutover„schleiß gleich den Schenkwirthen zu verzapfen“,

werden Wir die geeignete Bedachtnahme zuwenden lassen.

III. Was die übrigen Anträge beider Kammern in Betreff der Revision des Biertarifes anbelangt, so befehlen Wir Unserem Staatsministerium des Innern, die bereits eingeleiteten Erhebungen bezüglich der Zweckmäßigkeit der Aufhebung oder Beibehaltung der Biertaxe schleunig zu vollenden, gleichzeitig aber im Hinblicke auf die Bedenken, welche gegen eine gänzliche Aufhebung der Biertaxe unter den gegenwärtigen Verhältnissen hervorgehoben worden sind, zum Zwecke einer allenfallsigen Revision des Biertarifes die noch erforderlichen Untersuchungen und Erhebungen über das Biersudwesen in verschiedenen Theilen des Landes vornehmen zu lassen, und das Ergebniß Uns mit Gutachten vorzulegen.

Bei diesen Ermittlungen ist auch die von beiden Kammern angeregte Frage in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob es mit Rücksicht auf die in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins dermalen bestehenden Verhältnisse angemessen und ausführbar erscheine, eine Ausscheidung zwischen Klein- und Großbrauern vorzunehmen und als Scheidungslinie ein Maximum des bezahlten Malzaufschlages zu bestimmen, sowie den Minutoverschleiß des Bieres von Seite der Großbrauer für die Zukunft gänzlich aufzuheben, und die Kleinbrauer in jeder Art ihres Detailverkaufes den Wirthen gleichzustellen.

Die Unterstützung der Gewerbe betreffend.

§. 41. Wir finden Uns bewogen, den von den Kammern in Betreff der Unterstützung der Gewerbe an Uns gelangten Anträgen entsprechend, Nachstehendes zu verordnen:

1) Die bei Erlassung des Gesetzes vom 12. Mai 1848., die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subskription betreffend, für Unterstützung der Industrie und Gewerbe bestimmte Eine Million Gulden ist diesem Zwecke zu erhalten und als ein besonderer Industrie-Unterstützungsfond, — dem auch die Zinsen zuwachsen, welche bei den bisher daraus geleisteten Unterstützungen zu industriellen Zwecken bereits bedungen sind, oder bei künftigen Unterstützungen bedungen werden, — durch Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu verwalten.

2) Die für Bauten aus der erwähnten Million verwendeten 104,441 fl. sind aus den betreffenden Etats sobald als möglich dem obigen Industrie-Unterstützungsfonde zurückzuerstatten.

Die für Rechnung dieser Million erworbenen oder noch zu erwerbenden Aktien sind für Unterstützung der Industrie verwendbar zu machen und zu verwenden.

3) Jede Unterstützung aus diesem Industrie-Unterstützungsfonde soll wo möglich nur unter der Bedingung der Rückzahlung und gegen genügende Sicherheit gewährt werden.

Bei Unterstützungen an einzelne Gewerbe oder an Vereine von Gewerbtreibenden kann zwar nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse von der Auflage der Rückzahlung an den Industriefond, aus welchem sie fließen, Umgang genommen, es muß jedoch in allen solchen Fällen die Bedingung gesetzt werden, daß die Unterstützungssumme als ein Stammkapital des betreffenden Gewerbes oder Vereines zu erhalten sey, wofür diese Gewerbe und Vereine die Haftung zu übernehmen haben.

4) Bei Vertheilung solcher Unterstützungen sollen die Regierungsbezirke nach Maßgabe ihrer Industrie möglichst gleichförmig behandelt werden.

In der Pfalz ist die Vertheilung und Verwaltung der diesem Regierungsbezirke zur Unterstützung der kleineren Gewerbe zufallenden Summe einem besonders zu bildenden Unterstützungsvereine und in Ermangelung eines solchen der dortigen Kreisregierung nach jedesmaliger Vernehmung des Landrathes zu überlassen.

Die Zulassung nichtbayerischer Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten betreffend.

§. 42. Obgleich Wir die Concessionirung mehrerer nichtbayerischer Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften im Hinblick auf

das Ergebniß der hierüber angeordneten Erhebungen als ein allgemeines und dringendes Bedürfniß zur Zeit nicht anzuerkennen vermögen, so haben Wir dennoch vor, dem von den Kammern deßfalls gestellten Antrage durch Zulassung einer oder der anderen bewährten auswärtigen Versicherungs-Gesellschaft nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes und unter gleichzeitiger Fürsorge für eine erhöhte Controle bei den Mobiliar-Feuerversicherungen zu willfahren.

Die allgemeine Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt betreffend.

§. 43. Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision der Immobiliar-Brandversicherungs-Ordnung ist allseitig anerkannt und es sind die erforderlichen Einleitungen zur Ausarbeitung eines dahin zielenden Gesetzentwurfes bereits getroffen, wobei Wir, dem Antrage der Kammern entsprechend, dafür Sorge tragen lassen werden, daß den in dieser Hinsicht erhobenen Beschwerden die vollste Berücksichtigung zu Theil werde.

Was die Abstellung jener Gebrechen betrifft, deren Beseitingung im Wege des Vollzuges schon gegenwärtig möglich erscheint, so sind bereits zu wiederholten Malen und erst neuerlich die nöthigen Verfügungen deßfalls erlassen worden und Wir geben Uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß Unsere Kreisregierungen bestrebt seyn werden, den zu diesem Zwecke getroffenen und allenfalls noch fernerhin zu treffenden Anordnungen den pünktlichsten Vollzug zu sichern und der Ueberwachung desselben die der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Sorgfalt unabläßig zuzuwenden.

u. s. w. u. s. w. u. s. w.

Gegeben zu Aachen, den 25. Juli 1850.

Max. — von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsraths, Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 228 bis 275.)

Die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend.

M. II. K. §. 29. Wir haben die zu dem Gesetzentwurfe, die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend, von der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beantragten Modifikationen genehmigt und hienach das beiliegende Gesetz Ziffer VII. sanktionirt.

Dem gleichzeitig an Uns gebrachten Antrage, baldmöglichst einen Gesetzentwurf über das Verfahren in Wechselstreitigkeiten und einen Gesetzentwurf über kaufmännische Anweisungen den Kammern zum Beirath und zur Zustimmung vorzulegen, werden Wir entsprechen, und insbesondere sogleich nach Eröffnung des nächsten Landtages zu

diesem Zwecke den Kammern einen Gesetzesentwurf über kaufmännische Anweisungen vorlegen lassen.

(Landt.=Absch. vom 25. Juli 1850. Gsbl. S. 239.)

Gesetz, die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend.

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1. Die allgemeine deutsche Wechselordnung, von welcher ein Abdruck beigefügt ist, tritt mit dem 1. Januar 1851. an die Stelle der in den einzelnen Theilen des Königreiches dermal bestehenden wechselrechtlichen Vorschriften.

Besondere Bestimmungen.

(Zu Art. 2. der Wechselordnung.)

Art. 2. Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem im Art. 1. angeführten Zeitpunkte dem Wechselarrest nicht unterworfen werden.

(Zu Art. 32. der Wechselordnung.)

Art. 3. Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt.

(Zu Art. 87. der Wechselordnung.)

Art. 4. In der Pfalz werden die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen.

(Zu Art. 92. der Wechselordnung.)

Art. 5. Bis zu dem Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift des Art. 92. der Wechselordnung auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben.

(Zu Art. 93. der Wechselordnung.)

Art. 6. Mit dem 1. Jan. 1851. werden für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Kassiertage) bestimmt. Die an andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben.

Art. 7. Unter der Benennung Ausland sind alle jene Länder zu verstehen, in welchen die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

(Zu Art. 96. Ziff. 4. der Wechselordnung.)

Art. 8. Spätestens drei Jahre nach dem 1. Januar 1851. er-

lischt die Wechselkraft der vorher auf Kündigung gestellten eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch noch nicht verfallen sind.

Art. 9. Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs den Juden entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben.

Art. 10. Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Konkurse ist aufgehoben.

Dasselbe tritt jedoch in Ansehung der Wechselverbindlichkeiten, welche von bisher wechselfähigen Personen eingegangen worden sind, erst bei den nach dem 1. Januar 1852. eröffnet werdenden Konkursen außer Kraft.

Gegenwärtiges Gesetz, dessen Art. 2. bis Art. 10. Abs. 1. ebenfalls mit dem 1. Januar 1851. in Wirksamkeit treten, ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max. — von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsraths, Rath Geh. v. Kobell.

Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zuläßig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Korporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht

mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);

4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, á vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);

5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nro. 2.) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nro. 3.) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Deßgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nro. 7.) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4.) fehlt, entsteht keine wechsel-

mäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre", oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Prokura" oder eine andere, die Bevollmächtigung aus-

drückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45.), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nro. 8.) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieß vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dieß nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent, so wie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermäch-

tigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, in so fern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25 — 28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nro. 1. und 2. genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respekttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Laude, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sey, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von In-

dossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet seyn, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letztern den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest“, „ohne Kosten“ 2c.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß

die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domilicirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43. erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist, seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder

auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von 1/3 Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von 1/3 Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50. zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50. und 51. Nr. 1. und 3. wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negocirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (à drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen,

und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dieß, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50. und 52.) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $1/3$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet seyn, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikat wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36.) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselkopieen.

Art. 70. Wechselkopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hieher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen seyn.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nro. 1. erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36. legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77 — 79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller,

Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereicheren würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in so fern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben so haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sey;
4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nro. 3.) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dieß nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sey, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dießerhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplikats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, so fern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41. für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nro. 4.);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5. und 7. über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9 — 17 über das Indossament;
3) die Art. 19. und 20. über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29. über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;

5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41. und 42., so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Kopieen;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73. die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—95 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Die Gerichtsverfassung betreffend.

M. II. K. §. 32. Wir haben den Modifikationen, welche durch den Gesammtbeschluß der beiden Kammern zu dem Gesetzentwurfe über die Gerichtsverfassung vorgeschlagen worden sind, Unsere Genehmigung ertheilt, und erlassen das hienach gefaßte unter Ziff. X. anliegende Gesetz.

Den Antrag, die gegenwärtige Zahl der Kreis- und Stadtgerichte auf jene der künftigen Bezirksgerichte jetzt schon zu vermehren, und die hienach zu bildenden an die Sitze der künftigen Bezirksgerichte zu legen, werden Wir in reifliche Erwägung ziehen.

(Landt.-Abschied vom 25. Juli 1850. Gsbl. S. 241.)

Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend.

M. II. K. Wir haben in Ansehung der durch die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in den Landestheilen diesseits des Rheins nothwendig werdenden Abänderung der Gerichtsverfassung nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustim-

mung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

I. Abtheilung.

Von der Bestellung der Gerichte.

Art. 1. Die Rechtspflege wird durch Einzelrichter und durch Collegialgerichte verwaltet.

Art. 2. Die Einzelrichter sind Stadt- oder Landrichter. Sie bilden mit dem ihnen beigegebenen Gerichtsschreiber das Stadt- oder Landgericht.

Art. 3. Neben den Stadt- und Landrichtern werden da, wo hiefür ein Bedürfniß besteht, ein oder mehrere Assessoren angestellt, welche die ihnen von den Stadt- oder Landrichtern zugetheilten Rechtssachen selbstständig zu erledigen haben.

Art. 4. Die Collegialgerichte sind:

Bezirksgerichte,
Kreisgerichte,
das Oberlandesgericht.

Art. 5. Ein Bezirksgericht besteht aus einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen und Sekretären.

Art. 6. Für jeden Kreis des Königreiches wird ein Kreisgericht bestellt. Dasselbe besteht aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Direktoren, dann der erforderlichen Anzahl von Räthen und Sekretären.

Art. 7. Für die Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten werden da, wo hiefür ein besonderes Bedürfniß besteht, Handelsgerichte errichtet, welche aus Mitgliedern des Bezirksgerichtes und aus Beisitzern aus dem Handelsstande zusammengesetzt sind.

Die Berufung in Handels- und Wechselstreitigkeiten geht an das Kreisgericht, welches mit Zuziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande zu entscheiden hat.

Die Beisitzer aus dem Handelsstande werden auf Vorschlag der im Gerichtssprengel angesessenen Handelsleute und Fabrikanten aus einer doppelten Kandidatenliste durch den König ernannt. Nähere Bestimmungen über die Vornahme der Wahl werden im Verordnungswege getroffen.

Das Mercantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird in seiner bisherigen Einrichtung beibehalten. Eben solche Gerichte können in anderen Städten auf Antrag der betreffenden Handelsinnungen errichtet werden.

Art. 8. Das Oberlandesgericht besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren, Räthen und Sekretären.

Art. 9. Die Bestimmungen über die Zahl der Gerichte, über die Gerichtssprengel und die Gerichtssitze werden im Verordnungswege getroffen.

II. Abtheilung.

I. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Stadt- und Landgerichte.

Art. 10. Die Stadt- und Landgerichte haben das Vermitt-

lungsamt nicht nur in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Rechtsstreitigkeiten (Art. 11.), sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung des Klagegegenstandes vor das Stadt- oder Landgericht, bei welchem der Beklagte, oder wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zum Versuche der Vermittlung vorladen läßt.

Wenn an dem hiezu bestimmten Tage der Kläger oder der Beklagte nicht erscheint, so ist das Stadt- oder Landgericht zu einem Vermittlungsversuche nicht verpflichtet.

Art. 11. Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten umfaßt:

1) die Klagen wegen Ehrenverletzungen;
2) die Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, Dienstherren und Dienstboten oder Taglöhnern, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern, hinsichtlich des gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses;
3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und andern Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, so lange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben;
4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes; deßgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, soferne sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den bestehenden oder noch zu errichtenden Handels- oder Meßgerichten zugewiesen sind;
6) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere;
7) Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder, und alle Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes;
8) die dem Hypothekengläubiger gemäß §. 45. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822. zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachläßigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;
9) die Beitreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen nach §. 52. desselben Gesetzes;
10) Streitigkeiten in Ewiggeldsachen;
11) Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten;
12) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasser-

leitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen, oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung der Grenzzeichen;

13) Klagen auf Festsetzung oder Bezeichnung der Grenzen anliegender Grundstücke, oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen;

14) Klagen, welche den jüngsten Besitz oder den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen, oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen; deßgleichen Klagen, welche auf Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter oder drohender Selbsthilfe oder des Ausbruches von Thätlichkeiten oder wegen anderer dringender Gefahr gerichtet werden;

15) alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundert Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen.

Art. 12. In den unter Ziffer 15. des vorhergehenden Artikels angeführten Streitigkeiten muß bei Anstellung der Klage der Geldwerth des Streitgegenstandes angegeben werden.

Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr als einhundert Gulden werth sey, so hat er dieses in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung vorzubringen. In einem solchen Falle hat das Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Art. 13. In dem Falle einer nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung zuläßigen Häufung mehrerer nach Art. 11. Ziff. 15. an ein Stadt- oder Landgericht gehörigen Klagen wird die Zuständigkeit desselben nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die mehreren Klagen zusammen einen höheren Geldbetrag oder Geldeswerth als einhundert Gulden betreffen.

Art. 14. Eine Widerklage, welche gemäß den Bestimmungen des Art. 11. nicht schon an und für sich zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehört, ist bei diesen nur dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Parteien hierauf übereinkommen, oder wenn die Vor- und Widerklage aus ein und demselben Rechtsverhältnisse entspringen, oder wenn die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich als Einrede gegen die Vorklage geltend gemacht werden.

Art. 15. Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte kann durch Uebereinkunft der Parteien auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt werden, welche nicht zu den in dem Art. 11. aufgeführten gehören.

Eine Ausnahme findet nur in Ansehung der vor die Ehegerichte gehörigen Sachen statt.

Art. 16. In allen gemäß Art. 11. zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehörigen oder an dieselben durch Uebereinkunft der Parteien gemäß Art. 15. gebrachten Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren nach den im Abschnitt I. lit. a. des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837., einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre gegebenen Vorschriften.

Ausgenommen sind hievon die im Art. 11. Ziff. 9. und 10. bezeichneten, sowie alle zum Exekutiv-, Mandat- und Arrestprozesse sich eignenden Sachen, rücksichtlich welcher es bei dem bisher für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben hat.

Art. 17. Den Stadt- und Landgerichten steht die Untersuchung und Aburtheilung derjenigen Uebertretungen zu, welche weder Verbrechen noch Vergehen, noch Preßpolizei-Uebertretungen sind.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Behandlung der Polizeistrafsachen.

Art. 18. Die Stadt- und Landgerichte sind verbunden, in den nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen

1) die Anzeigen aufzunehmen und sogleich dem Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte zuzusenden, auch denselben von jedem ihnen bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen unverzüglich in Kenntniß zu setzen;
2) die geeigneten Maßregeln für unverrückte Erhaltung der von einem Verbrechen oder Vergehen zurückgelassenen Spuren anzuordnen;
3) in denjenigen Fällen, in welchen wegen Entfernung des Untersuchungsrichters die Veränderung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens zu besorgen ist, diese unverzüglich zu erheben und die gepflogene Verhandlung dem Staatsanwalte zuzustellen;
4) schleunige Anstalten zu treffen, daß der Thäter entdeckt und die Flucht des Verdächtigen verhindert werde;
5) jeder gesetzmäßigen Aufforderung zur Verfolgung und Ergreifung des Thäters zu entsprechen, auch denselben in dringenden Fällen selbst ohne vorhergegangenen Auftrag des Untersuchungsrichters ergreifen und unverzüglich an den Untersuchungsrichter abliefern zu lassen;
6) die Aufträge zu vollziehen, welche der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter, jeder in seinem Wirkungskreise, ihnen ertheilt.

Art. 19. Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege:

1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen;
2) das Vormundschafts- und Kuratelwesen;
3) die Anlegung der Siegel bei Sterbfällen und die Ueberweisung des Nachlasses an die Erben, oder an die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft ermächtigten Personen;
4) alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.

Den bei diesen Rechtsgeschäften Betheiligten steht es frei, ihre deßfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen und sodann die Urkunden dem Gerichte zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen.

Die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare wird durch das Notariatsgesetz bestimmt. — Die Behandlung der Familienfideikommisse richtet sich nach besondern Gesetzen.

Art. 20. Wenn über eine bei einem Gerichte gemäß Art. 19. vorgenommene Handlung der nicht streitigen Rechtspflege ein Streit entsteht, so kann der Beamte, welcher den Akt aufgenommen oder bestätigt hat, nicht Richter seyn.

Art. 21. Bei Krankheit oder Abwesenheit eines Stadt- oder Landrichters hat der Assessor und beziehungsweise der im Dienste älteste derselben die Stelle des Stadt- oder Landrichters zu vertreten.

Ist kein Assessor vorhanden, so hat das Bezirksgericht den Richter oder Assessor eines benachbarten Stadt- oder Landgerichts oder ein Mitglied des Bezirksgerichts mit der Stellvertretung zu beauftragen.

II. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Bezirksgerichte.

Art. 22. Den Bezirksgerichten steht die erstrichterliche Verhandlung und Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten zu, welche nicht durch das Gesetz anderen Gerichten zugewiesen sind.

Art. 23. Wenn in einem Falle, in welchem die Zuständigkeit des Bezirksgerichts von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt (Art. 11. Ziff. 15.), von dem Beklagten in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung die Einwendung erhoben wird, daß dieser Werth nicht über 100 Gulden betrage, so hat das Bezirksgericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als ungegründet erweist.

Das Bezirksgericht kann die Schätzung von Amtswegen verordnen, wenn es über den Werth des Streitgegenstandes im Zweifel ist.

Art. 24. In den bei den Bezirksgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten kann das einschlägige Stadt- oder Landgericht mit Vornahme einzelner Handlungen beauftragt werden.

Art. 25. In den bei den Stadt- und Landgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten (Art. 11. und 15.) und in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 19.) geht die Berufung oder Beschwerdeführung an das Bezirksgericht.

Art. 26. In den bei den Mercantil-, Friedens- und Schiedsgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an die Handels- und beziehungsweise Bezirksgerichte, welche in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden haben.

Die Handelsgerichte erster und zweiter Instanz der Stadt Nürnberg werden in ihrer bisherigen Einrichtung beibehalten.

Art. 27. Die Bezirksgerichte erkennen in zweiter und letzter Instanz über die von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungen.

Art. 28. Zur Führung der Voruntersuchung über Verbrechen, Vergehen und Preßpolizeiübertretungen werden bei jedem Bezirksgerichte ein oder mehrere Räthe als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, welche im Verhinderungsfalle durch andere Gerichtsmitglieder ersetzt werden.

Die Aufstellung der ständigen Untersuchungsrichter geschieht nach Vernehmung des Staatsanwaltes durch das Kreisgericht.

Nach Ablauf von zwei Jahren ist der Untersuchungsrichter befugt, die Enthebung von seiner Stelle zu verlangen, derselbe kann jedoch nach Verlauf von weiteren zwei Jahren neuerdings als Untersuchungsrichter aufgestellt werden.

Art. 29. Der Untersuchungsrichter kann Untersuchungshandlungen, welche außerhalb des Gerichtssitzes vorgenommen werden müssen, wenn besondere Gründe dafür bestehen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte übertragen.

Art. 30. In Ansehung der Behandlung der Voruntersuchung, sowie der Aburtheilung der Verbrechen und Vergehen und der im Art. 35. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850. erwähnten Preßpolizeiübertretungen treten die Bezirksgerichte in denjenigen Wirkungskreis, welcher durch die Strafprozeßordnung und durch obiges Preßstrafgesetz den Kreis- und Stadtgerichten zugewiesen ist.

Art. 31. Die Berathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte geschieht in Senaten, welche bei der Aburtheilung von Verbrechen aus fünf und außerdem aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt werden.

Entscheidet ein Bezirksgericht als Handelsgericht in Gemäßheit des Art. 7. Abs. 1., so wird der Senat durch zwei Beisitzer aus dem Handelsstande vermehrt, welchen gleiches Stimmrecht wie den Bezirksgerichtsräthen zusteht.

Art. 32. Wenn in einzelnen Fällen die zur Aburtheilung eines Verbrechens erforderliche Zahl von Bezirksgerichtsräthen nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise die am Sitze des Bezirksgerichts wohnhaften Stadt- oder Landrichter oder Assessoren des Stadt- oder Landgerichts zugezogen werden.

Art. 33. Der Bezirksgerichtsdirektor hat die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen.

Er eröffnet den Einlauf, vertheilt die Geschäfte, unterzeichnet die Ausfertigungen des Bezirksgerichtes, bestimmt die Räthe, welche den Sitzungen beiwohnen sollen, und beauftragt einzelne Gerichtsmitglieder, wenn dieß nothwendig wird, zu der Aushilfe oder Stellvertretung des ständigen Untersuchungsrichters oder des Staatsanwaltes.

Art. 34. In der Bezirksgerichtssitzung führt der Direktor und bei dessen Verhinderung der im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Räthe den Vorsitz.

Art. 35. Der Vorsitzende hat die Verhandlung und Berathung zu leiten, die Gerichtspolizei während der Sitzung auszuüben und das Urtheil auszusprechen.

Art. 36. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Direktors gehen die in Art. 33. angeführten Dienstesverrichtungen auf den im Dienste ältesten Rath des Bezirksgerichtes über.

III. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Kreisgerichte.

Art. 37. Die Kreisgerichte treten in den Wirkungskreis der

Appellationsgerichte, soferne nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas anders verordnet ist.

Art. 38. In den von den Bezirksgerichten in erster und zweiter Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an die Kreisgerichte, welche darüber in zweiter, beziehungsweise in dritter und letzter Instanz erkennen.

In Handelssachen werden zwei Instanzen beibehalten.

Art. 39. Die Kreisgerichte theilen sich in Senate, welche bei der Aburtheilung von Verbrechen aus sieben, und außerdem aus fünf Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt werden.

Für die Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten wird der Senat aus vier Gerichtsmitgliedern und drei Richtern aus dem Handelsstande gebildet.

Art. 40. Dem Präsidenten des Kreisgerichtes steht die Geschäftsleitung nach den im Art. 33. enthaltenen Vorschriften zu, soweit diese hieher anwendbar sind. Bei Verhinderung desselben sind die Direktoren und Räthe nach ihrem Range und beziehungsweise Dienstalter zur Stellvertretung berufen.

Art. 41. In einem Senate des Kreisgerichtes wird der Vorsitz mit den in Art. 35. aufgeführten Rechten von dem Präsidenten, in den anderen von Direktoren geführt, welche im Verhinderungsfalle durch den im Dienste ältesten der an der Sitzung Theil nehmenden Räthe ersetzt werden.

Art. 42. Der Präsident ist berechtigt, dem von ihm geleiteten Senate ausnahmsweise den Direktor als Rath zuzuweisen.

IV. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange des Oberlandesgerichtes.

Art. 43. Das Oberlandesgericht tritt in den Wirkungskreis des Oberappellationsgerichtes, soferne nicht durch gegenwärtiges Gesetz etwas anderes verordnet ist.

Art. 44. In den von den Kreisgerichten in zweiter Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an das Oberlandesgericht.

In Strafsachen kommen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung zur Anwendung.

Art. 45. Das Oberlandesgericht theilt sich in Senate, welche für jedes Jahr durch das Direktorium festzusetzen und ohne besondere Nothwendigkeit während des Jahres nicht zu ändern sind.

Am Schlusse des Jahres tritt wenigstens die Hälfte der Mitglieder aus einem Senate in einen andern über.

Art. 46. Ein Senat des Oberlandesgerichts besteht aus einem Vorstande und sechs Räthen.

Art. 47. Der Vorsitz in den einzelnen Senaten des Oberlandesgerichts steht dem Präsidenten und den Direktoren zu.

Der Präsident kann abwechselnd den Vorsitz in jedem Senate nehmen und von Zeit zu Zeit einen Wechsel der Direktoren in dem Vorsitze anordnen.

Art. 48. Die Vorschriften der Art. 33., 35., 40., 41. und

42. gelten auch für das Oberlandesgericht, soweit sie auf dasselbe anwendbar sind.

V. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Ansehung der Gerichtsablehnung und der Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 49. Wenn auf Ablehnung eines Stadt- oder Landrichters oder eines Stadt- oder Landgerichts-Assessors angetragen wird, so entscheidet das Bezirksgericht.

Kann in Folge der Entscheidung die Sache bei dem Stadt- oder Landgerichte nicht erledigt werden, so verweist das Bezirksgericht die Sache an ein anderes nahe gelegenes Stadt- oder Landgericht desselben Bezirks.

Die vor ein Stadt- oder Landgericht gehörige Rechtssache, in welcher ein Mitglied dieses Gerichtes als Partei erscheint, ist von dem betreffenden Bezirksgerichte an ein anderes Stadt- oder Landgericht zu verweisen.

Art. 50. Wird ein Mitglied eines Kreis-, Bezirks- oder Handelsgerichts abgelehnt, so hat der Gerichtsvorstand entweder das betreffende Gerichtsmitglied nicht zur Verhandlung und Entscheidung der Sache zu berufen oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung eines Senates des Bezirksgerichts, beziehungsweise des Kreisgerichtes zu unterstellen.

Art. 51. Werden in dem durch Art. 50. bezeichneten Falle so viele Gerichtsmitglieder abgelehnt, daß zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kein vollständiger Senat gebildet werden kann, so wird dasselbe dem unmittelbar vorgesetzten Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt.

Findet dieser das Ablehnungsgesuch begründet, so verweist er die Sache an ein anderes gleich stehendes Gericht.

Art. 52. Wenn ein Ablehnungsgesuch gegen ein Mitglied des Oberlandesgerichts erhoben wird, so wird entweder die Rechtssache, auf welche sich das Ablehnungsgesuch bezieht, oder dieses Gesuch selbst in einem Senate, welchem das betreffende Gerichtsmitglied nicht angehört, zur Entscheidung gebracht.

Art. 53. Was über Ablehnungsgesuche verordnet ist, kömmt auch in denjenigen Fällen zur Anwendung, in welchen sich ein Richter aus eigenem Antriebe der Ausübung des Richteramtes wegen persönlicher Beziehungen enthalten zu müssen glaubt.

Art. 54. Wenn mehrere, verschiedenen Gerichten unterworfene Beklagte mit einer und der nämlichen Klage belangt, oder mehrere in den Sprengeln verschiedener Gerichte gelegene Objekte mit einer und derselben dinglichen Klage in Anspruch genommen werden, so ist die Klage bei dem nächsten gemeinschaftlichen Obergerichte einzureichen, welches sofort die Sache an eines jener Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung verweist.

Wo außerdem nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung die Verweisung einer Sache zur Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Gericht zuläßig ist, wird dieselbe von demjenigen Ober-

gerichte beschlossen, welchem das an sich zuständige Gericht zunächst untergeordnet ist.

Fehlt es an einem solchen Obergerichte, so wird die Verweisung von dem Oberlandesgerichte beschlossen.

III. Abtheilung.
Von den Staatsanwälten.

Art. 55. Bei dem Oberlandesgerichte wird ein General-Staatsanwalt, bei jedem Kreisgerichte ein Ober-Staatsanwalt und bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt angestellt. Denselben wird die erforderliche Anzahl von Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

Der General-Staatsanwalt am Oberlandesgerichte und die Ober-Staatsanwälte an den Kreisgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz, die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten unter dem Ober-Staatsanwalte an dem einschlägigen Kreisgerichte.

Sämmtliche Staatsanwälte sind verpflichtet, den von ihren Oberen erhaltenen Weisungen zu gehorchen.

Dem ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten an jedem Gerichte steht die Vertheilung der in den Bereich der Staatsanwaltschaft gehörenden Geschäfte zu. Er wird im Verhinderungsfalle durch den im Dienste ältesten Substituten vertreten.

Art. 56. Außer den den Staatsanwälten durch die Gesetze übertragenen Geschäften haben dieselben das Hypotheken-, Vormundschafts- und Notariatswesen, überhaupt alle Amtshandlungen der richterlichen und gerichtlichen Beamten und Diener ihres Amtskreises zu überwachen, und die Beweismittel über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Unregelmäßigkeiten zu sammeln.

Art. 57. Die Staatsanwälte können die Gensd'armerie und nöthigen Falles auch die übrige bewaffnete Macht zum Vollzuge der Gesetze auffordern.

Art. 58. Bei Verhinderung sämmtlicher Staatsanwälte haben die Gerichtsmitglieder, welche der Gerichtsvorstand dazu bezeichnet, die Aushilfe zu leisten. Im Falle länger dauernden Bedürfnisses geschieht die Aufstellung der erforderlichen Aushilfsbeamten durch den Staatsminister der Justiz.

IV. Abtheilung.
Von dem Notariate.

Art. 59. Zur Vornahme von Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht den Gerichten vorbehalten sind (Art. 19.), wird die erforderliche Anzahl von Notaren angestellt. — Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Notare bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

V. Abtheilung.
Von dem Wirkungskreise der Gerichtsschreiber und Sekretäre, dann von den das Tax- und Depositenwesen betreffenden Geschäften.

Art. 60. Bei allen Gerichten haben die Gerichtsschreiber und

Sekretäre unter der Leitung des Gerichtsvorstandes, beziehungsweise des Vorsitzenden, die Sitzungsprotokolle aufzunehmen, sowie die Kanzlei-, Expeditions-, Registratur- und Regiegeschäfte zu besorgen.

Denselben liegt unter Aufsicht der Rentämter die Erhebung und Ablieferung der bei dem Gerichte anfallenden Taxen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge ob, insoferne nicht hierüber durch besondere Gesetze etwas Anderes verordnet ist. — Die Rückstände überweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Art. 61. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geschäfte werden, wenn der für dieselben aufgestellte Beamte durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, durch einen verpflichteten Rechtspraktikanten, und wenn dieses nicht thunlich ist, durch einen verpflichteten Schreiber besorgt.

Art. 62. Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der für den Staat zu verrechnenden Gebühren unter Aufsicht der Rentämter ob.

Die Rückstände verweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Art. 63. Das Depositenwesen wird sowohl in der streitigen als auch in der nicht streitigen Rechtspflege unmittelbar von den Rentämtern besorgt.

Art. 64. Die Anordnungen über die Erhebung und Verrechnung der im Art. 60. Absatz 2. und Art. 62. bezeichneten Gefälle, sowie über die Behandlung des Depositenwesens werden im Verordnungswege getroffen.

VI. Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 65. Das Verzeichniß der neugebildeten Gerichte, und die Tage, an welchen sie in den einzelnen Regierungsbezirken in ihren Wirkungskreis einzutreten haben, werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Art. 66. Für Ehesachen der Katholiken behalten die geistlichen Gerichte der letztern, und für Ehesachen der Protestanten die protestantischen Ehegerichte ihren bisherigen Wirkungskreis.

Durch Regierungsverordnung werden als protestantische Ehegerichte erster Instanz mehrere Bezirksgerichte und ein Kreisgericht als zweite und letzte Instanz bezeichnet.

Sowohl in erster als auch in zweiter Instanz ist der entscheidende Senat, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere Hindernisse eintreten, aus solchen Gerichtsmitgliedern zusammenzusetzrn, welche der protestantischen Konfession angehören.

Art. 67. Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte hören an dem nach Art. 65. festzusetzenden Tage auf.

Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus.

Art. 68. An die Stelle der gemäß Art. 67. aufhörenden Ge-

richte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuständig sind.

Art. 69. In Rechtssachen, welche wegen persönlicher Beziehungen eines Richters, oder vermöge einer Verweisung aus anderen Gründen bei einem anderen als dem an sich zuständigen Gerichte anhängig sind, hat mit dem nach Art. 65. festzusetzenden Tage eine neue Verweisung in Gemäßheit der Art. 49—54 einzutreten.

Art. 70. Ueber die Berufung gegen ein untergerichtliches Urtheil, welches in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit vor dem Eintritte der neuen Gerichtsverfassung (Art. 65.) verkündiget worden ist, wird von dem Kreisgerichte, und wenn gegen dessen Ausspruch die Berufung zur dritten Instanz ergriffen wird, von dem Oberlandesgerichte entschieden.

Wenn in Folge der Bestimmungen der Art. 67. und 68. an ein Stadt- oder Landgericht, beziehungsweise Bezirksgericht, Rechtsstreitigkeiten übergehen, welche bis zu dem nach Art. 65. festzusetzenden Tage in der Form des gewöhnlichen Verfahrens verhandelt worden sind, so ist für dieselben diese Verhandlungsform bis zum Schlusse des ersten Verfahrens, oder wenn an jenem Tage eine Beweisantretung vorlag, bis zum Schlusse des Beweisverfahrens beizubehalten.

Art. 71. Die Untersuchung und Aburtheilung in Polizeistrafsachen bleibt bis zum Erscheinen eines Polizeistrafgesetzbuches den Polizeibehörden vorbehalten, mit Ausnahme derjenigen Uebertretungen, welche den Gerichten durch besondere Gesetze zugewiesen sind.

Art. 72. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem gemäß Art. 12. des Gesetzes vom 4. Juni 1848. (Gesetzblatt Stück 16.) das Oberlandesgericht durch die neu einzuführende Civilprozeßordnung die Eigenschaft eines Kassationshofes für bürgerliche Rechtssachen erhalten wird, gelten in Ansehung der Berufungssumme folgende Bestimmungen:

Bei Berufungen, welche von den Stadt- und Landgerichten an das Bezirksgericht als zweite, und an das Kreisgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zum Bezirksgerichte 50 fl. und zum Kreisgerichte 150 fl. bei ungleichförmigen, und 300 fl. bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Hinsichtlich der Berufungen, welche von den Bezirksgerichten an die Kreisgerichte als zweite, und an das Oberlandesgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zur zweiten Instanz 150 fl. und zur dritten 300 fl. bei ungleichförmigen, und 600 fl. bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berufungssumme in Defraudationssachen werden hiedurch nicht geändert.

Art. 73. Die Anordnungen über den innern Dienst der Gerichte und Staatsanwälte werden im Verordnungswege getroffen.

Art. 74. Der im Art. 22. des Gesetzes vom 4. Juni 1848. (Gesetzblatt Stück 16. S. 146.) ausgesprochene Grundsatz, nach welchem die Versetzung von Richtern auf eine andere Dienstesstelle nicht

wider ihren Willen stattfinden soll, kommt bei den zum Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes nothwendigen Versetzungen, und innerhalb des auf die Durchführung in allen Regierungsbezirken folgenden Jahres nicht zur Anwendung.

Art. 75. An einem und demselben, für jeden Regierungsbezirk durch besondere Verordnung zu bestimmenden Tage treten die Gesetze über die Gerichtsverfassung und über das Notariat in Wirksamkeit.

Art. 76. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes über die Staatsanwaltschaft in den einzelnen Kreisen sofort in Vollziehung zu setzen.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max. — v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsraths: Rath Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1850. S. 425.)

Bekanntmachung, die Abänderung der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

(Hb. B. VI. S. 348.)

A. B. S. M. K. Der Ausschuß der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat in seiner Sitzung vom 15. Jänner l. Js. in Bezug auf die Fassung, welche die §§. 5. und 38. der Bankstatuten vom 17. Juni 1835 (Regierungsblatt vom Jahre 1835 S. 589 ff.) durch die mit allerhöchster Genehmigung am 6. Jänner l. J. (Regierungsblatt v. J. 1850 S. 33. ff.) bekannt gemachten Abänderungen erhalten haben, neuerlich einige Zusätze und Modificationen beantragt, welche Seine Majestät der König nach Vernehmung des Bankdirectoriums allergnädigst zu genehmigen geruht haben, und welche demzufolge mit weiterer Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 3. Februar 1839 (Regierungsblatt vom Jahre 1839 S. 148 ff.) und vom 4. Februar 1841 (Regierungsblatt vom Jahre 1841 S. 129 ff.) nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

München, den 10. September 1850.

Staatsministerium der Finanzen und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Allerhöchst genehmigte Abänderungen der Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

§. 5. Bei jeder von nun an von Seite des Bankdirectoriums vorzunehmenden u. s. w. „über den von Letzterer nicht disponirten Theil, sowie über das letzte Viertel verfügt das Bankdirectorium mit Zustimmung des Bankausschusses“.

§. 38. im Absatz 1. Dem Bankausschusse sind bei der im Monate März jeden Jahres stattfindenden Versammlung von dem Bank-

directorium die Ergebnisse der Bankverwaltung des abgelaufenen Jahres mit den Sitzungsprotocollen und den Protocollen über die Prüfung und Justification der Rechnungen, ferner die Geschäftsinstructionen, dann die Veränderungen in dem Beamtenpersonal und die stattgehabten Ernennungen und Aufnahmen vorzulegen, die für nöthig erachteten Abänderungen in den Statuten oder Reglements vorzuschlagen und überhaupt über die Verhältnisse der Bank Aufklärung zu geben.

In den übrigen Absätzen bleibt dieser Paragraph unverändert; zwischen Absatz 2. und 3. wird jedoch eingeschaltet:

„Derselbe beschließt endgiltig über die von dem Bankdirectorium und dem Ausschußbevollmächtigten vorgenommenen Rechnungsprüfungen. Er kann, wenn ihm die Vorlagen der combinirten Prüfungscommission nicht genügend scheinen, aus seiner Mitte neuerdings drei seiner anwesenden Mitglieder zur Superrevision erwählen."

„Die Gewählten haben das Superrevisionsgeschäft unverzüglich zu beginnen, ohne Verzögerung oder Aufenthalt zu vollenden, sich hiezu die Bücher und Behelfe von der Administration zu verschaffen, die etwa nöthigen Aufschlüsse von derselben zu erholen, sodann über den Akt der Superrevision ein förmliches Protocoll zu verfassen, welches dem Ausschusse noch während seiner Versammlung oder, wenn er die Vertagung der Vorlage beschließt, in seiner nächsten Versammlnng vorzulegen ist."

(Reg.-Bl. 1850. S. 721.)

Die Anzeigegebühren, Pfandgelder, Rüge- und Straf-Antheile des k. Forstpersonals betreffend.

(Hb. B. VI. S. 257.)

A. B. S. M. K. Die allerhöchste Entschließung vom 2. April 1848 ad Num. 4858. hebt allgemein die Betheiligung des k. Forstschutzpersonals an Forstfrevelstrafen durch Bezug an Pfandgeldern, Anzeigegebühren, Rüge- und Strafantheilen auf, und gestattet hier keinen Unterschied, ob der Frevel in Staatswaldungen, oder in den der Aufsicht unterstellten Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatwaldungen entdeckt worden, und zur Abwandlung gekommen ist. Es können demnach von den k. Forstbediensteten keine Pfandgelder oder Anzeige-Gebühren für Forstfrevel bezogen werden, welche von ihnen in den ihrer Aufsicht anvertrauten nicht ärarialischen Waldungen entdeckt worden sind, wobei es dem privativen Abkommen des betreffenden k. Forstpersonals mit den Waldeigenthümern überlassen bleiben muß, wenn das erstere aus diesem Umstande einen Anspruch auf Erhöhung der freiwillig festgesetzten Aufsichtsgebühren ableiten wollte.

München, den 4. September 1850.

Staats-Ministerium der Finanzen.

(Kr.-J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1850. S. 745.)

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Formation und den Wirkungskreis der königlich bayerischen Bank zu Nürnberg betreffend.

(Hb. B. IV. S. 348.)

M. 11. K. Durch die im Laufe der Zeit eingetretenen und in Folge des Gesetzes vom 25. Juli l. Js. „die Ueberweisung der Depositen und Einstandscapitalien von der k. Staatsschuldentilgungsanstalt an die k. Bank betreffend,“ (Gesetzblatt Nro. 31.) veränderten Verhältnisse hat sich der Geschäftsverkehr der k. Bank zu Nürnberg so sehr erweitert und ausgedehnt, daß die frühere Bankinstruction vom 31. December 1806 nicht mehr als vollkommen passend und ausreichend erscheint, und deren im §. 11. vorbehaltene zeitgemäße Umarbeitung dringendes Bedürfniß geworden ist.

Ueber die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der k. Bank verordnen Wir demnach wie folgt:

I. Grundbestimmungen.

§. 1. Die k. Bank zu Nürnberg ist eine unmittelbar unter Unserem Staatsministerium der Finanzen stehende Anstalt mit kaufmännischer Geschäftsführung, welche den Zweck hat:

1) als Wechselbank dem Verkehr und dem Handel im Allgemeinen zu nützen;
2) als Leihbank durch Vorleben an Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbsleute den Handel, die Industrie und die Gewerbe zu unterstützen und zu befördern, und
3) auch an andere Private, Landwirthe, Anstalten u. s. w. gegen entsprechende Sicherheit Darlehen zu machen.

§. 2. Der Wirkungskreis der k. Bank erstreckt sich über den Umfang des ganzen Königreiches.

Die Hauptbank hat, insolange nicht anders verfügt wird, ihren Sitz zu Nürnberg. An anderen geeignet scheinenden Orten und Handelsplätzen des Königreiches werden behufs der Geschäftsführung Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen errichtet, was jederzeit durch das Regierungsblatt und andere öffentliche Organe zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

§. 3. Die Fonds der k. Bank bestehen:

1) aus dem Stammcapitale des Staates und den Cautionscapitalien der Bankbeamten;
2) aus dem Reservefond;
3) aus den gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königreichs, welche nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 bei der k. Bank gegen Schuldscheine angelegt werden müssen;
4) aus den Einstandscapitalien, welche bei der Bank gleichfalls nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 gegen Schuldscheine angelegt werden.

§. 4. Die k. Bank ist überdieß mit Rücksichtsnahme auf den jeweiligen Geschäftsverkehr ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, auch von Privaten, Gemeinden u. s. a. Gelder gegen verzinsliche Banknoten anzunehmen.

§. 5. Der Staat übernimmt und beziehungsweise behält die vollkommene Garantie der k. Bank, wie dieß bereits durch die allerhöchste Entschließung vom 21. November 1806 ausgesprochen worden ist. (Regierungsblatt von 1807 Seite 37.)

Eine Verminderung des in bisheriger Weise verzinslichen Stammcapitals des Staates darf nicht, wohl aber kann im Falle des Bedürfnisses eine Erhöhung desselben eintreten.

Eine Vermischung der Bankfonds mit anderen Staatsgeldern ist unzulässig.

§. 6. Die Cautionscapitale der Bankbeamten, welche baar einzuzahlen sind, werden durch die Anstellungs- und Beförderungsdecrete regulirt, und bis zum Tage der Heimzahlung verzinst.

Das Cautionscapital berechtigt überdieß zur Theilnahme am Nettogewinne eines jeden Jahres, gibt aber keinen Anspruch auf das Bankeigenthum.

Hört daher ein cautionspflichtiger Bankbeamte durch Veränderung seiner Dienstesverhältnisse, Quiescenz, gezwungenen oder freiwilligen Rücktritt von dem Dienste, oder durch den Tod auf, Bankbeamter zu seyn, so erlischt sein Recht an der Theilnahme des Nettogewinnes, das Cautionscapital wird an ihn, oder seine Erben, wenn keine Haftungen bestehen, baar zurückgezahlt, und es können keinerlei weitere Ansprüche an die k. Bank oder ihr Vermögen gemacht werden.

§. 7. Die Berechnung der Gewinn-Antheile erfolgt auf den Grund der Jahresbilanz und wird nach Abzug aller Verwaltungskosten und Ausgaben der reine Gewinn zur Hälfte an den Staat und die cautionspflichtigen Beamten nach Maßgabe ihrer Capitalsbeträge vertheilt.

Die andere Hälfte wird dem Bankreservefond zugewendet.

Capitalverluste sind aus dem Reservefonde zu decken, wenn den Bankbeamten kein Verschulden beigemessen werden kann.

§. 8. Für die Geschäftsführung der Bank werden Bankbeamte, welche von Uns ernannt werden, aufgestellt. Dieselben und ihre Relicten werden ganz wie die übrigen Staatsdiener und deren Relicten behandelt. Es finden daher alle für diese geltende gesetzliche und verordnungsmäßige Bestimmungen auch auf sie Anwendung. Ihre Besoldungen werden durch die Anstellungsdecrete normirt und aus der Bankkassa bezahlt.

Die Bankbeamten und die bei der k. Bank verwendeten Individuen dürfen weder im eigenen, noch im fremden Namen mit derselben in ein Handels- oder Obligationsverhältniß treten und überhaupt keine Handelsgeschäfte treiben.

II. Bankverwaltung.

§. 9. Die Bankverwaltung wird besorgt:

A. durch die Bankdirection,

B. durch die Hauptbank,

C. durch die Filialbanken, Bankbureaus, Agenturen u. s. w.

A. Bankdirection.

§ 10. Dieselbe wird gebildet, aus

1) dem Bankdirector,
2) dem Bankier, und
3) dem Bankconsulenten.

Der Director ist Vorstand der Bankdirection und der ganzen Anstalt, und hat daher auch alle Rechte und Obliegenheiten eines solchen. Er hat insbesondere die Oberleitung des ganzen Instituts zu besorgen, und die Geschäftsführung der Bankbeamten zu überwachen, und die Vertheilung der Geschäfte unter die Directionsmitglieder vorzunehmen.

Die k. Bankdirection hat ihre Geschäfte in der für die k. Verwaltungsstellen vorgeschriebenen Weise zu besorgen, weßhalb auch die für diese geltenden Normativbestimmungen zur analogen Anwendung zu kommen haben.

Die Staatsregierung behält sich übrigens noch bevor, bei besonderer Veranlassung oder auch für ständig, königliche Commissäre zum Zwecke der Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung zu der k. Bank abzuordnen oder bei derselben aufzustellen.

Denselben ist daher auf Verlangen jederzeit die Einsichtsnahme der Acten, Bücher und der gesammten Geschäftsführung zu gestatten. Dieselben können den Directionssitzungen beiwohnen, und erforderlichen Falles solche veranlassen.

In Verhinderung des Directors hat der Bankier, und in dessen Verhinderung der Consulent die Leitung der Direction und der Anstalt zu besorgen.

Bei besonders wichtigen Fragen können auch der Cassier der Hauptbank (Hauptcassier) und der Hauptbuchhalter den Berathungen beigezogen werden. Dieselben sind stellvertretende Directionsmitglieder und haben bei der Abwesenheit oder Verhinderung eines der ordentlichen Directionsmitglieder für dasselbe einzutreten.

Sie haben, wenn sie den Directorialsitzungen beiwohnen, wie die übrigen Mitglieder, entscheidende Stimme.

Sitzungen können nur in Anwesenheit von drei Mitgliedern, müssen aber in der Regel wenigstens alle acht Tage einmal gehalten werden, und ist zu denselben ein besonders zu verpflichtender Bankcommis als Protokollführer beizuziehen.

Die Beschlüsse werden nach collegialer Berathung durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Der Bankdirector oder dessen Stellvertreter muß in den zur collegialen Berathung bezeichneten Gegenständen der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit gefaßten Beschlüsse freien Lauf lassen, und kann solche auf seine Verantwortlichkeit nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für die Bank und beziehungsweise den Staat befürchtet. Er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er glaubt, der Beschluß sey gegen ausdrückliche Gesetze oder allerhöchste Anordnungen gefaßt.

In beiden Fällen hat er sogleich davon die Anzeige zu machen.

Auch kann er beschlossene Anträge an die allerhöchste Stelle, mit

denen er nicht einverstanden ist, durch abgesondertes Gutachten einbegleiten.

Ueber die in der Session vorgekommenen Verhandlungen ist ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen. Di k. Bankdirection hat Mitte eines jeden Monats eine Uebersicht über den Stand des Geschäftsverkehrs der k. Bank, ihrer Filialen, Bankbureaus und Agenturen im vorhergehenden Monate, Unserem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen, und derselben die etwa nöthigen Bemerkungen beizufügen.

§. 11. Der collegialen Berathung und Beschlußfassung der Bankdirection sind zu unterstellen:

1) die an Unser Staatsministerium der Finanzen zu erstattenden Anträge über Ernennung, Beförderung, Versetzung und Quiescirung der Bankbeamten, und die Aufnahme und die Entlassung der Bankcommis;
2) die Aufnahme und Entlassung der Schreiber und des übrigen Subalternpersonals der Bank;
3) Die Feststellung der Qualificationslisten der Bankbediensteten;
4) die Festsetzung der Honorare und Bezüge des nicht stabilen Bankpersonals und der Regie-Etats innerhalb der alljährlich durch Unser Staatsministerium der Finanzen zu bestimmenden Maximalbeträge;
5) die Prüfung und Feststellung der Creditlisten der Hauptbank und der Filialbanken;
6) Anträge auf Abänderung der Instructionen und Reglements;
7) die Anträge auf Festsetzung der Zinsen der Schuldscheine, der Banknoten, dann der Zinsen und Bedingungen, unter welchen Anlehen im Allgemeinen bewilligt werden dürfen;
8) die Bewilligung von Anlehen, zu deren Gewährung die k. Bank und die Filialbanken nicht schon durch ihre Dienstesinstructionen ermächtigt sind;
9) die Prüfung der Jahresbilanz und die Berechnung und Vertheilung des Nettogewinnes;
10) die Beschaffung der nöthigen Baarschaft;
11) Anträge über die Verwendung der nicht zum gewöhnlichen Geschäftsverkehre erforderlichen Fonds;
12) die Ermächtigung zur Führung von Prozessen, zum Vergleiche und zum Streitabstand; — die Genehmigung der Klag-, Exceptions-, Beweisantritts- und Appellationsschriften;
13) das Verfahren in dienstlichen Untersuchungen gegen Bankbeamte, und die Suspendirung derselben;
14) alle jene Fälle, für welche von der allerhöchsten Stelle eine Collegialberathung besonders vorgeschrieben wird.

§. 12. Alle Ausfertigungen der Bankdirection haben unter der Bezeichnung:

„Königliche Bankdirection“

zu geschehen, und sind von dem Director oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

Die Bankdirection führt ein eigenes Siegel mit der bezeichneten Umschrift in der für die Kreisstellen vorgeschriebenen Form.

Bezüglich der Art und Weise der Correspondenzform zwischen der k. Bankdirection und den übrigen k. Stellen nnd Behörden gelten folgende Bestimmungen:

1) Die k. Bankdirection hat als eine unmittelbar unter dem k. Staatsministerium der Finanzen stehende Anstalt an dasselbe in der vorgeschriebenen Form zu berichten und von diesem Entschließung zu empfangen.

Sollte aus irgend einer Veranlassung ein unmittelbarer Verkehr der k. Bankdirektion mit den übrigen k. Ministerien und dem k. Oberstrechnungshofe nothwendig werden, so hat die k. Bankdirection gleichfalls die Berichtsform zu beobachten.

2) Die Correspondenz zwischen der k. Bankdirection und den centralisirten, dann den Kreisstellen hat durch Schreiben, wie sie für coordinirte Stellen vorgeschrieben ist, zu geschehen.

3) Entschließungen hat die k. Bankdirection nur an die ihr unmittelbar untergeordneten Bankbehörden zu erlassen, welche ihrerseits bei den Berichten die Form der Unterordnung einzuhalten haben.

4) In ihren Beziehungen zu den k. Behörden und Aemtern, namentlich den Gerichten, hat sich die k. Bankdirection bei der Correspondenz der Form der Schreiben zu bedienen, welche Schreibart die äußeren Behörden und Aemter ihrer Seits gleichfalls anzuwenden haben.

§. 13. Der Bankconsulent hat die k. Bank in ihren Rechtsangelegenheiten zu vertreten, ihre Prozesse zu führen, oder hiefür in ihrem Namen mit Genehmigung der k. Bankdirection zu substituiren.

In allen Rechtsstreitigkeiten ist die Bank nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowohl als Klägerin, wie als Beklagte, gleich jedem Privaten zu beurtheilen und zu behandeln. Sie wird durch ihren Rechtsconsulenten oder dessen Substituten vertreten, welcher in dieser Eigenschaft die Rechte und Befugnisse der übrigen vom Staate angestellten Fiscalbeamten genießt.

B. Hauptbank.

§. 14. Die Beamten der Hauptbank, welche die im §. 1. aufgeführten Geschäfte unter der Firma:

„Königliche Bayerische Bank"

zu führen hat, sind:

1) der Bankier, zugleich Directorialmitglied und Vorstand der Hauptbank;
2) der Hauptcassier;
3) der Hauptbuchhalter;
4) ein zweiter Buchhalter;

zur Geschäftsaushilfe die erforderliche Zahl von Commis, Schreibern, Boten und Geldzählern.

Die k. Bank führt ein eigenes Siegel mit der obigen Firma als Umschrift, in der für die k. Behörden vorgeschriebenen Form.

Die Bank-Valuta ist die bayerische Reichswährung.

Die k. Hauptbank hat in ihrem schriftlichen Verkehre mit k. Behörden und Aemtern sich der Form der Schreiben zu bedienen, welche Schreibart die äußeren Behörden und Aemter ihrer Seits gleichfalls zur Anwendung zu bringen haben.

§. 15. Die Unterschrift bei der Correspondenz der Bank mit Gerichts- und anderen Behörden, dann im kaufmännischen Verkehr, bei Ausstellung von Anweisungen, Wechseln und Wechselpapieren, überhaupt in allen nicht die Bankdirection, sondern die Bank als kaufmännisches Institut berührenden Gegenständen hat der Bankier, und in dessen Verhinderung der Hauptcassier und Hauptbuchhalter gemeinschaftlich zu besorgen.

§. 16. Die Schuldscheine und Banknoten, welche für die bei der Hauptbank, den Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen angelegten Gelder ausgestellt werden, sind unter der Firma der Hauptbank mit der Unterschrift des Directors und des Bankier, oder deren Stellvertreter, dann mit der Nummer des Hauptcatasters versehen.

Bei der Einzahlung der Gelder und der wirklichen Emission der Banknoten werden dieselben bei der Hauptbank mit dem Siegel derselben vom Cassier und dem II. Buchhalter, bei den Filialbanken und Bankbureaus von dem Cassier und Buchhalter unter Beisetzung der Nummer des Catasters und des Siegels der Filialbank oder des Bankbureaus vollzogen, so daß jeder Schuldschein und jede Banknote vier Unterschriften mit dem Siegel der Bank, wo das Geld eingezahlt wurde, führen muß.

§. 17. Mit dem Jahresschlusse müssen die Bücher abgeschlossen, die Rechnung (die Bilanz), welcher das Vermögen, die ausstehenden Forderungen, die Verwaltungskosten, Ausgaben und Passiven ausweist, hergestellt und bis 15. März der Direction vorgelegt werden. — Die Prüfung der Rechnungen hat durch den Director und Consulenten, dann durch den für die k. Bank als Abrechnungscommissär jeweilig bestimmten k. Oberrechnungsrath zu geschehen.

Der k. Abrechnungscommissär hat seine Verhandlungen über die Rechnungsaufnahme bei der k. Bank dem k. Oberstrechnungshofe, von welchem sie behufs der Beschlußfassung zum k. Staatsministerium der Finanzen zu gelangen haben, vorzulegen.

C. Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen.

§. 18. Die Filialbanken haben denselben Wirkungskreis wie die Hauptbank; die Bankbureaus und Agenturen einen beschränkteren, dessen Umfang bei ihrer Errichtung jederzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen, deren Anzahl sich nach dem Bedürfnisse richtet, und deren Errichtung von der Staatsregierung angeordnet wird, führen die Firma:

„Königl. Bayer. Filialbank"
„Königl. Bayer. Bankbureau"
„Agentur der königl. Bank"

mit entsprechendem Siegel.

Die Beamten der Filialbanken und Bankbureaus sind:

1) der Cassier, zugleich Vorstand;

2) der Buchhalter;

zur Geschäftsaushilfe die nöthige Zahl von Commis, Schreibern, Boten und Geldzählern.

Das Nähere über die Personalbesetzung der Agenturen wird bei Gelegenheit ihrer Errichtung jederzeit bekannt gegeben werden.

Bezüglich der Geschäftsführung der Filialbanken und der Bankbureaus haben die in den §§. 14. bis 17. inclus. hinsichtlich der Hauptbank gegebenen Vorschriften zur analogen Anwendung mit der Abänderung zu kommen, daß die Prüfung ihrer Bücher und Rechnungen an Ort und Stelle durch ein Directorialmitglied zu geschehen hat.

Die Filialbanken und Bankbureaus haben alle 8 Tage die Duplicate ihrer Cassabücher behufs der Controle an die Hauptbank einzusenden.

III. Schlußbestimmungen.

§. 19. Amortisationen von Bankurkunden, welche zu Verlust gegangen sind, erfolgen nach den für die Amortisation der Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

§. 20. Die bei der k. Bank für Darlehen u. s. w. deponirten Gegenstände haben die Eigenschaft von Faustpfändern für die k. Bank, in so lange sie nicht vollständig in Haupt- und Nebensache befriedigt ist.

§. 21. Bei nach Unserer Verfügung eintretender Auflösung der k. Bank erfolgt die Umsetzung des Vermögens derselben, die Berichtigung der angelegten Gelder, die Ausgleichung der Kosten und Rechnungen auf den Grund der einzuleitenden Liquidation, und der erübrigte Betrag geht in das Eigenthum des Staates über.

§. 22. Die Abänderung vorstehender Bestimmungen, durch welche übrigens die bereits erworbenen Rechte Dritter gewahrt werden sollen, bleibt jederzeit Unserem Ermessen vorbehalten.

§. 23. Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Vorder-Riß, den 4. Oktober 1850.

Max. — Dr. v. Aschenbrenner. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär, Ministerialrath v. Gietl.

(Reg.-Bl. 1850. S. 785.)

Bekanntmachung, die Visitation der Kirchen und Pfarreien durch die protestantischen Dekane und die Festsetzung der Gebühren hiefür betreffend.

(Hb. B. I. S. 493. §. 7.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben über die Vornahme der Visitationen der Kirchen und Pfarreien durch die protestantischen Dekane und die denselben hiefür zu bewilligenden Ge-

bühren unter dem 3. October l. Js. allerhöchst zu genehmigen geruht, was folgt:

1) Die im §. 12. der Specialinstruction für die protestantischen Distriktsdekane vom 8. September 1809 gegebene Vorschrift, wornach die Dekane in jedem Jahre die Hälfte des Kirchensprengels ihres Distriktes persönlich sorgfältig zu visitiren haben, ist auch fernerhin auf das Genaueste einzuhalten.

2) Bei dem Umfange dieses Visitationsgeschäftes, wenn es mit Gründlichkeit vollzogen werden soll, kann es in den meisten Fällen nicht für zweckmäßig erachtet werden, dasselbe mit der Schulvisitation zu verbinden, und es hat daher in der Regel der Dekan, wenn er zugleich Distriktsschulinspector ist, jede dieser Visitationen an einem besonderen Tage vorzunehmen.

3) In dieser Voraussetzung, daß die Visitation eines Kirchensprengels für sich allein stattgefunden hat, ist dem Dekan für jede solche Visitation außerhalb des Dekanatssitzes als Vergütung der Reisekosten eine Gebühr von drei Gulden aus dem Kirchenstiftungsvermögen des Kirchensprengels zu bezahlen.

4) Wo höhere Gebühren bisher herkömmlich waren, sind sie auf diesen Betrag zu ermäßigen.

5) Nur da, wo die Visitation eines Kirchensprengels wegen dessen allzuweiter Entfernung vom Dekanatssitze unmöglich an Einem Tage vorgenommen werden kann, wird ausnahmsweise dem Dekane eine Tagsgebühr von drei Gulden für jeden Reisetag, und die Aufrechnung des nachweislich ausgelegten und nach der allerhöchsten Verordnung über die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen vom 23. November 1849 Ziff. I. bis VII. zu bemessenden Fuhrlohnes bewilliget, und liegt die Bezahlung gleichfalls dem Kirchenstiftungsvermögen des visitirten Kirchensprengels ob.

Die nähere Bezeichnung jener Kirchensprengel, für welche diese Ausnahme zu gelten hat, bleibt besonderer allerhöchster Genehmigung auf vorgängigen speziell zu motivirenden Antrag vorbehalten.

6) Bei Unzulänglichkeit des Kirchenstiftungsvermögens hat die Kirchengemeinde den fehlenden Betrag zu decken.

7) Die entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung vom 13. August 1813 (Regierungsblatt 1813. pag. 1086) und der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. September 1813 (Döllingers Verordnungssammlung Band VIII. Seite 1362.) werden außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 6. Oktober 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

(Reg.-Bl. 1850. S. 803.)

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850. über die Ueberweisung der Depositen- und Einstandskapitalien von der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank zu Nürnberg betreffend.

A. B. S. M. K. Nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850. über die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank zu Nürnberg ist vom 1. Oktober 1850. an die Verwaltung der Depositen und jener Militär-Einstandskapitalien, welche durch Baarerlage aufrecht gemacht werden, an die k. Bankkassen übergegangen, und es wird zum Vollzuge dieses Gesetzes allen betheiligten Stellen, Behörden und Privaten Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gegeben:

I. Vom 1. Oktober 1850. an tritt bezüglich der Zurückzahlung der Depositen, welche bis zum 30. September 1850. incl. bei den k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen angelegt worden sind, dann der Zinszahlung für dieselben

1) an die Stelle der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa Nürnberg die k. Bank zu Nürnberg;
2) an die Stelle der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa Regensburg die k. Filialbank zu Regensburg;
3) an die Stelle der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa Würzburg die k. Filialbank zu Würzburg;
4) an die Stelle der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa München die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München, welche alle auf die Ein-, Aus- und Zinsenzahlung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien bezüglichen Geschäfte commissorio modo für die k. Bank zu Nürnberg besorgen wird;
5) an die Stelle der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa Augsburg die Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Augsburg, welche wie vor die Geschäfte commissorio modo für die k. Bank besorgen wird.

Da aber die k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen die Depositenverwaltung bis zum 30. September 1850. noch zu besorgen hatten, und sohin die im Art. 2. des Gesetzes vom 25. Juli 1850. vorgeschriebenen Abrechnungen zwischen der k. Bank und der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt am 1. Oktober 1850. noch nicht vollständig vollzogen, und die Bücher noch nicht übergeben seyn konnten, auch den abrechnenden Kassen die nöthige Frist zur Rechnungsstellung und Ueberweisung gewährt werden muß, so werden die k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen im Laufe des Monats Oktober 1850. die Zurückzahlung und Zinsenberichtigung für Rechnung der Bankkassen noch besorgen. Die Zurückziehungen und Zinsenanforderungen sind aber im genannten Monat auf die **dringendsten und unverschieblichsten Fälle** zu beschränken.

Mit dem 1. November 1850. hört dieses Provisorium auf, und

es beginnt der regelmäßige Geschäftsverkehr mit den Bankkassen, an welche sich daher wenn die Zurückzahlung eines Depositums verlangt wird, zu wenden ist.

II. Die Anlagen der Depositen und jener Militär-Einstands-kapitalien, welche durch Baarerlage aufrecht gemacht werden, haben aber vom 1. Oktober 1850. nur bei den Bankkassen stattzufinden, und es werden unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der Postverbindung für die einzelnen Regierungs- und beziehungsweise Gerichts- und Polizeibezirke folgende Bankkassen bestimmt:

1) für Oberbayern, mit Ausnahme des Gerichts- und Polizeibezirks Ingolstadt, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München, welche, wie vorbemerkt, die Geschäfte für die Bank commissorio modo besorgt;

2) für den Gerichts- und Polizeibezirk Ingolstadt, Niederbayern, dann Oberpfalz und Regensburg, mit Ausnahme der Gerichts- und Polizeibezirke Hilpoltstein, Neumarkt und Sulzbach, die k. Filialbank zu Regensburg;

3) für die Pfalz, dann Unterfranken und Aschaffenburg, mit Ausnahme der Gerichts- und Polizeibezirke Baunach, Ebern und Eltmann, die k. Filialbank zu Würzburg;

4) für Oberfranken, dann die Gerichts- und Polizeibezirke Baunach, Ebern und Eltmann, die k. Filialbank zu Bamberg;

5) für Mittelfranken, dann die Gerichts- und Polizeibezirke Hilpoltstein, Neumarkt, Sulzbach, Nördlingen, Oettingen und Wallerstein die k. Bank zu Nürnberg und die k. Filialbank zu Ansbach nach Wahl der Interessenten;

6) für Schwaben und Neuburg, mit Ausnahme der Gerichts- und Polizeibezirke Nördlingen, Oettingen und Wallerstein, die Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Augsburg.

Sollten Gerichts- und Polizeibehörden der Postverbindungen oder der bestehenden Verkehrsgelegenheiten wegen die Zutheilung zu andern, als den vorbenannten Bankkassen zweckmäßig erachten, so haben sie ihre deßfallsigen zu motivirenden Vorschläge der k. Bank-direktion zu Nürnberg in den nächsten 4 Wochen mitzutheilen, worauf dann weitere Verfügung wegen einer etwaigen anderen Zutheilung erfolgen wird.

III. Die Zurückzahlungen und Zinsenberichtigungen von jenen Depositen und Einstandskapitalien, welche nach dem 1. Oktober 1850. angelegt werden, können nur durch jene Bankkassen erfolgen, bei welchen die Anlage geschehen ist, weßhalb sich nur auch an diese zu wenden ist. Dagegen haben bezüglich der Zinsenzahlungen und der Zurücknahme der vor dem 1. Oktober 1850. angelegten Depositen die Bestimmungen sub I. zur Anwendung zu kommen.

Die vor dem 1. Oktober 1850. bei den k. Staatsschuldentil-gungs-Spezialkassen angelegten Militär-Einstandskapitalien werden durch das Gesetz vom 25. Juli l. Js. nicht berührt, weßhalb es bezüglich derselben bei dem bisherigen Verfahren auch fernerhin verbleibt.

IV. Die k. Bankdirektion zu Nürnberg wird die näheren Bestimmungen über das bei der Anlage und der Zurücknahme der Depositen und Militär-Einstandskapitalien stattfindende Verfahren durch die Kreis-Intelligenzblätter und das Amtsblatt der Pfalz bekannt machen lassen.

München, den 16. Oktober 1850.

Staatsministerium der Justiz, Staatsministerium des Innern und Staatsministerium der Finanzen.

(Reg.-Blatt 1850. S. 817.)

Chronologisches Register

der in diesem Bande enthaltenen Gesetze und Verordnungen, zugleich Fortsetzung des im V. Bande der Handbibliothek enthaltenen chronologischen Registers.

Register.

A.

F.

G.

H.

L.

M.

Q.

R.

S.

Druckfehler.

Seite 37. Art. 2. Z. 7. lies statt „sofore" — sofort.
„ 243 ist die Verordnung vom 29. Nov. 1847., das Post- und Eisenbahn-Betriebswesen 2c. betr., irrig abgedruckt, da sie gemäß allerhöchst. Verordn. vom 11. Nov. 1848. Z. V. (Hb.-Suppl.-Bd. S. 239.) aufgehoben ist.
„ 244 zu §. 56. lies statt „Praris" — Praxis.
„ 304 §. 33. lies statt „dirigenden" — dirigirenden.
„ 453 §. 35. lies statt „Vollzugsschriften" — Vollzugsvorschriften.
„ 512. Bezirksgericht, l. statt „s. Gerichtsfassung" — s. Gerichtsverfassung.